

**GEMA JAHRBUCH  
2016/2017**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und  
mechanische Vervielfältigungsrechte:**

GEMA-Jahrbuch / hrsg. vom Vorsitzenden des Vorstands der  
Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische  
Vervielfältigungsrechte – Baden-Baden : Nomos Verl.-Ges.

Erscheint jährl. – Früher verl. von der GEMA, Bonn. –  
Aufnahme nach Jg. 3. 1993

NE: HST

Jg. 26. 2016/2017  
Verl.-Wechsel-Anzeige

ISBN 978–3-8487-3589-1

ISSN 0945-8867

**IMPRESSUM**

Redaktion: Lorenzo Colombini, Ursula Goebel, Stefan Wohlgemuth  
Postfach 30 12 40, 10722 Berlin

Layout: Schell & Partner, München  
Satz: rdz GmbH, Sankt Augustin  
Druck: Arno Brynda, Berlin

© by Gesellschaft für musikalische Aufführungs-  
und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin, 2016

Verlag: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co KG,  
Postfach 610, 76484 Baden-Baden



# JAHRBUCH 2016 | 2017

26. JAHRGANG

Herausgegeben von  
Dr. Harald Heker  
Vorsitzender des Vorstands  
der Gesellschaft für musikalische Aufführungs-  
und mechanische Vervielfältigungsrechte

# INHALT

Seite

## VORWORT

von Dr. Harald Heker..... 9

## A

### STRUKTUR UND ORGANISATION

Aufsichtsrat .....	12
Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder .....	15
Vorstand.....	17
Ausschüsse und Kommissionen .....	18
▪ Aufnahmeausschüsse.....	18
▪ Ausschuss Kommunikation.....	18
▪ Ausschuss Kultur .....	18
▪ Beschwerdeausschuss.....	18
▪ Hörfunkausschuss.....	19
▪ Programmausschuss.....	19
▪ Satzungskommission.....	19
▪ Sitzungsgeldkommission.....	19
▪ Tarifausschuss.....	20
▪ Verteilungsplankommission.....	20
▪ Werkausschuss.....	20
▪ Wertungsausschuss	
- für Komponisten in der Sparte E .....	21
- für Textdichter in der Sparte E.....	21
- für Verleger in der Sparte E.....	21
- für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik.....	21
▪ Schätzungskommission der Bearbeiter.....	22
▪ Wirtschaftsausschuss.....	22
GEMA-Sozialkasse.....	23
Internationale Organisationen.....	24
Organisation und Anschriften der GEMA.....	25
▪ Aufgabenverteilung des Vorstands .....	25
▪ Generaldirektion.....	26
▪ Geschäftsstellen.....	29

**B****DAS GESCHÄFTSJAHR 2015**

Rede des Vorsitzenden des Vorstands mit Geschäftsbericht .....	33
Auf einen Blick .....	42
Anzahl der Mitglieder .....	43
Beteiligung der GEMA-Mitglieder an den Ausschüttungen im Geschäftsjahr 2015 .....	44
Verteilung an Mitglieder und andere Berechtigte .....	45
Auslandsbeteiligungen .....	46
Soziale und kulturelle Zuwendungen .....	47
Lagebericht .....	48
Bilanz zum 31. Dezember 2015 .....	60
Gewinn- und Verlustrechnung .....	62
Anhang .....	63
Prüfungsergebnis und Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer .....	71
Bericht des Aufsichtsrats .....	73

**C****TEXTSAMMLUNG****I Gesetzliche Grundlagen**

1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) .....	79
2 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) .....	145
3 AEU-Vertrag (AEUV) – Auszug .....	184

**II Satzung, Berechtigungsvertrag, Verträge mit ausländischen  
Verwertungsgesellschaften und Inkassoorganisationen, BIEM,  
CISAC, GESAC**

1 Satzung der GEMA .....	189
2 Berechtigungsvertrag .....	208
3 Abgrenzungsvereinbarung .....	218
4 Verträge mit ausländischen Verwertungsgesellschaften und Inkassoorganisationen .....	221
5 Satzung des BIEM .....	225
6 Satzung der CISAC .....	243
7 Satzung der GESAC .....	273
8 Gegenseitigkeitsverträge .....	281

- Mustervertrag im EU-Bereich für das Aufführungs- und Senderecht gemäß CISAC-Standardvertrag mit Protokoll.....281
- Mustervertrag im EU-Bereich für das Vervielfältigungsrecht gemäß BIEM-Standardvertrag mit Protokollen.....291

### III Geschäftsordnungen

- 1 Versammlungs- und Wahlordnung.....299
- 2 Aufsichtsrat.....306
- 3 Behandlung von Geschäftsvorfällen durch Aufsichtsrat und Vorstand.....312
- 4 Ausschüsse und Kommissionen des Aufsichtsrats.....314
- 5 Aufnahmeverfahren.....316
- 6 Beschwerdeausschuss.....319
- 7 Schiedsgericht der GEMA.....321
- 8 Werkausschuss.....322
  - Wertungsausschüsse siehe unter IV 2

### IV Verteilungsplan und Wertungsverfahren

- 1 Verteilungsplan.....327
  - EDV-Verrechnungsschlüssel.....407
  - Anteil-Verrechnungsschlüssel.....414
- 2 Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E.....420
- 3 Wertungsverfahren der Textdichter in der Sparte E.....429
- 4 Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E.....430
- 5 Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik.....434
- 6 Schätzungsverfahren der Bearbeiter.....443

### V Abrechnungs- und Zahlungstermine

- Termine.....452

### VI GEMA-Sozialkasse

- 1 Satzung.....457
- 2 Ausführungsbestimmungen zur Satzung.....465

### VII Formulare

- 1 Aufnahmeantrag für Urheber.....471
- 2 Aufnahmeantrag für Musikverleger.....475

3	Anmeldebogen für Originalwerke .....	479
-	Hinweise für das Ausfüllen .....	481
-	Anlage zum Anmeldebogen (Freie Aufteilung Urheberanteile U-Musik).....	483
-	Anlage zum Anmeldebogen (Druckverzichtserklärung).....	484
-	Werkbestätigung.....	485
-	Erläuterungen zu den Werkbestätigungen.....	486
4	Ergänzende Werk-Information zur verbundenen Schutzfrist.....	491
5	Anmeldebogen für Subverleger .....	492
-	Anlage .....	494
6	Mitteilung über eine Veränderung am Werk .....	495
7	Anmeldebogen für ein dramatisch-musikalisches Werk.....	496
8	Bearbeitungsgenehmigung.....	498
9	Vertonungsgenehmigung .....	499
10	Verwendungsgenehmigung.....	500
11	Meldung für nationale und internationale Verträge .....	501
-	Hinweise zum Ausfüllen.....	502
12	Anmeldung für audiovisuelle Produktionen.....	503
-	Hinweise zum Ausfüllen.....	506
13	Herstellungsrecht für audiovisuelle (AV) Produktion, Rückfall/Übertragung – Erstinformation .....	507
14	Anmeldung für audiovisuelle Werbespots.....	508
-	Hinweise zum Ausfüllen.....	509
15	Musikfolge für eine Einzelveranstaltung.....	510
16	Musikfolge für mehrere Einzelveranstaltungen.....	512
17	Kontoauszug .....	517
-	Abkürzungen in Kontoauszügen.....	521

## VIII Rechtsgrundlagen nahestehender Organisationen

1	Arbeitsgemeinschaft Drama	
-	Gesellschaftsvertrag.....	527
-	Mandatsvertrag .....	529
2	GEMA-Stiftung	
-	Satzung .....	530
-	Geschäftsordnung für den Beirat.....	534

3 Franz Grothe-Stiftung	
- Satzung.....	536
4 Internationale Gesellschaft für Urheberrecht e.V. (INTERGU)	
- Satzung.....	541
5 Versorgungsstiftung der Deutschen Komponisten	
- Satzung.....	543
6 Versorgungsstiftung der Deutschen Textdichter	
- Satzung.....	546
7 Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT)	
- Gesellschaftsvertrag.....	549
8 Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)	
- Gesellschaftsvertrag.....	551
9 Zentralstelle für Videovermietung (ZVV)	
- Gesellschaftsvertrag.....	553

**D****ANHANG**

Abkürzungsverzeichnis.....	557
Stichwortverzeichnis.....	577



## VORWORT

Liebe GEMA-Mitglieder, liebe Leserinnen und Leser,

ereignisreiche Monate liegen hinter uns, geprägt durch zukunftsweisende Entwicklungen. Der Start von ICE, dem Joint Venture mit unseren englischen und schwedischen Schwestergesellschaften PRS for Music und STIM, die Verabschiedung des Verwertungsgesellschaftengesetzes oder die intensive Diskussion über den Umgang mit kreativen Inhalten im Internet – 2016 wurden wichtige Weichen gestellt, bei unseren Aktivitäten im kommenden Jahr werden wir daran anknüpfen.

So wird der Wertetransfer im Online-Bereich auch 2017 ein Kernthema für die GEMA bleiben. Es bedarf einer gesetzlichen Klarstellung, dass die Kreativschaffenden an den Erlösen, die Internetdienste durch die Verwertung ihrer Leistungen generieren, angemessen beteiligt werden. Dafür hat die EU-Kommission mit ihrem Vorschlagspaket zur Modernisierung des Urheberrechts im September 2016 einen Schritt in die richtige Richtung getan. Dass damit unsere Forderung nach einem klaren Rechtsrahmen aufgegriffen wurde, ist ein Zeichen, dass sich unser entschlossener Einsatz für die Interessen der Urheber auf politischer Ebene lohnt. Nun müssen die angestrebten Neuerungen im Sinne der Urheber rechtlich konkretisiert werden. Die GEMA wird die Entwicklungen in Brüssel weiter verfolgen und in dieser Diskussion auch künftig ihre Stimme einbringen.

Unsere Anliegen werden dadurch bekräftigt, dass die Urheber selbst ihre Stimme erheben. So haben im Sommer mehr als 22.000 Musikautoren aus ganz Europa, darunter zahlreiche Mitglieder der GEMA, einen Appell an Jean-Claude Juncker gerichtet. In einem offenen Brief forderten sie den EU-Kommissionspräsidenten auf, eine Urheberrechtsreform anzustoßen, die den Wert des Kreativschaffens stärkt und dafür sorgt, dass ein angemessener Anteil an der digitalen Wertschöpfung dort landet, wo die Werte entstehen: bei den Urhebern. Es freut mich sehr, dass viele von Ihnen, liebe Mitglieder, sich in die Debatte um den Wertetransfer aktiv eingemischt haben. Sie sind glaubwürdige Botschafter, deren Position in Brüssel Gewicht hat.

Um eine angemessene wirtschaftliche Beteiligung unserer Mitglieder an der Verwertung ihrer Werke sicherzustellen, sieht sich die GEMA immer wieder auch gezwungen, gerichtliche Auseinandersetzungen einzuleiten. In einem dieser Verfahren bezogen im August dieses Jahres die Richter des Landgerichts München eindeutig Position für die Musikurheber. In ihrem Urteil verpflichteten sie den Speicherplatzanbieter Uploaded zur Zahlung von Schadensersatz, wenn dieser das Hochladen und die Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Inhalten nicht unterbindet. Das Signal ist deutlich: das Internet ist kein rechtsfreier Raum, und Musikpiraterie wird geahndet.

Die Gestaltung der Lizenzierung von Musikrechten im Online-Bereich spielt bei unseren internationalen Aktivitäten ebenfalls eine wichtige Rolle. Im weltweiten Musikmarkt ist es wichtig, langfristig eine angemessene Wahrnehmung unseres Repertoires zu sichern und zukünftige Marktbedingungen mitzugestalten. Mit ICE, International Copyright Enterprise, hat die GEMA gemeinsam mit PRS for Music und STIM die Voraussetzungen für eine grenzüberschreitende und, davon gehen wir aus, im Ergebnis effizientere und schnellere Lizenzierung und Verarbeitung von Musikrechten im Online-Bereich geschaffen. Seit Jahresbeginn lizenziert das Gemein-

schaftsunternehmen die digitale Nutzung des Repertoires am Standort London und verarbeitet die Nutzungsmeldungen in Berlin, beispielsweise für Google Play. Der global operierende Musikdienst erwarb als erster Kunde von ICE eine europaweite Lizenz für Musikrechte. Am nächsten Schritt der internationalen Kooperation arbeitet die GEMA bereits: Bis 2018 soll ihre Werkdatenbank in die gemeinsame Dokumentation der Musikrechte der Partner bei ICE überführt werden. Mit ihrer Beteiligung an ICE gehört die GEMA damit zu den Vorreitern in der paneuropäischen Lizenzierung von Onlinerechten.

Intensiv beschäftigt hat die GEMA in den vergangenen Monaten auch die praktische Umsetzung des neuen Verwertungsgesellschaftengesetzes. Dieses Gesetz, kurz VGG genannt, das am 1. Juni 2016 das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz ablöste, beruht auf einer EU-Richtlinie, die einheitliche Regeln und Mindeststandards für die Arbeit von Verwertungsgesellschaften in Europa definiert. Aus dem Gesetz haben sich Anpassungen im Regelwerk der GEMA ergeben, beschlossen auf unserer Mitgliederversammlung im April. Die Neuregelungen betreffen unter anderem den Ablauf künftiger Mitgliederversammlungen, etwa erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten unserer Mitglieder durch E-Voting und eine recht komplexe Stellvertreterregelung. Maßgeblich für das Gelingen jeder Mitgliederversammlung ist aber auch künftig Ihre persönliche Teilnahme, liebe Mitglieder: Nutzen Sie dieses Forum und tragen Sie dazu bei, dass anstehende Entscheidungen auf einer breiten Basis diskutiert, weiterentwickelt und verabschiedet werden.

Ein Vorhaben, das wir 2016 ebenfalls umgesetzt haben, betraf die Neuaufstellung unseres Außendienstes. Dabei standen ein höheres Maß an Transparenz sowie die Sicherung reibungsloser Abläufe im Mittelpunkt. Nunmehr ist die Lizenzierung nach Branchen und nicht wie zuvor nach Regionen strukturiert, und die Servicekompetenz unserer Mitarbeiter ist zentral in einem Kundencenter gebündelt. Wir sind davon überzeugt, dass wir in dieser neuen Struktur den gewandelten Anforderungen unserer Kunden nach Erreichbarkeit, Effizienz, Service und Qualität noch besser gerecht werden.

Ein neues Angebot hat die GEMA für ihre mittlerweile mehr als 70.000 Mitglieder geschaffen: Neben Showcases und Vergünstigungen auf Messen und Kongressen bieten wir mit unserem Mitgliederprogramm nunmehr informative Workshops zu spezifischen Themen sowie Versicherungen an, die speziell auf die Bedürfnisse von Musikschaffenden zugeschnitten sind.

Diese und vielerlei weitere Initiativen verfolgen wir überzeugt und engagiert mit dem Ziel, den Ansprüchen unserer Mitglieder, aber auch unserer Kunden an einen serviceorientiert und zeitgemäß agierenden Partner gerecht zu werden – für die Sicherung des geistigen Eigentums und einer durch Vielfalt geprägten Kulturlandschaft.

Ihr



Dr. Harald Heker  
Vorsitzender des Vorstands der GEMA  
im Oktober 2016

# A STRUKTUR UND ORGANISATION

# AUFSICHTSRAT

Stand: 1. November 2016

## VORSITZENDER



Prof. Dr. Enjott Schneider  
*Komponist*

## STELLVERTRETENDE VORSITZENDE



Frank Dostal  
*Textdichter*



Karl-Heinz Klemnow  
*Verleger*



Burkhard Brozat  
*Textdichter*



Prof. Dr. Rolf Budde  
*Verleger*



Jörg Evers  
*Komponist*



Hans-Peter Malten  
*Verleger*



Micki Meuser  
*Komponist*



Frank Ramond  
*Textdichter*



Jochen Schmidt-Hambrock  
*Komponist*



Dr. Charlotte Seither  
*Komponistin*



Dagmar Sikorski  
*Verlegerin*



Patrick Strauch  
*Verleger*



Stefan Waggerhausen  
*Textdichter*



Dr. Ralf Weigand  
*Komponist*

STELLVERTRETER



Jörg Fukking  
*Verleger*



Winfried Jacobs  
*Verleger*



Tobias Künzel  
*Textdichter*



Rudolf Müssig  
*Textdichter*



Hartmut Westphal  
*Komponist*



Alexander Zuckowski  
*Komponist*

# EHRENPRÄSIDENTEN/EHRENMITGLIEDER

## EHRENPRÄSIDENTEN



Prof. Dr. Reinhold Kreile



Prof. Dr. jur. h. c. Erich Schulze

## EHRENMITGLIEDER



Prof. Harald Banter



Prof. Christian Bruhn



Klaus Doldinger



Dr. Peter Hanser-Strecker



Karl-Heinz Klemnow



Jo Plée



Prof. Dr. Hans Wilfred  
Sikorski



Prof. Karl Heinz Wahren



Hartmut Westphal

Bruno Balz †  
Richard Bars †  
Prof. Jürg Baur †  
Prof. Werner Egk †  
Dr. Hans Gerig †  
Prof. Dr. Dr. h. c. Joseph Haas †  
Hans Hee †  
Kurt Hertha †

Heinz Korn †  
Peter Jona Korn †  
Eduard Künneke †  
Dr. Willy Richartz †  
Prof. Dr. Georg Schumann †  
Günther Schwenn †  
Dr. Hans Sikorski †  
Dr. Dr. h. c. Ludwig Strecker †



## VORSTAND



Dr. Harald Heker  
Vorsitzender des Vorstands



Lorenzo Colombini  
Mitglied des Vorstands



Georg Oeller  
Mitglied des Vorstands

# AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN

Stand: 1. November 2016

## AUFNAHME- AUSSCHÜSSE

■ **Komponisten:**  
Prof. Georg Katzer  
Prof. Bernd Wefelmeyer

*Stellvertreter:*  
Helmut Zapf

■ **Textdichter:**  
Erich Offierowski  
Peter Zentner

*Stellvertreter:*  
Tobias Reitz

■ **Verleger:**  
Andreas Meurer  
Michael Wewiasinski

*Stellvertreter:*  
Dr. Thomas Sertl

## AUSSCHUSS KOMMUNIKATION

Prof. Dr. Rolf Budde  
Frank Dostal  
Jörg Evers  
Tobias Künzel  
Hans-Peter Malten  
Prof. Dr. Enjott Schneider

*Stellvertreter:*  
Burkhard Brozat  
Micki Meuser  
Dagmar Sikorski

## AUSSCHUSS KULTUR

Burkhard Brozat  
Jörg Fukking  
Winfried Jacobs  
Frank Ramond  
Dr. Charlotte Seither  
Dr. Ralf Weigand

*Stellvertreter:*  
Frank Dostal  
Prof. Dr. Enjott Schneider  
Dagmar Sikorski

## BESCHWERDE- AUSSCHUSS

**Vorsitzende:**  
Christel Hengst  
(Vorsitzende Richterin am  
Landgericht Berlin a. D.)

*Stellvertretender Vorsitzender:*  
Prof. Dr. Jan Dirk Harke  
(Universität Würzburg)

### **Vertreter der drei Berufsgruppen:**

- **Komponisten:**  
Johannes K. Hildebrandt
- **Textdichter:**  
Michael Arends
- **Verleger:**  
Dr. Götz von Einem

### *Stellvertreter:*

- **Komponisten:**  
Prof. Harald Banter
- **Textdichter:**  
Peter Zentner
- **Verleger:**  
Karina Poche

*Sachverständiger:*  
Wolfgang Brandenstein

**HÖRFUNK-  
AUSSCHUSS**

■ **Komponisten:**  
Dieter Reith  
Dr. Ralf Weigand

■ **Textdichter:**  
Erich Offierowski  
Stefan Waggerhausen

■ **Verleger:**  
Prof. Dr. Rolf Budde  
Jan Rolf Müller

*Stellvertreter:*  
Prof. Bernd Wefelmeyer

*Stellvertreter:*  
Klaus Pelizaeus

*Stellvertreter:*  
Stefan Conradi

**PROGRAMM-  
AUSSCHUSS**

**Unterausschuss E-Musik:**  
Winfried Jacobs  
Prof. Dr. Enjott Schneider  
Dr. Charlotte Seither  
Dagmar Sikorski

**Unterausschuss U, R, FS:**  
Burkhard Brozat  
Jörg Evers  
Jörg Fukking  
Winfried Jacobs  
Stefan Waggerhausen  
Dr. Ralf Weigand

*Stellvertreter:*  
Hans-Peter Malten  
Jochen Schmidt-Hambrock  
*Sachverständige:*  
Moritz Eggert  
Johannes Hildebrandt  
Thomas Tietze

*Stellvertreter:*  
Hans-Peter Malten  
Frank Ramond  
Alexander Zuckowski

*Sachverständiger:*  
Prof. Harald Banter

**SATZUNGS-  
KOMMISSION**

Burkhard Brozat  
Prof. Dr. Rolf Budde  
Jörg Evers

*Stellvertreter:*  
Frank Dostal  
Prof. Dr. Enjott Schneider  
Patrick Strauch

**SITZUNGSGELD-  
KOMMISSION**

**Vorsitzende:**  
Christel Hengst  
(Vorsitzende Richterin am  
Landgericht Berlin a. D.)

**Vertreter der drei Berufsgruppen:**  
– **Komponisten:**  
Wolfgang Lackerschmid  
– **Textdichter:**  
Johann-Christoph Busse  
– **Verleger:**  
Peter F. Schulz

*Stellvertretender Vorsitzender:*  
Prof. Dr. Jan Dirk Harke  
(Universität Würzburg)

*Stellvertreter:*  
– **Komponisten:**  
Andreas Weidinger  
– **Textdichter:**  
Timothy Touchton  
– **Verleger:**  
Eckhard Becker

**TARIF-  
AUSSCHUSS**

Frank Dostal  
Jörg Evers  
Karl-Heinz Klemnow  
Hans-Peter Malten  
Frank Ramond  
Dr. Ralf Weigand

*Stellvertreter:*  
Jörg Fukking  
Prof. Dr. Enjott Schneider  
Stefan Waggershausen

*Sachverständiger:*  
Patrick Strauch

**VERTEILUNGSPLAN-  
KOMMISSION**

■ **Komponisten:**  
Jörg Evers  
Dr. Charlotte Seither  
Dr. Ralf Weigand

*Stellvertreter:*  
Jochen Schmidt-Hambrock  
Hartmut Westphal

■ **Textdichter:**  
Frank Dostal  
Stefan Waggershausen

*Stellvertreter:*  
Frank Ramond

■ **Verleger:**  
Dagmar Sikorski  
Patrick Strauch

*Stellvertreter:*  
Prof. Dr. Rolf Budde  
Hans-Peter Malten

*Sachverständige:*  
Prof. Harald Banter  
Klaus Doldinger

**WERKAUSSCHUSS**

■ **Komponisten:**  
Prof. Martin Christoph Redel  
Dieter Reith  
Hans Peter Ströer  
Prof. Bernd Wefelmeyer

*Stellvertreter:*  
Moritz Eggert  
Dr. Anselm Kreuzer  
Alexander von Schlippenbach  
Tobias P. M. Schneid

■ **Textdichter:**  
Erich Offierowski  
Klaus Pelizaeus

*Stellvertreter:*  
Jutta Staudenmayer  
Peter Zentner

■ **Verleger:**  
Jan Rolf Müller

*Stellvertreter:*  
Stefan Conradi

*Delegierter des Aufsichtsrats:*  
Jochen Schmidt-Hambrock

*Stellvertreterin:*  
Dr. Charlotte Seither

**WERTUNGS-  
AUS-  
SCHUSS FÜR DAS  
WERTUNGS-  
VERFAHREN  
DER KOMPONISTEN  
IN DER SPARTE E**

Prof. Dr. h. c. Robert M. Helmschrott  
Prof. Martin Christoph Redel  
Helmut Zapf

*Sachverständiger für Fälle von Chormusik:*  
Gerhard Rabe

*Delegierter der außerordentlichen  
und angeschlossenen Mitglieder:*  
Johannes X. Schachtner

*Stellvertreter:*  
Detlev Glanert  
Annette Schlünz

*Stellvertreter:*  
Prof. Karl Haus

*Delegierter des Aufsichtsrats:*  
Prof. Dr. Enjott Schneider

*Stellvertreterin:*  
Dr. Charlotte Seither

**WERTUNGS-  
AUS-  
SCHUSS FÜR DAS  
WERTUNGS-  
VERFAHREN  
DER TEXTDICHTER  
IN DER SPARTE E**

Michael Holm  
Erich Offierowski  
Klaus Pelizaeus

*Delegierter der außerordentlichen  
und angeschlossenen Mitglieder:*  
Timo Peter

*Stellvertreter:*  
Norbert Hammerschmidt  
Jutta Staudenmayer  
Thomas Woitkewitsch

*Delegierter des Aufsichtsrats:*  
Stefan Waggershäusen

*Stellvertreter:*  
Frank Dostal

**WERTUNGS-  
AUS-  
SCHUSS FÜR DAS  
WERTUNGS-  
VERFAHREN  
DER VERLEGER  
IN DER SPARTE E**

Stefan Conradi  
Horst Schubert

*Stellvertreter:*  
Dr. Peter Hanser-Strecker

*Delegierte des Aufsichtsrats:*  
Dagmar Sikorski

**WERTUNGS-  
AUS-  
SCHUSS FÜR DAS  
WERTUNGS-  
VERFAHREN IN DER  
UNTERHALTUNGS-  
UND TANZMUSIK**

■ **Komponisten:**  
Thorsten Brötzmann  
Dr. Rainer Fabich  
Christoph Rinnert

■ **Textdichter:**  
Michael Holm  
Erich Offierowski  
Klaus Pelizaeus

■ **Verleger:**  
Pamela Georgi-Michel  
Barbara Krämer  
Michael Wewiasinski

*Stellvertreter:*  
Peter Finger  
Christian Neander  
Michael Reinecke

*Stellvertreter:*  
Norbert Hammerschmidt  
Jutta Staudenmayer  
Thomas Woitkewitsch

*Stellvertreter:*  
Ute Lingner  
Dr. Sabine Meier  
Jan Rolf Müller

*Delegierte der außerordentlichen  
und angeschlossenen Mitglieder:*

- Komponisten:  
Stefan Maria Schneider
  
- Textdichter:  
Timo Peter
  
- Verleger:  
Thomas Ritter

**SCHÄTZUNGS-  
KOMMISSION  
DER BEARBEITER**

Raimond Erbe  
Prof. Wieland Reissmann  
Joachim Schmeißer  
Werner Theisen  
Prof. Bernd Wefelmeyer

**WIRTSCHAFTS-  
AUSSCHUSS**

Prof. Dr. Rolf Budde  
Frank Dostal  
Micki Meuser  
Prof. Dr. Enjott Schneider  
Dagmar Sikorski  
Stefan Waggershausen

*Delegierte des Aufsichtsrats:*

- Komponisten:  
Dr. Ralf Weigand
  
- Stellvertreter:*  
Jörg Evers
  
- Textdichter:  
Stefan Waggershausen
  
- Stellvertreter:*  
Frank Dostal
  
- Verleger:  
Karl-Heinz Klempnow
  
- Stellvertreterin:*  
Dagmar Sikorski

*Stellvertreter:*  
Rolf Kosakowski  
Thomas Rebensburg  
Wolfgang Vetter-Lohre

*Delegierter des Aufsichtsrats:*

Jörg Evers  
*Stellvertreter:*  
Hartmut Westphal

*Stellvertreter:*  
Burkhard Brozat  
Jochen Schmidt-Hambrock  
Patrick Strauch



## INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

GEMA-Repräsentanz  
Stand: 1. August 2016

**CISAC**  
Confédération  
Internationale des  
Sociétés  
d'Auteurs et  
Compositeurs,  
Paris

Deutsches Mitglied des  
Board of Directors:

Dr. Harald Heker

Deutsches Mitglied des „International  
Council of Creators of Music“ (CIAM):

Jörg Evers

Deutsches Mitglied des  
„Legal Committee“:

Dr. Tobias Holzmüller

**BIEM**  
Bureau International  
des Sociétés gérant les  
Droits d'Enregistrement  
et de Reproduction  
Mécanique, Paris

Ehrenpräsidenten:

Prof. Dr. Reinhold Kreile  
Prof. Dr. jur. h. c. Erich Schulze  
Prof. Dr. Hans Wilfred Sikorski

Präsident des Management Committee:

Georg Oeller

Vizepräsident der  
Generalversammlung:

Karl-Heinz Klemnow

Deutsche Delegierte für  
die Generalversammlung:

Frank Dostal  
Prof. Dr. Enjott Schneider

**GESAC**  
Groupement Euro-  
peen des Sociétés  
d'Auteurs et Com-  
positeurs

Deutsches Mitglied des  
Board of Directors:

Dr. Harald Heker

**FAST TRACK**  
The Digital Copyright  
Network SAS

Deutsches Mitglied des  
Board of Directors:

Dr. Harald Heker

Deutsches Mitglied des  
Executive Committee:

Thimo Prziklang



# ORGANISATION UND ANSCHRIFTEN DER GEMA

Stand: 31. Oktober 2016

Vorsitzender des Vorstands

Dr. Harald Heker

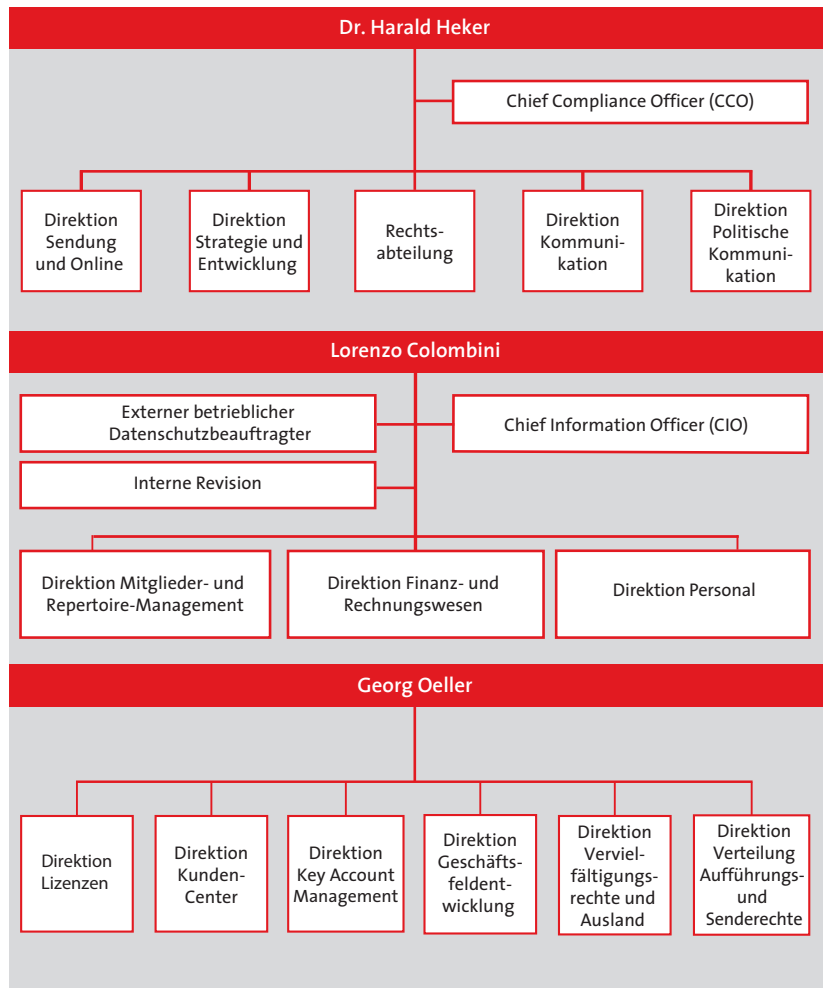
Mitglied des Vorstands

Lorenzo Colombini

Mitglied des Vorstands

Georg Oeller

## AUFGABEN- VERTEILUNG DES VORSTANDS



**GENERALDIREKTION  
IN BERLIN**

Bayreuther Straße 37  
10787 Berlin

Internet: <http://www.gema.de>  
E-Mail: [gema@gema.de](mailto:gema@gema.de)

*Direktion Mitglieder- und Repertoire-  
Management (M/R)*

Nationale und Internationale Rechts-  
fragen

Analyse, Bewertung und Steuerung  
(ABS)

Mitglieder-Service (Service)

Mitglieder- und Partner-Administration  
(MgP)

Produkte (PD)

Qualitätssicherung Live (QS-Live)

Vereinbarungen (VB)

Werke (WK)

GEMA-Sozialkasse (SozK)

Postanschrift:

Postfach 30 12 40

10722 Berlin

Telefon: (0 30) 2 12 45-00

Telefax: (0 30) 2 12 45-950

Direktorin Silvia Moisig

Stefan Wohlgemuth

Direktorin Silvia Moisig  
(komm. Leitung)

Abteilungsleiterin Liane Fürst

Abteilungsleiterin Dr. Ina Hölscher

Abteilungsleiter Jens Kindermann

Abteilungsleiterin Monika Ahrens

Abteilungsleiterin Elke Rothe

Abteilungsleiter Thomas Wimmer

Abteilungsleiterin Friedlinde Siems

*Direktion Verteilung Aufführungs- und  
Senderechte (VT-A/S)*

Organisations- und Geschäfts-  
feldentwicklung, Gremien

Projekte, IT-Koordination,

Analyse (PIA)

A/S Service

Nutzungsbewertung (NB)

Nutzungszuordnung (NZ)

Verteilung Aufführungsrechte (VT-A)

Verteilung Senderechte (VT-S)

Wertung (WT)

Zentraler Eingang (ZE)

Direktor Dr. Jürgen Brandhorst

Referatsleiterin Britta Stoffels

Abteilungsleiterin Arzu Türktür

Abteilungsleiterin Elisabeth Liszt

Abteilungsleiter Ulrich Büsing

Abteilungsleiterin Christiane Grahl

Abteilungsleiterin Sandra Altkrüger

Abteilungsleiterin Kerstin Naumann  
(komm. Leitung)

Direktor Dr. Jürgen Brandhorst

Abteilungsleiter Marc Grittke

*Direktion Finanzen*

Direktor Sven Kossyk

*CIO IT*

Dr. Markus Grimm

*Rechtsabteilung (Jus)*

Direktor und Justiziar

Dr. Tobias Holzmüller

*Direktion Personal*

Direktor Dirk Haselhorst

Personalservice und Vergütung (PSV)

Abteilungsleiterin Ines Zacher

**GENERALDIREKTION  
IN MÜNCHEN**

Rosenheimer Straße 11  
81667 München

Internet: <http://www.gema.de>  
E-Mail: [gema@gema.de](mailto:gema@gema.de)

*Direktion Mitglieder- und Repertoire-  
Management (M/R)*

Mitglieder- und Partner-  
Administration (MgP)  
Musikdienst und Gremienarbeit  
(MGR)

*Direktion Lizenzen  
Geschäftsstellen*

*Direktion KundenCenter*

*Direktion Geschäftsfeldentwicklung*

*Direktion Key Account Management  
(KAM)*

*Direktion Sendung und Online (S/O)*

Lizenzierung Online  
Lizenzierung Sendung und Kabel  
Finanzen und Abrechnung

ZPÜ Service GmbH

ARESA GmbH

SOLAR GmbH

PAECOL GmbH

IT4IPM GmbH

*Direktion Vervielfältigungsrechte und  
Ausland (VR/A)*

Technische Koordination  
Industriekontrollen

Vertragswesen  
Lizenzierung VR  
Zentraler Eingang und Zuordnung  
Verteilung Vervielfältigungsrecht,  
Online und Ausland  
VR/A – Service

Postanschrift:  
Postfach 80 07 67  
81607 München  
Telefon: (0 89) 4 80 03-00  
Telefax: (0 89) 4 80 03-969

Direktorin Silvia Moisig

Abteilungsleiterin Dr. Ina Hölscher

Abteilungsleiter Dr. Daniel zur Weihen

Direktor Christian Seitz  
siehe Seite 29

Direktor Christian Bachus

Direktor Lorenz Schmid

Direktor Jürgen Baier

Direktor Thomas Theune

Abteilungsleiterin Anja Braune  
Abteilungsleiter Helge Langhoff  
Abteilungsleiterin Ulrike-Jana  
Segner-Mill

Geschäftsführer Dr. Harald Heker  
Lorenzo Colombini

Geschäftsführer Dr. Kaspar Kunisch

Geschäftsführer Dr. Till Evert

Geschäftsführer Thomas Theune

Geschäftsführer Dr. Markus Grimm

Direktorin Dr. Monika Staudt

Abteilungsleiter Markus Dieck  
Direktorin Dr. Monika Staudt  
(komm. Leitung)

Abteilungsleiter Björn Weber  
Abteilungsleiterin Maren Menke  
Abteilungsleiter Tobias Wichert  
Abteilungsleiterin Andrea Gülbahar

Abteilungsleiter Josef Eschker

*Direktion Finanzen*

Finanzbuchhaltung, Steuern  
Controlling

Zentraler Einkauf

*CIO IT*

*Direktion Strategie und Entwicklung  
(S/E)*

Strategieentwicklung und Mittel-  
fristplanung  
Projektportfolio-Management  
Ausland  
Projekte

*Direktion Kommunikation*

*Rechtsabteilung*

Mitglieder und Regelwerk

Lizenzierung und Operations  
Ad

*Direktion Personal (P)*

Personalservice und Vergütung (PSV)

*Revision (Rev)*

Revision Inkasso, Finanz- und  
Rechnungswesen, DV-Revision

*Datenschutzbeauftragter (Dsb)*

Direktor Sven Kossyk

Abteilungsleiter Christopher Burum  
Abteilungsleiter Aret Abyanoglu (ext.)  
(kommissarisch)  
Abteilungsleiterin Agnes Senft

Dr. Markus Grimm

Direktor Thimo Prziklang

Abteilungsleiter Dr. Tilmann  
Hemmingner  
Abteilungsleiter Nikolaus Mall  
Abteilungsleiter Andreas Thiele  
Direktor Dr. Jacob de Ruiter

Direktorin Ursula Goebel

Direktor und Justiziar Dr. Tobias  
Holzmüller  
Abteilungsleiter  
Dr. Lars Hendrik Riemer  
Abteilungsleiter Dr. Kai Welp  
Abteilungsleiter Dieter Fuchs

Direktor Dirk Haselhorst

Abteilungsleiterin Ines Zacher

Dr. Stefan A. Duvvuri (ext.)

Matthias Lindner  
(Intersoft Consulting)

**DIREKTION POLITISCHE KOMMUNIKATION**

**BERLINER  
BÜRO**

Reinhardtstraße 47  
10117 Berlin  
E-Mail: hauptstadtbuero@gema.de

Telefon: (0 30) 24 00 06 80  
Telefax: (0 30) 2 40 00 68 19  
Direktor Michael Duderstädt

**BRÜSSELER  
BÜRO**

Square de Meeûs 38/40  
B-1000 Brüssel

Telefon: 0032 24 01 87 52  
Telefax: 0032 24 01 68 68  
Direktor Michael Duderstädt

**GEMA** 11506 Berlin  
**KUNDENCENTER** Telefon: (0 30) 588 58-999  
 Telefax: (0 30) 212 92-795  
 E-Mail: kontakt@gema.de

**KUNDENCENTER** Zittauer Straße 31  
 01099 Dresden

Direktor Christian Bachus

### **GESCHÄFTSSTELLEN**

**BERLIN** Keithstraße 7  
 10787 Berlin  
 Staat und Verwaltung  
 Wirtschaft, Kirchen, Organisationen

Geschäftsstellenleiter  
 Martin Schweda (Direktor)  
 Abteilungsleiter Jo Ruhland  
 Abteilungsleiterin Christina Garske  
 Regionalmanager Jo Ruhland

**HAMBURG** Schierenberg 66  
 22145 Hamburg  
  
 Freizeit und Sport  
  
 Sozialeinrichtungen und Verkehr  
 Sportvereine

Geschäftsstellenleiter  
 Martin W. Vierrath  
 (kommissarische Leitung)  
 Abteilungsleiterin Christina Blaas-  
 Becker  
 Abteilungsleiterin Cornelia Wagner  
 Abteilungsleiterin Kirstin Wichern  
 Regionalmanagerin Kirstin Wichern

**NÜRNBERG** Johannisstraße 1  
 90419 Nürnberg  
 Chöre und Musikvereine  
 Kreativwirtschaft  
 Gastronomie mit Übernachtung

Geschäftsstellenleiter Christian Seitz  
 (kommissarische Leitung)  
 Abteilungsleiterin Ilona Albrecht  
 Abteilungsleiter Rolf Billing  
 Abteilungsleiter Sebastian Gabler  
 Regionalmanager Rolf Billing

**STUTTGART** Herdweg 63  
 70174 Stuttgart  
 Gastronomie 1  
 Gastronomie 2  
 Gastronomie 3

Geschäftsstellenleiterin  
 Barbara Gröger (Direktorin)  
 Abteilungsleiterin Sabine Bullinger  
 Abteilungsleiter Andreas Binnig  
 Abteilungsleiterin Andrea Pletschacher  
 Regionalmanagerin Andrea  
 Pletschacher

**WIESBADEN** Abraham-Lincoln-Straße 20  
 65189 Wiesbaden  
 Handel  
 Karneval  
 Sonstige Vereine  
 Gesundheitswesen

Geschäftsstellenleiter  
 Frank Georg Bröckl (Direktor)  
 Abteilungsleiter Frank Schulz  
 Abteilungsleiter Peter Priesterroth  
 Abteilungsleiter Ulrich Letsch  
 Abteilungsleiter Dirk Schaumburg  
 Regionalmanager Peter Priesterroth



## B DAS GESCHÄFTSJAHR 2015





## REDE DES VORSITZENDEN DES VORSTANDS

### Geschäftsbericht des Vorsitzenden des Vorstands Dr. Harald Heker über das 82. Geschäftsjahr 2015<sup>\*)</sup>

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mitglieder der GEMA,

vielfach diskutiert wird zurzeit das Thema Providerhaftung – ein Thema, das auch uns in der GEMA in besonderer Weise beschäftigt. Providerhaftung besagt, dass ein Diensteanbieter im Internet für das Nutzen der Inhalte, die er auf seiner Plattform zur Verfügung stellt, Verantwortung zu übernehmen und somit auch eine Vergütung an die Rechteinhaber zu zahlen hat. Die GEMA ist hier derzeit auf vier Ebenen aktiv.

Erstens verhandeln wir. Dafür steht als Beispiel YouTube, der am meisten genutzte Dienst für Musikvideos, mit dem wir über eine angemessene Vergütung für die Kreativen verhandeln. Wir haben den Kontakt nie abreißen lassen, doch obwohl die Gespräche seit Jahren laufen, liegen die Positionen immer noch weit auseinander, vor allem in Bezug auf Vergütungshöhe, Qualität der Nutzungsmeldungen und Vertraulichkeit einer Vereinbarung.

Zweitens prozessieren wir. Weil YouTube – anders als andere Anbieter – nicht bereit ist, einen Vertrag zu angemessenen Bedingungen mit der GEMA abzuschließen, begegnen wir diesem Dienst immer wieder vor Gericht. So hat das Oberlandesgericht in Hamburg entschieden, dass YouTube nicht lizenzierte Musikvideos vom Netz nehmen muss, wenn der Rechteinhaber – also die GEMA – es verlangt, und zudem dafür sorgen muss, dass sie nicht erneut hoch geladen werden. Mit diesem Urteil ist YouTube also eine aufwändige Verpflichtung auferlegt worden. Wir sind noch einen Schritt weiter gegangen und haben außerdem in München geklagt, dass YouTube nicht nur verpflichtet wird, Musikvideos zu entfernen, sondern auch für die jahrelangen Nutzungen ohne Vertrag Schadensersatz leisten soll. Mit dieser Klage hatten wir bisher leider keinen Erfolg.

Beide Verfahren sind jetzt beim Bundesgerichtshof anhängig, der voraussichtlich im nächsten Jahr eine Klärung dieser Rechtsfragen herbeiführen wird. Sollten die Urteile nicht vollständig zu unseren Gunsten ausfallen, wäre dies zwar unerfreulich, doch es hätte auch einen positiven Aspekt: Denn immer, wenn wir auf eine zeitgemäße Anpassung der Gesetze gedrängt haben, hat der Gesetzgeber die GEMA aufgefordert, zunächst den Rechtsweg auszuschöpfen, und wir könnten dann darauf hinweisen, dass wir seinem Wunsch gefolgt sind, die Gerichte uns auf

<sup>\*)</sup> Für den Druck überarbeitete Fassung des Berichts auf der Hauptversammlung der ordentlichen GEMA-Mitglieder am 27. April 2016 in Berlin

Grundlage der geltenden Gesetze aber nicht weiterhelfen können. Somit wäre also der Gesetzgeber in der Pflicht.

Parallel zu den Verhandlungen und den Prozessen versucht die GEMA – als dritte Ebene – die Providerhaftung, die im deutschen Telemediengesetz verankert ist, zugunsten der Rechteinhaber zu verändern. Dieses Gesetz, dessen Vorläufer aus den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts stammt, besagt, dass Telemediensanbieter unter bestimmten Voraussetzungen für die Inhalte, die sie transportieren, nicht haften, dass also die Post nicht verantwortlich ist für die Inhalte von Briefen, die Telekom nicht für die Inhalte von Telefongesprächen. Mit dieser Argumentation sieht sich auch YouTube als nicht verantwortlich für Musikvideos auf seiner Plattform, doch natürlich ist dieses Haftungsprivileg nicht auf einen solchen Dienst anwendbar, der die Inhalte auf seinem Server mit Werbung verbindet und damit verdient. Der GEMA war es gelungen, dass dieses Thema nach der letzten Bundestagswahl in den Koalitionsvertrag aufgenommen wurde, in dem die Regierungsparteien in Berlin eine Verschärfung der Haftungsprivilegierungen in unserem Sinne angekündigt haben. Die GEMA setzt sich sehr dafür ein, dass ein solches Gesetz mit einer entsprechenden Regelung verabschiedet wird.

Neben diesen Initiativen in Deutschland spricht die GEMA das Thema Providerhaftung auch auf europäischer Ebene an, und wir konnten den europäischen Gesetzgeber dazu bewegen, es auf seine Tagesordnung zu nehmen. Für EU-Kommissar Günther Oettinger, zuständig für Digitale Wirtschaft, ist die Providerhaftung ein Punkt seiner digitalen Agenda, die er im Laufe des Jahres der Öffentlichkeit vorstellen will. Es ist erfreulich, dass die GEMA bei ihm auf offene Ohren gestoßen ist, und wir sind gespannt auf den Vorschlag der EU-Kommission zur Modernisierung des Urheberrechts.

Liebe Mitglieder, Ziel aller dieser Aktivitäten ist es, eine angemessene Beteiligung der Urheber an der Wertschöpfung im Internet sicherzustellen. Plattformbetreiber erzielen mit kreativen Inhalten eine erhebliche Wertschöpfung, entziehen sich unter Berufung auf Haftungsprivilegierung aber ihrer Verantwortung, Urheber angemessen zu entlohnen. Die Europäische Kommission und das Europäische Parlament haben diese Problematik zutreffend beschrieben als „Transfer of Value“, den Wertetransfer von Kreativschaffenden hin zu Plattformbetreibern. Diesem kostenlosen Wertetransfer muss Einhalt geboten werden, was es dann auch ermöglichen würde, das Potenzial der Kultur- und Kreativwirtschaft für Wachstum und Arbeitsplätze in Europa voll zu nutzen. Urheber müssen endlich fair an der Wertschöpfung in der digitalen Wirtschaft beteiligt werden!

### **Bilanz des vergangenen Geschäftsjahres**

Von Zukunft und Erwartungen zu Vergangenheit und Fakten, zur Bilanz des Geschäftsjahres 2015. Die Gesamterträge konnten wir mit 893,8 Millionen Euro auf der Höhe des Vorjahres halten, des ertragsmäßig bisher erfolgreichsten Jahres. Damit haben wir im Vergleich zu 2011 die Erträge um knapp 70 Millionen Euro gesteigert, wozu die hervorragende Arbeit aller Inkassobereiche beigetragen hat.

An unsere Rechteinhaber können wir 748 Millionen Euro ausschütten. Allerdings muss ich dabei wie in den letzten vier Jahren einen Vorbehalt machen: Es ist mög-

lich, dass im Nachhinein Korrekturen erforderlich werden und die Verlage einen Teil der bereits ausgeschütteten Beträge an die GEMA zurückerstatten müssen. Wie Sie wissen, hatte ein Mitglied unserer Schwestergesellschaft VG Wort geklagt, dass die VG Wort nicht berechtigt sei, bei ihren Ausschüttungen an den Kläger einen Verlegeranteil abzuziehen. Wenige Tage vor unserer Mitgliederversammlung hat der Bundesgerichtshof gegen die VG Wort geurteilt, so dass wir jetzt davon ausgehen müssen, dass die VG Wort und aller Voraussicht nach auch die VG Bild-Kunst nach der geltenden Rechtslage nicht mehr an Verleger ausschütten dürfen. Einen vorläufigen Ausschüttungsstopp hatten diese Verwertungsgesellschaften bereits im letzten Jahr erklärt.

Zu analysieren ist die Übertragbarkeit des Urteils des Bundesgerichtshofs auf die GEMA und ihre Mitglieder. Denn bei der GEMA vereinbaren, anders als bei der VG Wort, Urheber und Verleger die Beteiligung an gesetzlichen Vergütungsansprüchen in ihren Verlagsverträgen individuell. Deshalb haben wir auch das Verfahren, das zwei unserer Mitglieder gegen die GEMA angestrengt haben, in erster Instanz gewonnen, nunmehr ist das Berufungsverfahren vor dem Kammergericht in Berlin anhängig.

Ebenfalls des Themas annehmen will sich der Gesetzgeber: Der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas und die Regierungsfractionen haben noch für dieses Jahr eine gesetzliche Regelung der Verlegerbeteiligung auf nationaler Basis angekündigt. Zudem will sich die Bundesregierung in Brüssel für eine Änderung der EU-Urheberrechtsrichtlinie einsetzen, um den Status quo für die Beteiligungen der Verleger auch im Europarecht wieder herzustellen. Aber noch ist es nicht soweit, deshalb werden wir erst einmal wie gewohnt an Sie ausschütten, unter Vorbehalt. [Anm.: Im Mai 2016 hat der Aufsichtsrat auf Empfehlung des Vorstands zur Risikominimierung beschlossen, bis zur abschließenden Klärung der Rechtslage bei der GEMA nicht mehr auf gesetzliche Vergütungsansprüche an Verleger auszuschütten.]

Zu unseren Kosten im vergangenen Jahr: Die Gesamtaufwendungen 2015 beliefen sich auf 145,8 Millionen Euro. Davon entfielen auf Kosten für Aktivitäten operativer Art, also unser Tagesgeschäft, 118,3 Millionen Euro, das sind 5 Millionen Euro weniger als 2014. Damit ist es uns 2015, wie wir es uns zum Ziel gesetzt hatten, in erheblichem Umfang gelungen, die Kosten für den laufenden Betrieb zu reduzieren. Eine weitere Kostensenkung steht für uns im Fokus. Für strategische Maßnahmen haben wir 27,5 Millionen Euro ausgegeben, als eine Investition in die Zukunft. Dies betrifft hauptsächlich zwei Projekte, nämlich die komplette Modernisierung unserer IT und unsere Beteiligung an ICE, International Copyright Enterprise. Ich werde auf diese Themen noch eingehen.

Zunächst zurück zu den Bilanzzahlen und den Ertragsbereichen im Einzelnen:

– Tonträger, Bildtonträger, Datenträger

Der Tonträgermarkt zeigte sich überraschenderweise weiterhin stabil. Wir konnten 2015 bei den Erträgen in diesem Bereich sogar leicht zulegen auf 110,4 Millionen Euro, und das gegen den weltweiten Trend.

#### – Erträge Online: Download, Streaming

In diesem Bereich hatten wir 2014 mit 44,8 Millionen Euro ein relativ hohes Ergebnis verzeichnet aufgrund zusätzlich generierter Erträge für die Vergangenheit. Dabei handelte es sich um einen Sondereffekt, so dass dieses Niveau 2015 nicht zu halten war. Aber unser Ziel, auch 2015 wieder die Ertragsmarke von 40 Millionen Euro zu überschreiten, haben wir erreicht: 40,4 Millionen Euro konnten wir erwirtschaften, indem wir neue Lizenzverträge abgeschlossen und das Vergütungsniveau gesteigert haben. Nun ist es wichtig, die Ergebnisse zu stabilisieren und kontinuierlich auszubauen, denn wie beim Thema Providerhaftung bereits angesprochen, besteht in diesem Bereich Spielraum nach oben.

#### – Erträge Rundfunk und Fernsehen

Auch beim Inkasso Rundfunk und Fernsehen lagen unsere Erträge weiterhin auf relativ hohem Niveau, nämlich bei 280,5 Millionen Euro. Auf die laufenden Gesamtvertragsverhandlungen mit den Sendeanstalten gehe ich später noch ein.

#### – Erträge Bezirksdirektionen

Die Erträge der Bezirksdirektionen konnten wir wiederum steigern, und zwar um 25 auf 365,6 Millionen Euro. Trotz der Ertragssteigerungen in den letzten Jahren sind wir davon überzeugt, dass die GEMA sich in diesem Bereich noch besser aufstellen kann. Im Dezember 2015 haben Vorstand und Aufsichtsrat deshalb entschieden, unseren Außendienst zu reorganisieren. Bisher hat jeder Standort jeweils alle Service-Leistungen für seine Region erbracht, ab 1. Juli dieses Jahres konzentrieren und spezialisieren wir uns, was heißt, dass ein GEMA-Standort sich auf bestimmte Branchen konzentriert, unabhängig davon, wo der Kunde seinen Sitz hat. Zum Beispiel ist die Geschäftsstelle in Wiesbaden in Zukunft zuständig für alle Messen und Karnevalsveranstaltungen in Deutschland, die Geschäftsstelle in Hamburg unter anderem für Kinos und Tanzschulen bundesweit. Davon, dass funktionale Strukturen die regionalen Strukturen ersetzen werden, versprechen wir uns mehr Transparenz, sinkende Kosten und steigende Einnahmen.

Alles in Allem war 2015 ein gutes Geschäftsjahr mit guten Erträgen, und auch für das laufende Geschäftsjahr erwarten wir Erträge in ähnlicher Höhe. Zusätzliche Gelder sind von der ZPÜ zu erwarten, dem Zusammenschluss von neun deutschen Verwertungsgesellschaften unter der Geschäftsführung der GEMA, der sich mit den Vergütungen für private Vervielfältigung befasst. Nachdem es zum Jahreswechsel eine Einigung mit der Geräteindustrie darüber gab, dass die Unternehmen nun auch für Mobiltelefone und Tablets zahlen werden – damit wird schließlich ebenfalls Musik gehört –, wird die ZPÜ dafür in den nächsten Jahren, aber auch noch rückwirkend Vergütungen erhalten. Der Anteil der GEMA daran wird vermutlich einen zweistelligen Millionenbetrag ausmachen.

### Strategische Maßnahmen

Meine Damen und Herren, ich habe schon angesprochen, dass wir 2015 unsere Investitionen für Maßnahmen strategischer Art gesteigert haben. Auf zwei dieser Maßnahmen gehe ich näher ein:

ICE, International Copyright Enterprise: Über das Gemeinschaftsunternehmen ICE, in dem die GEMA mit ihren schwedischen und englischen Partnergesellschaften STIM und PRS for Music zusammenarbeitet, habe ich in den letzten Jahren immer wieder berichtet. Es handelt sich im Wesentlichen um zwei Geschäftsbereiche: ICE Services und ICE Operations. Seit dem 1. Januar dieses Jahres läuft über ICE Services in London die gemeinsame pan-europäische Lizenzierung des Repertoires von GEMA, STIM und PRS im Online-Bereich, so dass wir gemeinsam die Interessen der Urheber noch besser vertreten können. Bei ICE Operations, derzeit noch an den beiden Standorten Stockholm und Berlin, werden die Online-Nutzungsmeldungen von Providern wie Apple und Spotify gemeinsam verarbeitet. Der Betrieb wird sukzessive von Stockholm zum Standort Berlin verlagert, was die GEMA zur Bedingung der Kooperation gemacht hatte. In Berlin nehmen wir ab sofort auch die nächste Ausbaustufe der Kooperation in Angriff: die Schaffung einer gemeinsamen Werkdokumentation. Bei ICE in Berlin, im Bezirk Prenzlauer Berg, arbeiten jetzt schon mehr als 100 Mitarbeiter aus fast 30 Ländern zusammen, darunter auch Mitarbeiter, die früher bei der GEMA beschäftigt waren.

Der Startschuss für die gemeinsame Lizenzierung und Verarbeitung von Online-Nutzungen ist Anfang dieses Jahres gefallen. Die ersten Online-Lizenznehmer haben bereits Abrechnungen über die neuen gemeinsamen Lizenzierungssysteme der Partner erhalten. Voraussichtlich 2018 soll die GEMA-Dokumentation bei ICE untergebracht sein, dann wechseln wir komplett auf die technische Plattform von ICE. Da das auch Folgen für die Anmeldeprozesse bei der GEMA hat, werden wir zeitnah auf Sie zukommen, um zu erläutern, was sich für Sie ändert. Auf jeden Fall wird aber die GEMA direkter Ansprechpartner für ihre Mitglieder bleiben.

Zum zweiten Projekt, in das die GEMA zukunftssträchtig investiert, zur IT. Wir werden unsere IT-Landschaft komplett modernisieren, denn nachdem daran im Laufe der Jahre immer weiter gebaut und verknüpft wurde, ist sie für einen zuverlässigen modernen Datenverkehr in der Zukunft nicht mehr geeignet. Auf einer stabilen Architektur, an der wir jetzt arbeiten, werden wir hingegen aufbauen und auf dieser Grundlage schnell auf Marktveränderungen reagieren können. 2013 haben wir mit diesem Umbau begonnen, bis zu seinem Abschluss werden noch einige Jahre vergehen.

Meine Damen und Herren, so viel zu zwei unserer wichtigen strategischen Investitionen. Jetzt komme ich zu unserem „Tagesgeschäft“, in dem sich die GEMA zum Beispiel einsetzt für bessere Tarife und gute Gesetze im Sinne der Urheber.

### **Aktuelle Tarifthemen**

Ende letzten Jahres konnte die GEMA einen wichtigen Vertrag abschließen für die Nutzung von Hintergrundmusik, also die Hörfunk- und Tonträgerwiedergabe in Gastronomie und Handel. Mit diesem Gesamtvertrag für alle Gewerbetreibenden, die Musik im Hintergrund einsetzen, konnten wir unsere Strategie der Tarif-Linearisierung fortsetzen, die zu höheren Erträgen und mehr Gerechtigkeit führt. Ein großes Lokal zahlt für seine Musikknutzung mehr als ein kleines, ein größeres Geschäft im Verhältnis mehr als ein kleineres. Erfreulicherweise konnte dieser Vertrag ohne Nebengeräusche abgeschlossen werden, während wir uns noch erinnern, dass es heftige Proteste gab, als die GEMA die Tarif-Linearisierung für die

Diskotheiken einführte. Mittlerweile sind die Wogen hier aber ebenfalls geglättet, auch weil das Prinzip der Tarif-Linearisierung von der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt anerkannt worden ist. In anderen Bereichen wie bei den Konzertveranstaltungen wird die GEMA dieses Prinzip als eines ihrer wesentlichen Ziele im Tarifbereich ebenfalls weiter umsetzen.

Gesamtvertragsverhandlungen führen wir nach wie vor auch im Bereich des öffentlich-rechtlichen und des privaten Fernsehens und Hörfunks. Im vergangenen Jahr hatte ich Ihnen berichtet, dass die bestehenden Verträge Ende 2015 auslaufen würden. Die Verhandlungen über Anschlussverträge waren bereits aufgenommen worden, und wir führen sie weiter mit dem Ziel, das insgesamt hohe Vergütungs-niveau der Sendeverträge zu bewahren und punktuell auszubauen. Dabei sind auch die Rechte für Ausstrahlungen zu berücksichtigen, die über das Internet abgerufen werden, zum Beispiel bei den sogenannten Mediatheken. Die Verhandlungen gestalten sich äußerst kompliziert, wir streben aber an, sie im Laufe des Jahres erfolgreich abzuschließen, so dass danach die Verträge ausformuliert und unterschrieben werden können. Für die Zeit bis zum Abschluss der neuen Verträge ist es uns gelungen, die Vergütungszahlungen für 2016 ohne Abschlüsse durch die Sender zu sichern.

### **Aktuelle Rechtsfragen**

Einen großen Erfolg konnten wir in unserem Kampf gegen die Internetpiraterie verbuchen, als der Bundesgerichtshof im November letzten Jahres in einem Verfahren gegen die Telekom entschieden hat, dass das Unternehmen den Zugang zu Piraterieseiten auf Verlangen der Rechteinhaber sperren muss. Die GEMA hatte geklagt, dass Internet-Accessprovider – also Telekommunikationsanbieter, die den Zugang zum Internet vermitteln – Seiten bei Piraterie-Aktivitäten sperren müssen. Solche Seiten, auf denen massenhaft Rechtsverletzungen stattfinden und bei denen die Betreiber nicht ermittelbar sind, können wir den Access Providern jetzt zur Sperrung mitteilen. Die GEMA hat damit ein weiteres rechtliches Instrument gegen die Piraterie im Internet erstritten – ein Meilenstein für alle, die schöpferisch tätig sind!

Zum Verwertungsgesellschaftengesetz, dem VGG: Ausgangspunkt war, dass die Europäische Kommission 2014 eine Richtlinie für Verwertungsgesellschaften erlassen hat. Die Bundesregierung setzt diese Richtlinie, für die die GEMA sich entschieden eingesetzt hatte, nun mit dem VGG in deutsches Recht um. Die Richtlinie schafft Rechtssicherheit bei unseren grenzüberschreitenden Aktivitäten im Online-Bereich, in der „grenzenlosen“ digitalen Welt. Ein solcher EU-weiter Rechtsrahmen ist wichtig, um unser Repertoire grenzüberschreitend anbieten zu können, zeitgemäß und effizient, wie wir es gemeinsam mit unseren englischen und schwedischen Kollegen bei ICE praktizieren.

Außerdem hat die Richtlinie einheitliche Regeln für alle europäischen Verwertungsgesellschaften geschaffen, was gerade für die GEMA ein wichtiger Schritt ist. Standards, die bei uns in Deutschland schon seit Jahrzehnten gelten und für die GEMA gelebte Praxis sind, sind nun in der Europäischen Union verpflichtend. Die Richtlinie sorgt somit für Transparenz, zum Beispiel dadurch, dass bei der Lizenzierung und Tarifaufstellung gleiche Grundsätze anzuwenden sind, damit alle, die eine Lizenz erwerben, gleich und ohne Willkür behandelt werden. Oder dass

einheitliche Maßstäbe für die Verteilung und die Datendokumentation gelten, wodurch länderübergreifende Abrechnungen schneller und effektiver möglich sind. Davon profitieren unsere Mitglieder direkt.

Allerdings macht das neue deutsche Gesetz auch verschiedene Änderungen im Regelwerk der GEMA erforderlich, nämlich die Möglichkeit zur Vertretung in unserer Mitgliederversammlung und die, in der Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege abzustimmen, also ohne vor Ort dabei zu sein. Beides sind keine Punkte, die die GEMA befürwortet, denn der Meinungsbildungsprozess in der Mitgliederversammlung wird sich dadurch ändern. Zum einen kann das Stimmverhältnis in der Mitgliederversammlung beeinflusst werden, zum anderen besteht die Möglichkeit, dass Mitglieder ihre Stimme vorab elektronisch abgeben, ohne sich mit anderen ausgetauscht zu haben. Sie als Mitglieder wissen am besten, wie wichtig es ist, vor einer Abstimmung über Anträge zu argumentieren, das Pro und Contra abzuwägen, was bei einem vorab abgegebenen Votum entfallen muss. Zudem geht eine elektronische Abstimmung mit erheblichen Kosten einher, auch wegen der Sicherheitsaspekte, die dabei zu beachten sind.

Gegenüber den ersten Gesetzesentwürfen konnten wir durch einen intensiven Austausch mit der Politik etliche Verbesserungen erreichen, wenn auch nicht alle, die uns wichtig gewesen wären. Trotzdem überwiegt insgesamt die Zufriedenheit über das neue Gesetz – und darüber, dass in Zukunft alle Verwertungsgesellschaften in Europa nach gleichen Mindest-Standards und Regeln handeln.

Von der nationalen und europäischen zur GEMA-internen Politik, denn auch der Verteilungsplan hat uns im letzten Jahr beschäftigt, vor allem dessen redaktionelle Überarbeitung. Wir haben nun ein einheitliches Regelwerk, in dem die einzelnen Verteilungspläne A, B und C mit den umfangreichen Reformen der letzten Jahre übersichtlich und transparent für die Mitglieder angeordnet wurden. Es war eine Sisyphusarbeit – geradezu ein Jahrhundertwerk. Auf dieser Basis können wir versuchen, den Verteilungsplan in den nächsten Jahren auch inhaltlich noch übersichtlicher und verständlicher zu machen.

Ein passender Moment, Dank auszusprechen – Dank an alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der GEMA, in Berlin, in München, in Brüssel und in den Bezirken. In diesem Jahr möchte ich – auch wenn viele andere ebenfalls entscheidend mitgewirkt haben – einen Bereich erwähnen: unsere Rechtsabteilung. Aus den Schwerpunkten meiner Ausführungen ist deutlich geworden, dass unsere Aktivitäten immer stärker durch Rechtsangelegenheiten bestimmt werden, dem Zeitgeist geschuldet, aber auch weil die GEMA sich für die Rechte ihrer Mitglieder nachdrücklich einsetzen muss, vor Gericht oder auch gegenüber dem Gesetzgeber. Besonderer Dank also an unsere Rechtsabteilung, die immer stärker gefordert ist. Auch bei meinen Vorstandskollegen Lorenzo Colombini und Georg Oeller bedanke ich mich sehr für die erneut gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Ebenfalls ausdrücklicher Dank gilt dem Aufsichtsrat mit seinem Vorsitzenden Enjott Schneider und seinen Stellvertretern Frank Dostal und Karl-Heinz Klempnow, aber auch allen anderen, die sich in unseren verschiedenen Gremien ehrenamtlich engagieren!

## Kulturpolitische Aktivitäten

Auf unserem Mitgliederfest haben die „Fantastischen Vier“ den Fred Jay-Preis überreicht bekommen. Seit 1989 wird dieser Preis in Gedenken an Fred Jay, Schöpfer vieler unsterblicher deutscher Liedtexte, jährlich an eine Textdichterin oder einen Textdichter verliehen, die oder der einen außerordentlichen Beitrag zur Verankerung der deutschen Sprache im öffentlichen Bewusstsein geschaffen hat. Der Fred Jay-Preis als einziger deutscher Textdichterpreis besitzt ein hohes Renommee, daher hatte die GEMA-Stiftung in diesem Jahr eine eigene Fachjury gebildet, in der ehemalige Preisträger des Fred Jay-Preises mitwirken, und die GEMA hatte ihre Mitglieder zum ersten Mal aufgerufen, Vorschläge zu machen. Aus den zahlreichen Nennungen ausgewählt wurden die „Fantastischen Vier“, die den Preis aus den Händen von Fred Jays Sohn Michael Jacobson entgegennehmen konnten.

Auch den Deutschen Musikautorenpreis wird die GEMA in diesem Jahr natürlich wieder verleihen. Dabei wird Martin Böttcher für sein Lebenswerk geehrt, als eine besondere Wertschätzung seiner musikalischen Schöpfungen. Er ist ein treues und engagiertes Mitglied der GEMA, schon seit 1948 dabei und über 60 Jahre ordentliches Mitglied. Seitdem hat es kaum eine Mitgliederversammlung gegeben, an der er nicht teilgenommen hat. Die GEMA lebt von inspirierenden Menschen und aktiven Mitgliedern wie ihm.

Die Kategorie „Lebenswerk“ ist eine von mehreren, in der bereits zum achten Mal herausragende Komponisten und Textdichter ausgezeichnet werden. Der Deutsche Musikautorenpreis würdigt also die kreativen Leistungen derjenigen, die die Musik schaffen, aber selten im Rampenlicht stehen. Es ist eine ganz besondere kollegiale Wertschätzung, denn „Autoren ehren Autoren“. In dieser Ausrichtung ist der Preis einzigartig unter allen in Deutschland verliehenen Musikpreisen. Für die GEMA ist der Musikautorenpreis ein Ereignis mit Strahlkraft. Er ist unter den Mitgliedern anerkannt, vertreten sind erfolgreiche Stars ebenso wie Musikautoren, die – bisher jedenfalls – weniger bekannt sind. Und bei der Preisverleihung können wir uns Gästen aus der Politik und von der Presse einmal im Jahr ganz anders präsentieren als sie es sonst von uns gewohnt sind.

Liebe Mitglieder, in der Zeit, in der ich zu Ihnen gesprochen habe, sind weltweit im Internet wieder zigtausende von Songs illegal heruntergeladen worden. Plattformbetreiber wie YouTube haben damit Geld verdient – doch Urheber und Kreative gingen dabei weitgehend leer aus. Der Wert ihrer kreativen Leistungen wurde auf die Provider übertragen – unfreiwillig. Statt Werte-Transfer wäre also eigentlich Werte-Raub ein besser passender Begriff.

Ich habe auch geschildert, wie die GEMA voranschreitet – zwar nicht immer so schnell wie wir alle es möchten, aber sicher und stetig. Sie haben gehört, wie wir

- neue Verträge verhandeln,
- innovative Geschäftsmodelle aufgreifen,
- mit europäischen Partnern eng zusammenarbeiten,
- uns weiter rüsten für die digitale Welt.



Das Beispiel ICE macht deutlich: Laufend werden die Schöpfungen von Kreativen besser zugänglich, werden ihre Rechte besser auffindbar und damit verwertbar. Gleichzeitig trägt die langwierige Lobbyarbeit in Brüssel und in Berlin Früchte. Die Europäische Kommission scheint beim Thema Providerhaftung auf unserer Seite zu stehen, und wir hoffen, dass die Ankündigungen in der nächsten Zeit auch umgesetzt werden. Wenn die Gesetzgebung uns wirklich unterstützt, können wir uns noch besser einsetzen für die angemessene Vergütung für die Nutzung von Musikwerken, um die individuelle schöpferische Leistung der Komponisten und Textdichter weiter zu fördern und den Wert des Musikschaffens für die Gesellschaft zu stärken. Denn: Musik ist uns was wert!

## AUF EINEN BLICK

	2015 T€	2014 T€	2013 T€
Erträge <sup>*)</sup>	893.842	893.601	852.389
Aufwendungen	145.777	137.674	135.807
<b>VERTEILUNGSSUMME</b>	<b>748.065</b>	<b>755.927</b>	<b>716.582</b>
<b>KOSTENSATZ</b>	<b>16,3 %</b>	<b>15,4 %</b>	<b>15,9 %</b>
<b>ZUR ERTRAGSSEITE:</b>			
Gliederung nach Inkassobereichen			
Inkasso der Bezirksdirektionen	365.517	340.539	321.404
Inkasso des Bereichs Vervielfältigung	110.346	109.000	110.335
Auslandsinkasso	71.342	66.813	68.552
Sendungsinkasso	280.630	287.243	292.165
Onlineinkasso	40.415	44.754	26.257
Vergütungsansprüche	16.250	33.008	16.493
Sonstige Bereiche	9.343	12.243	17.183
Summe nach Bereichen	893.842	893.601	852.389
Gliederung nach Rechten			
A. Aufführungs- und Senderechte	434.148	434.066	412.734
davon Sparte E	13.512	12.436	12.771
davon Sparte U	103.068	91.049	85.901
davon Sparte M	45.511	44.082	42.890
davon Sparte DK	7.961	7.728	8.906
davon Sparten R und FS	251.183	267.508	251.866
davon andere Sparten	12.914	11.263	10.401
B. Vervielfältigungsrechte	151.963	162.685	163.333
davon Sparten R VR und FS VR	71.748	82.074	80.370
davon Sparte PHO VR	60.242	64.500	66.473
davon andere Sparten	19.973	16.110	16.491
C. Nutzungsbereich Online	42.689	46.957	28.482
davon aus AR	21.152	23.911	15.405
davon aus VR	21.536	23.046	13.077
D. Inkassomandate	175.281	163.237	162.103
davon aus AR	130.376	122.695	122.375
davon aus VR	44.905	40.542	39.728
E. Ausland	71.342	66.813	68.535
davon aus AR	58.138	53.667	54.283
davon aus VR	13.204	13.146	14.252
F. Sonstiges	18.419	19.844	17.202
Gesamt	893.842	893.601	852.389
<b>ZUR AUFWANDSSEITE:</b>			
Personalkosten	66.151	68.573	70.727
Sachkosten	79.626	69.101	65.080
	145.777	137.674	135.807

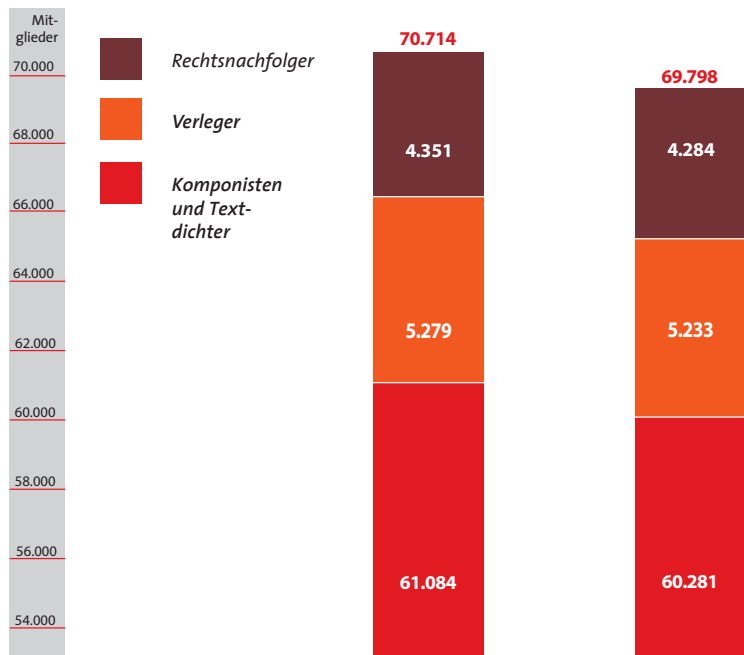
\*) Beträge vor a.o. Ergebnis

## ANZAHL DER MITGLIEDER

<i>Mitglieder nach Gruppen</i>	31. 12. 2015				31. 12. 2014			
	<i>ordentliche</i>	<i>außerordentliche</i>	<i>angeschlossene</i>	<i>gesamt</i>	<i>ordentliche</i>	<i>außerordentliche</i>	<i>angeschlossene</i>	<i>gesamt</i>
Komponisten und Textdichter		6.165	51.646	61.084		6.218	50.889	60.281
Verleger	3.273				3.174			
Rechtsnachfolger	552	230	4.497	5.279	517	240	4.476	5.233
Gesamt	18	3	4.330	4.351	28	3	4.253	4.284
	3.843	6.398	60.473	70.714	3.719	6.461	59.618	69.798

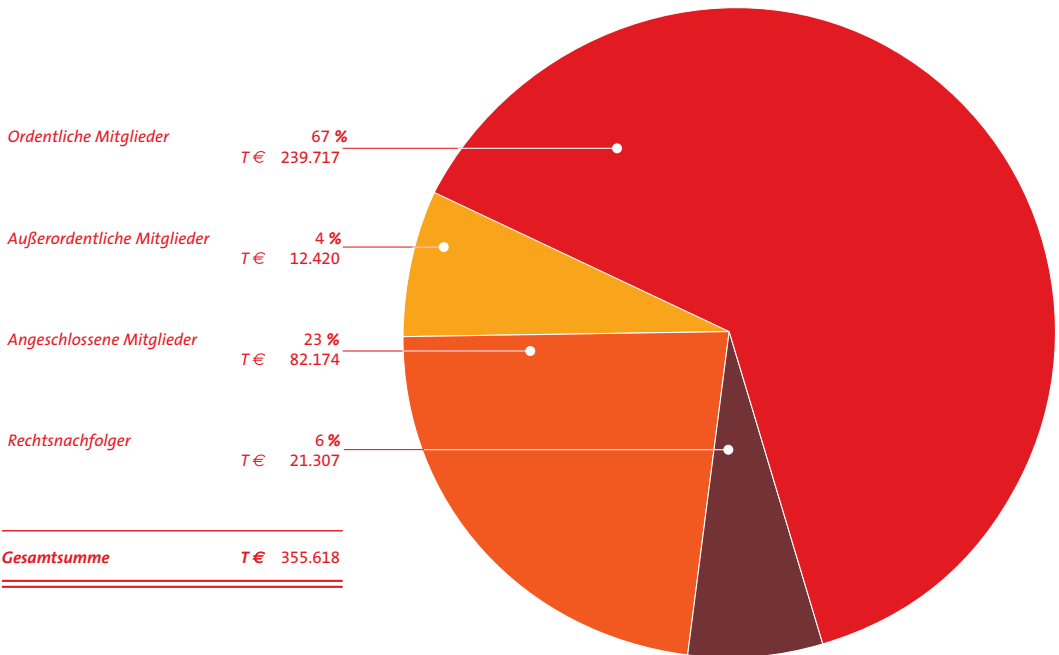
<i>Neuaufnahmen von Mitgliedern</i>	31. 12. 2015		31. 12. 2014	
Urheber (Komponisten und Textdichter)		2.723		2.760
Verleger		121		86
Gesamt		2.844		2.846



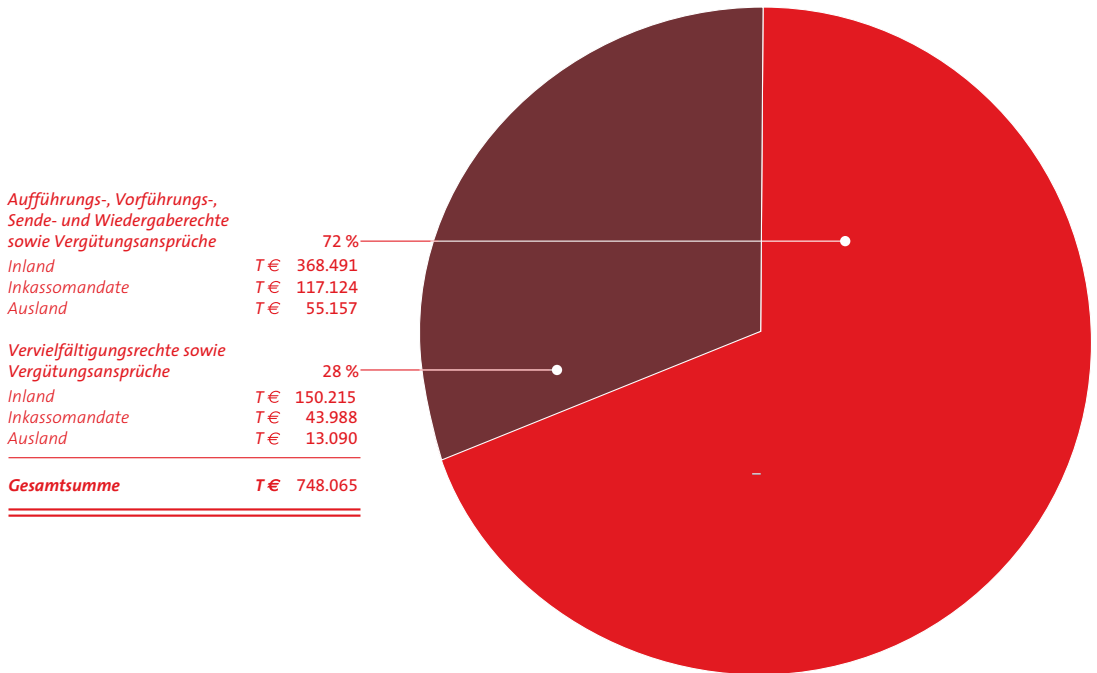
Dem Zuwachs der Gesamtmitgliederzahl von 916 stehen 2.844 Neuaufnahmen gegenüber. Die Differenz zwischen Zuwachs und Neuaufnahmen resultiert aus den Kündigungen und Fällen vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern.

Durch insgesamt 152 Verträge (Stand: 1. 8. 2016) mit ausländischen Verwertungsgesellschaften und Inkassoorganisationen vertritt die GEMA weit über 2 Millionen Musikurheber aus aller Welt und pflegt in ihrer Werkedokumentation die Daten von mehr als 17 Millionen Werken.

## BETEILIGUNG DER GEMA-MITGLIEDER AN DEN AUSSCHÜTTUNGEN IM GESCHÄFTSJAHR 2015

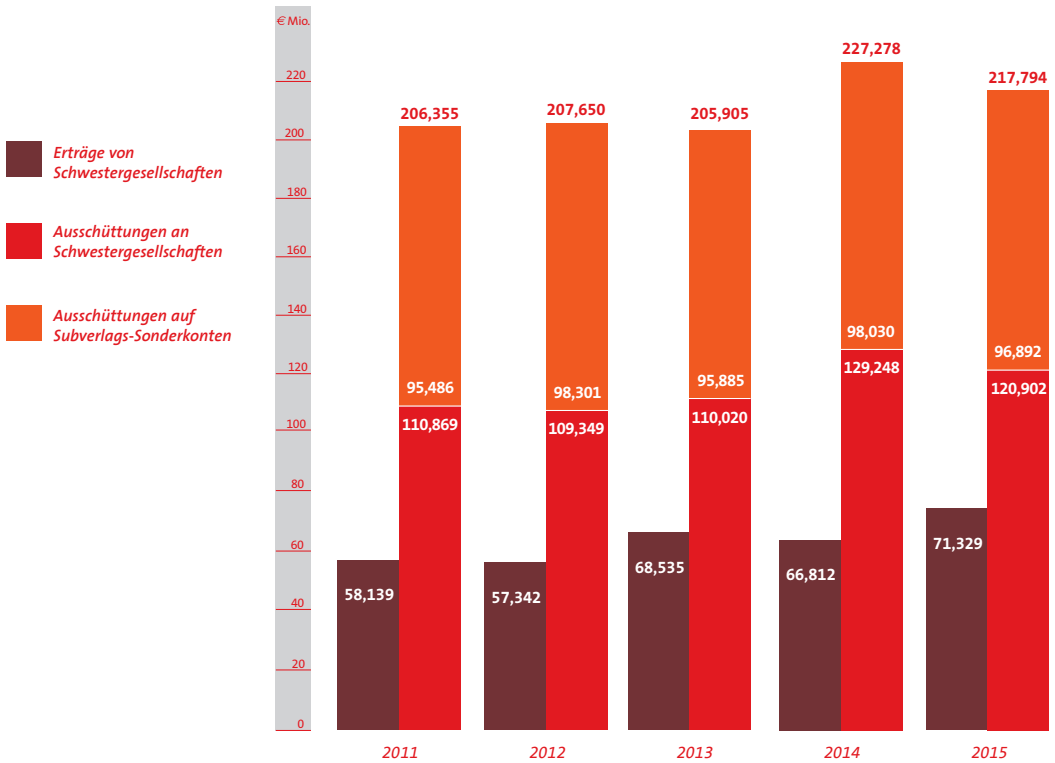


## VERTEILUNG AN MITGLIEDER UND ANDERE BERECHTIGTE



## AUSLANDSBETEILIGUNGEN

(soweit Ausschüttungen an Schwestergesellschaften im Ausland und Subverlage betroffen sind)



## SOZIALE UND KULTURELLE ZUWENDUNGEN

Für das Geschäftsjahr 2015 wurden insgesamt T€ 48.952 (Vorjahr: T€ 46.470) für kulturelle und soziale Zwecke zur Ausschüttung bereitgestellt, die sich einerseits aus dem 10 %-Abzug in Höhe von T€ 34.901 (Vorjahr: T€ 33.209) und andererseits aus Zinserträgen, Verwaltungsgebühren und sonstigen unverteilbaren Erträgen des Geschäftsjahres 2015 zusammensetzten.

Gemäß § 1 Ziff. 4a) des Verteilungsplans haben Aufsichtsrat und Vorstand die von der Sozialkasse angeforderten Beträge in Höhe von T€ 7.550 (Vorjahr: T€ 7.392) bereitgestellt. Von dem verbleibenden Betrag in Höhe von T€ 41.402 (Vorjahr: T€ 39.078) wurden T€ 12.449 (Vorjahr: T€ 11.751) dem Wertungsverfahren in der Sparte E, T€ 24.291 (Vorjahr: T€ 22.927) dem Wertungsverfahren in der Sparte U, T€ 1.805 (Vorjahr: T€ 1.704) dem Schätzungsverfahren der Mitarbeiter und T€ 2.857 (Vorjahr: T€ 2.696) der Alterssicherung zur Verfügung gestellt.

## LAGEBERICHT

### A. Allgemeine Rahmenbedingungen

#### 1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Die Entwicklung der Weltwirtschaft verlief nach dem Bericht des Bundeswirtschaftsministeriums im Jahr 2015 schwächer als erwartet. Insbesondere die Nachfrage aus den Schwellenländern zeigt sich weniger dynamisch als ursprünglich angenommen. Das niedrige Preisniveau für Öl- und Rohstoffe wirkte sich belastend auf rohstoffexportierende Schwellenländer wie Russland und Brasilien aus. Hingegen zeigte sich die wirtschaftliche Entwicklung in den Industrieländern sowie in der Eurozone insgesamt relativ robust. Die OECD erwartet für das Kalenderjahr 2015 ein Wachstum im Euroraum in Höhe von 1,5 %.

Die deutsche Wirtschaft hat im Jahr 2015 einen realen Zuwachs von 1,7 % erzielen können. Eine zentrale Rolle für die robuste Entwicklung spielte dabei die nach wie vor anhaltend positive Lage am Arbeitsmarkt sowie die niedrigen Ölpreise. Auch der günstige Wechselkurs des Euros führte zu einer konjunkturellen Stützung der Exportwirtschaft.

Der Arbeitsmarkt hat sich im Gesamtjahr 2015 weiterhin positiv entwickelt. Die Erwerbstätigkeit ist im Jahresdurchschnitt um 688.000 auf einen neuen Höchststand von 43,5 Mio. Erwerbstätigen gestiegen. Auch die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung konnte ausgeweitet werden. Die Arbeitslosenquote lag bei 6,0 %.

Das Preisklima hat sich im Gesamtjahr 2015 nahezu konstant entwickelt. Die Inflationsrate lag mit 0,3 % deutlich unter dem von der EZB (Europäische Zentralbank) mittelfristig angestrebten Zielwert. Die relativ geringe Inflation ist besonders durch den Rückgang der Preise für Mineralölprodukte verursacht.

Angesichts der zögerlichen konjunkturellen Erholung im Euroraum bleibt die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) weiterhin expansiv. Der Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte liegt seit September 2014 bei 0,05 %, der Einlagenzins liegt mit -0,30 % im negativen Bereich. Zudem führt die EZB geldpolitische Sondermaßnahmen durch, um den Markt zusätzlich mit Liquidität zu versorgen.

#### 2. Entwicklung in der Musikindustrie

Die GEMA ist als Verwertungsgesellschaft in Bezug auf Musikwerke abhängig von der Gesamtentwicklung in der Musikindustrie.

Im Jahr 2015 konnte nach Auskunft des Bundesverbands der Musikindustrie insgesamt eine Erlössteigerung über alle Bereiche (CDs, Vinyl, Downloads und Musikstreaming) von 3,9 % erzielt werden. Sehr positiv hat sich im Geschäftsjahr insbesondere der Bereich Streaming entwickelt. Gegenüber dem Vorjahr ergab sich nahezu eine Verdoppelung des Marktes. Durch diesen starken Anstieg konnten die Rückgänge im Tonträgermarkt (-4,2 %) sowie im Bereich Musikdownload (-2,6 %) mehr als ausgeglichen werden.



Erneut bestätigte das Jahr 2015 eine Besonderheit des deutschen Marktes; während in fast allen anderen Ländern der Welt das physische Geschäft binnen weniger Jahre rasant abgenommen hat, sorgten CDs und Schallplatten hierzulande im vergangenen Jahr noch immer für rund 70 % der Umsätze.

Im Jahr 2015 hat sich insbesondere das nationale Repertoire sehr positiv entwickelt. Acht der Top 10-Alben in den offiziellen Deutschen Jahrescharts waren 2015 deutschsprachig.

Der Nutzungsanteil von Musik in Fernsehen und Radio liegt weiterhin auf einem hohen Niveau. Für die Attraktivität von modernen Fernseh- und Radioprogrammen bleibt die kommerzielle Nutzung von Musik weiterhin unerlässlich. Auch die Nutzung im Bereich der Live-Musik hat sich weiterhin sehr stabil entwickelt.

### 3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Am 17. Juni 2015 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung veröffentlicht. Auf Grundlage der Stellungnahmen von betroffenen Verbänden und Institutionen wurde der Entwurf an einzelnen Stellen überarbeitet und am 11. November 2015 von der Bundesregierung beschlossen. Im Frühjahr 2016 wird das neue Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) voraussichtlich in Kraft treten, das bisherige Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) ablösen und die Vorgaben der EU-Richtlinie in nationales Recht überführen.

Der Regierungsentwurf stellt eine umfangreiche Novelle vor, die aus 139 Paragraphen besteht. Die Grundprinzipien des UrhWG werden auch weiterhin den rechtlichen Rahmen für die Tätigkeit deutscher Verwertungsgesellschaften bilden. Im Bereich der Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken wird das neue Gesetz der GEMA etwas mehr Flexibilität gewähren, um den von der Richtlinie bezweckten Wettbewerb der europäischen Verwertungsgesellschaften zu ermöglichen und internationale Kooperationen zu fördern. Neu eingeführt wird zudem ein schnelleres und effizienteres Verfahren zur Ermittlung der Geräte- und Speichermedienabgabe. Einige Neuregelungen, die keiner Vorgabe des europäischen Gesetzgebers entspringen oder über die entsprechende Richtlinienvorschrift hinausgehen, erscheinen im Hinblick auf die praktischen Folgen für Berechtigte und Verwaltung problematisch. Die GEMA wird den neu entstehenden Risiken durch Anpassungen im Regelwerk soweit wie möglich entgegenwirken. Aber auch in der Verwaltungspraxis werden einige wesentliche Umstellungen erforderlich sein.

Auf europäischer Ebene wird vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung weiterhin intensiv über Art und Umfang der seit langem angekündigten Maßnahmen zur Reformierung des materiellen Urheberrechts diskutiert. Am 9. Dezember 2015 hat die Europäische Kommission ein Konzept für die Modernisierung des Urheberrechts vorgestellt. Darin werden die Bedeutung eines funktionsfähigen Marktes für urheberrechtlich geschützte Werke und die Sicherstellung einer angemessenen Vergütung der Rechteinhaber hervorgehoben sowie die

Überprüfung der Rolle und Verantwortlichkeit von Online-Plattformen zu einer der wichtigsten Aufgaben erklärt. Daneben kündigt die Kommission an, sich umfassend mit Verbesserungsmöglichkeiten des grenzüberschreitenden Zugangs zu Inhalten auch mit Blick auf die Kabel- und Satellitenrichtlinie, mit der Erweiterung von Schrankenbestimmungen in verschiedenen Bereichen des öffentlichen Interesses wie Bildung und Forschung und mit Fragen der Pirateriebekämpfung beschäftigen zu wollen. Diese Agenda soll noch im ersten Halbjahr 2016 unter Berücksichtigung der Ergebnisse verschiedener öffentlicher Konsultationen in konkrete Regelungsvorschläge und politische Initiativen umgesetzt werden.

## **B. Geschäftsverlauf der GEMA**

Das Geschäftsjahr 2015 ist für die GEMA sehr erfolgreich verlaufen. Die Gesamterträge lagen mit T€ 893.842 auf Rekordniveau (Vorjahr T€ 893.601). Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus Ertragssteigerungen im Bereich der Bezirksdirektionen sowie höheren Erträgen aus dem Ausland.

Die operativen Aufwendungen (ohne die strategischen Maßnahmen zur Erhöhung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der GEMA) lagen mit T€ 118.227 unter dem Vorjahreswert von T€ 126.001. Der operative Kostensatz konnte gegenüber dem Vorjahr von 14,1 % auf 13,2 % verbessert werden. Die Gesamtaufwendungen inklusive der strategischen Maßnahmen betragen im Geschäftsjahr T€ 145.777. Der Kostensatz inklusive aller Kosten betrug 16,3 % (Vorjahr 15,4 %).

Auf Grund der positiven Geschäftsentwicklung hat die GEMA im Jahr 2015 strategische Sondermaßnahmen beschlossen. Diese betrafen im Wesentlichen Restrukturierungsmaßnahmen im Bereich des Außendienstes der GEMA sowie die Übertragung eines Teiles ihrer bisher bilanzierten bzw. nicht bilanzierten Pensionsverpflichtungen (der sogenannten Altzusagen) in eine neu gegründete Tochtergesellschaft, die GEMA Unterstützungskasse GmbH mit Sitz in München.

Des Weiteren hat die GEMA im Geschäftsjahr 2015 eine 33,3 %-Beteiligung an der International Copyright Enterprise Services AB, Stockholm, Schweden, sowie an der International Copyright Enterprise Services Limited, London, Großbritannien, erworben bzw. Ausleihungen in einer Gesamthöhe von T€ 5.710 an diese gemeinschaftlich geführten Unternehmen (ICE Joint Venture) gewährt. Mit diesem finanziellen Engagement an dem ICE Joint Venture, in Zusammenarbeit mit der britischen PRS for Music, London, und der in Stockholm, Schweden, ansässigen Sveriges Tonsättares Internationella Musikbyrå (STIM) stärkt die GEMA auch in Zukunft ihre führende Rolle unter den Verwertungsgesellschaften in Europa.

## 1. Ertragslage

Die Gesamterträge aufgeteilt nach den Inkassobereichen ergeben sich wie folgt:

	2015		
	Erträge	Sonstige Erträge	Gesamt
	T€	T€	T€
Bezirksdirektionen	356.689	8.828	365.517
Vervielfältigung	110.237	108	110.346
Ausland	71.342	0	71.342
Sendung	280.630	0	280.630
Online	40.276	140	40.415
Vergütungsansprüche	16.250	0	16.250
Sonstige Bereiche	0	9.343	9.343
Summen nach Bereichen	875.424	18.419	893.842

	2014			
	Erträge	Sonstige Erträge	Gesamt	Gesamtveränderung
	T€	T€	T€	T€
Bezirksdirektionen	333.039	7.500	340.539	24.977
Vervielfältigung	109.000	0	109.000	1.346
Ausland	66.813	0	66.813	4.530
Sendung	287.243	0	287.243	- 6.614
Online	44.654	100	44.754	- 4.339
Vergütungsansprüche	33.008	0	33.008	- 16.758
Sonstige Bereiche	0	12.244	12.243	- 2.900
Summen nach Bereichen	873.757	19.844	893.601	243

Die Gesamterträge aus der Verwertung urheberrechtlicher Nutzungsrechte und aus Vergütungsansprüchen haben im Berichtsjahr T€ 875.424 betragen. Die Steigerung der Erträge um T€ 243 im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen durch den Anstieg der Erträge im Inkasso der Bezirksdirektionen begründet.

Neben den Tarifsteigerungen ergaben sich Ertragssteigerungen infolge vermehrter Großkonzerte sowie dem neuen Vertragsabschluss mit der VG Media über das kleine Wiedergaberecht.

Hingegen ergaben sich Ertragsrückgänge im Sendeinkasso, Onlineinkasso sowie in den Vergütungsansprüchen. Die Erträge im Inkassobereich Vervielfältigungsrechte haben sich nahezu konstant entwickelt. Der Rückgang im Sendeinkasso und Onlineinkasso ergab sich aufgrund der Vereinnahmung von Sondereffekten der Vergangenheit im Geschäftsjahr 2014.

Der Rückgang im Bereich der Vergütungsansprüche ist bedingt durch den Wegfall des vorjährigen Sondereffektes aus der Ausschüttung der Zentralstelle für private Vervielfältigungsrechte (ZPÜ) für die Abrechnungsjahre 2011–2013.

Die sonstigen Erträge haben sich gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig entwickelt. Sie beinhalten im Wesentlichen den kostenersetzenden Teil des Schadenersatzes, Dienstleistungserträge sowie Gewinnausschüttungen von Tochterunternehmen.

Die Gesamtaufwendungen sowie die Kostensätze der GEMA betragen im Geschäftsjahr 2015:

	Erträge	Auf- wendungen	Kosten- satz
	T€	T€	%
Ohne strategische Maßnahmen	893.842	118.227	13,2
Mit strategischen Maßnahmen	893.842	145.777	16,3

Zur Erhöhung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit führt die GEMA beginnend mit dem Geschäftsjahr 2012 vermehrt strategische Maßnahmen durch. Diese betreffen neben den Maßnahmen zur Neuausrichtung der IT-Infrastruktur im Wesentlichen die strategischen Maßnahmen im Zusammenhang mit den internationalen Kooperationen mit anderen Verwertungsgesellschaften (T€ 11.346) sowie die Restrukturierung des Außendienstes der GEMA (T€ 7.860) und die Auslagerung bzw. Übertragung von Pensionsverpflichtungen in die im Berichtsjahr neu gegründeten Unterstützungskasse (T€ 8.300).

Der Personal- und Sachaufwand inklusive der strategischen Maßnahmen stellt sich für die letzten beiden Jahre wie folgt dar:

	2015	2014	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Personalaufwand	66.151	68.753	- 2.602
Sachaufwand	71.326	69.101	2.225
a.o. Aufwand	<u>8.300</u>	<u>0</u>	<u>8.300</u>
Gesamtaufwand	145.777	137.674	7.923

Im Personalaufwand 2015 sind die Restrukturierungsmaßnahmen infolge der beschlossenen Schließung der Bezirksdirektion Dortmund enthalten.

Der außerordentliche (a.o.) Aufwand im abgelaufenen Geschäftsjahr resultiert aus der Gründung der GEMA Unterstützungskasse GmbH und der damit verbundenen Übertragung bzw. der Ausbuchung bisher bilanzierter Pensionsverpflichtungen in Höhe von T€ 48.499, bei gleichzeitiger Zuführung eines Deckungskapitals von T€ 56.799 aus Eigenmitteln der GEMA in diese. Der a.o. Aufwand im Vorjahr 2014 wurde vollständig durch einen entsprechenden a.o. Ertrag neutralisiert.

## 2. Vermögen- und Finanzlage

Das Vermögen der Gesellschaft besteht hauptsächlich aus Umlaufvermögen in Höhe von T€ 710.944 (87 %, Vorjahr 88 %); ein Großteil davon entfällt auf liquide Mittel, Festgelder sowie Wertpapiere des Umlaufvermögens (T€ 460.267; Vorjahr T€ 526.286). Der Rückgang hierbei ist insbesondere auf die Einmal-Dotierung der GEMA Unterstützungskasse GmbH in Höhe von T€ 56.799 zurückzuführen.

Das Anlagevermögen beträgt im Berichtsjahr T€ 102.515 (Vorjahr T€ 99.020).

Im immateriellen Anlagevermögen (T€ 20.515; Vorjahr T€ 15.896) spiegeln sich die Entwicklungstätigkeiten im Bereich Software der GEMA wieder. Die wichtigsten Software-Aktivierungen entfallen auf das Abrechnungssystem (Trinity) sowie auf SAP.

Das Finanzanlagevermögen entfällt im Wesentlichen auf die Anteile an der GEMA Immobilienverwaltung wirtschaftlicher Verein & Co. KG, München, in Höhe von T€ 30.848 sowie auf die neu im Geschäftsjahr hinzugekommene Beteiligung an der International Copyright Enterprise Services AB in Höhe von T€ 3.000. Des Weiteren erfolgte im Berichtsjahr eine Beteiligung an der International Copyright Enterprise Services Limited in Höhe von T€ 142. Ferner wurden an diese beiden ICE Gemeinschaftsunternehmen Ausleihungen in Höhe von T€ 5.710 gewährt.

Mit der synergetischen Ausnutzung der Stärken von GEMA, PRS for Music, STIM und ICE bereitet sich die GEMA auf die dynamischen Marktentwicklungen sowie damit einhergehende veränderte Musikkonsumgewohnheiten weiter vor. Die Mitglieder profitieren künftig von einer vereinfachten und zugleich effizienteren Rechteverwaltung und einer Online-Verarbeitung in einer zentralen europäischen Datenbank.

Das Niveau des Forderungsbestandes ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen (T€ 250.677; Vorjahr T€ 241.322). Die Steigerung resultiert überwiegend aus der Steigerung der Forderungen in den Bereichen Mitglieder, Auslandsgesellschaften und Musikveranstalter.

Die Finanzlage der Gesellschaft ist geprägt durch die Rückstellungen für die Verteilung in Höhe von T€ 636.199 (Vorjahr T€ 637.938). Die Rückstellungen für die Verteilung sind vollständig durch kurzfristig gebundenes Vermögen gedeckt. Die Liquiditätsplanung als wesentlicher Teil der gesamten Finanzplanung der GEMA basiert auf den Liquiditätsströmen, die sich vor allem aus den erwarteten Lizenz-einnahmen, Aufwendungen für Personal- und Sachkosten sowie Ausschüttungen an Mitglieder und Schwestergesellschaften ergeben. Durch die aktive Steuerung wird gewährleistet, dass überschüssige Liquidität zu marktüblichen Konditionen angelegt wird und kurzfristiger Liquiditätsbedarf aus eigenen Mitteln bedient werden kann.

Die übrigen Rückstellungen entfallen hauptsächlich auf Pensionsrückstellungen mit T€ 30.901 (Vorjahr T€ 81.335) sowie auf die sonstigen Rückstellungen mit T€ 21.725 (Vorjahr T€ 22.015).

Der signifikante Rückgang der Pensionsrückstellung resultiert aus der Gründung der GEMA Unterstützungskasse GmbH als 100%iges Tochterunternehmen der GEMA im Geschäftsjahr 2015. Diese übernahm bilanzierte sowie nicht bilanzierte Pensionsverpflichtungen sowie Vermögenswerte in Höhe von T€ 56.799.

Infolge der Übertragung hat die GEMA bisher in der Bilanz abgebildete Pensionsverpflichtungen in Höhe von T€ 48.499 ausgebucht. Der hierbei übersteigende Betrag aus der gleichzeitigen Zuführung des Deckungskapitals von T€ 56.799 an die Unterstützungskasse wurde im Berichtsjahr als Saldo in Höhe von T€ 8.300 im außerordentlichen Ergebnis erfasst.

Die Verbindlichkeiten haben gegenüber dem Vorjahr um T€ 4.472 auf T€ 81.569 abgenommen. Der Rückgang resultiert im Wesentlichen aus verringerten Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedern und Auslandsgesellschaften.

### 3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zum Ende des Geschäftsjahrs 2015 waren insgesamt 891 Personen (Vorjahr 937 Personen) bei der GEMA beschäftigt. Die Fluktuation hat sich im Laufe der letzten drei Jahre nicht wesentlich verändert.

### C. Nachtragsbericht

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GEMA von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres bis zur Vorstandssitzung, in der der Jahresabschluss aufgestellt wurde, nicht eingetreten.

### D. Chancen- und Risikobericht

#### 1. Risikomanagement

Primäres Ziel des GEMA-Risikomanagements ist nicht die Vermeidung aller Risiken, sondern der kontrollierte und effektive Umgang mit Risiken im Geschäftsalltag. Hierzu werden die wesentlichen Risiken halbjährlich ermittelt und in einem Risikobericht für den Vorstand zusammengefasst. Zudem erfolgt jährlich eine direkte Berichterstattung aller Risiken an den Aufsichtsrat.

Des Weiteren hat das Risikomanagement die Förderung des Risikobewusstseins aller Mitarbeiter und die damit einhergehende Sicherstellung des langfristigen Gesellschaftserfolgs zum Ziel.

#### 2. Risikobericht

Die wesentlichen Chancen und Risiken, die erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GEMA haben können, sind im folgenden Risikobericht dargestellt. Er umfasst die vier Risikofelder Finanzen, Geschäftsprozesse, Branche sowie Recht.

##### 2.1 Finanzen

Für die GEMA ergeben sich durch eine Änderung des Zinsniveaus sowohl Chancen als auch Risiken. Die Chancen liegen insbesondere bei einem Anstieg des Zinsniveaus in zukünftig höheren Zinserträgen. Risiken ergeben sich bei einem Absinken des Zinsniveaus aus zukünftig geringeren Zinserträgen. Bei einem Zinsniveaustieg kommt es zu einem Marktwertrückgang des festverzinslichen Wertpapierbestandes. Durch eine längerfristige Anlagestrategie sowie eine Haltefrist bis zur Endfälligkeit wird das Risiko begrenzt.

Weitere Risiken im Finanzbereich ergeben sich für die GEMA aus einem möglichen Ausfall von Wertpapieremittenten. Durch eine konservative Anlagestrategie fast ausschließlich in mündelsicheren Finanzanlagen und eine gezielte Auswahl, Risikosteuerung sowie laufende Überwachung der Emittenten versucht die GEMA, das Risiko so gering wie möglich zu halten. Durch die hohen Unsicherheiten im Markt infolge der anhaltenden europäischen Schuldenkrise sowie der sich hieraus ergebenden generellen Risiken für die Gemeinschaftswährung EURO und den allgemeinen Bankensektor bleibt die Risikobetrachtung generell hoch.

Des Weiteren besteht für die GEMA ein Forderungsausfallrisiko, falls Kunden ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht mehr nachkommen können. Zur effektiven Steuerung der Risiken offener Forderungen hat die GEMA einen Überwa-

chungsprozess etabliert. Neben einem intensiven Mahnwesen werden die größeren Positionen laufend überwacht.

Ferner besteht das Risiko, dass die im Berichtsjahr 2015 getätigten Investitionen in die ICE Gemeinschaftsunternehmen in der Zukunft nicht zu den anvisierten Zielen führen werden. Darüber hinaus besteht bei den in diesem Rahmen gewährten Ausleihungen zum Teil ein Währungsrisiko, welches in Folge eines verschlechternden Wechselkurses zu einer entsprechenden Abwertung dieser führen könnte.

## 2.2 Geschäftsprozesse

Die GEMA begreift die Optimierung und Kontrolle der Geschäftsprozesse als eine zentrale und ständige Aufgabe. Durch interne Kontrollen (z. B. Vier-Augen-Prinzip) sowie durch ein festgelegtes Freigabeverfahren wird das Risiko minimiert. Darüber hinaus wird das interne Kontrollsystem (IKS) der jeweiligen Geschäftsprozesse regelmäßig von der unabhängigen internen Revision überprüft.

Die Geschäftsprozesse der GEMA werden wie bei jedem Dienstleistungsunternehmen stark durch die Informationstechnologie bestimmt und unterstützt. Neben den damit verbundenen Effizienzgewinnen entstehen daraus aber auch Risiken. Durch den Ausfall der Systeme und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Geschäftsprozesse ergeben sich Risiken aus dem unberechtigten Zugriff, dem Verlust oder der Löschung/Manipulation von betrieblichen Informationen. Durch Einsatz moderner Hard- und Software-Technologien sind die ständige Verfügbarkeit der Daten und der Schutz vor unerlaubtem Zugriff gewährleistet. Regelmäßige Datensicherung verringert das Risiko eines wesentlichen Datenverlustes. Der potenziellen Bedrohung für die Betriebssicherheit der Systeme aus dem Internet wird durch Sicherungsmaßnahmen (Firewalls) auf dem neuesten Stand der Technik begegnet. Zur Sicherstellung ihrer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit investiert die GEMA seit dem Geschäftsjahr 2012 vermehrt in eine Neukonzeption der bestehenden IT-Infrastruktur.

## 2.3 Branche

Die GEMA ist als Verwertungsgesellschaft abhängig von der Branchenentwicklung in der Musikindustrie. Diese umfasst neben der Entwicklung des Tonträger- und Online-Marktes auch die Entwicklung der kommerziell genutzten Live-Musik. Risiken ergeben sich insbesondere aus einer weiteren Abschwächung des Tonträgermarktes bei keiner nachhaltigen Kompensation durch den Online-Markt. Für die GEMA können sich jedoch auch Chancen durch ein Zurückdrängen der Online-Piraterie und einen dauerhaften Anstieg der damit verbundenen Erträge ergeben.

Chancen und Risiken können sich für die GEMA aus der Übertragung neuer oder dem Entzug bestehender Verlagsrepertoires ergeben. Aufgrund ihrer Stellung als eine der großen europäischen Verwertungsgesellschaften und ihrer wirtschaftlichen Stärke sieht die GEMA dies grundsätzlich als Chance, neues, interessantes Repertoire zu gewinnen.

Darüber hinaus startete die GEMA im Berichtsjahr 2015 mit der britischen PRS for Music und der schwedischen STIM ein Joint Venture (ICE). Der internationale Zusammenschluss will die Verwertung der Musikrechte der drei beteiligten Verwertungsgesellschaften im Onlinebereich einfacher und effizienter gestalten, um die Lizenzierung von Musikwerken zu erleichtern und zugleich Rechteinhabern eine

schnellere und präzisere Abrechnung der Tantiemen zu sichern. Dieses Joint Venture erlaubt die gebündelte Lizenzierung bislang fragmentiert wahrgenommener Rechte und reduziert damit die bürokratischen Hürden und Eintrittsschwellen in den Markt für Onlinemusiknutzungen.

## 2.4 Recht

Das rechtliche Umfeld stellt sowohl ein nachhaltiges Risiko als auch eine potenzielle Chance dar. Neben den Rechtsänderungen durch den Gesetzgeber ergeben sich Risiken aus wegweisenden Gerichtsurteilen. Die GEMA verfolgt alle relevanten Entwicklungen aktiv und steht mit den zuständigen staatlichen Stellen in ständigem Kontakt, um eine bestmögliche Berücksichtigung ihrer Interessen zu gewährleisten. Die wichtigsten Verfahren vor den Europäischen Gerichten, dem Bundesgerichtshof und den Oberlandesgerichten sind nachfolgend dargestellt.

### 2.4.1 Europäischer Gerichtshof

„Reprobel“ - Beteiligung von Verlegern an der Speichermedien- und Geräteabgabe

Der Europäische Gerichtshof hat im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens am 12. November 2015 geurteilt, dass eine gesetzliche Regelung, die Verlegern eine Beteiligung am gesetzlichen Vergütungsanspruch aus der Speichermedien- und Geräteabgabe zuweist, nicht mit europäischem Recht vereinbar ist, wenn sie sich zu Lasten des Anteils der Urheber auswirkt. Hiermit im Zusammenhang steht ein derzeit beim Bundesgerichtshof anhängiges Verfahren gegen die Verwertungsgesellschaft Wort, in dem ebenfalls die Unzulässigkeit der Beteiligung von Verlegern geltend gemacht wird. Im Unterschied zu der Entscheidung des EuGH beruht die Beteiligung aber nicht auf einer gesetzlichen Regelung, sondern auf dem Verteilungsplan der Verwertungsgesellschaft.

In einem gegen die GEMA ähnlich gelagerten Verfahren hatte das Landgericht Berlin bereits im Jahr 2014 die Klage zweier Autoren vollumfänglich abgewiesen. Derzeit ist die Berufung vor dem Kammergericht anhängig. Die Beteiligung der Verleger beruht bei der GEMA in diesem Zusammenhang jedoch auf individualvertraglicher Vereinbarung.

Aufgrund der derzeitigen gerichtlichen Überprüfung der Beteiligung der Verlage an den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften erfolgten die Ausschüttungen der GEMA an die Berechtigten auch im Jahr 2015 unter Vorbehalt. Die GEMA überwacht fortlaufend die Ausschüttungen vor dem Hintergrund der anhängigen gerichtlichen Überprüfungen.

### 2.4.2 Bundesgerichtshof

„Trassenfieber“ - Haftung als Veranstalter für Mitwirkung an urheberrechtswidriger Aufführung

Mit Urteil vom 12. Februar 2015 hat der BGH auf die Klage der GEMA festgestellt, dass derjenige, der für eine Veranstaltung organisatorisch und finanziell verantwortlich ist, als Veranstalter i. S. d. § 13b UrhWG für die öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken auch dann haftet, wenn er keinen Einfluss auf den Inhalt des Programms hat und nicht unmittelbar an den Einnahmen aus den Eintrittsgeldern beteiligt ist. Im vorliegenden Fall sah es der BGH bereits als ausreichend an, dass der Beklagte die Bewirtung der Veranstaltungsgäste übernommen und sich



damit am wirtschaftlichen Erfolg der Aufführung beteiligt hatte. Weitere organisatorische Leistungen oder der Verkauf von Eintrittskarten hielt das Gericht nicht für erforderlich.

#### Websperren

Auf eine Klage der GEMA gegen die Deutsche Telekom hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 26. November 2015 entschieden, dass Internet-Access-Provider grundsätzlich dazu verpflichtet sind, den Zugang ihrer Kunden zu Webseiten, die der rechtswidrigen Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Werken dienen, zu sperren. Vorrangig seien jedoch der Rechtsverletzer und der Host der Website in Anspruch zu nehmen. Eine Sperrung komme dann in Betracht, wenn sich diese Alternativen als aussichtslos darstellten.

#### Hintergrundmusik in Zahnarztpraxen

Vor dem Hintergrund der am 15. März 2012 ergangenen Entscheidung des EuGH zur Nutzung von Musik in Zahnarztpraxen (SCF./Del Corso), hat der BGH mit Urteil vom 18. Juni 2015 einen Vergütungsanspruch der GEMA gegen einen Zahnarzt mangels Öffentlichkeit abgelehnt. Dafür wäre nach den europäischen Vorgaben erforderlich, dass sich die Wiedergabe im Wartezimmer des Zahnarztes an eine unbestimmte Zahl potentieller Adressaten und „recht viele“ Personen richtet. Der EuGH hatte allerdings in Sachen SCF./Del Corso festgestellt, dass Zahnarztpatienten üblicherweise aus einer „weitgehend stabil“ zusammengesetzten Personengruppe bestehen und die Anzahl der gleichzeitig Anwesenden im Allgemeinen sehr begrenzt ist. Das Gericht betont dabei, dass jeder Sachverhalt eine individuelle Beurteilung anhand der vom EuGH entwickelten Kriterien erfordert. Pauschale Rückschlüsse auf andere Konstellationen können daher nicht gezogen werden.

#### „Ramses“ Kabelweitersendung durch eine Wohnungseigentümergeinschaft

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 17. September 2015 die Klage der GEMA gegen eine Wohnungseigentümergeinschaft auf Zahlung einer Vergütung wegen Weiterleitung des Rundfunksignals an 343 angeschlossene Wohneinheiten mangels Öffentlichkeit abgewiesen. Zwar stellt das Gericht zunächst klar, dass es sich bei der Weiterleitung von Rundfunksignalen um ein technisches Verfahren handelt, das sich von demjenigen der ursprünglichen Wiedergabe unterscheidet und damit als eigenständige lizenzpflichtige Nutzungshandlung zu qualifizieren ist. Anders jedoch als im Regelfall der Kabelweitersendung sieht das Gericht die Wiedergabe in dieser speziellen Konstellation nicht als öffentlich i. S. d. europäischen Rechtsprechung an.

Die Besonderheit des Falles liegt nach den Ausführungen des Senats darin, dass die Wohnungseigentümergeinschaft das Kabelnetz selbst betreibt und dadurch der Kreis der betroffenen Adressaten auf die Eigentümer beschränkt ist. Bei diesen handele es sich um einen nach bestimmten Merkmalen abgrenzbaren Kreis „besonderer Personen“, die einer „privaten Gruppe“ angehören.

#### Bereitstellen von Fernsehgeräten mit Zimmerantenne in Hotelzimmern

Mit Urteil vom 17. Dezember 2015 hat der BGH entschieden, dass Hotelbetreiber, die in ihren Zimmern lediglich Fernsehgeräte bereitstellen, mit denen die Hotelgäste das digitale terrestrische Fernsehprogramm (DVB-T) empfangen können, der GEMA keine Vergütung für die Nutzung der enthaltenen Werke zahlen müssen.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass diese bloße Bereitstellung von technischen Einrichtungen zur Ermöglichung des Empfangs – im Gegensatz zur Weiterleitung von Sendesignalen über eine Verteileranlage an die Fernsehgeräte in den Gästezimmern – nicht als eigenständige Nutzung der betroffenen Werke durch Sendung, Wiedergabe von Funksendungen oder sonstige öffentliche Wiedergabe i. S. d. § 15 UrhG anzusehen sei.

### 2.4.3 Oberlandesgerichte

#### Oberlandesgericht Hamburg – Haftung von YouTube

Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 1. Juli 2015 treffen YouTube bei einer Mitteilung von Rechtsverletzungen Pflichten aus der so genannten Störerhaftung. Der Internetdienst muss daher betroffene Werke unverzüglich nach der Mitteilung von der Plattform nehmen und in der Zukunft verhindern, dass dieselben Werke unabhängig von der konkreten Werkfassung erneut zugänglich gemacht werden. Zur Erfüllung dieser Pflichten bestehen umfangreiche Filterpflichten. YouTube muss z. B. einen Wortfilter installieren. Darüber hinaus schreibt das Gericht die Verwendung einer Content ID-Software vor, die die Identifizierung von Werkfassungen auch bei Veränderungen der Dateien ermöglichen soll.

Eine Täterhaftung lehnte das Gericht hingegen ebenso wie das Landgericht München in einem Schadensersatzprozess ab. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Das Verfahren ist derzeit vor dem Bundesgerichtshof anhängig.

## E. Prognosebericht

### 1. Prognose für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Nach Einschätzung der Bundesregierung wird für das Jahr 2016 mit einem Anstieg des Bruttoinlandsproduktes von 1,7 % gerechnet. Die binnenwirtschaftliche Dynamik wird vor allem durch die kräftigen Einkommenssteigerungen und den anhaltenden Beschäftigungsaufbau getragen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sich der Finanzsektor sowie generell die Weltwirtschaft stabil entwickeln.

Für das Jahr 2016 wird nur noch eine leichte Verbesserung am Arbeitsmarkt erwartet. Für den privaten Konsum wird mit einer Fortsetzung der positiven Entwicklung gerechnet. Aufgrund einer erwarteten Inflationsrate von 1,0 % und damit der voraussichtlichen Erreichung des Zielbereichs der EZB von unter 2,0 % wird mit keiner signifikanten Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus gerechnet.

### 2. Prognose für die Musikbranche

In der Musikbranche wird eine Fortsetzung der Trends der letzten Jahre mit weiterhin rückläufigen Um- und Absatzwerten für Tonträger und guten Aussichten für Live-Musik erwartet. Daneben wird auch für den Online-Bereich insbesondere im Bereich Streaming mit einer weiteren Zunahme gerechnet, wobei der Umfang dieser Musikknutzungen noch nicht ausreichend die Urheber an den wirtschaftlichen Ergebnissen beteiligt.

Die GEMA versucht, durch eine Vielzahl von Verhandlungen, Schiedsstellenverfahren und gerichtlichen Auseinandersetzungen die Rechte ihrer Mitglieder auf eine angemessene Vergütung in diesem Bereich durchzusetzen.

### 3. Prognose für die Geschäftsentwicklung der GEMA

Trotz einiger positiver Einmaleffekte in 2015 erwartet die GEMA auch für das Geschäftsjahr 2016 eine stabile Ertragsentwicklung auf ähnlichem Niveau. Im in- und ausländischen Tonträgerbereich wird auch weiterhin mit einer negativen Marktentwicklung gerechnet, die durch Ertragssteigerungen bei Live-Musik und Online kompensiert werden kann. Im Hinblick für die Aufwandsentwicklung wird für das kommende Geschäftsjahr mit einem Rückgang gerechnet.

München, den 16. Februar 2016

Dr. Harald Heker  
Lorenzo Colombini  
Georg Oeller

Der Vorstand

# BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2015

## AKTIVA

		<i>Stand</i> 31.12.2015	<i>Stand</i> 31.12.2014
	Anhang Nr.	T€	T€
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte, ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		4.365	6.489
2. Geleistete Anzahlungen		16.150	9.407
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		32.555	33.481
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.810	1.299
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	12	34.200	33.375
2. Beteiligungen	13	4.677	1.985
3. Ausleihungen an Beteiligungen		5.710	0
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	14	2.985	12.985
5. Sonstige Ausleihungen		63	0
		102.515	99.021
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Forderungen			
1. Mitglieder	15	64.414	61.072
2. Auslandsgesellschaften		58.634	54.668
3. Ton- und Bildtonträgerunternehmen		9.336	8.984
4. Sendeunternehmen		33.045	29.732
5. Online-Anbieter		16.857	21.800
6. Musikveranstalter		43.823	36.154
7. Verbundene Unternehmen		2.743	2.505
8. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		1.899	270
9. Sonstige		19.927	26.136
II. Wertpapiere des Umlaufvermögens	16	10.000	15.000
III. Bankguthaben			
1. Festgelder		192.680	397.274
2. Sonstige		257.572	113.991
IV. Kasse			
		14	21
		710.944	767.608
		204	80
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
<b>D. Treuhandforderungen</b>			
	17	1.636	1.766
		815.299	868.475

**(82. GESCHÄFTSJAHR)****PASSIVA**

		<i>Stand</i> 31.12.2015	<i>Stand</i> 31.12.2014
Anhang Nr.		T€	T€
A. Eigenkapital und Rücklagen	18	0	0
B. Rückstellungen für die Verteilung	19		
I. aus Aufführungs-, Vorführungs-, Sende- und Wiedergaberechten sowie Vergütungsansprüchen			
1. Inland		384.693	367.142
2. Inkassomandate		19.657	23.715
3. Ausland		49.088	55.925
II. aus Vervielfältigungsrechten sowie Vergütungsansprüchen			
1. Inland		164.682	175.556
2. Inkassomandate		7.736	5.306
3. Ausland		10.343	10.294
		<b>636.199</b>	<b>637.938</b>
C. Übrige Rückstellungen	20		
1. Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		30.901	81.335
2. Steuerrückstellungen		0	909
3. Sonstige Rückstellungen		21.725	22.014
		<b>52.627</b>	<b>104.258</b>
D. Verbindlichkeiten	21		
1. aus abgerechneten Vergütungen – gegenüber Mitgliedern		13.261	16.431
– gegenüber Auslandsgesellschaften		12.940	18.857
2. aus Vorauszahlungen der Musikveranstalter		1.125	2.606
3. gegenüber verbundenen Unternehmen		4.233	2.180
4. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		90	67
5. Sonstige		49.920	45.901
		<b>81.569</b>	<b>86.042</b>
E. Rechnungsabgrenzungsposten	22	43.268	38.471
F. Treuhandverpflichtungen	17	1.636	1.766
		<b>815.299</b>	<b>868.475</b>

## GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2015)

	Anhang Nr.	2015 T€	2014 T€
1. Erträge aus Verwertungsrechten und Vergütungsansprüchen <i>davon aus der Wahrnehmung von Inkassomandaten</i>	23	875.424 175.281	873.757 163.238
2. Sonstige betriebliche Erträge		15.845	16.072
3. Personalaufwand <i>davon</i>	24	- 66.151	- 68.573
<i>a) Löhne und Gehälter</i>		- 51.876	- 51.663
<i>b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung     und Unterstützung</i>		- 14.275	- 16.910
<i>davon Altersversorgung</i>		- 6.134	- 8.076
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		- 5.495	- 6.987
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	25	- 65.567	- 60.908
6. Erträge aus Beteiligungen <i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	26	985 865	120 0
7. Erträge aus Wertpapieren		225	533
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.363	3.118
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	25	- 138	- 185
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		756.628	756.947
11. außerordentliches Ergebnis <i>davon</i>	27	- 8.300	0
<i>a) außerordentliche Erträge</i>		0	20.024
<i>b) außerordentliche Aufwendungen</i>		- 8.300	- 20.024
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0	- 734
13. Sonstige Steuern		- 263	- 287
14. Zuweisungen an Verteilungsrückstellungen	19	- 748.065	- 755.926
15. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		0	0

## ANHANG

### Maßgebliche Rechtsvorschriften

1. Der Jahresabschluss 2015 wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften für Verwertungsgesellschaften gemäß § 9 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz) aufgestellt. Neben dem Jahresabschluss bestehend aus einer Jahresbilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie einem Anhang, wurde ein Lagebericht aufgestellt. Die dem Jahresabschluss zugrunde liegende Rechnungslegung orientiert sich unverändert zu den Vorjahren an den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (Stand Bilanzrichtliniengesetz) zum Zeitpunkt der Einführung des § 9 UrhWG, soweit nicht die Besonderheiten aufgrund der Aufgabenbereiche einer Verwertungsgesellschaft zu berücksichtigen sind.

### Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

2. Immaterielle Vermögensgegenstände wurden mit ihren Anschaffungskosten aktiviert und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

3. Sachanlagen sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Der Werteverzehr wird durch planmäßige lineare Abschreibungen erfasst. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter (bis EUR 410) werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben.

4. Bei den Finanzanlagen werden die Anteilsrechte und Wertpapiere zu Anschaffungskosten bzw. niedrigeren beizulegenden Werten und die Ausleihungen grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

5. Die Bewertung der Forderungen erfolgte mit dem Nominalbetrag; für mögliche Ausfallrisiken wurden Wertberichtigungen berücksichtigt. Forderungen aus den Inkassobereichen Vervielfältigung, Ausland, Sendung und Online enthielten vorsichtige Schätzungen von im Geschäftsjahr angefallenen, aber noch nicht abgerechneten Nutzungen. Die Schätzungen erfolgten anhand von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit. Die Erträge wurden zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. der Nutzung realisiert.

6. Die Bewertung der Wertpapiere des Umlaufvermögens sowie der Kassenbestände und der Guthaben bei Kreditinstituten erfolgte zum Nennwert.

7. Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurde für vorausbezahlte Beträge, soweit diese Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, gebildet.

8. Die Dotierung der übrigen Rückstellungen berücksichtigt alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und erfolgte nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung.

Die Rückstellungen für Pensionen, Mitarbeiterjubiläen und Altersteilzeit wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, unter Berücksichtigung der aktuellen Richttafeln 2005 G von Dr. Klaus Heubeck, ermittelt.

Die Bewertung der Pensionsrückstellungen erfolgte gemäß dem steuerlichen Teilwertverfahren mit einem Rechnungszinssatz von 6,0 %. Für die Bewertung der Jubiläumsrückstellungen und der Altersteilzeitrückstellungen wurde ein Rechnungszinssatz von 5,5 % zugrunde gelegt.

Zum Bilanzstichtag ergaben sich aufgrund der Ausübung des Passivierungswahlrechts nicht bilanzierte Pensionsverpflichtungen aus Altzusagen in Höhe von T€ 5.096 (Vorjahr T€ 17.231). Der Rückgang ergab sich infolge der Gründung der GEMA Unterstützungskasse GmbH, München, und der damit verbundenen Übertragung von Pensionsverpflichtungen auf diese. Als Folge dessen bestehen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2015 erstmalig mittelbare Pensionsverpflichtungen in Höhe von T€ 64.470.

- 9.** Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.
- 10.** Der passive Rechnungsabgrenzungsposten wurde für Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, soweit diese Erträge für bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, gebildet.
- 11.** Die Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung wurden zum Wechselkurs des Abrechnungstages bzw. zum niedrigeren/höheren Wechselkurs am Bilanzstichtag bewertet.

**Angaben zu Posten der Bilanz**

- 12.** Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen stellen sich wie folgt dar:

	Beteili- gung in %	EK in T€	JÜ in T€
PAECOL GmbH**, München	100	757	31
ARESA GmbH**, München	100	671	289
ZPÜ-Service GmbH (ZSG)**, München	100	622	98
IT for Intellectual Property Management GmbH (IT4IPM)**, München	100	2.623	931
GEMA Immobilien GmbH**, München	100	28	1
GEMA Immobilienverwaltung wirtschaftlicher Verein & Co. KG**, München	99,9	31.628	0
GEMA Unterstützungskasse GmbH, München* **	100	25	0

\* Gesellschaft neu im Geschäftsjahr 2015 gegründet.

\*\* Die Jahresabschlüsse liegen bisher nur vorläufig vor.



Im Berichtsjahr hat die GEMA einen Teil ihrer bilanzierten bzw. nicht bilanzierten Pensionszusagen (der sogenannten Altzusagen) in eine neu gegründete Tochtergesellschaft, die GEMA Unterstützungskasse GmbH, übertragen.

**13.** Die Anteile an Beteiligungen stellen sich wie folgt dar:

	Beteiligungs- quote	Anteiliges EK in T€	Anteiliger JÜ in T€
SOLAR MRM GmbH, München**	50,00 %	512	659
ISYS Software GmbH, München***	24,90 %	674	821
International Copyright Enterprise Services AB, Stockholm, Schweden**	33,33 %	2.478	961
International Copyright Enterprise Services Ltd, London, Großbritannien**	33,33 %	- 1.282	- 1.417

\* Anteile an den Gesellschaften im Geschäftsjahr 2015 erworben

\*\* Die Jahresabschlüsse liegen bisher nur vorläufig vor

\*\*\* Zahlen für das GJ. 2014

Die GEMA ist im Geschäftsjahr 2015 in das aus der PRS for Music, London, Großbritannien, und der Svenska Tonsättare Internationella Musikbyrå (STIM), Stockholm, Schweden, bestehende Joint Venture International Copyright Enterprise (ICE) eingestiegen. Es erfolgten hieraus die Unternehmensbeteiligungen an der International Copyright Enterprise Services AB sowie der International Copyright Enterprise Services Limited.

Des Weiteren ist die GEMA Gesellschafterin der Zentralstelle für private Überspielungsrechte GbR, München.

**14.** Die Wertpapiere des Anlagevermögens werden von der GEMA in der Regel bis zu ihrer Endfälligkeit gehalten.

**15.** Die Forderungen sind innerhalb eines Jahres fällig. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von T€ 2.743 (Vorjahr T€ 2.505) bestehen mit T€ 983 (Vorjahr T€ 0) gegen die GEMA Immobilienverwaltung wirtschaftlicher Verein & Co. KG, mit T€ 7,5 (Vorjahr T€ 1.101) gegen die ARESA GmbH, mit T€ 1.453 (Vorjahr T€ 922) gegen die IT4IPM GmbH, und mit T€ 299 (Vorjahr T€ 341) gegen die ZSG GmbH.

Die Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, in Höhe von T€ 1.898 (Vorjahr T€ 270) bestehen gegen die SOLAR MRM GmbH T€ 1.692 (Vorjahr T€ 270) und mit T€ 206 (Vorjahr T€ 0) gegen die International Copyright Enterprise Services AB.

**16.** Bei dem Wertpapierbestand des Umlaufvermögens in Höhe von T€ 10.000 (Vorjahr T€ 15.000) handelt es sich ausschließlich um festverzinsliche Papiere, die zur vorübergehenden Anlage der Liquiditätsreserven dienen.

**17.** Die Treuhandforderungen bzw. Treuhandverpflichtungen in Höhe von T€ 1.636 (Vorjahr T€ 1.766) betreffen durchlaufende Posten aus von der GEMA vereinnahmten und bis zur Weiterleitung an die Wahrnehmungsberechtigten treuhänderisch verwalteten Lizenzbeträgen sowie Kautionsleistungen von Tonträgerherstellern.

**18.** Die GEMA hat buchmäßig weder Eigenkapital noch Rücklagen. Alle Erträge werden nach Deckung der Aufwendungen an die Wahrnehmungsberechtigten (Mitglieder und sonstige Berechtigte) ausgeschüttet.

**19.** Für die Verteilung stehen T€ 636.199 (Vorjahr T€ 637.938) zur Verfügung. Ausgeschüttet wurden in 2015 für die Vorjahre und das laufende Jahr T€ 749.803 (Vorjahr T€ 752.964). Die Zuweisungssumme für 2015 beträgt T€ 748.065 (Vorjahr T€ 755.926).

Die Entwicklung der Rückstellungen für die Verteilung ist im Rückstellungsspiegel dargestellt.

**20.** In den übrigen Rückstellungen in Höhe von T€ 52.627 (Vorjahr T€ 104.258) sind im Wesentlichen Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (T€ 30.901; Vorjahr T€ 81.335), für den Bereich Personal (T€ 12.333; Vorjahr T€ 8.538), für Anwalts- und Gerichtskosten (T€ 408; Vorjahr T€ 508) sowie für die Jahresabschluss- und Steuerberatungskosten (T€ 194; Vorjahr T€ 214) enthalten. Rückstellungen für Ertragskorrekturen wurden in den Bereichen Online (T€ 1.861; Vorjahr T€ 3.813), Sendung (T€ 4.096; Vorjahr T€ 5.799) und Ton- und Bildtonträger (T€ 1.950; Vorjahr T€ 2.350) gebildet.

**21.** Es bestehen keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr. Die sonstigen Verbindlichkeiten umfassen im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Berlin (GVL), Verwertungsgesellschaft Wort, München (VG WORT), Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH, Berlin (VG Media), Zentralstelle für Videovermietung, München (ZWF) und VG Musikedition, Kassel aus Inkassomandaten in Höhe von T€ 30.725 (Vorjahr T€ 26.354) sowie gegenüber Finanzbehörden aus Zahlungsverkehr in Höhe von T€ 528 (Vorjahr T€ 404).

**22.** Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet abgegrenzte Mitgliedsbeiträge, abgegrenzte Erträge der Bezirksdirektionen sowie abgegrenzte Online-Erträge.

### Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

**23.** Die Erträge aus Verwertungsrechten und aus Vergütungsansprüchen betragen im Geschäftsjahr T€ 875.423; im Vorjahr waren dies T€ 873.757. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

	2015	2014	Veränderung
	T€	T€	T€
a) Aufführungs- und Senderechte	434.148,4	434.065,6	82,9
davon Sparte E	13.512,1	12.435,9	1.076,2
davon Sparte U	103.068,2	91.049,3	12.018,9
davon Sparte M	45.510,8	44.081,8	1.429,0
davon Sparte DK	7.960,9	7.728,1	232,8
davon Sparten R und FS	251.182,7	267.507,8	- 16.325,1
davon andere Sparten	12.913,7	11.262,7	1.651,1
b) Vervielfältigungsrechte	151.962,8	162.684,8	- 10.722,0
davon Sparten R VR und FS VR	71.748,2	82.074,3	- 10.326,2
davon Sparte PHO VR	60.241,6	64.500,3	- 4.258,7
davon andere Sparten	19.973,1	16.110,2	3.862,8
c) Nutzungsbereich Online	42.688,9	46.957,1	- 4.268,2
davon aus AR	21.152,4	23.910,7	- 2.758,3
davon aus VR	21.536,5	23.046,4	- 1.509,9
d) Inkassomandate	175.281,3	163.236,6	12.044,7
davon aus AR	130.376,0	122.695,0	7.681,0
davon aus VR	44.905,3	40.541,6	4.363,6
e) Ausland	71.342,2	66.812,6	4.529,6
davon aus AR	58.138,5	53.667,1	4.471,4
davon aus VR	13.203,7	13.145,6	58,2
<b>Gesamt</b>	<b>875.423,6</b>	<b>873.756,7</b>	<b>1.666,9</b>

Die Erträge im Nutzungsbereich Aufführungs- und Senderechte haben sich gegenüber dem Vorjahr nahezu konstant entwickelt. Es ergaben sich allerdings Verschiebungen zwischen den Sparten U und den Sparten R und FS. Der Anstieg in der Sparte U beruht im Wesentlichen auf höherer Anzahl von Großkonzerten im Geschäftsjahr.

Demgegenüber ergaben sich geringere Erträge in den Sparten R und FS. Diese sind bedingt durch den Wegfall der Sondereffekte im Vorjahr. Das Vorjahr enthielt einen Sondereffekt aus der Ausschüttung der Zentralstelle für private Vervielfältigungsrechte (ZPÜ) für die Abrechnungsjahre 2011–2013. Außerdem entfiel noch ein Sondereffekt aus der Einigung mit den öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten (ARD und ZDF) über die Tarife ab 2009.

Der Rückgang im Bereich Vervielfältigungsrechte ergibt sich im Wesentlichen ebenfalls aus dem Wegfall des Sondereffekts der ZPÜ im Vorjahr.

Die Erträge im Nutzungsbereich Online entfallen mit T€ 10.592 (Vorjahr T€ 12.684) auf den Nutzungsbereich MOD Streaming, mit T€ 26.791 (Vorjahr T€ 29.392) auf den Nutzungsbereich MOD Downloading und mit T€ 5.306 (Vorjahr T€ 4.881) auf weitere Nutzungsbereiche.

Im Rahmen der Wahrnehmung von Inkassomandaten erzielte die GEMA Erträge für andere Verwertungsgesellschaften (GVL, VG WORT etc.) und leitete diese Erträge nach Abzug einer Kommission an die vorgenannten Verwertungsgesellschaften weiter. Im Geschäftsjahr hat die GEMA mit der Übernahme des „Kleinen Wieder-gaberechts“ zum 1. Januar 2015 den Geschäftsverlauf positiv beeinflusst.

#### 24. Personalaufwand

Der Personalaufwand beträgt T€ 66.151 (Vorjahr T€ 68.753) und enthält mit T€ 7.887 (Vorjahr T€ 2.433) Aufwendungen für Restrukturierungsmaßnahmen. Die Aufwendungen für Altersversorgung betragen T€ 6.134 (Vorjahr T€ 8.076), die für soziale Aufwendungen T€ 8.140 (Vorjahr T€ 8.833); zusammen sind dies T€ 14.274 (Vorjahr T€ 16.910). Die Zahl der unbefristet beschäftigten Mitarbeiter hat sich von 848 am 31.12.2014 auf 826 am 31.12.2015 verringert.

Der Aufwand der Altersversorgung setzt sich aus Pensionszahlungen in Höhe von T€ 8.069 (Vorjahr T€ 7.810) sowie aus dem Verbrauch von Pensionsrückstellungen von T€ 1.935 (Vorjahr Zuführung von T€ 266) zusammen.

Der durchschnittliche Mitarbeiterbestand betrug für das 1. Quartal 2015 913 Mitarbeiter, für das 2. Quartal 2015 905 Mitarbeiter, für das 3. Quartal 2015 902 Mitarbeiter und für das 4. Quartal 2015 896 Mitarbeiter.

25. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2015 T€	2014 T€
IT Leistungen	26.813	18.590
Nebenkosten des Inkassogeschäfts	12.064	12.326
Kommunikationsaufwand	8.780	9.803
Beratungs- und Gutachterhonorare	5.688	6.203
Verwaltung	4.764	4.328
Gebäude und Raumkosten	4.020	3.567
Büromaschinen	105	2.316
Übrige	3.333	3.775
	<u>65.567</u>	<u>60.908</u>
Zinsaufwendungen	<u>0</u>	<u>185</u>
	<u>65.567</u>	<u>61.093</u>

Die Steigerung der IT Leistungen ist begründet durch vermehrte strategische Maßnahmen zur Neuausrichtung der IT-Infrastruktur. Daneben ergaben sich Steigerungen auf Grund der Ausgründung der IT Aktivitäten auf die IT4IPM GmbH. Diesem Anstieg stehen geringere direkte Personalkosten bei der GEMA gegenüber. Zudem gingen die Aufwendungen für Büromaschinen aufgrund der Ausgründung der IT Aktivitäten zurück. Die Nebenkosten des Inkassogeschäfts setzen sich zusammen aus Kontrollkosten in Höhe von T€ 7.981 (Vorjahr T€ 9.112) sowie Anwalts- und Gerichtskosten in Höhe von T€ 4.082 (Vorjahr T€ 3.214).

## **26. Erträge aus Beteiligungen**

Die Erträge aus Beteiligungen betreffen im Wesentlichen die phasengleiche Gewinnvereinnahmung aus der Beteiligung an der GEMA Immobilienverwaltung wirtschaftlicher Verein & Co. KG, München, in Höhe von T€ 865 (Vorjahr T€ 0).

Diese Position war im Vorjahr wegen Geringfügigkeit noch unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

**27.** Der außerordentliche Aufwand in Höhe von T€ 8.300 im Jahr 2015 resultiert aus der Gründung der GEMA Unterstützungskasse GmbH und der damit einhergehenden Übertragung bzw. der Ausbuchung von bisher bilanzierten Pensionsverpflichtungen von T€ 48.499, bei gleichzeitiger Zuführung eines Deckungskapitals in Höhe von T€ 56.799 aus Eigenmitteln der GEMA an die Unterstützungskasse.

## **Ergänzende Angaben**

**28.** Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB ergeben sich aus der Bestellung von Sicherheiten für Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 1.823. Darüber hinaus ergeben sich sonstige finanzielle Verpflichtungen aufgrund von Zahlungsverpflichtungen aus langfristigen Mietverträgen sowie noch nicht abgerufenen Kapitaleinzahlungen von Tochterunternehmen in Höhe von T€ 16.703.

**29.** Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 berechnete Gesamthonorar beträgt T€ 665. Davon betreffen T€ 198 Abschlussprüfungsleistungen, T€ 380 Steuerberatungen und T€ 87 sonstige Leistungen.

**30.** Der Vorstand bestand im Berichtsjahr aus Dr. Harald Heker (Vorsitzender), Lorenzo Colombini und Georg Oeller. Die Gehaltszahlungen der Vorstände betragen in 2015 für Dr. Harald Heker T€ 619, für Lorenzo Colombini T€ 312 und für Georg Oeller T€ 361.

**31.** Die vertraglichen Bezüge der früheren Vorstände betragen T€ 700. Für die Pensionsansprüche der früheren Vorstände sind T€ 1.383 zurückgestellt.

**32.** Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 13 Nr. 1 der Satzung der GEMA aus 15 Mitgliedern. Für jede Berufsgruppe können gemäß § 13 Nr. 1 Satz 2 der Satzung zwei Stellvertreter gewählt werden.

In der Mitgliederversammlung am 7. Mai 2015 wurde der Aufsichtsrat neu gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden und zweier Stellvertreter erfolgte in der Aufsichtsrats-sitzung am 7. Mai 2015.

Damit setzt sich der Aufsichtsrat 2015 wie folgt zusammen:

<b>Komponisten:</b>	Prof. Dr. Enjott Schneider	Vorsitzender
	Klaus Doldinger	(bis 7. Mai 2015)
	Jörg Evers	
	Micki Meuser	(ab 7. Mai 2015)
	Jochen Schmidt-Hambrock	(ab 7. Mai 2015)
	Prof. Lothar Voigtländer	
	Dr. Ralf Weigand	
	Hartmut Westphal	(ab 7. Mai 2015 Stellvertreter)
	Prof. Manfred Schoof	(bis 7. Mai 2015 Stellvertreter)
	Alexander Zuckowski	Stellvertreter
<b>Textdichter:</b>	Frank Dostal	stellv. Vorsitzender
	Burkhard Brozat	
	Frank Ramond	
	Stefan Waggershausen	
	Tobias Künzel	Stellvertreter
	Rudolf Müssig	Stellvertreter
<b>Verleger:</b>	Karl-Heinz Klempnow	stellv. Vorsitzender
	Prof. Dr. Rolf Budde	
	Hans-Peter Malten	
	Dagmar Sikorski	
	Patrick Strauch	
	Jörg Fukking	Stellvertreter
	Winfried Jacobs	Stellvertreter

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Aufwandsentschädigungen. Im Geschäftsjahr 2015 waren dies insgesamt T€ 469 (Vorjahr T€ 473).

München, den 16. Februar 2016

Der Vorstand

Dr. Harald Heker  
Lorenzo Colombini  
Georg Oeller

## PRÜFUNGSERGEBNIS UND BESTÄTIGUNGSVERMERK DER ABSCHLUSSPRÜFER

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in der Fassung zum Zeitpunkt der Einführung des § 9 UrhWG durch das Bilanzrichtliniengesetz sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 9 UrhWG und entsprechend den Vorschriften des § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes

Bild von der Lage des Vereins und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 9 Abs. 5 UrhWG bestätigen wir, dass die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung entsprechen.“

München, den 19. Februar 2016

Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Napolitano  
Wirtschaftsprüfer

Franke  
Wirtschaftsprüfer



## BERICHT DES AUFSICHTSRATS

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2015 an 14 Tagen Sitzungen durchgeführt, nämlich am 18./19. März, 4. und 7. Mai, 1. bis 3. Juli, 5., 7. und 8. Oktober, 9. und 26. November sowie 9./10. Dezember 2015. Ferner haben regelmäßig Sitzungen der vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschüsse (wie Tarifausschuss, Verteilungsplankommission und Programmausschüsse) sowie der Wertungsausschüsse, der Schätzungskommission der Arbeiter und des Werkausschusses stattgefunden. In gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand hat sich der Aufsichtsrat aufgrund schriftlicher und mündlicher Berichte des Vorstands mit der Lage der GEMA, dem Geschäftsverlauf sowie der Geschäftspolitik befasst und darüber mit dem Vorstand beraten.

Im Geschäftsjahr 2015 hat der Wirtschaftsausschuss des Aufsichtsrats am 17. März, 1. Juli und 8. Dezember Sitzungen abgehalten. Über die Ergebnisse wurde jeweils dem Aufsichtsrat Bericht erstattet. Des Weiteren hat sich der Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 8. März 2016 mit dem Geschäftsbericht des Vorstands für 2015 beschäftigt und dem Aufsichtsrat in dessen Sitzung am 9. März 2016 darüber berichtet.

Die zum Abschlussprüfer bestellte Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss 2015 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Aufsichtsrat hat den Bericht der Abschlussprüfer in seiner Sitzung am 9. März 2016 erörtert und keine Einwendungen gegen das Prüfungsergebnis und den Lagebericht des Vorstands erhoben. Er billigt den Jahresabschluss, der damit festgestellt ist.

Im Berichtsjahr 2015 gehörten dem Aufsichtsrat folgende Mitglieder an:

Für die Berufsgruppe Komponisten Klaus Doldinger (bis 7. Mai), Jörg Evers, Micki Meuser (ab 7. Mai), Jochen Schmidt-Hambrock (ab 7. Mai), Prof. Dr. Enjott Schneider, Prof. Lothar Voigtländer, Dr. Ralf Weigand, Hartmut Westphal (ab 7. Mai als Stellvertreter) sowie als Stellvertreter Prof. Manfred Schoof (bis 7. Mai) und Alexander Zuckowski; für die Berufsgruppe Textdichter Burkhard Brozat, Frank Dostal, Frank Ramond, Stefan Waggershausen sowie als Stellvertreter Tobias Künzel und Rudolf Müssig; für die Berufsgruppe Verleger Prof. Dr. Rolf Budde, Karl-Heinz Klempnow, Hans-Peter Malten, Dagmar Sikorski, Patrick Strauch sowie als Stellvertreter Jörg Fukking und Winfried Jacobs.

Vorsitzender war Prof. Dr. Enjott Schneider, stellvertretende Vorsitzende waren Frank Dostal und Karl-Heinz Klempnow.

München, den 9. März 2016  
Der Vorsitzende des Aufsichtsrats  
Prof. Dr. Enjott Schneider



# C TEXTSAMMLUNG



# I GESETZLICHE GRUNDLAGEN



## Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG)

Vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273, zuletzt geänd. durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Designgesetzes und weiterer Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes vom 4. 4. 2016, BGBl. I S. 558)

### Teil 1. Urheberrecht

#### ABSCHNITT 1 ALLGEMEINES

**§ 1. Allgemeines.** Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

#### ABSCHNITT 2 DAS WERK

**§ 2. Geschützte Werke.** (1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

**§ 3. Bearbeitungen.** Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbstständige Werke geschützt. Die nur unwesentliche Bearbeitung eines nicht geschützten Werkes der Musik wird nicht als selbstständiges Werk geschützt.

**§ 4. Sammelwerke und Datenbankwerke.** (1) Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind (Sammelwerke), werden, unbeschadet eines an den einzelnen Elementen gegebenenfalls bestehenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts, wie selbstständige Werke geschützt.

(2) Datenbankwerk im Sinne dieses Gesetzes ist ein Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. Ein zur Schaffung des Datenbankwerkes oder zur Ermöglichung des Zugangs zu dessen Elementen verwendetes Computerprogramm (§ 69a) ist nicht Bestandteil des Datenbankwerkes.

**§ 5. Amtliche Werke.** (1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfaßte Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

(2) Das gleiche gilt für andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind, mit der Einschränkung, dass die Bestimmungen über Änderungsverbot und Quellenangabe in § 62 Abs. 1 bis 3 und § 63 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden sind.

(3) Das Urheberrecht an privaten Normwerken wird durch die Absätze 1 und 2 nicht berührt, wenn Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen auf sie verweisen, ohne ihren Wortlaut wiederzugeben. In diesem Fall ist der Urheber verpflichtet, jedem Verleger zu angemessenen Bedingungen ein Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung einzuräumen. Ist ein Dritter Inhaber des ausschließlichen Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung, so ist dieser zur Einräumung des Nutzungsrechtes nach Satz 2 verpflichtet.

**§ 6. Veröffentlichte und erschienene Werke.** (1) Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

(2) Ein Werk ist erschienen, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind. Ein Werk der bildenden Künste gilt auch dann als erschienen, wenn das Original oder ein Vervielfältigungsstück des Werkes mit Zustimmung des Berechtigten bleibend der Öffentlichkeit zugänglich ist.

### ABSCHNITT 3 DER URHEBER

**§ 7. Urheber.** Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

**§ 8. Miturheber.** (1) Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.

(2) Das Recht zur Veröffentlichung und zur Verwertung des Werkes steht den Miturhebern zur gesamten Hand zu; Änderungen des Werkes sind nur mit Einwilligung der Miturheber zulässig. Ein Miturheber darf jedoch seine Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung nicht wider Treu und Glauben verweigern. Jeder Miturheber ist berechtigt, Ansprüche aus Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts geltend zu machen; er kann jedoch nur Leistung an alle Miturheber verlangen.

(3) Die Erträge aus der Nutzung des Werkes gebühren den Miturhebern nach dem Umfang ihrer Mitwirkung an der Schöpfung des Werkes, wenn nichts anderes zwischen den Miturhebern vereinbart ist.



(4) Ein Miturheber kann auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten (§ 15) verzichten. Der Verzicht ist den anderen Miturhebern gegenüber zu erklären. Mit der Erklärung wächst der Anteil den anderen Miturhebern zu.

**§ 9. Urheber verbundener Werke.** Haben mehrere Urheber ihre Werke zu gemeinsamer Verwertung miteinander verbunden, so kann jeder vom anderen die Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung und Änderung der verbundenen Werke verlangen, wenn die Einwilligung dem anderen nach Treu und Glauben zuzumuten ist.

**§ 10. Vermutung der Urheber- oder Rechtsinhaberschaft.** (1) Wer auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes oder auf dem Original eines Werkes der bildenden Künste in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet ist, wird bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber des Werkes angesehen; dies gilt auch für eine Bezeichnung, die als Deckname oder Künstlerzeichen des Urhebers bekannt ist.

(2) Ist der Urheber nicht nach Absatz 1 bezeichnet, so wird vermutet, dass derjenige ermächtigt ist, die Rechte des Urhebers geltend zu machen, der auf den Vervielfältigungsstücken des Werkes als Herausgeber bezeichnet ist. Ist kein Herausgeber angegeben, so wird vermutet, dass der Verleger ermächtigt ist.

(3) Für die Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte gilt die Vermutung des Absatzes 1 entsprechend, soweit es sich um Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt oder Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden. Die Vermutung gilt nicht im Verhältnis zum Urheber oder zum ursprünglichen Inhaber des verwandten Schutzrechts.

#### ABSCHNITT 4 INHALT DES URHEBERRECHTS

##### UNTERABSCHNITT 1. ALLGEMEINES

**§ 11. Allgemeines.** Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.

##### UNTERABSCHNITT 2. URHEBERPERSÖNLICHKEITSRECHT

**§ 12. Veröffentlichungsrecht.** (1) Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.

(2) Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.

**§ 13. Anerkennung der Urheberschaft.** Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

**§ 14. Entstellung des Werkes.** Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

##### UNTERABSCHNITT 3. VERWERTUNGSRECHTE

**§ 15. Allgemeines.** (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfasst insbesondere

1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),

2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
3. das Ausstellungsrecht (§ 18).

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
3. das Senderecht (§ 20),
4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

(3) Die Wiedergabe eines Werkes ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

**§ 16. Vervielfältigungsrecht.** (1) Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl.

(2) Eine Vervielfältigung ist auch die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen (Bild- oder Tonträger), gleichviel, ob es sich um die Aufnahme einer Wiedergabe des Werkes auf einen Bild- oder Tonträger oder um die Übertragung des Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen handelt.

**§ 17. Verbreitungsrecht.** (1) Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

(2) Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig.

(3) Vermietung im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes ist die zeitlich begrenzte, unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung. Als Vermietung gilt jedoch nicht die Überlassung von Originalen oder Vervielfältigungsstücken

1. von Bauwerken und Werken der angewandten Kunst oder
2. im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu dem ausschließlichen Zweck, bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis benutzt zu werden.

**§ 18. Ausstellungsrecht.** Das Ausstellungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke eines unveröffentlichten Werkes der bildenden Künste oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerkes öffentlich zur Schau zu stellen.

**§ 19. Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht.** (1) Das Vortragsrecht ist das Recht, ein Sprachwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen.

(2) Das Aufführungsrecht ist das Recht, ein Werk der Musik durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen oder ein Werk öffentlich bühenmäßig darzustellen.

(3) Das Vortrags- und das Aufführungsrecht umfassen das Recht, Vorträge und Aufführungen außerhalb des Raumes, in dem die persönliche Darbietung stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

(4) Das Vorführungsrecht ist das Recht, ein Werk der bildenden Künste, ein Lichtbildwerk, ein Filmwerk oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Das Vorführungsrecht umfasst nicht das Recht, die Funksendung oder öffentliche Zugänglichmachung solcher Werke öffentlich wahrnehmbar zu machen (§ 22).

**§ 19a. Recht der öffentlichen Zugänglichmachung.** Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

**§ 20. Senderecht.** Das Senderecht ist das Recht, das Werk durch Funk, wie Ton- und Fernseh Rundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

**§ 20a. Europäische Satellitensendung.** (1) Wird eine Satellitensendung innerhalb des Gebietes eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgeführt, so gilt sie ausschließlich als in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt.

(2) Wird eine Satellitensendung im Gebiet eines Staates ausgeführt, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist und in dem für das Recht der Satellitensendung das in Kapitel II der Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. EG Nr. L 248 S. 15) vorgesehene Schutzniveau nicht gewährleistet ist, so gilt sie als in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt,

1. in dem die Erdfunkstation liegt, von der aus die programmtragenden Signale zum Satelliten geleitet werden, oder
2. in dem das Sendeunternehmen seine Niederlassung hat, wenn die Voraussetzung nach Nummer 1 nicht gegeben ist.

Das Senderecht ist im Fall der Nummer 1 gegenüber dem Betreiber der Erdfunkstation, im Fall der Nummer 2 gegenüber dem Sendeunternehmen geltend zu machen.

(3) Satellitensendung im Sinne von Absatz 1 und 2 ist die unter der Kontrolle und Verantwortung des Sendeunternehmens stattfindende Eingabe der für den

öffentlichen Empfang bestimmten programmtragenden Signale in eine ununterbrochene Übertragungskette, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt.

**§ 20b. Kabelweitersendung.** (1) Das Recht, ein gesendetes Werk im Rahmen eines zeitgleich, unverändert und vollständig weiterübertragenen Programms durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme weiterzusenden (Kabelweitersendung), kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Rechte, die ein Sendeunternehmen in Bezug auf seine Sendungen geltend macht.

(2) Hat der Urheber das Recht der Kabelweitersendung einem Sendeunternehmen oder einem Tonträger- oder Filmhersteller eingeräumt, so hat das Kabelunternehmen gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die Kabelweitersendung zu zahlen. Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. Er kann im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten und nur durch eine solche geltend gemacht werden. Diese Regelung steht Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und gemeinsamen Vergütungsregeln von Sendeunternehmen nicht entgegen, soweit dadurch dem Urheber eine angemessene Vergütung für jede Kabelweitersendung eingeräumt wird.

**§ 21. Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger.** Das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger ist das Recht, Vorträge oder Aufführungen des Werkes mittels Bild- oder Tonträger öffentlich wahrnehmbar zu machen. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

**§ 22. Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung.** Das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und der Wiedergabe von öffentlicher Zugänglichmachung ist das Recht, Funksendungen und auf öffentlicher Zugänglichmachung beruhende Wiedergaben des Werkes durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

**§ 23. Bearbeitungen und Umgestaltungen.** Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden. Handelt es sich um eine Verfilmung des Werkes, um die Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste, um den Nachbau eines Werkes der Baukunst oder um die Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes, so bedarf bereits das Herstellen der Bearbeitung oder Umgestaltung der Einwilligung des Urhebers.

**§ 24. Freie Benutzung.** (1) Ein selbstständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Benutzung eines Werkes der Musik, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werk entnommen und einem neuen Werk zugrunde gelegt wird.

#### UNTERABSCHNITT 4. SONSTIGE RECHTE DES URHEBERS

**§ 25. Zugang zu Werkstücken.** (1) Der Urheber kann vom Besitzer des Originals oder eines Vervielfältigungsstückes seines Werkes verlangen, dass er ihm das Original oder das Vervielfältigungsstück zugänglich macht, soweit dies zur Herstellung von

Vervielfältigungsstücken oder Bearbeitungen des Werkes erforderlich ist und nicht berechnete Interessen des Besitzers entgegenstehen.

(2) Der Besitzer ist nicht verpflichtet, das Original oder das Vervielfältigungsstück dem Urheber herauszugeben.

**§ 26. Folgerecht.** (1) Wird das Original eines Werkes der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerkes weiterveräußert und ist hieran ein Kunsthändler oder Versteigerer als Erwerber, Veräußerer oder Vermittler beteiligt, so hat der Veräußerer dem Urheber einen Anteil des Veräußerungserlöses zu entrichten. Als Veräußerungserlös im Sinne des Satzes 1 gilt der Verkaufspreis ohne Steuern. Ist der Veräußerer eine Privatperson, so haftet der als Erwerber oder Vermittler beteiligte Kunsthändler oder Versteigerer neben ihm als Gesamtschuldner; im Verhältnis zueinander ist der Veräußerer allein verpflichtet. Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, wenn der Veräußerungserlös weniger als 400 Euro beträgt.

(2) Die Höhe des Anteils des Veräußerungserlöses beträgt:

1. 4 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses bis zu 50 000 Euro,
2. 3 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses von 50 000,01 bis 200 000 Euro,
3. 1 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses von 200 000,01 bis 350 000 Euro,
4. 0,5 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses von 350 000,01 bis 500 000 Euro,
5. 0,25 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses über 500 000 Euro.

Der Gesamtbetrag der Folgerechtsvergütung aus einer Weiterveräußerung beträgt höchstens 12 500 Euro.

(3) Das Folgerecht ist unveräußerlich. Der Urheber kann auf seinen Anteil im Voraus nicht verzichten.

(4) Der Urheber kann von einem Kunsthändler oder Versteigerer Auskunft darüber verlangen, welche Originale von Werken des Urhebers innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Auskunftersuchen unter Beteiligung des Kunsthändlers oder Versteigerers weiterveräußert wurden.

(5) Der Urheber kann, soweit dies zur Durchsetzung seines Anspruchs gegen den Veräußerer erforderlich ist, von dem Kunsthändler oder Versteigerer Auskunft über den Namen und die Anschrift des Veräußerers sowie über die Höhe des Veräußerungserlöses verlangen. Der Kunsthändler oder Versteigerer darf die Auskunft über Namen und Anschrift des Veräußerers verweigern, wenn er dem Urheber den Anteil entrichtet.

(6) Die Ansprüche nach den Absätzen 4 und 5 können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(7) Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit einer Auskunft nach Absatz 4 oder 5, so kann die Verwertungsgesellschaft verlangen, dass nach Wahl des Auskunftspflichtigen ihr oder einem von ihm zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer Einsicht in die Geschäftsbücher oder sonstige Urkunden so weit gewährt wird, wie dies zur Feststellung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Auskunft erforderlich ist. Erweist sich die Auskunft als

unrichtig oder unvollständig, so hat der Auskunftspflichtige die Kosten der Prüfung zu erstatten.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen sind auf Werke der Baukunst und der angewandten Kunst nicht anzuwenden.

**§ 27. Vergütung für Vermietung und Verleihen.** (1) Hat der Urheber das Vermietrecht (§ 17) an einem Bild- oder Tonträger dem Tonträger- oder Filmhersteller eingeräumt, so hat der Vermieter gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die Vermietung zu zahlen. Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. Er kann im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.

(2) Für das Verleihen von Originalen oder Vervielfältigungsstücken eines Werkes, deren Weiterverbreitung nach § 17 Abs. 2 zulässig ist, ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen, wenn die Originale oder Vervielfältigungsstücke durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bücherei, Sammlung von Bild- oder Tonträgern oder anderer Originale oder Vervielfältigungsstücke) verliehen werden. Verleihen im Sinne von Satz 1 ist die zeitlich begrenzte, weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung; § 17 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Vergütungsansprüche nach den Absätzen 1 und 2 können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

## ABSCHNITT 5 RECHTSVERKEHR IM URHEBERRECHT

### UNTERABSCHNITT 1. RECHTSNACHFOLGE IN DAS URHEBERRECHT

**§ 28. Vererbung des Urheberrechts.** (1) Das Urheberrecht ist vererblich.

(2) Der Urheber kann durch letztwillige Verfügung die Ausübung des Urheberrechts einem Testamentsvollstrecker übertragen. § 2210 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

**§ 29. Rechtsgeschäfte über das Urheberrecht.** (1) Das Urheberrecht ist nicht übertragbar, es sei denn, es wird in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Erbauseinandersetzung übertragen.

(2) Zulässig sind die Einräumung von Nutzungsrechten (§ 31), schuldrechtliche Einwilligungen und Vereinbarungen zu Verwertungsrechten sowie die in § 39 geregelten Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte.

**§ 30. Rechtsnachfolger des Urhebers.** Der Rechtsnachfolger des Urhebers hat die dem Urheber nach diesem Gesetz zustehenden Rechte, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### UNTERABSCHNITT 2. NUTZUNGSRECHTE

**§ 31. Einräumung von Nutzungsrechten.** (1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.

(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nut-

zungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.

(4) *(aufgehoben)*

(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zu Grunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

**§ 31a. Verträge über unbekannte Nutzungsarten.** (1) Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. Der Schriftform bedarf es nicht, wenn der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt. Der Urheber kann diese Rechtseinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat.

(2) Das Widerrufsrecht entfällt, wenn sich die Parteien nach Bekanntwerden der neuen Nutzungsart auf eine Vergütung nach § 32c Abs. 1 geeinigt haben. Das Widerrufsrecht entfällt auch, wenn die Parteien die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel vereinbart haben. Es erlischt mit dem Tod des Urhebers.

(3) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerrufsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.

(4) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 kann im Voraus nicht verzichtet werden.

**§ 32. Angemessene Vergütung.** (1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.

(2) Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.

(3) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 und 2 abweicht, kann der Vertragspartner sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestal-

tungen umgangen werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.

(4) Der Urheber hat keinen Anspruch nach Absatz 1 Satz 3, soweit die Vergütung für die Nutzung seiner Werke tarifvertraglich bestimmt ist.

**§ 32a. Weitere Beteiligung des Urhebers.** (1) Hat der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt, die dazu führen, dass die vereinbarte Gegenleistung unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes steht, so ist der andere auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, durch die dem Urheber eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung gewährt wird. Ob die Vertragspartner die Höhe der erzielten Erträge oder Vorteile vorhergesehen haben oder hätten vorhersehen können, ist unerheblich.

(2) Hat der andere das Nutzungsrecht übertragen oder weitere Nutzungsrechte eingeräumt und ergibt sich das auffällige Missverhältnis aus den Erträgen oder Vorteilen eines Dritten, so haftet dieser dem Urheber unmittelbar nach Maßgabe des Absatzes 1 unter Berücksichtigung der vertraglichen Beziehungen in der Lizenzkette. Die Haftung des anderen entfällt.

(3) Auf die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Die Anwartschaft hierauf unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung; eine Verfügung über die Anwartschaft ist unwirksam. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.

(4) Der Urheber hat keinen Anspruch nach Absatz 1, soweit die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder tarifvertraglich bestimmt worden ist und ausdrücklich eine weitere angemessene Beteiligung für den Fall des Absatzes 1 vorsieht.

**§ 32b. Zwingende Anwendung.** Die §§ 32 und 32a finden zwingend Anwendung,

1. wenn auf den Nutzungsvertrag mangels einer Rechtswahl deutsches Recht anzuwenden wäre oder
2. soweit Gegenstand des Vertrages maßgebliche Nutzungshandlungen im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes sind.

**§ 32c. Vergütung für später bekannte Nutzungsarten.** (1) Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der Vertragspartner eine neue Art der Werknutzung nach § 31a aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war. § 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Der Vertragspartner hat den Urheber über die Aufnahme der neuen Art der Werknutzung unverzüglich zu unterrichten.

(2) Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung nach Absatz 1. Die Haftung des Vertragspartners entfällt.

(3) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.



**§ 33. Weiterwirkung von Nutzungsrechten.** Ausschließliche und einfache Nutzungsrechte bleiben gegenüber später eingeräumten Nutzungsrechten wirksam. Gleiches gilt, wenn der Inhaber des Rechts, der das Nutzungsrecht eingeräumt hat, wechselt oder wenn er auf sein Recht verzichtet.

**§ 34. Übertragung von Nutzungsrechten.** (1) Ein Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung des Urhebers übertragen werden. Der Urheber darf die Zustimmung nicht wider Treu und Glauben verweigern.

(2) Werden mit dem Nutzungsrecht an einem Sammelwerk (§ 4) Nutzungsrechte an den in das Sammelwerk aufgenommenen einzelnen Werken übertragen, so genügt die Zustimmung des Urhebers des Sammelwerkes.

(3) Ein Nutzungsrecht kann ohne Zustimmung des Urhebers übertragen werden, wenn die Übertragung im Rahmen der Gesamtveräußerung eines Unternehmens oder der Veräußerung von Teilen eines Unternehmens geschieht. Der Urheber kann das Nutzungsrecht zurückrufen, wenn ihm die Ausübung des Nutzungsrechts durch den Erwerber nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist. Satz 2 findet auch dann Anwendung, wenn sich die Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen des Inhabers des Nutzungsrechts wesentlich ändern.

(4) Der Erwerber des Nutzungsrechts haftet gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der sich aus dem Vertrag mit dem Urheber ergebenden Verpflichtungen des Veräußerers, wenn der Urheber der Übertragung des Nutzungsrechts nicht im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat.

(5) Der Urheber kann auf das Rückrufsrecht und die Haftung des Erwerbers im Voraus nicht verzichten. Im Übrigen können der Inhaber des Nutzungsrechts und der Urheber Abweichendes vereinbaren.

**§ 35. Einräumung weiterer Nutzungsrechte.** (1) Der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts kann weitere Nutzungsrechte nur mit Zustimmung des Urhebers einräumen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn das ausschließliche Nutzungsrecht nur zur Wahrnehmung der Belange des Urhebers eingeräumt ist.

(2) Die Bestimmungen in § 34 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 5 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.

**§ 36. Gemeinsame Vergütungsregeln.** (1) Zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach § 32 stellen Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern gemeinsame Vergütungsregeln auf. Die gemeinsamen Vergütungsregeln sollen die Umstände des jeweiligen Regelungsbereichs berücksichtigen, insbesondere die Struktur und Größe der Verwerter. In Tarifverträgen enthaltene Regelungen gehen gemeinsamen Vergütungsregeln vor.

(2) Vereinigungen nach Absatz 1 müssen repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt sein.

(3) Ein Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln vor der Schlichtungsstelle (§ 36a) findet statt, wenn die Parteien dies vereinbaren. Das Verfahren findet auf schriftliches Verlangen einer Partei statt, wenn

1. die andere Partei nicht binnen drei Monaten, nachdem eine Partei schriftlich die Aufnahme von Verhandlungen verlangt hat, Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln beginnt,

2. Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln ein Jahr, nachdem schriftlich ihre Aufnahme verlangt worden ist, ohne Ergebnis bleiben oder
3. eine Partei die Verhandlungen endgültig für gescheitert erklärt hat.

(4) Die Schlichtungsstelle hat den Parteien einen begründeten Einigungsvorschlag zu machen, der den Inhalt der gemeinsamen Vergütungsregeln enthält. Er gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von drei Monaten nach Empfang des Vorschlages schriftlich widersprochen wird.

**§ 36a. Schlichtungsstelle.** (1) Zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln bilden Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern eine Schlichtungsstelle, wenn die Parteien dies vereinbaren oder eine Partei die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verlangt.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer gleichen Anzahl von Beisitzern, die jeweils von einer Partei bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Parteien einigen sollen.

(3) Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn das nach § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Oberlandesgericht. Das Oberlandesgericht entscheidet auch, wenn keine Einigung über die Zahl der Beisitzer erzielt wird. Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten die §§ 1063, 1065 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Das Verlangen auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 muss einen Vorschlag über die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln enthalten.

(5) Die Schlichtungsstelle fasst ihren Beschluss nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Die Beschlussfassung erfolgt zunächst unter den Beisitzern; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so nimmt der Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil. Benennt eine Partei keine Mitglieder oder bleiben die von einer Partei genannten Mitglieder trotz rechtzeitiger Einladung der Sitzung fern, so entscheiden der Vorsitzende und die erschienenen Mitglieder nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 allein. Der Beschluss der Schlichtungsstelle ist schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und beiden Parteien zuzuleiten.

(6) Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der von ihnen bestellten Beisitzer. Die sonstigen Kosten tragen die Parteien jeweils zur Hälfte. Die Parteien haben als Gesamtschuldner auf Anforderung des Vorsitzenden zu dessen Händen einen für die Tätigkeit der Schlichtungsstelle erforderlichen Vorschuss zu leisten.

(7) Die Parteien können durch Vereinbarung die Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle regeln.

(8) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die weiteren Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsstelle zu erlassen.

**§ 37. Verträge über die Einräumung von Nutzungsrechten.** (1) Räumt der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht am Werk ein, so verbleibt ihm im Zweifel das Recht der Einwilligung zur Veröffentlichung oder Verwertung einer Bearbeitung des Werkes.

(2) Räumt der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zur Vervielfältigung des Werkes ein, so verbleibt ihm im Zweifel das Recht, das Werk auf Bild- oder Tonträger zu übertragen.

(3) Räumt der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu einer öffentlichen Wiedergabe des Werkes ein, so ist dieser im Zweifel nicht berechtigt, die Wiedergabe außerhalb der Veranstaltung, für die sie bestimmt ist, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

**§ 38. Beiträge zu Sammlungen.** (1) Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung. Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für einen Beitrag zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung, für dessen Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf Vergütung zusteht.

(3) Wird der Beitrag einer Zeitung überlassen, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber ein einfaches Nutzungsrecht, wenn nichts anderes vereinbart ist. Räumt der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht ein, so ist er sogleich nach Erscheinen des Beitrags berechtigt, ihn anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(4) Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

**§ 39. Änderungen des Werkes.** (1) Der Inhaber eines Nutzungsrechts darf das Werk, dessen Titel oder Urheberbezeichnung (§ 10 Abs. 1) nicht ändern, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(2) Änderungen des Werkes und seines Titels, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, sind zulässig.

**§ 40. Verträge über künftige Werke.** (1) Ein Vertrag, durch den sich der Urheber zur Einräumung von Nutzungsrechten an künftigen Werken verpflichtet, die überhaupt nicht näher oder nur der Gattung nach bestimmt sind, bedarf der schriftlichen Form. Er kann von beiden Vertragsteilen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem

Abschluss des Vertrages gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate, wenn keine kürzere Frist vereinbart ist.

(2) Auf das Kündigungsrecht kann im Voraus nicht verzichtet werden. Andere vertragliche oder gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(3) Wenn in Erfüllung des Vertrages Nutzungsrechte an künftigen Werken eingeräumt worden sind, wird mit Beendigung des Vertrages die Verfügung hinsichtlich der Werke unwirksam, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeliefert sind.

**§ 41. Rückrufsrecht wegen Nichtausübung.** (1) Übt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht nicht oder nur unzureichend aus und werden dadurch berechnigte Interessen des Urhebers erheblich verletzt, so kann dieser das Nutzungsrecht zurückrufen. Dies gilt nicht, wenn die Nichtausübung oder die unzureichende Ausübung des Nutzungsrechts überwiegend auf Umständen beruht, deren Behebung dem Urheber zuzumuten ist.

(2) Das Rückrufsrecht kann nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit Einräumung oder Übertragung des Nutzungsrechts oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, seit der Ablieferung geltend gemacht werden. Bei einem Beitrag zu einer Zeitung beträgt die Frist drei Monate, bei einem Beitrag zu einer Zeitschrift, die monatlich oder in kürzeren Abständen erscheint, sechs Monate und bei einem Beitrag zu anderen Zeitschriften ein Jahr.

(3) Der Rückruf kann erst erklärt werden, nachdem der Urheber dem Inhaber des Nutzungsrechts unter Ankündigung des Rückrufs eine angemessene Nachfrist zur zureichenden Ausübung des Nutzungsrechts bestimmt hat. Der Bestimmung der Nachfrist bedarf es nicht, wenn die Ausübung des Nutzungsrechts seinem Inhaber unmöglich ist oder von ihm verweigert wird oder wenn durch die Gewährung einer Nachfrist überwiegende Interessen des Urhebers gefährdet würden.

(4) Auf das Rückrufsrecht kann im Voraus nicht verzichtet werden. Seine Ausübung kann im Voraus für mehr als fünf Jahre nicht ausgeschlossen werden.

(5) Mit Wirksamwerden des Rückrufs erlischt das Nutzungsrecht.

(6) Der Urheber hat den Betroffenen zu entschädigen, wenn und soweit es der Billigkeit entspricht.

(7) Rechte und Ansprüche der Beteiligten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 42. Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung.** (1) Der Urheber kann ein Nutzungsrecht gegenüber dem Inhaber zurückrufen, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht und ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann. Der Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 30) kann den Rückruf nur erklären, wenn er nachweist, dass der Urheber vor seinem Tode zum Rückruf berechnigt gewesen wäre und an der Erklärung des Rückrufs gehindert war oder diese letztwillig verfügt hat.

(2) Auf das Rückrufsrecht kann im Voraus nicht verzichtet werden. Seine Ausübung kann nicht ausgeschlossen werden.

(3) Der Urheber hat den Inhaber des Nutzungsrechts angemessen zu entschädigen. Die Entschädigung muss mindestens die Aufwendungen decken, die der Inhaber des Nutzungsrechts bis zur Erklärung des Rückrufs gemacht hat; jedoch

bleiben hierbei Aufwendungen, die auf bereits gezogene Nutzungen entfallen, außer Betracht. Der Rückruf wird erst wirksam, wenn der Urheber die Aufwendungen ersetzt oder Sicherheit dafür geleistet hat. Der Inhaber des Nutzungsrechts hat dem Urheber binnen einer Frist von drei Monaten nach Erklärung des Rückrufs die Aufwendungen mitzuteilen; kommt er dieser Pflicht nicht nach, so wird der Rückruf bereits mit Ablauf dieser Frist wirksam.

(4) Will der Urheber nach Rückruf das Werk wieder verwerten, so ist er verpflichtet, dem früheren Inhaber des Nutzungsrechts ein entsprechendes Nutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen anzubieten.

(5) Die Bestimmungen in § 41 Abs. 5 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

**§ 42a. Zwangslizenz zur Herstellung von Tonträgern.** (1) Ist einem Hersteller von Tonträgern ein Nutzungsrecht an einem Werk der Musik eingeräumt worden mit dem Inhalt, das Werk zu gewerblichen Zwecken auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten, so ist der Urheber verpflichtet, jedem anderen Hersteller von Tonträgern, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes seine Hauptniederlassung oder seinen Wohnsitz hat, nach Erscheinen des Werkes gleichfalls ein Nutzungsrecht mit diesem Inhalt zu angemessenen Bedingungen einzuräumen; dies gilt nicht, wenn das bezeichnete Nutzungsrecht erlaubterweise von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen wird oder wenn das Werk der Überzeugung des Urhebers nicht mehr entspricht, ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann und er ein etwa bestehendes Nutzungsrecht aus diesem Grunde zurückgerufen hat. § 63 ist entsprechend anzuwenden. Der Urheber ist nicht verpflichtet, die Benutzung des Werkes zur Herstellung eines Filmes zu gestatten.

(2) Gegenüber einem Hersteller von Tonträgern, der weder seine Hauptniederlassung noch seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, besteht die Verpflichtung nach Absatz 1, soweit in dem Staat, in dem er seine Hauptniederlassung oder seinen Wohnsitz hat, den Herstellern von Tonträgern, die ihre Hauptniederlassung oder ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, nach einer Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz im Bundesgesetzblatt ein entsprechendes Recht gewährt wird.

(3) Das nach den vorstehenden Bestimmungen einzuräumende Nutzungsrecht wirkt nur im Geltungsbereich dieses Gesetzes und für die Ausfuhr nach Staaten, in denen das Werk keinen Schutz gegen die Übertragung auf Tonträger genießt.

(4) Hat der Urheber einem anderen das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt mit dem Inhalt, das Werk zu gewerblichen Zwecken auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten, so gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass der Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts zur Einräumung des in Absatz 1 bezeichneten Nutzungsrechts verpflichtet ist.

(5) Auf ein Sprachwerk, das als Text mit einem Werk der Musik verbunden ist, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, wenn einem Hersteller von Tonträgern ein Nutzungsrecht eingeräumt worden ist mit dem Inhalt, das Sprachwerk in Verbindung mit dem Werk der Musik auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten.

(6) Für Klagen, durch die ein Anspruch auf Einräumung des Nutzungsrechts geltend gemacht wird, sind, sofern der Urheber oder im Fall des Absatzes 4 der Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Gerichte zuständig, in deren Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat. Einstweilige Verfügungen können erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935 und 940 der Zivilprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn das in Absatz 1 bezeichnete Nutzungsrecht lediglich zur Herstellung eines Filmes eingeräumt worden ist.

**§ 43. Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen.** Die Vorschriften dieses Unterabschnitts sind auch anzuwenden, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt.

**§ 44. Veräußerung des Originals des Werkes.** (1) Veräußert der Urheber das Original des Werkes, so räumt er damit im Zweifel dem Erwerber ein Nutzungsrecht nicht ein.

(2) Der Eigentümer des Originals eines Werkes der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerkes ist berechtigt, das Werk öffentlich auszustellen, auch wenn es noch nicht veröffentlicht ist, es sei denn, dass der Urheber dies bei der Veräußerung des Originals ausdrücklich ausgeschlossen hat.

## ABSCHNITT 6 SCHRANKEN DES URHEBERRECHTS

**§ 44a. Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen.** Zulässig sind vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist,

1. eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder  
2. eine rechtmäßige Nutzung  
eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben.

**§ 45. Rechtspflege und öffentliche Sicherheit.** (1) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde herzustellen oder herstellen zu lassen.

(2) Gerichte und Behörden dürfen für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit Bildnisse vervielfältigen oder vervielfältigen lassen.

(3) Unter den gleichen Voraussetzungen wie die Vervielfältigung ist auch die Verbreitung, öffentliche Ausstellung und öffentliche Wiedergabe der Werke zulässig.

**§ 45a. Behinderte Menschen.** (1) Zulässig ist die nicht Erwerbszwecken dienende Vervielfältigung eines Werkes für und deren Verbreitung ausschließlich an Menschen, soweit diesen der Zugang zu dem Werk in einer bereits verfügbaren Art der sinnlichen Wahrnehmung auf Grund einer Behinderung nicht möglich oder erheblich erschwert ist, soweit es zur Ermöglichung des Zugangs erforderlich ist.

(2) Für die Vervielfältigung und Verbreitung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen; ausgenommen ist die Herstellung lediglich einzelner Ver-

vielfältigungsstücke. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

**§ 46. Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch.** (1) Nach der Veröffentlichung zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Teilen eines Werkes, von Sprachwerken oder von Werken der Musik von geringem Umfang, von einzelnen Werken der bildenden Künste oder einzelnen Lichtbildwerken als Element einer Sammlung, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und die nach ihrer Beschaffenheit nur für den Unterrichtsgebrauch in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung oder in Einrichtungen der Berufsbildung oder für den Kirchengebrauch bestimmt ist. Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. In den Vervielfältigungsstücken oder bei der öffentlichen Zugänglichmachung ist deutlich anzugeben, wozu die Sammlung bestimmt ist.

(2) Absatz 1 gilt für Werke der Musik nur, wenn diese Elemente einer Sammlung sind, die für den Gebrauch im Musikunterricht in Schulen mit Ausnahme der Musikschulen bestimmt ist.

(3) Mit der Vervielfältigung oder der öffentlichen Zugänglichmachung darf erst begonnen werden, wenn die Absicht, von der Berechtigung nach Absatz 1 Gebrauch zu machen, dem Urheber oder, wenn sein Wohnort oder Aufenthaltsort unbekannt ist, dem Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt worden ist und seit Absendung des Briefes zwei Wochen verstrichen sind. Ist auch der Wohnort oder Aufenthaltsort des Inhabers des ausschließlichen Nutzungsrechts unbekannt, so kann die Mitteilung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bewirkt werden.

(4) Für die nach den Absätzen 1 und 2 zulässige Verwertung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.

(5) Der Urheber kann die nach den Absätzen 1 und 2 zulässige Verwertung verbieten, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht, ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann und er ein etwa bestehendes Nutzungsrecht aus diesem Grunde zurückgerufen hat (§ 42). Die Bestimmungen in § 136 Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

**§ 47. Schulfunksendungen.** (1) Schulen sowie Einrichtungen der Lehrerbildung und der Lehrerfortbildung dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken, die innerhalb einer Schulfunksendung gesendet werden, durch Übertragung der Werke auf Bild- oder Tonträger herstellen. Das gleiche gilt für Heime der Jugendhilfe und die staatlichen Landesbildstellen oder vergleichbare Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft.

(2) Die Bild- oder Tonträger dürfen nur für den Unterricht verwendet werden. Sie sind spätestens am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Schuljahres zu löschen, es sei denn, dass dem Urheber eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

**§ 48. Öffentliche Reden.** (1) Zulässig ist

1. die Vervielfältigung und Verbreitung von Reden über Tagesfragen in Zeitungen, Zeitschriften sowie in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern,

die im Wesentlichen den Tagesinteressen Rechnung tragen, wenn die Reden bei öffentlichen Versammlungen gehalten oder durch öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 19a oder § 20 veröffentlicht worden sind, sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Reden,

2. die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Reden, die bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten worden sind.

(2) Unzulässig ist jedoch die Vervielfältigung und Verbreitung der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Reden in Form einer Sammlung, die überwiegend Reden desselben Urhebers enthält.

**§ 49. Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare.** (1) Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Rundfunkkommentare und einzelner Artikel sowie mit ihnen im Zusammenhang veröffentlichter Abbildungen aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern in anderen Zeitungen und Informationsblättern dieser Art sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Kommentare, Artikel und Abbildungen, wenn sie politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind. Für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen, es sei denn, dass es sich um eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe kurzer Auszüge aus mehreren Kommentaren oder Artikeln in Form einer Übersicht handelt. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(2) Unbeschränkt zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten, die durch Presse oder Funk veröffentlicht worden sind; ein durch andere gesetzliche Vorschriften gewährter Schutz bleibt unberührt.

**§ 50. Berichterstattung über Tagesereignisse.** Zur Berichterstattung über Tagesereignisse durch Funk oder durch ähnliche technische Mittel, in Zeitungen, Zeitschriften und in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im Wesentlichen Tagesinteressen Rechnung tragen, sowie im Film, ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, die im Verlauf dieser Ereignisse wahrnehmbar werden, in einem durch den Zweck gebotenen Umfang zulässig.

**§ 51. Zitate.** Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

**§ 52. Öffentliche Wiedergabe.** (1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Ver-



anstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrages oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler (§ 73) eine besondere Vergütung erhält. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines Dritten dient; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen.

(2) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes auch bei einem Gottesdienst oder einer kirchlichen Feier der Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Jedoch hat der Veranstalter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.

(3) Öffentliche bühnenmäßige Darstellungen, öffentliche Zugänglichmachungen und Funksendungen eines Werkes sowie öffentliche Vorführungen eines Filmwerkes sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

#### **§ 52a. Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung.**

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

**§ 52b. Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven.** Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Es dürfen

grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

### § 53. Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch.

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie keinen gewerblichen Zwecken dient,
2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,
3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,
4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,
  - a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,
  - b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich

1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder
2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder
3. das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt.

Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt.

(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch

1. zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl oder
2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl

herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

#### (4) Die Vervielfältigung

- a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,
- b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt,

ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

(5) Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Absatz 3 Nr. 2 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. Absatz 2 Nr. 1 sowie Absatz 3 Nr. 1 finden auf solche Datenbankwerke mit der Maßgabe Anwendung, dass der wissenschaftliche Gebrauch sowie der Gebrauch im Unterricht nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen.

(6) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.

(7) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

**§ 53a. Kopienversand auf Bestellung.** (1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Weg des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zulässig, soweit dies zur Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke gerechtfertigt ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ferner nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht offensichtlich von Orten und zu Zeiten ihrer

Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird.

(2) Für die Vervielfältigung und Übermittlung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

**§ 54. Vergütungspflicht.** (1) Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 bis 3 vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes gegen den Hersteller von Geräten und von Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt, soweit nach den Umständen erwartet werden kann, dass die Geräte oder Speichermedien im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht zu Vervielfältigungen benutzt werden.

**§ 54a. Vergütungshöhe.** (1) Maßgebend für die Vergütungshöhe ist, in welchem Maß die Geräte und Speichermedien als Typen tatsächlich für Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 genutzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit technische Schutzmaßnahmen nach § 95a auf die betreffenden Werke angewendet werden.

(2) Die Vergütung für Geräte ist so zu gestalten, dass sie auch mit Blick auf die Vergütungspflicht für in diesen Geräten enthaltene Speichermedien oder andere, mit diesen funktionell zusammenwirkende Geräte oder Speichermedien insgesamt angemessen ist.

(3) Bei der Bestimmung der Vergütungshöhe sind die nutzungsrelevanten Eigenschaften der Geräte und Speichermedien, insbesondere die Leistungsfähigkeit von Geräten sowie die Speicherkapazität und Mehrfachbeschreibbarkeit von Speichermedien, zu berücksichtigen.

(4) Die Vergütung darf Hersteller von Geräten und Speichermedien nicht unzumutbar beeinträchtigen; sie muss in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Geräts oder des Speichermediums stehen.

**§ 54b. Vergütungspflicht des Händlers oder Importeurs.** (1) Neben dem Hersteller haftet als Gesamtschuldner, wer die Geräte oder Speichermedien in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerblich einführt oder wiedereinführt oder wer mit ihnen handelt.

(2) Einführer ist, wer die Geräte oder Speichermedien in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder verbringen lässt. Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Gebietsfremden zugrunde, so ist Einführer nur der im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässige Vertragspartner, soweit er gewerblich tätig wird. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Waren tätig wird, ist nicht Einführer. Wer die Gegenstände aus Drittländern in eine Freizone oder in ein Freilager nach Artikel 166 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) verbringt oder verbringen lässt, ist als Einführer nur anzusehen, wenn die Gegenstände in diesem Bereich gebraucht oder wenn sie in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

(3) Die Vergütungspflicht des Händlers entfällt,

1. soweit ein zur Zahlung der Vergütung Verpflichteter, von dem der Händler die Geräte oder die Speichermedien bezieht, an einen Gesamtvertrag über die Vergütung gebunden ist oder
2. wenn der Händler Art und Stückzahl der bezogenen Geräte und Speichermedien und seine Bezugsquelle der nach § 54h Abs. 3 bezeichneten Empfangsstelle jeweils zum 10. Januar und 10. Juli für das vorangegangene Kalenderjahr schriftlich mitteilt.

**§ 54c. Vergütungspflicht des Betreibers von Ablichtungsgeräten.** (1) Werden Geräte der in § 54 Abs. 1 genannten Art, die im Weg der Ablichtung oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung vervielfältigen, in Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung (Bildungseinrichtungen), Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben, die Geräte für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereithalten, so hat der Urheber auch gegen den Betreiber des Geräts einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.

(2) Die Höhe der von dem Betreiber insgesamt geschuldeten Vergütung bemisst sich nach der Art und dem Umfang der Nutzung des Geräts, die nach den Umständen, insbesondere nach dem Standort und der üblichen Verwendung, wahrscheinlich ist.

**§ 54d. Hinweispflicht.** Soweit nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes eine Verpflichtung zur Erteilung einer Rechnung besteht, ist in Rechnungen über die Veräußerung oder ein sonstiges Inverkehrbringen der in § 54 Abs. 1 genannten Geräte oder Speichermedien auf die auf das Gerät oder Speichermedium entfallende Urhebervergütung hinzuweisen.

**§ 54e. Meldepflicht.** (1) Wer Geräte oder Speichermedien in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerblich einführt oder wiedereinführt, ist dem Urheber gegenüber verpflichtet, Art und Stückzahl der eingeführten Gegenstände der nach § 54h Abs. 3 bezeichneten Empfangsstelle monatlich bis zum zehnten Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats schriftlich mitzuteilen.

(2) Kommt der Meldepflichtige seiner Meldepflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nach, kann der doppelte Vergütungssatz verlangt werden.

**§ 54f. Auskunftspflicht.** (1) Der Urheber kann von dem nach § 54 oder § 54b zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten Auskunft über Art und Stückzahl der im Geltungsbereich dieses Gesetzes veräußerten oder in Verkehr gebrachten Geräte und Speichermedien verlangen. Die Auskunftspflicht des Händlers erstreckt sich auch auf die Benennung der Bezugsquellen; sie besteht auch im Fall des § 54b Abs. 3 Nr. 1. § 26 Abs. 7 gilt entsprechend.

(2) Der Urheber kann von dem Betreiber eines Geräts in einer Einrichtung im Sinne des § 54c Abs. 1 die für die Bemessung der Vergütung erforderliche Auskunft verlangen.

(3) Kommt der zur Zahlung der Vergütung Verpflichtete seiner Auskunftspflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nach, so kann der doppelte Vergütungssatz verlangt werden.

**§ 54g. Kontrollbesuch.** Soweit dies für die Bemessung der vom Betreiber nach § 54c geschuldeten Vergütung erforderlich ist, kann der Urheber verlangen, dass ihm das Betreten der Betriebs- und Geschäftsräume des Betreibers, der Geräte für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereithält, während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit gestattet wird. Der Kontrollbesuch muss so ausgeübt werden, dass vermeidbare Betriebsstörungen unterbleiben.

**§ 54h. Verwertungsgesellschaften; Handhabung der Mitteilungen.** (1) Die Ansprüche nach den §§ 54 bis 54c, § 54e Abs. 2, §§ 54f und 54g können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(2) Jedem Berechtigten steht ein angemessener Anteil an den nach den §§ 54 bis 54c gezahlten Vergütungen zu. Soweit Werke mit technischen Maßnahmen gemäß § 95a geschützt sind, werden sie bei der Verteilung der Einnahmen nicht berücksichtigt.

(3) Für Mitteilungen nach § 54b Abs. 3 und § 54e haben die Verwertungsgesellschaften dem Deutschen Patent- und Markenamt eine gemeinsame Empfangsstelle zu bezeichnen. Das Deutsche Patent- und Markenamt gibt diese im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Das Deutsche Patent- und Markenamt kann Muster für die Mitteilungen nach § 54b Abs. 3 Nr. 2 und § 54e im Bundesanzeiger bekannt machen. Werden Muster bekannt gemacht, sind diese zu verwenden.

(5) Die Verwertungsgesellschaften und die Empfangsstelle dürfen die gemäß § 54b Abs. 3 Nr. 2, den §§ 54e und 54f erhaltenen Angaben nur zur Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 verwenden.

**§ 55. Vervielfältigung durch Sendeunternehmen.** (1) Ein Sendeunternehmen, das zur Funksendung eines Werkes berechtigt ist, darf das Werk mit eigenen Mitteln auf Bild- oder Tonträger übertragen, um diese zur Funksendung über jeden seiner Sender oder Richtstrahler je einmal zu benutzen. Die Bild- oder Tonträger sind spätestens einen Monat nach der ersten Funksendung des Werkes zu löschen.

(2) Bild- oder Tonträger, die außergewöhnlichen dokumentarischen Wert haben, brauchen nicht gelöscht zu werden, wenn sie in ein amtliches Archiv aufgenommen werden. Von der Aufnahme in das Archiv ist der Urheber unverzüglich zu benachrichtigen.

**§ 55a. Benutzung eines Datenbankwerkes.** Zulässig ist die Bearbeitung sowie die Vervielfältigung eines Datenbankwerkes durch den Eigentümer eines mit Zustimmung des Urhebers durch Veräußerung in Verkehr gebrachten Vervielfältigungsstücks des Datenbankwerkes, den in sonstiger Weise zu dessen Gebrauch Berechtigten oder denjenigen, dem ein Datenbankwerk aufgrund eines mit dem Urheber oder eines mit dessen Zustimmung mit einem Dritten geschlossenen Vertrags zugänglich gemacht wird, wenn und soweit die Bearbeitung oder Vervielfältigung für den Zugang zu den Elementen des Datenbankwerkes und für dessen übliche Benutzung erforderlich ist. Wird aufgrund eines Vertrags nach Satz 1 nur ein Teil des Datenbankwerkes zugänglich gemacht, so ist nur die Bearbeitung sowie die Vervielfältigung dieses Teils zulässig. Entgegenstehende vertragliche Vereinbarungen sind nichtig.

**§ 56. Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe in Geschäftsbetrieben.**

(1) In Geschäftsbetrieben, in denen Geräte zur Herstellung oder zur Wiedergabe von Bild- oder Tonträgern, zum Empfang von Funksendungen oder zur elektronischen Datenverarbeitung vertrieben oder instand gesetzt werden, ist die Übertragung von Werken auf Bild-, Ton- oder Datenträger, die öffentliche Wahrnehmbarmachung von Werken mittels Bild-, Ton- oder Datenträger sowie die öffentliche Wahrnehmbarmachung von Funksendungen und öffentliche Zugänglichmachungen von Werken zulässig, soweit dies notwendig ist, um diese Geräte Kunden vorzuführen oder instand zu setzen.

(2) Nach Absatz 1 hergestellte Bild-, Ton- oder Datenträger sind unverzüglich zu löschen.

**§ 57. Unwesentliches Beiwerk.** Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen sind.

**§ 58. Werke in Ausstellungen, öffentlichem Verkauf und öffentlich zugänglichen Einrichtungen.** (1) Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von öffentlich ausgestellten oder zur öffentlichen Ausstellung oder zum öffentlichen Verkauf bestimmten Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken durch den Veranstalter zur Werbung, soweit dies zur Förderung der Veranstaltung erforderlich ist.

(2) Zulässig ist ferner die Vervielfältigung und Verbreitung der in Absatz 1 genannten Werke in Verzeichnissen, die von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen in inhaltlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Ausstellung oder zur Dokumentation von Beständen herausgegeben werden und mit denen kein eigenständiger Erwerbzweck verfolgt wird.

**§ 59. Werke an öffentlichen Plätzen.** (1) Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.

(2) Die Vervielfältigungen dürfen nicht an einem Bauwerk vorgenommen werden.

**§ 60. Bildnisse.** (1) Zulässig ist die Vervielfältigung sowie die unentgeltliche und nicht zu gewerblichen Zwecken vorgenommene Verbreitung eines Bildnisses durch den Besteller des Bildnisses oder seinen Rechtsnachfolger oder bei einem auf Bestellung geschaffenen Bildnis durch den Abgebildeten oder nach dessen Tod durch seine Angehörigen oder durch einen im Auftrag einer dieser Personen handelnden Dritten. Handelt es sich bei dem Bildnis um ein Werk der bildenden Künste, so ist die Verwertung nur durch Lichtbild zulässig.

(2) Angehörige im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind der Ehegatte oder der Lebenspartner und die Kinder oder, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern.

**§ 61. Verwaiste Werke.** (1) Zulässig sind die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung verwaister Werke nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5.

(2) Verwaiste Werke im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Werke und sonstige Schutzgegenstände in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Schriften,
2. Filmwerke sowie Bildträger und Bild- und Tonträger, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, und
3. Tonträger

aus Sammlungen (Bestandsinhalte) von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archiven sowie von Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes, wenn diese Bestandsinhalte bereits veröffentlicht worden sind, deren Rechtsinhaber auch durch eine sorgfältige Suche nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte.

(3) Gibt es mehrere Rechtsinhaber eines Bestandsinhalts, kann dieser auch dann vervielfältigt und öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn selbst nach sorgfältiger Suche nicht alle Rechtsinhaber festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnten, aber von den bekannten Rechtsinhabern die Erlaubnis zur Nutzung eingeholt worden ist.

(4) Bestandsinhalte, die nicht erschienen sind oder nicht gesendet wurden, dürfen durch die jeweilige in Absatz 2 genannte Institution genutzt werden, wenn die Bestandsinhalte von ihr bereits mit Erlaubnis des Rechtsinhabers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden und sofern nach Treu und Glauben anzunehmen ist, dass der Rechtsinhaber in die Nutzung nach Absatz 1 einwilligen würde.

(5) Die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung durch die in Absatz 2 genannten Institutionen sind nur zulässig, wenn die Institutionen zur Erfüllung ihrer im Gemeinwohl liegenden Aufgaben handeln, insbesondere wenn sie Bestandsinhalte bewahren und restaurieren und den Zugang zu ihren Sammlungen eröffnen, sofern dies kulturellen und bildungspolitischen Zwecken dient. Die Institutionen dürfen für den Zugang zu den genutzten verwaisten Werken ein Entgelt verlangen, das die Kosten der Digitalisierung und der öffentlichen Zugänglichmachung deckt.

**§ 61a. Sorgfältige Suche und Dokumentationspflichten.** (1) Die sorgfältige Suche nach dem Rechtsinhaber gemäß § 61 Absatz 2 ist für jeden Bestandsinhalt und für in diesem enthaltene sonstige Schutzgegenstände durchzuführen; dabei sind mindestens die in der Anlage<sup>1)</sup> bestimmten Quellen zu konsultieren. Die sorgfältige Suche ist in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union durchzuführen, in dem das Werk zuerst veröffentlicht wurde. Wenn es Hinweise darauf gibt, dass relevante Informationen zu Rechtsinhabern in anderen Staaten gefunden werden können, sind auch verfügbare Informationsquellen in diesen anderen Staaten zu konsultieren. Die nutzende Institution darf mit der Durchführung der sorgfältigen Suche auch einen Dritten beauftragen.

(2) Bei Filmwerken sowie bei Bildträgern und Bild- und Tonträgern, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, ist die sorgfältige Suche in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union durchzuführen, in dem der Hersteller seine Hauptniederlassung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

1) Abgedruckt auf Seite 143.



(3) Für die in § 61 Absatz 4 genannten Bestandsinhalte ist eine sorgfältige Suche in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union durchzuführen, in dem die Institution ihren Sitz hat, die den Bestandsinhalt mit Erlaubnis des Rechtsinhabers ausgestellt oder verliehen hat.

(4) Die nutzende Institution dokumentiert ihre sorgfältige Suche und leitet die folgenden Informationen dem Deutschen Patent- und Markenamt zu:

1. die genaue Bezeichnung des Bestandsinhalts, der nach den Ergebnissen der sorgfältigen Suche verwaist ist,
2. die Art der Nutzung des verwaisten Werkes durch die Institution,
3. jede Änderung des Status eines genutzten verwaisten Werkes gemäß § 61b,
4. die Kontaktdaten der Institution wie Name, Anschrift sowie gegebenenfalls Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

Diese Informationen werden von dem Deutschen Patent- und Markenamt unverzüglich an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster, Modelle) weitergeleitet.

(5) Einer sorgfältigen Suche bedarf es nicht für Bestandsinhalte, die bereits in der Datenbank des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster, Modelle) als verwaist erfasst sind.

**§ 61b. Beendigung der Nutzung und Vergütungspflicht der nutzenden Institution.**

Wird ein Rechtsinhaber eines Bestandsinhalts nachträglich festgestellt oder ausfindig gemacht, hat die nutzende Institution die Nutzungshandlungen unverzüglich zu unterlassen, sobald sie hiervon Kenntnis erlangt. Der Rechtsinhaber hat gegen die nutzende Institution Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für die erfolgte Nutzung.

**§ 61c. Nutzung verwaister Werke durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten.**

Zulässig sind die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung von

1. Filmwerken sowie Bildträgern und Bild- und Tonträgern, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, und

2. Tonträgern,

die vor dem 1. Januar 2003 von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten hergestellt wurden und sich in deren Sammlung befinden, unter den Voraussetzungen des § 61 Absatz 2 bis 5 auch durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten. Die §§ 61a und 61b gelten entsprechend.

**§ 62. Änderungsverbot.** (1) Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die Benutzung eines Werkes zulässig ist, dürfen Änderungen an dem Werk nicht vorgenommen werden. § 39 gilt entsprechend.

(2) Soweit der Benutzungszweck es erfordert, sind Übersetzungen und solche Änderungen des Werkes zulässig, die nur Auszüge oder Übertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage darstellen.

(3) Bei Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken sind Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen zulässig, die das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt.

(4) Bei Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch (§ 46) sind außer den nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubten Änderungen solche Änderungen von Sprachwerken zulässig, die für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch erforderlich sind. Diese Änderungen bedürfen jedoch der Einwilligung des Urhebers, nach seinem Tode der Einwilligung seines Rechtsnachfolgers (§ 30), wenn dieser Angehöriger (§ 60 Abs. 2) des Urhebers ist oder das Urheberrecht auf Grund letztwilliger Verfügung des Urhebers erworben hat. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Urheber oder der Rechtsnachfolger nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die beabsichtigte Änderung mitgeteilt worden ist, widerspricht und er bei der Mitteilung der Änderung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

**§ 63. Quellenangabe.** (1) Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen des § 45 Abs. 1, der §§ 45a bis 48, 50, 51, 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 sowie der §§ 58, 59, 61 und 61c vervielfältigt wird, ist stets die Quelle deutlich anzugeben. Bei der Vervielfältigung ganzer Sprachwerke oder ganzer Werke der Musik ist neben dem Urheber auch der Verlag anzugeben, in dem das Werk erschienen ist, und außerdem kenntlich zu machen, ob an dem Werk Kürzungen oder andere Änderungen vorgenommen worden sind. Die Verpflichtung zur Quellenangabe entfällt, wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt noch dem zur Vervielfältigung Befugten anderweit bekannt ist.

(2) Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die öffentliche Wiedergabe eines Werkes zulässig ist, ist die Quelle deutlich anzugeben, wenn und soweit die Verkehrssitte es erfordert. In den Fällen der öffentlichen Wiedergabe nach den §§ 46, 48, 51 und 52a sowie der öffentlichen Zugänglichmachung nach den §§ 61 und 61c ist die Quelle einschließlich des Namens des Urhebers stets anzugeben, es sei denn, dass dies nicht möglich ist.

(3) Wird ein Artikel aus einer Zeitung oder einem anderen Informationsblatt nach § 49 Abs. 1 in einer anderen Zeitung oder in einem anderen Informationsblatt abgedruckt oder durch Funk gesendet, so ist stets außer dem Urheber, der in der benutzten Quelle bezeichnet ist, auch die Zeitung oder das Informationsblatt anzugeben, woraus der Artikel entnommen ist; ist dort eine andere Zeitung oder ein anderes Informationsblatt als Quelle angeführt, so ist diese Zeitung oder dieses Informationsblatt anzugeben. Wird ein Rundfunkkommentar nach § 49 Abs. 1 in einer Zeitung oder einem anderen Informationsblatt abgedruckt oder durch Funk gesendet, so ist stets außer dem Urheber auch das Sendeunternehmen anzugeben, das den Kommentar gesendet hat.

**§ 63a. Gesetzliche Vergütungsansprüche.** Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft oder zusammen mit der Einräumung des Verlagsrechts dem Verleger abgetreten werden, wenn dieser sie durch eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lässt, die Rechte von Verlegern und Urhebern gemeinsam wahrnimmt.

**§ 64. Allgemeines.** Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

**§ 65. Miturheber, Filmwerke, Musikkomposition mit Text.** (1) Steht das Urheberrecht mehreren Miturhebern (§ 8) zu, so erlischt es siebenzig Jahre nach dem Tode des längstlebenden Miturhebers.

(2) Bei Filmwerken und Werken, die ähnlich wie Filmwerke hergestellt werden, erlischt das Urheberrecht siebenzig Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen: Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge, Komponist der für das betreffende Filmwerk komponierten Musik.

(3) Die Schutzdauer einer Musikkomposition mit Text erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen: Verfasser des Textes, Komponist der Musikkomposition, sofern beide Beiträge eigens für die betreffende Musikkomposition mit Text geschaffen wurden. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Personen als Miturheber ausgewiesen sind.

**§ 66. Anonyme und pseudonyme Werke.** (1) Bei anonymen und pseudonymen Werken erlischt das Urheberrecht siebenzig Jahre nach der Veröffentlichung. Es erlischt jedoch bereits siebenzig Jahre nach der Schaffung des Werkes, wenn das Werk innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist.

(2) Offenbart der Urheber seine Identität innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist oder lässt das vom Urheber angenommene Pseudonym keinen Zweifel an seiner Identität zu, so berechnet sich die Dauer des Urheberrechts nach den §§ 64 und 65. Dasselbe gilt, wenn innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist der wahre Name des Urhebers zur Eintragung in das Register anonymer und pseudonymer Werke (§ 138) angemeldet wird.

(3) Zu den Handlungen nach Absatz 2 sind der Urheber, nach seinem Tode sein Rechtsnachfolger (§ 30) oder der Testamentsvollstrecker (§ 28 Abs. 2) berechtigt.

**§ 67. Lieferungswerke.** Bei Werken, die in inhaltlich nicht abgeschlossenen Teilen (Lieferungen) veröffentlicht werden, berechnet sich im Falle des § 66 Abs. 1 Satz 1 die Schutzfrist einer jeden Lieferung gesondert ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung.

**§ 68. (aufgehoben)**

**§ 69. Berechnung der Fristen.** Die Fristen dieses Abschnitts beginnen mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis eingetreten ist.

**§ 69a. Gegenstand des Schutzes.** (1) Computerprogramme im Sinne dieses Gesetzes sind Programme in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurfsmaterials.

(2) Der gewährte Schutz gilt für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms. Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze, sind nicht geschützt.

(3) Computerprogramme werden geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische, anzuwenden.

(4) Auf Computerprogramme finden die für Sprachwerke geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

**ABSCHNITT 8  
BESONDERE  
BESTIMMUNGEN  
FÜR COMPUTER-  
PROGRAMME**

(5) Die Vorschriften der §§ 95a bis 95d finden auf Computerprogramme keine Anwendung.

**§ 69b. Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen.** (1) Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(2) Absatz 1 ist auf Dienstverhältnisse entsprechend anzuwenden.

**§ 69c. Zustimmungsbedürftige Handlungen.** Der Rechtsinhaber hat das ausschließliche Recht, folgende Handlungen vorzunehmen oder zu gestatten:

1. die dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung, ganz oder teilweise, eines Computerprogramms mit jedem Mittel und in jeder Form. Soweit das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Computerprogramms eine Vervielfältigung erfordert, bedürfen diese Handlungen der Zustimmung des Rechtsinhabers;
2. die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen eines Computerprogramms sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse. Die Rechte derjenigen, die das Programm bearbeiten, bleiben unberührt;
3. jede Form der Verbreitung des Originals eines Computerprogramms oder von Vervielfältigungsstücken, einschließlich der Vermietung. Wird ein Vervielfältigungsstück eines Computerprogramms mit Zustimmung des Rechtsinhabers im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht, so erschöpft sich das Verbreitungsrecht in Bezug auf dieses Vervielfältigungsstück mit Ausnahme des Vermietrechts;
4. die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe eines Computerprogramms einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung in der Weise, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

**§ 69d. Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen.** (1) Soweit keine besonderen vertraglichen Bestimmungen vorliegen, bedürfen die in § 69c Nr. 1 und 2 genannten Handlungen nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers, wenn sie für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms einschließlich der Fehlerberichtigung durch jeden zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks des Programms Berechtigten notwendig sind.

(2) Die Erstellung einer Sicherungskopie durch eine Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist, darf nicht vertraglich untersagt werden, wenn sie für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist.

(3) Der zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks eines Programms Berechtigte kann ohne Zustimmung des Rechtsinhabers das Funktionieren dieses Programms beobachten, untersuchen oder testen, um die einem Programmelement zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms geschieht, zu denen er berechtigt ist.

**§ 69e. Dekompilierung.** (1) Die Zustimmung des Rechtsinhabers ist nicht erforderlich, wenn die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung der Codeform im Sinne des § 69c Nr. 1 und 2 unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Handlungen werden von dem Lizenznehmer oder von einer anderen zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks des Programms berechtigten Person oder in deren Namen von einer hierzu ermächtigten Person vorgenommen;
2. die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für die in Nummer 1 genannten Personen noch nicht ohne weiteres zugänglich gemacht;
3. die Handlungen beschränken sich auf die Teile des ursprünglichen Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

(2) Bei Handlungen nach Absatz 1 gewonnene Informationen dürfen nicht

1. zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden,
2. an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist,
3. für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche anderen das Urheberrecht verletzenden Handlungen verwendet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind so auszulegen, dass ihre Anwendung weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt noch die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers unzumutbar verletzt.

**§ 69f. Rechtsverletzungen.** (1) Der Rechtsinhaber kann von dem Eigentümer oder Besitzer verlangen, dass alle rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke vernichtet werden. § 98 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist entsprechend auf Mittel anzuwenden, die allein dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung technischer Programmschutzmechanismen zu erleichtern.

**§ 69g. Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften; Vertragsrecht.** (1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts lassen die Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften auf Computerprogramme, insbesondere über den Schutz von Erfindungen, Topographien von Halbleitererzeugnissen, Marken und den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb einschließlich des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, sowie schuldrechtliche Vereinbarungen unberührt.

(2) Vertragliche Bestimmungen, die in Widerspruch zu § 69d Abs. 2 und 3 und § 69e stehen, sind nichtig.

## Teil 2. Verwandte Schutzrechte

### ABSCHNITT 1 SCHUTZ BESTIMMTER AUSGABEN

**§ 70. Wissenschaftliche Ausgaben.** (1) Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Texte werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Teils 1 geschützt, wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellen und sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte unterscheiden.

(2) Das Recht steht dem Verfasser der Ausgabe zu.

(3) Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen der Ausgabe, jedoch bereits fünfundzwanzig Jahre nach der Herstellung, wenn die Ausgabe innerhalb dieser Frist nicht erschienen ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

**§ 71. Nachgelassene Werke.** (1) Wer ein nicht erschienenes Werk nach Erlöschen des Urheberrechts erlaubterweise erstmals erscheinen lässt oder erstmals öffentlich wiedergibt, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten. Das gleiche gilt für nicht erschienene Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes niemals geschützt waren, deren Urheber aber schon länger als siebenzig Jahre tot ist. Die §§ 5 und 10 Abs. 1 sowie die §§ 15 bis 24, 26, 27, 44 a bis 63 und 88 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Recht ist übertragbar.

(3) Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen des Werkes oder, wenn seine erste öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

### ABSCHNITT 2 SCHUTZ DER LICHTBILDER

**§ 72. Lichtbilder.** (1) Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, werden in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften des Teils 1 geschützt.

(2) Das Recht nach Absatz 1 steht dem Lichtbildner zu.

(3) Das Recht nach Absatz 1 erlischt fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes oder, wenn seine erste erlaubte öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

### ABSCHNITT 3 SCHUTZ DES AUSÜBENDEN KÜNSTLERS

**§ 73. Ausübender Künstler.** Ausübender Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer ein Werk oder eine Ausdrucksform der Volkskunst aufführt, singt, spielt oder auf eine andere Weise darbietet oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirkt.

**§ 74. Anerkennung als ausübender Künstler.** (1) Der ausübende Künstler hat das Recht, in Bezug auf seine Darbietung als solcher anerkannt zu werden. Er kann dabei bestimmen, ob und mit welchem Namen er genannt wird.

(2) Haben mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung erbracht und erfordert die Nennung jedes einzelnen von ihnen einen unverhältnismäßigen Aufwand, so können sie nur verlangen, als Künstlergruppe genannt zu werden. Hat die Künstlergruppe einen gewählten Vertreter (Vorstand), so ist dieser gegenüber Dritten allein zur Vertretung befugt. Hat eine Gruppe keinen Vorstand, so kann das Recht nur durch den Leiter der Gruppe, mangels eines solchen nur durch einen von der Gruppe zu wählenden Vertreter geltend gemacht werden. Das Recht eines

beteiligten ausübenden Künstlers auf persönliche Nennung bleibt bei einem besonderen Interesse unberührt.

(3) § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.

**§ 75. Beeinträchtigungen der Darbietung.** Der ausübende Künstler hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seiner Darbietung zu verbieten, die geeignet ist, sein Ansehen oder seinen Ruf als ausübender Künstler zu gefährden. Haben mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung erbracht, so haben sie bei der Ausübung des Rechts aufeinander angemessene Rücksicht zu nehmen.

**§ 76. Dauer der Persönlichkeitsrechte.** Die in den §§ 74 und 75 bezeichneten Rechte erlöschen mit dem Tode des ausübenden Künstlers, jedoch erst 50 Jahre nach der Darbietung, wenn der ausübende Künstler vor Ablauf dieser Frist verstorben ist, sowie nicht vor Ablauf der für die Verwertungsrechte nach § 82 geltenden Frist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen. Haben mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung erbracht, so ist der Tod des letzten der beteiligten ausübenden Künstler maßgeblich. Nach dem Tod des ausübenden Künstlers stehen die Rechte seinen Angehörigen (§ 60 Abs. 2) zu.

**§ 77. Aufnahme, Vervielfältigung und Verbreitung.** (1) Der ausübende Künstler hat das ausschließliche Recht, seine Darbietung auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen.

(2) Der ausübende Künstler hat das ausschließliche Recht, den Bild- oder Tonträger, auf den seine Darbietung aufgenommen worden ist, zu vervielfältigen und zu verbreiten. § 27 ist entsprechend anzuwenden.

**§ 78. Öffentliche Wiedergabe.** (1) Der ausübende Künstler hat das ausschließliche Recht, seine Darbietung

1. öffentlich zugänglich zu machen (§ 19a),
2. zu senden, es sei denn, dass die Darbietung erlaubterweise auf Bild- oder Tonträger aufgenommen worden ist, die erschienen oder erlaubterweise öffentlich zugänglich gemacht worden sind,
3. außerhalb des Raumes, in dem sie stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

(2) Dem ausübenden Künstler ist eine angemessene Vergütung zu zahlen, wenn

1. die Darbietung nach Absatz 1 Nr. 2 erlaubterweise gesendet,
2. die Darbietung mittels Bild- oder Tonträger öffentlich wahrnehmbar gemacht oder
3. die Sendung oder die auf öffentlicher Zugänglichmachung beruhende Wiedergabe der Darbietung öffentlich wahrnehmbar gemacht wird.

(3) Auf Vergütungsansprüche nach Absatz 2 kann der ausübende Künstler im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.

(4) § 20b gilt entsprechend.

**§ 79. Nutzungsrechte.** (1) Der ausübende Künstler kann seine Rechte und Ansprüche aus den §§ 77 und 78 übertragen. § 78 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt.

(2) Der ausübende Künstler kann einem anderen das Recht einräumen, die Darbietung auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. Die §§ 31, 32 bis 32b, 33 bis 42 und 43 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Unterlässt es der Tonträgerhersteller, Kopien des Tonträgers in ausreichender Menge zum Verkauf anzubieten oder den Tonträger öffentlich zugänglich zu machen, so kann der ausübende Künstler den Vertrag, mit dem er dem Tonträgerhersteller seine Rechte an der Aufzeichnung der Darbietung eingeräumt oder übertragen hat (Übertragungsvertrag), kündigen. Die Kündigung ist zulässig

1. nach Ablauf von 50 Jahren nach dem Erscheinen eines Tonträgers oder 50 Jahre nach der ersten erlaubten Benutzung des Tonträgers zur öffentlichen Wiedergabe, wenn der Tonträger nicht erschienen ist, und
2. wenn der Tonträgerhersteller innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des ausübenden Künstlers, den Übertragungsvertrag kündigen zu wollen, nicht beide in Satz 1 genannten Nutzungshandlungen ausführt.

Ist der Übertragungsvertrag gekündigt, so erlöschen die Rechte des Tonträgerherstellers am Tonträger. Auf das Kündigungsrecht kann der ausübende Künstler nicht verzichten.

**§ 79a. Vergütungsanspruch des ausübenden Künstlers.** (1) Hat der ausübende Künstler einem Tonträgerhersteller gegen Zahlung einer einmaligen Vergütung Rechte an seiner Darbietung eingeräumt oder übertragen, so hat der Tonträgerhersteller dem ausübenden Künstler eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 20 Prozent der Einnahmen zu zahlen, die der Tonträgerhersteller aus der Vervielfältigung, dem Vertrieb und der Zugänglichmachung des Tonträgers erzielt, der die Darbietung enthält. Enthält ein Tonträger die Aufzeichnung der Darbietungen von mehreren ausübenden Künstlern, so beläuft sich die Höhe der Vergütung ebenfalls auf insgesamt 20 Prozent der Einnahmen. Als Einnahmen sind die vom Tonträgerhersteller erzielten Einnahmen vor Abzug der Ausgaben anzusehen.

(2) Der Vergütungsanspruch besteht für jedes vollständige Jahr unmittelbar im Anschluss an das 50. Jahr nach Erscheinen des die Darbietung enthaltenen Tonträgers oder mangels Erscheinen an das 50. Jahr nach dessen erster erlaubter Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe.

(3) Auf den Vergütungsanspruch nach Absatz 1 kann der ausübende Künstler nicht verzichten. Der Vergütungsanspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Er kann im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.

(4) Der Tonträgerhersteller ist verpflichtet, dem ausübenden Künstler auf Verlangen Auskunft über die erzielten Einnahmen und sonstige, zur Bezifferung des Vergütungsanspruchs nach Absatz 1 erforderliche Informationen zu erteilen.

(5) Hat der ausübende Künstler einem Tonträgerhersteller gegen Zahlung einer wiederkehrenden Vergütung Rechte an seiner Darbietung eingeräumt oder übertragen, so darf der Tonträgerhersteller nach Ablauf folgender Fristen weder Vorshüsse noch vertraglich festgelegte Abzüge von der Vergütung abziehen:



1. 50 Jahre nach dem Erscheinen des Tonträgers, der die Darbietung enthält, oder
2. 50 Jahre nach der ersten erlaubten Benutzung des die Darbietung enthaltenden Tonträgers zur öffentlichen Wiedergabe, wenn der Tonträger nicht erschienen ist.

**§ 80. Gemeinsame Darbietung mehrerer ausübender Künstler.** (1) Erbringen mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so steht ihnen das Recht zur Verwertung zur gesamten Hand zu. Keiner der beteiligten ausübenden Künstler darf seine Einwilligung zur Verwertung wider Treu und Glauben verweigern. § 8 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Geltendmachung der sich aus den §§ 77, 78 und § 79 Absatz 3 ergebenden Rechte und Ansprüche gilt § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

**§ 81. Schutz des Veranstalters.** Wird die Darbietung des ausübenden Künstlers von einem Unternehmen veranstaltet, so stehen die Rechte nach § 77 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie § 78 Abs. 1 neben dem ausübenden Künstler auch dem Inhaber des Unternehmens zu. § 10 Abs. 1, § 31 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.

**§ 82. Dauer der Verwertungsrechte.** (1) Ist die Darbietung des ausübenden Künstlers auf einem Tonträger aufgezeichnet worden, so erlöschen die in den §§ 77 und 78 bezeichneten Rechte des ausübenden Künstlers 70 Jahre nach dem Erscheinen des Tonträgers, oder wenn dessen erste erlaubte Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe früher erfolgt ist, 70 Jahre nach dieser. Ist die Darbietung des ausübenden Künstlers nicht auf einem Tonträger aufgezeichnet worden, so erlöschen die in den §§ 77 und 78 bezeichneten Rechte des ausübenden Künstlers 50 Jahre nach dem Erscheinen der Aufzeichnung, oder wenn deren erste erlaubte Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe früher erfolgt ist, 50 Jahre nach dieser. Die Rechte des ausübenden Künstlers erlöschen jedoch bereits 50 Jahre nach der Darbietung, wenn eine Aufzeichnung innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder nicht erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden ist.

(2) Die in § 81 bezeichneten Rechte des Veranstalters erlöschen 25 Jahre nach Erscheinen einer Aufzeichnung der Darbietung eines ausübenden Künstlers, oder wenn deren erste erlaubte Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe früher erfolgt ist, 25 Jahre nach dieser. Die Rechte erlöschen bereits 25 Jahre nach der Darbietung, wenn eine Aufzeichnung innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder nicht erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden ist.

(3) Die Fristen sind nach § 69 zu berechnen.

**§ 83. Schranken der Verwertungsrechte.** Auf die dem ausübenden Künstler nach den §§ 77 und 78 sowie die dem Veranstalter nach § 81 zustehenden Rechte sind die Vorschriften des Abschnitts 6 des Teils 1 entsprechend anzuwenden.

**§ 84. (aufgehoben)**

**§ 85. Verwertungsrechte.** (1) Der Hersteller eines Tonträgers hat das ausschließliche Recht, den Tonträger zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen. Ist der Tonträger in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller. Das Recht entsteht nicht durch Vervielfältigung eines Tonträgers.

(2) Das Recht ist übertragbar. Der Tonträgerhersteller kann einem anderen das Recht einräumen, den Tonträger auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. § 31 und die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.

(3) Das Recht erlischt 70 Jahre nach dem Erscheinen des Tonträgers. Ist der Tonträger innerhalb von 50 Jahren nach der Herstellung nicht erschienen, aber erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden, so erlischt das Recht 70 Jahre nach dieser. Ist der Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden, so erlischt das Recht 50 Jahre nach der Herstellung des Tonträgers. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

(4) § 10 Abs. 1 und § 27 Abs. 2 und 3 sowie die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 gelten entsprechend.

**§ 86. Anspruch auf Beteiligung.** Wird ein erschienenener oder erlaubterweise öffentlich zugänglich gemachter Tonträger, auf den die Darbietung eines ausübenden Künstlers aufgenommen ist, zur öffentlichen Wiedergabe der Darbietung benutzt, so hat der Hersteller des Tonträgers gegen den ausübenden Künstler einen Anspruch auf angemessene Beteiligung an der Vergütung, die dieser nach § 78 Abs. 2 erhält.

**ABSCHNITT 5  
SCHUTZ DES  
SENDE-  
UNTERNEHMENS**

**§ 87. Sendeunternehmen.** (1) Das Sendeunternehmen hat das ausschließliche Recht,

1. seine Funksendung weiterzusenden und öffentlich zugänglich zu machen,
2. seine Funksendung auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen, Lichtbilder von seiner Funksendung herzustellen sowie die Bild- oder Tonträger oder Lichtbilder zu vervielfältigen und zu verbreiten, ausgenommen das Vermietrecht,
3. an Stellen, die der Öffentlichkeit nur gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, seine Funksendung öffentlich wahrnehmbar zu machen.

(2) Das Recht ist übertragbar. Das Sendeunternehmen kann einem anderen das Recht einräumen, die Funksendung auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. § 31 und die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.

(3) Das Recht erlischt 50 Jahre nach der ersten Funksendung. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

(4) § 10 Abs. 1 sowie die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 mit Ausnahme des § 47 Abs. 2 Satz 2 und des § 54 Abs. 1 gelten entsprechend.

(5) Sendeunternehmen und Kabelunternehmen sind gegenseitig verpflichtet, einen Vertrag über die Kabelweiterleitung im Sinne des § 20b Abs. 1 Satz 1 zu angemessenen Bedingungen abzuschließen, sofern nicht ein die Ablehnung des Vertragsabschlusses sachlich rechtfertigender Grund besteht; die Verpflichtung des Sendeunternehmens gilt auch für die ihm in Bezug auf die eigene Sendung eingeräumten oder übertragenen Senderechte. Auf Verlangen des Kabelunternehmens oder des Sendeunternehmens ist der Vertrag gemeinsam mit den in Bezug auf die Kabelweiterleitung anspruchsberechtigten Verwertungsgesellschaften zu schließen, sofern nicht ein die Ablehnung eines gemeinsamen Vertragschlusses sachlich rechtfertigender Grund besteht.

**ABSCHNITT 6  
SCHUTZ DES  
DATENBANK-  
HERSTELLERS**

**§ 87a. Begriffsbestimmungen.** (1) Datenbank im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung

oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert. Eine in ihrem Inhalt nach Art oder Umfang wesentlich geänderte Datenbank gilt als neue Datenbank, sofern die Änderung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert.

(2) Datenbankhersteller im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, der die Investition im Sinne des Absatzes 1 vorgenommen hat.

**§ 87b. Rechte des Datenbankherstellers.** (1) Der Datenbankhersteller hat das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils der Datenbank steht die wiederholte und systematische Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank gleich, sofern diese Handlungen einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.

(2) § 10 Abs. 1, § 17 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

**§ 87c. Schranken des Rechts des Datenbankherstellers.** (1) Die Vervielfältigung eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig

1. zum privaten Gebrauch; dies gilt nicht für eine Datenbank, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind,
2. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und der wissenschaftliche Gebrauch nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt,
3. für die Benutzung zur Veranschaulichung des Unterrichts, sofern sie nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 ist die Quelle deutlich anzugeben.

(2) Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde sowie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit.

**§ 87d. Dauer der Rechte.** Die Rechte des Datenbankherstellers erlöschen fünfzehn Jahre nach der Veröffentlichung der Datenbank, jedoch bereits fünfzehn Jahre nach der Herstellung, wenn die Datenbank innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

**§ 87e. Verträge über die Benutzung einer Datenbank.** Eine vertragliche Vereinbarung, durch die sich der Eigentümer eines mit Zustimmung des Datenbankherstellers durch Veräußerung in Verkehr gebrachten Vervielfältigungsstücks der Datenbank, der in sonstiger Weise zu dessen Gebrauch Berechtigte oder derjenige, dem eine Datenbank aufgrund eines mit dem Datenbankhersteller oder eines mit dessen Zustimmung mit einem Dritten geschlossenen Vertrags zugänglich gemacht wird, gegenüber dem Datenbankhersteller verpflichtet, die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank zu unterlassen, ist insoweit unwirksam, als diese Handlungen weder einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen noch die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.

**ABSCHNITT 7  
SCHUTZ DES PRESSE-  
VERLEGERES**

**§ 87f. Presseverleger.** (1) Der Hersteller eines Presseerzeugnisses (Presseverleger) hat das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte. Ist das Presseerzeugnis in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

(2) Ein Presseerzeugnis ist die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge im Rahmen einer unter einem Titel auf beliebigen Trägern periodisch veröffentlichten Sammlung, die bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen ist und die nicht überwiegend der Eigenwerbung dient. Journalistische Beiträge sind insbesondere Artikel und Abbildungen, die der Informationsvermittlung, Meinungsbildung oder Unterhaltung dienen.

**§ 87g. Übertragbarkeit, Dauer und Schranken des Rechts.** (1) Das Recht des Presseverlegers nach § 87f Absatz 1 Satz 1 ist übertragbar. Die §§ 31 und 33 gelten entsprechend.

(2) Das Recht erlischt ein Jahr nach der Veröffentlichung des Presseerzeugnisses.

(3) Das Recht des Presseverlegers kann nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand im Presseerzeugnis enthalten ist.

(4) Zulässig ist die öffentliche Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen oder Teilen hiervon, soweit sie nicht durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten erfolgt, die Inhalte entsprechend aufbereiten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 entsprechend.

**§ 87h. Beteiligungsanspruch des Urhebers.** Der Urheber ist an einer Vergütung angemessen zu beteiligen.

**Teil 3. Besondere Bestimmungen für Filme****ABSCHNITT 1  
FILMWERKE**

**§ 88. Recht zur Verfilmung.** (1) Gestattet der Urheber einem anderen, sein Werk zu verfilmen, so liegt darin im Zweifel die Einräumung des ausschließlichen Rechts, das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen und das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen auf alle Nutzungsarten zu nutzen. § 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Befugnisse berechtigen im Zweifel nicht zu einer Wiederverfilmung des Werkes. Der Urheber ist im Zweifel berechtigt, sein Werk nach Ablauf von zehn Jahren nach Vertragsabschluss anderweit filmisch zu verwerten.

**§ 89. Rechte am Filmwerk.** (1) Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes verpflichtet, räumt damit für den Fall, dass er ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes auf alle Nutzungsarten zu nutzen. § 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.

(2) Hat der Urheber des Filmwerkes das in Absatz 1 bezeichnete Nutzungsrecht im Voraus einem Dritten eingeräumt, so behält er gleichwohl stets die Befugnis, dieses Recht beschränkt oder unbeschränkt dem Filmhersteller einzuräumen.

(3) Die Urheberrechte an den zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werken, wie Roman, Drehbuch und Filmmusik, bleiben unberührt.

(4) Für die Rechte zur filmischen Verwertung der bei der Herstellung eines Filmwerkes entstehenden Lichtbilder und Lichtbildwerke gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

**§ 90. Einschränkung der Rechte.** Die Bestimmungen über die Übertragung von Nutzungsrechten (§ 34) und über die Einräumung weiterer Nutzungsrechte (§ 35) sowie über das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung (§ 41) und wegen gewandelter Überzeugung (§ 42) gelten nicht für die in § 88 Abs. 1 und § 89 Abs. 1 bezeichneten Rechte. Satz 1 findet bis zum Beginn der Dreharbeiten für das Recht zur Verfilmung keine Anwendung.

**§ 91. (aufgehoben)**

**§ 92. Ausübende Künstler.** (1) Schließt ein ausübender Künstler mit dem Filmhersteller einen Vertrag über seine Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmwerkes, so liegt darin im Zweifel hinsichtlich der Verwertung des Filmwerkes die Einräumung des Rechts, die Darbietung auf eine der dem ausübenden Künstler nach § 77 Abs. 1 und 2 Satz 1 und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen.

(2) Hat der ausübende Künstler im Voraus ein in Absatz 1 genanntes Recht übertragen oder einem Dritten hieran ein Nutzungsrecht eingeräumt, so behält er gleichwohl die Befugnis, dem Filmhersteller dieses Recht hinsichtlich der Verwertung des Filmwerkes zu übertragen oder einzuräumen.

(3) § 90 gilt entsprechend.

**§ 93. Schutz gegen Entstellung; Namensnennung.** (1) Die Urheber des Filmwerkes und der zu seiner Herstellung benutzten Werke sowie die Inhaber verwandter Schutzrechte, die bei der Herstellung des Filmwerkes mitwirken oder deren Leistungen zur Herstellung des Filmwerkes benutzt werden, können nach den §§ 14 und 75 hinsichtlich der Herstellung und Verwertung des Filmwerkes nur gröbliche Entstellungen oder andere gröbliche Beeinträchtigungen ihrer Werke oder Leistungen verbieten. Sie haben hierbei aufeinander und auf den Filmhersteller angemessene Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Nennung jedes einzelnen an einem Film mitwirkenden ausübenden Künstlers ist nicht erforderlich, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet.

**§ 94. Schutz des Filmherstellers.** (1) Der Filmhersteller hat das ausschließliche Recht, den Bildträger oder Bild- und Tonträger, auf den das Filmwerk aufgenommen ist, zu vervielfältigen, zu verbreiten und zur öffentlichen Vorführung, Funksendung oder öffentlichen Zugänglichmachung zu benutzen. Der Filmhersteller hat ferner das Recht, jede Entstellung oder Kürzung des Bildträgers oder Bild- und Tonträgers zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten Interessen an diesem zu gefährden.

(2) Das Recht ist übertragbar. Der Filmhersteller kann einem anderen das Recht einräumen, den Bildträger oder Bild- und Tonträger auf einzelne oder alle der ihm

vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. § 31 und die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.

(3) Das Recht erlischt fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Bildträgers oder Bild- und Tonträgers oder, wenn seine erste erlaubte Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn der Bildträger oder Bild- und Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden ist.

(4) § 10 Abs. 1 und die §§ 20b und 27 Abs. 2 und 3 sowie die Vorschriften des Abschnitts 6 des Teils 1 sind entsprechend anzuwenden.

## ABSCHNITT 2 LAUFBILDER

§ 95. **Laufbilder.** Die §§ 88, 89 Abs. 4, 90, 93 und 94 sind auf Bildfolgen und Bild- und Tonfolgen, die nicht als Filmwerke geschützt sind, entsprechend anzuwenden.

## Teil 4. Gemeinsame Bestimmungen für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

### ABSCHNITT 1 ERGÄNZENDE SCHUTZ- BESTIMMUNGEN

§ 95a. **Schutz technischer Maßnahmen.** (1) Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen.

(2) Technische Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände betreffende Handlungen, die vom Rechtsinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschränken. Technische Maßnahmen sind wirksam, soweit durch sie die Nutzung eines geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes von dem Rechtsinhaber durch eine Zugangskontrolle, einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird.

(3) Verboten sind die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, der Verkauf, die Vermietung, die Werbung im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung und der gewerblichen Zwecken dienende Besitz von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen, die

1. Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind oder
2. abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder
3. hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(4) Von den Verboten der Absätze 1 und 3 unberührt bleiben Aufgaben und Befugnisse öffentlicher Stellen zum Zwecke des Schutzes der öffentlichen Sicherheit oder der Strafrechtspflege.

**§ 95b. Durchsetzung von Schrankenbestimmungen.** (1) Soweit ein Rechtsinhaber technische Maßnahmen nach Maßgabe dieses Gesetzes anwendet, ist er verpflichtet, den durch eine der nachfolgend genannten Bestimmungen Begünstigten, soweit sie rechtmäßig Zugang zu dem Werk oder Schutzgegenstand haben, die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um von diesen Bestimmungen in dem erforderlichen Maße Gebrauch machen zu können:

1. § 45 (Rechtspflege und öffentliche Sicherheit),
2. § 45a (Behinderte Menschen),
3. § 46 (Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch), mit Ausnahme des Kirchengebrauchs,
4. § 47 (Schulfunksendungen),
5. § 52a (Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung),
6. § 53 (Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch)
  - a) Absatz 1, soweit es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einen ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt,
  - b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1,
  - c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 oder 3,
  - d) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 jeweils in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 und Satz 3,
  - e) Absatz 3,
7. § 55 (Vervielfältigung durch Sendeunternehmen).

Vereinbarungen zum Ausschluss der Verpflichtungen nach Satz 1 sind unwirksam.

(2) Wer gegen das Gebot nach Absatz 1 verstößt, kann von dem Begünstigten einer der genannten Bestimmungen darauf in Anspruch genommen werden, die zur Verwirklichung der jeweiligen Befugnis benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen. Entspricht das angebotene Mittel einer Vereinbarung zwischen Vereinigungen der Rechtsinhaber und der durch die Schrankenregelung Begünstigten, so wird vermutet, dass das Mittel ausreicht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Werke und sonstige Schutzgegenstände der Öffentlichkeit auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung in einer Weise zugänglich gemacht werden, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

(4) Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Absatz 1 angewandte technische Maßnahmen, einschließlich der zur Umsetzung freiwilliger Vereinbarungen angewandten Maßnahmen, genießen Rechtsschutz nach § 95a.

**§ 95c. Schutz der zur Rechtswahrnehmung erforderlichen Informationen.** (1) Von Rechtsinhabern stammende Informationen für die Rechtswahrnehmung dürfen

nicht entfernt oder verändert werden, wenn irgendeine der betreffenden Informationen an einem Vervielfältigungsstück eines Werkes oder eines sonstigen Schutzgegenstandes angebracht ist oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines solchen Werkes oder Schutzgegenstandes erscheint und wenn die Entfernung oder Veränderung wissentlich unbefugt erfolgt und dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass er dadurch die Verletzung von Urheberrechten oder verwandter Schutzrechte veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert.

(2) Informationen für die Rechtswahrnehmung im Sinne dieses Gesetzes sind elektronische Informationen, die Werke oder andere Schutzgegenstände, den Urheber oder jeden anderen Rechtsinhaber identifizieren, Informationen über die Modalitäten und Bedingungen für die Nutzung der Werke oder Schutzgegenstände sowie die Zahlen und Codes, durch die derartige Informationen ausgedrückt werden.

(3) Werke oder sonstige Schutzgegenstände, bei denen Informationen für die Rechtswahrnehmung unbefugt entfernt oder geändert wurden, dürfen nicht wissentlich unbefugt verbreitet, zur Verbreitung eingeführt, gesendet, öffentlich wiedergegeben oder öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass er dadurch die Verletzung von Urheberrechten oder verwandter Schutzrechte veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert.

**§ 95d. Kennzeichnungspflichten.** (1) Werke und andere Schutzgegenstände, die mit technischen Maßnahmen geschützt werden, sind deutlich sichtbar mit Angaben über die Eigenschaften der technischen Maßnahmen zu kennzeichnen.

(2) Wer Werke und andere Schutzgegenstände mit technischen Maßnahmen schützt, hat diese zur Ermöglichung der Geltendmachung von Ansprüchen nach § 95b Abs. 2 mit seinem Namen oder seiner Firma und der zustellungsfähigen Anschrift zu kennzeichnen. Satz 1 findet in den Fällen des § 95b Abs. 3 keine Anwendung.

**§ 96. Verwertungsverbot.** (1) Rechtswidrig hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.

(2) Rechtswidrig veranstaltete Funksendungen dürfen nicht auf Bild- oder Tonträger aufgenommen oder öffentlich wiedergegeben werden.

## ABSCHNITT 2 RECHTS- VERLETZUNGEN

### UNTERABSCHNITT 1. BÜRGERLICH-RECHTLICHE VORSCHRIFTEN; RECHTSWEG

**§ 97. Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz.** (1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des



verletzten Rechts eingeholt hätte. Urheber, Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70), Lichtbildner (§ 72) und ausübende Künstler (§ 73) können auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht.

**§ 97a. Abmahnung.** (1) Der Verletzte soll den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen.

(2) Die Abmahnung hat in klarer und verständlicher Weise

1. Name oder Firma des Verletzten anzugeben, wenn der Verletzte nicht selbst, sondern ein Vertreter abmahnt,
2. die Rechtsverletzung genau zu bezeichnen,
3. geltend gemachte Zahlungsansprüche als Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche aufzuschlüsseln und
4. wenn darin eine Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtung enthalten ist, anzugeben, inwieweit die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht.

Eine Abmahnung, die nicht Satz 1 entspricht, ist unwirksam.

(3) Soweit die Abmahnung berechtigt ist und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 entspricht, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden. Für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen beschränkt sich der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen hinsichtlich der gesetzlichen Gebühren nach einem Gegenstandswert für den Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch von 1 000 Euro, wenn der Abgemahnte

1. eine natürliche Person ist, die nach diesem Gesetz geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwendet, und
2. nicht bereits wegen eines Anspruchs des Abmahnenden durch Vertrag, auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder einer einstweiligen Verfügung zur Unterlassung verpflichtet ist.

Der in Satz 2 genannte Wert ist auch maßgeblich, wenn ein Unterlassungs- und ein Beseitigungsanspruch nebeneinander geltend gemacht werden. Satz 2 gilt nicht, wenn der genannte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unbillig ist.

(4) Soweit die Abmahnung unberechtigt oder unwirksam ist, kann der Abgemahnte Ersatz der für die Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen verlangen, es sei denn, es war für den Abmahnenden zum Zeitpunkt der Abmahnung nicht erkennbar, dass die Abmahnung unberechtigt war. Weiter gehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.

**§ 98. Anspruch auf Vernichtung, Rückruf und Überlassung.** (1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Vernichtung der im Besitz oder Eigentum des Verletzers befindlichen rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen

Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke in Anspruch genommen werden. Satz 1 ist entsprechend auf die im Eigentum des Verletzers stehenden Vorrichtungen anzuwenden, die vorwiegend zur Herstellung dieser Vervielfältigungsstücke gedient haben.

(2) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Rückruf von rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücken oder auf deren endgültiges Entfernen aus den Vertriebswegen in Anspruch genommen werden.

(3) Statt der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen kann der Verletzte verlangen, dass ihm die Vervielfältigungsstücke, die im Eigentum des Verletzers stehen, gegen eine angemessene Vergütung, welche die Herstellungskosten nicht übersteigen darf, überlassen werden.

(4) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 sind ausgeschlossen, wenn die Maßnahme im Einzelfall unverhältnismäßig ist. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen.

(5) Bauwerke sowie ausscheidbare Teile von Vervielfältigungsstücken und Vorrichtungen, deren Herstellung und Verbreitung nicht rechtswidrig ist, unterliegen nicht den in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Maßnahmen.

**§ 99. Haftung des Inhabers eines Unternehmens.** Ist in einem Unternehmen von einem Arbeitnehmer oder Beauftragten ein nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt worden, hat der Verletzte die Ansprüche aus § 97 Abs. 1 und § 98 auch gegen den Inhaber des Unternehmens.

**§ 100. Entschädigung.** Handelt der Verletzer weder vorsätzlich noch fahrlässig, kann er zur Abwendung der Ansprüche nach den §§ 97 und 98 den Verletzten in Geld entschädigen, wenn ihm durch die Erfüllung der Ansprüche ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde und dem Verletzten die Abfindung in Geld zuzumuten ist. Als Entschädigung ist der Betrag zu zahlen, der im Fall einer vertraglichen Einräumung des Rechts als Vergütung angemessen wäre. Mit der Zahlung der Entschädigung gilt die Einwilligung des Verletzten zur Verwertung im üblichen Umfang als erteilt.

**§ 101. Anspruch auf Auskunft.** (1) Wer in gewerblichem Ausmaß das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf unverzügliche Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg der rechtsverletzenden Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse in Anspruch genommen werden. Das gewerbliche Ausmaß kann sich sowohl aus der Anzahl der Rechtsverletzungen als auch aus der Schwere der Rechtsverletzung ergeben.

(2) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung oder in Fällen, in denen der Verletzte gegen den Verletzer Klage erhoben hat, besteht der Anspruch unbeschadet von Absatz 1 auch gegen eine Person, die in gewerblichem Ausmaß

1. rechtsverletzende Vervielfältigungsstücke in ihrem Besitz hatte,
2. rechtsverletzende Dienstleistungen in Anspruch nahm,
3. für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbrachte oder

4. nach den Angaben einer in Nummer 1, 2 oder Nummer 3 genannten Person an der Herstellung, Erzeugung oder am Vertrieb solcher Vervielfältigungsstücke, sonstigen Erzeugnisse oder Dienstleistungen beteiligt war,

es sei denn, die Person wäre nach den §§ 383 bis 385 der Zivilprozessordnung im Prozess gegen den Verletzer zur Zeugnisverweigerung berechtigt. Im Fall der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs nach Satz 1 kann das Gericht den gegen den Verletzer anhängigen Rechtsstreit auf Antrag bis zur Erledigung des wegen des Auskunftsanspruchs geführten Rechtsstreits aussetzen. Der zur Auskunft Verpflichtete kann von dem Verletzten den Ersatz der für die Auskunftserteilung erforderlichen Aufwendungen verlangen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete hat Angaben zu machen über

1. Namen und Anschrift der Hersteller, Lieferanten und anderer Vorbesitzer der Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse, der Nutzer der Dienstleistungen sowie der gewerblichen Abnehmer und Verkaufsstellen, für die sie bestimmt waren, und
2. die Menge der hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse sowie über die Preise, die für die betreffenden Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse bezahlt wurden.

(4) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind ausgeschlossen, wenn die Inanspruchnahme im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(5) Erteilt der zur Auskunft Verpflichtete die Auskunft vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch oder unvollständig, so ist er dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(6) Wer eine wahre Auskunft erteilt hat, ohne dazu nach Absatz 1 oder Absatz 2 verpflichtet gewesen zu sein, haftet Dritten gegenüber nur, wenn er wusste, dass er zur Auskunftserteilung nicht verpflichtet war.

(7) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung kann die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft im Wege der einstweiligen Verfügung nach den §§ 935 bis 945 der Zivilprozessordnung angeordnet werden.

(8) Die Erkenntnisse dürfen in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wegen einer vor der Erteilung der Auskunft begangenen Tat gegen den Verpflichteten oder gegen einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Verpflichteten verwertet werden.

(9) Kann die Auskunft nur unter Verwendung von Verkehrsdaten (§ 3 Nr. 30 des Telekommunikationsgesetzes) erteilt werden, ist für ihre Erteilung eine vorherige richterliche Anordnung über die Zulässigkeit der Verwendung der Verkehrsdaten erforderlich, die von dem Verletzten zu beantragen ist. Für den Erlass dieser Anordnung ist das Landgericht, in dessen Bezirk der zur Auskunft Verpflichtete seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine Niederlassung hat, ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig. Die Entscheidung trifft die Zivilkammer. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die Kosten der richterlichen Anordnung trägt der Verletzte. Gegen die Entscheidung

des Landgerichts ist die Beschwerde statthaft. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen.

(10) Durch Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 9 wird das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

**§ 101a. Anspruch auf Vorlage und Besichtigung.** (1) Wer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Vorlage einer Urkunde oder Besichtigung einer Sache in Anspruch genommen werden, die sich in seiner Verfügungsgewalt befindet, wenn dies zur Begründung von dessen Ansprüchen erforderlich ist. Besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer in gewerblichem Ausmaß begangenen Rechtsverletzung, erstreckt sich der Anspruch auch auf die Vorlage von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen. Soweit der vermeintliche Verletzer geltend macht, dass es sich um vertrauliche Informationen handelt, trifft das Gericht die erforderlichen Maßnahmen, um den im Einzelfall gebotenen Schutz zu gewährleisten.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Inanspruchnahme im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(3) Die Verpflichtung zur Vorlage einer Urkunde oder zur Duldung der Besichtigung einer Sache kann im Wege der einstweiligen Verfügung nach den §§ 935 bis 945 der Zivilprozessordnung angeordnet werden. Das Gericht trifft die erforderlichen Maßnahmen, um den Schutz vertraulicher Informationen zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die einstweilige Verfügung ohne vorherige Anhörung des Gegners erlassen wird.

(4) § 811 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie § 101 Abs. 8 gelten entsprechend.

(5) Wenn keine Verletzung vorlag oder drohte, kann der vermeintliche Verletzer von demjenigen, der die Vorlage oder Besichtigung nach Absatz 1 begehrt hat, den Ersatz des ihm durch das Begehren entstandenen Schadens verlangen.

**§ 101b. Sicherung von Schadensersatzansprüchen.** (1) Der Verletzte kann den Verletzer bei einer in gewerblichem Ausmaß begangenen Rechtsverletzung in den Fällen des § 97 Abs. 2 auch auf Vorlage von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen oder einen geeigneten Zugang zu den entsprechenden Unterlagen in Anspruch nehmen, die sich in der Verfügungsgewalt des Verletzers befinden und die für die Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs erforderlich sind, wenn ohne die Vorlage die Erfüllung des Schadensersatzanspruchs fraglich ist. Soweit der Verletzer geltend macht, dass es sich um vertrauliche Informationen handelt, trifft das Gericht die erforderlichen Maßnahmen, um den im Einzelfall gebotenen Schutz zu gewährleisten.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Inanspruchnahme im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(3) Die Verpflichtung zur Vorlage der in Absatz 1 bezeichneten Urkunden kann im Wege der einstweiligen Verfügung nach den §§ 935 bis 945 der Zivilprozessordnung angeordnet werden, wenn der Schadensersatzanspruch offensichtlich besteht. Das Gericht trifft die erforderlichen Maßnahmen, um den Schutz vertraulicher Informationen zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die einstweilige Verfügung ohne vorherige Anhörung des Gegners erlassen wird.

(4) § 811 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie § 101 Abs. 8 gelten entsprechend.

**§ 102. Verjährung.** Auf die Verjährung der Ansprüche wegen Verletzung des Urheberrechts oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Rechts finden die Vorschriften des Abschnitts 5 des Buches 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, findet § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

**§ 102a. Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften.** Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 103. Bekanntmachung des Urteils.** Ist eine Klage auf Grund dieses Gesetzes erhoben worden, so kann der obsiegenden Partei im Urteil die Befugnis zugesprochen werden, das Urteil auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegt. Art und Umfang der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt. Die Befugnis erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils Gebrauch gemacht wird. Das Urteil darf erst nach Rechtskraft bekannt gemacht werden, wenn nicht das Gericht etwas anderes bestimmt.

**§ 104. Rechtsweg.** Für alle Rechtsstreitigkeiten, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Urheberrechtsstreitsachen), ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Für Urheberrechtsstreitsachen aus Arbeits- oder Dienstverhältnissen, die ausschließlich Ansprüche auf Leistung einer vereinbarten Vergütung zum Gegenstand haben, bleiben der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen und der Verwaltungsrechtsweg unberührt.

**§ 104a. Gerichtsstand.** (1) Für Klagen wegen Urheberrechtsstreitsachen gegen eine natürliche Person, die nach diesem Gesetz geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwendet, ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk diese Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn die beklagte Person im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

(2) § 105 bleibt unberührt.

**§ 105. Gerichte für Urheberrechtsstreitsachen.** (1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Urheberrechtsstreitsachen, für die das Landgericht in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz zuständig ist, für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, wenn dies der Rechtspflege dienlich ist.

(2) Die Landesregierungen werden ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung<sup>2)</sup> die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Urheberrechtsstreitsachen für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen zuzuweisen, wenn dies der Rechtspflege dienlich ist.

(3) Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 2 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

## UNTERABSCHNITT 2. STRAF- UND BUSSGELDVORSCHRIFTEN

**§ 106. Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.** (1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

**§ 107. Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung.** (1) Wer

1. auf dem Original eines Werkes der bildenden Künste die Urheberbezeichnung (§ 10 Abs. 1) ohne Einwilligung des Urhebers anbringt oder ein derart bezeichnetes Original verbreitet,
2. auf einem Vervielfältigungsstück, einer Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes der bildenden Künste die Urheberbezeichnung (§ 10 Abs. 1) auf eine Art anbringt, die dem Vervielfältigungsstück, der Bearbeitung oder Umgestaltung den Anschein eines Originals gibt, oder ein derart bezeichnetes Vervielfältigungsstück, eine solche Bearbeitung oder Umgestaltung verbreitet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

**§ 108. Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte.** (1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten

1. eine wissenschaftliche Ausgabe (§ 70) oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung einer solchen Ausgabe vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt,
2. ein nachgelassenes Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines solchen Werkes entgegen § 71 verwertet,

2) **Baden-Württemberg:** VO v. 7. 9. 1998 (GBl. S. 561) und § 13 VO v. 20. 11. 1998 (GBl. S. 680). **Bayern:** § 24 VO v. 2. 2. 1988 (GVBl. S. 6). **Berlin:** VO v. 15. 11. 1965 (GVBl. S. 1711) und VO v. 4. 12. 1972 (GVBl. S. 2301 mit späteren Änderungen). **Brandenburg:** GerichtszuständigkeitsVO – GerZustV v. 3. 11. 1993 (GVBl. II S. 689 mit späteren Änderungen). **Hamburg:** VO v. 1. 9. 1987 (GVBl. S. 172 mit späteren Änderungen). **Hessen:** VO v. 17. 10. 1996 (GVBl. I S. 466 mit späteren Änderungen). **Mecklenburg-Vorpommern:** VO v. 28. 3. 1994 (GVBl. S. 514 mit späteren Änderungen). **Niedersachsen:** VO v. 29. 8. 1997 (GVBl. S. 400, 429) mit späteren Änderungen und § 13 VO v. 22. 1. 1998 (GVBl. S. 66). **Nordrhein-Westfalen:** VO v. 11. 1. 1966 (GV NW S. 6) mit späteren Änderungen sowie VO v. 12. 8. 1996 (GV NW S. 348). **Rheinland-Pfalz:** LandesVO v. 15. 12. 1982 (GVBl. S. 460) mit späteren Änderungen und § 3 LandesVO v. 19. 1. 1999 (GVBl. S. 18) sowie LandesVO v. 22. 11. 1985 (GVBl. S. 267 mit späteren Änderungen). **Sachsen:** VO v. 14. 12. 2007 (GVBl. S. 600). **Sachsen-Anhalt:** § 1 VO v. 1. 9. 1992 (GVBl. S. 664). **Thüringen:** VO v. 12. 8. 1993 (GVBl. S. 563 mit späteren Änderungen).

3. ein Lichtbild (§ 72) oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Lichtbildes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt,
  4. die Darbietung eines ausübenden Künstlers entgegen den § 77 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 78 Abs. 1 verwertet,
  5. einen Tonträger entgegen § 85 verwertet,
  6. eine Funksendung entgegen § 87 verwertet,
  7. einen Bildträger oder Bild- und Tonträger entgegen §§ 94 oder 95 in Verbindung mit § 94 verwertet,
  8. eine Datenbank entgegen § 87b Abs. 1 verwertet,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

**§ 108a. Gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung.** (1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 106 bis 108 gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

**§ 108b. Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen und zur Rechtewahrnehmung erforderliche Informationen.** (1) Wer

1. in der Absicht, sich oder einem Dritten den Zugang zu einem nach diesem Gesetz geschützten Werk oder einem anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen, eine wirksame technische Maßnahme ohne Zustimmung des Rechtsinhabers umgeht oder
2. wissentlich unbefugt
  - a) eine von Rechtsinhabern stammende Information für die Rechtewahrnehmung entfernt oder verändert, wenn irgendeine der betreffenden Informationen an einem Vervielfältigungsstück eines Werkes oder eines sonstigen Schutzgegenstandes angebracht ist oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines solchen Werkes oder Schutzgegenstandes erscheint, oder
  - b) ein Werk oder einen sonstigen Schutzgegenstand, bei dem eine Information für die Rechtewahrnehmung unbefugt entfernt oder geändert wurde, verbreitet, zur Verbreitung einführt, sendet, öffentlich wiedergibt oder öffentlich zugänglich macht

und dadurch wenigstens leichtfertig die Verletzung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert, wird, wenn die Tat nicht ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch des Täters oder mit dem Täter persönlich verbundener Personen erfolgt oder sich auf einen derartigen Gebrauch bezieht, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer entgegen § 95a Abs. 3 eine Vorrichtung, ein Erzeugnis oder einen Bestandteil zu gewerblichen Zwecken herstellt, einführt, verbreitet, verkauft oder vermietet.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

**§ 109. Strafantrag.** In den Fällen der §§ 106 bis 108 und des § 108b wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

**§ 110. Einziehung.** Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 106, 107 Abs. 1 Nr. 2, §§ 108 bis 108b bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden. Soweit den in § 98 bezeichneten Ansprüchen im Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozessordnung über die Entschädigung des Verletzten (§§ 403 bis 406c) stattgegeben wird, sind die Vorschriften über die Einziehung nicht anzuwenden.

**§ 111. Bekanntgabe der Verurteilung.** Wird in den Fällen der §§ 106 bis 108b auf Strafe erkannt, so ist, wenn der Verletzte es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran dartut, anzuordnen, dass die Verurteilung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

**§ 111a. Bußgeldvorschriften.** (1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 95a Abs. 3

a) eine Vorrichtung, ein Erzeugnis oder einen Bestandteil verkauft, vermietet oder über den Kreis der mit dem Täter persönlich verbundenen Personen hinaus verbreitet oder

b) zu gewerblichen Zwecken eine Vorrichtung, ein Erzeugnis oder einen Bestandteil besitzt, für deren Verkauf oder Vermietung wirbt oder eine Dienstleistung erbringt,

2. entgegen § 95b Abs. 1 Satz 1 ein notwendiges Mittel nicht zur Verfügung stellt oder

3. entgegen § 95d Abs. 2 Satz 1 Werke oder andere Schutzgegenstände nicht oder nicht vollständig kennzeichnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

### UNTERABSCHNITT 3. VORSCHRIFTEN ÜBER MASSNAHMEN DER ZOLLBEHÖRDE

**§ 111b. Verfahren nach deutschem Recht.** (1) Verletzt die Herstellung oder Verbreitung von Vervielfältigungsstücken das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht, so unterliegen die Vervielfältigungsstücke, soweit nicht die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates (ABl. L 181 vom 29. 6. 2013, S. 15) in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist, auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung des Rechtsinhabers bei ihrer Einfuhr oder Ausfuhr der Beschlagnahme durch die Zollbehörde, sofern die Rechtsverletzung offensichtlich ist. Dies gilt für den Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie mit den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über



den Europäischen Wirtschaftsraum nur, soweit Kontrollen durch die Zollbehörden stattfinden.

(2) Ordnet die Zollbehörde die Beschlagnahme an, so unterrichtet sie unverzüglich den Verfügungsberechtigten sowie den Antragsteller. Dem Antragsteller sind Herkunft, Menge und Lagerort der Vervielfältigungsstücke sowie Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten mitzuteilen; das Brief- und Postgeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Dem Antragsteller wird Gelegenheit gegeben, die Vervielfältigungsstücke zu besichtigen, soweit hierdurch nicht in Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eingegriffen wird.

(3) Wird der Beschlagnahme nicht spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 widersprochen, so ordnet die Zollbehörde die Einziehung der beschlagnahmten Vervielfältigungsstücke an.

(4) Widerspricht der Verfügungsberechtigte der Beschlagnahme, so unterrichtet die Zollbehörde hiervon unverzüglich den Antragsteller. Dieser hat gegenüber der Zollbehörde unverzüglich zu erklären, ob er den Antrag nach Absatz 1 in Bezug auf die beschlagnahmten Vervielfältigungsstücke aufrechterhält.

1. Nimmt der Antragsteller den Antrag zurück, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme unverzüglich auf.
2. Hält der Antragsteller den Antrag aufrecht und legt er eine vollziehbare gerichtliche Entscheidung vor, die die Verwahrung der beschlagnahmten Vervielfältigungsstücke oder eine Verfügungsbeschränkung anordnet, trifft die Zollbehörde die erforderlichen Maßnahmen.

Liegen die Fälle der Nummern 1 oder 2 nicht vor, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung an den Antragsteller nach Satz 1 auf; weist der Antragsteller nach, dass die gerichtliche Entscheidung nach Nummer 2 beantragt, ihm aber noch nicht zugegangen ist, wird die Beschlagnahme für längstens zwei weitere Wochen aufrechterhalten.

(5) Erweist sich die Beschlagnahme als von Anfang an ungerechtfertigt und hat der Antragsteller den Antrag nach Absatz 1 in Bezug auf die beschlagnahmten Vervielfältigungsstücke aufrechterhalten oder sich nicht unverzüglich erklärt (Absatz 4 Satz 2), so ist er verpflichtet, den dem Verfügungsberechtigten durch die Beschlagnahme entstandenen Schaden zu ersetzen.

(6) Der Antrag nach Absatz 1 ist bei der Generalzolldirektion zu stellen und hat Wirkung für ein Jahr, sofern keine kürzere Geltungsdauer beantragt wird; er kann wiederholt werden. Für die mit dem Antrag verbundenen Amtshandlungen werden vom Antragsteller Kosten nach Maßgabe des § 178 der Abgabenordnung erhoben.

(7) Die Beschlagnahme und die Einziehung können mit den Rechtsmitteln angefochten werden, die im Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und Einziehung zulässig sind. Im Rechtsmittelverfahren ist der Antragsteller zu hören. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig; über sie entscheidet das Oberlandesgericht.

**§ 111c. Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 608/2013.** Für das Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 gilt § 111b Absatz 5 und 6 entsprechend, soweit die Verordnung keine Bestimmungen enthält, die dem entgegenstehen.

**ABSCHNITT 3  
ZWANGS-  
VOLLSTRECKUNG**

**UNTERABSCHNITT 1. ALLGEMEINES**

**§ 112. Allgemeines.** Die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in ein nach diesem Gesetz geschütztes Recht richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, soweit sich aus den §§ 113 bis 119 nichts anderes ergibt.

**UNTERABSCHNITT 2. ZWANGSVOLLSTRECKUNG WEGEN GELDFORDERUNGEN GEGEN DEN URHEBER**

**§ 113. Urheberrecht.** Gegen den Urheber ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das Urheberrecht nur mit seiner Einwilligung und nur insoweit zulässig, als er Nutzungsrechte einräumen kann (§ 31). Die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.

**§ 114. Originale von Werken.** (1) Gegen den Urheber ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in die ihm gehörenden Originale seiner Werke nur mit seiner Einwilligung zulässig. Die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.

(2) Der Einwilligung bedarf es nicht,

1. soweit die Zwangsvollstreckung in das Original des Werkes zur Durchführung der Zwangsvollstreckung in ein Nutzungsrecht am Werk notwendig ist,
2. zur Zwangsvollstreckung in das Original eines Werkes der Baukunst,
3. zur Zwangsvollstreckung in das Original eines anderen Werkes der bildenden Künste, wenn das Werk veröffentlicht ist.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 darf das Original des Werkes ohne Zustimmung des Urhebers verbreitet werden.

**UNTERABSCHNITT 3. ZWANGSVOLLSTRECKUNG WEGEN GELDFORDERUNGEN GEGEN DEN RECHTSNACHFOLGER DES URHEBERS**

**§ 115. Urheberrecht.** Gegen den Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 30) ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das Urheberrecht nur mit seiner Einwilligung und nur insoweit zulässig, als er Nutzungsrechte einräumen kann (§ 31). Der Einwilligung bedarf es nicht, wenn das Werk erschienen ist.

**§ 116. Originale von Werken.** (1) Gegen den Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 30) ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in die ihm gehörenden Originale von Werken des Urhebers nur mit seiner Einwilligung zulässig.

(2) Der Einwilligung bedarf es nicht

1. in den Fällen des § 114 Abs. 2 Satz 1,
2. zur Zwangsvollstreckung in das Original eines Werkes, wenn das Werk erschienen ist.

§ 114 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 117. Testamentsvollstrecker.** Ist nach § 28 Abs. 2 angeordnet, dass das Urheberrecht durch einen Testamentsvollstrecker ausgeübt wird, so ist die nach den §§ 115 und 116 erforderliche Einwilligung durch den Testamentsvollstrecker zu erteilen.

**UNTERABSCHNITT 4. ZWANGSVOLLSTRECKUNG WEGEN GELDFORDERUNGEN GEGEN DEN VERFASSER WISSENSCHAFTLICHER AUSGABEN UND GEGEN DEN LICHTBILDNER**

**§ 118. Entsprechende Anwendung.** Die §§ 113 bis 117 sind sinngemäß anzuwenden

1. auf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70) und seinen Rechtsnachfolger,
2. auf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Lichtbildner (§ 72) und seinen Rechtsnachfolger.

#### **UNTERABSCHNITT 5. ZWANGSVOLLSTRECKUNG WEGEN GELDFORDERUNGEN IN BESTIMMTE VORRICHTUNGEN**

**§ 119. Zwangsvollstreckung in bestimmte Vorrichtungen.** (1) Vorrichtungen, die ausschließlich zur Vervielfältigung oder Funksendung eines Werkes bestimmt sind, wie Formen, Platten, Steine, Druckstöcke, Matrizen und Negative, unterliegen der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen nur, soweit der Gläubiger zur Nutzung des Werkes mittels dieser Vorrichtungen berechtigt ist.

(2) Das gleiche gilt für Vorrichtungen, die ausschließlich zur Vorführung eines Filmwerkes bestimmt sind, wie Filmstreifen und dergleichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die nach den §§ 70 und 71 geschützten Ausgaben, die nach § 72 geschützten Lichtbilder, die nach § 77 Abs. 2 Satz 1, §§ 85, 87, 94 und 95 geschützten Bild- und Tonträger und die nach § 87b Abs. 1 geschützten Datenbanken entsprechend anzuwenden.

### **Teil 5. Anwendungsbereich, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **ABSCHNITT 1 ANWENDUNGS- BEREICH DES GESETZES**

##### **UNTERABSCHNITT 1. URHEBERRECHT**

**§ 120. Deutsche Staatsangehörige und Staatsangehörige anderer EU-Staaten und EWR-Staaten.** (1) Deutsche Staatsangehörige genießen den urheberrechtlichen Schutz für alle ihre Werke, gleichviel, ob und wo die Werke erschienen sind. Ist ein Werk von Miturhebern (§ 8) geschaffen, so genügt es, wenn ein Miturheber deutscher Staatsangehöriger ist.

(2) Deutschen Staatsangehörigen stehen gleich:

1. Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, und
2. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

**§ 121. Ausländische Staatsangehörige.** (1) Ausländische Staatsangehörige genießen den urheberrechtlichen Schutz für ihre im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen Werke, es sei denn, dass das Werk oder eine Übersetzung des Werkes früher als dreißig Tage vor dem Erscheinen im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb dieses Gebietes erschienen ist. Mit der gleichen Einschränkung genießen ausländische Staatsangehörige den Schutz auch für solche Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur in Übersetzung erschienen sind.

(2) Den im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen Werken im Sinne des Absatzes 1 werden die Werke der bildenden Künste gleichgestellt, die mit einem Grundstück im Geltungsbereich dieses Gesetzes fest verbunden sind.

(3) Der Schutz nach Absatz 1 kann durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz für ausländische Staatsangehörige beschränkt

werden, die keinem Mitgliedstaat der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst angehören und zur Zeit des Erscheinens des Werkes weder im Geltungsbereich dieses Gesetzes noch in einem anderen Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben, wenn der Staat, dem sie angehören, deutschen Staatsangehörigen für ihre Werke keinen genügenden Schutz gewährt.

(4) Im Übrigen genießen ausländische Staatsangehörige den urheberrechtlichen Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. Bestehen keine Staatsverträge, so besteht für solche Werke urheberrechtlicher Schutz, soweit in dem Staat, dem der Urheber angehört, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz im Bundesgesetzblatt deutsche Staatsangehörige für ihre Werke einen entsprechenden Schutz genießen.

(5) Das Folgerecht (§ 26) steht ausländischen Staatsangehörigen nur zu, wenn der Staat, dem sie angehören, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz im Bundesgesetzblatt deutschen Staatsangehörigen ein entsprechendes Recht gewährt.

(6) Den Schutz nach den §§ 12 bis 14 genießen ausländische Staatsangehörige für alle ihre Werke, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 nicht vorliegen.

**§ 122. Staatenlose.** (1) Staatenlose mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen für ihre Werke den gleichen urheberrechtlichen Schutz wie deutsche Staatsangehörige.

(2) Staatenlose ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen für ihre Werke den gleichen urheberrechtlichen Schutz wie die Angehörigen des ausländischen Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

**§ 123. Ausländische Flüchtlinge.** Für Ausländer, die Flüchtlinge im Sinne von Staatsverträgen oder anderen Rechtsvorschriften sind, gelten die Bestimmungen des § 122 entsprechend. Hierdurch wird ein Schutz nach § 121 nicht ausgeschlossen.

## UNTERABSCHNITT 2. VERWANDTE SCHUTZRECHTE

**§ 124. Wissenschaftliche Ausgaben und Lichtbilder.** Für den Schutz wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70) und den Schutz von Lichtbildern (§ 72) sind die §§ 120 bis 123 sinngemäß anzuwenden.

**§ 125. Schutz des ausübenden Künstlers.** (1) Den nach den §§ 73 bis 83 gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige für alle ihre Darbietungen, gleichviel, wo diese stattfinden. § 120 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Ausländische Staatsangehörige genießen den Schutz für alle ihre Darbietungen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes stattfinden, soweit nicht in den Absätzen 3 und 4 etwas anderes bestimmt ist.

(3) Werden Darbietungen ausländischer Staatsangehöriger erlaubterweise auf Bild- oder Tonträger aufgenommen und sind diese erschienen, so genießen die ausländischen Staatsangehörigen hinsichtlich dieser Bild- oder Tonträger den Schutz nach § 77 Abs. 2 Satz 1, § 78 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, wenn die Bild- oder Tonträger im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienen sind, es sei denn, dass die Bild- oder Tonträger früher als dreißig Tage vor dem Erscheinen im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb dieses Gebietes erschienen sind.

(4) Werden Darbietungen ausländischer Staatsangehöriger erlaubterweise durch Funk gesendet, so genießen die ausländischen Staatsangehörigen den Schutz gegen Aufnahme der Funksendung auf Bild- oder Tonträger (§ 77 Abs. 1) und Weitersendung der Funksendung (§ 78 Abs. 1 Nr. 2) sowie den Schutz nach § 78 Abs. 2, wenn die Funksendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgestrahlt worden ist.

(5) Im Übrigen genießen ausländische Staatsangehörige den Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. § 121 Abs. 4 Satz 2 sowie die §§ 122 und 123 gelten entsprechend.

(6) Den Schutz nach den §§ 74 und 75, § 77 Abs. 1 sowie § 78 Abs. 1 Nr. 3 genießen ausländische Staatsangehörige für alle ihre Darbietungen, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 nicht vorliegen. Das gleiche gilt für den Schutz nach § 78 Abs. 1 Nr. 2, soweit es sich um die unmittelbare Sendung der Darbietung handelt.

(7) Wird Schutz nach den Absätzen 2 bis 4 oder 6 gewährt, so erlischt er spätestens mit dem Ablauf der Schutzdauer in dem Staat, dessen Staatsangehöriger der ausübende Künstler ist, ohne die Schutzfrist nach § 82 zu überschreiten.

**§ 126. Schutz des Herstellers von Tonträgern.** (1) Den nach den §§ 85 und 86 gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige oder Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes für alle ihre Tonträger, gleichviel, ob und wo diese erschienen sind. § 120 Abs. 2 ist anzuwenden. Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

(2) Ausländische Staatsangehörige oder Unternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen den Schutz für ihre im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen Tonträger, es sei denn, dass der Tonträger früher als dreißig Tage vor dem Erscheinen im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb dieses Gebietes erschienen ist. Der Schutz erlischt jedoch spätestens mit dem Ablauf der Schutzdauer in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Hersteller des Tonträgers besitzt oder in welchem das Unternehmen seinen Sitz hat, ohne die Schutzfrist nach § 85 Abs. 3 zu überschreiten.

(3) Im Übrigen genießen ausländische Staatsangehörige oder Unternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. § 121 Abs. 4 Satz 2 sowie die §§ 122 und 123 gelten entsprechend.

**§ 127. Schutz des Sendeunternehmens.** (1) Den nach § 87 gewährten Schutz genießen Sendeunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes für alle Funksendungen, gleichviel, wo sie diese ausstrahlen. § 126 Abs. 1 Satz 3 ist anzuwenden.

(2) Sendeunternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen den Schutz für alle Funksendungen, die sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausstrahlen. Der Schutz erlischt spätestens mit dem Ablauf der Schutzdauer in dem Staat, in dem das Sendeunternehmen seinen Sitz hat, ohne die Schutzfrist nach § 87 Abs. 3 zu überschreiten.

(3) Im Übrigen genießen Sendeunternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. § 121 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 127a. Schutz des Datenbankherstellers.** (1) Den nach § 87b gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige sowie juristische Personen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes. § 120 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Die nach deutschem Recht oder dem Recht eines der in § 120 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Staaten gegründeten juristischen Personen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen den nach § 87b gewährten Schutz, wenn

1. ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung sich im Gebiet eines der in § 120 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Staaten befindet oder
2. ihr satzungsmäßiger Sitz sich im Gebiet eines dieser Staaten befindet und ihre Tätigkeit eine tatsächliche Verbindung zur deutschen Wirtschaft oder zur Wirtschaft eines dieser Staaten aufweist.

(3) Im Übrigen genießen ausländische Staatsangehörige sowie juristische Personen den Schutz nach dem Inhalt von Staatsverträgen sowie von Vereinbarungen, die die Europäische Gemeinschaft mit dritten Staaten schließt; diese Vereinbarungen werden vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.

**§ 128. Schutz des Filmherstellers.** (1) Den nach den §§ 94 und 95 gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige oder Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes für alle ihre Bildträger oder Bild- und Tonträger, gleichviel, ob und wo diese erschienen sind. § 120 Abs. 2 und § 126 Abs. 1 Satz 3 sind anzuwenden.

(2) Für ausländische Staatsangehörige oder Unternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelten die Bestimmungen in § 126 Abs. 2 und 3 entsprechend.

## ABSCHNITT 2 ÜBERGANGS- BESTIMMUNGEN

**§ 129. Werke.** (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auch auf die vor seinem Inkrafttreten geschaffenen Werke anzuwenden, es sei denn, dass sie zu diesem Zeitpunkt urheberrechtlich nicht geschützt sind oder dass in diesem Gesetz sonst etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt für verwandte Schutzrechte entsprechend.

(2) Die Dauer des Urheberrechts an einem Werk, das nach Ablauf von fünfzig Jahren nach dem Tode des Urhebers, aber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes veröffentlicht worden ist, richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

**§ 130. Übersetzungen.** Unberührt bleiben die Rechte des Urhebers einer Übersetzung, die vor dem 1. Januar 1902 erlaubterweise ohne Zustimmung des Urhebers des übersetzten Werkes erschienen ist.

**§ 131. Vertonte Sprachwerke.** Vertonte Sprachwerke, die nach § 20 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 227) in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 793) ohne Zustimmung ihres Urhebers vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden durften, dürfen auch weiterhin in gleichem Umfang vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wie-

dergegeben werden, wenn die Vertonung des Werkes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erschienen ist.

**§ 132. Verträge.** (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Ausnahme der §§ 42 und 43 auf Verträge, die vor dem 1. Januar 1966 abgeschlossen worden sind, nicht anzuwenden. § 43 gilt für ausübende Künstler entsprechend. Die §§ 40 und 41 gelten für solche Verträge mit der Maßgabe, dass die in § 40 Abs. 1 Satz 2 und § 41 Abs. 2 genannten Fristen frühestens mit dem 1. Januar 1966 beginnen.

(2) Vor dem 1. Januar 1966 getroffene Verfügungen bleiben wirksam.

(3) Auf Verträge oder sonstige Sachverhalte, die vor dem 1. Juli 2002 geschlossen worden oder entstanden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 in der am 30. Juni 2002 geltenden Fassung weiter anzuwenden. § 32a findet auf Sachverhalte Anwendung, die nach dem 30. Juni 2002 entstanden sind. Auf Verträge, die seit dem 1. Juni 2001 und bis zum 30. Juni 2002 geschlossen worden sind, findet auch § 32 Anwendung, sofern von dem eingeräumten Recht oder der Erlaubnis nach dem 30. Juni 2002 Gebrauch gemacht wird.

(4) Absatz 3 gilt für ausübende Künstler entsprechend.

**§ 133. (aufgehoben)**

**§ 134. Urheber.** Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften, nicht aber nach diesem Gesetz als Urheber eines Werkes anzusehen ist, gilt, abgesehen von den Fällen des § 135, weiterhin als Urheber. Ist nach den bisherigen Vorschriften eine juristische Person als Urheber eines Werkes anzusehen, so sind für die Berechnung der Dauer des Urheberrechts die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

**§ 135. Inhaber verwandter Schutzrechte.** Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften als Urheber eines Lichtbildes oder der Übertragung eines Werkes auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör anzusehen ist, ist Inhaber der entsprechenden verwandten Schutzrechte, die dieses Gesetz ihm gewährt.

**§ 135a. Berechnung der Schutzfrist.** Wird durch die Anwendung dieses Gesetzes auf ein vor seinem Inkrafttreten entstandenes Recht die Dauer des Schutzes verkürzt und liegt das für den Beginn der Schutzfrist nach diesem Gesetz maßgebende Ereignis vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so wird die Frist erst vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an berechnet. Der Schutz erlischt jedoch spätestens mit Ablauf der Schutzdauer nach den bisherigen Vorschriften.

**§ 136. Vervielfältigung und Verbreitung.** (1) War eine Vervielfältigung, die nach diesem Gesetz unzulässig ist, bisher erlaubt, so darf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Herstellung von Vervielfältigungsstücken vollendet werden.

(2) Die nach Absatz 1 oder bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellten Vervielfältigungsstücke dürfen verbreitet werden.

(3) Ist für eine Vervielfältigung, die nach den bisherigen Vorschriften frei zulässig war, nach diesem Gesetz eine angemessene Vergütung an den Berechtigten zu zahlen, so dürfen die in Absatz 2 bezeichneten Vervielfältigungsstücke ohne Zahlung einer Vergütung verbreitet werden.

**§ 137. Übertragung von Rechten.** (1) Soweit das Urheberrecht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf einen anderen übertragen worden ist, stehen dem Erwerber die entsprechenden Nutzungsrechte (§ 31) zu. Jedoch erstreckt sich die Übertragung im Zweifel nicht auf Befugnisse, die erst durch dieses Gesetz begründet werden.

(2) Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Urheberrecht ganz oder teilweise einem anderen übertragen worden, so erstreckt sich die Übertragung im Zweifel auch auf den Zeitraum, um den die Dauer des Urheberrechts nach den §§ 64 bis 66 verlängert worden ist. Entsprechendes gilt, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einem anderen die Ausübung einer dem Urheber vorbehaltenen Befugnis erlaubt worden ist.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 hat der Erwerber oder Erlaubnisnehmer dem Veräußerer oder Erlaubnisgeber eine angemessene Vergütung zu zahlen, sofern anzunehmen ist, dass dieser für die Übertragung oder die Erlaubnis eine höhere Gegenleistung erzielt haben würde, wenn damals bereits die verlängerte Schutzdauer bestimmt gewesen wäre.

(4) Der Anspruch auf die Vergütung entfällt, wenn alsbald nach seiner Geltendmachung der Erwerber dem Veräußerer das Recht für die Zeit nach Ablauf der bisher bestimmten Schutzdauer zur Verfügung stellt oder der Erlaubnisnehmer für diese Zeit auf die Erlaubnis verzichtet. Hat der Erwerber das Urheberrecht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterveräußert, so ist die Vergütung insoweit nicht zu zahlen, als sie den Erwerber mit Rücksicht auf die Umstände der Weiterveräußerung unbillig belasten würde.

(5) Absatz 1 gilt für verwandte Schutzrechte entsprechend.

**§ 137a. Lichtbildwerke.** (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Dauer des Urheberrechts sind auch auf Lichtbildwerke anzuwenden, deren Schutzfrist am 1. Juli 1985 nach dem bis dahin geltenden Recht noch nicht abgelaufen ist.

(2) Ist vorher einem anderen ein Nutzungsrecht an einem Lichtbildwerk eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich die Einräumung oder Übertragung im Zweifel nicht auf den Zeitraum, um den die Dauer des Urheberrechts an Lichtbildwerken verlängert worden ist.

**§ 137b. Bestimmte Ausgaben.** (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Dauer des Schutzes nach den §§ 70 und 71 sind auch auf wissenschaftliche Ausgaben und Ausgaben nachgelassener Werke anzuwenden, deren Schutzfrist am 1. Juli 1990 nach dem bis dahin geltenden Recht noch nicht abgelaufen ist.

(2) Ist vor dem 1. Juli 1990 einem anderen ein Nutzungsrecht an einer wissenschaftlichen Ausgabe oder einer Ausgabe nachgelassener Werke eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich die Einräumung oder Übertragung im Zweifel auch auf den Zeitraum, um den die Dauer des verwandten Schutzrechtes verlängert worden ist.

(3) Die Bestimmungen in § 137 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

**§ 137c. Ausübende Künstler.** (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Dauer des Schutzes nach § 82 sind auch auf Darbietungen anzuwenden, die vor dem 1. Juli 1990 auf Bild- oder Tonträger aufgenommen worden sind, wenn am 1. Januar 1991 seit dem Erscheinen des Bild- oder Tonträgers 50 Jahre noch nicht abgelaufen sind. Ist der Bild- oder Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen, so ist die Frist von der Darbietung an zu berechnen. Der Schutz nach diesem Gesetz dauert in



keinem Fall länger als 50 Jahre nach dem Erscheinen des Bild- oder Tonträgers oder, falls der Bild- oder Tonträger nicht erschienen ist, 50 Jahre nach der Darbietung.

(2) Ist vor dem 1. Juli 1990 einem anderen ein Nutzungsrecht an der Darbietung eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich die Einräumung oder Übertragung im Zweifel auch auf den Zeitraum, um den die Dauer des Schutzes verlängert worden ist.

(3) Die Bestimmungen in § 137 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

**§ 137d. Computerprogramme.** (1) Die Vorschriften des Abschnitts 8 des Teils 1 sind auch auf Computerprogramme anzuwenden, die vor dem 24. Juni 1993 geschaffen worden sind. Jedoch erstreckt sich das ausschließliche Vermietrecht (§ 69c Nr. 3) nicht auf Vervielfältigungsstücke eines Programms, die ein Dritter vor dem 1. Januar 1993 zum Zweck der Vermietung erworben hat.

(2) § 69g Abs. 2 ist auch auf Verträge anzuwenden, die vor dem 24. Juni 1993 abgeschlossen worden sind.

**§ 137e. Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 92/100/EWG.** (1) Die am 30. Juni 1995 in Kraft tretenden Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf vorher geschaffene Werke, Darbietungen, Tonträger, Funksendungen und Filme Anwendung, es sei denn, dass diese zu diesem Zeitpunkt nicht mehr geschützt sind.

(2) Ist ein Original oder Vervielfältigungsstück eines Werkes oder ein Bild- oder Tonträger vor dem 30. Juni 1995 erworben oder zum Zweck der Vermietung einem Dritten überlassen worden, so gilt für die Vermietung nach diesem Zeitpunkt die Zustimmung der Inhaber des Vermietrechts (§§ 17, 77 Abs. 2 Satz 1, §§ 85 und 94) als erteilt. Diesen Rechtsinhabern hat der Vermieter jeweils eine angemessene Vergütung zu zahlen; § 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 hinsichtlich der Ansprüche der Urheber und ausübenden Künstler und § 27 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung. § 137d bleibt unberührt.

(3) Wurde ein Bild- oder Tonträger, der vor dem 30. Juni 1995 erworben oder zum Zweck der Vermietung einem Dritten überlassen worden ist, zwischen dem 1. Juli 1994 und dem 30. Juni 1995 vermietet, besteht für diese Vermietung ein Vergütungsanspruch in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 2.

(4) Hat ein Urheber vor dem 30. Juni 1995 ein ausschließliches Verbreitungsrecht eingeräumt, so gilt die Einräumung auch für das Vermietrecht. Hat ein ausübender Künstler vor diesem Zeitpunkt bei der Herstellung eines Filmwerkes mitgewirkt oder in die Benutzung seiner Darbietung zur Herstellung eines Filmwerkes eingewilligt, so gelten seine ausschließlichen Rechte als auf den Filmhersteller übertragen. Hat er vor diesem Zeitpunkt in die Aufnahme seiner Darbietung auf Tonträger und in die Vervielfältigung eingewilligt, so gilt die Einwilligung auch als Übertragung des Verbreitungsrechts, einschließlich der Vermietung.

**§ 137f. Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 93/98/EWG.** (1) Würde durch die Anwendung dieses Gesetzes in der ab dem 1. Juli 1995 geltenden Fassung die Dauer eines vorher entstandenen Rechts verkürzt, so erlischt der Schutz mit dem Ablauf der Schutzdauer nach den bis zum 30. Juni 1995 geltenden Vorschriften. Im Übrigen sind die Vorschriften dieses Gesetzes über die Schutzdauer in der ab dem 1. Juli 1995 geltenden Fassung auch auf Werke und verwandte Schutzrechte anzuwenden, deren Schutz am 1. Juli 1995 noch nicht erloschen ist.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem 1. Juli 1995 geltenden Fassung sind auch auf Werke anzuwenden, deren Schutz nach diesem Gesetz vor dem 1. Juli 1995 abgelaufen ist, nach dem Gesetz eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu diesem Zeitpunkt aber noch besteht. Satz 1 gilt entsprechend für die verwandten Schutzrechte des Herausgebers nachgelassener Werke (§ 71), der ausübenden Künstler (§ 73), der Hersteller von Tonträgern (§ 85), der Sendeunternehmen (§ 87) und der Filmhersteller (§§ 94 und 95).

(3) Lebt nach Absatz 2 der Schutz eines Werkes im Geltungsbereich dieses Gesetzes wieder auf, so stehen die wiederauflebenden Rechte dem Urheber zu. Eine vor dem 1. Juli 1995 begonnene Nutzungshandlung darf jedoch in dem vorgesehenen Rahmen fortgesetzt werden. Für die Nutzung ab dem 1. Juli 1995 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für verwandte Schutzrechte entsprechend.

(4) Ist vor dem 1. Juli 1995 einem anderen ein Nutzungsrecht an einer nach diesem Gesetz noch geschützten Leistung eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich die Einräumung oder Übertragung im Zweifel auch auf den Zeitraum, um den die Schutzdauer verlängert worden ist. Im Fall des Satzes 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.

**§ 137g. Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 96/9/EG.** (1) § 23 Satz 2, § 53 Abs. 5, die §§ 55a und 63 Abs. 1 Satz 2 sind auch auf Datenbankwerke anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1998 geschaffen wurden.

(2) Die Vorschriften des Abschnitts 6 des Teils 2 sind auch auf Datenbanken anzuwenden, die zwischen dem 1. Januar 1983 und dem 31. Dezember 1997 hergestellt worden sind. Die Schutzfrist beginnt in diesen Fällen am 1. Januar 1998.

(3) Die §§ 55a und 87e sind nicht auf Verträge anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1998 abgeschlossen worden sind.

**§ 137h. Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 93/83/EWG.** (1) Die Vorschrift des § 20a ist auf Verträge, die vor dem 1. Juni 1998 geschlossen worden sind, erst ab dem 1. Januar 2000 anzuwenden, sofern diese nach diesem Zeitpunkt ablaufen.

(2) Sieht ein Vertrag über die gemeinsame Herstellung eines Bild- oder Tonträgers, der vor dem 1. Juni 1998 zwischen mehreren Herstellern, von denen mindestens einer einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes angehört, geschlossen worden ist, eine räumliche Aufteilung des Rechts der Sendung unter den Herstellern vor, ohne nach der Satellitensendung und anderen Arten der Sendung zu unterscheiden, und würde die Satellitensendung der gemeinsam hergestellten Produktion durch einen Hersteller die Auswertung der räumlich oder sprachlich beschränkten ausschließlichen Rechte eines anderen Herstellers beeinträchtigen, so ist die Satellitensendung nur zulässig, wenn ihr der Inhaber dieser ausschließlichen Rechte zugestimmt hat.

(3) Die Vorschrift des § 20b Abs. 2 ist nur anzuwenden, sofern der Vertrag über die Einräumung des Kabelweitersenderechts nach dem 1. Juni 1998 geschlossen wurde.

**§ 137i. Übergangsregelung zum Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts.** Art. 229 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 26 Abs. 7, § 36 Abs. 2 und § 102 in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung gleichgestellt sind.

**§ 137j. Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG.**

(1) § 95d Abs. 1 ist auf alle ab dem 1. Dezember 2003 neu in den Verkehr gebrachten Werke und anderen Schutzgegenstände anzuwenden.

(2) Die Vorschrift dieses Gesetzes über die Schutzdauer für Hersteller von Tonträgern in der ab dem 13. September 2003 geltenden Fassung ist auch auf verwandte Schutzrechte anzuwenden, deren Schutz am 22. Dezember 2002 noch nicht erloschen ist.

(3) Lebte nach Absatz 2 der Schutz eines Tonträgers wieder auf, so stehen die wiederauflebenden Rechte dem Hersteller des Tonträgers zu.

(4) Ist vor dem 13. September 2003 einem anderen ein Nutzungsrecht an einem nach diesem Gesetz noch geschützten Tonträger eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich, im Fall einer Verlängerung der Schutzdauer nach § 85 Abs. 3, die Einräumung oder Übertragung im Zweifel auch auf diesen Zeitraum. Im Fall des Satzes 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.

**§ 137k. (aufgehoben)**

**§ 137l. Übergangsregelung für neue Nutzungsarten.** (1) Hat der Urheber zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 1. Januar 2008 einem anderen alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsrechte als dem anderen ebenfalls eingeräumt, sofern der Urheber nicht dem anderen gegenüber der Nutzung widerspricht. Der Widerspruch kann für Nutzungsarten, die am 1. Januar 2008 bereits bekannt sind, nur innerhalb eines Jahres erfolgen. Im Übrigen erlischt das Widerspruchsrecht nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsrechte, die der Urheber bereits einem Dritten eingeräumt hat.

(2) Hat der andere sämtliche ihm ursprünglich eingeräumten Nutzungsrechte einem Dritten übertragen, so gilt Absatz 1 für den Dritten entsprechend. Erklärt der Urheber den Widerspruch gegenüber seinem ursprünglichen Vertragspartner, hat ihm dieser unverzüglich alle erforderlichen Auskünfte über den Dritten zu erteilen.

(3) Das Widerspruchsrecht nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn die Parteien über eine zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsart eine ausdrückliche Vereinbarung geschlossen haben.

(4) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerspruchsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.

(5) Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der andere eine neue Art der Werknutzung nach Absatz 1 aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt war. § 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung. Die Haftung des andern entfällt.

**§ 137m. Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie 2011/77/EU.**

(1) Die Vorschriften über die Schutzdauer nach den §§ 82 und 85 Absatz 3 sowie über die Rechte und Ansprüche des ausübenden Künstlers nach § 79 Absatz 3 sowie § 79a gelten für Aufzeichnungen von Darbietungen und für Tonträger, deren Schutzdauer für den ausübenden Künstler und den Tonträgerhersteller am 1. November 2013 nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der bis 6. Juli 2013 geltenden Fassung noch nicht erloschen war, und für Aufzeichnungen von Darbietungen und für Tonträger, die nach dem 1. November 2013 entstehen.

(2) § 65 Absatz 3 gilt für Musikkompositionen mit Text, von denen die Musikkomposition oder der Text in mindestens einem Mitgliedstaat der Europäischen Union am 1. November 2013 geschützt sind, und für Musikkompositionen mit Text, die nach diesem Datum entstehen. Lebt nach Satz 1 der Schutz der Musikkomposition oder des Textes wieder auf, so stehen die wiederauflebenden Rechte dem Urheber zu. Eine vor dem 1. November 2013 begonnene Nutzungshandlung darf jedoch in dem vorgesehenen Rahmen fortgesetzt werden. Für die Nutzung ab dem 1. November 2013 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.

(3) Ist vor dem 1. November 2013 ein Übertragungsvertrag zwischen einem ausübenden Künstler und einem Tonträgerhersteller abgeschlossen worden, so erstreckt sich im Fall der Verlängerung der Schutzdauer die Übertragung auch auf diesen Zeitraum, wenn keine eindeutigen vertraglichen Hinweise auf das Gegenteil vorliegen.

**§ 137n. Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie 2012/28/EU.**

§ 61 Absatz 4 ist nur anzuwenden auf Bestandsinhalte, die der nutzenden Institution vor dem 29. Oktober 2014 überlassen wurden.

**ABSCHNITT 3  
SCHLUSS-  
BESTIMMUNGEN**

**§ 138. Register anonymer und pseudonymer Werke.** (1) Das Register anonymer und pseudonymer Werke für die in § 66 Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen Eintragungen wird beim Patentamt geführt. Das Patentamt bewirkt die Eintragungen, ohne die Berechtigung des Antragstellers oder die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen zu prüfen.

(2) Wird die Eintragung abgelehnt, so kann der Antragsteller gerichtliche Entscheidung beantragen. Über den Antrag entscheidet das für den Sitz des Patentamts zuständige Oberlandesgericht durch einen mit Gründen versehenen Beschluss. Der Antrag ist schriftlich bei dem Oberlandesgericht einzureichen. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist endgültig. Im Übrigen gelten für das gerichtliche Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Für die Gerichtskosten gilt die Kostenordnung; die Gebühren richten sich nach § 131 der Kostenordnung.

(3) Die Eintragungen werden im Bundesanzeiger öffentlich bekanntgemacht. Die Kosten für die Bekanntmachung hat der Antragsteller im Voraus zu entrichten.

(4) Die Einsicht in das Register ist jedem gestattet. Auf Antrag werden Auszüge aus dem Register erteilt; sie sind auf Verlangen zu beglaubigen.

(5) Der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Bestimmungen über die Form des Antrags und die Führung des Registers zu erlassen,
2. zur Deckung der Verwaltungskosten die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Eintragung, für die Ausfertigung eines Eintragungsscheins und für die Erteilung sonstiger Auszüge und deren Beglaubigung anzuordnen sowie Bestimmungen über den Kostenschuldner, die Fälligkeit von Kosten, die Kostenvorschusspflicht, Kostenbefreiungen, die Verjährung, das Kostenfestsetzungsverfahren und die Rechtsbehelfe gegen die Kostenfestsetzung zu treffen.

(6) Eintragungen, die nach § 56 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 beim Stadtrat in Leipzig vorgenommen worden sind, bleiben wirksam.

**§ 139. Änderung der Strafprozessordnung.** *(nicht abgedruckt)*

**§ 140. Änderung des Gesetzes über das am 6. September 1952 unterzeichnete Welturheberrechtsabkommen.** *(gegenstandslos)*<sup>3)</sup>

**§ 141. Aufgehobene Vorschriften.** Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. die §§ 57 bis 60 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 339);
2. die §§ 17 bis 19 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 4);
3. das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910 und des Gesetzes zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 1395);
4. die §§ 3, 13 und 42 des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 217) in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910;
5. das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 (Reichsgesetzbl. S. 7) in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910, des Gesetzes zur Verlänge-

3) Zur revidierten Pariser Fassung des WUA vom 24. 7. 1971 vgl. das Gesetz vom 17. 8. 1973 (BGBl. II S. 1069, 1111).

rung der Schutzfristen im Urheberrecht vom 13. Dezember 1934 und des Gesetzes zur Verlängerung der Schutzfristen für das Urheberrecht an Lichtbildern vom 12. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 758), soweit es nicht den Schutz von Bildnissen betrifft;

6. die Artikel I, III und IV des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910;
7. das Gesetz zur Erleichterung der Filmberichterstattung vom 30. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 404);
8. § 10 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269).

**§ 142.** *(aufgehoben)*

**§ 143. Inkrafttreten.** (1) Die §§ 64 bis 67, 69, 105 Abs. 1 bis 3 und § 138 Abs. 5 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.<sup>4)</sup>

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1966 in Kraft.

---

4) Verkündet am 16. 9. 1965

**ANLAGE  
(zu § 61a)** **Quellen einer sorgfältigen Suche**

1. für veröffentlichte Bücher:
  - a) der Katalog der Deutschen Nationalbibliothek sowie die von Bibliotheken und anderen Institutionen geführten Bibliothekskataloge und Schlagwortlisten;
  - b) Informationen der Verleger- und Autorenverbände, insbesondere das Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB);
  - c) bestehende Datenbanken und Verzeichnisse, WATCH (Writers, Artists and their Copyright Holders), die ISBN (International Standard Book Number);
  - d) die Datenbanken der entsprechenden Verwertungsgesellschaften, insbesondere der mit der Wahrnehmung von Vervielfältigungsrechten betrauten Verwertungsgesellschaften wie die Datenbank der VG Wort;
  - e) Quellen, die mehrere Datenbanken und Verzeichnisse zusammenfassen, einschließlich der Gemeinsamen Normdatei (GND), VIAF (Virtual International Authority Files) und ARROW (Accessible Registries of Rights Information and Orphan Works);
2. für Zeitungen, Zeitschriften, Fachzeitschriften und Periodika:
  - a) das deutsche ISSN (International Standard Serial Number) – Zentrum für regelmäßige Veröffentlichungen;
  - b) Indexe und Kataloge von Bibliotheksbeständen und -sammlungen, insbesondere der Katalog der Deutschen Nationalbibliothek sowie die Zeitschriftendatenbank (ZDB);
  - c) Depots amtlich hinterlegter Pflichtexemplare;
  - d) Verlegerverbände und Autoren- und Journalistenverbände, insbesondere das Verzeichnis lieferbarer Zeitschriften (VLZ), das Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB), Banger Online, STAMM und pressekatalog.de;
  - e) die Datenbanken der entsprechenden Verwertungsgesellschaften, einschließlich der mit der Wahrnehmung von Vervielfältigungsrechten betrauten Verwertungsgesellschaften, insbesondere die Datenbank der VG Wort;
3. für visuelle Werke, einschließlich Werken der bildenden Künste, Fotografien, Illustrationen, Design- und Architekturwerken, sowie für deren Entwürfe und für sonstige derartige Werke, die in Büchern, Zeitschriften, Zeitungen und Magazinen oder anderen Werken enthalten sind:
  - a) die in den Ziffern 1 und 2 genannten Quellen;
  - b) die Datenbanken der entsprechenden Verwertungsgesellschaften, insbesondere der Verwertungsgesellschaften für bildende Künste, einschließlich der mit der Wahrnehmung von Vervielfältigungsrechten betrauten Verwertungsgesellschaften wie die Datenbank der VG BildKunst;
  - c) die Datenbanken von Bildagenturen;

4. für Filmwerke sowie für Bildträger und Bild- und Tonträger, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, und für Tonträger:
  - a) die Depots amtlich hinterlegter Pflichtexemplare, insbesondere der Katalog der Deutschen Nationalbibliothek;
  - b) Informationen der Produzentenverbände;
  - c) die Informationen der Filmförderungseinrichtungen des Bundes und der Länder;
  - d) die Datenbanken von im Bereich des Film- oder Tonerbes tätigen Einrichtungen und nationalen Bibliotheken, insbesondere des Kinematheksverbands, des Bundesarchivs, der Stiftung Deutsche Kinemathek, des Deutschen Filminstituts (Datenbank und Katalog [www.filmportal.de](http://www.filmportal.de)), der DEFA- und Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung, sowie die Kataloge der Staatsbibliotheken zu Berlin und München;
  - e) Datenbanken mit einschlägigen Standards und Kennungen wie ISAN (International Standard Audiovisual Number) für audiovisuelles Material, ISWC (International Standard Music Work Code) für Musikwerke und ISRC (International Standard Recording Code) für Tonträger;
  - f) die Datenbanken der entsprechenden Verwertungsgesellschaften, insbesondere für Autoren, ausübende Künstler sowie Hersteller von Tonträgern und Filmwerken;
  - g) die Aufführung der Mitwirkenden und andere Informationen auf der Verpackung des Werks oder in seinem Vor- oder Abspann;
  - h) die Datenbanken anderer maßgeblicher Verbände, die eine bestimmte Kategorie von Rechtsinhabern vertreten, wie die Verbände der Regisseure, Drehbuchautoren, Filmkomponisten, Komponisten, Theaterverlage, Theater und Opernvereinigungen;
5. für unveröffentlichte Bestandsinhalte:
  - a) aktuelle und ursprüngliche Eigentümer des Werkstücks;
  - b) nationale Nachlassverzeichnisse (Zentrale Datenbank Nachlässe und Kalliope);
  - c) Findbücher der nationalen Archive;
  - d) Bestandsverzeichnisse von Museen;
  - e) Auskunftsdateien und Telefonbücher.



## Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG)

Vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190)

### Teil 1. Gegenstand des Gesetzes; Begriffsbestimmungen

**§ 1. Anwendungsbereich.** Dieses Gesetz regelt die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften, abhängige und unabhängige Verwertungseinrichtungen.

**§ 2. Verwertungsgesellschaft.** (1) Eine Verwertungsgesellschaft ist eine Organisation, die gesetzlich oder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung berechtigt ist und deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck es ist, für Rechnung mehrerer Rechtsinhaber Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte zu deren kollektiven Nutzen wahrzunehmen, gleichviel, ob in eigenem oder in fremdem Namen.

(2) Um eine Verwertungsgesellschaft zu sein, muss die Organisation darüber hinaus mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

1. ihre Anteile werden von ihren Mitgliedern (§ 7) gehalten oder sie wird von ihren Mitgliedern beherrscht;
2. sie ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

**§ 3. Abhängige Verwertungseinrichtung.** (1) Eine abhängige Verwertungseinrichtung ist eine Organisation, deren Anteile zumindest indirekt oder teilweise von mindestens einer Verwertungsgesellschaft gehalten werden oder die zumindest indirekt oder teilweise von mindestens einer Verwertungsgesellschaft beherrscht wird.

(2) Soweit die abhängige Verwertungseinrichtung Tätigkeiten einer Verwertungsgesellschaft ausübt, sind die für diese Tätigkeiten geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden. Die Vorschriften über die Geschäftsführung in § 21 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend, und zwar unabhängig davon, welche Tätigkeiten einer Verwertungsgesellschaft die abhängige Verwertungseinrichtung ausübt. Für die Aufsicht ist § 90 maßgeblich.

**§ 4. Unabhängige Verwertungseinrichtung.** (1) Eine unabhängige Verwertungseinrichtung ist eine Organisation, die über die Voraussetzungen einer Verwertungsgesellschaft gemäß § 2 Absatz 1 hinaus auch noch die folgenden Merkmale aufweist:

1. ihre Anteile werden weder direkt noch indirekt, weder vollständig noch teilweise von ihren Berechtigten (§ 6) gehalten oder die Verwertungseinrichtung wird

weder direkt noch indirekt, weder vollständig noch teilweise von ihren Berechtigten beherrscht und

2. die Verwertungseinrichtung ist auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

(2) Für die unabhängige Verwertungseinrichtung gelten die §§ 36, 54, 55 und 56 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 7 bis 9 entsprechend. Für die Aufsicht ist § 91 maßgeblich.

**§ 5. Rechtsinhaber.** (1) Rechtsinhaber im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts ist oder die gesetzlich oder aufgrund eines Rechtevevertrags Anspruch auf einen Anteil an den Einnahmen aus diesen Rechten hat.

(2) Verwertungsgesellschaften sind keine Rechtsinhaber im Sinne dieses Gesetzes.

**§ 6. Berechtigter.** Berechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Rechtsinhaber, der auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage in einem unmittelbaren Wahrnehmungsverhältnis zu einer der in § 1 genannten Organisationen steht.

**§ 7. Mitglieder.** Mitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind von der Verwertungsgesellschaft als Mitglied aufgenommene

1. Berechtigte und

2. Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten.

**§ 8. Nutzer.** Nutzer im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die eine Handlung vornimmt, die der Erlaubnis des Rechtsinhabers bedarf, oder die zur Zahlung einer Vergütung an den Rechtsinhaber verpflichtet ist.

## Teil 2. Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaft

### ABSCHNITT 1 INNENVERHÄLTNIS

#### UNTERABSCHNITT 1. RECHTSINHABER, BERECHTIGTE UND MITGLIEDER

**§ 9. Wahrnehmungszwang.** Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen des Rechtsinhabers Rechte seiner Wahl an Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen seiner Wahl in Gebieten seiner Wahl wahrzunehmen, wenn

1. die Rechte, die Werke und sonstigen Schutzgegenstände sowie die Gebiete zum Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaft gehören und
2. der Wahrnehmung keine objektiven Gründe entgegenstehen.

Die Bedingungen, zu denen die Verwertungsgesellschaft die Rechte des Berechtigten wahrnimmt (Wahrnehmungsbedingungen), müssen angemessen sein.

**§ 10. Zustimmung zur Rechtswahrnehmung.** Nimmt eine Verwertungsgesellschaft auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Rechtsinhaber Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahr, holt sie dessen Zustimmung zur Wahrnehmung für jedes einzelne Recht ein und dokumentiert diese. Die Vereinbarung bedarf, auch soweit Rechte an künftigen Werken eingeräumt werden, der Textform.

**§ 11. Nutzungen für nicht kommerzielle Zwecke.** Die Verwertungsgesellschaft legt Bedingungen fest, zu denen der Berechtigte jedermann das Recht einräumen kann,

seine Werke oder sonstigen Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen, auch wenn er die entsprechenden Rechte daran der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung eingeräumt oder übertragen hat.

**§ 12. Beendigung der Rechtswahrnehmung; Entzug von Rechten.** (1) Die Verwertungsgesellschaft regelt in den Wahrnehmungsbedingungen, dass der Berechtigte unter Einhaltung einer angemessenen Frist von höchstens sechs Monaten das Wahrnehmungsverhältnis insgesamt beenden oder der Verwertungsgesellschaft Rechte seiner Wahl an Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen seiner Wahl entziehen kann, und zwar jeweils für Gebiete seiner Wahl.

(2) Die Wahrnehmungsbedingungen können bestimmen, dass die Beendigung des Wahrnehmungsverhältnisses oder der Rechteentzug erst zum Ende des Geschäftsjahres wirksam werden.

(3) Die Verwertungsgesellschaft hat die Einnahmen aus den Rechten auch dann weiterhin nach den allgemeinen Vorschriften einzuziehen, zu verwalten und zu verteilen, wenn dem Berechtigten Einnahmen aus den Rechten zustehen

1. für Nutzungen aus einem Zeitraum, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war, oder
2. aus einem Nutzungsrecht, das die Verwertungsgesellschaft vergeben hat, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war.

**§ 13. Bedingungen für die Mitgliedschaft.** (1) Die Verwertungsgesellschaft regelt in der Satzung, im Gesellschaftsvertrag oder in sonstigen Gründungsbestimmungen (Statut), dass Berechtigte und Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten, als Mitglieder aufzunehmen sind, wenn sie die Bedingungen für die Mitgliedschaft erfüllen. Die Bedingungen müssen objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein und sind im Statut zu regeln.

(2) Lehnt eine Verwertungsgesellschaft einen Antrag auf Aufnahme als Mitglied ab, so sind dem Antragsteller die Gründe verständlich zu erläutern.

**§ 14. Elektronische Kommunikation.** Die Verwertungsgesellschaft eröffnet allen Mitgliedern und Berechtigten einen Zugang für die elektronische Kommunikation.

**§ 15. Mitglieder- und Berechtigtenverzeichnis.** Die Verwertungsgesellschaft führt ein aktuelles Mitglieder- und Berechtigtenverzeichnis.

**§ 16. Grundsatz der Mitwirkung.** Die Verwertungsgesellschaft sieht in dem Statut angemessene und wirksame Verfahren der Mitwirkung von Mitgliedern und von Berechtigten an den Entscheidungen der Verwertungsgesellschaft vor. Die verschiedenen Kategorien von Mitgliedern und Berechtigten, wie beispielsweise Urheber von Werken der Musik, Tonträgerhersteller oder ausübende Künstler, müssen dabei fair und ausgewogen vertreten sein.

**§ 17. Allgemeine Befugnisse der Mitgliederhauptversammlung.** (1) Die Mitgliederhauptversammlung ist das Organ, in dem die Mitglieder mitwirken und ihr Stimmrecht ausüben. Die Verwertungsgesellschaft regelt in dem Statut, dass die Mitgliederhauptversammlung mindestens beschließt über:

1. das Statut der Verwertungsgesellschaft (§ 13);

2. den jährlichen Transparenzbericht (§ 58);
3. die Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers oder die Mitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband;
4. Zusammenschlüsse und Bündnisse unter Beteiligung der Verwertungsgesellschaft, die Gründung von Tochtergesellschaften, die Übernahme anderer Organisationen und den Erwerb von Anteilen oder Rechten an anderen Organisationen durch die Verwertungsgesellschaft;
5. die Grundsätze des Risikomanagements;
6. den Verteilungsplan (§ 27);
7. die Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten (§ 30);
8. die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten (§ 25);
9. die allgemeinen Grundsätze für die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten (§ 31 Absatz 1), einschließlich der allgemeinen Grundsätze für Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten (§ 31 Absatz 2) und gegebenenfalls der Abzüge für die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen und für die Einrichtung und den Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen (§ 32);
10. den Erwerb, den Verkauf und die Beleihung unbeweglicher Sachen;
11. die Aufnahme und die Vergabe von Darlehen sowie die Stellung von Darlehenssicherheiten;
12. den Abschluss, den Inhalt und die Beendigung von Repräsentationsvereinbarungen (§ 44);
13. die Wahrnehmungsbedingungen (§ 9 Satz 2);
14. die Tarife (§§ 38 bis 40);
15. die zum Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte;
16. die Bedingungen, zu denen der Berechtigte jedermann das Recht einräumen kann, seine Werke oder sonstige Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen (§ 11).

(2) Die Mitgliederhauptversammlung kann beschließen, dass die Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 5 und 10 bis 14 dem Aufsichtsgremium nach § 22 übertragen werden.

**§ 18. Befugnisse der Mitgliederhauptversammlung in Bezug auf die Organe.** (1) Die Verwertungsgesellschaft regelt in dem Statut, dass die Mitgliederhauptversammlung beschließt über die Ernennung und Entlassung sowie über die Vergütung und sonstigen Leistungen

1. der Personen, die kraft Gesetzes oder nach dem Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigt sind,
2. der Mitglieder des Aufsichtsrats,
3. der Mitglieder des Verwaltungsrats,

4. der Mitglieder des Aufsichtsgremiums (§ 22), sofern dessen Befugnisse nicht von dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat wahrgenommen werden.

(2) Die Mitgliederhauptversammlung kann beschließen, dass die Befugnisse nach Absatz 1 hinsichtlich der Personen, die kraft Gesetzes oder nach dem Statut zur Vertretung berechtigt sind, dem Aufsichtsrat oder dem Aufsichtsgremium nach § 22 übertragen werden.

**§ 19. Durchführung der Mitgliederhauptversammlung; Vertretung.** (1) Die Mitgliederhauptversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Alle Mitglieder der Verwertungsgesellschaft sind sowohl zur Teilnahme an der Mitgliederhauptversammlung als auch zur Abstimmung berechtigt.

(3) Die Verwertungsgesellschaft regelt in dem Statut die Voraussetzungen, unter denen die Mitglieder an der Mitgliederhauptversammlung zusätzlich auch ohne Anwesenheit vor Ort und ohne einen Vertreter teilnehmen können und ihr Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Die Verwertungsgesellschaft kann die elektronische Ausübung weiterer Mitgliedschaftsrechte zulassen.

(4) Jedes Mitglied muss nach Gesetz oder nach dem Statut berechtigt sein, seine Rechte in der Mitgliederhauptversammlung auch durch einen Vertreter ausüben zu lassen, sofern die Vertretung nicht zu einem Interessenkonflikt führt. Ein Interessenkonflikt liegt insbesondere darin, dass derselbe Vertreter Mitglieder verschiedener im Statut festgelegter Kategorien vertritt. Die Verwertungsgesellschaft kann in dem Statut die Anzahl der durch denselben Vertreter vertretenen Mitglieder beschränken, wobei diese Anzahl zehn nicht unterschreiten darf. Eine Vollmacht zur Vertretung eines Mitglieds in einer Mitgliederhauptversammlung ist nur wirksam, wenn sie auf die Vertretung des Mitglieds in dieser Mitgliederhauptversammlung beschränkt ist. Der Vertreter ist verpflichtet, entsprechend den Anweisungen des Mitglieds abzustimmen, das ihn bestellt hat.

**§ 20. Mitwirkung der Berechtigten, die nicht Mitglied sind.** (1) Die Berechtigten, die nicht Mitglied sind, wählen mindestens alle vier Jahre aus ihrer Mitte Delegierte.

(2) In dem Statut der Verwertungsgesellschaft ist mindestens zu regeln:

1. die Anzahl und Zusammensetzung der Delegierten;
2. das Verfahren zur Wahl der Delegierten;
3. dass die Delegierten zur Teilnahme an der Mitgliederhauptversammlung berechtigt sind;
4. dass die Delegierten stimmberechtigt mindestens an Entscheidungen über die in § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 bis 9 und 12 bis 16, Absatz 2 sowie die in § 18 genannten Angelegenheiten, mit Ausnahme der Entscheidungen über die Ernennung und Entlassung der in § 18 Absatz 1 genannten Personen, mitwirken können und
5. dass die Delegierten an Entscheidungen der Mitgliederhauptversammlung, an denen sie nicht stimmberechtigt mitwirken, jedenfalls beratend mitwirken können.

(3) Für die Mitwirkung der Delegierten an der Mitgliederhauptversammlung gilt § 19 Absatz 3 entsprechend.

## UNTERABSCHNITT 2. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND AUFSICHT

**§ 21. Geschäftsführung.** (1) Die Verwertungsgesellschaft trifft Vorkehrungen dafür, dass die Personen, die kraft Gesetzes oder nach dem Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigt sind, ihre Aufgaben solide, umsichtig und angemessen erfüllen.

(2) Damit Interessenkonflikte von Personen, die kraft Gesetzes oder nach dem Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigt sind, erkannt und vermieden werden, legt die Verwertungsgesellschaft Verfahren fest und wendet diese an, um Nachteile für Mitglieder und Berechtigte zu verhindern. Dabei legt die Verwertungsgesellschaft auch fest, dass unvermeidbare Interessenkonflikte offenzulegen, zu überwachen und baldmöglichst zu beenden sind.

(3) Die Personen, die kraft Gesetzes oder nach dem Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigt sind, geben gegenüber der Mitgliederhauptversammlung mindestens einmal jährlich eine persönliche Erklärung mit folgendem Inhalt ab:

1. ihre Beteiligungen an der Verwertungsgesellschaft,
2. die Höhe ihrer Vergütung und sonstigen Leistungen, die von der Verwertungsgesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr bezogen wurden,
3. die Höhe der Beträge, die sie in der Eigenschaft als Berechtigter (§ 6) von der Verwertungsgesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr erhalten haben, und
4. Art und Umfang eines tatsächlichen oder möglichen Konflikts zwischen ihren persönlichen Interessen und den Interessen der Verwertungsgesellschaft oder zwischen ihren Pflichten gegenüber der Verwertungsgesellschaft und ihren Pflichten gegenüber einer anderen natürlichen oder juristischen Person.

(4) Für die Zwecke der persönlichen Erklärung über die Höhe der in Absatz 3 Nummer 3 genannten Beträge kann die Verwertungsgesellschaft angemessene Stufen festlegen.

**§ 22. Aufsichtsgremium.** (1) Die Verwertungsgesellschaft verfügt über ein Gremium, das mit der kontinuierlichen Überwachung derjenigen Personen betraut ist, die kraft Gesetzes oder nach dem Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigt sind (Aufsichtsgremium).

(2) In dem Aufsichtsgremium müssen die verschiedenen Kategorien von Mitgliedern fair und ausgewogen vertreten sein.

(3) Das Aufsichtsgremium hat mindestens folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. die Befugnisse, die ihm von der Mitgliederhauptversammlung übertragen werden;
2. die Tätigkeit und die Aufgabenerfüllung derjenigen Personen zu überwachen, die kraft Gesetzes oder nach dem Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigt sind;

3. die Tätigkeit und die Aufgabenerfüllung derjenigen Personen zu überwachen, die kraft Gesetzes oder nach dem Statut zur Vertretung einer von der Verwertungsgesellschaft abhängigen Verwertungseinrichtung berechtigt sind, soweit die abhängige Verwertungseinrichtung Tätigkeiten einer Verwertungsgesellschaft ausübt.

(4) Das Aufsichtsgremium tritt regelmäßig zusammen und berichtet der Mitgliederhauptversammlung mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums geben mindestens einmal jährlich gegenüber der Mitgliederhauptversammlung eine Erklärung nach § 21 Absatz 3 ab. § 21 Absatz 4 gilt entsprechend.

### UNTERABSCHNITT 3. EINNAHMEN AUS DEN RECHTEN

**§ 23. Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten.** Die Verwertungsgesellschaft hat die Einnahmen aus den Rechten, einschließlich der Einnahmen aus den Rechten, die sie auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung (§ 44) wahrnimmt, nach Maßgabe dieses Unterabschnitts mit der gebotenen Sorgfalt einzuziehen, zu verwalten und zu verteilen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Zu den Einnahmen aus den Rechten im Sinne dieses Gesetzes zählen auch die Erträge aus der Anlage dieser Einnahmen.

**§ 24. Getrennte Konten.** Die Verwertungsgesellschaft weist in der Buchführung getrennt aus:

1. die Einnahmen aus den Rechten,
2. ihr eigenes Vermögen, die Erträge aus dem eigenen Vermögen sowie die Einnahmen zur Deckung der Verwaltungskosten und aus sonstiger Tätigkeit.

**§ 25. Anlage der Einnahmen aus den Rechten.** (1) Legt die Verwertungsgesellschaft Einnahmen aus den Rechten an, so erfolgt dies im ausschließlichen und besten Interesse der Berechtigten. Die Verwertungsgesellschaft stellt für die Zwecke der Anlage der Einnahmen aus den Rechten eine Richtlinie auf (Anlagerichtlinie) und beachtet diese bei der Anlage.

(2) Die Anlagerichtlinie muss

1. der allgemeinen Anlagepolitik (§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8) und den Grundsätzen des Risikomanagements (§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5) entsprechen;
2. gewährleisten, dass die Anlage in den in § 1807 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Anlageformen oder in anderen Anlageformen unter Beachtung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung gemäß § 1811 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt;
3. gewährleisten, dass die Anlagen in angemessener Weise so gestreut werden, dass eine zu große Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert und eine Risikokonzentration im Portfolio insgesamt vermieden werden.

(3) Die Verwertungsgesellschaft lässt die Vereinbarkeit der Anlagerichtlinie und jeder Änderung der Anlagerichtlinie mit den Vorgaben nach Absatz 2 durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unverzüglich prüfen und bestätigen.

**§ 26. Verwendung der Einnahmen aus den Rechten.** Die Verwertungsgesellschaft darf die Einnahmen aus den Rechten nur zu folgenden Zwecken verwenden:

1. zur Verteilung an die Berechtigten (§ 27) und an andere Verwertungsgesellschaften im Rahmen von Repräsentationsvereinbarungen (§ 46);
2. gemäß einem nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 gefassten Beschluss, soweit die Einnahmen aus den Rechten nicht verteilbar sind;
3. gemäß einem nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 gefassten Beschluss über Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten;
4. gemäß einem nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 gefassten Beschluss über Abzüge zur Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen und für die Einrichtung und den Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen (§ 32).

**§ 27. Verteilungsplan.** Die Verwertungsgesellschaft stellt feste Regeln auf, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung der Einnahmen aus den Rechten ausschließen (Verteilungsplan).

**§ 28. Verteilungsfrist.** (1) Die Verwertungsgesellschaft bestimmt im Verteilungsplan oder in den Wahrnehmungsbedingungen Fristen, binnen derer die Einnahmen aus den Rechten verteilt werden.

(2) Die Verwertungsgesellschaft bestimmt die Fristen so, dass die Einnahmen aus den Rechten spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie eingezogen wurden, verteilt werden.

(3) Die Verwertungsgesellschaft kann vorsehen, dass eine Frist nicht abläuft, solange die Verwertungsgesellschaft aus sachlichen Gründen an der Durchführung der Verteilung gehindert ist.

(4) Einnahmen aus den Rechten, die nicht innerhalb der Fristen ausgeschüttet werden, weil der Berechtigte nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann, weist die Verwertungsgesellschaft in der Buchführung getrennt aus.

**§ 29. Feststellung der Berechtigten.** (1) Können Einnahmen aus den Rechten nicht innerhalb der Verteilungsfrist (§ 28) verteilt werden, weil ein Berechtigter nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann, trifft die Verwertungsgesellschaft angemessene Maßnahmen, um den Berechtigten festzustellen oder ausfindig zu machen.

(2) Insbesondere stellt die Verwertungsgesellschaft ihren Mitgliedern, ihren Berechtigten und allen Verwertungsgesellschaften, für die sie im Rahmen einer Repräsentationsvereinbarung Rechte wahrnimmt, spätestens drei Monate nach Ablauf der Verteilungsfrist (§ 28), soweit verfügbar, folgende Angaben über die Werke und sonstigen Schutzgegenstände, deren Berechtigte nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnten, zur Verfügung:

1. den Titel des Werks oder sonstigen Schutzgegenstands,
2. den Namen des Berechtigten, der nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann,
3. den Namen des betreffenden Verlegers oder Herstellers und



4. alle sonstigen erforderlichen Informationen, die zur Feststellung des Berechtigten beitragen könnten.

(3) Die Verwertungsgesellschaft veröffentlicht die Angaben nach Absatz 2 spätestens ein Jahr nach Ablauf der Dreimonatsfrist, wenn der Berechtigte nicht inzwischen festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte.

**§ 30. Nicht verteilbare Einnahmen aus den Rechten.** (1) Einnahmen aus den Rechten gelten als nicht verteilbar, wenn der Berechtigte nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen aus den Rechten eingezogen wurden, festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte und die Verwertungsgesellschaft die erforderlichen Maßnahmen nach § 29 ergriffen hat.

(2) Die Verwertungsgesellschaft stellt allgemeine Regeln über die Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten auf.

(3) Die Ansprüche des Berechtigten aus dem Wahrnehmungsverhältnis bleiben unberührt.

**§ 31. Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten.** (1) Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten müssen im Verhältnis zu den Leistungen der Verwertungsgesellschaft an die Berechtigten angemessen sein und anhand von objektiven Kriterien festgelegt werden.

(2) Soweit die Verwertungsgesellschaft zur Deckung der Kosten, die ihr für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten entstehen (Verwaltungskosten), Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten vornimmt, dürfen die Abzüge die gerechtfertigten und belegten Verwaltungskosten nicht übersteigen.

**§ 32. Kulturelle Förderung; Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen.** (1) Die Verwertungsgesellschaft soll kulturell bedeutende Werke und Leistungen fördern.

(2) Die Verwertungsgesellschaft soll Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für ihre Berechtigten einrichten.

(3) Werden kulturelle Förderungen und Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen durch Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten finanziert, so hat die Verwertungsgesellschaft die kulturellen Förderungen und die Leistungen der Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen nach festen Regeln, die auf fairen Kriterien beruhen, zu erbringen.

#### UNTERABSCHNITT 4. BESCHWERDEVERFAHREN

**§ 33. Beschwerdeverfahren.** (1) Die Verwertungsgesellschaft regelt wirksame und zügige Beschwerdeverfahren.

(2) Als Gegenstand einer Beschwerde sind dabei insbesondere zu benennen:

1. die Aufnahme und die Beendigung der Rechtswahrnehmung oder der Entzug von Rechten,
2. die Bedingungen für die Mitgliedschaft und die Wahrnehmungsbedingungen,
3. die Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten,
4. die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten.

(3) Die Verwertungsgesellschaft entscheidet über Beschwerden in Textform. Soweit die Verwertungsgesellschaft der Beschwerde nicht abhilft, hat sie dies zu begründen.

## ABSCHNITT 2 AUSSENVERHÄLTNIS

### UNTERABSCHNITT 1. VERTRÄGE UND TARIFE

**§ 34. Abschlusszwang.** (1) Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen. Die Bedingungen müssen insbesondere objektiv und nichtdiskriminierend sein und eine angemessene Vergütung vorsehen.

(2) Die Verwertungsgesellschaft verstößt nicht bereits deshalb gegen ihre Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung, weil sie die zwischen ihr und dem Anbieter eines neuartigen Online-Dienstes vereinbarten Bedingungen nicht auch einem anderen Anbieter eines gleichartigen neuartigen Online-Dienstes gewährt. Neuartig ist ein Online-Dienst, der seit weniger als drei Jahren der Öffentlichkeit in der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Verfügung steht.

**§ 35. Gesamtverträge.** Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, über die von ihr wahrgenommenen Rechte mit Nutzervereinigungen einen Gesamtvertrag zu angemessenen Bedingungen abzuschließen, es sei denn, der Verwertungsgesellschaft ist der Abschluss des Gesamtvertrags nicht zuzumuten, insbesondere weil die Nutzervereinigung eine zu geringe Mitgliederzahl hat.

**§ 36. Verhandlungen.** (1) Verwertungsgesellschaft und Nutzer oder Nutzervereinigung verhandeln nach Treu und Glauben über die von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechte. Die Beteiligten stellen sich gegenseitig alle für die Verhandlungen notwendigen Informationen zur Verfügung.

(2) Die Verwertungsgesellschaft antwortet unverzüglich auf Anfragen des Nutzers oder der Nutzervereinigung und teilt mit, welche Angaben sie für ein Vertragsangebot benötigt. Sie unterbreitet dem Nutzer unverzüglich nach Eingang aller erforderlichen Informationen ein Angebot über die Einräumung der von ihr wahrgenommenen Rechte oder gibt eine begründete Erklärung ab, warum sie kein solches Angebot unterbreitet.

**§ 37. Hinterlegung; Zahlung unter Vorbehalt.** Kommt eine Einigung über die Höhe der Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten nicht zustande, so gelten die Nutzungsrechte als eingeräumt, wenn die Vergütung

1. in Höhe des vom Nutzer anerkannten Betrages an die Verwertungsgesellschaft gezahlt worden ist und
2. in Höhe der darüber hinausgehenden Forderung der Verwertungsgesellschaft unter Vorbehalt an die Verwertungsgesellschaft gezahlt oder zu ihren Gunsten hinterlegt worden ist.

**§ 38. Tarifaufstellung.** Die Verwertungsgesellschaft stellt Tarife auf über die Vergütung, die sie aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte fordert. Soweit Gesamtverträge abgeschlossen sind, gelten die dort vereinbarten Vergütungssätze als Tarife.

**§ 39. Tarifgestaltung.** (1) Berechnungsgrundlage für die Tarife sollen in der Regel die geldwerten Vorteile sein, die durch die Verwertung erzielt werden. Die Tarife können sich auch auf andere Berechnungsgrundlagen stützen, wenn diese ausreichende, mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand zu erfassende Anhaltspunkte für die durch die Verwertung erzielten Vorteile ergeben.

(2) Bei der Tarifgestaltung ist auf den Anteil der Werknutzung am Gesamtumfang des Verwertungsvorgangs und auf den wirtschaftlichen Wert der von der Verwertungsgesellschaft erbrachten Leistungen angemessen Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Verwertungsgesellschaft soll bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der tariflichen Vergütung auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der Nutzer, einschließlich der Belange der Jugendhilfe, angemessen Rücksicht nehmen.

(4) Die Verwertungsgesellschaft informiert die betroffenen Nutzer über die Kriterien, die der Tarifaufstellung zugrunde liegen.

**§ 40. Gestaltung der Tarife für Geräte und Speichermedien.** (1) Die Höhe der Vergütung für Geräte und Speichermedien bestimmt sich nach § 54a des Urheberrechtsgesetzes. Die Verwertungsgesellschaften stellen hierfür Tarife auf Grundlage einer empirischen Untersuchung aus einem Verfahren gemäß § 93 auf. § 38 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Pflicht zur Tarifaufstellung entfällt, wenn zu erwarten ist, dass der dafür erforderliche wirtschaftliche Aufwand außer Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen stehen würde.

## UNTERABSCHNITT 2. MITTEILUNGSPFLICHTEN

**§ 41. Auskunftspflicht der Nutzer.** (1) Die Verwertungsgesellschaft kann von dem Nutzer Auskunft über die Nutzung derjenigen Werke und sonstiger Schutzgegenstände verlangen, an denen sie dem Nutzer die Nutzungsrechte eingeräumt hat, soweit die Auskunft für die Einziehung der Einnahmen aus den Rechten oder für deren Verteilung erforderlich ist. Dies gilt nicht, soweit dem Nutzer die Erteilung der Auskunft nur mit unangemessen hohem Aufwand möglich ist.

(2) Die Verwertungsgesellschaft vereinbart mit dem Nutzer in den Nutzungsverträgen angemessene Regelungen über die Erteilung der Auskunft.

(3) Hinsichtlich des Formats von Meldungen sollen die Verwertungsgesellschaft und der Nutzer branchenübliche Standards berücksichtigen.

**§ 42. Meldepflicht der Nutzer.** (1) Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke haben vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen, welche die Nutzungsrechte an diesen Werken wahrnimmt.

(2) Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter der Verwertungsgesellschaft eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung genutzten Werke zu übersenden. Dies gilt nicht für

1. die Wiedergabe eines Werkes mittels Tonträger,
2. die Wiedergabe von Funksendungen eines Werkes sowie

3. Veranstaltungen, auf denen in der Regel nicht geschützte oder nur unwesentlich bearbeitete nicht geschützte Werke der Musik aufgeführt werden.

(3) Soweit für die Verteilung von Einnahmen aus der Wahrnehmung von Rechten zur Wiedergabe von Funksendungen Auskünfte der Sendeunternehmen erforderlich sind, die die Funksendungen veranstaltet haben, erteilen diese Sendeunternehmen der Verwertungsgesellschaft die Auskünfte gegen Erstattung der Unkosten.

**§ 43. Elektronische Kommunikation.** Die Verwertungsgesellschaft eröffnet allen Nutzern einen Zugang für die elektronische Kommunikation, einschließlich zur Meldung über die Nutzung der Rechte.

**§ 44. Repräsentationsvereinbarung; Diskriminierungsverbot.** Beauftragt eine Verwertungsgesellschaft eine andere Verwertungsgesellschaft, die von ihr wahrgenommenen Rechte wahrzunehmen (Repräsentationsvereinbarung), so darf die beauftragte Verwertungsgesellschaft die Rechtsinhaber, deren Rechte sie auf Grundlage der Repräsentationsvereinbarung wahrnimmt, nicht diskriminieren.

**§ 45. Abzüge.** Die beauftragte Verwertungsgesellschaft darf von den Einnahmen aus den Rechten, die sie auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung wahrnimmt, andere Abzüge als zur Deckung der Verwaltungskosten nur vornehmen, soweit die beauftragende Verwertungsgesellschaft ausdrücklich zugestimmt hat.

**§ 46. Verteilung.** (1) Für die Verteilung der Einnahmen aus den Rechten, die die beauftragte Verwertungsgesellschaft auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung wahrnimmt, ist der Verteilungsplan der beauftragten Verwertungsgesellschaft maßgeblich, soweit die Verwertungsgesellschaften in der Repräsentationsvereinbarung keine abweichenden Vereinbarungen treffen. Abweichende Vereinbarungen in der Repräsentationsvereinbarung müssen ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen.

(2) Von den Vorschriften über die Verteilungsfrist (§ 28) kann in der Repräsentationsvereinbarung nicht zum Nachteil der beauftragenden Verwertungsgesellschaft abgewichen werden.

(3) Bezieht sich die Repräsentationsvereinbarung auf Rechte und Werke oder sonstige Schutzgegenstände, die zum Tätigkeitsbereich beider Verwertungsgesellschaften zählen, so hat die beauftragende Verwertungsgesellschaft die Verteilungsfrist (§ 28) so zu bestimmen, dass die Einnahmen aus den Rechten spätestens sechs Monate nach Erhalt an die von ihr vertretenen Berechtigten verteilt werden.

**§ 47. Informationspflichten.** Die beauftragte Verwertungsgesellschaft informiert spätestens zwölf Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die Verwertungsgesellschaften, für die sie in diesem Geschäftsjahr auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung Rechte wahrgenommen hat, elektronisch mindestens über:

1. die in diesem Geschäftsjahr der beauftragenden Verwertungsgesellschaft zugewiesenen Einnahmen aus denjenigen Rechten, die von der Repräsentationsvereinbarung umfasst sind, aufgeschlüsselt nach Kategorie der Rechte und Art der Nutzung;
2. die in diesem Geschäftsjahr an die beauftragende Verwertungsgesellschaft ausgeschütteten Einnahmen aus denjenigen Rechten, die von der Repräsentationsvereinbarung umfasst sind, aufgeschlüsselt nach Kategorie der Rechte und Art der Nutzung;

**ABSCHNITT 3  
BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE  
WAHRNEHMUNG  
VON RECHTEN AUF  
GRUNDLAGE VON  
REPRÄSENTATIONS-  
VEREINBARUNGEN**

- tionsvereinbarung umfasst sind, aufgeschlüsselt nach Kategorie der Rechte und Art der Nutzung;
3. sämtliche der beauftragenden Verwertungsgesellschaft zugewiesenen, aber noch nicht ausgeschütteten Einnahmen aus den Rechten;
  4. die in diesem Geschäftsjahr zur Deckung der Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten;
  5. die in diesem Geschäftsjahr für andere Zwecke als zur Deckung der Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge aus den Einnahmen von den Rechten;
  6. Informationen zu den mit Nutzern abgeschlossenen Verträgen sowie zu Vertragsanfragen von Nutzern, die abgelehnt wurden, soweit sich die Verträge und Vertragsanfragen auf Werke und andere Schutzgegenstände beziehen, die von der Repräsentationsvereinbarung umfasst sind, und
  7. die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung, sofern die Beschlüsse für die Wahrnehmung der unter die Repräsentationsvereinbarung fallenden Rechte maßgeblich sind.

**ABSCHNITT 4  
VERMUTUNGEN;  
AUSSENSEITER BEI  
KABELWEITER-  
SENDUNG**

**§ 48. Vermutung bei Auskunftsansprüchen.** Macht die Verwertungsgesellschaft einen Auskunftsanspruch geltend, der nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann, so wird vermutet, dass sie die Rechte aller Rechtsinhaber wahrnimmt.

**§ 49. Vermutung bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen.** (1) Macht die Verwertungsgesellschaft einen Vergütungsanspruch nach § 27, § 54 Absatz 1, § 54c Absatz 1, § 77 Absatz 2, § 85 Absatz 4, § 94 Absatz 4 oder § 137I Absatz 5 des Urheberrechtsgesetzes geltend, so wird vermutet, dass sie die Rechte aller Rechtsinhaber wahrnimmt.

(2) Ist mehr als eine Verwertungsgesellschaft zur Geltendmachung des Anspruchs berechtigt, so gilt die Vermutung nur, wenn der Anspruch von allen berechtigten Verwertungsgesellschaften gemeinsam geltend gemacht wird.

(3) Soweit die Verwertungsgesellschaft Zahlungen auch für die Rechtsinhaber erhält, deren Rechte sie nicht wahrnimmt, hat sie den Nutzer von den Vergütungsansprüchen dieser Rechtsinhaber freizustellen.

**§ 50. Außenseiter bei Kabelweitersendung.** (1) Hat ein Rechtsinhaber die Wahrnehmung seines Rechts der Kabelweitersendung im Sinne des § 20b Absatz 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes keiner Verwertungsgesellschaft übertragen, so gilt die Verwertungsgesellschaft, die Rechte dieser Art wahrnimmt und der eine Erlaubnis (§ 77) erteilt wurde, als berechtigt, seine Rechte wahrzunehmen. Kommen dafür mehrere Verwertungsgesellschaften in Betracht, so gelten sie gemeinsam als berechtigt; wählt der Rechtsinhaber eine von ihnen aus, so gilt nur diese als berechtigt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Rechte, die das Sendeunternehmen innehat, dessen Sendung weitergesendet wird.

(2) Hat die Verwertungsgesellschaft, die nach Absatz 1 als berechtigt gilt, eine Vereinbarung über die Kabelweitersendung getroffen, so hat der Rechtsinhaber im Verhältnis zu dieser Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er ihr seine Rechte zur Wahrnehmung übertragen hätte. Seine Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die Verwertungsgesellschaft nach dem Verteilungsplan oder den Wahrnehmungsbedingungen die Abrechnung

## ABSCHNITT 5 VERGRIFFENE WERKE

der Kabelweitersendung vorzunehmen hat; die Verwertungsgesellschaft kann ihm eine Verkürzung durch Meldefristen oder auf ähnliche Weise nicht entgegenhalten.

**§ 51. Vergriffene Werke.** (1) Es wird vermutet, dass eine Verwertungsgesellschaft, die Rechte der Vervielfältigung (§ 16 des Urheberrechtsgesetzes) und der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a des Urheberrechtsgesetzes) an vergriffenen Werken wahrnimmt und der eine Erlaubnis (§ 77) erteilt wurde, berechtigt ist, für ihren Tätigkeitsbereich Nutzern diese Rechte auch an Werken derjenigen Rechtsinhaber einzuräumen, die die Verwertungsgesellschaft nicht mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt haben, wenn

1. es sich um vergriffene Werke handelt, die vor dem 1. Januar 1966 in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in anderen Schriften veröffentlicht wurden,
2. sich die Werke im Bestand von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archiven und von im Bereich des Film- oder Tonerbetätigten Einrichtungen befinden,
3. die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung nicht gewerblichen Zwecken dient,
4. die Werke auf Antrag der Verwertungsgesellschaft in das Register vergriffener Werke (§ 52) eingetragen worden sind und
5. die Rechtsinhaber nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung der Eintragung gegenüber dem Register ihren Widerspruch gegen die beabsichtigte Wahrnehmung ihrer Rechte durch die Verwertungsgesellschaft erklärt haben.

(2) Rechtsinhaber können der Wahrnehmung ihrer Rechte durch die Verwertungsgesellschaft jederzeit widersprechen.

(3) Ist mehr als eine Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung der Rechte gemäß Absatz 1 berechtigt, so gilt die Vermutung nach Absatz 1 nur, wenn die Rechte von allen Verwertungsgesellschaften gemeinsam wahrgenommen werden.

(4) Soweit die Verwertungsgesellschaft Zahlungen auch für Rechtsinhaber erhält, die die Verwertungsgesellschaft nicht mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt haben, stellt sie den Nutzer von Ansprüchen dieser Rechtsinhaber frei. Wird vermutet, dass eine Verwertungsgesellschaft nach den Absätzen 1 und 2 zur Rechtewahrnehmung berechtigt ist, so hat ein Rechtsinhaber im Verhältnis zur Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten wie bei einer Übertragung der Rechte zur Wahrnehmung.

**§ 52. Register vergriffener Werke; Verordnungsermächtigung.** (1) Das Register vergriffener Werke wird beim Deutschen Patent- und Markenamt geführt. Das Register enthält die folgenden Angaben:

1. Titel des Werkes,
2. Bezeichnung des Urhebers,
3. Verlag, von dem das Werk veröffentlicht worden ist,
4. Datum der Veröffentlichung des Werkes,

5. Bezeichnung der Verwertungsgesellschaft, die den Antrag nach § 51 Absatz 1 Nummer 4 gestellt hat, und
6. Angabe, ob der Rechtsinhaber der Wahrnehmung seiner Rechte durch die Verwertungsgesellschaft widersprochen hat.

(2) Das Deutsche Patent- und Markenamt bewirkt die Eintragungen, ohne die Berechtigung des Antragstellers oder die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen zu prüfen. Die Gebühren und Auslagen für die Eintragung sind im Voraus zu entrichten.

(3) Die Eintragungen werden auf der Internetseite des Deutschen Patent- und Markenamtes ([www.dpma.de](http://www.dpma.de)) bekannt gemacht.

(4) Die Einsicht in das Register steht jeder Person über die Internetseite des Deutschen Patent- und Markenamtes ([www.dpma.de](http://www.dpma.de)) frei.

(5) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. Bestimmungen über die Form des Antrags auf Eintragung in das Register sowie über die Führung des Registers zu erlassen,
2. zur Deckung des Verwaltungsaufwands für die Eintragung die Erhebung von Gebühren und Auslagen anzuordnen sowie Bestimmungen über den Kostenschuldner, die Fälligkeit von Kosten, die Kostenvorschusspflicht, über Kostenbefreiungen, über die Verjährung, das Kostenfestsetzungsverfahren und die Rechtsbehelfe gegen die Kostenfestsetzung zu treffen.

**ABSCHNITT 6  
INFORMATIONSPFLICHTEN;  
RECHNUNGSLEGUNG  
UND TRANSPARENZBERICHT**

**UNTERABSCHNITT 1. INFORMATIONSPFLICHTEN**

**§ 53. Information der Rechtsinhaber vor Zustimmung zur Wahrnehmung.** (1) Bevor die Verwertungsgesellschaft die Zustimmung des Rechtsinhabers zur Wahrnehmung seiner Rechte einholt, informiert sie den Rechtsinhaber über:

1. die ihm nach den §§ 9 bis 12 zustehenden Rechte einschließlich der in § 11 genannten Bedingungen sowie
2. die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, einschließlich der Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten.

(2) Die Verwertungsgesellschaft führt die Rechte nach den §§ 9 bis 12 in dem Statut oder in den Wahrnehmungsbedingungen auf.

**§ 54. Informationen für Berechtigte.** Die Verwertungsgesellschaft informiert spätestens zwölf Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres alle Berechtigten, an die sie in diesem Geschäftsjahr Einnahmen aus den Rechten verteilt hat, mindestens über:

1. alle Kontaktdaten, die von der Verwertungsgesellschaft mit Zustimmung des Berechtigten dazu verwendet werden können, den Berechtigten festzustellen und ausfindig zu machen,
2. die in diesem Geschäftsjahr dem Berechtigten zugewiesenen Einnahmen aus den Rechten,

3. die in diesem Geschäftsjahr an den Berechtigten ausgeschütteten Einnahmen aus den Rechten nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzungen,
4. den Zeitraum, in dem die Nutzungen, für die Einnahmen aus den Rechten an den Berechtigten verteilt wurden, stattgefunden haben, sofern nicht sachliche Gründe im Zusammenhang mit Meldungen von Nutzern die Verwertungsgesellschaft daran hindern, diese Angaben zur Verfügung zu stellen,
5. die in diesem Geschäftsjahr zur Deckung der Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten,
6. die in diesem Geschäftsjahr für andere Zwecke als zur Deckung der Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, einschließlich gegebenenfalls vorgenommener Abzüge zur Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen, und für die Einrichtung und den Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen und
7. sämtliche dem Berechtigten zugewiesenen, aber noch nicht ausgeschütteten Einnahmen aus den Rechten.

**§ 55. Informationen zu Werken und sonstigen Schutzgegenständen.** (1) Die Verwertungsgesellschaft informiert die Rechtsinhaber, die Verwertungsgesellschaften, für die sie auf der Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung Rechte wahrnimmt, und die Nutzer jeweils auf hinreichend begründete Anfrage unverzüglich und elektronisch mindestens über:

1. die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände sowie die Rechte, die sie unmittelbar oder auf Grundlage von Repräsentationsvereinbarungen wahrnimmt, und die jeweils umfassten Gebiete oder
2. die Arten von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen sowie die Rechte, die sie unmittelbar oder auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung wahrnimmt, und die jeweils umfassten Gebiete, wenn aufgrund des Tätigkeitsbereichs der Verwertungsgesellschaft Werke und sonstige Schutzgegenstände nicht bestimmt werden können.

(2) Die Verwertungsgesellschaft darf, soweit dies erforderlich ist, angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Richtigkeit und Integrität der Informationen zu schützen, um ihre Weiterverwendung zu kontrollieren und um wirtschaftlich sensible Informationen zu schützen.

(3) Die Verwertungsgesellschaft kann die Erteilung der Informationen von der Erstattung der damit verbundenen Kosten abhängig machen, soweit dies angemessen ist.

**§ 56. Informationen für die Allgemeinheit.** (1) Die Verwertungsgesellschaft veröffentlicht mindestens die folgenden Informationen auf ihrer Internetseite:

1. das Statut,
2. die Wahrnehmungsbedingungen, einschließlich der Bedingungen für die Beendigung des Wahrnehmungsverhältnisses und den Entzug von Rechten,
3. die Standardnutzungsverträge,



4. die Tarife und die Standardvergütungssätze, jeweils einschließlich Ermäßigungen,
5. die von ihr geschlossenen Gesamtverträge,
6. eine Liste der Personen, die kraft Gesetzes oder nach dem Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigt sind,
7. den Verteilungsplan,
8. die allgemeinen Grundsätze für die zur Deckung der Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten,
9. die allgemeinen Grundsätze für die für andere Zwecke als zur Deckung der Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, einschließlich gegebenenfalls vorgenommener Abzüge zur Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen, und für die Einrichtung und den Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen,
10. die allgemeinen Grundsätze für die Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten,
11. eine Aufstellung der von ihr geschlossenen Repräsentationsvereinbarungen und die Namen der Verwertungsgesellschaften, mit denen die Verträge geschlossen wurden,
12. die Regelungen zum Beschwerdeverfahren nach § 33 sowie die Angabe, in welchen Streitfällen die Schiedsstelle nach den §§ 92 bis 94 angerufen werden kann,
13. die Regelungen gemäß § 63 zur Berichtigung der Daten, auf die in § 61 Absatz 2 Bezug genommen wird, und zur Berichtigung der Informationen nach § 62 Absatz 1.

(2) Die Verwertungsgesellschaft hält die Informationen auf dem aktuellen Stand.

## UNTERABSCHNITT 2. RECHNUNGSLEGUNG UND TRANSPARENZBERICHT

**§ 57. Jahresabschluss und Lagebericht.** (1) Die Verwertungsgesellschaft hat, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben wird, einen aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang bestehenden Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs aufzustellen, prüfen zu lassen und offenzulegen. Die Offenlegung ist spätestens zum Ablauf von acht Monaten nach dem Schluss des Geschäftsjahres zu bewirken. Der Bestätigungsvermerk ist mit seinem vollen Wortlaut wiederzugeben.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses umfasst auch die Prüfung, ob die Pflichten nach den §§ 24 und 28 Absatz 4 erfüllt und die Wertansätze und die Zuordnung der Konten unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind, sowie die Prüfung, ob bei der Anlage der Einnahmen aus den Rechten die Anlagerichtlinie beachtet worden ist (§ 25 Absatz 1 Satz 2). Das Ergebnis ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

(3) Weiter gehende gesetzliche Vorschriften über die Rechnungslegung und Prüfung bleiben unberührt.

**§ 58. Jährlicher Transparenzbericht.** (1) Die Verwertungsgesellschaft erstellt spätestens acht Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres einen Transparenzbericht (jährlicher Transparenzbericht) für dieses Geschäftsjahr.

(2) Der jährliche Transparenzbericht muss mindestens die in der Anlage<sup>1)</sup> aufgeführten Angaben enthalten.

(3) Die Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage sowie der Inhalt des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage sind einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer zu unterziehen. Die Vorschriften über die Bestellung des Abschlussprüfers sind auf die prüferische Durchsicht entsprechend anzuwenden. Der Abschlussprüfer fasst das Ergebnis der prüferischen Durchsicht in einer Bescheinigung zum jährlichen Transparenzbericht zusammen.

(4) Die Verwertungsgesellschaft veröffentlicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 den jährlichen Transparenzbericht einschließlich des Bestätigungsvermerks über den Jahresabschluss und der Bescheinigung zum jährlichen Transparenzbericht nach Absatz 3 oder etwaiger Beanstandungen, jeweils im vollen Wortlaut, auf ihrer Internetseite. Der jährliche Transparenzbericht muss dort mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben.

### Teil 3. Besondere Vorschriften für die gebietsübergreifende Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken

**§ 59. Anwendungsbereich.** (1) Die besonderen Vorschriften dieses Teils gelten für die gebietsübergreifende Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken durch Verwertungsgesellschaften.

(2) Online-Rechte im Sinne dieses Gesetzes sind die Rechte, die für die Bereitstellung eines Online-Dienstes erforderlich sind und die dem Urheber nach den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10) zustehen.

(3) Gebietsübergreifend im Sinne dieses Gesetzes ist eine Vergabe, wenn sie das Gebiet von mehr als einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum umfasst.

**§ 60. Nicht anwendbare Vorschriften.** (1) Im Verhältnis zum Rechtsinhaber ist § 9 Satz 2 nicht anzuwenden.

(2) Im Verhältnis zum Nutzer sind § 34 Absatz 1 Satz 1 sowie die §§ 35, 37 und 38 nicht anzuwenden. Für die Vergütung, die die Verwertungsgesellschaft aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte fordert, gilt § 39 entsprechend.

---

<sup>1)</sup> Abgedruckt auf Seite 181.

**§ 61. Besondere Anforderungen an Verwertungsgesellschaften.** (1) Die Verwertungsgesellschaft muss über ausreichende Kapazitäten verfügen, um die Daten, die für die Verwaltung von gebietsübergreifend vergebenen Online-Rechten an Musikwerken erforderlich sind, effizient und transparent elektronisch verarbeiten zu können.

(2) Die Verwertungsgesellschaft muss insbesondere

1. jedes Musikwerk, an dem sie Online-Rechte wahrnimmt, korrekt bestimmen können;
2. für jedes Musikwerk und jeden Teil eines Musikwerks, an dem sie Online-Rechte wahrnimmt, die Online-Rechte, und zwar vollständig oder teilweise und in Bezug auf jedes umfasste Gebiet, sowie den zugehörigen Rechtsinhaber bestimmen können;
3. eindeutige Kennungen verwenden, um Rechtsinhaber und Musikwerke zu bestimmen, unter möglichst weitgehender Berücksichtigung der freiwilligen branchenüblichen Standards und Praktiken, die auf internationaler Ebene entwickelt wurden;
4. geeignete Mittel verwenden, um Unstimmigkeiten in den Daten anderer Verwertungsgesellschaften, die gebietsübergreifend Online-Rechte an Musikwerken vergeben, unverzüglich und wirksam erkennen und klären zu können.

**§ 62. Informationen zu Musikwerken und Online-Rechten.**(1) Die Verwertungsgesellschaft informiert auf hinreichend begründete Anfrage Anbieter von Online-Diensten, Berechtigte, Rechtsinhaber, deren Rechte sie auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung wahrnimmt, und andere Verwertungsgesellschaften elektronisch über:

1. die Musikwerke, an denen sie aktuell Online-Rechte wahrnimmt,
2. die aktuell vollständig oder teilweise von ihr wahrgenommenen Online-Rechte und
3. die aktuell von der Wahrnehmung umfassten Gebiete.

(2) Die Verwertungsgesellschaft darf, soweit dies erforderlich ist, angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Richtigkeit und Integrität der Daten zu schützen, um ihre Weiterverwendung zu kontrollieren und um wirtschaftlich sensible Informationen zu schützen.

**§ 63. Berichtigung der Informationen.** (1) Die Verwertungsgesellschaft verfügt über Regelungen, wonach Anbieter von Online-Diensten, Rechtsinhaber und andere Verwertungsgesellschaften die Berichtigung der Daten, auf die in § 61 Absatz 2 Bezug genommen wird, und die Berichtigung der Informationen nach § 62 Absatz 1 beantragen können.

(2) Ist ein Antrag begründet, berichtigt die Verwertungsgesellschaft die Daten oder die Informationen unverzüglich.

**§ 64. Elektronische Übermittlung von Informationen.** (1) Die Verwertungsgesellschaft ermöglicht jedem Berechtigten, elektronisch Informationen zu seinen Musikwerken und zu Online-Rechten an diesen Werken sowie zu den Gebieten zu übermitteln, für die er die Verwertungsgesellschaft mit der Wahrnehmung beauf-

trägt hat. Dabei berücksichtigen die Verwertungsgesellschaft und die Berechtigten so weit wie möglich die freiwilligen branchenüblichen Standards und Praktiken für den Datenaustausch, die auf internationaler Ebene entwickelt wurden.

(2) Im Rahmen von Repräsentationsvereinbarungen gilt Absatz 1 auch für die Berechtigten der beauftragenden Verwertungsgesellschaft, soweit die Verwertungsgesellschaften keine abweichende Vereinbarung treffen.

**§ 65. Überwachung von Nutzungen.** Die Verwertungsgesellschaft überwacht die Nutzung von Musikwerken durch den Anbieter eines Online-Dienstes, soweit sie an diesen Online-Rechte für die Musikwerke gebietsübergreifend vergeben hat.

**§ 66. Elektronische Nutzungsmeldung.** (1) Die Verwertungsgesellschaft ermöglicht dem Anbieter eines Online-Dienstes, elektronisch die Nutzung von Musikwerken zu melden. Sie bietet dabei mindestens eine Meldemethode an, die freiwilligen branchenüblichen und auf internationaler Ebene entwickelten Standards und Praktiken für den elektronischen Datenaustausch entspricht.

(2) Die Verwertungsgesellschaft kann eine Meldung ablehnen, wenn sie nicht einer nach Absatz 1 Satz 2 angebotenen Meldemethode entspricht.

**§ 67. Abrechnung gegenüber Anbietern von Online-Diensten.** (1) Die Verwertungsgesellschaft rechnet gegenüber dem Anbieter eines Online-Dienstes nach dessen Meldung der tatsächlichen Nutzung der Musikwerke unverzüglich ab, es sei denn, dies ist aus Gründen, die dem Anbieter des Online-Dienstes zuzurechnen sind, nicht möglich.

(2) Die Verwertungsgesellschaft rechnet elektronisch ab. Sie bietet dabei mindestens ein Abrechnungsformat an, das freiwilligen branchenüblichen und auf internationaler Ebene entwickelten Standards und Praktiken entspricht.

(3) Der Anbieter eines Online-Dienstes kann die Annahme einer Abrechnung aufgrund ihres Formats nicht ablehnen, wenn die Abrechnung einem nach Absatz 2 Satz 2 angebotenen Abrechnungsformat entspricht.

(4) Bei der Abrechnung sind auf Grundlage der Daten nach § 61 Absatz 2 die Werke und Online-Rechte sowie deren tatsächliche Nutzung anzugeben, soweit dies auf der Grundlage der Meldung möglich ist.

(5) Die Verwertungsgesellschaft sieht geeignete Regelungen vor, nach denen der Anbieter eines Online-Dienstes die Abrechnung beanstanden kann.

**§ 68. Verteilung der Einnahmen aus den Rechten; Informationen.** (1) Die Verwertungsgesellschaft verteilt die Einnahmen aus der gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken nach deren Einziehung unverzüglich nach Maßgabe des Verteilungsplans an die Berechtigten, es sei denn, dies ist aus Gründen, die dem Anbieter eines Online-Dienstes zuzurechnen sind, nicht möglich.

(2) Bei jeder Ausschüttung informiert die Verwertungsgesellschaft den Berechtigten mindestens über:

1. den Zeitraum der Nutzungen, für die dem Berechtigten eine Vergütung zusteht, sowie die Gebiete, in denen seine Musikwerke genutzt wurden;

2. die eingezogenen Beträge, die Abzüge sowie die von der Verwertungsgesellschaft verteilten Beträge für jedes Online-Recht an einem Musikwerk, mit dessen Wahrnehmung der Berechtigte die Verwertungsgesellschaft beauftragt hat;
3. die für den Berechtigten eingezogenen Beträge, die Abzüge sowie die von der Verwertungsgesellschaft verteilten Beträge, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Anbietern eines Online-Dienstes.

(3) Im Rahmen von Repräsentationsvereinbarungen gelten die Absätze 1 und 2 für die Verteilung an die beauftragende Verwertungsgesellschaft entsprechend. Die beauftragende Verwertungsgesellschaft ist für die Verteilung der Beträge und die Weiterleitung der Informationen an ihre Berechtigten verantwortlich, soweit die Verwertungsgesellschaften keine abweichende Vereinbarung treffen.

**§ 69. Repräsentationszwang.** (1) Eine Verwertungsgesellschaft, die bereits gebietsübergreifend Online-Rechte an Musikwerken für mindestens eine andere Verwertungsgesellschaft vergibt oder anbietet, ist verpflichtet, auf Verlangen einer Verwertungsgesellschaft, die selbst keine gebietsübergreifenden Online-Rechte an ihren Musikwerken vergibt oder anbietet, eine Repräsentationsvereinbarung abzuschließen. Die Verpflichtung besteht nur hinsichtlich der Kategorie von Online-Rechten an Musikwerken, die die Verwertungsgesellschaft bereits gebietsübergreifend vergibt.

(2) Die Verwertungsgesellschaft antwortet auf ein Verlangen nach Absatz 1 schriftlich und unverzüglich und teilt dabei die zentralen Bedingungen mit, zu denen sie gebietsübergreifend Online-Rechte an Musikwerken vergibt oder anbietet.

(3) Repräsentationsvereinbarungen, in denen eine Verwertungsgesellschaft mit der exklusiven gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken beauftragt wird, sind unzulässig.

**§ 70. Informationen der beauftragenden Verwertungsgesellschaft.** (1) Die beauftragende Verwertungsgesellschaft stellt der beauftragten Verwertungsgesellschaft diejenigen Informationen über ihre Musikwerke zur Verfügung, die für die gebietsübergreifende Vergabe von Online-Rechten erforderlich sind.

(2) Sind die Informationen nach Absatz 1 unzureichend oder stellt die beauftragende Verwertungsgesellschaft die Informationen in einer Weise zur Verfügung, dass die beauftragte Verwertungsgesellschaft die Anforderungen dieses Teils nicht erfüllen kann, so ist die beauftragte Verwertungsgesellschaft berechtigt,

1. der beauftragenden Verwertungsgesellschaft die Kosten in Rechnung zu stellen, die für die Erfüllung der Anforderungen vernünftigerweise entstanden sind, oder
2. diejenigen Werke von der Wahrnehmung auszuschließen, zu denen nur unzureichende oder nicht verwendbare Informationen vorliegen.

**§ 71. Informationen der Mitglieder und Berechtigten bei Repräsentation.** Die beauftragende Verwertungsgesellschaft informiert ihre Mitglieder und ihre Berechtigten über die zentralen Bedingungen der von ihr abgeschlossenen Repräsentationsvereinbarungen.

**§ 72. Zugang zur gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken.** Eine Verwertungsgesellschaft, die bis zum 10. April 2017 Online-Rechte

an Musikwerken gebietsübergreifend weder vergibt noch anbietet und auch keine Repräsentationsvereinbarung nach § 69 abgeschlossen hat, ermöglicht es dem Berechtigten, seine Online-Rechte gebietsübergreifend anderweitig zu vergeben. Die Verwertungsgesellschaft ist dabei verpflichtet, auf Verlangen des Berechtigten Online-Rechte an Musikwerken weiterhin zur Vergabe in einzelnen Gebieten wahrzunehmen.

**§ 73. Wahrnehmung bei Repräsentation.** (1) Die beauftragte Verwertungsgesellschaft nimmt die Online-Rechte an den Musikwerken der beauftragenden Verwertungsgesellschaft zu denselben Bedingungen wahr, wie die Online-Rechte ihrer Berechtigten.

(2) Die beauftragte Verwertungsgesellschaft nimmt die Musikwerke der beauftragenden Verwertungsgesellschaft in alle Angebote auf, die sie an den Anbieter eines Online-Dienstes richtet.

(3) Verwaltungskosten dürfen die Kosten nicht übersteigen, die der beauftragten Verwertungsgesellschaft vernünftigerweise entstanden sind.

**§ 74. Ausnahme für Hörfunk- und Fernsehprogramme.** Dieser Teil findet keine Anwendung, soweit die Verwertungsgesellschaft auf der Grundlage einer freiwilligen Bündelung der notwendigen Online-Rechte und unter Beachtung der Wettbewerbsregeln gemäß den Artikeln 101 und 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gebietsübergreifend Online-Rechte an Musikwerken an Sendeunternehmen vergibt, die diese benötigen, um ihre Hörfunk- oder Fernsehprogramme zeitgleich mit der Sendung oder danach sowie sonstige Online-Inhalte, einschließlich Vorschauen, die ergänzend zur ersten Sendung von dem oder für das Sendeunternehmen produziert wurden, öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.

#### Teil 4. Aufsicht

**§ 75. Aufsichtsbehörde.** (1) Aufsichtsbehörde ist das Deutsche Patent- und Markenamt.

(2) Die Aufsichtsbehörde nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

**§ 76. Inhalt der Aufsicht.** (1) Die Aufsichtsbehörde achtet darauf, dass die Verwertungsgesellschaft den ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

(2) Hat die Verwertungsgesellschaft ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und ist sie im Inland tätig, so achtet die Aufsichtsbehörde darauf, dass die Verwertungsgesellschaft die Vorschriften dieses anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72) ordnungsgemäß einhält.

(3) Soweit eine Aufsicht über die Verwertungsgesellschaft aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften ausgeübt wird, ist sie im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde nach § 75 Absatz 1 auszuüben. Die Unabhängigkeit der für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörden bleibt unberührt.

**§ 77. Erlaubnis.** (1) Eine Verwertungsgesellschaft bedarf der Erlaubnis, wenn sie Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrnimmt, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben.

(2) Eine Verwertungsgesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bedarf abweichend von Absatz 1 einer Erlaubnis nur für die Wahrnehmung

1. der in § 49 Absatz 1 genannten Vergütungsansprüche,
2. des in § 50 genannten Rechts oder
3. der in § 51 genannten Rechte an vergriffenen Werken.

**§ 78. Antrag auf Erlaubnis.** Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag der Verwertungsgesellschaft von der Aufsichtsbehörde erteilt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Statut der Verwertungsgesellschaft,
2. Namen und Anschrift der nach Gesetz oder Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigten Personen,
3. eine Erklärung über die Zahl der Berechtigten sowie über Zahl und wirtschaftliche Bedeutung der der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung anvertrauten Rechte und
4. ein tragfähiger Geschäftsplan für die ersten drei vollen Geschäftsjahre nach Aufnahme des Geschäftsbetriebs, aus dem insbesondere die erwarteten Einnahmen und Ausgaben sowie der organisatorische Aufbau der Verwertungsgesellschaft hervorgehen.

**§ 79. Versagung der Erlaubnis.** (1) Die Erlaubnis nach § 77 Absatz 1 darf nur versagt werden, wenn

1. das Statut der Verwertungsgesellschaft nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine nach Gesetz oder Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechnigte Person die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
3. die wirtschaftliche Grundlage der Verwertungsgesellschaft eine wirksame Wahrnehmung der Rechte nicht erwarten lässt.

(2) Für die Erlaubnis nach § 77 Absatz 2 gilt Absatz 1 entsprechend; die Versagungsgründe nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind nicht anzuwenden.

**§ 80. Widerruf der Erlaubnis.** (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Erlaubnis nach § 77 Absatz 1 widerrufen, wenn

1. einer der Versagungsgründe des § 79 Absatz 1 bei Erteilung der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde nicht bekannt war oder nachträglich eingetreten ist und dem

Mangel nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu setzenden Frist abgeholfen wird oder

2. die Verwertungsgesellschaft einer der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung durch die Aufsichtsbehörde wiederholt zuwiderhandelt.

(2) Die Erlaubnis nach § 77 Absatz 2 kann die Aufsichtsbehörde nicht nach Absatz 1 Nummer 2 widerrufen.

**§ 81. Zusammenarbeit bei Erlaubnis und Widerruf der Erlaubnis.** Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis und über den Widerruf der Erlaubnis entscheidet die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt. Gelingt es nicht, Einvernehmen herzustellen, so legt die Aufsichtsbehörde die Sache dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vor; dessen Weisungen, die im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erteilt werden, ersetzen das Einvernehmen.

**§ 82. Anzeige.** Bedarf die Verwertungsgesellschaft keiner Erlaubnis nach § 77, so zeigt sie der Aufsichtsbehörde die Aufnahme einer Wahrnehmungstätigkeit unverzüglich schriftlich an, wenn sie

1. ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrnimmt, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, oder
2. ihren Sitz im Inland hat und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum tätig ist.

**§ 83. Bekanntmachung.** Die Erteilung der Erlaubnis und ein unanfechtbar gewordener Widerruf der Erlaubnis sowie Anzeigen nach § 82 sind im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

**§ 84. Wahrnehmungstätigkeit ohne Erlaubnis oder Anzeige.** Wird eine Verwertungsgesellschaft ohne die erforderliche Erlaubnis oder Anzeige tätig, so kann sie die von ihr wahrgenommenen Urheberrechte und verwandten Schutzrechte, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, nicht geltend machen. Das Strafanspruchsrecht (§ 109 des Urheberrechtsgesetzes) steht ihr nicht zu.

**§ 85. Befugnisse der Aufsichtsbehörde.** (1) Die Aufsichtsbehörde kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Verwertungsgesellschaft die ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann einer Verwertungsgesellschaft die Fortsetzung des Geschäftsbetriebs untersagen, wenn die Verwertungsgesellschaft

1. ohne Erlaubnis tätig wird oder
2. einer der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung durch die Aufsichtsbehörde wiederholt zuwiderhandelt.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann von der Verwertungsgesellschaft jederzeit Auskunft über alle die Geschäftsführung betreffenden Angelegenheiten sowie die Vorlage der Geschäftsbücher und anderer geschäftlicher Unterlagen verlangen.



(4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, durch Beauftragte an der Mitgliederhauptversammlung sowie den Sitzungen des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats, des Aufsichtsgremiums, der Vertretung der Delegierten (§ 20) sowie aller Ausschüsse dieser Gremien teilzunehmen. Die Verwertungsgesellschaft hat die Aufsichtsbehörde rechtzeitig über Termine nach Satz 1 zu informieren.

(5) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass ein nach Gesetz oder Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft Berechtigter die für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, so setzt die Aufsichtsbehörde der Verwertungsgesellschaft eine Frist zu seiner Abberufung. Die Aufsichtsbehörde kann ihm bis zum Ablauf dieser Frist die weitere Ausübung seiner Tätigkeit untersagen, wenn dies zur Abwendung schwerer Nachteile erforderlich ist.

(6) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Organisation einer Erlaubnis nach § 77 bedarf, so kann die Aufsichtsbehörde von ihr die zur Prüfung der Erlaubnispflichtigkeit erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen.

**§ 86. Befugnisse der Aufsichtsbehörde bei Verwertungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.** (1) Verstößt eine Verwertungsgesellschaft, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, bei ihrer Tätigkeit im Inland gegen eine in Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU erlassene Vorschrift dieses anderen Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates, kann die Aufsichtsbehörde alle einschlägigen Informationen an die Aufsichtsbehörde dieses Mitgliedstaates oder Vertragsstaates übermitteln. Sie kann die Aufsichtsbehörde dieses Mitgliedstaates oder Vertragsstaates ersuchen, im Rahmen ihrer Befugnisse Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich in den Fällen des Absatzes 1 auch an die gemäß Artikel 41 der Richtlinie 2014/26/EU eingerichtete Sachverständigengruppe wenden.

**§ 87. Informationsaustausch mit Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.** (1) Die Aufsichtsbehörde beantwortet ein begründetes Auskunftsersuchen der Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, das im Zusammenhang mit einer in Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU erlassenen Vorschrift dieses Gesetzes steht, unverzüglich.

(2) Die Aufsichtsbehörde reagiert auf ein Ersuchen der Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Maßnahmen gegen eine im Inland ansässige Verwertungsgesellschaft wegen ihrer Tätigkeit in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat zu ergreifen, binnen drei Monaten mit einer begründeten Antwort.

**§ 88. Unterrichtungspflicht der Verwertungsgesellschaft.** (1) Die Verwertungsgesellschaft, die Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrnimmt, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, zeigt der Aufsichtsbehörde unverzüglich jeden Wechsel der nach Gesetz oder Statut zu ihrer Vertretung berechtigten Personen an.

(2) Die Verwertungsgesellschaft, die Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrnimmt, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, übermittelt der Aufsichtsbehörde unverzüglich abschriftlich

1. das Statut und dessen Änderung,
2. die Tarife, die Standardvergütungssätze und die Standardnutzungsverträge sowie deren Änderung,
3. die Gesamtverträge und deren Änderung,
4. die Repräsentationsvereinbarungen und deren Änderung,
5. die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung, des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats, des Aufsichtsgremiums sowie des Gremiums, in dem die Berechtigten, die nicht Mitglied sind, gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 4 stimmberechtigt mitwirken, und aller Ausschüsse dieser Gremien,
6. die Anlagerichtlinie und deren Änderung sowie die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfervereinigung gemäß § 25 Absatz 3,
7. den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht und den jährlichen Transparenzbericht sowie
8. die Entscheidungen in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, in denen die Verwertungsgesellschaft Partei ist, soweit die Aufsichtsbehörde dies verlangt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für eine Verwertungsgesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

**§ 89. Anzuwendendes Verfahrensrecht.** (1) Für die Verwaltungstätigkeit der Aufsichtsbehörde gilt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsverfahrensgesetz.

(2) Jedermann kann die Aufsichtsbehörde darüber informieren, dass die Verwertungsgesellschaft seiner Ansicht nach gegen eine ihr nach diesem Gesetz obliegende Verpflichtung verstößt.

(3) Auf die Vollstreckung von Verwaltungsakten, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, findet das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz mit der Maßgabe Anwendung, dass die Höhe des Zwangsgeldes bis zu einhunderttausend Euro betragen kann.

(4) Soweit ein berechtigtes Interesse besteht, kann die Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen dieses Gesetz auch feststellen, nachdem dieser beendet ist.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann Entscheidungen über Maßnahmen nach diesem Gesetz einschließlich Entscheidungen, denen gemäß im Einzelfall kein Anlass für Maßnahmen besteht, auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Dies gilt auch für die Begründung dieser Maßnahmen und Entscheidungen.

**§ 90. Aufsicht über abhängige Verwertungseinrichtungen.** (1) Eine abhängige Verwertungseinrichtung (§ 3) bedarf der Erlaubnis nur, wenn sie die in § 77 Absatz 2 genannten Rechte wahrnimmt. Das gilt nicht, wenn alle Verwertungsgesellschaften, die Anteile an dieser Einrichtung halten oder sie beherrschen, über eine Erlaubnis verfügen.

(2) Die abhängige Verwertungseinrichtung hat der Aufsichtsbehörde die Aufnahme einer Wahrnehmungstätigkeit unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn sie keiner Erlaubnis bedarf und

1. Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrnimmt, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, oder
2. ihren Sitz im Inland hat und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum tätig ist.

(3) Im Übrigen gelten für die abhängige Verwertungseinrichtung die Vorschriften dieses Teils entsprechend.

**§ 91. Aufsicht über unabhängige Verwertungseinrichtungen.** (1) Für unabhängige Verwertungseinrichtungen (§ 4) gelten die §§ 75, 76, 85 Absatz 1 bis 3 sowie die §§ 86 und 87 entsprechend.

(2) Die unabhängige Verwertungseinrichtung, die ihren Sitz im Inland hat oder die solche Urheberrechte oder verwandten Schutzrechte wahrnimmt, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, zeigt der Aufsichtsbehörde die Aufnahme der Wahrnehmungstätigkeit unverzüglich schriftlich an. § 84 gilt entsprechend.

## Teil 5. Schiedsstelle und gerichtliche Geltendmachung

### ABSCHNITT 1 SCHIEDSSTELLE

#### UNTERABSCHNITT 1. ALLGEMEINE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

**§ 92. Zuständigkeit für Streitfälle nach dem Urheberrechtsgesetz und für Gesamtverträge.** (1) Die Schiedsstelle (§ 124) kann von jedem Beteiligten bei einem Streitfall angerufen werden, an dem eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist und der eine der folgenden Angelegenheiten betrifft:

1. die Nutzung von Werken oder Leistungen, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind,
2. die Vergütungspflicht für Geräte und Speichermedien nach § 54 des Urheberrechtsgesetzes oder die Betreibervergütung nach § 54c des Urheberrechtsgesetzes,
3. den Abschluss oder die Änderung eines Gesamtvertrags.

(2) Die Schiedsstelle kann von jedem Beteiligten auch bei einem Streitfall angerufen werden, an dem ein Sendeunternehmen und ein Kabelunternehmen beteiligt sind, wenn der Streit die Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrages über die Kabelweitersendung betrifft (§ 87 Absatz 5 des Urheberrechtsgesetzes).

**§ 93. Zuständigkeit für empirische Untersuchungen.** Verwertungsgesellschaften können die Schiedsstelle anrufen, um eine selbständige empirische Untersuchung zur Ermittlung der nach § 54a Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes maßgeblichen Nutzung durchführen zu lassen.

**§ 94. Zuständigkeit für Streitfälle über die gebietsübergreifende Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken.** Die Schiedsstelle kann von jedem Beteiligten angerufen werden in Streitfällen zwischen einer im Inland ansässigen Verwertungsgesellschaft, die gebietsübergreifend Online-Rechte an Musikwerken vergibt,

und Anbietern von Online-Diensten, Rechtsinhabern oder anderen Verwertungsgesellschaften, soweit Rechte und Pflichten der Beteiligten nach Teil 3 oder nach § 34 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, § 36, § 39 oder § 43 betroffen sind.

**§ 95. Allgemeine Verfahrensregeln.** (1) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, bestimmt die Schiedsstelle das Verfahren nach billigem Ermessen. Sie wirkt jederzeit auf eine sachgerechte Beschleunigung des Verfahrens hin.

(2) Die Beteiligten sind gleichzubehandeln. Jedem Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren.

**§ 96. Berechnung von Fristen.** Auf die Berechnung der Fristen dieses Abschnitts ist § 222 Absatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

**§ 97. Verfahreneinleitender Antrag.** (1) Die Schiedsstelle wird durch schriftlichen Antrag angerufen. Er muss zumindest den Namen und die Anschrift des Antragsgegners sowie eine Darstellung des Sachverhalts enthalten. Er soll in zwei Exemplaren eingereicht werden.

(2) Die Schiedsstelle stellt dem Antragsgegner den Antrag mit der Aufforderung zu, sich innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern.

**§ 98. Zurücknahme des Antrags.** (1) Der Antragsteller kann den Antrag zurücknehmen, ohne Einwilligung des Antragsgegners in Verfahren mit mündlicher Verhandlung jedoch nur bis zu deren Beginn.

(2) Wird der Antrag zurückgenommen, so trägt der Antragsteller die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragsgegners.

**§ 99. Schriftliches Verfahren und mündliche Verhandlung.** (1) Das Verfahren wird vorbehaltlich des Absatzes 2 schriftlich durchgeführt.

(2) Die Schiedsstelle beraumt eine mündliche Verhandlung an, wenn einer der Beteiligten dies beantragt und die anderen Beteiligten zustimmen, oder wenn sie dies zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur gütlichen Beilegung des Streitfalls für zweckmäßig hält.

**§ 100. Verfahren bei mündlicher Verhandlung.** (1) Zu der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten zu laden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

(2) Die mündliche Verhandlung vor der Schiedsstelle ist nicht öffentlich. Beauftragte des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, der Aufsichtsbehörde und des Bundeskartellamts sind zur Teilnahme befugt.

(3) Die Schiedsstelle kann Bevollmächtigten oder Beiständen, die nicht Rechtsanwälte sind, den weiteren Vortrag untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

(4) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**§ 101. Nichterscheinen in der mündlichen Verhandlung.** (1) Erscheint der Antragsteller nicht zur mündlichen Verhandlung, so gilt der Antrag als zurückgenommen. War der Antragsteller ohne sein Verschulden verhindert, zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Über den Antrag entscheidet die Schiedsstelle, ihre Entscheidung ist unanfechtbar. Im Übrigen sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend anzuwenden.

(2) Erscheint der Antragsgegner nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann die Schiedsstelle einen Einigungsvorschlag nach Lage der Akten unterbreiten.

(3) Unentschuldig nicht erschienene Beteiligte tragen die durch ihr Nichterscheinen verursachten Kosten.

(4) Die Beteiligten sind in der Ladung zur mündlichen Verhandlung auf die Folgen ihres Nichterscheinens hinzuweisen.

**§ 102. Gütliche Streitbeilegung; Vergleich.** (1) Die Schiedsstelle wirkt auf eine gütliche Beilegung des Streitfalls hin.

(2) Kommt ein Vergleich zustande, so muss er in einem besonderen Schriftstück niedergelegt und unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von dem Vorsitzenden und den Beteiligten unterschrieben werden. Aus einem vor der Schiedsstelle geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt; § 797a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(3) Der Vorsitzende kann die Beteiligten mit ihrem Einverständnis zu einem Vergleichsversuch ohne Zuziehung der Beisitzer laden. Er ist dazu verpflichtet, wenn beide Beteiligte dies beantragen.

**§ 103. Aussetzung des Verfahrens.** (1) Die Schiedsstelle kann ein Verfahren aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass ein anderes bei ihr anhängiges Verfahren von Bedeutung für den Ausgang des Verfahrens sein wird.

(2) Während der Aussetzung ist die Frist zur Unterbreitung eines Einigungsvorschlags nach § 105 Absatz 1 gehemmt.

**§ 104. Aufklärung des Sachverhalts.** (1) Die Schiedsstelle kann erforderliche Beweise in geeigneter Form erheben. Sie ist an Beweisanträge nicht gebunden.

(2) Sie kann die Ladung von Zeugen und den Beweis durch Sachverständige von der Zahlung eines hinreichenden Vorschusses zur Deckung der Auslagen abhängig machen.

(3) Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, sich zu den Ermittlungs- und Beweisergebnissen zu äußern.

(4) Die §§ 1050 und 1062 Absatz 4 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.

**§ 105. Einigungsvorschlag der Schiedsstelle; Widerspruch.** (1) Die Schiedsstelle unterbreitet den Beteiligten innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Antrags einen Einigungsvorschlag. Die Frist kann mit Zustimmung aller Beteiligten um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden.

(2) Der Einigungsvorschlag ist zu begründen und von sämtlichen für den Streitfall zuständigen Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterschreiben. In dem Einigungsvorschlag ist auf die Möglichkeit des Widerspruchs und auf die Folgen bei Versäumung der Widerspruchsfrist hinzuweisen. Der Einigungsvorschlag ist den Beteiligten zuzustellen. Zugleich ist der Aufsichtsbehörde eine Abschrift des Einigungsvorschlags zu übermitteln.

(3) Der Einigungsvorschlag gilt als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschlags ein schriftlicher Widerspruch bei

der Schiedsstelle eingeht. Betrifft der Streitfall die Einräumung oder Übertragung von Nutzungsrechten der Kabelweitersendung, so beträgt die Frist drei Monate.

(4) War einer der Beteiligten ohne sein Verschulden gehindert, den Widerspruch rechtzeitig einzulegen, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet die Schiedsstelle. Gegen die ablehnende Entscheidung der Schiedsstelle ist die sofortige Beschwerde an das für den Sitz des Antragstellers zuständige Landgericht möglich. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die sofortige Beschwerde sind entsprechend anzuwenden.

(5) Aus dem angenommenen Einigungsvorschlag findet die Zwangsvollstreckung statt. § 797a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

## UNTERABSCHNITT 2. BESONDERE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

**§ 106. Einstweilige Regelungen.** Auf Antrag eines Beteiligten kann die Schiedsstelle eine einstweilige Regelung vorschlagen. § 105 Absatz 2 und 3 Satz 1 ist anzuwenden. Die einstweilige Regelung gilt, wenn nichts anderes vereinbart wird, bis zum Abschluss des Verfahrens vor der Schiedsstelle.

**§ 107. Sicherheitsleistung.** (1) In Verfahren nach § 92 Absatz 1 Nummer 2 über die Vergütungspflicht für Geräte und Speichermedien kann die Schiedsstelle auf Antrag der Verwertungsgesellschaft anordnen, dass der beteiligte Hersteller, Importeur oder Händler für die Erfüllung des Anspruchs aus § 54 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes Sicherheit zu leisten hat. Von der Anordnung nach Satz 1 hat sie abzugehen, wenn angemessene Teilleistungen erbracht sind.

(2) Der Antrag muss die Höhe der begehrten Sicherheit enthalten.

(3) Über Art und Höhe der Sicherheitsleistung entscheidet die Schiedsstelle nach billigem Ermessen. Bei der Höhe der Sicherheit kann sie nicht über den Antrag hinausgehen.

(4) Das zuständige Oberlandesgericht (§ 129 Absatz 1) kann auf Antrag der Verwertungsgesellschaft durch Beschluss die Vollziehung einer Anordnung nach Absatz 1 zulassen, sofern nicht schon eine entsprechende Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes bei einem Gericht beantragt worden ist. Das zuständige Oberlandesgericht kann die Anordnung abweichend fassen, wenn dies zur Vollziehung notwendig ist.

(5) Auf Antrag kann das zuständige Oberlandesgericht den Beschluss nach Absatz 4 aufheben oder ändern.

**§ 108. Schadensersatz.** Erweist sich die Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 107 Absatz 1 als von Anfang an ungerechtfertigt, so ist die Verwertungsgesellschaft, welche die Vollziehung der Anordnung erwirkt hat, verpflichtet, dem Antragsgegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung entsteht.

**§ 109. Beschränkung des Einigungsvorschlags; Absehen vom Einigungsvorschlag.**

(1) Sind bei Streitfällen nach § 92 Absatz 1 Nummer 1 und 2 die Anwendbarkeit oder die Angemessenheit eines Tarifs bestritten und ist der Sachverhalt auch im Übrigen streitig, so kann sich die Schiedsstelle in ihrem Einigungsvorschlag auf eine Stellungnahme zur Anwendbarkeit oder Angemessenheit des Tarifs beschränken.

(2) Sind bei Streitfällen nach § 92 Absatz 1 Nummer 1 und 2 die Anwendbarkeit und die Angemessenheit eines Tarifs nicht bestritten, so kann die Schiedsstelle von einem Einigungsvorschlag absehen.

**§ 110. Streitfälle über Gesamtverträge.** (1) Bei Streitfällen nach § 92 Absatz 1 Nummer 3 enthält der Einigungsvorschlag den Inhalt des Gesamtvertrags. Die Schiedsstelle kann einen Gesamtvertrag nur mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres vorschlagen, in dem der Antrag bei der Schiedsstelle gestellt wird.

(2) Die Schiedsstelle unterrichtet das Bundeskartellamt über das Verfahren. § 90 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist entsprechend anzuwenden.

**§ 111. Streitfälle über Rechte der Kabelweiterleitung.** Bei Streitfällen nach § 92 Absatz 2 gilt § 110 entsprechend.

**§ 112. Empirische Untersuchung zu Geräten und Speichermedien.** (1) In Verfahren nach § 93 muss der Antrag, mit dem die Schiedsstelle angerufen wird, eine Auflistung der Verbände der betroffenen Hersteller, Importeure und Händler enthalten, soweit diese dem Antragsteller bekannt sind.

(2) Die Schiedsstelle stellt den Antrag den darin benannten Verbänden mit der Aufforderung zu, binnen eines Monats schriftlich zu erklären, ob sie sich an dem Verfahren beteiligen wollen. Gleichzeitig veröffentlicht die Schiedsstelle den Antrag in geeigneter Form, verbunden mit dem Hinweis, dass sich betroffene Verbände von Herstellern, Importeuren und Händlern, denen der Antrag nicht zugestellt worden ist, binnen eines Monats ab Veröffentlichung des Antrags durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schiedsstelle an dem Verfahren beteiligen können.

**§ 113. Durchführung der empirischen Untersuchung.** Für die Durchführung der empirischen Untersuchung gemäß § 93 gilt § 104 mit der Maßgabe, dass die Schiedsstelle die Durchführung der empirischen Untersuchung nicht ablehnen kann. Die Schiedsstelle soll den Auftrag zur Durchführung dieser Untersuchung erst erteilen, wenn die Verwertungsgesellschaft einen Vorschuss gezahlt hat. Sie soll darauf hinwirken, dass das Ergebnis der empirischen Untersuchung spätestens ein Jahr nach Eingang des Antrags nach § 112 Absatz 1 vorliegt.

**§ 114. Ergebnis der empirischen Untersuchung.** (1) Die Schiedsstelle stellt fest, dass das Ergebnis der empirischen Untersuchung den Anforderungen entspricht, die im Hinblick auf die Aufstellung eines Tarifes gemäß § 40 zu stellen sind. Andernfalls veranlasst sie seine Ergänzung oder Änderung.

(2) Sie stellt das den Anforderungen entsprechende Ergebnis den Beteiligten zu und veröffentlicht es in geeigneter Form. § 105 ist nicht anzuwenden.

**§ 115. Verwertung von Untersuchungsergebnissen.** In Verfahren nach § 92 Absatz 1 Nummer 2 und 3 kann zur Sachverhaltsaufklärung (§ 104) das Ergebnis einer empirischen Untersuchung herangezogen werden, das aus einem Verfahren nach § 93 stammt.

**§ 116. Beteiligung von Verbraucherverbänden.** In Verfahren nach § 92 Absatz 1 Nummer 2 und 3 und § 93 gibt die Schiedsstelle den bundesweiten Dachorganisationen der mit öffentlichen Mitteln geförderten Verbraucherverbände Gelegenheit

zur schriftlichen Stellungnahme. Im Fall einer Stellungnahme ist § 114 Absatz 2 Satz 1 entsprechend anwendbar.

### UNTERABSCHNITT 3. KOSTEN SOWIE ENTSCHÄDIGUNG UND VERGÜTUNG DRITTER

**§ 117. Kosten des Verfahrens.** (1) Für das Verfahren vor der Schiedsstelle erhebt die Aufsichtsbehörde Gebühren und Auslagen (Kosten).

(2) Die Gebühren richten sich nach dem Streitwert. Ihre Höhe bestimmt sich nach § 34 des Gerichtskostengesetzes. Der Streitwert wird von der Schiedsstelle festgesetzt. Er bemisst sich nach den Vorschriften, die für das Verfahren nach der Zivilprozessordnung vor den ordentlichen Gerichten gelten.

(3) Für Verfahren nach § 92 Absatz 1 Nummer 2, 3 und Absatz 2 sowie nach § 94 wird eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 3,0 erhoben. Wird das Verfahren anders als durch einen Einigungsvorschlag der Schiedsstelle beendet, ermäßigt sich die Gebühr auf einen Gebührensatz von 1,0. Dasselbe gilt, wenn die Beteiligten den Einigungsvorschlag der Schiedsstelle annehmen.

(4) Für Verfahren nach § 92 Absatz 1 Nummer 1 und § 93 wird eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,0 erhoben.

(5) Auslagen werden in entsprechender Anwendung der Nummern 9000 bis 9009 und 9013 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz erhoben.

**§ 118. Fälligkeit und Vorschuss.** (1) Die Gebühr wird mit der Beendigung des Verfahrens, Auslagen werden sofort nach ihrer Entstehung fällig.

(2) Die Zustellung des verfahrenseinleitenden Antrags soll von der Zahlung eines Vorschusses durch den Antragsteller in Höhe eines Drittels der Gebühr abhängig gemacht werden.

**§ 119. Entsprechende Anwendung des Gerichtskostengesetzes.** § 2 Absatz 1, 3 und 5 des Gerichtskostengesetzes, soweit diese Vorschriften für Verfahren vor den ordentlichen Gerichten anzuwenden sind, die §§ 5, 17 Absatz 1 bis 3, die §§ 20, 21, 22 Absatz 1, § 28 Absatz 1 und 2, die §§ 29, 31 Absatz 1 und 2 und § 32 des Gerichtskostengesetzes über die Kostenfreiheit, die Verjährung und die Verzinsung der Kosten, die Abhängigmachung der Tätigkeit der Schiedsstelle von der Zahlung eines Auslagenvorschusses, die Nachforderung und die Nichterhebung der Kosten sowie den Kostenschuldner sind entsprechend anzuwenden.

**§ 120. Entscheidung über Einwendungen.** Über Einwendungen gegen Verwaltungsakte beim Vollzug der Kostenvorschriften entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat. Die Einwendungen sind bei der Schiedsstelle oder der Aufsichtsbehörde zu erheben. § 19 Absatz 5 und § 66 Absatz 5 Satz 1, 5 und Absatz 8 des Gerichtskostengesetzes sind entsprechend anzuwenden; über die Beschwerde entscheidet das im Rechtszug nächsthöhere Gericht. Die Erhebung von Einwendungen und die Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

**§ 121. Entscheidung über die Kostenpflicht.** (1) Die Schiedsstelle entscheidet über die Verteilung der Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Schiedsstelle kann anordnen, dass die einem Beteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen ganz oder teilweise von einem gegnerischen Beteiligten zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht.



(2) Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle angenommen wird. Über den Antrag entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat.

**§ 122. Festsetzung der Kosten.** (1) Die Kosten des Verfahrens (§ 117) und die einem Beteiligten zu erstattenden notwendigen Auslagen (§ 121 Absatz 1 Satz 2) werden von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Die Festsetzung ist dem Kostenschuldner und, wenn nach § 121 Absatz 1 Satz 2 zu erstattende notwendige Auslagen festgesetzt worden sind, auch dem Erstattungsberechtigten zuzustellen.

(2) Jeder Beteiligte kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung die gerichtliche Festsetzung der Kosten und der zu erstattenden notwendigen Auslagen beantragen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat. Der Antrag ist bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Aufsichtsbehörde kann dem Antrag abhelfen.

(3) Aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss findet die Zwangsvollstreckung in entsprechender Anwendung der Zivilprozessordnung statt.

**§ 123. Entschädigung von Zeugen und Vergütung der Sachverständigen.** (1) Zeugen erhalten eine Entschädigung und Sachverständige eine Vergütung nach Maßgabe der §§ 3, 5 bis 10, 12 und 19 bis 22 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes; die §§ 2 und 13 Absatz 1 und 2 Satz 1 bis 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Aufsichtsbehörde setzt die Entschädigung fest.

(3) Zeugen und Sachverständige können die gerichtliche Festsetzung beantragen. Über den Antrag entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat. Der Antrag ist bei der Aufsichtsbehörde einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu erklären. Die Aufsichtsbehörde kann dem Antrag abhelfen. Kosten werden nicht erstattet.

#### UNTERABSCHNITT 4. ORGANISATION UND BESCHLUSSFASSUNG DER SCHIEDSSTELLE

**§ 124. Aufbau und Besetzung der Schiedsstelle.** (1) Die Schiedsstelle wird bei der Aufsichtsbehörde (§ 75) gebildet. Sie besteht aus dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter und zwei Beisitzern.

(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Sie werden vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für einen bestimmten Zeitraum, der mindestens ein Jahr beträgt, berufen; Wiederberufung ist zulässig.

(3) Bei der Schiedsstelle können mehrere Kammern gebildet werden. Die Besetzung der Kammern bestimmt sich nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2.

(4) Die Geschäftsverteilung zwischen den Kammern wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamtes geregelt.

**§ 125. Aufsicht.** (1) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind nicht an Weisungen gebunden.

(2) Die Dienstaufsicht über die Schiedsstelle führt der Präsident oder die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamtes.

**§ 126. Beschlussfassung der Schiedsstelle.** Die Schiedsstelle fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. § 196 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist anzuwenden.

**§ 127. Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsstelle.** Über die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsstelle entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat. Das Ablehnungsgesuch ist bei der Schiedsstelle anzubringen. Im Übrigen gelten die §§ 41 bis 48 der Zivilprozessordnung entsprechend.

**ABSCHNITT 2  
GERICHTLICHE  
GELTENDMACHUNG**

**§ 128. Gerichtliche Geltendmachung.** (1) Bei Streitfällen nach § 92 Absatz 1 und 2 ist die Erhebung der Klage erst zulässig, wenn ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist oder nicht innerhalb der Frist gemäß § 105 Absatz 1 abgeschlossen wurde. Auf die Frist ist § 103 Absatz 2 anzuwenden.

(2) Bei Streitfällen nach § 92 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn die Anwendbarkeit oder die Angemessenheit des Tarifs bestritten ist. Stellt sich erst nach Eintritt der Rechtshängigkeit heraus, dass die Anwendbarkeit oder die Angemessenheit des Tarifs bestritten ist, setzt das Gericht den Rechtsstreit durch Beschluss aus, um den Parteien die Anrufung der Schiedsstelle zu ermöglichen. Weist die Partei, die die Anwendbarkeit oder die Angemessenheit des Tarifs bestreitet, nicht innerhalb von zwei Monaten ab Verkündung oder Zustellung des Beschlusses über die Aussetzung nach, dass ein Antrag bei der Schiedsstelle gestellt ist, so wird der Rechtsstreit fortgesetzt; in diesem Fall gelten die Anwendbarkeit und die Angemessenheit des streitigen Tarifs als zugestanden.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Anträge auf Anordnung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung. Nach Erlass eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung ist die Klage ohne die Beschränkung des Absatzes 1 zulässig, wenn der Partei nach den §§ 926 und 936 der Zivilprozessordnung eine Frist zur Erhebung der Klage bestimmt worden ist.

**§ 129. Zuständigkeit des Oberlandesgerichts.** (1) In Streitfällen nach § 92 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 2, nach § 94 sowie über Ansprüche nach § 108 entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Schiedsstelle zuständige Oberlandesgericht im ersten Rechtszug.

(2) Für das Verfahren gilt der Erste Abschnitt des Zweiten Buchs der Zivilprozessordnung entsprechend. § 411a der Zivilprozessordnung ist mit der Maßgabe anwendbar, dass die schriftliche Begutachtung auch durch das Ergebnis einer empirischen Untersuchung aus einem Verfahren nach § 93 ersetzt werden kann.

(3) Gegen die von dem Oberlandesgericht erlassenen Endurteile findet die Revision nach Maßgabe der Zivilprozessordnung statt.

(4) In den Fällen des § 107 Absatz 4 und 5 entscheidet das für den Sitz der Schiedsstelle zuständige Oberlandesgericht durch unanfechtbaren Beschluss. Vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören.

**§ 130. Entscheidung über Gesamtverträge.** Das Oberlandesgericht setzt den Inhalt der Gesamtverträge, insbesondere Art und Höhe der Vergütung, nach billigem Ermessen fest. Die Festsetzung ersetzt die entsprechende Vereinbarung der Betei-

ligten. Die Festsetzung eines Vertrags ist nur mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres an möglich, in dem der Antrag bei der Schiedsstelle gestellt wird.

**§ 131. Ausschließlicher Gerichtsstand.** (1) Für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche einer Verwertungsgesellschaft wegen Verletzung eines von ihr wahrgenommenen Nutzungsrechts oder Einwilligungsrechts ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Verletzungshandlung begangen worden ist oder der Verletzer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. § 105 des Urheberrechtsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Sind nach Absatz 1 Satz 1 für mehrere Rechtsstreitigkeiten gegen denselben Verletzer verschiedene Gerichte zuständig, so kann die Verwertungsgesellschaft alle Ansprüche bei einem dieser Gerichte geltend machen.

## Teil 6. Übergangs- und Schlussvorschriften

**§ 132. Übergangsvorschrift für Erlaubnisse.** (1) Verwertungsgesellschaften, denen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Erlaubnis nach dem ersten Abschnitt des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes in der bis zum 31. Mai 2016 geltenden Fassung erteilt ist, gilt die Erlaubnis nach § 77 als erteilt.

(2) Organisationen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits Urheberrechte und verwandte Schutzrechte wahrnehmen und die nach § 77 erstmalig einer Erlaubnis bedürfen, sind berechtigt, ihre Wahrnehmungstätigkeit ohne die erforderliche Erlaubnis bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis fortzusetzen, wenn sie

1. der Aufsichtsbehörde die Wahrnehmungstätigkeit unverzüglich schriftlich anzeigen und
2. bis spätestens 31. Dezember 2016 einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis (§ 78) stellen.

**§ 133. Anzeigefrist.** Ist eine Organisation gemäß den §§ 82, 90 oder 91 verpflichtet, die Aufnahme einer Wahrnehmungstätigkeit anzuzeigen, so zeigt sie dies der Aufsichtsbehörde spätestens am 1. Dezember 2016 an.

**§ 134. Übergangsvorschrift zur Anpassung des Statuts an die Vorgaben dieses Gesetzes.** Die Verwertungsgesellschaft passt das Statut, die Wahrnehmungsbedingungen und den Verteilungsplan unverzüglich, spätestens am 31. Dezember 2016, an die Vorgaben dieses Gesetzes an.

**§ 135. Informationspflichten der Verwertungsgesellschaft bei Inkrafttreten dieses Gesetzes.** (1) Die Verwertungsgesellschaft informiert ihre Berechtigten spätestens am 1. Dezember 2016 über die Rechte, die ihnen nach den §§ 9 bis 12 zustehen, einschließlich der in § 11 genannten Bedingungen.

(2) Die §§ 47 und 54 sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

**§ 136. Übergangsvorschrift für Erklärungen der Geschäftsführung und des Aufsichtsgremiums.** Erklärungen nach den §§ 21 und 22 sind erstmals für Geschäftsjahre abzugeben, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

**§ 137. Übergangsvorschrift für Rechnungslegung und Transparenzbericht.** (1) Die §§ 57 und 58 über die Rechnungslegung und den jährlichen Transparenzbericht sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

(2) Für die Rechnungslegung und Prüfung für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2016 enden, ist § 9 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes in der bis zum 31. Mai 2016 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

**§ 138. Übergangsvorschrift für Verfahren der Aufsichtsbehörde.** Verfahren der Aufsichtsbehörde, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht abgeschlossen sind, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiterzuführen.

**§ 139. Übergangsvorschrift für Verfahren vor der Schiedsstelle und für die gerichtliche Geltendmachung.** (1) Die §§ 92 bis 127 sind auf Verfahren, die am 1. Juni 2016 bei der Schiedsstelle anhängig sind, nicht anzuwenden; für diese Verfahren sind die §§ 14 bis 15 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes und die Urheberrechtsschiedsstellenverordnung, jeweils in der bis zum 31. Mai 2016 geltenden Fassung, weiter anzuwenden.

(2) Abweichend von § 40 Absatz 1 Satz 2 können die Verwertungsgesellschaften Tarife auch auf Grundlage einer empirischen Untersuchung aufstellen, die bereits vor dem 1. Juni 2016 in einem Verfahren vor der Schiedsstelle durchgeführt worden ist, sofern das Untersuchungsergebnis den Anforderungen des § 114 Absatz 1 Satz 1 entspricht. Gleiches gilt für empirische Untersuchungen, die in einem Verfahren durchgeführt werden, das gemäß Absatz 1 noch auf Grundlage des bisherigen Rechts durchgeführt wird.

(3) Die §§ 128 bis 131 sind auf Verfahren, die am 1. Juni 2016 bei einem Gericht anhängig sind, nicht anzuwenden; für diese Verfahren sind die §§ 16, 17 und 27 Absatz 3 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes in der bis zum 31. Mai 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

**ANLAGE  
(zu § 58 Absatz 2)****Inhalt des jährlichen Transparenzberichts**

(Fundstelle: BGBl. I 2016,1214 – 1215)

1. Der jährliche Transparenzbericht gemäß § 58 Absatz 1 muss enthalten:
  - a) den Jahresabschluss einschließlich der Kapitalflussrechnung;
  - b) einen Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr;
  - c) Angaben zu abgelehnten Anfragen von Nutzern betreffend die Einräumung von Nutzungsrechten;
  - d) eine Beschreibung von Rechtsform und Organisationsstruktur;
  - e) Angaben zu den von der Verwertungsgesellschaft abhängigen Verwertungseinrichtungen, einschließlich der diese Einrichtungen betreffenden Informationen nach Nummer 1 Buchstabe b bis d;
  - f) Angaben zum Gesamtbetrag der im Vorjahr an die in § 18 Absatz 1 genannten Personen gezahlten Vergütungen und sonstigen Leistungen;
  - g) die Finanzinformationen nach Nummer 2, jeweils aufgeschlüsselt nach Verwertungsgesellschaft und von der Verwertungsgesellschaft abhängigen Verwertungseinrichtungen (§ 3);
  - h) einen gesonderten Bericht nach Nummer 3, jeweils aufgeschlüsselt nach Verwertungsgesellschaft und von der Verwertungsgesellschaft abhängige Verwertungseinrichtungen (§ 3).
2. Finanzinformationen im Sinne der Nummer 1 Buchstabe g sind:
  - a) Informationen über die Einnahmen aus den Rechten nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung (beispielsweise Hörfunk und Fernsehen, Online-Nutzung, Aufführung) und die Verwendung dieser Einnahmen, d. h. ob diese an die Berechtigten oder andere Verwertungsgesellschaften verteilt oder anderweitig verwendet wurden;
  - b) umfassende Informationen zu den Kosten der Rechtewahrnehmung und zu den Kosten für sonstige Leistungen, die die Verwertungsgesellschaft für die Berechtigten und Mitglieder erbringt, insbesondere:
    - aa) sämtliche Betriebs- und Finanzkosten, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und, wenn sich die Kosten nicht direkt einer oder mehreren Kategorien von Rechten zuordnen lassen, eine Erläuterung, wie diese Kosten auf die Rechtekategorien umgelegt wurden;
    - bb) Betriebs- und Finanzkosten im Zusammenhang mit der Rechtewahrnehmung, einschließlich der von den Einnahmen aus den Rechten abgezogenen Verwaltungskosten, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und, wenn sich die Kosten nicht direkt einer oder mehreren Kategorien von Rechten zuordnen lassen, eine Erläuterung, wie diese Kosten auf die Rechtekategorien umgelegt wurden;
    - cc) Betriebs- und Finanzkosten, die nicht im Zusammenhang mit der Rechtewahrnehmung stehen, einschließlich solcher für soziale und kulturelle Leistungen;

dd) Mittel zur Deckung der Kosten, insbesondere Angaben dazu, inwieweit Kosten aus den Einnahmen aus den Rechten, aus dem eigenen Vermögen oder aus sonstigen Mitteln gedeckt wurden;

ee) Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung, sowie den Zweck der Abzüge, beispielsweise Kosten für die Rechtswahrnehmung oder für soziale und kulturelle Leistungen;

ff) prozentualer Anteil sämtlicher Kosten für die Rechtswahrnehmung und für sonstige an Berechtigte und Mitglieder erbrachte Leistungen im Verhältnis zu den Einnahmen aus den Rechten im jeweiligen Geschäftsjahr, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und, wenn sich die Kosten nicht direkt einer oder mehreren Kategorien von Rechten zuordnen lassen, eine Erläuterung, wie diese Kosten auf die Rechtekategorien umgelegt wurden;

c) umfassende Informationen zu den Beträgen, die den Berechtigten zustehen, insbesondere:

aa) Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung;

bb) Gesamtsumme der an die Berechtigten ausgeschütteten Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung;

cc) Ausschüttungstermine, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung;

dd) Gesamtsumme der Beträge, die noch nicht den Berechtigten zugewiesen wurden, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung, unter Angabe des Geschäftsjahres, in dem die Beträge eingenommen wurden;

ee) Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen, aber noch nicht an sie ausgeschütteten Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung, unter Angabe des Geschäftsjahres, in dem die Beträge eingenommen wurden;

ff) Gründe für Zahlungsverzögerungen, wenn die Verwertungsgesellschaft die Verteilung nicht innerhalb der Verteilungsfrist (§ 28) durchgeführt hat;

gg) Gesamtsumme der nicht verteilbaren Beträge mit einer Erläuterung zu ihrer Verwendung;

d) Informationen zu Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften, insbesondere:

aa) jeweils von anderen Verwertungsgesellschaften erhaltene oder an diese gezahlte Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung;

bb) Verwaltungskosten und sonstige Abzüge von den jeweils anderen Verwertungsgesellschaften zustehenden Einnahmen aus den Rechten, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung;

- cc) Verwaltungskosten und sonstige Abzüge von den jeweils von anderen Verwertungsgesellschaften empfangenen Beträgen, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte;
  - dd) Beträge, die die Verwertungsgesellschaft unmittelbar an die von der jeweils anderen Verwertungsgesellschaft vertretenen Rechtsinhaber verteilt hat, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte.
3. Der gesonderte Bericht gemäß Nummer 1 Buchstabe h muss folgende Informationen enthalten:
- a) die im Geschäftsjahr von den Einnahmen aus den Rechten für soziale und kulturelle Leistungen abgezogenen Beträge, aufgeschlüsselt nach Verwendungszweck, und für jeden einzelnen Verwendungszweck aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung;
  - b) eine Erläuterung, wie diese Beträge verwendet wurden, aufgeschlüsselt nach dem Verwendungszweck, einschließlich
    - aa) der Beträge, die zur Deckung der Kosten verwendet werden, die im Zusammenhang mit der Verwaltung sozialer und kultureller Leistungen entstehen, und
    - bb) der tatsächlich für soziale oder kulturelle Leistungen verwendeten Beträge.

## Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV

Vom 1. Dezember 2009

– Auszug –

TITEL VII

### GEMEINSAME REGELN BETREFFEND WETTBEWERB, STEUERFRAGEN UND ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN

#### Kapitel 1

#### Wettbewerbsregeln

#### Abschnitt 1

#### Vorschriften für Unternehmen

#### Art. 101

(1) Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken, insbesondere

- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
- b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
- c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
- d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- e) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

(2) Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf

- Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
- Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
- aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen,



die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen

- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
- b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

#### **Art. 102**

Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Dieser Missbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:

- a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
- b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;
- c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- d) der an den Abschluss von Verträgen geknüpften Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.



## **II SATZUNG**

**BERECHTIGUNGSVERTRAG**

**VERTRÄGE MIT AUSLÄNDISCHEN  
VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN  
UND INKASSOORGANISATIONEN**

**BIEM**

**CISAC**

**GESAC**



in der Fassung vom 26./27. April 2016

**§ 1**  
**NAME UND SITZ**

Der wirtschaftliche Verein

**GEMA**

**Gesellschaft für musikalische Aufführungs-  
und mechanische Vervielfältigungsrechte**

hat seinen Sitz in Berlin.

Seine Rechtsfähigkeit beruht gemäß § 22 BGB auf staatlicher Verleihung<sup>1)</sup>.

**§ 2**  
**ZWECK**

1. Zweck des Vereins ist der Schutz des Urhebers und die Wahrnehmung seiner Rechte im Rahmen dieser Satzung. Seine Einrichtung ist uneigennützig und nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.

2. Dem Verein obliegt die treuhänderische Wahrnehmung der ihm von seinen Mitgliedern und Dritten durch uni- oder bilaterale Verträge zur Verwertung übertragenen Rechte<sup>2)</sup>. Er kann alles tun, was zur Wahrung der ihm übertragenen Rechte erforderlich ist. Hierzu zählt zum Beispiel auch die Beteiligung der GEMA an Unternehmen, die urheberrechtliche Nutzungsrechte für mehrere Länder zentral wahrnehmen. Sofern dies einer effektiveren Wahrnehmung der übertragenen Rechte dient, kann sich die GEMA auch an sonstigen Unternehmen beteiligen.

Der Verein ist berechtigt, denjenigen, die die ihm übertragenen Rechte nutzen wollen, die hierzu notwendige Genehmigung zu erteilen.

3. Der Verein ist auch berechtigt, Mandate von Verwertungsgesellschaften sowie von sonstigen Rechteinhabern zu übernehmen, wenn dies für die Mitglieder vorteilhaft ist. Der Verein kann ferner mit anderen zusammenwirken, auch soweit Gegenstand von deren Tätigkeit nicht nur Urheberrechte, sondern auch verwandte Schutzrechte im Sinne des UrhG sind.

4. Bei Vergebung der Rechte werden die Bedürfnisse der kulturellen Musikpflege berücksichtigt.

**§ 3**  
**WAHRNEHMUNG**

Die von dem Verein wahrzunehmenden Rechte werden ihm durch Abschluss eines besonderen Vertrages (Berechtigungsvertrag) übertragen, in dem auch der Umfang der wahrzunehmenden Rechte festgelegt wird<sup>3)</sup>. Im Falle des § 2 Ziffer 3 Satz 1 erfolgt die Rechteinräumung durch Mandatsvertrag.

1) Verleihung der Rechtsfähigkeit durch das Preußische Staatsministerium am 28. September 1933 an die STAGMA, deren Name durch Kontrollratsbeschluss Nr. 55 (c) vom 24. August 1947 in GEMA geändert worden ist (Anlage 1 zu den GEMA-Nachrichten Nr. 2/1949 S. 35).

2) Uni- und bilaterale Verträge, abgedruckt auf Seite 221 ff.

3) Berechtigungsvertrag, abgedruckt auf Seite 208 ff.

Der Berechtigungsvertrag muss enthalten:

- a) dass sämtliche dem Berechtigten gegenwärtig zustehenden und alle zukünftig entstehenden Rechte mit der Maßgabe übertragen werden, dass der Berechtigungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden kann; der Berechtigungsvertrag kann für Onlinenutzungen kürzere Kündigungsfristen vorsehen.
- b) dass die Satzung und der Verteilungsplan anerkannt werden,
- c) dass die vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Gebühren gezahlt werden,
- d) dass im Falle des Todes des Berechtigten die Rechtsnachfolger in den Urheberrechten einen Bevollmächtigten zu ernennen haben, der für sie die Rechte aus dem Berechtigungsvertrag wahrzunehmen hat,
- e) dass der Berechtigte die Tarifpartner der GEMA oder anderer Verwertungsgesellschaften nicht direkt oder indirekt an seinem Aufkommen beteiligt, damit diese bei der Nutzung des GEMA-Repertoires bestimmte Werke des Berechtigten in ungerechtfertigter Weise bevorzugen. (Eine solche „Bevorzugung in ungerechtfertigter Weise“ ist z. B. dann gegeben, wenn der vorgenannte Berechtigte eine Verwertung von Werken durch den Tarifpartner von der unentgeltlichen Übertragung der Verlagsrechte an den Berechtigten auf direkte oder indirekte Weise zur Bedingung macht; die Gewährung verrechenbarer Vorschüsse stellt jedoch keine entgeltliche Übertragung im Sinne dieser Bestimmung dar. Über per Antrag zu begründende Ausnahmen befindet der Vorstand und Aufsichtsrat).
- f) Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Berechtigte verpflichtet, einen Betrag in der Höhe an die Sozialkasse der GEMA abzuführen, in der er den Tarifpartner an seinem Aufkommen beteiligt hat. Übersteigt der an den Tarifpartner abgeführte Betrag die auf den Berechtigten entfallende Vergütung für das betroffene Werk, so ist nur diese Vergütung an die Sozialkasse der GEMA abzuführen.
- g) Die anderen Vorschriften der Satzung über satzungswidriges Verhalten bleiben unberührt.

Abschluss und Kündigung des Berechtigungsvertrags können auf die Rechtsübertragung für bestimmte Nutzungsarten und / oder für bestimmte Länder beschränkt werden. Solche Beschränkungen können sich jedoch nur auf die Übertragung der Rechte an allen Werken des Berechtigten, nicht auf die Rechte an einzelnen seiner Werke beziehen.

Von solchen Beschränkungen der Rechtsübertragung bleiben die Mitgliedschaftsrechte des Berechtigten unberührt. Für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft oder deren Erhaltung bleiben jedoch die Vorschriften der §§ 7 und 9 Abschnitt A der Satzung über das Erfordernis eines Mindestaufkommens maßgebend.

#### § 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Versammlung der ordentlichen Mitglieder,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand im Sinne des BGB.

- § 5a Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats, der Ausschüsse und Kommissionen ist ehrenamtlich. Soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist, erhalten sie lediglich Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen sowie pauschale Sitzungsgelder in angemessener Höhe.

Bei der Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder ist der Natur der Tätigkeit, der Verantwortung und dem mit dem Amt typischerweise verbundenen Tätigkeitsumfang sowie der wirtschaftlichen Lage der GEMA Rechnung zu tragen. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz in Aufsichtsrat, Ausschüssen und Kommissionen berücksichtigt werden.

Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die vom Aufsichtsrat festgelegt wird.

## § 6 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und angeschlossenen Mitgliedern. Nur die ordentlichen Mitglieder sind Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts und des Verwertungsgesellschaftengesetzes.
2. Die Bezeichnung „angeschlossenes Mitglied“ führt der Berechtigte, der weder die Voraussetzungen der außerordentlichen noch der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllt, mit der Unterzeichnung des Berechtigungsvertrages (§ 3).
3. Ordentliches oder außerordentliches Mitglied der GEMA kann nur werden, wer selbst Urheber im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist oder einen Musikverlag betreibt.

Im Übrigen können ordentliche und außerordentliche Mitglieder der GEMA nur werden:

a) Komponisten und Textdichter, die die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes besitzen oder ihren steuerlichen Wohnsitz in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes haben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

b) Musikverlage, die ihren Sitz im Verwaltungsgebiet des Vereins oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes haben und im Handelsregister eingetragen sind. Auf Verlangen der GEMA sind die Firmen verpflichtet, einen Handelsregisterauszug nach dem neuesten Stand vorzulegen. Bestehende Mitgliedschaften werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Als Musikverlag kann nur eine Firma als ordentliches oder außerordentliches Mitglied aufgenommen werden, die Werke der Musik aufgrund schriftlich im Sinne des geltenden Verlagsgesetzes geschlossener Verlagsverträge vervielfältigt und verbreitet. Darunter sind nur die handelsübliche Herstellung und der handelsübliche Vertrieb von Noten (auch als Mietmaterial) zu verstehen.

Musikverlage, die in Form einer Gesellschaft geführt werden, sind verpflichtet, die Beteiligungsverhältnisse offen zu legen. Befinden sich Kapitalanteile unmittelbar oder mittelbar in Händen einer anderen Gesellschaft, so erstreckt sich die Verpflichtung zur Offenlegung auch auf diese.

4. Der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft setzt einen Antrag an den Vorstand voraus. Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller im Besonderen, der GEMA alle für das Aufnahmeverfahren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Näheres zum Aufnahmeverfahren und zu den Aufnahmebedingungen für die außerordentliche und angeschlossene Mitgliedschaft wird in einer Geschäftsordnung für das Aufnahmeverfahren geregelt, die der Aufsichtsrat beschließt.<sup>4)</sup>

Die besonderen zusätzlichen Voraussetzungen zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft sind in den §§ 7 und 8 geregelt.

§ 7 1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur nach fünfjähriger außerordentlicher Mitgliedschaft erworben werden von:

- a) Komponisten, die in fünf aufeinander folgenden Jahren ein Mindestaufkommen von EUR 30 000,00, jedoch in vier aufeinander folgenden Jahren mindestens EUR 1 800,00 jährlich von der GEMA bezogen haben.
- b) Textdichtern, die in fünf aufeinander folgenden Jahren ein Mindestaufkommen von EUR 30 000,00, jedoch in vier aufeinander folgenden Jahren mindestens EUR 1 800,00 jährlich von der GEMA bezogen haben.
- c) Musikverlegern, die in fünf aufeinander folgenden Jahren ein Mindestaufkommen von EUR 75 000,00, jedoch in vier aufeinander folgenden Jahren mindestens EUR 4 500,00 jährlich von der GEMA bezogen haben.

Die in a) bis c) genannten Voraussetzungen müssen jeweils innerhalb von 10 Jahren vor dem Jahr der Antragstellung auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft vorgelegen haben.

Für Urheber und Musikverleger der Sparte E verringern sich die unter a) bis c) genannten Mindestbeträge um  $\frac{1}{3}$ .

Ist ein Mitglied bereits einmal ordentliches Mitglied gewesen, so betragen die Fristen in a) bis c) je drei Jahre und das Mindestaufkommen in a) und b) EUR 12 000,00 und in c) EUR 30 000,00. Frühere Mitgliedschaftsjahre werden dann voll angerechnet.

Die Beträge, die dadurch zufließen, dass der Verteilungsplan für die Wiedergabe und die Vervielfältigung dramatisch-musikalischer Werke die Auszahlung zu 100 % an den Berechtigten zulässt, werden den Verlegern nur zu  $33 \frac{1}{3}$  % angerechnet.

Die frühere Mitgliedschaft zu einer anderen Verwertungsgesellschaft in der Europäischen Union und das Aufkommen dort werden auf das jeweilige Mindestaufkommen und auf die Mindestfrist von fünf Jahren angerechnet. Die frühere Mitgliedschaft zu einer anderen Verwertungsgesellschaft und das Aufkommen dort können in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf das jeweilige Mindestaufkommen und auf die Mindestfrist von fünf Jahren angerechnet werden.

2. Wird beim Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft festgestellt, dass deren Voraussetzungen schon zu einem früheren Zeitpunkt erfüllt waren, erfolgt Anrechnung der früheren Zeit auf die Fünfjahresfrist nach Ziffer 1.

---

4) Geschäftsordnung für das Aufnahmeverfahren, abgedruckt auf Seite 316.



3. Der Aufsichtsrat kann ferner solche Komponisten, Textdichter und Musikverleger als ordentliches Mitglied kooptieren, die ihre Rechte dem Verein übertragen haben und bei denen kulturelle Erwägungen die ordentliche Mitgliedschaft wünschenswert erscheinen lassen.

Das gleiche gilt für Rechteinhaber, die natürliche Personen und unmittelbare Erben eines ordentlichen Mitglieds sind, insbesondere dann, wenn das Aufkommen in den drei auf den Erbfall folgenden Jahren dem eines ordentlichen Mitglieds entspricht, und sie bereit sind, auf das passive Wahlrecht zu verzichten; die vermögensrechtliche Rechtsstellung wird durch die Kooptation nicht verändert.

Die Feststellung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, trifft der Aufsichtsrat, und zwar für jede der drei Berufsgruppen Komponisten, Textdichter und Musikverleger getrennt.

Der Aufsichtsrat darf höchstens die gleiche Zahl von ordentlichen Mitgliedern kooptieren, die die ordentliche Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 dieser Satzungsbestimmung erworben haben.

- § 8
1. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.
  2. Zusätzlich zu dem Aufnahmeantrag muss der Antragsteller eine unterzeichnete Beitrittserklärung einreichen, in der er ausdrücklich erklärt,
    - a) dass er die Satzung und den Verteilungsplan anerkennt,
    - b) dass er alles tun werde, um die Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks des Vereins herbeizuführen und alles unterlassen werde, was der Erreichung dieses Zwecks abträglich sein könnte,
    - c) in welcher Berufsgruppe die Mitgliedschaft erworben und die Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden sollen, falls mehrere Berufsgruppen in Frage kommen,
    - d) dass der in § 3 vorgesehene Berechtigungsvertrag abgeschlossen ist.

Wenn der Aufnahmeantrag positiv beschieden wird, beginnt die ordentliche Mitgliedschaft mit dem 1. Januar des Jahres, das auf den Eingang der Beitrittserklärung folgt.

3. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann, auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 7 Ziff. 1 und § 8 Ziff. 2 der Satzung, versagt werden, falls die Gesamtumstände es für unwahrscheinlich erscheinen lassen, dass das künftige Mitglied die in Ziff. 2 b) übernommenen Verpflichtungen werde erfüllen können.

Antragsteller, die als Musikverwerter (z. B. Veranstalter, Tonträgerhersteller oder Sendeunternehmen) mit der GEMA oder einer anderen Verwertungsgesellschaft nicht nur vorübergehend oder in Einzelfällen in Vertragsbeziehungen stehen, können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie damit einverstanden sind, dass, solange die Vertragsbeziehungen bestehen, ihre Mitgliedschaftsrechte nicht ausgeübt werden können

- a) bei Beschlussfassungen, die die tarifliche Gestaltung von Verträgen mit Musikverwertern zum Gegenstand haben,

b) hinsichtlich der passiven Wählbarkeit zum Mitglied des Aufsichtsrats, vorbehaltlich der Regelung in § 13 Ziff. 1 Abs. 2 der Satzung.

Antragstellern dieser Art stehen gleich diejenigen, welche von Musikverwertern wirtschaftlich abhängig sind.

Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, begründen sie als solche nicht die Anwendung des § 3 Abs. 2 e) der Satzung.

4. Diese Regelung gilt entsprechend für Verlagsfirmen, die in wirtschaftlichem und personellem Zusammenhang mit Verlegern oder Musikverwertern außerhalb des Gebiets der Europäischen Union stehen.

5. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags wird durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller alsdann innerhalb eines Monats durch eingeschriebenen Brief beantragen, dass die ordentliche Mitgliederversammlung endgültig über den Aufnahmeantrag entscheiden soll. Die Entscheidung trifft die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, sofern der Antrag acht Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung eingegangen ist. Ist er später eingegangen, entscheidet die darauf folgende Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der Anwesenden ohne vorherige Beschlussfassung der Kurien.

## § 9 A

### BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftliche dem Vorstand gegenüber abzugebende Austrittserklärung des Mitgliedes.

Die Austrittserklärung muss beim Vorstand mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres eingegangen sein. Sie wird wirksam zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Beendigung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft hat keinen Einfluss auf die im Berechtigungsvertrag vereinbarte Dauer der Rechtsübertragung. Nach Beendigung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft wird der Berechtigte für die Dauer des Berechtigungsvertrages als angeschlossenes Mitglied geführt.

2. (1) Bei Mitgliedern, die die ordentliche Mitgliedschaft nach § 7 Ziff. 1 erworben haben, kann vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates die ordentliche Mitgliedschaft mit dem Ende des Geschäftsjahres für beendet erklärt werden, in dem festgestellt wird, dass

a) ein Komponist in drei aufeinander folgenden Jahren ein Durchschnittsaufkommen von weniger als EUR 1 200,00 jährlich oder in sechs aufeinander folgenden Jahren ein Durchschnittsaufkommen von weniger als EUR 1 000,00 jährlich von der GEMA bezogen hat;

b) ein Textdichter in drei aufeinander folgenden Jahren ein Durchschnittsaufkommen von weniger als EUR 1 200,00 jährlich oder in sechs aufeinander folgenden Jahren ein Durchschnittsaufkommen von weniger als EUR 1 000,00 jährlich von der GEMA bezogen hat;

c) ein Musikverleger in drei aufeinander folgenden Jahren ein Durchschnittsaufkommen von weniger als EUR 3 000,00 jährlich oder in sechs aufeinander folgenden Jahren ein Durchschnittsaufkommen von weniger als EUR 2 000,00 jährlich von der GEMA bezogen hat.

(2) Nach einer zehnjährigen ordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 7 Ziff. 1 der Satzung entfällt jedoch die Bestimmung von § 9 A Ziff. 2 Abs. (1).

(3) Bei Mitgliedern, die die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 7 Ziff. 3 erworben haben, kann vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates mit Ablauf eines Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliedschaft für beendet erklärt werden.

3. Durch Tod, bei Firmen im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung des Eröffnungsantrages mangels Masse oder nach Beendigung der Liquidation.

4. Durch Ausschluss, der erfolgen kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt vor, wenn das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung, den Verteilungsplan, den Berechtigungsvertrag, das Vereinsinteresse oder das Urheberrecht verstoßen hat.

Bei einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft kann der Ausschluss auch dann erfolgen, wenn ein Organ oder ein Mitglied eines Organs oder ein persönlich haftender Gesellschafter oder ein anderer Gesellschafter oder Aktionär, der einen maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben kann, gegen die Satzung, das Vereinsinteresse oder das Urheberrecht gröblich verstößt.

Nutzt ein Mitglied im Rahmen der Verwertung der Urheberrechte seine Rechtsstellung gegenüber anderen Mitgliedern missbräuchlich aus, so ist dies ein Grund zum Ausschluss des Mitglieds, soweit nicht die Verhängung einer Konventionalstrafe als ausreichend angesehen werden kann.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrates, nachdem dem Mitglied Gelegenheit gegeben worden ist, seine Einwendungen gegen den beantragten Ausschluss mündlich oder schriftlich dem Aufsichtsrat vorzutragen.

Gegen den Beschluss des Aufsichtsrates kann binnen drei Wochen nach Zugang des Beschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangt werden.

## **B**

Tritt bei einem ordentlichen Mitglied eine Änderung der nach § 8 Ziff. 3 Abs. 2 wesentlichen Verhältnisse ein, so kann der Aufsichtsrat die Aufnahmevoraussetzungen erneut nachprüfen. Der Aufsichtsrat kann in diesem Falle von dem Mitglied verlangen, dass es die in § 8 Ziff. 3 Abs. 2 vorgesehenen Beschränkungen der Mitgliedschaftsrechte als verbindlich anerkennt. Wird dieses Anerkenntnis verweigert, so endet die ordentliche Mitgliedschaft mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Vor seiner Beschlussfassung muss der Aufsichtsrat dem Mitglied Gelegenheit geben, seine Einwendungen mündlich oder schriftlich dem Aufsichtsrat vorzutragen. Gegen den Beschluss des Aufsichtsrats kann binnen drei Wochen nach Zugang des Beschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangt werden. Geschieht das und bestätigt die Mitgliederversammlung den Beschluss des Aufsichtsrats, so endet die Mitgliedschaft frühestens mit Ablauf des auf die Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahres.

## **C**

Endet die Mitgliedschaft infolge Ausschlusses, so wird der Berechtigungsvertrag durch den Ausschluss nicht berührt. Dem Ausgeschlossenen bleiben für die Dauer des Berechtigungsvertrages die Rechte eines angeschlossenen Mitglieds erhalten.

**§ 10  
MITGLIEDER-  
VERSAMMLUNG**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.

Der Versammlungstermin und die in der Mitgliederversammlung stattfindenden Wahlen sollen den Mitgliedern spätestens vier Monate vorher bekanntgegeben werden. Die Nichteinhaltung dieser Bekanntgabefrist hat nicht die Unwirksamkeit der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zur Folge.

2. In der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außer den im Gesetz vorgesehenen Fällen einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat es für nötig erachtet oder mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder einschließlich der Delegierten es verlangen.

4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat durch den Vorstand. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

5. Die Einladung erfolgt schriftlich fünf Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Die Frist wird durch Aufgabe der Einladung zur Post gewahrt.

Die Tagesordnung wird mit einem Auszug aus dem Geschäftsbericht fünf Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung auf der Internetseite der GEMA bekannt gegeben. Das Mitglied kann schriftlich beantragen, dass ihm die Tagesordnung mit dem Auszug aus dem Geschäftsbericht bis auf Widerruf zusätzlich per Post zugeschickt wird. Der Versand per Post erfolgt drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Mitgliederversammlung, erstmals jedoch zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Antrag bei der GEMA eingegangen ist. Die Dreiwochenfrist wird durch Aufgabe zur Post gewahrt.

Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden.

Für Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zehn Unterschriften von ordentlichen Mitgliedern und/oder Delegierten (§ 12 Ziff. 4) erforderlich, soweit nicht die Anträge vom Aufsichtsrat oder Vorstand gestellt werden, jedoch müssen die Anträge des Vorstandes dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht werden.

Es besteht die Möglichkeit, der GEMA Entwürfe zu Anträgen für die ordentliche Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Voraussetzung ist, dass mindestens 20 antragsberechtigte Mitglieder und/oder Delegierte die Prüfung ihres mit einer Begründung versehenen Antragsentwurfs spätestens 16 Wochen vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung unter Benennung eines Ansprechpartners schriftlich verlangen.

Die GEMA teilt den betreffenden Mitgliedern und/oder Delegierten das Ergebnis ihrer Prüfung innerhalb von sechs Wochen mit. Die Frist beginnt zu laufen, sobald eine ausreichende Zahl von Mitgliedern und/oder Delegierten gemeinsam eine Stellungnahme zu einem Entwurf verlangt.

Die GEMA hat in ihrer Stellungnahme auf folgende Fragen einzugehen:

1. Ob und inwieweit formale oder sprachliche Einwände gegen den Wortlaut des Antragsentwurfes bestehen;

2. ob und inwieweit der anzunehmende Regelungsgehalt des Antragsentwurfes im Widerspruch zu anderen Bestimmungen des Regelwerks der GEMA steht;
3. ob und inwieweit Bedenken gegen die Vereinbarkeit des anzunehmenden Regelungsgehalts des Antragsentwurfes mit der geltenden Rechtslage bestehen.

Die GEMA ist nicht dazu verpflichtet, den Antragstellern ausformulierte Änderungsvorschläge zur Verfügung zu stellen.

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Wochen vorher eingegangen sein.

6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses sowie die Verabschiedung des Transparenzberichts,
- b) die Entlastung des Vorstands, die Entlastung des Aufsichtsrats,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Wahl und Abberufung der in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Ausschüsse und Kommissionen. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag der Sitzungsgeldkommission über die Sitzungsgelder für die Mitglieder des Aufsichtsrats, der Ausschüsse und Kommissionen.
- d) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) die Beschlussfassung über Änderungen des Berechtigungsvertrages,
- g) die Beschlussfassung über Änderungen des Verteilungsplanes einschließlich der allgemeinen Grundsätze für die Abzüge von den Einnahmen und die Verwendung nicht verteilter Einnahmen,
- h) die Beschlussfassung über die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten,
- i) die Beschlussfassung über die Bedingungen, zu denen der Berechtigte jedermann das Recht einräumen kann, seine Werke für nicht-kommerzielle Zwecke vergütungsfrei zu nutzen,
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 20 bleibt unberührt.

7. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Ein ordentliches Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen, sofern die Vertretung keinen Interessenkonflikt befürchten lässt. Ein Interessenkonflikt ist in der Regel zu befürchten bei der Bevollmächtigung von

- Mitgliedern anderer Berufsgruppen,
- angeschlossenen oder außerordentlichen Mitgliedern,
- Nutzern oder mit Nutzern wirtschaftlich verflochtenen Personen,
- Personen, die Interessen von Nutzern oder Mitgliedern anderer Berufsgruppen vertreten.

Ein Interessenkonflikt ist in der Regel nicht zu befürchten, wenn ein anderes ordentliches Mitglied derselben Berufsgruppe oder ein naher Angehöriger des Mitglieds bevollmächtigt wird. Die Anzahl der Mitglieder, die sich nach dieser Vorschrift durch denselben Vertreter vertreten lassen können, wird auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestanzahl beschränkt. Ziff. 7 Abs. 3 bleibt unberührt. Der Vertreter ist weisungsgebunden.

Die Vertretung gilt jeweils für eine Mitgliederversammlung und ist unwiderruflich. Die Vertretung ist der GEMA spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich unter Verwendung des hierzu vorgesehenen Formulars anzuzeigen. Ist ein Mitglied wegen Krankheit an der Teilnahme gehindert, ist die Anzeige der Vertretung unter Vorlage eines ärztlichen Attests bis spätestens drei Werktage vor Beginn der Mitgliederversammlung möglich.

Verlagsfirmen, die Einzelfirmen sind, üben ihr Stimmrecht durch den Inhaber aus. Verlagsfirmen, die Gesellschaften sind, üben ihr Stimmrecht durch einen verfassungsmäßig oder gesellschaftsvertraglich berufenen Vertreter aus. Ein Vertreter kann das Stimmrecht nicht für mehr als fünf Verlage ausüben. Falls eine Verlagsfirma rechtlich oder tatsächlich an der Ausübung des Stimmrechts gehindert ist, kann das Stimmrecht durch einen im Handelsregister eingetragenen Vertreter oder durch einen Handlungsbevollmächtigten im Sinne von § 54 HGB ausgeübt werden. Diese Vertreter müssen ständig in dem Verlagsunternehmen verlegerisch oder kaufmännisch tätig sein.

Ist ein Mitglied, das zur Berufsgruppe der Komponisten oder der Textdichter gehört, gleichzeitig verfassungsmäßig oder gesellschaftsvertraglich berufener Vertreter eines Musikverlages, so steht auch diesem Mitglied die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte nur in einer Berufsgruppe zu.

Ist bei einer Gesellschaft nur Gesamtvertretung zulässig, so wird das Stimmrecht von einem der Gesamtvertreter ausgeübt; für den bzw. die weiteren Vertreter besteht lediglich das Teilnahmerecht.

Die Verlagsfirmen teilen der GEMA mit, wer zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

Ist ein Verleger Inhaber mehrerer Einzelfirmen, so steht ihm nur ein Stimmrecht zu.

Angestellte oder Beauftragte von Mitgliedern, deren Mitgliedschaftsrechte nach Maßgabe von § 8 Ziff. 3 Abs. 2 bzw. § 9 B eingeschränkt sind, müssen, wenn sie als Vertreter eines Musikverlages auftreten, eine echte Verlagstätigkeit ausüben und dürfen nicht gleichzeitig im Dienste eines Musikverwerterers stehen.

Werden Verlagsfirmen, die in wirtschaftlichem und personellem Zusammenhang mit ausländischen Verlegern oder Musikverwertern außerhalb des Gebietes der Europäischen Union stehen, als ordentliche Mitglieder nach § 8 Ziff. 4 aufgenommen, so haben die zu einem Konzern i. S. von § 18 AktG gehörenden Verlage nur eine Stimme.

8. Anstelle der Stimmrechtsausübung in der Mitgliederversammlung können die ordentlichen Mitglieder ihr Stimmrecht im Vorfeld der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (E-Voting). Darüber hinaus haben

die ordentlichen Mitglieder die Möglichkeit, die Versammlung ihrer Berufsgruppe und die Hauptversammlung per Live-Stream zu verfolgen.

Die Stimmrechtsausübung per E-Voting ist nur hinsichtlich der in der Tagesordnung veröffentlichten Wahlvorschläge und Beschlusanträge möglich. Sie ist nicht übertragbar und unwiderruflich.

Mitglieder, die sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen oder als Stellvertreter für ein anderes Mitglied an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht nicht per E-Voting ausüben.

Voraussetzung für die Stimmrechtsausübung per E-Voting und die Teilnahme per Live-Stream ist, dass das Mitglied die hierfür geltenden Fristen und Authentifizierungsanforderungen einhält. Diese werden vom Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung festgelegt, die zu veröffentlichen ist.

9. Die Mitgliederversammlung wird nach einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Versammlungs- und Wahlordnung abgehalten, welche Bestandteil dieser Satzung ist<sup>5)</sup>.

10. Die Unwirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nur im Wege der Klage geltend gemacht werden. Sie kann nicht gestützt werden

- a) auf eine durch technische Störungen hervorgerufene Verletzung von Rechten, die auf elektronischem Wege wahrgenommen wurden, es sei denn, der GEMA ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen,
- b) auf eine Verletzung von Verfahrensvorschriften, soweit sich die Verletzung nicht auf die Beschlussfassung ausgewirkt hat.

Zur Geltendmachung von Verfahrensverstößen befugt ist jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied, sofern es gegen den Beschluss Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jedes nicht erschienene Mitglied, sofern es sich darauf beruft, dass es zur Mitgliederversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden sei oder dass die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder der Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden sei.

Die Klage muss innerhalb von sechs Wochen nach der Beschlussfassung erhoben werden.

Zwingende Vorgaben des Gesetzes bleiben unberührt.

## § 11

- a) Jede der drei Berufsgruppen (Komponisten, Textdichter, Verleger) wählt die für sie im Aufsichtsrat vorgesehenen Mitglieder getrennt. Innerhalb der einzelnen Berufsgruppen erfolgt die Wahl mit relativer Mehrheit. Die Abberufung erfolgt stets mit Zweidrittelmehrheit. Falls dreiviertel der in jeder der beiden anderen Berufsgruppen anwesenden Stimmen mit der Wahl eines in einer anderen Berufsgruppe gewählten Mitglieds nicht einverstanden sind, muss die Berufsgruppe eine Neuwahl vornehmen, es sei denn, dass sie den zuerst Gewählten mit dreiviertel ihrer Stimmen wiederwählt.
- b) Satzungsänderungen, Änderungen des Berechtigungsvertrages, Änderungen des Verteilungsplanes und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins werden

5) Versammlungs- und Wahlordnung, abgedruckt auf Seite 299 ff.

getrennt nach Berufsgruppen beschlossen, wobei jede Berufsgruppe eine Stimme hat und Satzungsänderungen, Änderungen des Berechtigungsvertrages, Änderungen des Verteilungsplanes und Beschlüsse über Auflösung des Vereins nur wirksam sind, wenn Einstimmigkeit der drei Berufsgruppen vorliegt. § 20 bleibt unberührt.

Innerhalb der Berufsgruppen erfolgt die Abstimmung in der Weise, dass zu jedem Beschluss Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, und zwar im Falle der Auflösung des Vereins mit der Maßgabe, dass die Zweidrittelmehrheit mindestens die Hälfte der insgesamt vorhandenen Zahl der zu der jeweiligen Berufsgruppe gehörenden Mitglieder ausmachen muss.

**§ 12  
VERSAMMLUNG  
DER AUSSERORDENT-  
LICHEN UND  
ANGESCHLOSSENEN  
MITGLIEDER**

1. In Verbindung mit jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder findet eine Versammlung aller außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder statt. Einladung ergeht im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat durch den Vorstand.

In dieser Versammlung, die unter Vorsitz des Aufsichtsratsvorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter abgehalten wird, erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und steht der Versammlung zur Auskunftserteilung zur Verfügung. Die Erstattung des Geschäftsberichts erfolgt jedoch nicht, wenn die Versammlung in Verbindung mit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder stattfindet.

Schwerbehinderte Mitglieder mit einem behördlich rechtskräftig festgestellten Grad der Behinderung von 50 und mehr, die aufgrund von damit verbundenen Mobilitätsbeeinträchtigungen an der persönlichen Teilnahme an der Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder gehindert sind, können sich von einem anderen Mitglied ihrer Berufsgruppe vertreten lassen. Es gilt § 10 Ziff. 7 Abs. 2 sinngemäß. Ein Mitglied kann jeweils nur ein schwerbehindertes Mitglied vertreten.

2. Die Versammlung wählt alle drei Jahre aus ihrer Mitte in getrennten Berufsgruppenversammlungen bis zu 64 Mitglieder als Delegierte für die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder, und zwar:

bis zu zweiunddreißig aus der Berufsgruppe Komponisten, von denen mindestens zwölf Rechtsnachfolger sein sollen;

bis zu zwölf aus der Berufsgruppe Textdichter, von denen mindestens vier Rechtsnachfolger sein sollen;

bis zu zwanzig aus der Berufsgruppe Verleger.

Die jeweilige Berufsgruppenversammlung wird geleitet von dem Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn er der betreffenden Berufsgruppe angehört, oder von demjenigen seiner Stellvertreter, der dieser Berufsgruppe angehört. Für den Fall, dass der Aufsichtsratsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter verhindert ist, erfolgt die Leitung durch das älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied der jeweiligen Berufsgruppe.

Für jede Berufsgruppe werden bis zu fünf Stellvertreter gewählt. Als Delegierter oder Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer der GEMA mindestens zwei Jahre angehört. Zudem kann als Delegierter oder Stellvertreter nur gewählt werden,



wer in den beiden Kalenderjahren, die dem Jahr der Wahl vorausgegangen sind, Aufkommen in Höhe von insgesamt mindestens EUR 50,00 erzielt hat.

Innerhalb jeder Berufsgruppe wird die Wahl der einzelnen Delegierten beziehungsweise der einzelnen Stellvertreter zu einer Gesamtwahl zusammengefasst. Dazu werden alle Kandidaten auf einer Liste aufgeführt und zur Abstimmung gestellt. Jeder Wähler hat höchstens so viele Stimmen, wie in seiner Berufsgruppe Delegierte beziehungsweise Stellvertreter gewählt werden können. Für jeden Kandidaten kann jeder Wähler höchstens eine Stimme abgeben. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen (relative Mehrheit) erhalten haben. Bei unklarem Wahlergebnis wegen Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter gezogene Los. Sofern sich bei der Delegiertenwahl nicht mehr Mitglieder zur Wahl stellen, als Delegierte gewählt werden können, kann die jeweilige Berufsgruppenversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden, dass die Wahl en-bloc stattfindet.

In den Berufsgruppen Komponisten und Textdichter erfolgt zunächst die Wahl der Rechtsnachfolger und anschließend die Wahl der übrigen Delegierten. Wird die vorgesehene Anzahl von Rechtsnachfolgern nicht erreicht, erhöht sich die Anzahl der noch wählbaren übrigen Delegierten entsprechend.

Die Amtsdauer der Delegierten und ihrer Stellvertreter läuft bis zur Neuwahl; Wiederwahl ist zulässig. Erwirbt ein Delegierter oder ein Stellvertreter die ordentliche Mitgliedschaft, endet sein Amt mit dem Tag, an dem der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat über seine Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet. Scheidet ein Delegierter oder Stellvertreter aus diesem oder einem anderen Grund während seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus, so hat die jeweilige Berufsgruppe in der darauf folgenden Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder einen Ersatzdelegierten bzw. einen Ersatzstellvertreter zu wählen, der für die verbleibende Amtsdauer an die Stelle des ausgeschiedenen Delegierten bzw. Stellvertreters tritt. Im Übrigen finden Nachwahlen nicht statt.

Für den Fall, dass in einer Versammlung die Delegierten nicht vollständig anwesend sind, werden diese durch die für die jeweilige Berufsgruppe gewählten Stellvertreter ersetzt. Die Reihenfolge richtet sich dabei nach der Anzahl der Stimmen, die die Stellvertreter bei ihrer Wahl erhalten haben.

Wer für ein ordentliches Verlegermitglied vertretungsberechtigt ist, kann nicht gleichzeitig als Delegierter gewählt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 10 Ziff. 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 bis 9 für die Delegiertenwahl sinngemäß.

3. Den Delegierten stehen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu mit Ausnahme des passiven Wahlrechts und des Rechts, sich vertreten zu lassen. In einem Jahr, in dem Delegiertenwahlen stattfinden, ist eine Stimmrechtsausübung per E-Voting für Delegierte nicht möglich.

Die gewählten Stellvertreter der Delegierten können das Stimmrecht nicht per E-Voting ausüben.

4. Die Delegierten sind berechtigt, unter den gleichen Voraussetzungen wie die ordentlichen Mitglieder Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung zu stellen.

### § 13 AUFSICHTSRAT

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, von denen sechs Komponisten, fünf Verleger und vier Textdichter sein müssen. Für jede Berufsgruppe können zwei Stellvertreter gewählt werden, die zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit vollem Stimmrecht berechtigt sind, wenn und soweit ordentliche Mitglieder ihrer Berufsgruppe an der Teilnahme zur Aufsichtsratssitzung verhindert sind; für die Wahl der Stellvertreter gilt das Wahlverfahren wie für die Mitglieder des Aufsichtsrates.

Aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Berufsgruppe Verleger, deren Mitgliedschaftsrechte gemäß § 8 Ziff. 3 Abs. 2 und 3 bzw. Ziff. 4 der Satzung aufgrund entsprechender Einverständniserklärung eingeschränkt sind, kann ein Mitglied in den Aufsichtsrat gewählt werden. Dessen Stimmrecht ruht bei Beschlussfassungen, die die tarifliche Gestaltung von Verträgen mit Musikverwertern zum Gegenstand haben.

Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes, die dem Verein mindestens fünf Jahre lang als ordentliches Mitglied angehören.

Verleger sind wählbar, sofern sie mindestens fünf Jahre Inhaber einer Einzelirma, persönlich haftender Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, Geschäftsführer einer GmbH, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft oder in leitender Funktion in einem Musikverlag tätig waren.

Aus einem Verlag oder einer Verlagsgruppe kann nur eine Person dem Aufsichtsrat angehören.

2. Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder läuft von der Beendigung der Mitgliederversammlung, in der ihre Wahl erfolgt ist, bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

Wiederwahl ist zulässig. Solange eine Neuwahl nicht stattfindet, bleibt der Aufsichtsrat im Amt. Scheidet während der Amtsdauer ein Aufsichtsratsmitglied aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt.

Dieses bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

3. Der Aufsichtsrat hat die nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz dem Aufsichtsgremium zugewiesenen Pflichten und Befugnisse.

Er beschließt über

- a) die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstandes sowie über die Höhe ihrer Vergütung und sonstige Leistungen,
- b) die Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers,
- c) den Beitritt zu oder Austritt aus anderen Gesellschaften, Vereinen oder sonstigen Organisationen, die Gründung von Tochtergesellschaften und den Erwerb von Anteilen an anderen Organisationen,
- d) die Grundsätze des Risikomanagements,
- e) den Erwerb, Verkauf und die Beleihung unbeweglicher Sachen,

- f) die Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie die Stellung von Darlehenssicherheiten,
- g) den Abschluss und die Beendigung von Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften,
- h) die Wahrnehmungsbedingungen, soweit nicht in dieser Satzung eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist,
- i) die Aufstellung und Änderung von Tarifen und den Abschluss von Gesamtverträgen.

Der Aufsichtsrat hat gegenüber dem Vorstand ein Weisungsrecht.

Näheres zur Behandlung einzelner Geschäftsvorfälle durch Aufsichtsrat und Vorstand regelt der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung.<sup>6)</sup>

4. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, zu den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen Aufsichtsratsmitglieder zu entsenden.

Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse der Ausschüsse und Kommissionen aufheben. Er entscheidet in letzter Instanz. Dies gilt nicht für Beschlüsse der Sitzungsgeldkommission und des Beschwerdeausschusses.

5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

6. Die Abstimmung im Aufsichtsrat erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn die in einer Aufsichtsratssitzung anwesenden Komponisten einstimmig eine Meinung vertreten, so können sie von den übrigen anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern nicht überstimmt werden.

Stimmvertretung ist unzulässig.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens je zwei Mitglieder jeder Berufsgruppe, anwesend sind.

7. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung<sup>7)</sup>.

## § 14

### VORSTAND

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind je zwei gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.

Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes wird durch ein von der für die Vereinsaufsicht zuständigen Senatsverwaltung auszustellendes Zeugnis nachgewiesen. Zu dem Zweck werden der zuständigen Senatsverwaltung die jeweiligen Berufungsniederschriften vorgelegt.

Der Vorstand hat der zuständigen Senatsverwaltung im Monat Januar eine Liste der Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder des Aufsichtsrates, aus welcher Name, Vorname, Stand und Wohnort zu entnehmen sind, einzureichen. Sind seit Einreichung der letzten Liste Änderungen hinsichtlich der Personen der Vorstandsmit-

6) Geschäftsordnung für die Behandlung von Geschäftsvorfällen durch Aufsichtsrat und Vorstand, abgedruckt auf Seite 312 f.

7) Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, abgedruckt auf Seite 306 ff.

glieder bzw. Aufsichtsratsmitglieder nicht eingetreten, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.

**§ 15** Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat vierteljährlich einen Geschäftsbericht und außerdem spätestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie einen Vorschlag für das folgende Jahr vorzulegen.

**§ 16** A. Schlichtungsausschuss

Streitende Parteien können beim Aufsichtsrat die Bildung eines Schlichtungsausschusses beantragen. Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende und die Beisitzer werden von Fall zu Fall vom Aufsichtsrat bestellt. Jede Partei hat das Vorschlagsrecht für zwei Beisitzer. Der Ausschuss zieht nach Bedarf Gutachter heran.

Der Schlichtungsausschuss kann von den Parteien angerufen werden zur Beilegung von Streitigkeiten; er hat einen Einigungsversuch zu machen, zum Erlass von Schiedssprüchen ist er nicht befugt.

B. Schiedsgericht

1. a) Über Streitigkeiten zwischen GEMA-Mitgliedern entscheidet – soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt – unter Ausschluss des Rechtsweges ein Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht entscheidet insbesondere im Streitfalle über die Auslegung der Satzung, des Verteilungsplanes, des Berechtigungsvertrages, der Geschäftsordnungen, der Versammlungsordnung und über die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen und sonstigen Maßnahmen der GEMA.

b) Die Geschäftsordnung des Schiedsgerichts wird vom Aufsichtsrat beschlossen<sup>8)</sup>.

c) Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und vier Beisitzern, von denen jede Partei zwei Beisitzer zu benennen hat. Obmann und Beisitzer dürfen weder Vorstands- noch Aufsichtsratsmitglieder der GEMA sein und auch nicht zur GEMA in einem Anstellungsvertrag oder in einem ständigen sonstigen Auftragsverhältnis stehen. Der Obmann muss zum Richteramt befugt sein. Er wird von den Beisitzern aus einer vom Aufsichtsrat aufzustellenden Vorschlagsliste gewählt, es sei denn, dass sich die streitenden Parteien vorher bereits über einen Obmann geeinigt haben. Für die Ablehnung eines Beisitzers oder des Obmanns gelten §§ 1036, 1037 ZPO. Einigt sich die Mehrheit der Beisitzer nicht auf einen Obmann, so wird der Obmann auf Antrag einer der Parteien vom Senatspräsidenten des Urheberrechts-Spezialsenats beim Bundesgerichtshof aus der Vorschlagsliste ernannt.

2. Die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens werden unter entsprechender Anwendung der Kostenvorschriften der ZPO von den jeweiligen Prozessparteien nach Maßgabe der Entscheidung des Schiedsgerichts getragen.

3. Der Kläger kann, anstatt das Schiedsgericht anzurufen, auch die Klage vor dem zuständigen ordentlichen Gericht erheben. Das Wahlrecht erlischt mit der Ein-

---

8) Geschäftsordnung des Schiedsgerichts, abgedruckt auf Seite 321.

reichung der Klage. Vor Erhebung der Klage beim Schiedsgericht hat der Kläger das Einverständnis des Beklagten zur Entscheidung der Streitigkeiten durch das Schiedsgericht einzuholen. Verweigert der Beklagte seine Zustimmung, oder erfolgt die Zustimmungserklärung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Anfrage, so kann nur das ordentliche Gericht angerufen werden.

### C. Beschwerdeausschuss

1. Der Beschwerdeausschuss ist zuständig für Streitigkeiten zwischen der GEMA und ihren Mitgliedern, soweit sie sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben.

Jedes Mitglied kann bei Verletzung seiner berechtigten Interessen als Vereinsmitglied den Beschwerdeausschuss anrufen.

Die Zuständigkeit des Beschwerdeausschusses ist ausgeschlossen, soweit in der Satzung oder weiteren Bestimmungen ein anderes vereinsinternes Verfahren vorgesehen ist.

2. Der Ausschuss erlässt auf Antrag des Mitglieds eine Entscheidung, die innerhalb von sechs Monaten erfolgen soll. Solange der Beschwerdeausschuss nicht entschieden hat, ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen.

3. Der Ausschuss besteht aus je einem Vertreter der drei Berufsgruppen und einem Vorsitzenden sowie je einem Stellvertreter. Die Berufsgruppenvertreter dürfen nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein.

Die Berufsgruppenvertreter wählen aus vom Aufsichtsrat aufzustellenden Vorschlagslisten den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Diese müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

4. Die Berufsgruppenvertreter werden auf die Dauer von 3 Jahren auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrats durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahlordnung gelten entsprechend.

Die Berufsgruppenvertreter bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Berufsgruppenvertreter oder ein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

5. Die Beschwerde ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand oder – falls der Aufsichtsrat zuständig ist – der Aufsichtsrat können der Beschwerde abhelfen. Falls Vorstand oder Aufsichtsrat nicht abhelfen, entscheidet der Beschwerdeausschuss unverzüglich.

6. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der eigenen Kosten des Beschwerdeführers werden von der GEMA getragen. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses erhalten für ihre Tätigkeit lediglich Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen. Darüber hinaus wird für jedes Beschwerdeverfahren eine Fallpau-

schale in Höhe von EUR 2 400,00 gezahlt. Hiervon erhält der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende EUR 1 200,00, die Berufsgruppenvertreter erhalten jeweils EUR 400,00.

7. Der Beschwerdeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung<sup>9)</sup>, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden muss.

#### D. Sitzungsgeldkommission

1. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 5a unterbreitet die Sitzungsgeldkommission der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Sitzungsgelder, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

2. Die Sitzungsgeldkommission besteht aus je einem Vertreter der drei Berufsgruppen und dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses als Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung wählt die Berufsgruppenvertreter auf die Dauer von jeweils drei Jahren nach den Grundsätzen, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. Für jeden Berufsgruppenvertreter wird ein Stellvertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahlordnung gelten entsprechend. Der Vorsitzende der Kommission wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses vertreten. Die Berufsgruppenvertreter und ihre Stellvertreter dürfen weder Mitglieder des Aufsichtsrats noch Mitglieder sonstiger Ausschüsse oder Kommissionen sein. Scheidet ein Berufsgruppenvertreter oder ein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat die betreffende Berufsgruppe in der darauffolgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

3. Die Kommission wird durch den Aufsichtsrat oder die Mitgliederversammlung einberufen. Sie berät nichtöffentlich. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und seine Stellvertreter sowie der Vorstand erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Soweit über Sitzungsgelder für Ausschüsse oder Kommissionen beraten wird, die nicht aus Mitgliedern des Aufsichtsrats bestehen, steht dieses Recht auch dem Vorsitzenden des jeweils betroffenen Gremiums bzw. einem von diesem Gremium bestimmten Vertreter zu. Der Vorsitzende der Sitzungsgeldkommission entscheidet über die Hinzuziehung von Sachverständigen.

4. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Die Mitglieder der Sitzungsgeldkommission erhalten für ihre Tätigkeit lediglich Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen.

6. Die Mitglieder der GEMA werden im Rahmen des Geschäftsberichts über die Höhe der von der Sitzungsgeldkommission festgelegten jeweiligen pauschalen Sitzungsgelder sowie die Gesamtsumme der in einem Geschäftsjahr an die Mitglieder des Aufsichtsrats, der Kommissionen und Ausschüsse geleisteten Zahlungen informiert.

---

9) Geschäftsordnung für den Beschwerdeausschuss, abgedruckt auf Seite 319 f.

7. Bis zur erstmaligen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung werden Sitzungsgelder in zuletzt geltender Höhe gezahlt.

**§ 17** Die Verteilung des Aufkommens einschließlich der für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellten Mittel erfolgt nach einem Verteilungsplan, dessen Änderung nur nach Maßgabe von § 11 b) der Satzung zulässig ist. Der Verteilungsplan kann vorsehen, dass Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich über den Ausgleich solcher Ansprüche entscheiden, die sich aus einer nachträglich festgestellten systematischen Fehlerhaftigkeit der Verteilung, insbesondere wegen Nichtigkeit einer Regelung des Verteilungsplans, ergeben. Die Allgemeinen Grundsätze des Verteilungsplans sind Bestandteil der Satzung. Dies gilt insbesondere für die den §§ 7 und 8 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes entsprechenden Grundsätze.

**§ 18** *Entfällt*

**§ 19** Für Satzungsänderungen sind die gesetzlich vorgesehenen Vorschriften zu beachten.

Im Falle der Auflösung des Vereins muss etwa verbleibendes Vermögen Vereinigungen zugeführt werden, deren gemeinnütziger und kultureller Zweck anerkannt ist.

Satzungsänderungen bedürfen gemäß § 33 Abs. 2 BGB zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung; das gleiche gilt für die Auflösung des Vereins.

**§ 20**  
**Redaktionelle**  
**Änderungen**

Der Aufsichtsrat ist im Einvernehmen mit dem Vorstand befugt, redaktionelle Änderungen von Satzung, Verteilungsplan und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnungen vorzunehmen, solange sie nur die sprachliche Form, jedoch nicht den Regelungsgehalt betreffen. Dies umfasst ausschließlich die Korrektur von Fehlern der Orthographie, Grammatik oder Interpunktion, die Anpassung von Verweisen und Nummerierungen innerhalb des GEMA-Regelwerks, die Anpassung von Verweisen auf Gesetzesbestimmungen und Namen von Organisationen sowie die Vereinheitlichung von Abkürzungen.

Die vorgenommenen redaktionellen Änderungen werden veröffentlicht. Die Mitglieder werden hierüber in der auf die Beschlussfassung des Aufsichtsrats folgenden Ausgabe der an alle Mitglieder versandten Publikation „virtuos“ informiert, wobei auf dem Titelblatt in hervorgehobener Weise auf diese Information hingewiesen wird.

(Neufassung aufgrund der Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26./27. April 2016)

### Berechtigungsvertrag

zwischen dem unterzeichneten

Urheber .....

Musikverleger (Musikverlag)<sup>1)</sup> .....

Rechtsnachfolger des .....

– im folgenden kurz Berechtigter genannt –

und

der GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, vertreten durch ihren Vorstand in 10787 Berlin, Bayreuther Straße 37,

– im folgenden kurz GEMA genannt –.

**§ 1** Der Berechtigte überträgt hiermit der GEMA als Treuhänderin für alle Länder alle ihm gegenwärtig zustehenden und während der Vertragsdauer noch zuwachsenden, zufallenden, wieder zufallenden oder sonst erworbenen Urheberrechte in folgendem Umfang zur Wahrnehmung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

a) Die Aufführungsrechte an Werken der Tonkunst mit oder ohne Text, jedoch unter Ausschluss des Rechts zur bühnenmäßigen Aufführung dramatisch-musikalischer Werke (vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen). Der Ausschluss umfasst auch die bühnenmäßige Aufführung sonstiger Werke der Tonkunst (mit oder ohne Text) als integrierende Bestandteile dramatisch-musikalischer Bühnenstücke, z. B. im Rahmen von Balletten oder Hit-Musicals. Unerheblich ist, ob die Werke eigens für die Umsetzung auf der Bühne geschaffen worden sind.

Bühnenmusiken, soweit sie nicht integrierender Bestandteil des Bühnenwerkes sind, Bühnenschauen, Filmbegleitmusik, Einlagen in Revuen, Einlagen in Operetten, Possen und Lustspielen, melodramatische und Kabarettaufführungen sind Gegenstand dieses Vertrages, soweit es sich nicht um die Aufführung von Bestandteilen dramatisch-musikalischer Werke in anderen Bühnenwerken handelt.

1) Handelt es sich nicht um eine Einzelperson, so ist die Angabe der Rechtsform des Verlages erforderlich (z.B. Einzelfirma, OHG, KG, GmbH, AG). Der Berechtigungsvertrag muss in solchen Fällen durch die im Handelsregister eingetragenen Vertretungsberechtigten unter Hinzufügung des Firmenstempels unterschrieben werden.



- b) Die Rechte der Hörfunk-Sendung mit Ausnahme der Sendung dramatisch-musikalischer Werke, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen<sup>2)</sup>.
- c) Die Rechte der Lautsprecherwiedergabe einschließlich der Wiedergabe von dramatisch-musikalischen Werken durch Lautsprecher.
- d) Die Rechte der Fernseh-Sendung mit Ausnahme von dramatisch-musikalischen Werken, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen<sup>2)</sup>.
- e) Die Rechte der Fernseh-Wiedergabe einschließlich der Wiedergabe von dramatisch-musikalischen Werken.
- f) Die Filmvorführungsrechte einschließlich der Rechte an dramatisch-musikalischen Werken.
- g) Die Rechte der Aufführung und Wahrnehmbarmachung mittels der gemäß Abs. h) hergestellten Vorrichtungen, mit Ausnahme
  - aa) der bühnenmäßigen Aufführung dramatisch-musikalischer Werke, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen,
  - bb) der Wahrnehmbarmachung dramatisch-musikalischer Werke in Theatern im Sinne von § 19 Abs. 3 UrhG<sup>3)</sup>.
- h) Die Rechte der Aufnahme auf Ton-, Bildton-, Multimedia- und andere Datenträger einschließlich z.B. Speichercard, DataPlay Disc, DVD (Digital Versatile Disc), Twin Disc, Ton- und Bildtonträger mit ROM-part und entsprechende Träger mit Datenlink, sowie die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an diesen Trägern.

Das Recht, Werke der Tonkunst (mit oder ohne Text) in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art einzubringen.

Das Recht, Werke der Tonkunst (mit oder ohne Text), die in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art eingebracht sind, elektronisch oder in ähnlicher Weise zu übermitteln, einschließlich z.B. für mobile Internetnutzung und für Musikauschsysteme.

Die Rechtswahrnehmung zur Nutzung der Werke der Tonkunst (mit oder ohne Text) als Rufmelodien und als Freizeichenunterhaltungsmelodien erfolgt zweistufig. Stufe 1: Das Recht zur Einwilligung in die Benutzung eines Werkes als Rufmelodie oder als Freizeichenunterhaltungsmelodie, insbesondere nach § 14 UrhG<sup>4)</sup> und § 23 Satz 1 UrhG<sup>5)</sup>, bleibt beim Berechtigten. Stufe 2: Die Rechte nach lit. h Abs. 1 bis 3 überträgt der Berechtigte der GEMA zur Wahrnehmung.

- 
- 2) Die Rechte zur zeitgleichen, unveränderten und vollständigen Weiterverbreitung dramatisch-musikalischer Werke in Fernseh- und Hörfunkprogrammen im Sinne und im Umfang der EG-Richtlinie 93/83 vom 27. 9. 1993 werden der GEMA von den betroffenen Berechtigten durch gesondertes Mandat übertragen.
  - 3) Abgedruckt auf Seite 83.
  - 4) § 14 UrhG lautet: „Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.“
  - 5) § 23 Satz 1 UrhG lautet: „Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden.“

Die Rechtsübertragung erfolgt jeweils vorbehaltlich der Regelung nach Abs. i).

Die vorgenannten Rechte umfassen nicht die graphischen Rechte, insbesondere nicht das Recht am Notenbild oder Textbild.

Für Vervielfältigung dramatisch-musikalischer Werke – vollständig, im Querschnitt oder in größeren Teilen – zum persönlichen oder sonstigen eigenen Gebrauch durch Ton- oder Bildtonträger bleibt dem Berechtigten das Vervielfältigungsrecht vorbehalten, soweit es sich um die Wahrnehmung gegenüber Theatern handelt.

i) (1) Die Rechte zur Benutzung eines Werkes (mit oder ohne Text) zur Herstellung von Filmwerken oder jeder anderen Art von Aufnahmen auf Bildtonträger sowie jeder anderen Verbindung von Werken der Tonkunst (mit oder ohne Text) mit Werken anderer Gattungen auf Multimedia- und andere Datenträger oder in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art, u. a. mit der Möglichkeit interaktiver Nutzung, mit der Maßgabe, dass GEMA und Berechtigter sich gegenseitig von allen bekanntwerdenden Fällen benachrichtigen. Der GEMA werden diese Rechte unter einer auflösenden Bedingung übertragen.

Die Bedingung tritt ein, wenn der Berechtigte der GEMA schriftlich mitteilt, dass er die Rechte im eigenen Namen wahrnehmen möchte. Diese Mitteilung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen erfolgen; bei subverlegten Werken beträgt die Frist drei Monate. Die Frist wird von dem Zeitpunkt an berechnet, zu dem der Berechtigte im Einzelfall Kenntnis erlangt hat. In der Mitteilung des Berechtigten an die GEMA über einen ihm selbst bekanntgewordenen Einzelfall muss die Erklärung enthalten sein, ob er die Rechte im eigenen Namen wahrnehmen möchte. Der Rückfall tritt nur ein, soweit es sich um die Benutzung zur Herstellung eines bestimmten Filmwerkes oder sonstigen Bildtonträgers oder Multimedia- oder anderen Datenträgers oder die Verbindung mit Werken anderer Gattungen in einer bestimmten Datenbank, einem bestimmten Dokumentationssystem oder einem bestimmten Speicher ähnlicher Art handelt. Bei Filmwerken schließt der Rückfall das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung ein, soweit es sich um Werke handelt, die zur öffentlichen Vorführung in Lichtspieltheatern oder zur Sendung bestimmt sind. Bei sonstigen Aufnahmen auf Bildtonträger beschränkt sich der Rückfall auf die Befugnis, die Zustimmung zur Werkverbindung und zur Herstellung von 50 gesondert zu kennzeichnenden Vervielfältigungsstücken für Einführungszwecke zu erteilen. Unberührt bleiben die Rechte für Fernsehproduktionen im Sinne von Abs. (2).

(2) Bei Fernsehproduktionen vergibt die GEMA die Herstellungsrechte an Fernsehanstalten und deren eigene Werbegesellschaften insoweit, als es sich um Eigen- oder Auftragsproduktionen für eigene Sendezwecke und Übernahmesendungen handelt. Die Einwilligung des Berechtigten ist jedoch erforderlich, wenn Dritte an der Herstellung beteiligt sind oder wenn die Fernsehproduktionen von Dritten genutzt werden sollen. Das gilt insbesondere für Coproduktionen.

Unter den vorgenannten Voraussetzungen vergibt die GEMA das Herstellungsrecht auch für Fernsehproduktionen zu Zwecken der Programmankündigung (Trailer), jedoch nur insoweit, als hierbei Werke der Tonkunst mit oder ohne Text verwendet

werden, die eigens für eine mit dem Trailer angekündigte Eigen- oder Auftragsproduktion geschaffen worden sind (Auftragskompositionen)<sup>6)</sup>.

(3) In jedem Falle bleiben jedoch die Rechte bei Fernsehproduktionen und anderen Bildtonträgern bis auf die der GEMA vorbehaltenen Rechte dem Berechtigten selbst vorbehalten, wenn es sich handelt um

aa) vorbestehende dramatisch-musikalische Werke, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen;

bb) die Benutzung eines Werkes (mit oder ohne Text) zur Herstellung eines dramatisch-musikalischen Werkes;

cc) die Verwendung von Konzertliedern, Schlagern oder Einlagen aus dramatisch-musikalischen Werken in anderen dramatisch-musikalischen oder dramatischen Werken oder in Fernsehproduktionen oder bei anderen Bildtonträgern, die eine Verbindung mehrerer Musiktitel unter einem Leitgedanken und mit einem Handlungsfaden darstellen. Bei Fernsehproduktionen bleibt in allen diesen Fällen dem Berechtigten das Einwilligungsrecht vorbehalten. Die Einwilligung kann jedoch, soweit es sich um Eigen- oder Auftragsproduktionen für eigene Sendezwecke und Übernahmesendungen der Fernsehanstalten und deren eigener Werbegesellschaften handelt, vom Berechtigten nicht von der Zahlung einer Vergütung abhängig gemacht werden. Wird die Einwilligung erteilt, erfolgt Verrechnung nach Maßgabe des Verteilungsplanes.

k) Hinsichtlich der Nutzung von Werken der Tonkunst (mit oder ohne Text) zu Werbezwecken wird im Sinne einer separaten Rechtswahrnehmung durch den Berechtigten einerseits und die GEMA andererseits wie folgt unterschieden:

(1) Die Befugnis, im jeweiligen Einzelfall Dritten die Zustimmung zur Benutzung eines Werkes der Tonkunst (mit oder ohne Text) zu Werbezwecken zu erteilen oder eine solche Benutzung zu verbieten, verbleibt beim Berechtigten. Die Zustimmung kann räumlich, zeitlich und/oder inhaltlich beschränkt werden.

(2) Der Berechtigte überträgt der GEMA die in den Absätzen a) bis h) und l) genannten Rechte unter einer auflösenden Bedingung jeweils auch zu Werbezwecken. Die Bedingung tritt ein, wenn der Berechtigte von seiner Befugnis Gebrauch macht und die Benutzung gemäß Absatz (1) im Einzelfall gegenüber einem Dritten verbietet und der Berechtigte dies der GEMA schriftlich mitteilt.

§ 1 i) Absatz (2) Unterabsatz 2 in der Fassung ab 1.1.2016 bleibt unberührt.

l) Die Rechte für Nutzungen, die durch technische oder rechtliche Weiterentwicklung der in den Absätzen a) bis i) geregelten Nutzungsarten entstehen und diesen entsprechen sowie darüber hinaus diejenigen Rechte für eigenständige Nutzungsarten, die erst nach Abschluss des Berechtigungsvertrages bekannt werden. Der Berechtigte kann die Übertragung der Rechte für eigenständige Nutzungsarten insgesamt oder für einzelne neu entstandene Nutzungsarten im Sinne des § 31a UrhG schriftlich widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung der schriftlichen Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der Lizenzierung der neuartigen Nutzung durch die GEMA. Die schriftliche Mitteilung erfolgt jeweils in der an alle Mitglieder

6) § 1 i) Absatz (2) Unterabsatz 2 gilt ab 1.1.2016.

versandten Publikation „virtuos“, wobei auf dem Titelblatt in hervorgehobener Weise auf diese Mitteilung hingewiesen wird.

m) (1) Die gesetzlichen Vergütungsansprüche aus §§ 20b Abs. 2, 27 Abs. 1 und 2, 45a Abs. 2 Satz 1, 46 Abs. 4, 47 Abs. 2, 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, 52a Abs. 4, 54 Abs. 1, 54b Abs. 1, 54e und 54f UrhG sowie 137l Abs. 5 UrhG. Mit Ausnahme des § 27 Abs. 2 UrhG umfassen die übertragenen Ansprüche nicht die Nutzung grafischer Aufzeichnungen musikalischer Werke.

(2) Die gesetzlichen Vergütungsansprüche, die durch die Schaffung neuer Vorschriften im Bereich der in den Absätzen a) bis l) genannten Rechte entstehen. Der Berechtigte kann die Übertragung der neu entstandenen Ansprüche schriftlich widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung der schriftlichen Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der Wahrnehmung des neu geschaffenen Anspruchs durch die GEMA. Die schriftliche Mitteilung erfolgt jeweils in der an alle Mitglieder versandten Publikation „virtuos“, wobei auf dem Titelblatt in hervorgehobener Weise auf diese Mitteilung hingewiesen wird.

**§ 1a** Der Berechtigte hat die Möglichkeit, auf Antrag eine vergütungsfreie GEMA-Nicht-Kommerzielle-Lizenz („GEMA-NK-Lizenz“) für die gemäß § 1 übertragenen Rechte zu erwerben, die ihn dazu berechtigt,

a) seine Werke selbst nicht-kommerziell zu nutzen und

b) jedermann oder einzelnen Personen eine vergütungsfreie Lizenz für die nicht-kommerzielle Nutzung seiner Werke einzuräumen.

Die Voraussetzungen für den Erwerb der GEMA-NK-Lizenz und die Bedingungen für die Vergabe vergütungsfreier Lizenzen für nicht-kommerzielle Nutzungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind zu veröffentlichen.

**§ 2** Soweit der Berechtigte über die Rechte gegenwärtig nicht verfügen kann, überträgt er sie für den Fall, dass ihm die Verfügungsbefugnis wieder zufällt. Die Übertragung umfasst die vorgenannten Rechte auch insoweit, als der Berechtigte sie durch Rechtsnachfolge erlangt oder erlangt hat.

**§ 3** 1. Die GEMA ist berechtigt, die ihr vom Berechtigten übertragenen Rechte im eigenen Namen auszuüben, sie auszuwerten, die zu zahlende Gegenleistung in Empfang zu nehmen und über den Empfang rechtsverbindlich zu quittieren, die ihr übertragenen Rechte an Dritte ganz oder zum Teil weiter zu übertragen oder die Benutzung zu untersagen, alle ihr zustehenden Rechte auch gerichtlich in jeder der GEMA zweckmäßig erscheinenden Weise im eigenen Namen geltend zu machen.

Erzielt die GEMA Erträge auf der Basis von Vergütungsvereinbarungen, die von veröffentlichten GEMA-Tarifen abweichen, so erteilt sie dem Berechtigten auf schriftliche Anfrage Auskunft über die Vergütungsgrundsätze dieser Vereinbarungen, soweit der Berechtigte an den im Rahmen der Vergütungsvereinbarung genutzten Werken beteiligt ist und ein berechtigtes Interesse des Berechtigten an der begehrten Auskunft besteht, dem keine überwiegenden Interessen der Gesamtheit der Mitglieder oder Dritter entgegenstehen.

2. Die GEMA sorgt durch den Abschluss von Mandats- und Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften dafür, dass die ihr vom Berechtigten übertragenen Rechte auch international wahrgenommen werden. Darüber

hinaus ist die GEMA außerhalb ihres Verwaltungsgebietes nicht zur Rechtswahrnehmung verpflichtet. Ist die Rechtswahrnehmung für ein Land insgesamt oder im Hinblick auf einzelne Nutzungsarten nicht durch Mandats- oder Gegenseitigkeitsverträge geregelt, so kann der Berechtigte für das entsprechende Land oder die entsprechenden Nutzungsarten jederzeit auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß § 10 schriftlich die Rückübertragung der eingeräumten Rechte verlangen. Derartige Beschränkungen der internationalen Rechtswahrnehmung werden den Berechtigten regelmäßig über die an alle Berechtigten versandte Publikation „virtuos“ mitgeteilt, wobei auf dem Titelblatt in hervorgehobener Weise auf diese Mitteilung hingewiesen wird.

- § 4 Die Ansprüche des Berechtigten gegen die GEMA sind nur nach Vereinbarung mit der GEMA abtretbar. Die GEMA ist berechtigt, für die Bearbeitung von Abtretungen – mit Ausnahme von Beitragsabtretungen an die Berufsverbände – zu Lasten ihres Berechtigten (Schuldners) eine den Unkosten entsprechende Verwaltungsgebühr zu erheben<sup>7)</sup>.

Bei Vorauszahlungen tritt der Berechtigte seine Zahlungsansprüche bis zur Tilgung der Vorauszahlungen unwiderruflich an die GEMA ab.

- § 5 Der Berechtigte verpflichtet sich, der GEMA alle unter diesen Vertrag fallenden Werke auf den von ihr ausgegebenen Formularen, insbesondere unter Angabe des Titels und der Gattung der Werke, der Namen der Komponisten, Textdichter, Verleger und auch eines eventuellen Pseudonyms anzumelden, ein vervielfältigtes Exemplar jedes angemeldeten Werkes zur Registrierung vorzulegen und die Richtigkeit seiner Angaben hinsichtlich seiner Urheberschaft in der von der GEMA vorgeschriebenen Form nachzuweisen<sup>8)</sup>.

Für Werke, die der Berechtigte nicht ordnungsgemäß anmeldet, verliert er gegenüber der GEMA den Anspruch auf Verrechnung bis zur ordnungsgemäßen Anmeldung.

Der Berechtigte verpflichtet sich, der GEMA für die Feststellung seiner Rechte jede erforderliche Auskunft zu erteilen.

- § 5a Der Berechtigte darf die Tarifpartner der GEMA oder anderer Verwertungsgesellschaften weder direkt noch indirekt an seinem Aufkommen beteiligen, damit diese bei der Nutzung des GEMA-Repertoires bestimmte Werke des Berechtigten in ungerechtfertigter Weise bevorzugen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Berechtigte verpflichtet, einen Betrag in der Höhe an die Sozialkasse der GEMA abzuführen, in der er den Tarifpartner an seinem Aufkommen beteiligt hat. Übersteigt der an den Tarifpartner abgeführte Betrag die auf den Berechtigten entfallende Vergütung für das betroffene Werk, so ist nur diese Vergütung an die Sozialkasse der GEMA abzuführen.

Die anderen Vorschriften der Satzung über satzungswidriges Verhalten bleiben unberührt.

7) Ab 1.1.2016 beträgt die Verwaltungsgebühr einmalig EUR 15,00 (zzgl. USt).

8) Anmeldebogen für Originalwerke, abgedruckt auf Seite 479 f., Anmeldebogen für Subverleger, abgedruckt auf Seite 492 ff., Anmeldebogen für ein dramatisch-musikalisches Werk, abgedruckt auf Seite 496 f.

- § 6 a) Satzung wie Verteilungsplan, auch soweit künftig die Satzung oder der Verteilungsplan geändert werden sollte, bilden einen Bestandteil dieses Vertrages.

Beschließt die Mitgliederversammlung in Zukunft Abänderungen oder Ergänzungen des Berechtigungsvertrages, die aus Gründen der kollektiven Rechteinahmung für alle Berechtigten einheitlich gelten müssen, so gelten auch diese Abänderungen oder Ergänzungen als Bestandteil des Berechtigungsvertrages. Alle sonstigen Abänderungen oder Ergänzungen des Berechtigungsvertrages, insbesondere soweit sie den Umfang der von der GEMA wahrgenommenen Rechte betreffen, bedürfen der Zustimmung des Berechtigten. Abänderungen oder Ergänzungen des Berechtigungsvertrages sind dem Berechtigten schriftlich mitzuteilen. Soweit die Zustimmung des Berechtigten erforderlich ist, gilt diese als erteilt, wenn der Berechtigte der Abänderung oder Ergänzung nicht binnen drei Monaten seit Absendung der schriftlichen Mitteilung ausdrücklich schriftlich widerspricht; auf diese Rechtsfolge ist er in der Mitteilung hinzuweisen. Die schriftliche Mitteilung erfolgt in der auf die Mitgliederversammlung folgenden, an alle Mitglieder versandten Publikation „virtuos“, wobei auf dem Titelblatt in hervorgehobener Weise auf diese Mitteilung hingewiesen wird.

Der Berechtigte erklärt, Satzung und Verteilungsplan ausgehändigt erhalten zu haben.

b) Der Berechtigte, der seinen Verpflichtungen aus der Satzung, dem Verteilungsplan und dem Berechtigungsvertrag nicht nachkommt, ist verpflichtet, die der GEMA durch seinen Verzug entstandenen Kosten zu erstatten.

- § 7 Der Berechtigte verpflichtet sich, jeden Wechsel des Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit, jede Änderung der Firma, ihrer Inhaber- und Gesellschafterverhältnisse oder in der Zeichnung der Firma, jede Verlegung der Niederlassung sowie jeden Fall der Inverlagnahme oder des Verlagswechsels unverzüglich der GEMA anzuzeigen.

Wird die Anzeige der Adressenänderung vom Berechtigten oder im Todesfall durch seinen Rechtsnachfolger unterlassen und läßt sich die neue Adresse des Berechtigten nicht durch Rückfrage bei der für den letzten Wohnsitz zuständigen Meldebehörde feststellen, so ist die GEMA berechtigt, den Berechtigungsvertrag zum Ende des Geschäftsjahres vorzeitig zu kündigen, in dem die negative Nachricht der Meldebehörde eingegangen ist. Die Kündigung erfolgt in diesem Falle durch eingeschriebenen Brief, der an die letzte der GEMA bekanntgegebene Adresse zu richten ist. Nach Ablauf eines weiteren Geschäftsjahres kann der Aufsichtsrat über die bis zur Beendigung des Vertrages etwa vorhandenen Guthaben nach eigenem Ermessen bestimmen, falls der Berechtigte bis dahin keine eigene Verfügung getroffen hat.

- § 8 1. Der Berechtigte verpflichtet sich, bei erstmaligem Vertragsabschluss einmalig eine vom Aufsichtsrat festzusetzende Aufnahmegebühr an die GEMA zu entrichten<sup>9)</sup>.

9) Die Aufnahmegebühr beträgt ab 1.1.2016: EUR 90,00 (zzgl. USt.) für Urheber, EUR 180,00 (zzgl. USt.) für Verleger.

2. Der Berechtigte verpflichtet sich, einen vom Aufsichtsrat festzusetzenden jährlichen Mitgliedsbeitrag an die GEMA zu entrichten<sup>10)</sup>.

Bei Vertragsabschluss ist der Mitgliedsbeitrag im voraus zu bezahlen. In den Folgejahren wird der Mitgliedsbeitrag jährlich dem Mitgliedskonto des Berechtigten belastet und gegen die in dem betreffenden Jahr anfallenden Gutschriften verrechnet. Soweit die für den Berechtigten anfallenden Gutschriften die Höhe des Mitgliedsbeitrages nicht erreichen, ist der Berechtigte zur umgehenden Zahlung des Differenzbetrages an die GEMA verpflichtet. Erreichen die für den Berechtigten erfolgenden Gutschriften die Höhe des Mitgliedsbeitrages in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht, so kann die GEMA den Berechtigungsvertrag zum Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres vorzeitig schriftlich kündigen oder die weitere Wahrnehmung seiner Rechte davon abhängig machen, dass der Mitgliedsbeitrag bei Beginn des Geschäftsjahres im voraus entrichtet wird.

3. Im Gegensatz zu der Regelung über die Verteilung der Erträge aus dem Auführungsrecht gilt vorbehaltlich anderweitiger Beschlüsse für die Verteilung der Erträge aus dem Vervielfältigungsrecht der Grundsatz, dass der GEMA aus diesen Erträgen eine Kommission in Höhe von bis zu 25 % zusteht.

**§ 9** Für die Rechtsnachfolge im Vertragsverhältnis sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend, soweit nicht die GEMA-Satzung und dieser Vertrag abweichende Bestimmungen enthalten.

Im Falle des Todes des Berechtigten wird der Berechtigungsvertrag mit dessen Rechtsnachfolger bzw. Rechtsnachfolgern in den Urheberrechten fortgesetzt. Die GEMA kann verlangen, dass der Nachweis der Rechtsinhaberschaft durch einen Erbschein, die Vorlage eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder sonstiger vom Nachlassgericht auszustellender Urkunden geführt wird. Bis zum Nachweis der Rechtsinhaberschaft ist die GEMA zu Auszahlungen nicht verpflichtet.

Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, müssen diese ihre Rechte gegenüber der GEMA durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben. Die GEMA kann verlangen, dass die Bevollmächtigung durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten ist die GEMA zu Auszahlungen nicht verpflichtet.

Jeder Rechtsnachfolger in den Urheberrechten eines verstorbenen Berechtigten ist verpflichtet, den Todesfall innerhalb von 6 Wochen nach Kenntniserhalt der GEMA mitzuteilen. Hinterlässt ein Berechtigter mehrere Rechtsnachfolger und verstirbt einer dieser Rechtsnachfolger, so ist auch der nach Abs. 3 zu bestellende gemeinsame Bevollmächtigte zu dieser Mitteilung verpflichtet.

Kommt ein zur Mitteilung Verpflichteter dieser Pflicht nicht nach und bewirkt die GEMA deshalb rechtsgrundlose Zahlungen, so ist die GEMA berechtigt, diese Zahlungen zurückzufordern, ohne dass von den Zahlungsempfängern ein Wegfall der Bereicherung gem. § 818 Abs. 3 BGB geltend gemacht werden kann.

Werden innerhalb von zwei Jahren nach dem Tode des Berechtigten keine Ansprüche auf die Rechtsnachfolge in den Urheberrechten geltend gemacht und erreichen die für die unbekanntenen Rechtsnachfolger insgesamt erfolgenden Gutschriften in

10) Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab 1.1.2016: EUR 50,00 für Urheber, EUR 100,00 für Verleger.

zwei aufeinanderfolgenden Jahren die Summe von EUR 100,00 nicht, so endet der Berechtigungsvertrag zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

**§ 10** 1. Der Vertrag wird mit Wirkung vom ..... geschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

2. Abweichend von Ziff. 1 kann der Berechtigungsvertrag hinsichtlich der Rechtsübertragung für die von § 1h) Abs. 2 bis 4 erfassten Onlinenutzungen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

Soweit dies für die von § 1h) Abs. 2 bis 4 erfassten Onlinenutzungen erforderlich ist, umfasst die Teilkündigung auch das Recht, Werke der Tonkunst aufzunehmen und technisch aufzubereiten. Umfasst ist auch die sich an eine solche Onlinenutzung unmittelbar anschließende Speicherung des übermittelten Werkes beim Endnutzer (Download).

Im Übrigen bleibt der Berechtigungsvertrag von der Teilkündigung unberührt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Rechtsübertragung für die von § 1b) und d) erfassten Sendevorgänge, auch soweit sie im Wege der Onlinedistribution erfolgen (z.B. Internetradio und Internetfernsehen).

3. Der Berechtigungsvertrag endet mit Ablauf der Schutzdauer sämtlicher Werke, an denen der Berechtigte der GEMA Rechte zur Wahrnehmung übertragen hat.

**§ 11** Mit Beendigung des Vertrages fallen die Rechte an den bisherigen Berechtigten zurück, ohne dass es einer besonderen Rückübertragung bedarf. Jedoch soll zur Vermeidung einer Störung der öffentlichen Musikpflege die Auseinandersetzung bezüglich der zurückfallenden Urheberrechte in der Weise erfolgen, dass die Musikverbraucher, deren Verträge vor Beendigung dieses Berechtigungsvertrages für die Nutzung von Werken des ausgeschiedenen Berechtigten abgeschlossen wurden und über den Zeitpunkt des Ablaufs des Berechtigungsvertrages hinaus bestehen, für die ganze Dauer ihrer Verträge zur Nutzung befugt bleiben.

Die Verrechnung der demnach etwa noch auf den ausgeschiedenen Berechtigten entfallenden Erträge erfolgt nach den Bestimmungen des Verteilungsplanes der GEMA.

**§ 12** Wird die GEMA aufgelöst, so gilt dieser Vertrag zum Ende desjenigen Vierteljahres als gekündigt, welches auf das Vierteljahr folgt, in dem der Auflösungsbeschluss durch die zuständige Staatsbehörde genehmigt ist.

**§ 13** Der Erfüllungsort dieses Vertrages ist der Sitz der GEMA, durch den auch der Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen den Parteien aus diesem Verträge bestimmt wird.

**§ 14** Dieser Vertrag, von dem der Berechtigte eine Ausfertigung erhält, wird von beiden Teilen unterzeichnet. Soweit zwischen den vertragschließenden Parteien bereits ein Vertragsverhältnis bestanden hat, tritt dieser Vertrag an die Stelle der bisherigen Vereinbarungen.

**§ 15** Zu Änderungen des Berechtigungsvertrages bedarf es der für Satzungs- und Verteilungsplan-Änderungen erforderlichen Mehrheit in der Mitgliederversammlung.



**§ 16**  
**BESONDERE**  
**VEREINBARUNGEN**

Abschluss und Kündigung des Berechtigungsvertrages können auf die Rechtsübertragung für bestimmte Nutzungsarten und/oder für bestimmte Länder beschränkt werden. Solche Beschränkungen können sich jedoch nur auf die Übertragung der Rechte an allen Werken des Berechtigten, nicht auf die Rechte an einzelnen seiner Werke beziehen. Ausgenommen von der Rechtsübertragung werden folgende Länder – Nutzungsarten –:

Berlin, den ....., den .....

GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

Der Vorstand:

(Handelt es sich nicht um eine Einzelperson, so ist Angabe der Rechtsform des Verlages erforderlich [z. B. Einzelfirma, OHG, KG, GmbH, AG]. Der Berechtigungsvertrag muss in solchen Fällen durch die im Handelsregister eingetragenen Vertretungsberechtigten unter Hinzufügung des Firmenstempels unterschrieben werden.)

.....

von 1964/1965, mit Nachträgen von 1965, 1977 und 1981

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin, Bayreuther Straße 37, vertreten durch ihren Vorstand

– nachstehend „GEMA“ genannt –

einerseits

und

– nachstehend „Rundfunkanstalt“ genannt –

andererseits,

wird zur Auslegung des zwischen GEMA und Rundfunkanstalt geschlossenen Vertrages, im besonderen zur Abgrenzung zwischen „großen“ und „kleinen“ Rechten, nachstehende

VEREINBARUNG

geschlossen.

I.

Zu den von der GEMA bei Sendung von Werken der Musik in der Bundesrepublik Deutschland verwalteten „kleinen“ Rechte zählen:

1. Im Bereich des Hörfunks

a) Teile sowie Querschnitte und Ausschnitte eines dramatisch-musikalischen Werkes bis zu einer Gesamtsendedauer von 25 Minuten (ohne Vorspann, An- und Absage), vorausgesetzt, dass die Sendung der Teile nicht mehr als 25 % der Sendedauer des ganzen Werkes beansprucht und nicht das szenische Geschehen des ganzen Werkes in seinen wesentlichen Zügen dargeboten wird.

Werden im Rahmen solcher Werkteile Rechte von Librettisten oder (und) Spezialbearbeitern in Anspruch genommen, so bleiben deren Ansprüche auf gesonderte Vergütung von dieser Vereinbarung unberührt.

b) Choreographische Werke ganz oder teilweise. Dies gilt nicht, wenn das szenische Geschehen des ganzen Werkes in seinen wesentlichen Zügen dargeboten wird.

2. Im Bereich des Fernsehens

a) Teile sowie Querschnitte und Ausschnitte eines dramatisch-musikalischen Werkes bis zu einer Gesamtsendedauer von 15 Minuten (ohne Vorspann, An- und Absage), vorausgesetzt, dass die Sendung der Teile nicht mehr als 25 % der Sendedauer des ganzen Werkes beansprucht und nicht das szenische Geschehen des ganzen Werkes in seinen wesentlichen Zügen dargeboten wird. Für

den internationalen Programmaustausch gilt anstelle von 15 Minuten eine Grenze von 20 Minuten mit der Maßgabe, dass die Rundfunkanstalt mit dem Werkberechtigten einen Vertrag abzuschließen hat.

Werden im Rahmen solcher Werkteile Rechte von Librettisten oder (und) Spezialarbeitern in Anspruch genommen, so bleiben deren Ansprüche auf gesonderte Vergütung von dieser Vereinbarung unberührt.

- b) Choreographische Werke ganz oder teilweise. Dies gilt nicht, wenn das szenische Geschehen des ganzen Werkes in seinen wesentlichen Zügen dargeboten wird.

Fernsehübertragungen von Bühnenaufführungen „vertanzter“ konzertanter Werke fallen unter Großes Recht.

„Fernseheigene“ Choreographien konzertanter Werke fallen dagegen unter Kleines Recht, werden also durch die GEMA verrechnet. Voraussetzungen dafür sind Einwilligungen der Berechtigten und Zahlung eines Betrages in Höhe der doppelten Materialleihgebühren.

- c) Senderechte an ursprünglich zur Vorführung in Lichtspieltheatern bestimmten Bild-Ton-Trägern, vorausgesetzt, dass bei dramatisch-musikalischen Werken die Senderechte durch die Fernsehanstalt von dem Inhaber der Rechte am Bild-Ton-Träger erworben sind.

- d) Konzertlieder, Schlager und dergleichen, auch wenn sie im Kostüm und mit Dekor wiedergegeben werden, vorausgesetzt, dass sie nicht Gegenstand einer Bearbeitung sind, die durch Hinzufügen einer szenischen Handlung – gleichviel, ob deren Inhalt mit dem Lied übereinstimmt oder nicht – ein dramatisch-musikalisches Werk entstehen lässt.

Vorbehaltlich des Rechts des Bearbeiters gelten für Teile, Querschnitte und Ausschnitte einer Bearbeitung die gleichen Grundsätze wie für andere dramatisch-musikalische Werke (Ziff. 1, 2 Buchst. a).

## II.

Wird die Verwendung von Bestandteilen aus dramatisch-musikalischen Werken als Einlagen in anderen dramatisch-musikalischen Werken vom Berechtigten genehmigt, so sind die durch die GEMA nach ihrem Berechtigungsvertrag wahrgenommenen Rechte durch den zwischen GEMA und Rundfunkanstalt geschlossenen Vertrag abgegolten.

## III.

Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten tritt ein Schlichtungsausschuss zusammen, dessen Mitglieder sich aus bis zu vier Vertretern der GEMA, bis zu vier Vertretern der Rundfunkanstalten und bis zu zwei Vertretern je Berufsverband (Deutscher Komponisten-Verband, Deutscher Textdichter-Verband, Deutscher Musikverleger-Verband, Verband deutscher Bühnenverleger und Dramatiker-Union) zusammensetzen.

Die Federführung dieses Ausschusses haben abwechselnd alle zwei Jahre GEMA und Rundfunkanstalten; von der GEMA wird mit der Federführung begonnen.

Die Kosten des Schlichtungsausschusses werden von den Beteiligten selbst getragen.

**IV.**

Vorstehende Vereinbarung wird zunächst für die Zeit bis zum 31. Dezember 1967 geschlossen. Sie verlängert sich, falls sie nicht sechs Monate vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird, um jeweils ein Jahr.

## VERTRÄGE MIT AUSLÄNDISCHEN VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN UND INKASSOORGANISATIONEN

Stand: 1. August 2016 (Aufgeführt sind die Verwertungsgesellschaften mit ihrem jeweiligen Sitz)

### I. AUFFÜHRUNGS- UND SENDERECHTE

#### a) Gegenseitigkeitsverträge:

1. AAS, Baku (Aserbaidtschan)
2. ACAM, San José (Costa Rica)
3. ACDAM, Havanna (Kuba)
4. ACUM, Tel-Aviv (Israel)
5. AEPI, Athen (Griechenland)
6. AGADU, Montevideo (Uruguay)
7. AKKA-LAA, Riga (Lettland)
8. AKM, Wien (Österreich)
9. ALBAUTOR, Tirana (Albanien)
10. AMUS, Sarajewo (Bosnien und Herzegowina)
11. APA, Asunción (Paraguay)
12. APDAYC, Lima (Peru)
13. APRA, Crows Nest (Australien)
14. ARMAUTHOR, Jerewan (Armenien)
15. ARTISIUS, Budapest (Ungarn)
16. ASCAP, New York (USA) (GEMA-Repertoire für USA nur soweit nicht durch BMI oder SESAC vertreten)
17. BMI, New York (USA) (GEMA-Repertoire für USA nur soweit bei BMI-Mitgliedern verlegt oder subverlegt)
18. BUMA, Hoofddorp (Niederlande)
19. CASH, Hong Kong (Volksrepublik China)
20. COMPASS, Singapur (Singapur)
21. COSOMA, Lilongwe (Malawi)
22. COTT, Port of Spain (Trinidad & Tobago)
23. EAÜ, Tallinn (Estland)
24. FILSCAP, Manila (Philippinen)
25. GCA, Tiflis (Georgien)
26. HDS-ZAMP, Zagreb (Kroatien)
27. IMRO, Dublin (Irland)
28. IPRS, Mumbai (Indien)
29. JASRAC, Tokio (Japan)
30. KAZAK, Almaty (Kasachstan)
31. KCI, Jakarta (Indonesien)
32. KODA, Gentofte (Dänemark)
33. KOMCA, Seoul (Südkorea)
34. LATGA-A, Vilnius (Litauen)
35. MACA, Macau (Macau)
36. MACP, Kuala Lumpur (Malaysien)
37. MASA, Quatre Bornes (Mauritius)
38. MCSC, Beijing (Volksrepublik China)
39. MCT, Bangkok (Thailand)
40. MESAM, Istanbul (Türkei)
41. MUSICAUTOR, Sofia (Bulgarien)
42. MÜST, Taipei (Taiwan)

43. NCIP, Minsk (Weißrussland)
44. ONDA, Algier (Algerien)
45. OSA, Prag (Tschechische Republik)
46. PRS for Music, London (Großbritannien)
47. RAO, Moskau (Russische Föderation)
48. SABAM, Brüssel (Belgien)
49. SACEM, Paris (Frankreich)
50. SACM, Mexico-City (Mexiko)
51. SACVEN, Caracas (Venezuela)
52. SADAIC, Buenos Aires (Argentinien)
53. SAMRO, Johannesburg (Südafrika)
54. SAYCE, Quito (Ecuador)
55. SAYCO, Bogotá (Kolumbien)
56. SAZAS, Ljubljana (Slowenien)
57. SCD, Santiago de Chile (Chile)
58. SESAC, New York (USA) (GEMA-Repertoire für USA nur soweit bei SESAC-Mitgliedern verlegt oder subverlegt)
59. SGAE, Madrid (Spanien)
60. SIAE, Rom (Italien)
61. SOBODAYCOM, La Paz (Bolivien)
62. SOCAN, Don Mills (Kanada)
63. SOCOM-ZAMP, Skopje (Mazedonien)
64. SOKOJ, Belgrad (Serbien/Montenegro)
65. SOZA, Bratislava (Slowakische Republik)
66. SPA, Lissabon (Portugal)
67. STEF, Reykjavik (Island)
68. STIM, Stockholm (Schweden)
69. SUISA, Zürich (Schweiz)
70. TEOSTO, Helsinki (Finnland)
71. TONO, Oslo (Norwegen)
72. UACRR, Kiew (Ukraine)
73. UBC, Rio de Janeiro (Brasilien)
74. UCMR-ADA, Bukarest (Rumänien)
75. VCPMC, Hanoi (Vietnam)
76. ZAIKS, Warschau (Polen)

**b) Einseitige Verträge (Rechtsübertragungen auf die GEMA):**

1. ABRAMUS, São Paulo (Brasilien)
2. AMAR, Rio de Janeiro (Brasilien)
3. AMRA, Los Angeles (USA)
4. ASSIM, São Paulo (Brasilien)
5. LITERAR-MECHANA, Wien (Österreich)
6. MSG, Istanbul (Türkei)
7. SADEMBRA, Rio de Janeiro (Brasilien)
8. SBACEM, Rio de Janeiro (Brasilien)
9. SBAT, Rio de Janeiro (Brasilien)
10. SICAM, São Paulo (Brasilien)

**II. a) Gegenseitigkeitsverträge:**

**MECHANISCHE  
VERVIELFÄLTIGUNGS-  
RECHTE**

1. AAS, Baku (Aserbaidtschan)
2. ACDAM, Havanna (Kuba)
3. ACUM, Tel-Aviv (Israel)
4. AEPI, Athen (Griechenland)
5. AGADU, Montevideo (Uruguay)
6. AKKA-LAA, Riga (Lettland) via NCB
7. AMCOS, Sydney (Australien)
8. ARMAUTHOR, Jerewan (Armenien)

9. AMUS, Sarajewo (Bosnien und Herzegowina)
10. ARTISIUS, Budapest (Ungarn)
11. AUSTRO-MECHANA, Wien (Österreich)
12. CASH, Hong Kong (Volksrepublik China)
13. COMPASS, Singapur (Singapur)
14. COTT, Port of Spain (Trinidad & Tobago)
15. EAÜ, Tallinn (Estland) via NCB
16. FILSCAP, Manila (Philippinen)
17. GCA, Tiflis (Georgien)
18. The HARRY FOX AGENCY, New York (USA)
19. HDS-ZAMP, Zagreb (Kroatien)
20. JASRAC, Tokio (Japan)
21. KAZAK, Almaty (Kasachstan)
22. KCI, Jakarta (Indonesien)
23. KOMCA, Seoul (Südkorea)
24. LATGA-A, Vilnius (Litauen) via NCB
25. MACP, Kuala Lumpur (Malaysien)
26. MASA, Quatre Bornes (Mauritius)
27. MCPS, London (Großbritannien)
28. MCSC, Beijing (Volksrepublik China)
29. MESAM, Istanbul (Türkei)
30. MUSICAUTOR, Sofia (Bulgarien)
31. NCB, Kopenhagen (Dänemark)
32. ONDA, Algier (Algerien)
33. OSA, Prag (Tschechische Republik)
34. RAO, Moskau (Russische Föderation)
35. SABAM, Brüssel (Belgien)
36. SACEM/SDRM, Paris (Frankreich)
37. SACM, Mexico-City (Mexiko)
38. SADAIC, Buenos Aires (Argentinien)
39. SAMRO, Johannesburg (Südafrika)
40. SAZAS, Ljubljana (Slowenien)
41. SCD, Santiago de Chile (Chile)
42. SGAE, Madrid (Spanien)
43. SIAE, Rom (Italien)
44. SODRAC, Montreal (Kanada)
45. SOKOJ, Belgrad (Serbien/Montenegro)
46. SOZA, Bratislava (Slowakische Republik)
47. SPA, Lissabon (Portugal)
48. STEMRA, Hoofddorp (Niederlande)
49. SUISA, Zürich (Schweiz)
50. UACRR, Kiew (Ukraine)
51. UBC, Rio de Janeiro (Brasilien)
52. UCMR-ADA, Bukarest (Rumänien)
53. VCPMC, Hanoi (Vietnam)
54. ZAIKS, Warschau (Polen)

**b) Einseitige Verträge (Rechtsübertragung auf die GEMA):**

1. ADDAF, Rio de Janeiro (Brasilien)
2. AMAR, Rio de Janeiro (Brasilien)
3. LITERAR-MECHANA, Wien (Österreich)
4. MSG, Istanbul (Türkei)
5. SACVEN, Caracas (Venezuela)
6. SAYCO, Bogotá (Kolumbien)
7. SBACEM, Rio de Janeiro (Brasilien)
8. SBAT, Rio de Janeiro (Brasilien)
9. SESAC, New York (USA)

10. SICAM, São Paulo (Brasilien)
11. SOBODAYCOM, La Paz (Bolivien)

**c) Mandat an die GEMA:**

AMRA, Venice Fl. (USA)

**III. Stand: 31.08.2016:**

**BESCHRÄNKUNGEN DER  
INTERNATIONALEN  
RECHTE-  
WAHRNEHMUNG\***

**a) Länder, für die die Wahrnehmung der Rechte am GEMA-Repertoire insgesamt nicht durch Mandats- oder Gegenseitigkeitsverträge geregelt ist (soweit bekannt):**

*Afghanistan, Angola, Äthiopien, Bangladesch, Burma, Burundi, Buthan, Dschibuti, Eritrea, Gabun, Guyana, Haiti, Iran, Irak, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kirgisien, Kosovo, Laos, Liberia, Libyen, Marshallinseln, Moldawien, Mongolei, Montenegro, Mozambik, Nepal, Nordkorea, Osttimor, Ruanda, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Syrien, Tadschikistan, Turkmenistan, Tuvalu, Usbekistan, Vanuatu.*

**b) Länder, für die die Wahrnehmung der Rechte am GEMA-Repertoire im Hinblick auf einzelne Nutzungsarten nicht durch Mandats- oder Gegenseitigkeitsverträge geregelt ist (soweit bekannt):**

- *USA:* Herstellungsrecht, Vervielfältigungsrecht Bildtonträger
- *Türkei:* Herstellungsrecht, Vervielfältigungsrecht Bildtonträger
- *Argentinien, Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Estland, Indien, Island, Israel, Italien, Kolumbien, Kuba, Kongo (Dem. Rep.), Litauen, Mexiko, Norwegen, Peru, Slowenien, Südkorea, Thailand, Uruguay, Venezuela, Weißrussland:* Rechte zur Nutzung von Musik zu Werbezwecken.

\* Gemäß § 3 Ziffer 2 Satz 3 Berechtigungsvertrag kann der Berechtigte für die genannten Länder bzw. Nutzungsarten jederzeit auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäß § 10 Berechtigungsvertrag schriftlich die Rückübertragung seiner der GEMA eingeräumten Rechte verlangen.



Abgeändert durch die Generalversammlung  
(Toronto, 17. März 2016)

### ABSCHNITT I

#### Zweck – Aufgaben – Bezeichnung – Sitz – Dauer

#### Rechte und Pflichten der stimm- oder nicht-stimmberechtigten Gesellschaften

##### ARTIKEL 1

Die nachstehend aufgeführten Anteilseigner und nicht-stimmberechtigten Gesellschaften haben sich zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Société Civile) zusammengeschlossen, deren am 21. Januar 1929 in Form einer Privaturkunde aufgestellte und bei Rechtsanwalt Pierre GIRARDIN, Notar zu Paris, am 21. Januar 1929 hinterlegte Gründungssatzung durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 10. Juli 1935, 16. März 1938, 4. Mai 1939, 3. April 1946, 24. September 1946, 5. Mai 1947, 24. Mai 1949, 22. Mai 1950, 27. Mai 1952, 2. Juni 1953, 17. Mai 1954, 20. Juni 1956, 15. November 1957, 19. Juni 1958, 24. Juni 1959, 31. Mai 1960, 21. Dezember 1960, 21. Juni 1961, 30. März 1962, 4. Juli 1962, 21. November 1962, 27. März 1968, 8. Oktober 1968, 18. Juni 1971, 23. Juni 1972, 22. Juni 1973, 26. April 1975, 2. Oktober 1976, 30. September 1978, 10. Oktober 1980, 14. Mai 1981, 2. Oktober 1982, 28. Oktober 1985, 24. September 1987, 19. September 1988, 18. September 1989, 24. September 1990, 10. September 1991, 15. September 1992, 16. September 1993, 14. September 1994, 7. September 1995, 11. September 1996, 3. Oktober 1997, 18. September 1998, 22. Oktober 1999, 3. Oktober 2000, 28. September 2001, 2. Juni 2006, 1. Juni 2007, 5. Juni 2008, 10. Juni 2010, 10. Juni 2011, 8. Juni 2012, 5. Juni 2014 und 3. Juni 2015 abgeändert worden ist.

Die Gesellschaft unterliegt der vorliegenden Satzung und den Artikeln 1832 ff. des Code Civil in der durch Gesetz Nr. 78-9 vom 4. Januar 1978 geänderten Fassung.

Die Gesellschaft kann in keinem Falle von den stimm- und nicht-stimmberechtigten Gesellschaften Leistungen verlangen, noch kann sie Vermögen bilden, soweit dies nicht unbedingt für die Geschäftsführung erforderlich ist. Sie verfolgt lediglich die im nachstehenden Artikel aufgeführten Zwecke von allgemeinem Interesse.

##### ARTIKEL 2 ZWECK DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft hat zum Zweck, im Hinblick auf eine wirksame Wahrnehmung der Rechte der Aufnahme und der mechanischen Vervielfältigung die Gesellschaften, welche die genannten Rechte verwalten oder satzungsgemäß zu ihrer Verwaltung befugt sind, vorausgesetzt, dass sie über einen geeigneten Verwaltungsapparat verfügen, zu vereinen und in Verfolgung dieses Ziels:

- 1) zur Verteidigung und Entwicklung des Urheberrechtsschutzes auf dem Gebiet des mechanischen Vervielfältigungsrechts beizutragen;
- 2) den Text eines Gegenseitigkeits- oder unilateralen Vertrages aufzustellen, der zwischen den stimmberechtigten Gesellschaften abzuschließen ist, um die Verwal-

tung der Repertoires der anderen stimmberechtigten Gesellschaften durch jede stimmberechtigte Gesellschaft in ihrem Verwertungsgebiet sicherzustellen;

3) in Form von Normalverträgen durch Verhandlungen den Text der Verträge zu vereinbaren, welche die stimmberechtigten Gesellschaften in ihren jeweiligen Gebieten mit den Herstellern von Phonogrammen und Videogrammen auf der Grundlage der Gleichheitsbehandlung der Berechtigten zu schließen gehalten sind;

4) mit allen anderen Verbrauchern und/oder internationalen Gruppen von Verbrauchern des Rechts der Aufnahme und der mechanischen Vervielfältigung Rahmenverträge oder allgemeine Nutzungsbedingungen auszuhandeln oder zu entwerfen, deren Anwendung den stimm- und nicht-stimmberechtigten Gesellschaften empfohlen wird;

5) alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um in den nicht zu den Verwertungsgebieten der stimm- oder nicht-stimmberechtigten Gesellschaften gehörenden Ländern die Wahrung und Verwaltung ihrer Repertoires sicherzustellen; hierbei steht es jedoch jeder stimm- oder nicht-stimmberechtigten Gesellschaft frei, die Wahrung und Verwaltung ihres Repertoires in diesen Ländern selbst sicherzustellen;

6) den Text eines obligatorischen Standardmandats aufzustellen, das es den Berechtigten oder Gruppen von Berechtigten, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz in einem nicht zum Verwertungsgebiet einer stimm- oder nicht-stimmberechtigten Gesellschaft gehörigen Land haben, ermöglichen soll, einer oder mehreren dieser Gesellschaften die Verwaltung der Rechte der Aufnahme und der mechanischen Vervielfältigung ihres Repertoires zu übertragen. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Generalversammlung jedoch gegebenenfalls eine stimm- oder nicht-stimmberechtigte Gesellschaft von der Anwendung des Standardmandats freistellen;

7) die internationale Dokumentation im Hinblick auf die Verwaltung der Rechte der Aufnahme und der mechanischen Vervielfältigung zu organisieren;

8) die Repartierung der Vergütungen für die Abgeltung der Rechte der Aufnahme und der mechanischen Vervielfältigung an den von den stimm- und nicht-stimmberechtigten Gesellschaften verwalteten ausländischen Repertoires zu organisieren;

9) jede technische Zusammenarbeit der stimm- und nicht-stimmberechtigten Gesellschaften untereinander zu fördern und sicherzustellen;

10) auf dem Wege des Schiedsverfahrens zur Beseitigung von Schwierigkeiten, die sich zwischen den stimm- und nicht-stimmberechtigten Gesellschaften ergeben könnten, beizutragen.

Es wird präzisiert, dass sich die in der vorliegenden Satzung erwähnten Rechte der Aufnahme und der mechanischen Vervielfältigung unter Ausschluss der graphischen Vervielfältigung auf jede Form der Vervielfältigung literarischer, dramatischer und musikalischer Werke erstrecken.

**ARTIKEL 3  
BEZEICHNUNG**

Die Gesellschaft führt die Bezeichnung:  
„BUREAU INTERNATIONAL DES SOCIETES GERANT LES DROITS D'ENREGISTREMENT ET DE REPRODUCTION MECANIQUE“ (BIEM)

**ARTIKEL 4  
GESCHÄFTSSITZ**

Der Geschäftssitz befindet sich in 20/26 Boulevard du Parc, 92200 Neuilly-sur-Seine.

**ARTIKEL 5  
DAUER** Die Gesellschaftsdauer des BIEM, verlängert durch Entscheidung der Generalversammlung vom 2. Juni 2006, ist auf 99 Jahre bis zum 2. Juni 2105 festgelegt.

Diese Dauer kann stets durch Entscheidung der Generalversammlung verlängert werden, die gleichfalls alle Vollmachten hat, über eine vorzeitige Auflösung des BIEM zu entscheiden.

**ARTIKEL 6  
VERSCHWINDEN EINER  
STIMM- ODER NICHT-  
STIMMBERECHTIGTEN  
GESELLSCHAFT** Das BIEM wird durch das Ausscheiden, den Konkurs, die Zahlungsunfähigkeit oder die Auflösung einer stimm- oder nicht-stimmberechtigten Gesellschaft nicht aufgelöst.

**ARTIKEL 7  
VERPFLICHTUNGEN DER  
STIMM- UND NICHT-  
STIMMBERECHTIGTEN  
GESELLSCHAFTEN** Die stimm- und die nicht-stimmberechtigten Gesellschaften verpflichten sich, alles zu unternehmen, um den Zweck des BIEM zu erreichen, sich allem zu enthalten, was ihm schaden könnte, alle Bestimmungen der vorliegenden Satzung zu beachten und alle Entscheidungen der Gesellschaftsorgane anzuwenden.

1) Jede stimmberechtigte Gesellschaft verpflichtet sich, die Verwaltung ihres Repertoires den anderen stimmberechtigten Gesellschaften für deren Verwertungsgebiete zu übertragen.

Gibt es für das gleiche Verwertungsgebiet mehrere stimmberechtigte Gesellschaften, so haben die übrigen stimmberechtigten Gesellschaften die Wahl, welcher dieser Gesellschaften sie ihr Repertoire übertragen wollen.

Die zwischen den stimmberechtigten Gesellschaften abzuschließenden Verträge sind die in Artikel 2 Ziff. 2) vorgesehenen Gegenseitigkeits- oder unilateralen Verträge.

2) Dessen ungeachtet kann die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands gegebenenfalls eine stimmberechtigte Gesellschaft von der Verpflichtung zum Abschluss von Gegenseitigkeits- oder unilateralen Verträgen mit den anderen stimmberechtigten Gesellschaften des BIEM freistellen.

3) Die Verwaltung durch die stimmberechtigten Gesellschaften umfasst alle Funktionen, die geeignet sind, in ihrem Verwertungsgebiet die volle Ausübung und Wahrung der ihrer Verwaltung übertragenen Rechte der Aufnahme und der mechanischen Vervielfältigung sicherzustellen, und zwar insbesondere:

a) die Verhandlung, den Abschluss und die Durchführung von Verträgen mit den Verbrauchern entsprechend den Normalverträgen oder gegebenenfalls den vom BIEM aufgestellten Rahmenverträgen oder allgemeinen Nutzungsbedingungen;

b) die Kontrolle der Verwendung der Werke der ihrer Verwaltung übertragenen Repertoires, die Überprüfung und das Inkasso der von den Verbrauchern gemäß den Verträgen und den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Vergütungen, die Repartierung der kassierten Vergütungen für die Abgeltung des Rechts der Aufnahme und der mechanischen Vervielfältigung und die Unterhaltung der geeigneten Dokumentation, wobei im Hinblick auf Dokumentation und Repartierung die aufgrund von Artikel 2 Ziff. 7) und 8) festgelegten Bestimmungen zu berücksichtigen sind;

c) das Ergreifen jeder Maßnahme zur Wahrung der ihrer Verwaltung übertragenen Rechte der Aufnahme und der mechanischen Vervielfältigung in ihrem Verwertungsgebiet.

4) Die stimmberechtigten Gesellschaften können von den vom BIEM beschlossenen Normalverträgen abweichen, wenn sie entsprechenden zwingenden gesetzlichen Vorschriften unterliegen. Derartige Abweichungen sind dem Vorstand innerhalb von sechzig Tagen ab Inkrafttreten bekanntzugeben.

## ABSCHNITT II

### Gesellschaftsvermögen – Aufnahme – Ausscheiden und Ausschluss von stimmberechtigten oder nicht-stimmberechtigten Gesellschaften

#### ARTIKEL 8 EINLAGEN – GESELLSCHAFTSVERMÖGEN

Die Einlage der stimmberechtigten Gesellschaften besteht in einer Bareinzahlung in das Gesellschaftsvermögen, die nicht-stimmberechtigten Gesellschaften unterliegen nicht dieser Einzahlungspflicht.

Aufgrund der von den stimmberechtigten Gesellschaften geleisteten Bareinlagen beläuft sich das Gesellschaftsvermögen auf dreihundertsechundneunzig Euro und vierundzwanzig Cent (EUR 396,24), aufgeteilt in 26 volleingezahlte Anteile zu jeweils fünfzehn Euro und vierundzwanzig Cent (EUR 15,24), und gliedert sich wie folgt auf:

AEPI	1 Anteil
Société Hellénique pour la Protection de la Propriété Intellectuelle Rue Fragoklissias & Samou 51, 15125 Amaroussio, Athen, Griechenland	
ARTISJUS	1 Anteil
Bureau Hongrois pour la Protection des Droits d'Auteurs Mészáros u. 15–17, H-1016 Budapest, Ungarn	
AUSTRO-MECHANA	1 Anteil
Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH Baumannstraße 10, A-1031 Wien, Österreich	
CAPASSO	1 Anteil
Composers Authors and Publishers Association 1st Floor Baker Street, Rosebank PO Box 360 Parklands 2121, Südafrika	
CASH (Wechsel von nicht-stimmberechtigter zu stimmberechtigter Gesellschaft im September 2001)	1 Anteil
Composers and Authors Society of Hong Kong Ltd. 18/F, Universal Trade Centre, 3 Arbuthnot Road, Central, Hong Kong	
GEMA	1 Anteil
Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte Rosenheimer Straße 11, D-81667 München, Deutschland	

HDS	1 Anteil
Hrvatsko Društvo Skladatelja/Croatian Composers Society Heinzelova 62 a, 10000 Zagreb, Kroatien	
JASRAC	1 Anteil
Japanese Society for Rights of Authors, Composers and Publishers 3-6-12, Uehara, Shibuya-ku, Tokio 151-8540, Japan	
MCPS	1 Anteil
Mechanical-Copyright Protection Society Ltd. 2 Pancras Square, London N1C 4AG, United Kingdom	
NCB	1 Anteil
Nordisk Copyright Bureau Hammerichsgade 14, 1611 Kopenhagen V, Dänemark	
OSA	1 Anteil
Ochranny Svaz Autorsky Cs. Armady 20, 160 56 Prag 6, Tschechische Republik	
SABAM	1 Anteil
Société Belge des Auteurs, Compositeurs et Editeurs Rue d'Arlon 75-77, B-1040 Brüssel, Belgien	
SACEM	1 Anteil
Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique 225, avenue Charles-de-Gaulle, 92521 Neuilly-sur-Seine, Frankreich	
SACERAU	1 Anteil
Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de la République Arabe d'Égypte 10, rue Elfi Bey, 11111 Kairo, Ägypten	
SADAIC	1 Anteil
Sociedad Argentina de Autores y Compositores Lavalle 1547, 1048 Buenos Aires, Argentinien	
SCD	1 Anteil
Sociedad Chilena del Derecho de Autor Condell 346, Providencia, Casilla 51270 Correo Central, Código Postal 6640791, Santiago, Chile	
SDRM	1 Anteil
Société pour l'Administration du Droit de Reproduction Mécanique des Auteurs, Compositeurs et Editeurs Cité de la Musique – 16 Place de la Fontaine aux Lions BP 11593-75019 Paris, Frankreich	
SGAE	1 Anteil
Sociedad General de Autores y Editores Fernando VI- 4, Apartado 484, 28004 Madrid, Spanien	
SIAE	1 Anteil
Societa Italiana degli Autori ed Editori Viale della Letteratura 30, I-00144 Rom, Italien	

SODRAC	1 Anteil
Société du Droit de Reproduction des Auteurs, Compositeurs et Editeurs au Canada Tour B, Bureau 1010, 1470 rue Peel, Montréal (Québec) H3A 1T1, Kanada	
SOKOJ	1 Anteil
Organizacija za zastitu autorskih muzickih prava Misarska 12/14, 11000 Belgrad, Republik Serbien	
SOZA	1 Anteil
Slovensky Ochranny Zväz Autorsky Rastilavova 3, 82108 Bratislava 2, Slowakische Republik	
SPA	1 Anteil
Sociedade Portuguesa de Autores Av. Duque de Loulé 31, 1069-153 Lissabon, Portugal	
STEMRA	1 Anteil
Siriusdreef 22-28, 2132 WT Hoofddorp, Niederlande	
SUISA	1 Anteil
Coopérative des Auteurs et Editeurs de Musique Bellariastrasse 82, CH-8038 Zürich, Schweiz	
UCMR-ADA (Wechsel von nicht-stimmberechtigter zu stimmberechtigter Gesellschaft im Juni 2006)	1 Anteil
Uniunea Compozitorilor si Muzicologilor din Romania Calea Victoriei 141, 71102 Bukarest, Rumänien	
ZAIKS	1 Anteil
Stowarzyszenie Autorow Ul. Hipoteczna 2, 00-092 Warschau, Polen	

**ARTIKEL 9**  
**ERHÖHUNG UND**  
**HERABSETZUNG DES**  
**GESELLSCHAFTS-**  
**VERMÖGENS**

Das Gesellschaftsvermögen kann erhöht werden, um die Aufnahme neuer stimmberechtigter Gesellschaften zu ermöglichen; ebenso kann es als Folge des Ausschlusses oder des Ausscheidens stimmberechtigter Gesellschaften gesenkt werden.

**ARTIKEL 10**  
**VERANTWORTUNG**  
**DER STIMMBERECH-**  
**TIGTEN**  
**GESELLSCHAFTEN**

Die stimmberechtigten Gesellschaften haben ein Eigentumsrecht am Gesellschaftsvermögen entsprechend dem Anteil, den sie an diesem Vermögen besitzen, und sind gegenüber Dritten durch die Schulden und Verpflichtungen des BIEM im gleichen Verhältnis gebunden. Nichtsdestoweniger sind die stimmberechtigten Gesellschaften in ihren Beziehungen untereinander durch die Schulden und Verpflichtungen des BIEM im Verhältnis ihrer jeweiligen Beitragsleistungen zu den Verwaltungskosten des BIEM gebunden.

**ARTIKEL 11**  
**AUFNAHME NEUER**  
**STIMMBERECHTIGTER**  
**GESELLSCHAFTEN**

Anträge auf Aufnahme neuer stimm- oder nicht-stimmberechtigter Gesellschaften sind mindestens zwei Monate vor Tagung einer Generalversammlung an den Geschäftsführer zu senden und werden von ihm dann dem Vorstand zugeleitet.

Dieser prüft gemäß Artikel 2, ob die Gesellschaft, die sich um Aufnahme bewirbt (die „antragstellende Gesellschaft“), einerseits Aufzeichnungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte wahrnimmt oder durch ihre Satzung zur Wahrnehmung solcher Rechte befähigt ist und ob sie andererseits über ein entsprechendes Verwaltungssystem verfügt.

Wenn diese Kriterien nach Feststellung des Vorstands erfüllt sind, schlägt er der Generalversammlung vor, die Mitgliedschaft der betreffenden Gesellschaft zu genehmigen.

Stellt er fest, dass die antragstellende Gesellschaft die oben genannten Kriterien nicht erfüllt, wird er beschließen, den Antrag abzulehnen. Er hat die betroffene Gesellschaft schriftlich über die Gründe für diese Ablehnung zu informieren. Eine Gesellschaft, deren Aufnahme auf diese Weise abgelehnt worden ist, kann an den Geschäftsführer ein schriftliches Ersuchen richten, der nächsten Generalversammlung die Ablehnungsentscheidung des Vorstands zur neuerlichen Prüfung zu unterbreiten. Die betroffene Gesellschaft ist mindestens vier Wochen im voraus über die Abhaltung der Generalversammlung und die Möglichkeit, von der Generalversammlung angehört zu werden, schriftlich zu informieren. Um von der Generalversammlung angehört zu werden, hat die betroffene Gesellschaft mindestens zwei Wochen vorher einen schriftlichen Antrag an den Geschäftsführer zu stellen.

Die Gründe für die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch die Generalversammlung werden der betroffenen Gesellschaft schriftlich mitgeteilt. Eine Gesellschaft, deren Aufnahme abgelehnt worden ist, kann ihren Aufnahmeantrag nach einer Frist von einem Jahr nach dem Datum des Ablehnungsbeschlusses der Generalversammlung wiederholen.

#### **ARTIKEL 12 AUSSCHIEDEN**

Jede stimm- oder nicht-stimmberechtigte Gesellschaft kann nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils sechs Jahren ab dem 27. März 1989 ausscheiden, indem sie ihren Ausscheidungsbeschluss dem Vorstand über den Generalsekretär durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mindestens ein Jahr vor Abschluss der laufenden Zugehörigkeitsperiode anzeigt.

Eine Gesellschaft, die ausscheidet, kann nur die Bareinlage, die sie gemäß Artikel 8 gezahlt hat, rückerstattet erhalten.

#### **ARTIKEL 13 AUSSCHLUSS**

Auf Vorschlag des Vorstands kann eine stimm- oder nicht-stimmberechtigte Gesellschaft, die durch ihr Verhalten die ideellen oder materiellen Interessen des BIEM beeinträchtigt, gegen die vorliegende Satzung in ihrer Gesamtheit oder teilweise vorsätzlich verstößt oder sich weigert, die in Anwendung dieser Satzung gefassten Beschlüsse durchzuführen, durch Beschluss der Generalversammlung aus dem BIEM ausgeschlossen werden.

Die stimm- oder nicht-stimmberechtigte Gesellschaft, die von einem Ausschlussverfahren betroffen ist, ist mindestens vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung über die Gründe, warum ihr Ausschluss beabsichtigt ist, und über die Möglichkeit, schriftlich vorstellig und vom Vorstand angehört zu werden, bevor dieser eine Entscheidung trifft, zu informieren. Die Gesellschaft hat dem Geschäftsführer mindestens zwei Wochen vorher ihre schriftliche Eingabe und gegebenenfalls ihren Antrag auf Anhörung zuzuleiten.

Falls der Vorstand beschließt, der Generalversammlung den Ausschluss der Gesellschaft vorzuschlagen, hat er die Generalversammlung über den Inhalt der Eingabe der betroffenen Gesellschaft zu unterrichten.

Die betroffene Gesellschaft ist mindestens vier Wochen im voraus über die Abhaltung der Generalversammlung zu informieren. Wenn sie mindestens zwei Wochen davor einen schriftlichen Antrag an den Geschäftsführer stellt, wird sie von der Generalversammlung angehört, bevor diese ihren Beschluss fasst.

Die Gründe für den Ausschluss einer stimm- oder nicht-stimmberechtigten Gesellschaft durch die Generalversammlung werden der betroffenen Gesellschaft schriftlich mitgeteilt.

Eine stimmberechtigte Gesellschaft, die ausgeschlossen worden ist, kann nur die Bareinlage, die sie gemäß Artikel 8 gezahlt hat, rückerstattet erhalten.

**ARTIKEL 14  
AUFNAHME VON  
NICHT-STIMM-  
BERECHTIGTEN  
GESELLSCHAFTEN**

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Generalversammlung nicht-stimmberechtigter Gesellschaften aufnehmen, die über keinerlei Rechte am Gesellschaftsvermögen des BIEM verfügen und die infolgedessen keinen Anspruch auf das in Artikel 19ff. vorgesehene Stimmrecht haben und nicht in den in Artikel 22ff. dieser Satzung vorgesehenen Vorstand gewählt werden können, die aber mit jeweils einer beratenden Stimme an der Generalversammlung teilnehmen.

Folgende Gesellschaften wurden von der Generalversammlung aufgenommen:

ACUM (Wechsel von stimmberechtigter zu nicht-stimmberechtigter Gesellschaft im Juni 2005)

Société d'Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique en Israël  
9, Tuval Street, POB 1704, Ramat Gan 52117, Israel

AGADU (September 1994)

Asociacion General de Autores del Uruguay  
Canelones 1122, C.P., 11100 Montevideo, Uruguay

AMCOS (September 1991)

Australasian Mechanical Copyright Owners Society Ltd.  
16 Mountain Street Ultimo NSW 2007, Australien

AMRA (Juni 2007)

American Mechanical Rights Agency, Inc.  
149 S. Barrington Avenue # 180, Los Angeles, CA 90049, USA

COMPASS (September 2003)

Composers and Authors Society of Singapore  
37 Craig Road, 089675 Singapore, Singapur

COSOMA (Juni 2012)

Copyright society of Malawi  
Off Paul Kagame Road, PO Box 30784, Lilongwe 3, Malawi

COSON (Juni 2012)

Copyright Society of Nigeria  
25, Omodara Street, Awuse Estate, Opebi, Ikeja, Lagos, Nigeria

COTT (September 1996)

Copyright Organisation of Trinidad and Tobago  
139–141 Abercromby Street, Port of Spain, Trinidad und Tobago



- GCA (Juni 2010)  
Georgian Copyright Association  
63 Kostava Str., Heroe's square, 0171 Tbilisi, Georgien
- KCI (September 1996)  
Karya Cipta Indonesia  
Ruka ITC Duta Mas Fatmawati Blok D1 No. 20, JL. RS Fatmawati No. 39,  
Kebayoran Baru–Jakarta Selatan, Indonesien
- KOMCA (September 1996)  
Korea Music Copyright Association  
KOMCA Building Naebalsan-dong 649, Kangseo-Gu, Seoul, Korea
- MASA (Juni 2007)  
Mauritius Society of Authors  
Avenue des Artistes, Beau Bassin, Republic of Mauritius
- MCPS-Ireland Ltd (September 2003)  
Mechanical-Copyright Protection Society (Ireland) Limited  
Pembroke Row, Lower Baggot Street 2, Dublin, Irland
- MCSK (Juni 2010)  
Music Copyright Society of Kenya  
Mana Close, off Parklands Road, Westlands, P.O. Box 14806, 00800 Nairobi,  
Kenia
- MCSN (September 1995)  
Musical Copyright Society Nigeria Ltd  
1st Floor – 565 Ikorodu Road, Ketu, P.O. Box 8043, Shomolu-Lagos, Nigeria
- MCSC (Juni 2007)  
Music Copyright Society of China  
5/F Jing Fang Building No 33, Dong Dan San Tiao, Beijing 100005, China
- MESAM (Oktober 2000)  
Türkiye Musiki Eseri Sahipleri Meslek Birliği  
Siracevizler Cad. Esen Sok.  
Saruhan Plaza N° 6/6 Sisli, 34381 Istanbul, Türkei
- MRMS (Juni 2007)  
Mauritius Rights Management Society  
3rd Floor NPF Building, Douglas Sholte Street, Beau Bassin, Mauritius
- MSG (Juni 2007)  
Muzik Eseri Sahipleri Grubu  
Dr Orhan Birman Is Merkezi  
Bulvari, Dikilitas Mahallesi No 149, Kat 1, Besiktas, Türkei
- MUSICAUTOR (September 1996)  
Bulgarian Society of Authors, Composers and Music Publishers for Collective  
Management of Copyright  
17, Budapest Street, 4th floor, 1000 Sofia, Bulgarien
- RPS (Juni 2012)  
Russian Phonographic Society  
Butyrskiy Val St, Block 68/70, Bld. 1, Office 12, Moscow 127055

SACEM-Luxembourg (September 2003)

Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique  
46 rue Goethe, L 1637 Luxembourg, Luxemburg

SACM (September 1992)

Sociedad de Autores y Compositores de México  
Mayorazgo No 129, Col Xoco, C. P. 03330 Mexico, D.F., Mexiko

SAMRO (Juni 2006)

Southern African Musical Rights Organisation  
SAMRO Place, 20 De Korte Street, Braamfontein, Johannesburg 2001, Südafrika

SAYCO (Oktober 2004)

Sociedad de Autores y Compositores de Colombia  
Calle 95 No. 11-31, Apartado Aéreo 6482, Bogota, Kolumbien

SAZAS (September 2003)

Society of Composers and Authors for the Music Copyright Protection  
in Slovenia  
Spruha 19, 1236 Trzin, Slowenien

SINE QUA NON (Juni 2012)

Bosnia and Herzegovina Copyright Agency  
Branilaca Sarejeva 21/III, 71100 Sarajevo

UBC (Juni 2009)

Uniao Brasileira de Compositores  
Rua Visconde de Inhauma 107, Centro Rio de Janeiro, RJCEP, Brasilien

ZAMP (Juni 2012)

Musical Copyrights Society of Macedonia  
ul. Mitropolit Teodosij Gologanov 28, 1000 Skopje

### ABSCHNITT III

#### Einnahmen

#### ARTIKEL 15

#### JÄHRLICHER BEITRAG

Von allen Gesellschaften des BIEM wird ein Jahresbeitrag erhoben.

a) Was die stimmberechtigten Gesellschaften betrifft, so werden die Einnahmen des BIEM gebildet durch die von jeder von ihnen vorzunehmende jährliche Zahlung von einerseits einem Pauschalbetrag in Höhe von 457 EUR (vierhundsieben- undfünfzig Euros) und andererseits einer Beteiligung am Jahresbudget, die entsprechend dem Verhältnis der Anzahl der Stimmen der betreffenden Gesellschaft zur Gesamtzahl der Stimmen berechnet wird.

b) Für die nicht-stimmberechtigten Gesellschaften wird die Höhe des Jahresbeitrages jeweils vom Vorstand nach der Höhe der Einnahmen der betreffenden Gesellschaft festgelegt.

Die Zahlungen gemäß den vorangehenden Absätzen a) und b), die grundsätzlich dazu bestimmt sind, die Gesamtheit der Verwaltungskosten des BIEM zu decken, müssen innerhalb von sechs Wochen nach der diesbezüglichen Entscheidung des Vorstands erfolgen.

## ABSCHNITT IV

### Gesellschaftsorgane

**ARTIKEL 16** Die Gesellschaftsorgane des BIEM sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- der Geschäftsführer.

### GENERALVERSAMMLUNG

**ARTIKEL 17** Die stimm- und die nicht-stimmberechtigten Gesellschaften werden jährlich vom Vorstand zur ordentlichen Generalversammlung einberufen, und zwar zu dem im Einladungsschreiben angegebenen Tag, Zeitpunkt und Ort.  
**EINBERUFUNG**  
**VORSITZ**

Der Vorstand kann außerordentliche Generalversammlungen einberufen, soweit sie nicht zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss aufgerufen sind. Sie müssen außerdem von ihm auf Verlangen stimmberechtigter Gesellschaften, die ein Drittel der Gesamtheit der Stimmen in der Generalversammlung vertreten, einberufen werden, wobei der Gegenstand des Einberufungsantrages in diesem Falle in die Tagesordnung aufgenommen werden muss.

Die Einladung zu ordentlichen Generalversammlungen oder zu außerordentlich einberufenen Generalversammlungen erfolgt durch eingeschriebenen Brief, der mindestens vier Wochen vorher an die stimm- sowie die nicht-stimmberechtigten Gesellschaften zu richten ist und die vorher vom Vorstand in Konsultation mit dem Präsidenten der Generalversammlung festgelegte Tagesordnung zu enthalten hat. Jede Frage, deren Aufnahme in die Tagesordnung nach deren Erhalt von einer stimm- oder nicht-stimmberechtigten Gesellschaft beantragt wird, ist im Rahmen der Rubrik „Verschiedenes“ zu behandeln.

Im Dringlichkeitsfalle kann eine außerordentliche Generalversammlung vom Vorstand innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Die Generalversammlung bestellt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten aus dem Kreis der Delegierten der stimmberechtigten Gesellschaften und, falls beide verhindert sind, einen Präsidenten für diese Sitzung. Der Präsident und der Vizepräsident der Generalversammlung werden für die Periode gewählt, die sich vom Ende der Generalversammlung, in der sie gewählt wurden, bis zum Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung erstreckt.

Es wird eine Anwesenheitsliste geführt, die von den Delegierten der stimm- und nicht-stimmberechtigten Gesellschaften abzuzeichnen ist.

**ARTIKEL 18** Alle stimm- und nicht-stimmberechtigten Gesellschaften haben das Recht zur Teilnahme an den Generalversammlungen und können sich durch eine andere Gesellschaft derselben Kategorie vertreten lassen.  
**TEILNAHME AN DEN**  
**VERSAMMLUNGEN**

### QUORUM

Jedoch kann keine Gesellschaft mehr als zwei andere vertreten.

Die Generalversammlung kann nur rechtsgültig beschließen, wenn die Hälfte der Stimmen, über die die Gesamtheit der stimmberechtigten Gesellschaften verfügt, vertreten ist. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, wird die Generalversammlung erneut mit zweiwöchiger Frist einberufen und beschließt dann rechtsgültig, gleichgültig wie hoch die durch die anwesenden stimmberechtigten Gesellschaften vertretene Zahl von Stimmen sein mag.

#### **ARTIKEL 19 STIMMZAHL**

Die Generalversammlung umfasst alle stimmberechtigten Gesellschaften, denen zwei Grundstimmen und soviel zusätzliche Stimmen zustehen, wie sie im Laufe des vorangegangenen Jahres für die Wahrnehmung der Rechte der Aufnahme und der mechanischen Vervielfältigung in ihren Verwertungsgebieten an Summen von einhundertzweiundfünfzigtausend Euro kassiert haben, wobei Bruchteile von einhundertzweiundfünfzigtausend Euro keine Berücksichtigung finden.

Diese Berechnungsgrundlage muss im Falle einer bedeutenden Währungsschwankung durch einen mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefassten Beschluss der Generalversammlung geändert werden.

Keine Gesellschaft kann über mehr als einhundertzwanzig Stimmen verfügen, und die Gesellschaften ein und desselben Landes können insgesamt nicht mehr als einhundertzwanzig Stimmen haben, wobei vorausgesetzt wird, dass in einem solchen Falle die Stimmenaufteilung im Verhältnis der Einnahmen einer jeden dieser Gesellschaften erfolgt.

Ein von jeder Gesellschaft bestimmter Stimmführer verfügt bei der Abstimmung über die Gesamtheit der seiner Gesellschaft zufallenden Stimmen.

Jede der nicht-stimmberechtigten Gesellschaften verfügt nur über eine beratende Stimme.

#### **ARTIKEL 20 BEFUGNISSE MEHRHEITEN**

Die Generalversammlung wird über alle vom Vorstand getroffenen Entscheidungen unterrichtet und berät über die auf ihre Tagesordnung gesetzten Fragen.

1) Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen, und zwar insbesondere über:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- die Ernennung des Geschäftsführers oder die Ratifikation seiner Ernennung durch den Vorstand gemäß Artikel 28,
- die Ernennung eines internen Revisors und eines Stellvertreters, die aus den Reihen der in der Generalversammlung anwesenden Delegierten gewählt werden,
- die Genehmigung der Konten und des vom Vorstand erstellten Jahresabschlusses,
- die Genehmigung des vom Geschäftsführer erstellten und gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden vorgestellten Jahresberichtes über soziale Angelegenheiten,
- die Entlastung aller übrigen Gesellschaftsorgane,
- die Genehmigung der Texte der vom Vorstand vereinbarten oder aufgestellten Normalverträge, Rahmenverträge oder allgemeinen Bedingungen mit den Nutzern, und zwar insbesondere mit den Herstellern von Phonogrammen und Videogrammen,

- die Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Maßnahmen bezüglich Dokumentation und Repartierung gemäß Artikel 2, 7) und 8),
  - die Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Maßnahmen in Anwendung von Artikel 7, 2), sowie des in Artikel 2, 6) festgelegten Textes des Standardmandats von Berechtigten und der vom Vorstand vorgeschlagenen Freistellungen davon,
  - die Genehmigung der von den Technischen Kommissionen gemäß Artikel 27 vorgeschlagenen Maßnahmen.
- 2) Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen über:
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Textes des Gegenseitigkeits- oder unilateralen Vertrages sowie über dessen Änderungen,
  - die endgültige Aufnahme neuer stimm- oder nicht-stimmberechtigter Gesellschaften,
  - den Ausschluss einer stimm- oder nicht-stimmberechtigten Gesellschaft,
  - die Erhöhung oder die Herabsetzung des Gesellschaftsvermögens.
- 3) Sie entscheidet mit Vierfünftelmehrheit der vertretenen Stimmen über:
- die Änderung der Satzung,
  - die Verlängerung und die Reduzierung der Gesellschaftsdauer sowie die vorzeitige Auflösung des BIEM.

**ARTIKEL 21**  
**SCHRIFTLICHE**  
**VERHANDLUNG**

Vorbehaltlich der nachstehend genannten Ausnahmen kann jede Frage, die in die Kompetenz der Generalversammlung fällt und vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung als dafür geeignet erachtet wird, den stimm- oder nicht-stimmberechtigten Gesellschaften mit eingeschriebenem Brief zur Abstimmung vorgelegt werden.

Herrscht Uneinigkeit zwischen dem Präsidenten der Generalversammlung und dem Vorstand, ob eine Frage den stimm- oder nicht-stimmberechtigten Gesellschaften zur schriftlichen Abstimmung vorgelegt werden soll, entscheidet der Präsident der Generalversammlung.

Für Entscheidungen bei schriftlichen Abstimmungen gelten die Mehrheitsanforderungen des Artikels 20.

Die Stimmen der stimmberechtigten Gesellschaften, deren Antwort nicht binnen sechzig Tagen ab Versand des oben erwähnten eingeschriebenen Briefes beim Geschäftsführer eingelangt ist, werden für das Ergebnis der Abstimmung nicht mitgezählt.

Die beratenden Stimmen der nicht-stimmberechtigten Gesellschaften müssen den Generalsekretär innerhalb derselben Fristen erreichen, um bei der Abstimmung berücksichtigt zu werden.

Der Vorstand kann eine Generalversammlung einberufen, wie auch immer das Ergebnis der Abstimmung ausfällt. In diesem Fall muss die Frage, über die abgestimmt worden ist, in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Folgende Punkte dürfen nicht Gegenstand einer schriftlichen Abstimmung durch die stimm- oder nicht-stimmberechtigten Gesellschaften sein:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- die Ernennung des internen Revisors und seines Stellvertreters,
- die Genehmigung der Texte der Normalverträge, der Rahmenverträge oder der allgemeinen Bedingungen mit den Nutzern,
- die Genehmigung des Textes des Gegenseitigkeits- oder unilateralen Vertrages sowie dessen Änderung,
- die Aufnahme neuer stimm- oder nicht-stimmberechtigter Gesellschaften,
- der Ausschluss einer stimm- oder nicht-stimmberechtigten Gesellschaft,
- die Erhöhung oder die Herabsetzung des Gesellschaftsvermögens,
- die Änderung der Satzung,
- die Verlängerung oder die Reduzierung der Gesellschaftsdauer sowie die vorzeitige Auflösung des BIEM.

## VORSTAND

### ARTIKEL 22 ZUSAMMENSETZUNG WAHL DER MITGLIEDER

Der Vorstand setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen, die in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit von der Generalversammlung unter den zu dieser Versammlung Delegierten gewählt werden, deren Kandidatur von ihrer stimmberechtigten Gesellschaft vorgeschlagen worden ist. Kein Land kann über mehr als einen Sitz im Vorstand verfügen.

Die Mitglieder des Vorstands werden für einen Zeitraum gewählt, der vom Ende der Generalversammlung, die sie gewählt hat, bis zum Ende der nachfolgenden ordentlichen Generalversammlung läuft, und sie sind wiederwählbar.

Innerhalb von drei Monaten nach der Wahl teilt jedes Vorstandsmitglied seine Anschrift, Emailadresse, Telefon- und Faxnummern mit und bestimmt einen oder gegebenenfalls zwei Stellvertreter, die ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

Der Stellvertreter kann gemeinsam mit dem Vollmitglied des Vorstands als Experte an den Sitzungen teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

Die Vorstandsmitglieder erhalten keinerlei Anwesenheits- oder anderweitige Vergütung. Die Pflichten des Vorstands beginnen mit der ersten Sitzung seiner Mitglieder und enden mit der ersten Sitzung der Mitglieder des Vorstands, der ihm nachfolgen soll.

### ARTIKEL 23 UNWÄHLBARKEIT

Personen, die ständig einem öffentlichen oder privaten Produktions- oder Vertriebsunternehmen von Phonogrammen, Videogrammen, des Hörfunks, der Filmwirtschaft oder des Fernsehens angehören bzw. angehören werden, dürfen nicht zu Vollmitgliedern des Vorstands oder deren Stellvertretern gewählt werden bzw. müssen diese Funktion aufgeben.

### ARTIKEL 24 EINBERUFUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und, im Falle der Abwesenheit beider anlässlich einer Sitzung, einen Sitzungspräsidenten.

Der Vorstand tritt auf Einberufung durch seinen Vorsitzenden zusammen, so oft es die Erfordernisse des BIEM bedingen. Außerdem muss der Vorstand von seinem Vorsitzenden auf Verlangen von fünf Vorstandsmitgliedern mit der von den Antragstellern vorbereiteten Tagesordnung einberufen werden.

Die Einberufung des Vorstands erfolgt je nach Auswahl des Vorsitzenden entweder mittels Brief, Email oder Fax unter Verwendung der vom Mitglied laut Artikel 22, Absatz 3 bereitgestellten Kontaktdaten. Die Einberufung muss wenigstens fünfzehn Tage im voraus erfolgen. Diese Frist kann im Dringlichkeitsfalle und auf alleinige Initiative des Vorstandsvorsitzenden auf fünf Tage reduziert werden, wobei die Einberufung per Telefax oder per e-mail vorzunehmen ist. Das Schreiben zur Einberufung muss eine detaillierte Tagesordnung und die Rahmendaten zur Sitzung beinhalten.

Der Vorsitzende kann darüber entscheiden, ob eine Vorstandssitzung als Präsenzsitzung oder als Audio-, Video- oder Webkonferenz abgehalten werden muss, sofern ihm die Tagesordnung der Sitzung als für die letztgenannten Möglichkeiten geeignet erscheint.

Der Vorstand kann nur rechtsgültig beschließen, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungspräsidenten entscheidend.

Unter Berücksichtigung des vorangegangenen Absatzes wird Folgendes festgelegt: jedes Mitglied, welches mittels Audio-, Video- oder Webkonferenz an dieser Vorstandssitzung teilnimmt, gilt für die Dauer einer derartigen Teilnahme als persönlich anwesend.

#### **ARTIKEL 25 KLEINES VERHAND- LUNGSKOMITEE**

Wenn der Vorstand im Rahmen der Aufstellung oder der Vereinbarung von Normalverträgen, Rahmenverträgen oder allgemeinen Bedingungen, die mit den Nutzern zu schließen sind, offiziell mit den Herstellern von Phonogrammen und Videogrammen zusammentrifft, wird dies in Form eines kleinen Verhandlungskomitees, bestehend aus fünf (oder sechs) ausgewählten Mitgliedern, geschehen. Diese Mitglieder werden unter den Vorstandsmitgliedern mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand für den gleichen Zeitraum gewählt, für welchen der Vorstand gewählt ist.

Das kleine Verhandlungskomitee entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungspräsidenten ausschlaggebend.

Die Mitglieder des kleinen Verhandlungskomitees können sich mit Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden von einem Experten begleiten lassen.

#### **ARTIKEL 26 BEFUGNISSE DES VORSTANDES**

Es obliegt dem Vorstand

- 1) die Höhe des Jahresbeitrages gemäß Artikel 15 festzusetzen,
- 2) den Text der mit den Nutzern, und zwar insbesondere mit den Herstellern von Phonogrammen und Videogrammen abzuschließenden oder aufzustellenden Modellverträge, Rahmenverträge oder allgemeinen Bedingungen zu vereinbaren und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen, sowie den Inhalt und die Einhaltung dieser Modellverträge zu kontrollieren,
- 3) der Generalversammlung den Text des Gegenseitigkeits- oder unilateralen Vertrages vorzuschlagen und sich der Existenz und des Inhalts der bestehenden Gegenseitigkeits- oder unilateralen Verträge zu versichern,

- 4) der Generalversammlung den Text des in Artikel 2, Ziff. 6) näher bezeichneten Standardmandats der Berechtigten und diesbezügliche Freistellungen vorzuschlagen sowie sich der Existenz und des Inhalts der bestehenden Mandate zu versichern,
- 5) der Generalversammlung die geeigneten Maßnahmen vorzuschlagen, um die internationale Dokumentation und Repartierung gemäß Artikel 2, Ziff. 7) und 8) sicherzustellen,
- 6) der Generalversammlung die in Artikel 7, Ziff. 2) vorgesehenen Maßnahmen vorzuschlagen,
- 7) die Generalversammlung gemäß Artikel 17 einzuberufen,
- 8) den Jahresbericht über soziale Angelegenheiten, der vom Geschäftsführer erstellt worden ist, festzustellen und ihn der Generalversammlung vorzulegen,
- 9) das Jahresbudget des BIEM zu genehmigen,
- 10) den Jahresabschluss zu erstellen und der Generalversammlung vorzulegen,
- 11) der Generalversammlung die Aufnahme oder den Ausschluss von Gesellschaften gemäß Artikel 11, 13 und 14 vorzuschlagen,
- 12) den Geschäftsführer gemäß Artikel 28 zu bestellen und seine Vergütung festzulegen,
- 13) ein Schiedsverfahren aufzustellen, um sich eventuell zwischen den stimm- oder nicht-stimmberechtigten Gesellschaften ergebende Schwierigkeiten zu beseitigen,
- 14) alle Anträge oder Interventionen zu behandeln, die ihm von einer stimm- oder nicht-stimmberechtigten Gesellschaft zugeleitet werden.

Bezüglich der oben genannten Angelegenheiten kann der Vorstand dem Geschäftsführer die vollen Handlungsbefugnisse übertragen.

Der Vorstand kann außerdem Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn in spezifischen Fragen, insbesondere bei den Verhandlungen mit den Nutzern, unterstützen.

#### **ARTIKEL 27 TECHNISCHE KOMMISSIONEN**

Technische Kommissionen, die zugleich für die Prüfung von Fragen derselben Art zuständig sind, wie die sich im Rahmen der CISAC stellen, und zwar in Übereinstimmung mit den Satzungsbestimmungen dieser Organisation, werden vom Vorstand oder von seinem Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer einberufen.

Diese Kommissionen werden von Vertretern der interessierten stimm- oder nicht-stimmberechtigten Gesellschaften gebildet. Die Anzahl der Vertreter pro Gesellschaft darf zwei nicht überschreiten.

Bei der Abstimmung über Vorschläge für Entscheidungen, die endgültig nur von der Generalversammlung getroffen werden dürfen, verfügt jede vertretene Gesellschaft nur über eine Stimme, mit Ausnahme der nicht-stimmberechtigten Gesellschaften, die jeweils nur über eine beratende Stimme verfügen.

Jede Kommission wählt unter den Vertretern der interessierten Gesellschaften ihren Präsidenten für eine Amtsperiode, die dem Zeitraum zwischen den ordentlichen Generalversammlungen der CISAC entspricht. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten wird ein Sitzungspräsident gewählt.



Die Kommissionen werden in dem ihnen eigenen Bereich mit der Untersuchung von Problemen befasst, die sich in Bezug auf die Wahrnehmung und die administrative Organisation der Urheberrechte stellen.

Die Tagesordnungen der Sitzungen werden vom Vorstand oder von dessen Vorsitzendem in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer und den Präsidenten der betreffenden Kommissionen festgelegt, und zwar insbesondere unter Berücksichtigung der von den interessierten Gesellschaften unterbreiteten Vorschläge.

#### **ARTIKEL 28 GESCHÄFTSFÜHRER**

Das BIEM wird von einem Geschäftsführer („Gérant“) geleitet, der eine juristische oder natürliche Person, Mitglied oder nicht, sein kann.

Der Geschäftsführer wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Sollte der Posten durch Ableben oder Rücktritt des Geschäftsführers vakant werden, kann der Vorstand selber einen neuen Geschäftsführer ernennen. Diese Ernennung muss durch die Generalversammlung bestätigt werden. Wird die Nominierung des Geschäftsführers nicht von der Generalversammlung bestätigt, so bleiben doch die bis dato ausgeführten Geschäftshandlungen gültig.

Die Amtszeit des Geschäftsführers wird von der Generalversammlung bei seiner Ernennung oder der Erneuerung seines Mandates auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Sofern der Geschäftsführer vom Vorstand ernannt wurde, um eine durch Ableben oder Rücktritt entstandene Vakanz zu füllen, entscheidet der Vorstand über das Ende des Mandats.

Unter Vorbehalt der Befugnisse von Vorstand und Generalversammlung und im Rahmen des Gesellschaftszweckes verfügt der Geschäftsführer über weitestgehende Befugnisse bei der Geschäftsführung.

Die Funktionen des Geschäftsführers werden nicht vergütet, es sei denn, der Vorstand beschließt es anders und legt in diesem Fall die Höhe der Vergütung fest.

### **ABSCHNITT V**

#### **Gemeinsame Bestimmungen**

#### **ARTIKEL 29 BERECHNUNG DES QUORUMS UND DER MEHRHEITEN**

In allen Fällen wird für die Berechnung einer Beschlussfähigkeit oder eines Mehrheitsverhältnisses nur die nach unten abgerundete ganze Zahl berücksichtigt.

#### **ARTIKEL 30 PROTOKOLL SPRACHE**

Nach Genehmigung durch das betreffende Organ werden die Protokolle der Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstands vom Sitzungspräsidenten paraphiert und unterzeichnet.

Ferner werden die Protokolle der Sitzungen der Generalversammlung auf ununterbrochen durchnummerierten losen Blättern erstellt, beziffert und paraphiert von der zuständigen Geschäftsstelle.

Die Amtssprache des BIEM ist Französisch.

Für Sitzungen der Generalversammlung, des Vorstands und der Technischen Kommissionen ist je nach Entscheidung des Vorstands Simultan- oder Konsekutivübersetzung sicherzustellen.

**ARTIKEL 31  
VERGÜTUNG** Die Funktionen eines Delegierten zur Generalversammlung und eines Mitglieds des Vorstands werden nicht vergütet.

## **ABSCHNITT VI**

### **Verwendung von Einnahmeüberschüssen**

**ARTIKEL 32  
GESCHÄFTSJAHR** Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

**ARTIKEL 33  
ÜBERSCHUSS** Über die Verwendung eines jeden zum Abschluss eines Geschäftsjahres festgestellten Aktivüberschusses entscheidet die Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen.

## **ABSCHNITT VII**

### **Auflösung – Liquidation – Rechtsstreitigkeiten**

**ARTIKEL 34  
AUFLÖSUNG  
LIQUIDATION** Sofern das BIEM seine Tätigkeit nicht in der einen oder anderen Form fortsetzt, regelt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands das Liquidationsverfahren.

Der Aktivüberschuss der gemäß Artikel 14 gebildeten Mittel des BIEM wird den stimmberechtigten Gesellschaften für ihre Berechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Beiträge zu den Verwaltungskosten des BIEM zugewiesen.

Nach Begleichung der Verpflichtungen der Gesellschaft erhalten die stimmberechtigten Gesellschaften den Betrag des Nominalwerts ihres Anteils, wie er in Artikel 8 angegeben ist.

Die Gesellschaftsorgane bewahren während der Liquidation die gleichen Zuständigkeiten wie während der Gesellschaftsdauer des BIEM.

Die Generalversammlung hat insbesondere Vollmacht, die Liquidationskonten zu billigen und den übrigen Gesellschaftsorganen Entlastung zu erteilen.

**ARTIKEL 35  
RECHTSSTREITIGKEITEN** Alle Streitigkeiten, die sich zwischen einer oder mehreren stimm- oder nicht-stimmberechtigten Gesellschaften und dem BIEM ergeben könnten, werden, sofern keine gütliche Beilegung erfolgt, nach französischem Recht entschieden und unterliegen der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte am Ort des Gesellschaftssitzes.

In einem solchen Fall muss jede stimm- oder nicht-stimmberechtigte Gesellschaft Domizilerwählung am Ort des Gesellschaftssitzes vornehmen und alle Anzeigen werden ordnungsgemäß an dieses Domizil gerichtet.

Wird keine Domizilwahl vorgenommen, erfolgen Ladungen und Zustellungen rechtsgültig bei der Staatsanwaltschaft am Tribunal de Grande Instance am Ort des Gesellschaftssitzes.

(Übersetzung aus dem Englischen)

VERABSCHIEDET von der GENERALVERSAMMLUNG

(Paris, 3. Juni 2016)

## TEIL I

### GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

#### Begriffsbestimmungen

**ART. 1** Sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die Begriffe in der linken Spalte in dieser Satzung die ihnen in der entsprechenden rechten Spalte zugeschriebene Bedeutung.

<b>Rechnungsbücher</b>	Die offizielle schriftliche Aufzeichnung der finanziellen Vorgänge der CISAC.
<b>Afrikanische Gesellschaft</b>	Eine Gesellschaft mit Sitz in einem afrikanischen Land.
<b>AGP-Gesellschaft</b>	Eine Gesellschaft, deren Tätigkeitsschwerpunkt die Wahrnehmung von Urheberrechten an graphischen oder photographischen Werken oder Werken der bildenden Künste ist.
<b>Gesellschaft des Asien-Pazifik-Raums</b>	Eine Gesellschaft mit Sitz in einem Land der Region Asien-Pazifik.
<b>Board</b>	Der Board of Directors der CISAC, wie in der Satzung erläutert.
<b>Board-Report</b>	Ein ausführlicher Bericht über das durch den Board erfolgte Management der CISAC und die Verwaltung der Finanzen der CISAC.
<b>Kalenderjahr</b>	Ein Zeitraum von 12 Monaten, der am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember endet.
<b>Kanadisch-US-amerikanische Gesellschaft</b>	Eine Gesellschaft mit Sitz entweder in Kanada oder in den Vereinigten Staaten von Amerika.
<b>Mitteuropäische/ Osteuropäische/ Zentralasiatische Gesellschaft</b>	Eine Gesellschaft mit Sitz in einem Land Mittel- oder Osteuropas oder Zentralasiens.

<b>CIS</b>	Das einheitliche Informationssystem, dessen Zweck die Einführung, Entwicklung und Verwaltung von: <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) Normen zur effizienten Abrechnung von Vergütungen („CIS-Standards“) und</li> <li>(ii) Datenbanken ist, die den Mitgliedern (laut Definition in Artikeln 7 ff.) den Informationsaustausch auf der Basis der CIS-Standards ermöglichen.</li> </ul>
<b>Verfassung</b>	Gründungsurkunde, Gesellschaftsvertrag und Statuten der Gesellschaft, Satzung und Geschäftsordnung.
<b>Urheber</b>	Autor oder Komponist.
<b>DLV-Gesellschaft</b>	Eine Gesellschaft, deren Tätigkeitsschwerpunkt die Wahrnehmung von Urheberrechten an dramatischen, literarischen oder audiovisuellen Werken ist.
<b>Europäische Gesellschaft</b>	Eine Gesellschaft mit Sitz in einem Land (außer Kanada und USA), welches am 31. Mai 2006 Mitglied der UN-Wirtschaftskommission für Europa war.
<b>Experte</b>	Der leitende Mitarbeiter eines Mitglieds, der unmittelbar oder mittelbar für dessen IT-Funktionen verantwortlich ist.
<b>Finanzielle Verpflichtung</b>	Jede finanzielle Verpflichtung, die ein Mitglied, ein Mitgliedschaftsanwärter oder ein assoziiertes Mitglied (laut Definition in Art. 7 ff.), je nachdem, (durch Vertrag, gemäß Satzung oder sonstwie) gegenüber der CISAC hat.
<b>Lateinamerikanisches und Karibisches Mitglied</b>	Ein Mitglied mit Sitz in einem lateinamerikanischen oder karibischen Land oder in Spanien oder Portugal.
<b>Geschäftsordnung</b>	Das gesamte Regelwerk, in welchem Führung, Verfahrensweisen, Zusammensetzung und Praxis eines Organs (laut Definition in Artikel 32) niedergelegt sind.
<b>Lateinamerikanische und Karibische Gesellschaft</b>	Eine Gesellschaft mit Sitz in einem lateinamerikanischen oder karibischen Land.
<b>Repräsentanten des Ausschusses für Rechts- und Gesetzgebungsfragen</b>	Jurist, der <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) von einem Mitglied angestellt bzw. beauftragt ist und unmittelbare oder mittelbare Verantwortung für die rechtlichen Aufgabenbereiche des betreffenden Mitglieds trägt; und</li> </ul>

	(ii) vom Board in Übereinstimmung mit den Artikeln 99 bis 102 berufen worden ist.
<b>Monat</b>	Ein Kalendermonat.
<b>Musikverwertungsgesellschaft</b>	Eine Gesellschaft, deren Tätigkeitsschwerpunkt die Wahrnehmung von Urheberrechten an musikalischen Werken ist.
<b>Fachliches Regelwerk</b>	Der Kodex im Hinblick auf Führungs-, Verwaltungs-, Geschäfts-, Finanz- und CIS-Grundsätze, die: <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) regelmäßig vom Board festgelegt werden und</li> <li>(ii) für jedes Mitglied verbindlich sind.</li> </ul>
<b>Region</b>	Jeder der folgenden fünf geographischen Räume: <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) Afrika;</li> <li>(ii) Asien-Pazifik;</li> <li>(iii) Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika;</li> <li>(iv) Europa und</li> <li>(v) Lateinamerika und die Karibik.</li> </ul>
<b>Repertoire</b>	Jede der folgenden drei Kategorien von urheberrechtlich geschützten Werken: <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) musikalische Werke;</li> <li>(ii) dramatische, literarische und audiovisuelle Werke; und</li> <li>(iii) graphische und photographische Werke sowie Werke der bildenden Kunst</li> </ul>
<b>Inkasso für reprographische Rechte</b>	Jegliche Vergütungen, die für die reprographische Vervielfältigung eines urheberrechtlich geschützten Werkes durch ein Fotokopier-, Druck- oder Faxverfahren kassiert werden.
<b>Vergütungen</b>	Der an einen Urheber oder Verleger gezahlte Anteil der Erlöse aus der Verwertung eines urheberrechtlich geschützten Werkes.
<b>Gesellschaft</b>	Eine Organisation, die Urheberrechte kollektiv verwaltet.
<b>Satzung</b>	Die in diesem Dokument enthaltene Satzung der CISAC.
<b>Amtszeit</b>	Ein Zeitraum von 36 Monaten.
<b>Top 20-Kandidaten</b>	Die 20 Kandidaten (laut Definition in Artikel 50 b)), die nach erfolgreichem Abschluss eines jeden

Verfahrensschritts ('Stage' laut Definition in Artikel 57) auf der Kandidatenliste (laut Definition in Art. 51) verbleiben.

### **Bezeichnung**

**ART. 2** Die Internationale Konföderation der Verwertungsgesellschaften der Autoren und Komponisten („CISAC“) ist ein Verein gemäß dem französischen Vereinsgesetz vom 1. Juli 1901 und dem Dekret vom 16. August 1901. Dieser Verein ist eine internationale, nichtstaatliche Organisation ohne Gewinnzweck, die sich aus Gesellschaften, welche Rechte in allen Kategorien von Urheberrechten wahrnehmen, zusammensetzt, und als solche nicht darauf gerichtet ist, Gewinne zu akkumulieren.

### **Tätigkeiten**

**ART. 3** Die CISAC führt ihre Aktivitäten unabhängig von etwaigen Zugehörigkeiten zu sonstigen Rechtspersönlichkeiten durch.

### **Sitz**

**ART. 4** Die CISAC hat ihren Sitz in Frankreich. Die Generalversammlung (wie gemäß Artikel 32 konstituiert) kann jedoch den Sitz der CISAC an einen anderen Ort verlegen.

### **Bestehensdauer**

**ART. 5** Die Bestehensdauer der CISAC ist unbegrenzt.

### **Zielsetzungen**

**ART. 6** Die wesentlichen Zwecke („Zielsetzungen“) der CISAC bestehen auf nationaler und internationaler Ebene darin,

- a) die Interessen der Urhebergemeinschaft sowie das geistige Eigentum der Urhebergemeinschaft zu schützen;
- b) bei nationalen, kontinentalen oder internationalen Organen zu Fragen, die das Urheberrecht, die kollektive Wahrnehmung oder die Förderung der Rechte der Urheber und Verleger betreffen, vorstellig zu werden oder zu erscheinen;
- c) jede Kategorie urheberrechtlich geschützter Werke, die von einem Urheber geschaffen werden, sowie jede Art von Kreativität zu wahren, zu achten und zu schützen;
- d) Achtung für die wirtschaftlichen, rechtlichen und immateriellen Interessen des Urhebers zu fördern;
- e) Achtung für die wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen des Verlegers zu fördern;
- f) für effiziente Einziehung und Verteilung der Vergütungen zu sorgen;
- g) die technischen Aktivitäten der Gesellschaften zu koordinieren;
- h) eine internationale Forschungs- und Informationszentrale für Mitglieder und Anwärter bereitzustellen;
- i) CIS zur Nutzung durch Mitglieder und Mitgliedschaftsanwärter einzuführen, zu entwickeln und aufrechtzuerhalten;

- j) bei der Einführung der erforderlichen administrativen Infrastruktur für die Gründung und effektive Tätigkeit von Gesellschaften in Gebieten, wo es noch keine solchen Gesellschaften gibt, behilflich zu sein;
- k) Gesellschaften in Ländern, in denen es zwar Gesellschaften gibt, die aber noch nicht volle Wirkung entfalten, im Hinblick auf ihre Entwicklung und Stärkung zu fördern und zu unterstützen;
- l) sich in jeder Weise zu betätigen, durch welche die Solidarität zwischen den Gesellschaften gesteigert werden kann;
- m) freundschaftliche und kooperative Beziehungen zwischen den Gesellschaften zu hegen und zu pflegen;
- n) Fragen und Probleme zu behandeln und zu untersuchen, die einen direkten Bezug zu den immateriellen, materiellen und beruflichen Interessen der Urheber und Verleger sowie der Gesellschaften haben;
- o) sämtliche sonstigen Funktionen wahrzunehmen, die zur Entwicklung der Gesellschaften beitragen;
- p) eigene Fonds einzurichten (die von den Mitgliedern und Mitgliedschaftsanwärtinnen auf rein freiwilliger Basis regelmäßig aufgefüllt werden) mit dem Ziel:
  - (i) Mitglieder und Mitgliedschaftsanwärtinnen aus Schwellenländern dabei zu unterstützen, moderne Urheberrechtsverwaltungstechniken zu entwickeln („Solidaritätsfonds“); und
  - (ii) sonstige Projekte im Rahmen ihres Zweckes zu finanzieren, die vom Board gegebenenfalls initiiert werden; und
- q) sämtlichen Geschäften nachzugehen, welche
  - (i) zweckmäßigerweise im Zusammenhang mit obigen Zielsetzungen ausgeführt werden können; und
  - (ii) den Wert urheberrechtlich geschützter Werke entweder unmittelbar oder mittelbar steigern sollen.

#### **Mitglieder, Assoziierte und Mitgliedschaftsanwärtinnen**

**ART. 7** Die CISAC setzt sich aus Mitgliedern, assoziierten Mitgliedern und Mitgliedschaftsanwärtinnen zusammen.

**ART. 8** Eine Gesellschaft kann Mitglied werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) eine Gesellschaft {im oben definierten Sinne} ist;
- b) die Förderung der immateriellen Interessen der Urheber und den Schutz der materiellen Interessen von Urhebern und Verlegern zum Ziel hat;
- c) über einen wirksamen Apparat zum Inkasso und zur Verteilung von Vergütungen an Urheber und Verleger verfügt und die volle Verantwortung für die Verwaltung der ihr übertragenen Rechte übernimmt;
- d) zum gemeinsamen Wohl der Urheber und Verleger insgesamt tätig ist und nicht für ein bestimmtes Segment oder eine bestimmte Gruppe von Urhebern und Verlegern;

- e) volle Verantwortung für die Verwaltung der ihr übertragenen Rechte übernimmt;
- f) nachweisen kann, dass ihre Interessen mit den Interessen der CISAC im Einklang stehen;
- g) nicht auch die Rechte von ausübenden Künstlern, Herstellern, Rundfunkveranstaltern oder irgendeiner Rechtsperson, welche die Rechte von Autoren, Komponisten oder Verlegern verwertet, wahrnimmt, außer als Nebentätigkeit; und
- h) nicht befugt ist, Verkauf oder Handel mit den Rechten zu tätigen, welche eine Gesellschaft wahrnimmt, und nicht das Recht hat, Verkauf oder Handel mit Beteiligungen an den von einer Gesellschaft kassierten oder verteilten Vergütungen zu tätigen.
- i) effektiv Vergütungen einzieht und an Urheber und Verleger verteilt;
- j) sich als Mitgliedschaftsanwärter einer Anwartschaftsdauer („Probezeit“) unterzogen hat.

**ART. 9** Eine Gesellschaft kann Mitgliedschaftsanwärter werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) eine Gesellschaft {im oben definierten Sinne} ist;
- b) die Förderung der immateriellen Interessen der Urheber und den Schutz der materiellen Interessen von Urhebern und Verlegern zum Ziel hat;
- c) zum gemeinsamen Wohl der Urheber und Verleger insgesamt tätig ist und nicht für ein bestimmtes Segment oder eine bestimmte Gruppe von Urhebern und Verlegern;
- d) volle Verantwortung für die Verwaltung der ihr übertragenen Rechte übernimmt;
- e) nachweisen kann, dass ihre Interessen mit den Interessen der CISAC im Einklang stehen;
- f) nicht auch die Rechte von ausübenden Künstlern, Herstellern, Rundfunkveranstaltern oder irgendeiner Rechtsperson, welche die Rechte von Autoren, Komponisten oder Verlegern verwertet, wahrnimmt, außer als Nebentätigkeit; und
- g) nicht befugt ist, Verkauf oder Handel mit den Rechten zu tätigen, welche eine Gesellschaft wahrnimmt, und nicht das Recht hat, Verkauf oder Handel mit Beteiligungen an den von einer Gesellschaft kassierten oder verteilten Vergütungen zu tätigen;
- h) entweder:
  - (i) effektiv Vergütungen einzieht und an Urheber und Verleger verteilt; oder
  - (ii) zur Zufriedenheit der CISAC nachweisen kann, dass sie auf die wirksame Einziehung und Verteilung von Vergütungen an Urheber und Verleger hinarbeitet;
- und
- i) entweder:
  - (i) ihren Tätigkeiten entsprechend den Professional Rules nachgeht;



oder

- (ii) zur Zufriedenheit der CISAC nachweisen kann, dass sie darauf hinarbeitet, entsprechend den Professional Rules tätig zu werden.

**ART. 10** Eine Gesellschaft kann assoziiertes Mitglied werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) keine Gesellschaft {im oben definierten Sinne} ist;
- b) u.a. die Förderung der immateriellen Interessen von Urhebern und den Schutz der materiellen Interessen von Urhebern und Verlegern zum Ziel hat;
- c) nachweisen kann, dass ihre Interessen mit den Interessen der CISAC im Einklang stehen;
- d) nicht die Rechte von Autoren, Komponisten oder Verlegern verwertet; und
- e) nicht berechtigt oder befugt ist, Verkauf oder Handel mit Beteiligungen an den von einer Gesellschaft kassierten oder verteilten Vergütungen oder mit den Rechten zu tätigen, welche sich im Besitz und/oder unter Kontrolle einer Gesellschaft befinden.

**ART. 11** Zur Vermeidung von Unklarheiten wird festgestellt:

- a) eine Organisation, welche die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt, gilt als nicht für eine Mitgliedsanwartschaft oder assoziierte Mitgliedschaft in Frage kommend; und
- b) assoziierte Mitglieder brauchen sich keiner Probezeit zu unterziehen.

**ART. 12** Vorbehaltlich Artikel 20 und 23 hat jedes Mitglied das Recht:

- a) an jeder Generalversammlung teilzunehmen;
- b) bei jeder Generalversammlung mit abzustimmen;
- c) für den Board gemäß Artikeln 50 bis 61 zu kandidieren und, wenn gewählt, im Board zu dienen;
- d) im Ausschuss für Rechts- und Gesetzgebungsfragen gemäß Artikeln 99 bis 102 vertreten zu sein;
- e) gegebenenfalls finanzielle Unterstützung von der CISAC zu erhalten;
- f) einem Regionalausschuss gemäß Artikeln 95 bis 97 anzugehören und als Beobachter an jeder Sitzung jedes Regionalausschusses, dem es nicht angehört, teilzunehmen;
- g) an jeder Sitzung eines jeden Rates gemäß Artikel 87 teilzunehmen;
- h) an jedem vom Board gemäß Artikel 74 g) geschaffenen Technischen Ausschuss teilzunehmen;
- i) einen Kandidaten für ein Amt oder als Vertreter in den einzelnen Gremien vorzuschlagen;
- j) Zugang zu bestimmten (vom Board von Zeit zu Zeit abgegrenzten) Teilen der CISAC-Website zu erhalten;
- k) vom CIS zu profitieren;

- l) regelmäßig Informationen und Publikationen, in denen die Tätigkeiten der CISAC dargestellt werden, zu erhalten; und
- m) alle sonstigen Rechte auszuüben, die sich aus der Satzung ergeben.

**ART. 13** Vorbehaltlich Artikel 21 und 24 hat jedes assoziierte Mitglied das Recht:

- a) als Beobachter an jeder Generalversammlung teilzunehmen;
- b) als Beobachter an jeder Sitzung eines jeden Rates teilzunehmen (mit vorheriger schriftlicher Zustimmung und nach freiem Ermessen des/der Vorsitzenden des jeweiligen Rates);
- c) Zugang zu bestimmten (vom Board von Zeit zu Zeit abgegrenzten) Teilen der CISAC-Website zu erhalten; und
- d) regelmäßig Informationen und Publikationen, in denen die Tätigkeiten der CISAC dargestellt werden, zu erhalten.

Zur Vermeidung von Unklarheiten sei festgestellt, dass kein assoziiertes Mitglied in irgendeiner Sitzung, an der es teilnimmt, stimmberechtigt ist.

**ART. 14** Vorbehaltlich Artikel 22, 25 und 97 hat ein Mitgliedschaftsanwärter das Recht:

- a) als Beobachter an jeder Generalversammlung teilzunehmen;
- b) gegebenenfalls finanzielle Unterstützung von der CISAC zu erhalten;
- c) als Beobachter an jedem Regionalausschuss teilzunehmen;
- d) als Beobachter an jeder Sitzung eines jeden Rates gemäß Artikel 91 teilzunehmen;
- e) als Beobachter an jedem vom Board gemäß Artikel 74 g) geschaffenen Technischen Ausschuss teilzunehmen;
- f) einen Kandidaten für ein Amt oder als Vertreter in den einzelnen Gremien vorzuschlagen;
- g) Zugang zu bestimmten (vom Board von Zeit zu Zeit abgegrenzten) Teilen der CISAC-Website zu erhalten;
- h) vom CIS zu profitieren;
- i) regelmäßig Informationen und Publikationen, in denen die Tätigkeiten der CISAC dargestellt werden, zu erhalten; und
- j) alle sonstigen Rechte auszuüben, die sich aus der Satzung ergeben.

Zur Vermeidung von Unklarheiten sei festgestellt, dass kein Mitgliedschaftsanwärter in irgendeiner Sitzung, an der er teilnimmt, stimmberechtigt ist.

#### **Pflichten**

**ART. 15** a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, stets:

- (i) die Satzung und die Professional Rules umfassend einzuhalten; und
- (ii) seinen Beitrag gemäß Artikeln 116 bis 121 zu entrichten.

b) Jedes assoziierte Mitglied und jeder Mitgliedschaftsanwärter ist verpflichtet, stets:

- (i) die Satzung und die Professional Rules umfassend einzuhalten; und
- (ii) seinen Beitrag gemäß Artikeln 116 bis 121 zu entrichten.

#### **Aufnahmeverfahren für assoziierte Mitgliedschaft oder Mitgliedschaftsanwärter**

**ART. 16** Eine Gesellschaft, die Mitgliedschaftsanwärter oder assoziiertes Mitglied werden möchte, muss beim Sekretariat einen Antrag einreichen („Antrag“). Dieser muss folgende Unterlagen enthalten:

- a) ein Schreiben
  - (i) in dem sie angibt, ob sie als Mitgliedschaftsanwärter oder als assoziiertes Mitglied aufgenommen werden möchte;
  - (ii) darum bittet, dass die CISAC ihren Antrag berücksichtigt; und
  - (iii) welches eine ausdrückliche Verpflichtung der Gesellschaft enthält, die Satzung anzuerkennen und sich danach zu richten;
- b) eine Kopie der Satzung der Gesellschaft in der Originalsprache sowie eine Kopie in Englisch, Französisch oder Spanisch;
- c) (im Falle eines Antrages auf Aufnahme als Mitgliedschaftsanwärter) ein Verzeichnis aller Mitglieder der Gesellschaft mit Angabe, ob es sich um einen Autor, einen Komponisten, einen Verleger oder ein sonstiges Mitglied handelt;
- d) einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeiten der Gesellschaft in den zwölf Monaten vor Einreichung ihres Antrags; dieser Bericht ist in einer Weise abzufassen, die von der CISAC von Zeit zu Zeit festgelegt wird;
- e) eine Kopie des Abschlusses der Gesellschaft für die zwölf Monate vor Einreichung ihres Antrags;
- f) einen ausführlichen Bericht über die beabsichtigten Tätigkeiten der Gesellschaft in den zwölf Monaten nach Einreichung ihres Antrags; dieser Bericht ist in einer Weise abzufassen, die von der CISAC von Zeit zu Zeit festgelegt wird;
- g) (im Falle eines Antrages auf Aufnahme als Mitgliedschaftsanwärter) einen Businessplan mit Budget und einer Einschätzung des Marktpotentials mit Bezug auf den Hauptgeschäftssitz der Gesellschaft und für den Zeitraum von vierundzwanzig Monaten nach Einreichung ihres Antrags; und
- h) jedes sonstige Dokument zum Nachweis, dass die Gesellschaft für die Aufnahme als Mitgliedschaftsanwärter oder assoziiertes Mitglied, je nach Lage des Falles, in die CISAC geeignet ist.

**ART. 17** Die Generalversammlung wird (nach Berücksichtigung der Empfehlung des Board zu jedem Antrag) entweder

- a) die Gesellschaft als assoziiertes Mitglied oder Mitgliedschaftsanwärter aufnehmen oder
- b) den Antrag ablehnen.

### Aufnahmeverfahren für Mitglieder

- ART. 18** Nach Abschluss einer Probezeit von 24 Monaten wird die Generalversammlung einen Mitgliedschaftsanwärter (unter Berücksichtigung der Empfehlung des Board) entweder:
- a) als Mitglied aufnehmen;
  - b) die Probezeit des Mitgliedschaftsanwärters um weitere 24 Monate verlängern; oder
  - c) das Aufnahmeverfahren für den Mitgliedschaftsanwärter in die CISAC beenden.
- ART. 19** Nach Abschluss der in Artikel 18b) erwähnten Probezeit wird die Generalversammlung einen Mitgliedschaftsanwärter (unter Berücksichtigung der Empfehlung des Board) entweder:
- a) als Mitglied aufnehmen; oder
  - b) das Aufnahmeverfahren für den Mitgliedschaftsanwärter in die CISAC beenden.

### Sanktionen

- ART. 20** Jedes Mitglied, das sich mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der CISAC mit mehr als einem Kalenderjahr im Rückstand befindet, hat nicht die Rechte inne, welche Mitgliedern nach Artikel 12 a) bis 12 d) eingeräumt sind.
- ART. 21** Jedes assoziierte Mitglied, das sich mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der CISAC mit mehr als einem Kalenderjahr im Rückstand befindet, hat nicht die Rechte inne, welche assoziierten Mitgliedern nach Artikel 13 a) eingeräumt sind.
- ART. 22** Jeder Mitgliedschaftsanwärter, der sich mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der CISAC mit mehr als einem Kalenderjahr im Rückstand befindet, hat nicht die Rechte inne, welche Mitgliedschaftsanwärtlern nach Artikel 14 a) eingeräumt sind.
- ART. 23** Der Board kann jedwede einem Mitglied nach Artikel 12 e) bis 12 m) eingeräumten Rechte aussetzen, wenn sich das betreffende Mitglied mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der CISAC um mehr als ein Kalenderjahr im Rückstand befindet.
- ART. 24** Der Board kann jedwede einem assoziierten Mitglied nach Artikel 13 b) bis 13 d) eingeräumten Rechte aussetzen, wenn sich das betreffende Mitglied mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der CISAC um mehr als ein Kalenderjahr im Rückstand befindet.
- ART. 25** Der Board kann jedwede einem Mitgliedschaftsanwärter nach Artikel 14 b) bis 14 j) eingeräumten Rechte aussetzen, wenn sich der betreffende Mitgliedschaftsanwärter mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der CISAC um mehr als ein Kalenderjahr im Rückstand befindet.
- ART. 26** Falls dem Board ein Nachweis darüber vorliegt, dass ein Mitglied, assoziiertes Mitglied oder ein Mitgliedschaftsanwärter:
- a) sich mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der CISAC um mehr als zwei Kalenderjahre im Rückstand befindet;

- b) gegen die Bestimmungen der Satzung oder des Fachlichen Regelwerks verstoßen hat oder
- c) nicht mehr die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, welche in Artikel 8, Artikel 9 oder Artikel 10 vorgesehen sind, je nach Lage des Falles;

so hat der Board das betreffende Mitglied, assoziierte Mitglied oder den Mitgliedschaftsanwärter, je nach Lage des Falles, zu unterrichten über:

- a) die gegen es/ihn vorgebrachten Tatsachenbehauptungen;
- b) die Nachweise, welche dem Board vorliegen; sowie
- c) die Art der Sanktion, die vom Board in Erwägung gezogen wird.

Das betreffende Mitglied, assoziierte Mitglied oder der Mitgliedschaftsanwärter, je nach Lage des Falles, kann (nach Wahl des betreffenden Mitglieds, assoziierten Mitglieds oder Mitgliedschaftsanwärters, je nach Lage des Falles) seine Verteidigung (im Folgenden die „Verteidigung“) gegenüber dem Board auf schriftliche Weise oder mündlich vorbringen.

Nachdem er über die Triftigkeit einer solchen Verteidigung beraten hat, kann der Board (je nach der Schwere des Verstoßes) eine Empfehlung abgeben (im Folgenden als die „Empfehlung“ bezeichnet), dass die Generalversammlung dem betreffenden Mitglied, assoziierten Mitglied oder Mitgliedschaftsanwärter eine oder mehrere Sanktionen (im Folgenden „Sanktionen“) auferlegt. Ohne darauf begrenzt zu sein, können die Sanktionen Folgendes enthalten:

- a) Warnung;
- b) Rüge;
- c) eine Geldbuße, die nicht höher als der Mitgliedsbeitrag (gemäß Definition in Übereinstimmung mit Artikel 116) sein darf, welcher von dem betreffenden Mitglied, assoziierten Mitglied oder Mitgliedschaftsanwärter im Hinblick auf das Kalenderjahr fällig ist, das unmittelbar demjenigen Kalenderjahr vorausgeht, in welchem die betreffende Geldbuße verhängt werden soll;
- d) zeitweiliger Ausschluss aus der CISAC oder
- e) Ausschluss aus der CISAC auf Dauer.

**ART. 27** Nach Beratung der Empfehlung und einer etwaigen Verteidigung, die durch das betreffende Mitglied, assoziierte Mitglied oder den Mitgliedschaftsanwärter vorgebracht wurde, kann die Generalversammlung Sanktionen von solcher Art verhängen, wie sie diese für geeignet erachtet.

## TEIL II

### AUFBAU UND VERWALTUNG DER CISAC

#### Präsident und Vizepräsident

**ART. 28** Es gibt einen Präsidenten und mindestens zwei Vizepräsidenten.

**ART. 29** Der Präsident und die Vizepräsidenten müssen Komponisten oder Autoren verschiedener Nationalitäten sein. Sie müssen über einen wohlverworbenen guten Ruf verfügen und die verschiedenen, von CISAC-Mitgliedern wahrgenommenen

Repertoiresparten, wie in dieser Satzung definiert, vertreten. Sie müssen aus verschiedenen Regionen, in denen CISAC-Mitglieder vertreten sind, kommen.

**ART. 30** Der Präsident und die Vizepräsidenten werden von der Generalversammlung aufgrund einer vom Board of Directors abgegebenen Empfehlung gewählt.

- a) Die Nominierung eines Kandidaten für eine Funktion als Präsident oder Vizepräsident sollte dem Board of Directors zusammen mit einer Kurzdarstellung mit kurzer Biographie des Kandidaten und weiteren Informationen zur Unterstützung der Kandidatur zur Prüfung vorgelegt werden.
- b) Nominierungen können dem Board of Directors von einem CISAC-Mitglied, dem Sekretariat, den Urheherräten oder Ausschüssen, die nach dieser Satzung anerkannt sind, zur Prüfung unterbreitet werden.
- c) Erfolgt die Nominierung durch das Sekretariat oder einen der Urheherräte oder Ausschüsse der CISAC oder möchte ein CISAC-Mitglied einen Kandidaten nominieren, der einer anderen Gesellschaft angehört, so sollte die Absicht zur Nominierung des Kandidaten einer jeden Gesellschaft, welcher dieser angehört, mitgeteilt werden.
- d) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden für eine Amtszeit gewählt. Bei Ablauf dieser Amtszeit können der Präsident und die Vizepräsidenten in derselben Eigenschaft für höchstens zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten wiedergewählt werden. Wer, dies sei zur Vermeidung von Unklarheiten festgestellt, für zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten als Präsident oder Vizepräsident amtiert hat, kann in derselben Eigenschaft erst wiedergewählt werden, wenn eine weitere Amtsperiode verstrichen ist.

**ART. 31** Die Amtstätigkeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten erfolgt unentgeltlich, außer dass sie jeweils die ihnen in Wahrnehmung ihrer Funktionen entstandenen, angemessenen Reise- und Unterkunftskosten erstattet bekommen.

#### **Satzungsmäßige Organe**

**ART. 32** Jedes der folgenden Gremien gilt als satzungsmäßiges Organ der CISAC („Organ“):

- a) die jährliche ordentliche Generalversammlung nach Maßgabe von Artikel 44 und die außerordentliche Generalversammlung nach Maßgabe von Artikel 45 („Generalversammlung“);
- b) der Board [of Directors] nach Maßgabe von Artikel 48;
- c) das Sekretariat unter Leitung eines Generaldirektors nach Maßgabe von Artikel 76;
- d) die Räte nach Maßgabe von Artikel 86;
- e) die Regionalausschüsse nach Maßgabe von Artikel 94;
- f) der Ausschuss für Rechts- und Gesetzgebungsfragen nach Maßgabe von Artikel 99;
- g) der interne Revisionsausschuss nach Maßgabe von Artikel 107.

## Generalversammlung

### *Zusammensetzung*

- ART. 33** Es gibt eine Generalversammlung, die jedem Mitglied, Mitgliedschaftsanwärter und assoziierten Mitglied offen steht.
- ART. 34** Bei jeder Generalversammlung kann jedes Mitglied durch maximal drei Delegierte vertreten sein. Wird ein Mitglied von zwei oder drei Delegierten vertreten und ist dieses Mitglied eine Vereinigung von Urhebern und Verlegern, so muss mindestens einer der Delegierten ein Urheber sein.
- ART. 35** Bei jeder Generalversammlung kann jeder Mitgliedschaftsanwärter durch maximal zwei Delegierte vertreten sein. Wird ein Mitgliedschaftsanwärter von zwei Delegierten vertreten und handelt es sich bei ihm um eine Vereinigung von Urhebern und Verlegern, so muss mindestens einer dieser Delegierten ein Urheber sein.
- ART. 36** Jedes assoziierte Mitglied kann bei jeder Generalversammlung durch maximal zwei Delegierte vertreten sein.
- ART. 37** Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung oder in seiner Abwesenheit zumindest einer der Vizepräsidenten.

### *Ausübung von Stimmrechten*

- ART. 38** Vorbehaltlich Artikel 20 und 39 stehen jedem Mitglied bei jeder Generalversammlung in jedem Kalenderjahr die folgenden Stimmen zu:
- a) eine ordentliche Stimme sowie
  - b) eine zusätzliche Stimme je 1.525 Euro Beitrag für das Kalenderjahr, welches dem Kalenderjahr, in dem die betreffende Generalversammlung stattfindet, unmittelbar vorausgeht.
- ART. 39** Die Gesamtzahl der von jedem Mitglied, welches überwiegend Rechte in einer Repertoiresparte verwaltet, abgegebenen Stimmen darf 13,5 Prozent der Gesamtstimmen aller Mitglieder, die überwiegend Rechte dieser Repertoiresparte verwaltet, nicht überschreiten. Zur Vermeidung von Unklarheiten und zum Zwecke dieses Artikels gilt, dass ein Mitglied dann überwiegend Rechte in einer Repertoiresparte verwaltet, wenn der prozentuale Anteil an seinem landesweiten Bruttoinkassoaufkommen in einem Kalenderjahr bei dieser Repertoiresparte ausweislich der jedes Jahr der CISAC vorgelegten jährlichen Gewinn- und Verlustrechnung höher ist als bei jeder anderen Sparte.
- ART. 40** Jedes Mitglied bevollmächtigt einen seiner Delegierten zur Abgabe seiner Stimmen.
- ART. 41** Wenn ein Mitglied nicht an der Generalversammlung teilnehmen kann, kann es seine Stimmrechte einem anderen Mitglied übertragen unter der Voraussetzung, dass ein Mitglied in keinem Fall mehr als zwei abwesende Mitglieder vertreten darf.

### *Mehrheitsbeschlüsse und Quorum*

- ART. 42** Vorbehaltlich Artikel 79 und 136 werden Beschlüsse der Generalversammlung mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, die von den in der Generalversammlung anwesenden und den vertretenen abwesenden Mitgliedern abgegeben werden.
- ART. 43** Eine Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die in dieser Generalversammlung anwesenden und die vertretenen abwesenden Mitglieder:

- a) mindestens einem Fünftel der Gesamtzahl aller Mitglieder entsprechen; und
- b) mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmen aller Mitglieder kontrollieren.

#### *Einberufung und Abhaltung*

**ART. 44** Jährlich wird vor Ende Juni eines jeden Kalenderjahres eine ordentliche Generalversammlung abgehalten.

**ART. 45** Eine außerordentliche Generalversammlung kann - auf einen bestimmten Zweck begrenzt - vom Generaldirektor auf Wunsch des Board einberufen werden.

**ART. 46** Jede Generalversammlung wird vom Generaldirektor schriftlich durch schriftliche Mitteilung an jedes Mitglied und assoziierte Mitglied sowie an jeden Mitgliedschaftsanwärter mindestens zwei Monate vor der betreffenden Generalversammlung einberufen.

#### *Aufgaben*

**ART. 47** Die jährliche ordentliche Generalversammlung:

- a) wählt oder bestellt, je nachdem:
  - (i) den Präsidenten und den Vizepräsidenten gemäß Artikel 30;
  - (ii) die Direktoren gemäß Artikel 50 bis 59;
  - (iii) den internen Revisionsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikeln 108 bis 110; und
  - (iv) die satzungsgemäßen externen Abschlussprüfer gemäß Artikel 128.
- b) genehmigt bis Ende des Monats Juni in jedem Kalenderjahr für das unmittelbar vorausgehende Kalenderjahr:
  - (i) den Jahresabschluss;
  - (ii) den gemäß Artikel 128 erstellten Bericht der satzungsgemäßen externen Abschlussprüfer; und
  - (iii) den Bericht des Board.
- c) genehmigt in jedem Kalenderjahr die Tätigkeiten des Generaldirektors in dem unmittelbar vorausgehenden Kalenderjahr.
- d) prüft:
  - (i) jeden Antrag gemäß Artikeln 16 bis 17;
  - (ii) jede Empfehlung gemäß Artikeln 26 bis 27; und
  - (iii) jeden gemäß Artikeln 134 bis 136 unterbreiteten Vorschlag;
- e) nimmt jeden von einem Mitglied oder assoziierten Mitglied oder Mitgliedschaftsanwärter gemäß Artikel 152 erklärten Austritt zur Kenntnis.
- f) trifft Beschlussfassungen im Zusammenhang mit der Übertragung der Aufnahme eines Mitglieds, assoziierten Mitglieds oder eines Mitgliedschaftsanwärters in die CISAC gemäß Artikel 140 und
- g) setzt eine prozentuale Obergrenze sowie eine Untergrenze für den Mitgliedsbeitrag für Mitglieder, assoziierte Mitglieder und Mitgliedschaftsanwärter fest und überträgt dem Board die Befugnis, gemäß Artikel 116, die Prozentsätze für den Mitgliedsbeitrag zu finalisieren.



## Board

### Zusammensetzung

**ART. 48** Es gibt einen Board, welcher der Generalversammlung rechenschaftspflichtig ist.

**ART. 49** Der Board setzt sich aus nicht mehr als 20 Mitgliedern ('Direktoren') zusammen.

### Wahl

**ART. 50** Das Vorbereitungsverfahren für Wahlen zum Board hat wie folgt zu sein:

a) Wann immer die Abhaltung einer Wahl fehlschlägt, hat das Sekretariat mit angemessener Schnelligkeit und Sorgfalt ein Schreiben an jedes Mitglied zu übersenden, in welchem es das betreffende Mitglied über das Datum der betreffenden Wahl in Kenntnis setzt.

b) Ein Mitglied, das sein aktuelles Soll bei den Mitgliedsbeiträgen erfüllt hat und beabsichtigt, seine Kandidatur für den Board bekanntzugeben (im Folgenden als „Kandidat“ bezeichnet), hat dem Sekretariat einen eingeschriebenen Brief zu übersenden. Dieser Brief muss:

(i) mit geeigneten Rechtfertigungsgründen anzeigen, in welcher Region das betreffende Mitglied ansässig ist („Regionalkategorie“), und im Hinblick auf welche Kategorie das betreffende Mitglied vorwiegend Rechte wahrnimmt (im Folgenden als „Repertoire-Kategorie“ bezeichnet); und

(ii) beim Sekretariat spätestens 30 Tage vor dem Datum einer solchen Wahl eingehen.

c) Das Sekretariat hat ein Verzeichnis sämtlicher Kandidaten zu erstellen, welche die in Artikel 50 b) niedergelegten Anforderungen erfüllen (im Folgenden das „Erstverzeichnis“). Im Erstverzeichnis sind die Regionalkategorie und die Repertoire-Kategorie eines jeden Kandidaten anzugeben.

d) Eine jede Wahl ist durch geheime Abstimmung durchzuführen.

e) Ein jedes Mitglied, das anwesend oder abwesend, jedoch auf der Generalversammlung vertreten ist, darf für nicht weniger als 10 und nicht mehr als 20 Kandidaten auf dem Erstverzeichnis stimmen, darunter:

(i) mindestens eine Gesellschaft aus den Bereichen Mitteleuropa/Osteuropa/Mittelasien;

(ii) mindestens ein Kandidat in einer jeden Regionalkategorie; und

(iii) mindestens ein Kandidat in einer jeden Repertoire-Kategorie,

und zwar auf solche Weise, dass seine Abstimmungsabsichten deutlich sind.

**ART. 51** Nachdem die Stimmen durch eine unabhängige Organisation gezählt worden sind, hat das Sekretariat ein Verzeichnis zu erstellen, in welchem die Gesamtzahl der Stimmen niedergelegt ist, die sich ein jeder Kandidat gesichert hat, und zwar in absteigender numerischer Reihenfolge der auf diese Weise gesicherten Stimmen (im Folgenden die „Kandidatenliste“). Falls bei zwei Kandidaten jeweils Gleichheit der abgegebenen Stimmen besteht, gilt von dem Kandidaten, welcher den größeren Mitgliedsbeitrag in dem Kalenderjahr gezahlt hat, das unmittelbar dem Kalenderjahr vorausgeht, in welchem die Wahl stattfindet, dass er mehr Stimmen als der andere Kandidat erhalten hat.

- ART. 52** Befinden sich weniger als 21 Kandidaten auf der Kandidatenliste, dann sind sämtliche Kandidaten auf der Kandidatenliste ordnungsgemäß gewählt, um ihren Dienst im Board absolvieren zu können.
- ART. 53** Falls sich mehr als 20 Kandidaten auf der Kandidatenliste befinden, so ist das Auswahlverfahren für die Wahl zum Board (das „Auswahlverfahren“) in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen durchzuführen.
- ART. 54** Die Absicht des Auswahlverfahrens (im Folgenden die „Absicht“) muss es sein sicherzustellen, dass:
- a) sofern es praktisch durchführbar ist, die in Artikel 55 a) bis e) niedergelegten Kriterien (im Folgenden die „Kriterien“ genannt) beachtet werden; und
  - b) die Kriterien in aufeinanderfolgender Weise sowie in Übereinstimmung mit einer strengen Prioritätsreihenfolge (im Folgenden „Prioritätsreihenfolge“ genannt) angewandt werden.
- ART. 55** Die Kriterien und die Prioritätsreihenfolge für die Anwendung der Kriterien sind wie folgt:
- a) Es dürfen nicht mehr als zwei Direktoren des Board in ein und demselben Land ansässig sein;
  - b) von jeden der im Folgenden genannten Gesellschaften darf es nicht weniger als zwei im Board geben:
    - (i) Gesellschaften aus dem Raum Asien/Pazifik;
    - (ii) Gesellschaften aus Afrika;
    - (iii) Gesellschaften aus Lateinamerika und der Karibik sowie
    - (iv) Gesellschaften aus Kanada/USA(im Folgenden als „Regionalrepräsentation“ bezeichnet);
  - c) es darf im Board nicht weniger als eine Gesellschaft aus Mitteleuropa/Osteuropa/Mittelasien geben;
  - d) es darf im Board nicht weniger als drei Gesellschaften aus Europa („Europa-Repräsentation“) geben; und
  - e) es darf im Board nicht weniger als zwei von jeweils den folgenden Gesellschaften geben:
    - (i) Musikgesellschaften;
    - (ii) DLV-Gesellschaften; und
    - (iii) AGP-Gesellschaften(im Folgenden als „Repertoire-Repräsentation“ bezeichnet).
- ART. 56** Falls sich unter den ersten 20 Kandidaten auf der Kandidatenliste, welche sich die größte Anzahl der Stimmen gesichert haben, eine hinreichende Anzahl an Kandidaten befindet um sicherzustellen, dass die Absicht verwirklicht wird, dann ist jeder dieser 20 Kandidaten für den Dienst im Board zu wählen.
- ART. 57** Falls sich unter den ersten 20 Kandidaten auf der Kandidatenliste, welche sich die größte Anzahl der Stimmen gesichert haben, keine hinreichende Anzahl an

Kandidaten befindet um sicherzustellen, dass die Absicht verwirklicht wird, dann ist vorbehaltlich von Artikel 58 ein jeder der im Folgenden aufgeführten Verfahrensschritte („Verfahrensschritte“) anzuwenden, und zwar strikt in der folgenden Reihenfolge:

- a) Falls es unter den ersten 20 Kandidaten auf der Kandidatenliste, welche sich die größte Anzahl an Stimmen gesichert haben, drei oder mehr Kandidaten aus demselben Land gibt, dann ist der betreffende dritte oder weitere Kandidat, welcher die wenigsten Stimmen erhielt, von der Kandidatenliste zu streichen und aus dem Auswahlverfahren herauszunehmen.
- b) Der in Artikel 57 a) dargestellte Verfahrensschritt ist zu wiederholen, bis der in Artikel 55 a) beschriebene Zustand hergestellt ist.
- c) Falls die Absicht nicht realisiert wird, weil unter den ersten 20 Kandidaten eine unzureichende Regionalrepräsentation im Hinblick auf die in Artikel 55 b) niedergelegten Regionen besteht, dann ist der Kandidat in jeder solchen Region, die nicht bei den ersten 20 Kandidaten ist und welcher sich die größte Anzahl an Stimmen gesichert hat, auf die erste Stelle auf der Kandidatenliste zu setzen; und jeder andere Kandidat auf der Kandidatenliste ist um eine Stelle niedriger auf der Kandidatenliste zu setzen.
- d) Der in Artikel 57 c) dargestellte Verfahrensschritt ist zu wiederholen im Hinblick auf eine jede Region, die in Artikel 55 b) niedergelegt ist, bis der in Artikel 55 b) beschriebene Zustand hergestellt ist.
- e) Falls die Absicht nicht realisiert wird, weil unter den ersten 20 Kandidaten keine Gesellschaft aus dem Bereich Mitteleuropa/Osteuropa/Mittelasien ist, dann ist die Gesellschaft aus dem Bereich Mitteleuropa/Osteuropa/Mittelasien, die nicht unter den ersten 20 Kandidaten ist und welche sich die größte Anzahl an Stimmen gesichert hat, auf die erste Stelle auf der Kandidatenliste zu setzen; und jeder andere Kandidat auf der Kandidatenliste ist um eine Stelle niedriger auf der Kandidatenliste zu setzen.
- f) Der in Artikel 57 e) dargestellte Verfahrensschritt ist zu wiederholen, bis der in Artikel 55 c) beschriebene Zustand hergestellt ist.
- g) Falls die Absicht nicht realisiert wird, weil unter den ersten 20 Kandidaten eine unzureichende Europa-Repräsentation besteht, dann ist die europäische Gesellschaft, die nicht unter den ersten 20 Kandidaten ist und die sich die größte Anzahl an Stimmen gesichert hat, auf die erste Stelle auf der Kandidatenliste zu setzen; und jeder andere Kandidat auf der Kandidatenliste ist um eine Stelle niedriger auf der Kandidatenliste zu setzen.
- h) Der in Artikel 57 g) dargestellte Verfahrensschritt ist zu wiederholen, bis eine hinreichende Europa-Repräsentation besteht.
- i) Falls die Absicht nicht realisiert wird, weil unter den ersten 20 Kandidaten eine unzureichende Repertoire-Repräsentation in einer Repertoire-Kategorie besteht, dann ist der Kandidat in der betreffenden Repertoire-Kategorie, der nicht unter den ersten 20 Kandidaten ist und der sich die größte Anzahl an Stimmen gesichert hat, auf die erste Stelle auf der Kandidatenliste zu setzen; und jeder andere Kandidat auf der Kandidatenliste ist um eine Stelle niedriger auf der Kandidatenliste zu setzen.

j) Der in Artikel 57 i) dargestellte Verfahrensschritt ist im Hinblick auf eine jede Repertoire-Kategorie zu wiederholen, bis eine hinreichende Repertoire-Repräsentation in einer jeden Repertoire-Kategorie besteht.

**ART. 58** Falls es bei irgendeinem Verfahrensschritt des Auswahlverfahrens keinen Kandidaten auf der Kandidatenliste gibt, so dass der betreffende Verfahrensschritt mit Erfolg durchgeführt werden kann, dann ist das Auswahlverfahren fortzusetzen, als ob es sich bei dem betreffenden Verfahrensschritt nicht um einen Bestandteil des Auswahlverfahrens handeln würde.

**ART. 59** Nachdem ein jeder Verfahrensschritt mit Erfolg abgeschlossen worden ist, werden die Kandidaten, die auf den ersten zwanzig Positionen der Kandidatenliste erscheinen, ordnungsgemäß gewählt, so dass sie ihren Dienst im Board absolvieren können.

**ART. 60** Bei der Person, die das Mitglied im Board repräsentiert, muss es sich um den Chief Executive Officer des betreffenden Mitglieds handeln oder um einen anderen leitenden Vertreter des Mitglieds, welcher vom Board von Zeit zu Zeit ausdrücklich genehmigt worden ist.

**ART. 61** Ein jeder Direktor ist für eine Amtszeit zu wählen.

*Wahl des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertretenden Vorsitzenden*

**ART. 62** Der Board wählt aus seiner Mitte für einen Zeitraum, welcher der Dauer seines Mandats entspricht (den „Mandatszeitraum“), einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende Vorsitzende. Bei Ablauf des Mandatszeitraums können sowohl der Vorsitzende als auch die Stellvertretenden Vorsitzenden in derselben Eigenschaft wiedergewählt werden, und zwar für eine Höchstzahl von zwei aufeinanderfolgenden Mandatszeiträumen. Zur Vermeidung von Unklarheiten sei hier festgestellt, dass eine Person, die zwei aufeinanderfolgende Mandatszeiträume als Vorsitzender oder Stellvertretender Vorsitzender absolviert hat, nicht in derselben Eigenschaft wiedergewählt werden kann, bis ein weiterer Mandatszeitraum verstrichen ist.

**ART. 63** Mindestens ein(e) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) muss ein Mitglied aus einer anderen Region als der des/der Vorsitzenden sein; und mindestens ein(e) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) muss ein anderes Repertoire wahrnehmen als das des/der Vorsitzenden.

*Sitzungen*

**ART. 64** Den Vorsitz bei Sitzungen des Board führt der/die Vorsitzende.

**ART. 65** Falls der/die Vorsitzende zurückgetreten oder das Amt unbesetzt ist, hat derjenige/diejenige Stellvertretende Vorsitzende, welche(r) am längsten Mitglied der CISAC ist, bis zur nächsten Board-Sitzung als Vorsitzende(r) zu amtieren; bei dieser Sitzung hat der Board eine(n) neue(n) Vorsitzende(n) für den verbleibenden Mandatszeitraum des Board zu wählen. Im Falle eines Rücktritts des/der Vorsitzenden sowie beider Stellvertretender Vorsitzender oder im Falle der Unbesetztheit all dieser Ämter hat der Generaldirektor eine Board-Sitzung anzuberaumen, um eine(n) neue(n) Vorsitzende(n) und zwei neue Stellvertretende Vorsitzende für den verbleibenden Mandatszeitraum des Board zu wählen.

**ART. 66** Während seiner/ihrer Amtszeit hat der/die Vorsitzende regelmäßig Verbindung mit dem Generaldirektor zu halten und im Benehmen mit dem Generaldirektor

über die Einberufung von Board-Sitzungen sowie die Vorbereitung von dringlichen Angelegenheiten zu entscheiden.

**ART. 67** Der Board muss mindestens zweimal in jedem Kalenderjahr zusammentreten.

**ART. 68** Die Personen, die den Vorsitz über jeden der Räte führen, können als Beobachter die Sitzung des Board besuchen, welche der Jahresgeneralversammlung unmittelbar vorausgeht.

**ART. 69** Vorbehaltlich von Artikel 80 ist eine beschlussfähige Mindestanzahl von zwölf Direktoren dafür notwendig, dass eine Sitzung des Board auf rechtsgültige Weise abgehalten wird.

**ART. 70** Bei jeder Board-Sitzung hat ein jeder Direktor eine Stimme.

**ART. 71** Entscheidungen des Board sind durch eine Mehrheit der anwesenden Direktoren zu verabschieden.

**ART. 72** Falls bei einer Board-Sitzung Stimmgleichheit entsteht, steht der/dem Vorsitzenden der Sitzung eine zweite und ausschlaggebende Stimme zu.

#### *Befugnisse und Aufgaben*

**ART. 73** Vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Satzung stehen dem Board die weitestgehenden Befugnisse zu.

**ART. 74** Zu den Befugnissen und Aufgaben des Board gehören, ohne darauf begrenzt zu sein, folgende:

- a) Handeln im Namen der CISAC;
- b) Autorisieren von Handlungen bzw. Transaktionen, welche unter die Zielsetzungen der CISAC fallen;
- c) Treffen von notwendigen Entscheidungen, je nachdem, wie es durch einen Anlass erforderlich wird;
- d) Erwerb und Veräußerung von Ausrüstung und Immobilien;
- e) Schaffung und Weiterentwicklung des CIS zum Zweck der Verbesserung eines wirksamen Urheberrechts-Managements;
- f) Suche nach Möglichkeiten zum Erreichen von Solidarität zwischen den Gesellschaften;
- g) Bestellung von Fachausschüssen und Festlegung ihrer internen Vorschriften, Ziele und Pflichten entsprechend den Zwecken der CISAC;
- h) in jedem Kalenderjahr Vorlage eines Board-Reports an die jeweilige Generalversammlung im Hinblick auf das unmittelbar vorausgegangene Kalenderjahr;
- i) in jedem Kalenderjahr Vorlage des Jahresabschlusses an die jeweilige Generalversammlung im Hinblick auf das unmittelbar vorausgegangene Kalenderjahr;
- j) Vorlage von Vorschlägen an die Generalversammlung im Hinblick auf die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten der CISAC;
- k) Aufforderung an jedes Mitglied bzw. jeden Mitgliedschaftsanwärter, welcher über einen Vertrag über gegenseitige Vertretung („Gegenseitigkeitsvertrag“) mit einem anderen Mitglied bzw. Mitgliedschaftsanwärter verfügt, Daten in

das relevante CIS-Teilsystem einzugeben, und zwar unter Heranziehung der CIS-Standards, die jeweils von Zeit zu Zeit in Kraft sind;

- l) Überprüfung der möglichen Aufnahme einer Gesellschaft in die CISAC in Übereinstimmung mit Artikel 16 bis 19 sowie Beratung der Generalversammlung mit Bezug auf eine solche mögliche Aufnahme;
- m) Abgabe einer Empfehlung an die Generalversammlung in Übereinstimmung mit den Artikeln 26 bis 27;
- n) Berufung und Entlassung des Generaldirektors in Übereinstimmung mit den Artikeln 78 bis 80;
- o) Verwaltung der Einkünfte in Übereinstimmung mit den Artikeln 115 bis 125;
- p) Autorisierung der Aufwendung von Freiwilligen Zusatzbeiträgen in Übereinstimmung mit den Artikeln 126 bis 127 und
- q) Festsetzung des Prozentsatzes für den Mitgliedsbeitrag für Mitglieder, assoziierte Mitglieder und Mitgliedschaftsanwärter durch die dem Board in Artikel 47 durch die Generalversammlung übertragene Befugnis, gemäß Artikel 116.

**ART. 75** Ein jeder Direktor kann an jeder Sitzung eines jeden Gremiums als Beobachter teilnehmen.

#### **Generaldirektor und Sekretariat**

##### *Zusammensetzung*

**ART. 76** Es besteht ein Sekretariat unter der Leitung eines Generaldirektors.

**ART. 77** Sofern praktisch durchführbar, hat in der Zusammensetzung des Sekretariatspersonals der internationale Charakter der CISAC-Mitgliedschaft zum Ausdruck zu kommen.

##### *Berufung und Entlassung*

**ART. 78** Der Generaldirektor ist durch den Board für einen vom Board näher zu bestimmenden Zeitraum zu berufen. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann der Generaldirektor in gleicher Funktion für eine oder mehrere weitere Perioden wieder berufen werden.

**ART. 79** Über Berufung, Wiederberufung und Entlassung des Generaldirektors ist durch eine Abstimmung von nicht weniger als zwei Dritteln der anwesenden Direktoren zu entscheiden.

**ART. 80** Eine beschlussfähige Mindestanzahl von drei Vierteln der anwesenden Direktoren ist notwendig, damit eine Entscheidung auf rechtsgültige Weise nach Maßgabe von Artikel 79 getroffen wird.

**ART. 81** Das leitende Personal des Sekretariats ist durch den Generaldirektor zu berufen und zu entlassen. Der Board hat eine solche Berufung bzw. Entlassung zur Kenntnis zu nehmen.

**ART. 82** Das untergeordnete Personal des Sekretariats ist durch den Generaldirektor ohne Verweisung an den Board zu berufen und zu entlassen.

### *Befugnisse und Aufgaben*

- ART. 83** Der Generaldirektor kann an einer jeden Sitzung eines jeden Gremiums als Beobachter teilnehmen.
- ART. 84** Der Generaldirektor ist der ordnungsgemäß befugte rechtliche Vertreter der CISAC und ist gegenüber dem Board verantwortlich.
- ART. 85** Der Generaldirektor hat all diejenigen Verwaltungsaufgaben auszuführen, welche zum Tätigkeitsbereich der CISAC gehören. Insbesondere und ohne Begrenzung darauf hat der Generaldirektor:
- a) die von der Generalversammlung und vom Board erreichten Entscheidungen umzusetzen;
  - b) die Arbeit des Sekretariats zu beaufsichtigen sowie
  - c) in Verbindung mit der/dem Vorsitzenden eines jeden Gremiums:
    - (i) die Sitzungen eines jeden solchen Gremiums anzuberaumen;
    - (ii) die verwaltungs- und sekretariatsmäßige Vorbereitung einer jeden Sitzung eines jeden solchen Gremiums sicherzustellen; und
    - (iii) die Tagesordnung für eine jede Sitzung eines jeden solchen Gremiums vorzubereiten;
  - d) das übliche Tagesgeschäft der CISAC zu erledigen;
  - e) die sachgemäße Durchführung der Verwaltungsarbeiten der CISAC sicherzustellen;
  - f) mit der notwendigen Befugnis in Finanzangelegenheiten ausgestattet zu sein, um sämtliche Aufwendungen bestreiten zu können, welche durch das Budget der CISAC autorisiert sind;
  - g) im Namen der CISAC vor ordentlichen Gerichten aufzutreten;
  - h) die Einkünfte im Namen des Board zu verwalten und die Verantwortung für sämtliche Aufwendungen innerhalb des Budgets der CISAC zu übernehmen;
  - i) den Jahresabschluss ordnungsgemäß zu verwalten und zu führen;
  - j) sicherzustellen, dass die einschlägigen CISAC-Dokumentationen jedem Mitglied und Mitgliedschaftsanwärter zugänglich sind;
  - k) im Auftrag und nach Anweisung des Board spezifische Einsätze durchzuführen;
  - l) all diejenigen sonstigen Verwaltungsaufgaben zu erfüllen, welche notwendig sind, um das ordnungsgemäße Funktionieren der CISAC sicherzustellen.

### **Internationale Urheberräte**

#### *Zusammensetzung*

- ART. 86** Es besteht jeder der im Folgenden aufgeführten Räte (einzeln jeweils als „Rat“ bezeichnet):
- a) Autoren und Regisseure Weltweit (W&DW)
  - b) der Internationale Rat der Urheber von Musik (CIAM) sowie

c) der Internationale Rat der Urheber von Werken der Grafik, der bildenden Kunst und der Fotografie (CIAGP).

**ART. 87** Jedes Mitglied, assoziierte Mitglied oder Mitgliedschaftsanwärter kann in dem entsprechenden Rat je nach dem/den von ihm wahrgenommenen Repertoire(s) durch eine Höchstzahl von drei Delegierten vertreten sein. Wird ein Mitglied oder Mitgliedschaftsanwärter durch einen Delegierten vertreten, muss dieser Delegierte ein Urheber sein. Wird ein Mitglied oder Mitgliedschaftsanwärter durch zwei Delegierte vertreten wird, muss mindestens einer dieser Delegierten ein Urheber sein. In Fällen, in denen ein Mitglied oder Mitgliedschaftsanwärter durch drei Delegierte vertreten wird, müssen mindestens zwei dieser Delegierten Urheber sein.

*Befugnisse und Aufgaben*

**ART. 88** Mit Bezug auf das Repertoire, mit welchem er am engsten verbunden ist, muss ein jeder Rat:

- a) als Beratungsgremium tätig werden;
- b) zur Beratung mit einem anderen Gremium zur Verfügung stehen;
- c) für die Förderung der Zielsetzungen verantwortlich sein;
- d) einer jeden Jahresgeneralversammlung einen schriftlichen und mündlichen Bericht abstaten; und
- e) seine eigene Geschäftsordnung festlegen;

und zwar unter der Voraussetzung, dass keine Entscheidung eines Rates endgültig sein oder veröffentlicht werden darf, bis die betreffende Entscheidung in Einklang mit der Satzung steht und bis diese Entscheidung durch den Board gebilligt worden ist.

Ungeachtet des oben Gesagten bedürfen Entscheidungen des CIAM nicht der Genehmigung des Board und gelten unter der Voraussetzung als endgültig, dass sie in den Zuständigkeitsbereich des CIAM gemäß vorliegender Satzung fallen und nicht die Wirkung haben, die CISAC in irgendeiner Weise rechtlich zu binden.

*Sitzungen*

**ART. 89** Die Abstimmung innerhalb eines jeden Rates erfolgt per Delegation. Einer jeden Delegation steht eine Stimme zu.

**ART. 90** Ein jeder Rat hat aus dem Kreis seiner Mitglieder eine(n) Urheber(in) als Vorsitzende(n) zu wählen, und zwar unter der Voraussetzung, dass keine Person zum/zur Vorsitzenden von mehr als einem solchen Rat gewählt werden darf.

**ART. 91** Der/die Vorsitzende hat sein/ihr Amt für einen Zweijahreszeitraum inne (im Folgenden der „Zweijahreszeitraum“). Bei Ablauf des Zweijahreszeitraums kann der/die Vorsitzende in derselben Eigenschaft wiedergewählt werden, und zwar für eine Höchstzahl von zwei aufeinanderfolgenden Zweijahreszeiträumen. Zur Vermeidung von Unklarheiten sei hier festgestellt, dass eine Person, die zwei aufeinanderfolgende Zweijahreszeiträume als Amtszeiten absolviert hat, nicht in derselben Eigenschaft wiedergewählt werden darf, bis ein weiterer Zweijahreszeitraum verstrichen ist.



**ART. 92** Ist der/die Vorsitzende an der Teilnahme an einer Ratssitzung verhindert, so ist der Vorsitz von einem/einer Vorsitzenden zu übernehmen, der/die auf der Sitzung gewählt wird.

**ART. 93** Ein jeder Rat tritt mindestens einmal alle zwei Kalenderjahre zusammen.

### **Regionalausschüsse**

#### *Zusammensetzung*

**ART. 94** Es bestehen die folgenden Regionalausschüsse:

- a) ein Afrikanischer Ausschuss;
- b) ein Ausschuss für Asien/Pazifik;
- c) ein Ausschuss für Kanada/USA;
- d) ein Europäischer Ausschuss; und
- e) ein Lateinamerikanischer und Karibischer Ausschuss.

#### *Wahl*

**ART. 95** Im Hinblick auf Artikel 94 a) bis d) wird ein jedes Mitglied in einer jeden Region automatisch für den Dienst im Regionalausschuss für die betreffende Region gewählt.

**ART. 96** Im Hinblick auf Artikel 94 e) wird ein jedes lateinamerikanische und karibische Mitglied automatisch für den Dienst im Lateinamerikanischen und Karibischen Ausschuss gewählt.

**ART. 97** Ein jeder Regionalausschuss hat im Rahmen seiner Geschäftsordnung zu entscheiden, ob sich Mitgliedschaftsanwärter als Beobachter an solchen Regionalausschüssen beteiligen können.

#### *Befugnisse und Aufgaben*

**ART. 98** Ein jeder Regionalausschuss muss mit Bezug auf seine Region:

- a) als Beratungsgremium tätig werden;
- b) zur Beratung mit einem anderen Gremium zur Verfügung stehen;
- c) für die Förderung der Zielsetzungen verantwortlich sein;
- d) einer jeden Jahresgeneralversammlung einen Regionalbericht abstaten; und
- e) seine eigene Geschäftsordnung festlegen;

und zwar unter der Voraussetzung, dass keine Entscheidung eines Regionalausschusses endgültig sein oder veröffentlicht werden darf, bis die betreffende Entscheidung in Einklang mit der Satzung steht und bis diese Entscheidung durch den Board gebilligt worden ist.

### **Der Rechtsausschuss**

#### *Zusammensetzung*

**ART. 99** Es besteht ein Rechtsausschuss, der sich aus nicht mehr als 25 durch den Board berufenen Rechtsanwälten zusammensetzen muss.

**ART. 100** Ein jeder Repräsentant im Rechtsausschuss (im Folgenden als „Repräsentant im Rechtsausschuss“ bezeichnet) ist durch ein Mitglied in Dienst zu stellen oder zu beauftragen. Bei der Berufung der Repräsentanten im Rechtsausschuss in den

Rechtsausschuss hat der Board sicherzustellen, dass im Rechtsausschuss auf angemessene Weise die Grundsätze für Regionalrepräsentation und Repertoire-Repräsentation zum Ausdruck kommen, welche in Artikel 55 im Hinblick auf den Board niedergelegt sind.

**ART. 101** Eine jede in Übereinstimmung mit Artikel 100 vorgenommene Berufung gilt für einen Zeitraum, welcher dem Mandatszeitraum des Board entspricht. Am Ende des betreffenden Zeitraums kann ein Repräsentant im Rechtsausschuss erneut berufen werden, und zwar vorbehaltlich der Anforderungen von Artikel 100.

**ART. 102** Ist ein Repräsentant im Rechtsausschuss aus einem beliebigen Grund an der Erbringung seiner Dienste verhindert, so kann der Board für einen Zeitraum, welcher der verbleibenden Mandatszeit des Board entspricht, einen Ersatz-Repräsentanten im Rechtsausschuss ernennen.

#### *Befugnisse und Aufgaben*

**ART. 103** Der Rechtsausschuss muss mit Bezug auf rechtliche Fragen:

- a) solche Fragen analysieren;
- b) als Beratungsgremium tätig werden;
- c) zur Beratung mit einem anderen Gremium zur Verfügung stehen;
- d) für die Förderung der Zielsetzungen verantwortlich sein;
- e) einer jeden Jahresgeneralversammlung einen schriftlichen und mündlichen Bericht abstaten; und
- f) seine eigene Geschäftsordnung festlegen;

und zwar unter der Voraussetzung, dass keine Entscheidung des Rechtsausschusses endgültig sein bzw. veröffentlicht werden darf, bis die betreffende Entscheidung in Einklang mit der Satzung steht und bis diese Entscheidung durch den Board gebilligt worden ist.

#### *Sitzungen*

**ART. 104** Der Rechtsausschuss hat aus dem Kreis seiner Mitglieder für einen Zeitraum, welcher demjenigen seines Mandats entspricht („Mandatszeitraum“), eine(n) Vorsitzende(n) und Stellvertretende(n) Vorsitzende(n) zu wählen. Bei Ablauf des Mandatszeitraums können der/die Vorsitzende und die Stellvertretende(n) Vorsitzende(n) in derselben Eigenschaft wiedergewählt werden, und zwar für eine Höchstzahl von zwei aufeinanderfolgenden Mandatszeiträumen. Zur Vermeidung von Unklarheiten sei hier festgestellt, dass eine Person, die zwei aufeinanderfolgende Mandatszeiträume als Vorsitzende(r) oder Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) absolviert hat, nicht in derselben Eigenschaft wiedergewählt werden darf, bis ein weiterer Mandatszeitraum verstrichen ist.

**ART. 105** Falls der/die Vorsitzende am Besuch einer Sitzung verhindert ist, so ist der Vorsitz von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden zu übernehmen. Sind der/die Vorsitzende(n) und der/die Stellvertretende(n) Vorsitzende(n) am Besuch einer Sitzung verhindert, so ist der Vorsitz von einer Person zu übernehmen, die auf der Sitzung gewählt wird.

**ART. 106** Der Rechtsausschuss tritt mindestens einmal in einem jeden Kalenderjahr zusammen.

## Innenrevisionsausschuss

### Zusammensetzung

- ART. 107** Es besteht ein Innenrevisionsausschuss.
- ART. 108** Der Innenrevisionsausschuss setzt sich zusammen aus drei Revisoren (im Folgenden die „Innenrevisoren“), welche entweder:
- a) in Dienst zu stellen oder
  - b) auf regelmäßiger Basis durch ein Mitglied zu beauftragen sind, und zwar unter der Voraussetzung, dass eine durch einen Direktor in Dienst gestellte bzw. beauftragte Person nicht für den Dienst im Innenrevisionsausschuss in Frage kommt.
- ART. 109** Ein jeder der Innenrevisoren ist durch die Generalversammlung für eine bestimmte Amtszeit zu wählen.
- ART. 110** Das Verfahren für eine Wahl in den Innenrevisionsausschuss ist wie folgt:
- a) Wann immer die Abhaltung einer Wahl fällig wird, hat das Sekretariat jedem Mitglied mit angemessener Eile und Sorgfalt ein Schreiben zuzusenden, in welchem das betreffende Mitglied über das Datum benachrichtigt wird, an welchem die betreffende Wahl abzuhalten ist.
  - b) Ein Mitglied, das seine Mitgliedsbeiträge fristgemäß entrichtet hat und beabsichtigt, eine Person für den Innenrevisionsausschuss zu nominieren (im Folgenden „Kandidat für den Innenrevisionsausschuss“), hat an das Sekretariat einen eingeschriebenen Brief einzusenden, in welchem es diese Absicht bekundet. Der betreffende Brief muss beim Sekretariat spätestens 30 Tage vor dem Datum der betreffenden Wahl eingehen.
  - c) Das Sekretariat hat in alphabetischer Reihenfolge ein Verzeichnis sämtlicher Kandidaten für den Innenrevisionsausschuss zu erstellen, welche die oben in Artikel 108 und 110(b) niedergelegten Anforderungen erfüllen (im Folgenden das „Erstverzeichnis“ genannt).
  - d) Falls sich im Erstverzeichnis weniger als vier Kandidaten für den Innenrevisionsausschuss befinden, so ist jeder Kandidat für den Innenrevisionsausschuss im Erstverzeichnis ordnungsgemäß für den Dienst im Innenrevisionsausschuss gewählt.
  - e) Befinden sich auf der Kandidatenliste mehr als drei Kandidaten für den Innenrevisionsausschuss, so gelten die folgenden Bestimmungen:
  - f) Jede Wahl ist durch geheime Abstimmung durchzuführen.
  - g) Jedes Mitglied, das auf der Generalversammlung anwesend oder vertreten ist, darf für nicht mehr als drei Kandidaten für den Innenrevisionsausschuss im Erstverzeichnis stimmen, und zwar auf solche Weise, dass seine Abstimmungsabsichten deutlich sind.
  - h) Nachdem die Stimmen durch eine unabhängige Organisation gezählt worden sind, hat das Sekretariat ein Verzeichnis zu erstellen, in welchem die Gesamtzahl der Stimmen niedergelegt ist, die sich ein jeder Kandidat für den Innenrevisionsausschuss gesichert hat, und zwar in absteigender numerischer Reihenfolge

der auf diese Weise gesicherten Stimmen (im Folgenden die „Kandidatenliste“). Falls bei zwei Kandidaten für den Innenrevisionsausschuss jeweils Gleichheit der abgegebenen Stimmen besteht, gilt von dem Kandidaten für den Innenrevisionsausschuss, welcher den größeren Mitgliedsbeitrag in dem Kalenderjahr gezahlt hat, das unmittelbar dem Kalenderjahr vorausgeht, in welchem die Wahl stattfindet, dass er mehr Stimmen als der andere Kandidat für den Innenrevisionsausschuss erhalten hat.

- i) Die drei Kandidaten für den Innenrevisionsausschuss auf der Kandidatenliste, welche die größte Anzahl von Stimmen erhalten haben, sind ordnungsgemäß für den Dienst im Innenrevisionsausschuss gewählt.

**ART. 111** Der Board kann zur Unterstützung der Innenrevisoren einen professionellen Abschlussprüfer bestellen.

**ART. 112** Der Innenrevisionsausschuss hat in jedem Kalenderjahr und im Hinblick auf das unmittelbar vorausgehende Kalenderjahr:

- a) den Jahresabschluss zu prüfen;
- b) die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Finanzbuchhaltung der CISAC zu gewährleisten;
- c) die Verwendung der Einkünfte zu verifizieren; und
- d) jeder Jahresgeneralversammlung spätestens 30 Tage vor dem ersten Tag einer jeden solchen Jahresgeneralversammlung einen Report vorzulegen, in welchem seine Beobachtungen im Einzelnen dargelegt sind.

#### *Sitzungen*

**ART. 113** Der Innenrevisionsausschuss tritt mindestens einmal in jedem Kalenderjahr auf Initiative des Generaldirektors zusammen, und zwar spätestens 60 Tage vor dem ersten Tag einer jeden Jahresgeneralversammlung.

**ART. 114** Die Innenrevisoren dürfen nicht an den Sitzungen des Board teilnehmen, können sich jedoch auf Ersuchen der Innenrevisoren oder auf Ersuchen des Board an den Board wenden.

### **TEIL III**

#### **EINKÜNFTE DER CISAC**

##### **Einkünfte der CISAC**

**ART. 115** Die Einkünfte der CISAC (im Folgenden die „Einkünfte“) leiten sich aus den folgenden Quellen her:

- a) Mitgliedsbeiträgen, in Übereinstimmung mit den Artikeln 115 bis 121;
- b) Aufnahmegebühren, in Übereinstimmung mit den Artikeln 122 bis 124;
- c) CIS-Zahlungen, in Übereinstimmung mit Artikel 125;
- d) eventuellen Schenkungen und Legaten;
- e) Erträgen aus Investitionen (sofern vorhanden) aus einer jeden der Quellen, welche in Artikel 115 a) bis d) niedergelegt sind.

## Mitgliedsbeiträge

- ART. 116** Ein jedes Mitglied, ein jeder Mitgliedschaftsanwärter und ein jedes assoziiertes Mitglied hat an die CISAC einen jährlichen Mitgliedsbeitrag (den „Mitgliedsbeitrag“) zu zahlen. Vorbehaltlich der Artikel 117, 118 und 119 beträgt der Mitgliedsbeitrag für jede Mitgliedskategorie in einem jeden Kalenderjahr denjenigen Prozentsatz seines nationalen Brutto-Inkassos während des unmittelbar vorausgegangenen Kalenderjahres, welchen die Generalversammlung für geeignet erachtet. Die jährliche Generalversammlung setzt prozentuale Obergrenzen sowie eine betragliche Untergrenze für den Mitgliedsbeitrag für Mitglieder, assoziierte Mitglieder und Mitgliedschaftsanwärter für das laufende Kalenderjahr fest und überträgt dem Board gemäß Artikel 47 die Befugnis, die Prozentsätze für den Mitgliedsbeitrag zu finalisieren.
- ART. 117** Der von einem jeden Mitglied, welches überwiegend Rechte in einer Repertoiresparte verwaltet, zu zahlende Mitgliedsbeitrag darf 13,5 Prozent der Gesamtbeiträge nicht übersteigen, die von sämtlichen Mitgliedern, die überwiegend Rechte in dieser Sparte verwalten, gezahlt werden. Zur Vermeidung von Unklarheiten und zum Zwecke dieses Artikels gilt, dass ein Mitglied dann überwiegend Rechte in einer Repertoiresparte verwaltet, wenn der prozentuale Anteil an seinem landesweiten Bruttoinkasso aufkommen in einem Kalenderjahr bei dieser Repertoiresparte ausweislich der jedes Jahr der CISAC vorgelegten jährlichen Gewinn- und Verlustrechnung höher ist als bei jeder anderen Sparte.
- ART. 118** Was das Inkasso für reprographische Rechte betrifft, das bei einem Mitglied, Mitgliedschaftsanwärter oder assoziierten Mitglied (je nach Lage des Falles) während eines jeden der Kalenderjahre 2015, 2016 und 2017 eingegangen ist, sind diese Fälle von Inkasso für reprographische Rechte für die Zwecke der Berechnung des von dem betreffenden Mitglied, Mitgliedschaftsanwärter oder assoziierten Mitglied fälligen Mitgliedsbeitrags im Hinblick auf das betreffende Kalenderjahr auszuschließen.
- ART. 119** Der Mitgliedsbeitrag für ein jedes assoziierte Mitglied und einen jeden Mitgliedschaftsanwärter beträgt 10 Prozent des Mitgliedsbeitrags für Mitglieder, und zwar vorbehaltlich eines Mindestbetrages, welcher vom Board mindestens einmal alle zwei Jahre und vorbehaltlich von Artikel 121 festzusetzen ist.
- ART. 120** Ein jedes Mitglied, ein jeder Mitgliedschaftsanwärter und ein jedes assoziiertes Mitglied hat:
- a) der CISAC vollständige Einzelangaben zu seinem nationalen Brutto-Inkasso innerhalb von zwei Monaten zukommen zu lassen, nachdem die CISAC um solche Einzelangaben ersucht hat, so dass die CISAC seinen Mitgliedsbeitrag berechnen kann; und
  - b) die Rechnung der CISAC im Hinblick auf seinen Mitgliedsbeitrag innerhalb von einem Monat nach dem Datum einer solchen Rechnung zu zahlen.
- ART. 121** Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Board einen Verzicht, eine Minderung oder einen Aufschub der Zahlung des Mitgliedsbeitrags durch ein Mitglied, einen Mitgliedschaftsanwärter oder ein assoziiertes Mitglied aussprechen unter der Voraussetzung, dass ein solcher Verzicht, eine solche Minderung bzw. ein solcher Aufschub objektiv gerechtfertigt ist.

### Aufnahmegebühren

- ART. 122** Ein jedes assoziiertes Mitglied und ein jeder Mitgliedschaftsanwärter hat an die CISAC eine Aufnahmegebühr (im Folgenden die „Aufnahmegebühr“) zu zahlen.
- ART. 123** Die Aufnahmegebühr ist von Zeit zu Zeit durch die Generalversammlung festzulegen.
- ART. 124** Die Aufnahme einer Gesellschaft als assoziiertes Mitglied oder Mitgliedschaftsanwärter in die CISAC wird erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

### CIS-Zahlungen

- ART. 125** Ein jedes Mitglied und jeder Mitgliedschaftsanwärter hat im Hinblick auf ein jedes Kalenderjahr von der CISAC verlangte Zahlungen im Hinblick auf das betreffende Kalenderjahr zu leisten, um die der CISAC durch die Verwaltung des CIS entstandenen Kosten abzudecken.

### Freiwillige Zusatzbeiträge

- ART. 126** Wenn der Board es für notwendig erachtet, kann der Board in schriftlicher Form darum ersuchen, dass ein jedes Mitglied und ein jeder Mitgliedschaftsanwärter auf rein freiwilliger Grundlage eine Zahlung leistet (den „Freiwilligen Zusatzbeitrag“) zu dem Zweck:
- a) den Solidaritätsfonds einzurichten oder wiederaufzufüllen; und
  - b) diejenigen zu den Zielsetzungen gehörenden sonstigen Projekte zu finanzieren, welche der Board von Zeit zu Zeit in die Wege leiten kann.
- ART. 127** Zur Vermeidung von Unklarheiten sei hier festgestellt, dass ein jeder Freiwillige Zusatzbeitrag eine Zahlung darstellt, die zusätzlich zu denjenigen obligatorischen Zahlungen erfolgt, welche in den Artikeln 115 bis 126 niedergelegt sind, und im Jahresabschluss getrennt von den Einkünften zu behandeln ist.

### Satzungsgemäße externe Abschlussprüfer

- ART. 128** Auf Vorschlag des Board beruft die Generalversammlung einen satzungsgemäßen externen Abschlussprüfer sowie einen stellvertretenden satzungsgemäßen externen Abschlussprüfer. Eine solche Berufung gilt für einen Zeitraum von sechs Jahren. Die satzungsgemäßen externen Abschlussprüfer haben in einem jeden Kalenderjahr und im Hinblick auf das unmittelbar vorausgegangene Kalenderjahr:
- a) in einem jeden Kalenderjahr und im Hinblick auf das unmittelbar vorausgegangene Kalenderjahr den Jahresabschluss einzusehen und zu überprüfen mit dem Ziel, die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Rechnungslegungssysteme der CISAC sicherzustellen; und
  - b) jeder Jahresgeneralversammlung spätestens 30 Tage vor dem ersten Tag einer jeden solchen Jahresgeneralversammlung die nach dem jeweils geltenden französischen Recht vorgeschriebenen Berichte vorzulegen.

**TEIL IV****SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Teilnahme an Sitzungen der satzungsmäßigen Organe der CISAC**

**ART. 129** Vorbehaltlich von Artikel 12 f), Artikel 14 d), Artikel 68, Artikel 75, Artikel 83, Artikel 114 und Artikel 130 ist eine Sitzung eines jeden Gremiums streng auf die Mitglieder eines jeden solchen Gremiums zu beschränken.

**ART. 130** Eine Person darf an einer Sitzung eines jeden Gremiums mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des/der Vorsitzenden der betreffenden Sitzung teilnehmen unter der Voraussetzung, dass die Anwesenheit der betreffenden Person bei einer solchen Sitzung den Sachen, die in der Tagesordnung für die betreffende Sitzung enthalten sind, dienlich ist.

**Sprachen**

**ART. 131** Französisch ist die offizielle Sprache der CISAC.

**ART. 132** Französisch, Englisch und Spanisch sind die Arbeitssprachen der CISAC.

**ART. 133** Vorbehaltlich ihrer technischen und finanziellen Mittel hat die CISAC für Sitzungen der Generalversammlung und des Board ein Simultanübersetzungssystem in Französisch, Englisch, Spanisch und jeder sonstigen Sprache bereitzustellen, wie dies von Zeit zu Zeit sachdienlich ist.

**Satzungsänderungen**

**ART. 134** Die Satzung darf nur auf schriftlichen Vorschlag des Board oder einer Mindestanzahl von vier Mitgliedern (im Folgenden als „Vorschlag“ bezeichnet) geändert werden. Ein jeder Vorschlag ist dem Generaldirektor spätestens zwei Monate vor dem ersten Tag einer Generalversammlung vorzulegen.

**ART. 135** Der Generaldirektor hat einen jeden Vorschlag einem jeden Mitglied, assoziierten Mitglied und Mitgliedschaftsanwärter spätestens einen Monat vor dem ersten Tag der betreffenden Generalversammlung vorzulegen.

**ART. 136** Ein Vorschlag ist zu verabschieden nach Genehmigung in der Generalversammlung durch:

- a) eine Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der von den anwesenden bzw. abwesenden, aber vertretenen Mitgliedern abgegebenen Stimmen; und
- b) eine Mehrheit von anwesenden bzw. abwesenden, aber vertretenen Mitgliedern, wenn die betreffenden Stimmen so abgegeben wurden.

**Übersetzung der Satzung**

**ART. 137** Bei der französischen Fassung der vorliegenden Satzung handelt es sich um den einzigen autorisierten Text. Der Generaldirektor hat Übersetzungen in die englische und die spanische Sprache anfertigen zu lassen und sie den jeweiligen Mitgliedern zukommen zu lassen, und zwar unter der Voraussetzung, dass dann, wenn sich aus dem Wortlaut Unterschiede oder Konflikte ergeben, der französische Text maßgeblich ist.

**Gegenseitigkeitsverträge**

**ART. 138** Zur Vermeidung von Unklarheiten sei hier festgestellt, dass eine Aufnahme in die CISAC keine Vorbedingung für den durch eine Gesellschaft erfolgenden Abschluss eines Gegenseitigkeitsvertrages mit einer anderen Gesellschaft darstellt. Beim

Abschluss eines solchen Gegenseitigkeitsvertrages handelt es sich um eine bilaterale Angelegenheit, die außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der CISAC liegt.

### **Austritt**

**ART. 139** Ein Mitglied, assoziiertes Mitglied oder ein Mitgliedschaftsanwärter kann aus der CISAC austreten, indem es der CISAC mit einer Frist von nicht weniger als sechs Monaten eine schriftliche Kündigung zustellen lässt, welche am letzten Tag eines Kalenderjahres wirksam wird. Auf der ersten Jahresgeneralversammlung, die nach einem solchen Austritt abgehalten wird, hat die Generalversammlung zur Kenntnis zu nehmen, dass das betreffende Mitglied, assoziierte Mitglied bzw. der Mitgliedschaftsanwärter auf diese Weise ausgetreten ist.

### **Übertragung**

**ART. 140** Ein Mitglied, assoziiertes Mitglied oder Mitgliedschaftsanwärter kann seine Aufnahme in die CISAC durch schriftliche Mitteilung an die CISAC auf eine dritte Partei (einen „Dritten“) übertragen, vorausgesetzt, dass:

- a) eine solche Übertragung allein zu dem Zweck einer Umorganisation, Konsolidierung, Zusammenlegung, Übernahme oder Sanierung erfolgt;
- b) der Dritte die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft, assoziierte Mitgliedschaft oder Mitgliedsanwartschaft (je nachdem) gemäß Artikeln 8 bis 11 erfüllt; und
- c) die Generalversammlung innerhalb von 12 Monaten, nachdem diese Mitteilung bei der CISAC eingegangen ist, nach ihrem uneingeschränkten Ermessen beschließen kann, dass der Dritte nicht die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft, assoziierte Mitgliedschaft oder Mitgliedsanwartschaft (je nachdem) gemäß Artikeln 8 bis 11 erfüllt („Beschlussfassung“). Bis zu dem Zeitpunkt, an dem CISAC den Dritten schriftlich von diesem Beschluss in Kenntnis setzt, gilt diese Übertragung als rechtswirksam; ab diesem Zeitpunkt gilt sie jedoch als null und nichtig.

Zur Vermeidung von Unklarheiten wird festgestellt, dass kein Mitglied, assoziiertes Mitglied oder Mitgliedschaftsanwärter seine Aufnahme in die CISAC an einen Dritten zu irgendeinem anderen Zweck als zu den in Artikel 140 a) niedergelegten Zwecken übertragen darf.

### **Auflösung**

**ART. 141** Die Auflösung der CISAC kann nur entschieden werden durch:

- a) die Mitglieder in der Generalversammlung;
- b) auf Verlangen von nicht weniger als der Hälfte der Mitglieder; und
- c) durch eine Mehrheit von nicht weniger als drei Vierteln der Gesamtzahl der Stimmen, die durch die anwesenden oder abwesenden, aber vertretenen Mitglieder abgegeben wurden.

**ART. 142** Im Falle einer Auflösung ernennt die Generalversammlung eine Sonderkommission, welche die Art und Weise zu bestimmen hat, auf welche die Vermögenswerte der CISAC zu liquidieren sind.



(Übersetzung aus dem Französischen)

**GROUPEMENT EUROPÉEN DES SOCIÉTÉS  
D'AUTEURS ET COMPOSITEURS „GESAC“, EWIV**

**Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung  
1000 BRÜSSEL, rue Montoyer, 23  
EWIV-Register BRÜSSEL Nummer 38**

**Koordinierte Satzung**

**KAPITEL I**

**Name – Sitz – Gegenstand – Dauer**

**ARTIKEL 1  
GRÜNDUNG**

Zwischen den erschienenen Parteien und allen anderen, diesem Vertrag später beitretenden juristischen Personen wird eine Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung gegründet, die der Gemeinschaftsverordnung (EWG Nummer 2137/85) vom fünfundzwanzigsten Juli neunzehnhundertfünfundachtzig, dem belgischen Gesetz vom zwölften Juli neunzehnhundertneunundachtzig über verschiedene Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung sowie allen künftigen Bestimmungen, die diese Rechtsvorschriften ändern oder ergänzen, und dem vorliegenden Vertrag unterliegt.

Ab dem Tag ihrer Eintragung beim Handelsregister des Staates, in dem diese Vereinigung ihren Sitz hat, besitzt sie die Rechtspersönlichkeit und die volle Rechtsfähigkeit.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der EWG-Verordnung Nummer 2137/85 vom fünfundzwanzigsten Juli neunzehnhundertfünfundachtzig ist das belgische Gesetz vom siebzehnten Juli neunzehnhundertneunundachtzig über die wirtschaftliche Interessenvereinigung anwendbar, und zwar einerseits auf den Gründungsvertrag der Vereinigung mit Ausnahme der Fragen, die den Personenstand und die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit natürlicher Personen sowie die Rechts- und Handlungsfähigkeit juristischer Personen betreffen, und andererseits auf die innere Verfassung der Vereinigung sowie ihre Abwicklung und die Beendigung der Abwicklung.

**ARTIKEL 2  
NAME**

Die Vereinigung führt den Namen „Groupement Européen des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs“ E.W.I.V., abgekürzt „GESAC“.

Beide – der vollständige oder der abgekürzte – Namen können gemeinsam oder einzeln benutzt werden.

**ARTIKEL 3  
SITZ** Die Vereinigung hat ihren Sitz in Belgien, rue Montoyer 23, 1000 Brüssel. Er kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung innerhalb Belgiens verlegt werden.

Er kann gemäß Artikel 14 der Verordnung Nr. 2137/85 des Rates der Europäischen Gemeinschaften durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung außerhalb Belgiens verlegt werden.

Die Versammlung kann die Eröffnung oder Schließung von Niederlassungen und Geschäftsstellen beschließen.

**ARTIKEL 4  
GEGENSTAND** Gegenstand der Vereinigung ist insbesondere gegenüber den Institutionen der Europäischen Gemeinschaft die Unterstützung und Entwicklung der rechtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Tätigkeiten ihrer Mitglieder und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Urheberrechte.

**ARTIKEL 5  
DAUER** Die Vereinigung wird für eine unbegrenzte Dauer ab dreißigsten Januar neunzehnhunderteinundneunzig gegründet.

## KAPITEL II

### Finanzierung der Vereinigung

**ARTIKEL 6  
FINANZIERUNGSFORM** Die Vereinigung hat kein Kapital.

Die Finanzierung der Vereinigung wird durch die jährlichen Beitragsleistungen ihrer Mitglieder sichergestellt.

Die Beiträge werden im Verhältnis zur Zahl der Stimmen, welche die Mitglieder nach Artikel 15 der Satzung besitzen, festgelegt.

Jede Änderung des Anteils jedes Mitglieds oder bestimmter Mitglieder bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Generalversammlung der Mitglieder.

Ein anfängliches Betriebskapital wird auf der Grundlage des vom Präsidenten erstellten und von der Generalversammlung genehmigten Budgets gebildet.

## KAPITEL III

### Mitglieder

**ARTIKEL 7  
AUFNAHME** Die Vereinigung kann Gesellschaften zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten, die Mitglieder der CISAC (Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs) und/oder des BIEM (Bureau International des sociétés gérant les droits d'enregistrement et de reproduction mécanique) sind und ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in der Europäischen Gemeinschaft haben, als neue Mitglieder aufnehmen.

Der Aufnahmebeschluss wird von den Mitgliedern in der Generalversammlung einstimmig gefasst.

Das neue Mitglied haftet nicht für vor seinem Beitritt entstandene Verbindlichkeiten der Vereinigung.

**ARTIKEL 8  
FREIWILLIGER  
AUSTRITT** Ein Mitglied kann am Ende jedes Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von achtzehn Monaten aus der Vereinigung austreten.

Die Austrittserklärung ist mittels Einschreiben gegen Rückschein an den Präsidenten zu richten.

**ARTIKEL 9  
AUSSCHLUSS** Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten nicht erfüllt oder schwere Störungen der Arbeit der Vereinigung verursacht.

Der Ausschluss wird von der Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder beschlossen. Das Mitglied, dessen Ausschluss vorgeschlagen wird, wird angehört und nimmt nicht an der Abstimmung teil.

**ARTIKEL 10  
ZWANGSAUSTRITT** Jedes Mitglied scheidet im Falle des Konkurses oder der Auflösung, oder wenn es die Bedingungen des Artikels 7 nicht mehr erfüllt, aus der Vereinigung aus.

**ARTIKEL 11  
RESTLICHE  
MITGLIEDER** Die Vereinigung besteht nach Ausscheiden eines Mitglieds zwischen den verbleibenden Mitgliedern fort, es sei denn, die Vereinigung hat nurmehr ein einziges Mitglied und eine Berichtigung ist nicht möglich.

## KAPITEL IV

### Generalversammlungen

**ARTIKEL 12  
EINBERUFUNG UND  
ABHALTUNG VON  
VERSAMMLUNGEN** Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Vereinigung; den Sammlungsvorsitz führt der Präsident der Vereinigung oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident des Board.

Die Generalversammlung fasst jeden Beschluss zur Verwirklichung des Unternehmensgegenstandes der Vereinigung.

Sie tritt so oft wie erforderlich auf Verlangen des Präsidenten oder eines Viertels der Mitglieder der Vereinigung und mindestens alljährlich im Laufe des ersten Quartals zur Genehmigung des Jahresabschlusses und zu den satzungsgemäßen Wahlen zusammen.

Die Einberufung erfolgt mittels Schreiben des Präsidenten vierzehn Tage vor dem Datum der Versammlung bzw. im Fall der ordentlichen Jahresversammlung einen Monat vor deren Termin.

Die Tagesordnung ist in dem Einberufungsschreiben anzugeben.

Die Mitglieder werden durch eine Führungskraft ihrer Wahl vertreten, die sich durch Fachleute unterstützen lassen kann. Ein Mitglied kann sich von einem anderen Mitglied vertreten lassen.

Die Generalversammlung kann beschließen, zur Untersuchung bestimmter Fragen Arbeitsgruppen zu bilden.

Der Präsident hat auf entsprechendes Verlangen eines Mitglieds eine Anhörung der Mitglieder durchzuführen.

**ARTIKEL 12 (BIS)  
AUSSCHÜSSE** Die Vereinigung hat zwei ständige Ausschüsse: die Madrid-Gruppe und das Kommunikationskomitee.

(1) Die Madrid-Gruppe ist ein Ausschuss von Experten, die von den Mitgliedern benannt werden, um die Vereinigung zu Entwicklungen in Politik, Recht und Regu-

lierung mit Bezug auf die in Artikel Vier oben festgelegten Zielsetzungen der Vereinigung zu beraten.

Die Madrid-Gruppe kommt mindestens zweimal im Jahr zusammen, wobei die Sitzungstermine zu Beginn jedes Jahres festgesetzt werden.

Der/Die Vorsitzende der Madrid-Gruppe wird von dem Ausschuss selbst ernannt; er/sie organisiert und leitet die Arbeit des Ausschusses.

Der/Die Vorsitzende der Madrid-Gruppe nimmt, wann immer erforderlich, an den Sitzungen des Board teil.

(2) Das Kommunikationskomitee ist ein Ausschuss von Experten für Kommunikation mit und Interessenvertretung bei EU-Institutionen und nationalen Behörden, die von den Mitgliedern zur Beratung des Board und des Geschäftsführers bei Kommunikationsinitiativen sowie zur Unterstützung bei der Organisation von Veranstaltungen zur Förderung der Ziele der Vereinigung benannt werden.

Das Kommunikationskomitee kommt mindestens zweimal im Jahr zusammen, wobei die Sitzungstermine zu Beginn jedes Jahres festgesetzt werden.

Der/Die Vorsitzende des Kommunikationskomitees wird von dem Ausschuss selbst ernannt; er/sie organisiert und leitet die Arbeit des Ausschusses.

Der/Die Vorsitzende des Kommunikationskomitees nimmt, wann immer erforderlich, an den Sitzungen des Board teil.

**ARTIKEL 13**  
**BESCHLUSSFÄHIGKEIT**  
**NACH ANWESENHEIT**  
**UND MEHRHEIT**

Vorbehaltlich der Artikel 3, 6, 7, 9 und 25 werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich ist.

In den in Art. 17 (2) der Verordnung Nr. 2137/85 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Fällen werden die Beschlüsse einstimmig gefasst.

**ARTIKEL 14**  
**NIEDERSCHRIFTEN**

Die von dem Geschäftsführer erstellten Protokolle der Generalversammlungen werden von den Mitgliedern, die dies wünschen, unterzeichnet.

Die bei Gericht oder andernorts vorzulegenden Abschriften oder Auszüge werden vom Präsidenten unterzeichnet.

**ARTIKEL 15**  
**STIMMENZAHL**

(1) Jede Mitgliedsgesellschaft verfügt über mindestens fünf (5) Stimmen.

(2) Außerdem verfügt jede Mitgliedsgesellschaft über zusätzliche Stimmen, die nach ihrem Inkassoaufkommen berechnet werden:

- Von Null bis vierundzwanzig Komma neunundneunzig (0 bis 24,99) Millionen EURO wird pro angefangenen Teilbetrag von einer (1) Million EURO eine Stimme zuerkannt;
- Von fünfundzwanzig (25) Millionen EURO bis vierundsiebzig Komma neunundneunzig (74,99) Millionen EURO wird pro angefangenen Teilbetrag von zwei (2) Millionen EURO eine Stimme zuerkannt;
- Von fünfundsiebzig (75) Millionen EURO bis hundertvierundsiebzig Komma neunundneunzig (174,99) Millionen EURO wird pro angefangenen Teilbetrag von vier (4) Millionen EURO eine Stimme zuerkannt;

- Von hundertfünfundsiebzig (175) Millionen EURO bis dreihundertvierundsiebzig Komma neunundneunzig (374,99) Millionen EURO wird pro angefangenen Teilbetrag von acht (8) Millionen EURO eine Stimme zuerkannt;
- Ab dreihundertfünfundsiebzig (375) Millionen EURO wird pro angefangenen Teilbetrag von sechzehn (16) Millionen EURO eine Stimme zuerkannt.

Kein Mitglied darf über Stimmenmehrheit verfügen.

(3) Wenn eine Mitgliedsgesellschaft, die ausschließlich mechanische Rechte verwertet, in dem gleichen Verwertungsgebiet tätig ist wie eine andere Mitgliedsgesellschaft, die öffentliche Aufführungsrechte verwertet, werden ihr sechzig Prozent (60 %) der Stimmen zuerkannt, die sich aus den Bestimmungen der Absätze (1) und (2) ergeben.

(4) Diese Gesellschaft kann jedoch an die Generalversammlung einen begründeten Antrag stellen, dass ihr die Gesamtheit der Stimmen, die sich aus den Absätzen (1) und (2) ergeben, erteilt werden, und zwar ab dem Jahr, welches auf den Beschluss der Generalversammlung folgt.

## KAPITEL V

### Geschäftsführung

#### ARTIKEL 16 LEITUNG

Die Vereinigung wird von einem Präsidenten geführt, der von der Generalversammlung der Mitglieder für einen verlängerbaren Zeitraum von zwei Jahren für maximal sechs Jahre ernannt wird. Seine Befugnisse werden von der Generalversammlung festgelegt.

Er wird von einem Board beraten und von einem Geschäftsführer unterstützt, welcher von der Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidenten ernannt wird. Der Geschäftsführer darf weder den Geschäftsorganen noch der Belegschaft der Mitgliedsgesellschaften angehören.

Der Geschäftsführer führt die Beschlüsse des Board und der Generalversammlung unter der Aufsicht des Präsidenten durch.

#### ARTIKEL 16 (BIS) BOARD

Das Board ist zuständig für die Beratung über Grundsatzfragen, die Überprüfung der Strategie der Vereinigung und für die Abgabe von Empfehlungen für Beschlussfassungen der Generalversammlung.

Das Board besteht aus neun Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten und der Vizepräsidenten. Nur die Geschäftsführer von GESAC-Mitgliedsgesellschaften (oder Personen in gleichwertiger Funktion) können in das Gremium gewählt werden.

Den Board-Vorsitz führen der GESAC-Präsident und drei Vizepräsidenten.

Wahlen für das Board, einschließlich der drei Vizepräsidenten, finden auf den jährlichen ordentlichen Generalversammlungen statt.

Die Mitglieder des Board werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt, die verlängert werden kann.

Die Zusammensetzung des Board muss die in der GESAC vertretenen Hauptinteressenströmungen widerspiegeln.

Das Board tritt vierteljährlich zusammen.

Die Niederschriften der Board-Sitzungen werden an die Mitglieder in Umlauf gegeben.

**ARTIKEL 17  
VAKANZ**

(1) Im Falle des Todes oder Rücktritts des Präsidenten oder auch, wenn er sein Amt bei der Mitgliedsgesellschaft, die er vertritt, niederlegt, ernennt das Board eines seiner Mitglieder für seine restliche Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, die einen neuen Präsidenten wählt. Tritt die Vakanz während des ersten Jahres im Amt ein, so gilt Folgendes:

- Der neue Präsident wird für eine Dauer von einem Jahr gewählt (bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in welcher das Board vollzählig ersetzt wird);
- Ist der neue Präsident ein Mitglied oder Vizepräsident des amtierenden Board, so wählt die ordentliche Generalversammlung gleichermaßen ein neues Mitglied oder einen neuen Vizepräsidenten des Board, je nachdem, für einen Zeitraum von einem Jahr.

(2) Im Falle des Todes oder Rücktritts eines Mitglieds des Board oder auch, wenn es sein Amt bei der Mitgliedsgesellschaft, die es vertritt, während des ersten Jahres seiner Amtszeit niederlegt, wählt die ordentliche Generalversammlung ein neues Mitglied für einen Zeitraum von einem Jahr.

**ARTIKEL 18  
TÄGLICHE GESCHÄFTS-  
FÜHRUNG  
– BEFUGNISSE**

Der Präsident ist für die Führung der täglichen Geschäfte der Vereinigung verantwortlich.

Er berät sich mit dem Board in allen wichtigen und grundsätzlichen Fragen.

Das Board genehmigt die Leistungen sowie Vergütung, Gehälter und Zulagen des Managements, die – ob fest oder variabel – den Gemeinkosten angelastet werden.

**ARTIKEL 19  
VERGÜTUNGEN**

Bei jeder Ernennung beschließt die Generalversammlung, ob und in welchem Umfang das Präsidentenamt mit einer festen oder variablen Vergütung zu Lasten der Gemeinkosten entschädigt wird.

**ARTIKEL 20  
HAFTUNG**

Der Präsident übernimmt keine persönliche Haftung in Bezug auf die Verpflichtungen der Vereinigung.

Er ist nur für seine Amtsausübung verantwortlich.

**ARTIKEL 21  
VERTRETUNG**

Die Vereinigung wird bei allen Rechtsgeschäften, einschließlich solchen, an denen ein öffentlicher Bediensteter oder ein Ministerialbeamter mitwirkt, sowie bei Gericht durch den Präsidenten vertreten.

**KAPITEL VI**

**Kontrolle**

**ARTIKEL 22  
KONTROLLE**

Die Kontrolle der Geschäftsführung wird von einem Wirtschaftsprüfer, der von der Generalversammlung ernannt wird, ausgeübt.

Sein Mandat dauert drei Jahre und ist verlängerbar.

Die Artikel 64 Abschnitt 1, Absätze 2 bis 5, 64 Abschnitt 2, Absatz 2, 64bis, 64ter Absätze 1, 3, 4 und 5, 64quater, 64quinquies, 64sexies, 64septies, 64octies und 65, Absätze 1, 2, 5 und 6 sowie Absatz 2 der einheitlichen belgischen Gesetze über Handelsgesellschaften gelten in Bezug auf die Ernennung, das Mandat, die Haftung und die Abberufung des oder der Wirtschaftsprüfer(s).

**KAPITEL VII****Geschäftsbücher**

**ARTIKEL 23**  
**GESCHÄFTSJAHR** Das Geschäftsjahr läuft vom ersten Januar bis zum einunddreißigsten Dezember. Am Ende jedes Geschäftsjahres erstellt der Präsident den Jahresabschluss und legt ihn im Laufe des ersten Quartals der Generalversammlung zur Genehmigung vor.

**ARTIKEL 24**  
**ERGEBNISSE** Wenn der Abschluss einen Gewinn ausweist, kann die Generalversammlung beschließen, ihn ganz oder teilweise einem Rücklagenposten zuzuführen, ihn vorzutragen oder unter den Mitgliedern im Verhältnis zu ihren Rechten zu verteilen. Im Falle eines Verlustes kann der Präsident die Mitglieder der Vereinigung auffordern, in demselben Verhältnis zur Deckung des erlittenen Verlustes beizutragen.

**KAPITEL VIII****Auflösung, Abwicklung**

**ARTIKEL 25** Die Vereinigung kann durch Beschluss der Generalversammlung, der mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder gefasst wird, aufgelöst werden.

**ARTIKEL 26** Der Präsident übernimmt die Abwicklung der Vereinigung.

**ARTIKEL 27** Das nach Bereinigung aller Verbindlichkeiten und Abwicklungskosten eventuell verbleibende Nettovermögen wird unter den Mitgliedern im Verhältnis zu der Zahl der Stimmen, über die sie nach Artikel 15 der Satzung verfügen, aufgeteilt.

**KAPITEL IX****Schlussbestimmungen**

**ARTIKEL 28**  
**BESTIMMUNG DES**  
**ERFÜLLUNGORTES** Für die Durchführung des Vertrages bestimmen jedes Mitglied, der Präsident, Mitglied des Board, Geschäftsführer und Abwickler mit Wohnsitz im Ausland den Sitz der Vereinigung zum Erfüllungsort, an den alle für ihn bestimmten Mitteilungen, Mahnungen und Zustellungen rechtskräftig vorgenommen werden können.

**ARTIKEL 29**  
**GERICHTSSTAND** Für alle Streitigkeiten zwischen der Vereinigung, ihren Mitgliedern, dem Präsidenten, Mitgliedern des Board und dem Geschäftsführer, den Abschlussprüfern und Abwicklern in Bezug auf die Geschäfte der Vereinigung und die Durchführung der vorliegenden Satzung werden ausschließlich die Gerichte des Landes, in dem die Vereinigung ihren Sitz hat, für zuständig erklärt, es sei denn, die Vereinigung entscheidet ausdrücklich anders.

**ARTIKEL 30**  
**ALLGEMEINES RECHT** Die Mitglieder wollen sich vollkommen nach der EWG-Verordnung Nr. 2137/85 vom fünfundzwanzigsten Juli neunzehnhundertfünfundachtzig über die Schaffung einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung und dem belgischen Gesetz vom zwölften Juli neunzehnhundertneunundachtzig über verschiedene Durchführungsmaßnahmen für diese Verordnung richten.

Infolgedessen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung und des Gesetzes, von denen nicht zulässigerweise abgewichen wird, als in diese Urkunde übernommen, und Bestimmungen, die den zwingenden Vorschriften der Verordnung und des Gesetzes zuwiderlaufen, gelten als nicht erfolgt.

**ARTIKEL 31**  
**GESCHÄFTSORDNUNG**

Eine Geschäftsordnung, die vom Präsidenten aufzustellen und danach von der Generalversammlung unter den in Artikel 13 der Satzung vorgesehenen Bedingungen zu genehmigen oder abzuändern ist, kann im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften alle Bestimmungen zur Durchführung der vorliegenden Satzung und Abwicklung der Geschäfte der Vereinigung beinhalten.

Sie kann insbesondere den Mitgliedern alle im Interesse der Vereinigung erforderlichen Verpflichtungen auferlegen.



## MUSTERVERTRAG IM EU-BEREICH FÜR DAS AUFFÜHRUNGS- UND SENDERECHT GEMÄSS CISAC-STANDARDVERTRAG

### Vertrag

Zwischen den Unterzeichneten:

– der . . .  
vertreten durch  
einerseits,  
und  
– der . . .

andererseits,

**ist folgendes vereinbart und beschlossen worden:**

**ART. 1** (I) Aufgrund dieses Vertrages gewährt die . . . der . . . das nichtausschließliche Recht, in den in Artikel 6 (I) nachstehend präzisierten und abgegrenzten Gebieten die für alle (in Absatz III dieses Artikels definierten) öffentlichen Aufführungen von Werken der Tonkunst mit oder ohne Text, die durch augenblicklich bestehende oder während der Vertragsdauer in Kraft tretende nationale Gesetzgebungen, bilaterale Abkommen und multilaterale internationale Konventionen über das Urheberrecht (Copyright, geistiges Eigentum usw. . . .) geschützt sind, erforderlichen Genehmigungen zu erteilen.

Das nichtausschließliche Recht, das im vorstehenden Absatz behandelt wird, wird in dem Umfang erteilt, in dem das öffentliche Aufführungsrecht an den betreffenden Werken während der Vertragsdauer in irgendeiner Form der . . . in Übereinstimmung mit ihren Statuten und deren Ausführungsbestimmungen von den Berechtigten zur Verwaltung abgetreten, übertragen oder eingebracht worden ist oder wird; diese Werke bilden in ihrer Gesamtheit „das Repertoire der . . .“.

(II) Umgekehrt gewährt aufgrund des Vertrages die . . . der . . . das nichtausschließliche Recht, in den in Artikel 6 (I) nachstehend präzisierten und abgegrenzten Gebieten, die für alle (in Absatz III dieses Artikels definierten) öffentlichen Aufführungen von Werken der Tonkunst mit oder ohne Text, die durch augenblicklich bestehende oder während der Vertragsperiode in Kraft tretende nationale Gesetzgebungen, bilaterale Abkommen und multilaterale internationale Konventionen über das Urheberrecht (Copyright, geistiges Eigentum usw.) geschützt sind, erforderlichen Genehmigungen zu erteilen.

Das nichtausschließliche Recht, das im vorstehenden Absatz behandelt wird, wird in dem Umfang erteilt, in dem das öffentliche Aufführungsrecht an den betreffenden Werken während der Vertragsdauer in irgendeiner Form der . . . in Übereinstimmung mit ihren Statuten und deren Ausführungsbestimmungen von den Berechtigten zur Verwaltung abgetreten, übertragen oder eingebracht worden ist oder wird; diese Werke bilden in ihrer Gesamtheit „das Repertoire der . . .“.

(III) Im Text dieses Vertrages umfasst der Ausdruck „öffentliche Aufführungen“ alle musikalischen Darbietungen und Aufführungen, die der Öffentlichkeit an irgendeinem Ort innerhalb des Verwaltungsgebietes jeder der vertragschließenden Gesellschaften mittels irgendeines Instruments und auf irgendeine Weise zu Gehör gebracht werden, gleichgültig ob das Instrument bekannt ist und bereits zur Verwendung gelangt oder erst während der Vertragsperiode erfunden und verwendet wird. Unter „öffentlichen Aufführungen“ versteht man vor allem Folgendes:

Lebende Aufführungen instrumentaler oder vokaler Art;

Aufführungen mittels mechanischer Instrumente, wie Schallplatten, Drähte, Bänder und Tonbänder (magnetische und andere);

Aufführungen mittels Verfahren der Projektion (Tonfilm), Verbreitung sowie Übertragung (Hör- und Bildfunksendung, gleichgültig ob es sich um direkte oder übernommene Sendungen oder um übertragene Sendungen usw. handelt);

Aufführungen mittels Rundfunk-Empfangsgeräten (Hörfunkempfänger und Bildfunkempfänger sowie Drahtfunkempfang usw.);

Aufführungen mittels ähnlicher Vorrichtungen und Mittel usw.

Das Zugehörbringen oder die öffentliche Aufführung mittels mechanischer Vorrichtungen, wie Schallplatten, Drähte, Tonbänder (magnetische und andere) usw. können nur genehmigt werden, wenn der Inhaber des mechanischen Rechts (oder sein Vertreter) zuvor der mechanischen Vervielfältigung des betreffenden Tonträgers für Zwecke seiner öffentlichen Aufführung zugestimmt hat.

Die Genehmigung zur rundfunkmäßigen Verbreitung und Übertragung wird der Bedingung unterworfen, dass die Rundfunkanstalt die Zustimmung des Inhabers des mechanischen Rechts (oder seines Vertreters) einerseits für ihre eigenen Aufnahmen und andererseits für die Verwendung von von Dritten hergestellten Tonträgern erhalten hat.

Die in beiden vorstehenden Absätzen vorgesehenen Bestimmungen sind in den Ländern nicht anzuwenden, in denen Gesetze oder Rechtsprechung dem Urheber nicht das Recht zuerkennen, die Benutzung der Aufnahmen, deren Herstellung er gestattet hat, zu kontrollieren.

Die Genehmigung zur Aufführung durch Projektionsverfahren (Tonfilm) wird der Bedingung unterworfen, dass das Tonfilmherstellungsrecht vom Inhaber des Urheberrechts (oder von seinem Vertreter) ordnungsgemäß eingeräumt worden ist.

## ART. 2

(I) Das nichtausschließliche Recht, Aufführungsgenehmigungen zu erteilen, wie es in Art. 1 gesagt ist, ermächtigt jede der vertragschließenden Gesellschaften, im Rahmen ihrer Vollmachten gemäß diesem Vertrag, ihren Statuten und Aus-

führungsbestimmungen sowie der nationalen Gesetzgebung der Länder ihres Verwaltungsgebietes:

a) öffentliche Aufführungen von Werken aus dem Repertoire der anderen Gesellschaft, sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des in Frage kommenden Urhebers zu erlauben oder zu untersagen und die für diese Aufführungen erforderlichen Genehmigungen zu erteilen;

b) alle aufgrund der von ihr erteilten Genehmigungen (wie unter a) oben vorgesehen) festgesetzten Gebühren zu kassieren;

– alle Beträge zu kassieren, die als Entschädigung oder Schadenersatz für nicht-genehmigte Aufführungen der betreffenden Werke fällig werden könnten;

– rechtsverbindliche Quittungen für das Inkasso und die soeben erwähnten Einziehungen zu geben;

c) alle Rechtsschritte gegen alle natürlichen oder juristischen Personen und alle Behörden oder andere Verwaltungsstellen, die für die unrechtmäßigen Aufführungen der betreffenden Werke verantwortlich sind, sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des in Frage kommenden Urhebers einzuleiten und durchzuführen;

– Vergleiche und Kompromisse zu schließen, das Schiedsgericht sowie sämtliche Gerichte, alle Sonder- und Verwaltungsgerichte, anzurufen;

d) alle anderen Schritte zu unternehmen, um den Schutz des öffentlichen Aufführungsrechts von Werken, die unter diesen Vertrag fallen, zu sichern.

(II) Da der vorliegende Vertrag zwischen den vertragschließenden Gesellschaften unter Berücksichtigung ihrer Person abgeschlossen ist, wird ausdrücklich übereingekommen, dass ohne ausdrückliche und schriftliche Genehmigung der einen der vertragschließenden Gesellschaften die andere vertragschließende Gesellschaft einem Dritten, gleichgültig auf welche Weise, die Gesamtheit oder einen Teil der Ausübung der Vorrechte, Möglichkeiten und anderer Titel, die sie auf Grund des erwähnten Vertrages und insbesondere des vorliegenden Art. 2 innehat, nicht zedieren oder übertragen kann. Jede in Missachtung dieser Klausel vorgenommene Übertragung würde nichtig und rechtsunwirksam sein.

(III) Die vertragschließenden Gesellschaften vereinbaren bezüglich der Direktsendung über Satellit, dass die in Artikel 1 des vorliegenden Vertrages verliehenen Rechte nicht auf die Wahrnehmungsgebiete beschränkt sind, sondern für alle Länder gelten, die im Footprint des Satelliten liegen, dessen Sendungen von den Wahrnehmungsgebieten einer vertragschließenden Gesellschaft ausgehen, vorausgesetzt, dass zuvor die Zustimmung der anderen vertragschließenden Gesellschaft zu den Bedingungen eingeholt wurde, zu denen die erforderlichen Genehmigungen für diese Sendungen erteilt werden können, soweit diese Wahrnehmungsgebiete sich im Footprint des Satelliten befinden.

**ART. 3** (I) Aufgrund der in den Artikeln 1 und 2 erteilten Vollmachten verpflichtet sich jede vertragschließende Partei, in ihren Verwaltungsgebieten die Rechte der Mitglieder der anderen Partei in der gleichen Weise und in dem gleichen Umfang zur Geltung zu bringen wie diejenigen ihrer eigenen Mitglieder, und zwar im Rahmen des gesetz-

lichen Schutzes, der dem ausländischen Werk in dem Land, wo der Schutz gefordert wird, gewährt wird; zumindest sollte es aber im Hinblick auf diesen Vertrag möglich sein, einen gleichwertigen Schutz zu gewähren, wenn ein gesetzlicher Schutz fehlt. Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich außerdem, auf jede nur mögliche Weise das Prinzip der Gleichheit zwischen den Mitgliedern der einen und der anderen Gesellschaft durch geeignete statutarische Bestimmungen, die sich auf die Abrechnung der Gebühren beziehen, selbst dort aufrechtzuerhalten, wo durch lokale Gesetze ausländische Werke Gegenstand einer Diskriminierung sind.

Insbesondere wird jede Gesellschaft für die Werke des Repertoires der anderen Gesellschaft die gleichen Tarife sowie die gleichen Inkasso- und Abrechnungsmethoden wie für die Werke ihres eigenen Repertoires anwenden (vorbehaltlich der in Art. 7 nachstehend erwähnten Abmachungen).

(II) Jede der vertragschließenden Gesellschaften verpflichtet sich, der anderen Gesellschaft alle von ihr erbetenen Informationen über die Tarife zu geben, die sie in ihren eigenen Verwaltungsgebieten in den verschiedenen Fällen öffentlicher Aufführungen anwendet.

(III) Jede der Gesellschaften verpflichtet sich, um eine tatkräftige Solidarität im Hinblick auf die Hebung des Niveaus von Urheberrechtsabkommen in den betreffenden Ländern und im Hinblick auf das Gleichgewicht, was den wirtschaftlichen Inhalt dieses Vertrages anbelangt, zu erreichen, auf Verlangen der anderen Gesellschaft erforderliche Kontakte mit ihr aufzunehmen, um gemeinschaftlich die wirksamsten Maßnahmen ausfindig zu machen.

**ART. 4** Jede der vertragschließenden Parteien stellt der anderen Partei alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, um ihr zu ermöglichen, die Berechtigung zum Inkasso nachzuweisen, zu dem sie aufgrund dieses Vertrages verpflichtet ist, und um alle gerichtlichen oder anderen Schritte zu unternehmen, wie in Art. 2 (I) oben erwähnt.

**ART. 5** (I) Jede der vertragschließenden Parteien stellt der anderen sämtliche erforderlichen Unterlagen, Beweisstücke und Auskünfte zur Verfügung, die ihr eine gewissenhafte und wirksame Kontrolle ihrer Interessen ermöglichen, insbesondere im Hinblick auf die Anmeldung von Werken, Inkasso und Abrechnung der Gebühren sowie Einziehung und Überprüfung von Aufführungsprogrammen.

Insbesondere wird jede der vertragschließenden Parteien die andere über jede Abweichung unterrichten, die sie zwischen der erhaltenen und ihrer eigenen Dokumentation oder der von einer anderen Gesellschaft gelieferten Dokumentation feststellt.

(II) Außerdem hat jede der Gesellschaften das Recht, sämtliche Unterlagen der anderen einzusehen und von dieser alle bezüglich des Inkassos und der Abrechnung der Gebühren erforderlichen Unterlagen vorgelegt zu bekommen, um die Verwaltung ihres Repertoires durch die andere Gesellschaft kontrollieren zu können.

(III) Jede der vertragschließenden Gesellschaften ist berechtigt, einen Vertreter bei der anderen zu ernennen, der in ihrem Namen die in den Absätzen (I) und (II) vorgesehene Kontrolle durchführt. Die Wahl dieses Vertreters unterliegt der Zustimmung der Gesellschaft, bei der er akkreditiert werden soll; im Falle der Ablehnung muss diese begründet werden.

**VERWALTUNGSGEBIET**

**ART. 6** (I) In Anwendung des vorliegenden Vertrages ist das Verwaltungsgebiet der  
..... Folgendes:

...

In Anwendung des vorliegenden Vertrages ist das Verwaltungsgebiet der  
..... Folgendes:

...

(II) Während der Vertragsdauer wird sich jede der vertragschließenden Gesellschaften jeder Einmischung in die Ausübung des durch vorliegenden Vertrag eingeräumten Mandats durch die andere vertragschließende Gesellschaft in deren Gebiet enthalten.

**ABRECHNUNG DER GEBÜHREN**

**ART. 7** (I) Jede der Gesellschaften verpflichtet sich, nach besten Kräften die Programme aller in ihren Verwaltungsgebieten stattgefundenen öffentlichen Aufführungen einzusammeln und diese als Grundlage für die Abrechnung des Netto-Gesamtbetrages der für diese Aufführungen kassierten Gebühren zu verwerten.

(II) Die Zuteilung der auf die in den Verwaltungsgebieten jeder Gesellschaft aufgeführten Werke entfallenden Summen erfolgt laut Art. 3 und gemäß dem Verteilungsplan der abrechnenden Gesellschaft, jedoch unter Berücksichtigung der folgenden Absätze:

a) Wenn alle Bezugsberechtigten eines Werkes Mitglieder der gleichen Gesellschaft, jedoch nicht der abrechnenden Gesellschaft, sind, wird der Gesamtbetrag (100 %) der auf das Werk entfallenden Gebühren an die Gesellschaft abgerechnet, deren Mitglieder diese Bezugsberechtigten sind.

b) Für ein Werk, dessen Bezugsberechtigte nicht alle Mitglieder der gleichen Gesellschaft sind, aber von denen auch keiner Mitglied der abrechnenden Gesellschaft ist, werden die Gebühren entsprechend der fichen internationale abgerechnet (d. h. nach den von den Gesellschaften, deren Mitglieder die Bezugsberechtigten sind, übermittelten und gebilligten Karteikarten oder gleichwertige Deklarationen).

Wenn es sich um divergierende fiches internationales oder Deklarationen handelt, kann die abrechnende Gesellschaft die Gebühren entsprechend ihrem Verteilungsplan verteilen, vorbehaltlich des Falls, in dem unterschiedliche Bezugsberechtigte einen gleichen Anteil beanspruchen, der dann bis zu einer Einigung unter den interessierten Gesellschaften zurückgestellt werden kann.

c) Für ein Werk, bei dem einer der Bezugsberechtigten Mitglied der abrechnenden Gesellschaft ist, kann diese Gesellschaft die Abrechnung für das Werk nach ihrem eigenen Verteilungsplan vornehmen.

d) Der auf den Verleger entfallende Anteil eines Werkes oder die Gesamtheit der Anteile, die auf eine beliebige Anzahl von Verlegern oder Subverlegern eines Werkes entfallen, darf in keinem Fall die Hälfte (50 %) der auf das Werk entfallenden gesamten Gebühren überschreiten.

e) Wenn ein Werk bei Fehlen einer fiche internationale oder einer gleichwertigen Dokumentation nur durch den Namen des Komponisten, der Mitglied einer Gesellschaft ist, identifiziert wird, so sind sämtliche für dieses Werk angefallenen Vergütungen der Gesellschaft des Komponisten zu übersenden; handelt es sich um die Bearbeitung eines nicht geschützten Werkes, sind die Vergütungen an die Gesellschaft des Bearbeiters, soweit dieser bekannt ist, zu zahlen; handelt es sich um einen adaptierten Text eines nicht geschützten Werkes, sind die Vergütungen an die Gesellschaft des Textdichters zu überweisen.

Die Gesellschaft, welche die nach vorerwähnten Bestimmungen abgerechneten Vergütungen erhält, ist verpflichtet, bei gemischten Werken die eventuelle Verteilung an die anderen am Werk beteiligten Gesellschaften vorzunehmen und die verteilende Gesellschaft mittels fiche internationale oder einer gleichwertigen Dokumentation zu unterrichten.

f) Falls ein Mitglied der einen Gesellschaft das Recht erworben hat, ein Werk aus dem Repertoire der anderen Gesellschaft zu übersetzen, zu bearbeiten oder neu zu verlegen bzw. auszuwerten, so erfolgt die Abrechnung der Gebühren unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Artikels.

**Art. 8** (I) Jede Gesellschaft hat die Möglichkeit, von den für die andere Gesellschaft einkassierten Beträgen den erforderlichen Prozentsatz zur Deckung ihrer tatsächlichen Verwaltungskosten abzuziehen. Dieser erforderliche Prozentsatz darf nicht über dem liegen, der den eigenen Mitgliedern der abrechnenden Gesellschaft in Abzug gebracht wird; diese Gesellschaft muss hierbei immer bestrebt sein, sich in vernünftigen Grenzen entsprechend den lokalen Bedingungen ihrer Verwaltungsgebiete zu halten.

(II) Wenn sie kein zusätzliches Inkasso für Pensions-, Hilfs- oder Unterstützungskassen ihrer Mitglieder oder für die Förderung der nationalen Künste oder für Fonds vornimmt, die auf irgendeine Weise dem vorerwähnten Zweck vorbehalten sind, hat jede der Gesellschaften die Möglichkeit, von der von ihr kassierten und auf die vertragschließende Gesellschaft entfallende Summe höchstens 10 % in Abzug zu bringen, die den betreffenden Zwecken zuzuführen sind.

(III) Alle anderen Abzüge, mit Ausnahme von Steuern, die eine der vertragschließenden Gesellschaften an den der anderen Gesellschaft zustehenden Netto-Gebühren vornehmen könnte oder vornehmen muss, sollten Anlaß zu Sonderabkommen zwischen den vertragschließenden Parteien sein, um der Gesellschaft, die keine derartigen Abzüge vornimmt, zu erlauben, sich im Rahmen des Möglichen an dem Betrag der von ihr für die andere Gesellschaft kassierten Gebühren zu entschädigen.

(IV) Kein Teil der von jeder Gesellschaft für Rechnung der anderen pauschal kassierten Gebühren, die als Gegenleistung für die erteilten Genehmigungen im Hinblick auf das geschützte Repertoire allein, das sie rechtmäßig verwalten, zu gelten haben, darf gegenüber der anderen Gesellschaft als unverteibar angesehen werden. Infolgedessen muss der Netto-Betrag, der von der einen für die andere Gesellschaft kassiert worden ist, restlos an diese abgerechnet werden, und zwar unter Berücksichtigung des in Absatz (I) erwähnten einzigen Abzugs und vorbehaltlich der in Absatz (II) und (III) vorgesehenen Bedingungen.

**ART. 9** (I) Jede der vertragschließenden Gesellschaften verteilt die aufgrund dieses Vertrages geschuldeten Beträge, an die andere Gesellschaft, je nachdem, wie die Abrechnungen an die eigenen Mitglieder erfolgen, und zwar mindestens einmal im Jahr. Die Zahlung dieser Beträge ist innerhalb von 90 Tagen nach jeder Abrechnung vorzunehmen, sofern nicht ein Fall höherer Gewalt ordnungsgemäß festgestellt wird.

Bei Veränderung der Währungsparität der Länder der vertragschließenden Gesellschaften (d. h. Landeswährungen im Verhältnis zu der üblichen Zahlungswährung) bringt die zahlungspflichtige Gesellschaft, wenn diese Änderung einer effektiven Abwertung entspricht und die Zahlung nach Ablauf der vorerwähnten vertraglichen Frist stattfindet, das erforderliche Quantum in ihrer Landeswährung auf, damit die berechnete Gesellschaft in ihrer Landeswährung denselben Betrag erhält, den sie bei Zahlung zu dem am 90. Tag der erwähnten vertraglichen Frist geltenden Wechselkurs erhalten hätte, vorausgesetzt, dass die berechnete Gesellschaft alle notwendigen Verwaltungsformalitäten bei der zahlungspflichtigen Gesellschaft erfüllt hat, damit diese ihren Verpflichtungen nachkommen kann.

(II) Jeder Zahlung wird eine Abrechnungsliste beigelegt, die so aufgestellt ist, dass sie der anderen Gesellschaft ermöglicht, jedem beteiligten Berechtigten, gleichgültig welcher Zugehörigkeit und welcher Kategorie, die ihm zustehenden Gebühren zuzuteilen. Diese Listen sollen im Prinzip in drei Sparten aufgeteilt sein:

1. Allgemeine Rechte;
2. Hör- und Bildfunk;
3. Tonfilm.

Sie sollen, was Inhalt und äußere Form anbelangt, einheitlich sein.

Die Listen der Sparten Allgemeine Rechte und Hör- und Bildfunk werden in sechs Spalten aufgeteilt, von denen die letzte (wenn möglich) freigelassen und der empfangenden Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden soll; die fünf anderen Spalten sollen enthalten:

1. Die Namen der Komponisten (alphabetisch geordnet);
2. zu jedem Komponisten die Titel der Werke (alphabetisch geordnet);
3. die Berechtigten;
4. den Anteil für die empfangende Gesellschaft;
5. die Höhe der angegebenen Gebühren, möglichst in der Landeswährung der abrechnenden Gesellschaft oder, mangels derselben, Punkte.

Die Liste der Sparte Tonfilm wird ebenfalls wie die vorhergehenden sechs Spalten haben; die beiden ersten Spalten jedoch sollen anstatt der Komponisten-Namen und Werktitel enthalten:

1. den Titel des Films in der Sprache des Verwertungslandes;
2. den Originaltitel.

(III) Die Überweisungen werden von jeder Gesellschaft in der Währung ihres Landes durchgeführt.

(IV) Jede Gesellschaft bleibt der anderen Gesellschaft gegenüber für jeden Fehler oder jede Unterlassung verantwortlich, die sie in der Gebühren-Abrechnung des Repertoires der anderen Gesellschaft begehen könnte.

(V) Allein die Tatsache des Verstreichens der zwischen den vertragschließenden Parteien vertraglich auszumachenden Zahlungsfrist gibt ohne weitere Formalitäten einen vollen Rechtsgrund zur Übermittlung einer dringenden Aufforderung an diejenige Gesellschaft, die nicht zum festgesetzten Termin ihren Verpflichtungen der anderen Gesellschaft gegenüber nachgekommen ist; selbstverständlich höhere Gewalt ausgenommen.

(VI) Sofern gesetzliche oder ähnliche Maßnahmen die internationale Zahlungsfreiheit behindern oder Zahlungsabkommen zwischen den Ländern der beiden vertragschließenden Gesellschaften geschlossen worden sind oder werden, muss jede der beiden Gesellschaften:

- a) unverzüglich und unmittelbar nach Abschluss des Abrechnungskontos der anderen Gesellschaft alle für die möglichst rasche Überweisung der Beträge erforderlichen Schritte und Formalitäten bei ihrer nationalen Behörde erfüllen;
- b) die andere Gesellschaft über die Durchführung der Schritte und Formalitäten unterrichten und ihr die in Absatz (II) dieses Artikels erwähnten Abrechnungsblätter übersenden.

**ART. 10** (I) Jede Gesellschaft übermittelt der anderen eine vollständige und genaue Liste der bürgerlichen Namen und der Pseudonyme ihrer Mitglieder nebst Todesdatum der bereits bei Abschluss dieses Vertrages verstorbenen Komponisten- und Textdichter-Mitglieder, deren Rechte sie weiterhin wahrnimmt. Von Zeit zu Zeit übersendet sie der anderen Gesellschaft in gleicher Form Nachtragslisten, die die Zu- und Abgänge sowie Änderungen hinsichtlich der Hauptliste anzeigen, und wenigstens einmal im Jahr eine Liste ihrer im Laufe des Jahres verstorbenen Komponisten- und Textdichter-Mitglieder.

(II) Jede Gesellschaft übermittelt ebenfalls der anderen ein gültiges Exemplar ihrer Statuten, Ausführungsbestimmungen und ihres Verteilungsplans und benachrichtigt sie von allen während der Dauer des Vertrages vorgenommenen Änderungen.

**ART. 11** (I) Die Mitglieder jeder der vertragschließenden Gesellschaften werden von der anderen Gesellschaft aufgrund dieses Vertrages geschützt und vertreten, ohne dass von ihnen die Erfüllung von Formalitäten bei der vertretenen Gesellschaft verlangt wird und ohne dass sie Mitglieder derselben werden müssen.

(II) Jedoch soll die vorangehende Klausel nicht als Verbot für eine der vertragschließenden Gesellschaften betrachtet werden, natürliche Personen als Mitglieder aufzunehmen, die in ihren eigenen Verwaltungsgebieten unter das Flüchtlings-Statut fallen oder die berechtigt sind, sich dort niederzulassen und tatsächlich mindestens ein Jahr lang dort ansässig gewesen sind, und zwar, solange sie dort weiter ansässig sind. Diese Mitgliedschaft gilt nicht für das Gebiet der Gesellschaft, die in dem Land dessen Staatsangehöriger der Urheber ist, tätig ist.

(III) Jede der vertragschließenden Gesellschaften verpflichtet sich, an die Mitglieder der anderen Gesellschaft keine direkte Mitteilung zu richten, sondern gegebenenfalls eine solche Mitteilung über die andere Gesellschaft zu leiten.

(IV) Alle Zwischenfälle oder Schwierigkeiten, die sich zwischen den vertragschließenden Gesellschaften bezüglich der Zugehörigkeit eines Berechtigten oder





**PROTOKOLL ZUM VERTRAG ZWISCHEN . . . UND . . .**

1. Der Vertrag zwischen . . . und . . . vom . . .  
wird mit Wirkung vom . . . durch den vorliegenden Vertrag ersetzt.
2. Vertrag und Protokoll werden von den Vertragsparteien gemeinsam der Europäischen Kommission zur Kenntnisnahme vorgelegt.
3. Im einzelnen wird noch Folgendes vereinbart:

**a) ZU ART. 1** Für den Fall, dass ein Vertragspartner Rechte im Verwaltungsgebiet des anderen Vertragspartners vergibt, erfolgt eine unverzügliche schriftliche Benachrichtigung desselben unter gleichzeitiger Aushändigung einer Abschrift der erteilten Erlaubnis.

**b) ZU ART. 7 ABS. (I)** Die Vertragsparteien garantieren ihren Mitgliedern kein Mindesteinkommen.

**c) ZU ART. 8 ABS. (I)** Verwaltet eine Gesellschaft zugleich das öffentliche Aufführungsrecht und das mechanische Vervielfältigungsrecht, können die Verwaltungskosten eines der beiden Rechte nicht durch sämtliche oder einen Teil der Abzüge gedeckt werden, die für die Verwaltungskosten des anderen Rechtes vorgenommen werden.

**d) ZU ART. 8 ABS. (IV)** Die . . . ist berechtigt, von ihren außerordentlichen Erträgen (wie z. B. Mitgliedsbeiträgen, Zinserträgen von angelegten Einnahmen, Mieterträgen von Immobilien, Entschädigungen und Zwangssummen bezahlt von Musikverbrauchern und sonstigem Ausfall usw.) den prozentualen Anteil einzubehalten, der sich aus dem Verhältnis der Beteiligung der . . . an der Gesamtverteilungssumme ergibt.

**e) ZU ART. 8  
ABS. (I) UND (II)** Bei Anwendung von Ziff. 3a) durch eine der beiden Vertragsparteien hat die andere das Recht, eine angemessene Entschädigung für ihre eigenen Aufwendungen zu verlangen.

**f)** Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, keine Vertretung einer Gesellschaft, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union (EU) hat, oder deren Repertoire für das Verwaltungsgebiet der anderen Vertragspartei ohne vorherige Genehmigung der anderen Vertragspartei zu übernehmen.

Von dieser Bestimmung sind diejenigen Vertretungen von Drittgesellschaften außerhalb der EU ausgenommen, die jetzt schon von einer der Vertragsparteien vertreten sind.

4. Dieses Protokoll ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Vertrages. Es findet also für die gesamte Dauer dieses Vertrages unter Einschluss von Verlängerungen Anwendung und jede Kündigung des einen zieht die Kündigung des anderen nach sich.

....., den

....., den

Für ....:

Für ....:



vertragschließenden Gesellschaften den auf die Werke des Repertoires der anderen Gesellschaft entfallenden Anteil nach den gleichen Regeln wie für die Werke ihres eigenen Repertoires festlegen.

2) Sofern diese Pauschalvergütung bei den Rundfunk- und Fernsehanstalten für das öffentliche Aufführungs- (Sende-)recht und das mechanische Vervielfältigungsrecht erhoben wird, wird die kassierende Gesellschaft zumindest ein Drittel dieser Pauschalvergütung auf das mechanische Vervielfältigungsrecht als Entschädigung für alle von den genannten Anstalten hergestellten Aufnahmen verrechnen.

3) Im Falle von Tonträgerexporten verpflichtet sich die lizenzierende Gesellschaft, die Bedingungen und Konditionen des Bestimmungslandes anzuwenden, d. h. die Bedingungen und Konditionen des Landes, in welchem die Vervielfältigungsstücke tatsächlich verkauft werden.

4) Sollten die Exporte weniger als 100 Vervielfältigungen pro Land, pro Katalognummer und Abrechnungszeitraum betragen, wird vereinbart, dass derartige Ausgänge als Verkäufe im Inland behandelt werden können; als Folge werden die Bedingungen und Konditionen des Ursprungslandes angewendet.

5) Die Gesellschaften vereinbaren, dass die Rechteinhaber im Bestimmungsland die berechtigten Empfänger der Vergütungsverteilung sind, wenn dies zu angemessenen Kosten realisierbar ist. Die Gesellschaften werden dementsprechend Vereinbarungen auf gegenseitiger Grundlage ausarbeiten.

6) Vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Lizenzierungspflichten soll eine Lizenz für das mechanische Vervielfältigungsrecht, welche das Repertoire der Gesellschaft umfasst, die die andere Gesellschaft mit ihrer Vertretung beauftragt, von der anderen vertragschließenden Gesellschaft einem Hersteller, der eine solche Lizenz zur Vervielfältigung von Originalträgern (Master) beantragt hat, nur nach Erfüllung jeglicher Verpflichtungen gewährt werden, die infolge der früheren Verwertung dieser Master möglicherweise in Bezug auf die Verwertung des Repertoires der Gesellschaft, die die andere mit ihrer Vertretung beauftragt, gegenüber dieser Gesellschaft oder irgendeiner anderen BIEM-Mitgliedschaft entstanden sind. Diese Bestimmung berührt nicht die Möglichkeit der betreffenden Gesellschaften, eine Lösung zu vereinbaren, die die Rechteinhaber schützt.

#### ARTIKEL V

1) Gesellschaft X verpflichtet sich, regelmäßig die zur Durchführung des vorliegenden Vertrages erforderliche Dokumentation zur Verfügung zu stellen, und zwar an: (Nichtzutreffendes streichen)

Gesellschaft Y direkt,

Gesellschaft Z als abrechnender Gesellschaft für Gesellschaft X.

2) Gesellschaft Y verpflichtet sich, regelmäßig die zur Durchführung des vorliegenden Vertrages erforderliche Dokumentation zur Verfügung zu stellen, und zwar an: (Nichtzutreffendes streichen)

Gesellschaft X direkt,

Gesellschaft Z als abrechnender Gesellschaft für Gesellschaft Y.

#### ARTIKEL VI

1) Die Abrechnung der von Gesellschaft X für Gesellschaft Y kassierten Beträge erfolgt durch (Nichtzutreffendes streichen):

Gesellschaft X selbst

Gesellschaft Z als abrechnender Gesellschaft für Gesellschaft X entsprechend der nach Artikel V oben gelieferten Dokumentation.

2) Die Abrechnung der von Gesellschaft Y für Gesellschaft X kassierten Beträge erfolgt durch (Nichtzutreffendes streichen):

Gesellschaft Y selbst

Gesellschaft Z als abrechnender Gesellschaft für Gesellschaft Y entsprechend der nach Artikel V oben gelieferten Dokumentation.

3) Die Abrechnung der von Gesellschaft X für Gesellschaft Y kassierten Beträge erfolgt in Form von (Nichtzutreffendes streichen):

Phono:

Einzelabrechnungen pro Urheberrechtsinhaber

Titellisten in alphabetischer Reihenfolge.

Radio/TV (und Nutzer mehrerer Rechte, soweit zutreffend):

Einzelabrechnungen pro Urheberrechtsinhaber

Titellisten in alphabetischer Reihenfolge.

4) Die Abrechnung der von Gesellschaft Y für Gesellschaft X kassierten Beträge erfolgt in Form von (Nichtzutreffendes streichen):

Phono:

Einzelabrechnungen pro Urheberrechtsinhaber

Titellisten in alphabetischer Reihenfolge.

Radio/TV (und Nutzer mehrerer Rechte, soweit zutreffend):

Einzelabrechnungen pro Urheberrechtsinhaber

Titellisten in alphabetischer Reihenfolge.

5) Bei Radio/TV-Verwertung (und ggf. Nutzern mehrerer Rechte)

a) erfolgt die Abrechnung der von Gesellschaft X für Gesellschaft Y kassierten Beträge auf der Grundlage (Nichtzutreffendes streichen)

der Phono-Verteilungsschlüssel von Gesellschaft Y

der Verteilungsskala „Hörfunk/Fernseh-Aufzeichnungen“ von Gesellschaft X (oder Gesellschaft Z ..... (im Fall von Einzelabrechnungen).

b) erfolgt die Abrechnung der von Gesellschaft Y für Gesellschaft X kassierten Beträge auf der Grundlage (Nichtzutreffendes streichen)

der Phono-Verteilungsschlüssel von Gesellschaft X

der Verteilungsskala „Hörfunk/Fernseh-Aufzeichnungen“ von Gesellschaft Y (oder Gesellschaft Z ..... (im Fall von Einzelabrechnungen).

6) Jede der vertragschließenden Gesellschaften verpflichtet sich, die Arbeiten zur Abrechnung des Repertoires der anderen nicht später als zwei Monate nach Fertigstellung der Abrechnungsarbeiten ihres eigenen Repertoires abzuschließen. Die Arbeiten, die ggf. von durch sie mit der Abrechnung des internationalen Repertoires

beauftragten Gesellschaften durchgeführt werden, sind in diesem Zeitraum nicht enthalten.

7) Die jeder Gesellschaft zustehenden Beträge sind zur Zahlung fällig, sobald die kassierende Gesellschaft die Abrechnungsergebnisse kennt. Die das Inkasso tätige Gesellschaft hat daher die der anderen Gesellschaft zustehenden Beträge unverzüglich in ihrer Landeswährung zu überweisen.

**ARTIKEL VII** 1) Auf die in Durchführung dieses vorliegenden Vertrages kassierten Bruttobeträge erheben die vertragschließenden Gesellschaften die folgenden Kommissionssätze:

	Gesellschaft X	Gesellschaft Y
Phono:	%	%
Hörfunk-Fernsehen:	%	%

2) Die auf das Inkasso von anderen Quellen erhobenen Kommissionssätze sind Sache einer gegenseitigen Vereinbarung zwischen den vertragschließenden Gesellschaften.

3) Der zwischen den vertragschließenden Gesellschaften vereinbarte Kommissionssatz beinhaltet die Kosten, die den ggf. von ihnen mit der Abrechnung des internationalen Repertoires beauftragten Gesellschaften entstehen, wobei die Kosten jeder abrechnenden Gesellschaft von der vertragschließenden Gesellschaft zu tragen sind, die deren Dienste in Anspruch nimmt. Die zwischen den Gesellschaften vereinbarte Gesamtkommission sollte unter keinen Umständen 25% ihrer Bruttoinkassosumme überschreiten.

**ARTIKEL VIII** Jede der vertragschließenden Gesellschaften hat das Recht, alle sich auf die Durchführung dieses Vertrages beziehenden Vorgänge bei der anderen Gesellschaft zu kontrollieren.

**ARTIKEL IX** Der vorliegende Vertrag unterliegt den Bestimmungen der BIEM-Satzung und den Beschlüssen, die von den zuständigen Organen zu ihrer Durchführung gefasst werden.

**ARTIKEL X** Der vorliegende Vertrag wird für eine Dauer von einem Jahr von ..... bis zum ..... abgeschlossen. Er kann durch stillschweigende Billigung um jeweils ein Jahr verlängert werden, sofern er nicht durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein sechs Monate vor dem Ende des laufenden Zeitraums gekündigt wird.

**PROTOKOLL ZUM VERTRAG ZWISCHEN . . . UND . . .**

1. Vertrag und Protokoll werden von den Vertragsparteien gemeinsam der Europäischen Kommission zur Kenntnisnahme vorgelegt.
2. Im einzelnen wird noch Folgendes vereinbart:
  - a) **ZU ART. I Abs. (2)** Für den Fall, dass ein Vertragspartner Rechte im Verwaltungsgebiet des anderen Vertragspartners vergibt, erfolgt eine unverzügliche schriftliche Benachrichtigung desselben unter gleichzeitiger Aushändigung einer Abschrift der erteilten Erlaubnis.
  - b) **ZU ART. III** Während der Vertragsdauer wird sich jede der vertragschließenden Gesellschaften jeder Einmischung in die Ausübung des durch vorliegenden Vertrag eingeräumten Mandats durch die andere vertragschließende Gesellschaft in deren Gebiet enthalten.
  - c) **ZU ART. VI** Die Vertragsparteien garantieren ihren Mitgliedern kein Mindesteinkommen.
  - d) **ZU ART. VII** Bei Anwendung von Ziff. 2a) durch eine der beiden Vertragsparteien hat die andere das Recht, eine angemessene Entschädigung für ihre eigenen Aufwendungen zu verlangen.
  - e) Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, keine Vertretung einer Gesellschaft, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union (EU) hat, oder deren Repertoire für das Verwaltungsgebiet der anderen Vertragspartei ohne vorherige Genehmigung der anderen Vertragspartei zu übernehmen. Von dieser Bestimmung sind diejenigen Vertretungen von Drittgesellschaften außerhalb der EU ausgenommen, die jetzt schon von einer der Vertragsparteien vertreten sind.
3. Dieses Protokoll ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Vertrages. Es findet also für die gesamte Dauer dieses Vertrages unter Einschluss von Verlängerungen Anwendung und jede Kündigung des einen zieht die Kündigung des anderen nach sich.

## 1. ZUSATZPROTOKOLL ZUM VERTRAG ZWISCHEN . . . UND GEMA

Es wird übereingekommen und vereinbart, dass Artikel II des Vertrages die Verwaltung von Werken im jeweiligen Repertoire ausschließt, wenn diese Werke auf der Tonfilmspur in Synchronisation für Theater, Fernsehen oder sonstige Form der Vorführung aufgenommen werden sollen. Wenn GEMA und . . . von einem Verbraucher um eine Lizenz zur Aufnahme eines Werkes aus dem . . . bzw. GEMA-Repertoire für die Zwecke der Herstellung einer Tonfilmspur für Theater, Fernsehen oder sonstige Form der Vorführung gebeten werden, ist zunächst die Instruktion von . . . bzw. GEMA einzuholen.

Beide Gesellschaften stimmen überein, dass, wenn möglich, und vorausgesetzt, dass die Zustimmung vom Urheberrechtsinhaber an einem für Synchronisationszwecke gewünschten Werk gegeben wird, sie die andere Gesellschaft autorisieren soll, die entsprechende Lizenz gegen Zahlung der vom Urheberrechtsinhaber geforderten Vergütung zu erteilen.

Es wird ferner vereinbart, dass die Ausnahmeregelung gemäß diesem Anhang sich nicht auf Aufnahmen erstreckt, die für Fernsehzwecke von oder im Auftrag von Rundfunk- und Fernsehanstalten im Verwaltungsgebiet von . . . und . . . vorgenommen werden.

. . . . ., den

Für . . . :

. . . . ., den

Für die GEMA:

## 2. ZUSATZPROTOKOLL ZUM VERTRAG ZWISCHEN . . . UND GEMA

Die Vereinbarung im 1. Zusatzprotokoll wird nach Maßgabe der von der GEMA-Mitgliederversammlung am 26./27. Juni 1984 beschlossenen Neufassung des Berechtigungsvertrages wie folgt ergänzt:

Bei Fernsehproduktionen können die Herstellungsrechte an Fernsehanstalten nur insoweit vergeben werden, als es sich um Eigen- oder Auftragsproduktionen für eigene Sendezwecke und direkte oder zeitverschobene Übernahmesendungen handelt. Die Einwilligung der Berechtigten ist jedoch erforderlich, wenn Dritte an der Herstellung beteiligt sind oder wenn die Fernsehproduktionen von Dritten genutzt werden sollen. Das gilt insbesondere für Koproduktionen.

. . . . ., den

Für die . . . :

. . . . ., den

Für die GEMA . . . :



### III      GESCHÄFTSORDNUNGEN



Fassung vom 26./27. April 2016

## A. Versammlungsordnung

gemäß § 10 Ziff. 9 der Satzung

### I. MITGLIEDER- VERSAMMLUNG

**1.** Die Mitgliederversammlung besteht aus der Hauptversammlung und den Versammlungen der drei Berufsgruppen.

Beschlüsse können nicht vor den Berufsgruppenversammlungen gefasst werden.

**2.** Die Hauptversammlung und die Berufsgruppenversammlungen sind nichtöffentlich. Neben den gesetzlich zur Anwesenheit befugten Personen und dem Vorstand sind die folgenden weiteren Personengruppen zugelassen:

die erforderliche Anzahl von Begleitern hilfsbedürftiger Mitglieder,

jeweils bis zu zwei Vertreter der mit den Kurien verbundenen Berufsverbände und

die vom Vorstand hinzugezogenen Redner, GEMA-Mitarbeiter, Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer und sonstigen Personen.

Darüber hinaus werden Personen nur zugelassen, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Teilhaberechte stehen den aufgrund dieser Ziffer zugelassenen Personen nicht zu.

Hilfsbedürftig im Sinne dieser Vorschrift ist, wer aufgrund von Krankheit oder Alter nicht dazu in der Lage ist, ohne Begleitperson Mitgliedschaftsrechte in angemessener Weise in der Versammlung auszuüben. Die Mitnahme von Begleitpersonen ist der GEMA spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich unter Beifügung der zur Prüfung der Hilfsbedürftigkeit erforderlichen Dokumente anzuzeigen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder eines ärztlichen Attestes zu erbringen. Die Zulassung von Begleitpersonen gilt jeweils für eine Mitgliederversammlung.

### II. HAUPT- VERSAMMLUNG

**1.** (1) Die Hauptversammlung wird geleitet von dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter oder durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.

(2) Nach Eintritt in die Tagesordnung werden die Anträge in der Reihenfolge der Einladung behandelt. Abweichungen von dieser Reihenfolge können von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(3) Den Vorrang erhalten Wortmeldungen von Mitgliedern zum Verfahren, im besonderen Anträge auf

- a) Anwendung der Versammlungsordnung,
- b) Verweisung an einen Ausschuss,

- c) Schluss der Aussprache,
- d) Vertagung der Aussprache,
- e) Übergang zur Tagesordnung.

Diese Wortmeldungen haben den Vorrang vor dem Hauptgegenstand, dessen Beratung durch sie unterbrochen wird.

(4) Die Redezeit für jeden Diskussionsbeitrag zu einem Tagesordnungspunkt ist auf 10 Minuten beschränkt. Dem Redner kann jedoch von der Hauptversammlung eine längere Redezeit eingeräumt werden. Bei Überschreitung der Redezeit kann der Vorsitzende dem Redner nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(5) Die Hauptversammlung kann den Schluss der Debatte beschließen. In diesem Falle ist nur noch den bereits vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen. Die Redezeit für den Einzelnen verkürzt sich dann auf 5 Minuten.

## 2.

(1) Die Abstimmung in der Hauptversammlung erfolgt mittels eines elektronischen Abstimmungssystems, per Stimmzettel oder per Handzeichen. Der Versammlungsleiter bestimmt, welches Abstimmungsverfahren zur Anwendung kommt. § 10 Ziffer 8 Satzung bleibt unberührt.

(2) Wird durch Handzeichen abgestimmt, so ist der Versammlungsleiter mit Zustimmung der Hauptversammlung berechtigt, das Stimmresultat festzustellen, indem er die Nein-Stimmen und die Enthaltungen ermittelt (Subtraktionsverfahren).

(3) Werden die Ergebnisse solcher Abstimmungen angezweifelt, so erfolgt Stimmauszählung.

(4) Bei Abstimmungen kommt es für das Erreichen der erforderlichen Mehrheit auf das Verhältnis der Ja-Stimmen zur Summe der Ja- und Nein-Stimmen an. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Ausdrücklich erklärte Stimmenthaltungen werden jedoch als solche im Protokoll erfasst.

(5) Während einer Abstimmung bleiben die Türen des Versammlungsraumes geschlossen.

(6) Jedes Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren. Bei satzungsändernden Anträgen ist auch das Stimmverhältnis beziffert im Protokoll niederzulegen.

(7) Wird in der Hauptversammlung über einen von den Berufsgruppen bereits angenommenen oder abgelehnten Antrag vor Abschluss des betreffenden Tagesordnungspunktes eine nochmalige Diskussion und Abstimmung verlangt, so ist diesem Verlangen zu entsprechen, wenn dieser Antrag von der Hälfte der anwesenden Stimmen oder von Dreiviertel der anwesenden Stimmen einer Berufsgruppe unterstützt wird. Über Anträge, die von allen Berufsgruppen angenommen worden sind, jedoch nicht in derselben Fassung, findet in der Hauptversammlung stets eine nochmalige Diskussion und Abstimmung statt.

Ausgenommen hiervon sind Wahlen.

## III. 1.

### BERUFSGRUPPEN- VERSAMMLUNGEN

Die Berufsgruppenversammlung muss die Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung beraten und über diejenigen Punkte abstimmen, für die getrennte Abstimmung nach Berufsgruppen vorgeschrieben ist. Das Abstimmungsergebnis kann auf Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung der Berufsgruppe lauten.

Einem Antragsteller kann Rederecht in einer anderen Kurie eingeräumt werden, wenn in dieser kein Mitglied an der Antragstellung beteiligt ist. Der Redewunsch sollte im Antrag angekündigt werden.

## 2.

Jede Berufsgruppenversammlung wird geleitet von dem Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn er der betreffenden Berufsgruppe angehört, oder von demjenigen seiner Stellvertreter, der dieser Berufsgruppe angehört, oder durch ein von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern gewähltes Aufsichtsratsmitglied.

## 3.

Im Übrigen sind die Bestimmungen des Teils II bis auf Ziff. 1 (1) entsprechend anzuwenden.

## 4.

(1) Die Vorsitzenden der Berufsgruppenversammlungen unterrichten sich gegenseitig und den Vorstand über die Abstimmungsergebnisse.

(2) Wird ein Antrag, für den getrennte Abstimmung der Berufsgruppen vorgeschrieben ist, abgelehnt oder zwar von allen Berufsgruppen angenommen, jedoch nicht in derselben Fassung, so kann der Vermittlungsausschuss angerufen werden.

(3) Der Vermittlungsausschuss kann von den Vorsitzenden jeder Berufsgruppenversammlung oder vom Vorstand angerufen werden.

(4) Dem Vermittlungsausschuss gehören neben dem Vorstand und den Vorsitzenden der Berufsgruppenversammlungen aus jeder Berufsgruppe 2 weitere, von der jeweiligen Berufsgruppe zu wählende Vertreter an. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen (relative Mehrheit) erhalten haben. Für jeden vom Vermittlungsausschuss zu behandelnden Antrag kann die jeweilige Berufsgruppe ihre Vertreter gesondert wählen.

Daneben nehmen an der Sitzung des Vermittlungsausschusses die Rechtsberater, der Justitiar sowie gegebenenfalls vom Vermittlungsausschuss hinzugezogene weitere GEMA-Mitarbeiter und sonstige Personen beratend teil.

(5) Der Vermittlungsausschuss berät und beschließt, ob der Antrag in der abgelehnten oder in einer davon abweichenden Fassung den Berufsgruppen zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

(6) Über den vom Vermittlungsausschuss vorgelegten Antrag wird in der Hauptversammlung getrennt nach Berufsgruppen abgestimmt. Teil II Ziffer 2 (7) bleibt unberührt.

## IV. ÄNDERUNGEN

Zu Änderungen der Versammlungsordnung bedarf es der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit der Mitgliederversammlung. § 20 der Satzung bleibt unberührt.

## B. Wahlordnung für die Wahl zum Aufsichtsrat

### I. 1.

#### SATZUNGS-

#### BESTIMMUNGEN

#### FÜR DIE WAHL ZUM

#### AUFSICHTSRAT

### Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

§ 10 Ziff. 6 c) der Satzung bestimmt:

„Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Wahl und Abberufung der in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Ausschüsse und Kommissionen“

### 2.

### Wahl zum Aufsichtsrat durch die Berufsgruppen

§ 11 a) der Satzung bestimmt:

„a) Jede der drei Berufsgruppen (Komponisten, Textdichter, Verleger) wählt die für sie im Aufsichtsrat vorgesehenen Mitglieder getrennt. Innerhalb der einzelnen Berufsgruppen erfolgt die Wahl im ersten und zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit, in allen weiteren Wahlgängen mit relativer Mehrheit. Sofern sich genau so viele Mitglieder zur Wahl stellen, wie Aufsichtsräte zu wählen sind, kann die jeweilige Berufsgruppenversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden, dass die Wahl en-bloc stattfindet. Die Abberufung erfolgt stets mit Zweidrittelmehrheit. Falls dreiviertel der in jeder der beiden anderen Berufsgruppen vertretenen Stimmen mit der Wahl eines in einer anderen Berufsgruppe gewählten Mitglieds nicht einverstanden sind, muss die Berufsgruppe eine Neuwahl vornehmen, es sei denn, dass sie den zuerst Gewählten mit dreiviertel ihrer Stimmen wiederwählt.“

### 3.

### Aktives Wahlrecht

§ 10 Ziff. 7 der Satzung bestimmt:

„7. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Abweichend von vorstehendem Grundsatz können sich schwerbehinderte ordentliche Mitglieder mit einem behördlich rechtskräftig festgestellten Grad der Behinderung von 50 und mehr, die aufgrund von damit verbundenen Mobilitätsbeeinträchtigungen an der persönlichen Teilnahme an der Mitgliederversammlung gehindert sind, von einem anderen ordentlichen Mitglied ihrer Berufsgruppe vertreten lassen und diesem ihr Stimmrecht übertragen. Der GEMA sind Vertretung und Übertragung des Stimmrechts spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich unter Beifügung der zur Prüfung der vorgenannten Voraussetzungen erforderlichen Dokumente anzuzeigen. Bevollmächtigung und Stimmrechtsübertragung gelten jeweils für eine Mitgliederversammlung. Nach Zugang der entsprechenden Mitteilung können Bevollmächtigung und Stimmrechtsübertragung bis zum Ende der Mitgliederversammlung nicht mehr widerrufen werden. Ein ordentliches Mitglied kann nur als Bevollmächtigter für jeweils ein schwerbehindertes Mitglied auftreten und dessen Stimmrechte ausüben.

Verlagsfirmen, die Einzelfirmen sind, üben ihr Stimmrecht durch den Inhaber aus. Verlagsfirmen, die Gesellschaften sind, üben ihr Stimmrecht durch einen verfassungsmäßig oder gesellschaftsvertraglich berufenen Vertreter aus. Ein Vertreter

kann das Stimmrecht nicht für mehr als fünf Verlage ausüben. Falls eine Verlagsfirma rechtlich oder tatsächlich an der Ausübung des Stimmrechts gehindert ist, kann das Stimmrecht durch einen im Handelsregister eingetragenen Vertreter oder durch einen Handlungsbevollmächtigten im Sinne von § 54 HGB ausgeübt werden. Diese Vertreter müssen ständig in dem Verlagsunternehmen verlegerisch oder kaufmännisch tätig sein.

Ist ein Mitglied, das zur Berufsgruppe der Komponisten oder der Textdichter gehört, gleichzeitig verfassungsmäßig oder gesellschaftsvertraglich berufener Vertreter eines Musikverlages, so steht auch diesem Mitglied die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte nur in einer Berufsgruppe zu.

Ist bei einer Gesellschaft nur Gesamtvertretung zulässig, so wird das Stimmrecht von einem der Gesamtvertreter ausgeübt; für den bzw. die weiteren Vertreter besteht lediglich das Teilnahmerecht.

Die Verlagsfirmen teilen dem Vorstand in der Regel vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, in Ausnahmefällen spätestens bis zum Beginn der Versammlung mit, wer zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt ist.

Ist ein Verleger Inhaber mehrerer Einzelfirmen, so steht ihm nur ein Stimmrecht zu.

Angestellte oder Beauftragte von Mitgliedern, deren Mitgliedschaftsrechte nach Maßgabe von § 8 Ziff. 3 Abs. 2 bzw. § 9 B eingeschränkt sind, müssen, wenn sie als Vertreter eines Musikverlages auftreten, eine echte Verlagstätigkeit ausüben und dürfen nicht gleichzeitig im Dienste eines MusikverwerTERS stehen.

Werden Verlagsfirmen, die in wirtschaftlichem und personellem Zusammenhang mit ausländischen Verlegern oder Musikverwertern außerhalb des Gebietes der Europäischen Union stehen, als ordentliche Mitglieder nach § 8 Ziff. 4 aufgenommen, so haben die zu einem Konzern i.S. von § 18 AktG gehörenden Verlage nur eine Stimme.“

§ 12 Ziff. 3 der Satzung bestimmt:

„3. Den Delegierten stehen im Übrigen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu mit Ausnahme des passiven Wahlrechts.“

#### **4.**

Anzahl der Aufsichtsratssitze und Verteilung der 15 Sitze auf die drei Berufsgruppen

§ 13 Ziff. 1 Abs. 1 der Satzung bestimmt:

„1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, von denen sechs Komponisten, fünf Verleger und vier Textdichter sein müssen. Für jede Berufsgruppe können zwei Stellvertreter gewählt werden, die zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit vollem Stimmrecht berechtigt sind, wenn und soweit ordentliche Mitglieder ihrer Berufsgruppe an der Teilnahme zur Aufsichtsratssitzung verhindert sind; für die Wahl der Stellvertreter gilt das Wahlverfahren wie für die Mitglieder des Aufsichtsrates.“

**5.**Passives Wahlrecht

a) Wählbar zum Aufsichtsrat sind nur ordentliche Mitglieder

§ 13 Ziff. 1 Abs. 3 der Satzung bestimmt:

„Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und solche, denen vor 1946 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen oder „rassischen“ Gründen aberkannt ist und die nunmehr ihren steuerlichen Wohnsitz in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. Sie müssen überdies dem Verein mindestens fünf Jahre lang als ordentliches Mitglied angehören.“

b) Regelungen für die Berufsgruppe der Verleger

§ 13 Ziff. 1 Abs. 4 und 5 der Satzung bestimmt:

„Verleger sind wählbar, sofern sie mindestens fünf Jahre Inhaber einer Einzelfirma, persönlich haftender Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, Geschäftsführer einer GmbH, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft oder in leitender Funktion in einem Musikverlag tätig waren.

Aus einem Verlag oder einer Verlagsgruppe kann nur eine Person dem Aufsichtsrat angehören.“

§ 13 Ziff. 1 Abs. 2 der Satzung bestimmt:

„Aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Berufsgruppe Verleger, deren Mitgliedschaftsrechte gemäß § 8 Ziff. 3 Abs. 2 und 3 bzw. 4 der Satzung aufgrund entsprechender Einverständniserklärung eingeschränkt sind, kann e i n Mitglied in den Aufsichtsrat gewählt werden. Dessen Stimmrecht ruht bei Beschlussfassungen, die die tarifliche Gestaltung von Verträgen mit Musikverwertern zum Gegenstand haben.“

**II.**

**DURCHFÜHRUNG  
DER WAHL IN DEN  
BERUFSGRUPPEN  
KOMPONISTEN, TEXT-  
DICHTER, VERLEGER**

**1.**

Die Wahl der Aufsichtsräte innerhalb der einzelnen Berufsgruppen (6 Komponisten und 2 Stellvertreter, 4 Textdichter und 2 Stellvertreter, 5 Verleger und 2 Stellvertreter) erfolgt durch eine Gesamtwahl, bei der jedes zur Wahl berechnigte Mitglied so viele Stimmen hat, wie Aufsichtsräte bzw. Stellvertreter zu wählen sind.

**2.**

Gewählt sind die Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen die meisten Stimmen (relative Mehrheit der Stimmen) erhalten haben. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Bei unklarem Wahlergebnis wegen Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los. § 10 Ziffer 8 Absatz 2 Satzung bleibt unberührt.



**3.**

Unter Leitung des Versammlungsleiters wählt jede Berufsgruppe einen Wahlausschuss, dessen Aufgabe es ist, die Listen zur Gesamtwahl im Vorfeld der Mitgliederversammlung aufzustellen und die Wahl zu leiten.

Die ordentlichen Mitglieder und Delegierten können die Wahlvorschläge für die Aufsichtsratsmitglieder und stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder ihrer Berufsgruppe beim Wahlausschuss unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars einreichen. Die Wahlvorschläge müssen spätestens acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, eingegangen sein. Außer im Fall einer erforderlichen Nachnominierung sind zusätzliche Wahlvorschläge in der Mitgliederversammlung nicht möglich.

Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die passive Wählbarkeit und fasst diese zu einer Gesamtwahlliste zusammen. Die Gesamtwahlliste ist in der Tagesordnung zu der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, zu veröffentlichen.

Der Wahlausschuss besteht jeweils aus einem Wahlleiter und einem Stellvertreter des Wahlleiters. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen ordentliche Mitglieder der GEMA sein, dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören und können bei der Aufsichtsratswahl nicht kandidieren. Wahlvorschläge für den Wahlausschuss sind analog II Ziff. 3 Abs. 2 bei der GEMA einzureichen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren analog den Regelungen zu II Ziff. 1 und 2 dieser Wahlordnung gewählt. Ihre Amtsdauer läuft ab ihrer Wahl bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet während der Amtsdauer ein Wahlausschussmitglied aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Dieses bedarf der Bestätigung durch die jeweilige Berufsgruppe in der nächsten Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

**4.**

Die Wahl in der Mitgliederversammlung erfolgt geheim mittels eines elektronischen Abstimmungssystems oder per Stimmzettel. Der Wahlleiter bestimmt, welches Verfahren zur Anwendung kommt. § 10 Ziffer 8 Satzung bleibt unberührt. Jedes ordentliche Mitglied hat so viele Stimmen, wie in seiner Berufsgruppe Aufsichtsräte zu wählen sind (6 Komponisten, 4 Textdichter, 5 Verleger). Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass das Mitglied für die jeweils auf der Gesamtwahlliste stehenden Kandidaten seine Stimme abgibt bzw. sich enthält.

**5.**

Der Wahlleiter stellt nach Abschluss des Wahlvorganges das Ergebnis fest.

**6.**

Über die Tätigkeit des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Wahlversammlung, Bezeichnung der Mitglieder des Wahlausschusses, Zahl der stimmberechtigten Mitglieder im jeweiligen Wahlgang, Namen der Kandidaten, Ergebnis des ersten Wahlganges und ggf. weiterer Wahlgänge, Annahme der Wahl.

**III.  
ÄNDERUNGEN**

Diese Wahlordnung kann als Teil der Versammlungsordnung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit durch die Mitgliederversammlung geändert werden. § 20 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.

## GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUF SICHTSRAT

Fassung vom 12./13. Oktober 2016

Der Aufsichtsrat beschließt nach § 13 Ziff. 7 der Satzung nachstehende Geschäftsordnung:

### § 1 AUFGABEN UND RECHTE

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates ergeben sich aus Satzung, Berechtigungsvertrag und Verteilungsplan.

### § 2 WAHLEN

(1) Der Aufsichtsrat wählt jährlich nach Schluss der ordentlichen Mitgliederversammlung in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

Der Vorsitzende wird aus der Berufsgruppe der Komponisten, die beiden Stellvertreter jeweils aus der Berufsgruppe der Textdichter und der Musikverleger gewählt.

(2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt dessen Vertretung in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni durch den zum Stellvertreter gewählten Textdichter, in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember durch den zum Stellvertreter gewählten Musikverleger.

Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten sich untereinander.

(3) Der verhinderte Vorsitzende oder dessen verhindertes Stellvertreter hat dem amtierenden Stellvertreter alle für die Vertretung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Scheiden Vorsitzender oder Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat für den Ausscheidenden unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

(5) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter haben bei Beendigung ihres Amtes den von ihnen geführten Schriftwechsel in den Angelegenheiten des Aufsichtsrates ihrem jeweiligen Nachfolger im Amt auszuhändigen.

### § 3 STELLUNG DES VORSITZENDEN

(1) Zu den Geschäften des Vorsitzenden gehört, den Aufsichtsrat gegenüber dem Vorstand zu vertreten, den Aufsichtsrat einzuberufen und die Sitzungen des Aufsichtsrates zu leiten.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates führen in Angelegenheiten des Aufsichtsrates ihren Schriftwechsel ausschließlich mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, jedoch können informative Fragen oder technische Anregungen an den Vorstand gerichtet werden.

### § 4 EINBERUFUNG

(1) Die Einberufung des Aufsichtsrates hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche, gerechnet vom Tage der Aufgabe der Einladung bei der Post, zu erfolgen.

(2) Die Tagesordnung bestimmt der Vorsitzende; sie muss die Gegenstände der Verhandlung ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied und der Vorstand können unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, dass ein vierzehn Tage vorher gestellter Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Anträge sind an den Aufsichtsratsvorsitzenden unter Übersendung einer Abschrift an den Vorstand zu richten.

(4) Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, falls mindestens vier Aufsichtsratsmitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss in einem solchen Fall binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage eines solchen Ersuchens, stattfinden. Lehnt der Vorsitzende dieses Ersuchen ab oder kommt er ihm innerhalb dieser Frist nicht nach, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(5) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates verhindert, lädt der Stellvertreter ein.

(6) Tagesordnungspunkte, die aus Zeitmangel vertagt werden mussten, sollen zu Anfang der darauffolgenden Sitzung behandelt werden.

## § 5 TEILNAHME AN SITZUNGEN DES AUFSICHTSRATES

Teilnahmeberechtigt an den Aufsichtsratssitzungen sind außer den Mitgliedern des Aufsichtsrates

1. der Vorstand,
2. Rechtsberater und Sachverständige in dem vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand zu bestimmenden Umfang,

soweit der Aufsichtsrat nicht etwas anderes beschließt.

Die Stellvertreter sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit vollem Stimmrecht berechtigt, wenn und soweit ordentliche Mitglieder ihrer Berufsgruppe an der Teilnahme verhindert sind. Welcher Stellvertreter einzuladen ist, bestimmt in seiner Berufsgruppe der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates.

## § 6 BESCHLUSSFASSUNG

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens je zwei Mitglieder jeder Berufsgruppe, anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wenn die in einer Aufsichtsratssitzung anwesenden Komponisten einstimmig eine Meinung vertreten, so können sie von den übrigen anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern nicht überstimmt werden. Stimmvertretung ist unzulässig.

(3) Die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende, falls der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.

(4) Schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

## § 7 PROTOKOLL

(1) Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Aufsichtsratsvorsitzenden und vom Vorstand gemeinschaftlich zu unterzeichnen ist. In dem Protokoll sind Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, Gegenstand der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates wiederzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam.

(2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und die Stellvertreter erhalten eine Abschrift des Protokolls. Diese Abschriften sollen innerhalb von vier Wochen nach der Aufsichtsratssitzung verteilt werden.

(3) Das Protokoll ist vom Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Einsprüche gegen das Protokoll sollen spätestens 14 Tage vor der nächsten Aufsichtsratssitzung schriftlich bei der GEMA eingegangen sein.

## § 8 AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN

(1) Der Aufsichtsrat bestimmt die Errichtung von Ausschüssen und Kommissionen und deren Zusammensetzung mit Ausnahme der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ausschüsse und Kommissionen. Des Weiteren kann der Aufsichtsrat ad hoc Arbeitsgruppen bilden. Der Aufsichtsrat bestimmt ferner aus seiner Mitte auf Vorschlag der betreffenden Berufsgruppe für jede Berufsgruppe einen Delegierten für die verschiedenen Wertungsverfahren, für das Schätzungsverfahren der Arbeiter und für den Werkausschuss.

(2) Der Aufsichtsrat bildet folgende ständige Ausschüsse:

Wirtschaftsausschuss,

Tarifausschuss,

Programmausschuss,

Aufnahmeausschuss,

Wertungsausschuss der Verleger in der Sparte E.

(3) Die Ausschüsse und Kommissionen sind nicht zu Weisungen an den Vorstand berechtigt. Ihre Beschlüsse haben – bis auf die Beschlüsse der Wertungsausschüsse – nur vorbereitenden Charakter.

(4) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse mit Ausnahme des Aufnahmeausschusses und des Wertungsausschusses der Verleger in der Sparte E müssen dem Aufsichtsrat als ordentliche Mitglieder oder Stellvertreter angehören, doch können zu den Beratungen auch andere ordentliche GEMA-Mitglieder als Sachverständige hinzugezogen werden.

(5) Die Amtsdauer der Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen endet spätestens mit der Amtsperiode des Aufsichtsrates. Wiederwahl ist zulässig.

Der neugewählte Aufsichtsrat kann nach Schluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der er gewählt wurde, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen wählen.

(6) Scheidet während der Amtsdauer ein Ausschuss- oder Kommissionsmitglied aus, so hat der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt.

(7) Wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses oder einer Kommission zurücktritt, ist Neuwahl des Ausschusses oder der Kommission erforderlich.

(8) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die aus seiner Mitte gebildeten und zu bildenden Ausschüsse und Kommissionen. Diese regelt Näheres zu

den Aufgaben, dem Verfahren, der Besetzung sowie zur Teilnahme an den Sitzungen dieser Ausschüsse und Kommissionen.

**§ 8a**  
**ANHÖRUNG BEI**  
**KOOPTATIONS-**  
**ANTRÄGEN**

Vor der Entscheidung über den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft durch Kooptation nach § 7 Ziff. 3 der Satzung kann der Aufsichtsrat den Aufnahmeausschuss, den Wertungsausschuss oder den Werkausschuss anhören.

**§ 9**  
**VERSCHWIEGENHEITS-**  
**PFLICHT**

(1) Über vertrauliche Angaben ist Stillschweigen zu bewahren. Das gleiche gilt für Vorgänge und Tatsachen, die auf Grund eines Aufsichtsratsbeschlusses vertraulich zu behandeln sind.

Als vertrauliche Angaben gelten im Besonderen geheimhaltungsbedürftige Angaben über das Auf- und Einkommen von Mitgliedern und sonstigen Berechtigten, Kredite, Abstimmungsvorgänge, Beratungen über Verhandlungen mit Vertragspartnern der GEMA sowie behördliche Eingaben.

Entsprechendes gilt für die Sitzungsprotokolle und die zur Vorbereitung einer Sitzung übermittelten Unterlagen.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf den gesamten, nach § 5 in Betracht kommenden Personenkreis unter Einschluss der ausgeschiedenen oder ausscheidenden Personen.

(3) Stellvertretende Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen mit allen Vorgängen vertraut gemacht werden. Für ihre Verschwiegenheitspflicht gilt das gleiche wie für die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrates.

(4) Neugewählte Aufsichtsratsmitglieder und Stellvertreter sind vom Vorsitzenden auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

**§ 9a**  
**RICHTLINIEN FÜR**  
**GESCHÄFTE UNTER**  
**MITGLIEDERN DES**  
**AUFSICHTSRATES**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates verpflichten sich, die im Anhang zu dieser Geschäftsordnung enthaltenen Richtlinien für Geschäfte unter Mitgliedern des Aufsichtsrates zu beachten.

**§ 10**  
**EHRENAMTLICHE**  
**TÄTIGKEIT DER**  
**MITGLIEDER DES**  
**AUFSICHTSRATES,**  
**DER AUSSCHÜSSE UND**  
**DER KOMMISSIONEN**

Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates, der Ausschüsse und der Kommissionen ist ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich Tage- und Übernachtungsgelder sowie ihre Reisekosten und Barauslagen ersetzt. Die Tage- und Übernachtungsgelder können durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden.

**§ 11**  
**INKRAFTTRETEN**

Diese Geschäftsordnung tritt am 10. März 1970 in Kraft.

**ANHANG ZUR GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFSICHTSRAT****Richtlinien für Geschäfte unter Mitgliedern des Aufsichtsrates**

Fassung vom 8. Mai 2013

**PRÄAMBEL** (1) Der Aufsichtsrat der GEMA trägt als Organ gemäß § 5 b) der Satzung der GEMA wesentliche Verantwortung in der Organisationsstruktur des Vereins. Seine Aufgaben und Rechte ergeben sich gemäß § 1 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat aus Satzung, Berechtigungsvertrag und Verteilungsplan.

(2) Die pflichtgemäße Wahrnehmung des Amtes als Mitglied des Aufsichtsrates erfordert es, dass die Aufsichtsratsmitglieder untereinander keine Rechtsgeschäfte oder sonstige wirtschaftliche Verbindungen eingehen, die über eine übliche Zusammenarbeit im Kreativbereich hinausgehen („unübliche Geschäfte“) und zu Interessenkonflikten führen können.

(3) Vor diesem Hintergrund verpflichten sich die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 9a der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, die folgenden Richtlinien für Geschäfte unter Mitgliedern des Aufsichtsrates („Richtlinien“) einzuhalten:

**§ 1  
GESCHÄFTE UNTER  
MITGLIEDERN DES  
AUFSICHTSRATES**

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei der Vornahme von Geschäften mit anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates die Interessen der GEMA an der Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates zu berücksichtigen.

(2) Dementsprechend verpflichten sich die Aufsichtsratsmitglieder, untereinander grundsätzlich nur solche Geschäfte abzuschließen, die die übliche Zusammenarbeit im Kreativbereich betreffen („übliche Geschäfte“). Als übliche Geschäfte sind insbesondere der Abschluss von Verlags- und Co-Verlagsverträgen, der Abschluss von Abdruckverträgen oder Vereinbarungen über das gemeinsame Schaffen musikalischer Werke anzusehen.

Bei der Vornahme von unüblichen Geschäften mit anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates haben sich die Mitglieder des Aufsichtsrates dagegen grundsätzlich sehr zurückhaltend zu verhalten. Die Aufsichtsratsmitglieder verpflichten sich, solche Geschäfte nur abzuschließen, wenn dadurch ihre Unabhängigkeit bei der Mandatsausübung in keiner Weise beeinträchtigt wird.

(3) Geschäfte unter Mitgliedern des Aufsichtsrates sind für die Zwecke dieser Richtlinien auch Geschäfte, die ein Mitglied des Aufsichtsrates mit einer Gesellschaft oder Organisation vornimmt, bei der ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates (i) Mitglied eines Leitungsorgans oder (ii) persönlich haftender Gesellschafter oder anderweitig aufgrund seiner Beteiligung oder Stimmrechte oder aufgrund Vertrages in einer kontrollierenden Position ist oder (iii) anderweitig auf wesentliche unternehmerische Entscheidungen Einfluss nehmen kann.

**§ 2  
ANZEIGEPFLICHT  
BEI UNÜBLICHEN  
GESCHÄFTEN**

(1) Unübliche Geschäfte zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrates, deren wirtschaftlicher Wert EUR 2.000,00 überschreitet („anzeigepflichtige Geschäfte“), sind von den beteiligten Aufsichtsratsmitgliedern dem Vorsitzenden und dem Rechtsberater des Aufsichtsrates in Textform (§ 126b BGB, z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail) anzuzeigen. Soweit weitere Informationen und Unterlagen zu den anzeigepflichtigen Geschäften vernünftigerweise erforderlich sind, um eine Einschätzung zu ermöglichen, ob die anzeigepflichtigen Geschäfte die Unabhängigkeit der beteiligten Mitglieder zu beeinträchtigen geeignet sind, haben die beteiligten

Aufsichtsratsmitglieder diese Informationen oder Unterlagen dem Vorsitzenden und dem Rechtsberater des Aufsichtsrates auf Anforderung ebenfalls zu übermitteln. Die vorstehenden Sätze gelten entsprechend, wenn sich die Umstände eines anzeigepflichtigen Geschäfts, das dem Vorsitzenden und dem Rechtsberater des Aufsichtsrates bereits angezeigt wurde, nicht unerheblich geändert haben.

(2) Der Vorsitzende berichtet dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über alle anzeigepflichtigen Geschäfte, die ihm angezeigt wurden oder an denen er selbst beteiligt ist. Inhalt und Umfang dieses Berichts kann der Aufsichtsrat durch Beschluss näher regeln.

**§ 3  
ALLGEMEINE  
ANZEIGE- UND  
HINWEISPFlichten  
GEGENÜBER DEM  
AUFSICHTSRAT,  
PERSÖNLICHE  
UMSTÄNDE**

Sonstige Anzeigepflichten nach Gesetz, Satzung, Berechtigungsvertrag und Verteilungsplan in ihrer jeweils aktuellen Fassung bleiben unberührt bestehen. Auf die Pflicht, gegenüber dem Aufsichtsrat auch persönliche Umstände anzuzeigen, die eine Auswirkung auf die Amtsführung haben können, wird ausdrücklich hingewiesen; diese Pflicht besteht auch dann, wenn Dritte eine mögliche Auswirkung auf die Amtsführung sehen könnten.

**§ 4  
INKRAFTTRETEN**

Dieser Anhang zur Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat tritt am 8. Mai 2013 in Kraft.

## GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE BEHAND- LUNG VON GESCHÄFTSVORFÄLLEN DURCH AUFSICHTSRAT UND VORSTAND

Fassung vom 12./13. Oktober 2016<sup>\*)</sup>

Im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 13 Ziff. 3 Abs. 2 der Satzung und in Ausübung seines Weisungsrechts gemäß § 13 Ziff. 3 Abs. 3 der Satzung erklärt der Aufsichtsrat die folgenden Geschäftsvorfälle für seiner Zustimmung bedürftig:

1. die Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers;
2. den Beitritt zu oder Austritt aus anderen Gesellschaften, Vereinen oder sonstigen Organisationen, wenn hierdurch die Interessen der GEMA berührt werden; die Gründung von Tochtergesellschaften und den Erwerb von Anteilen an anderen Organisationen oder Unternehmen;
3. die Festlegung der Grundsätze des Risikomanagements;
4. Erwerb, Verkauf oder Beleihung unbeweglicher Sachen, Erbbaurechten und anderer eigentumsähnlicher Rechte, Erwerb oder Veräußerung von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, sofern ein Betrag von EUR 200 000,- überschritten wird;
5. die Aufnahme von Darlehen und die Stellung von Darlehenssicherheiten, sofern ein Betrag von EUR 200 000,- überschritten wird;
6. den Abschluss und die Beendigung von Repräsentationsvereinbarungen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften, soweit der Inhalt von den Musterverträgen internationaler Organisationen abweicht;
7. Wahrnehmungsbedingungen, die in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats fallen;
8. die Aufstellung und Änderung von Tarifen und den Abschluss von Gesamtverträgen;
9. Neubauten, Zu- und Umbauten, sofern deren Kosten im Einzelfall EUR 200 000,- übersteigen;
10. Abschluss, Kündigung oder wesentliche Änderung langfristiger (über 5 Jahre) Miet- oder Pachtverträge;
11. den Abschluss sachlich bedeutsamer Lieferungs- und ähnlicher Verträge (mehr als EUR 200 000,-);
12. die Veräußerung von Gegenständen der Betriebseinrichtung, sofern ein Betrag von EUR 200 000,- überschritten wird; sofern kein normaler Abgang vorliegt;
13. das Eingehen von Akzeptverbindlichkeiten und Bürgschaften, sofern ein Betrag von EUR 200 000,- überschritten wird und die Laufzeit über 12 Monate beträgt;
14. die Festlegung der Unternehmensstrategie; die Stimmabgabe zu Beschlüssen von grundlegender oder rechtspolitischer Bedeutung; die Durchführung grundlegender

<sup>\*)</sup> Diese Geschäftsordnung ersetzt die bisherige Geschäftsordnung für den Vorstand (GEMA-Jahrbuch 2015/2016, S. 292 f.)



organisatorischer Veränderungen; die Errichtung und Auflösung von Geschäftsstellen und Auslandsvertretungen;

- 15.** Ernennung, Versetzung und Abberufung von Direktoren;  
Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen über die Einräumung von Anteilen am Ertrag oder über außertarifliche Pensionszusagen sowie von Beratungsverträgen mit einem Entgelt von mehr als EUR 75 000,- jährlich;  
Abschluss von Lohn- und Gehaltstarifverträgen;
- 16.** die Führung von Grundsatzprozessen, Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als EUR 200 000,-, sofern es sich nicht um vertraglich oder tariflich begründete Zahlungsansprüche gegen Musikverwerter handelt, oder die Einleitung von Aktivprozessen gegen Mitglieder, sofern sie nicht selbst Musikverwerter sind; die Anrufung des Bundesgerichtshofs, des Bundesverfassungsgerichts oder Europäischer Gerichte;
- 17.** Aufträge zur Erstattung von Gutachten gegen ein Honorar von mehr als EUR 50 000,-;
- 18.** Ertrags-, Aufwands- und Investitionsbudgets für ein Geschäftsjahr. Soweit solche Budgets nach den vorstehenden Ziffern 1 – 17 zustimmungsbedürftige Einzelpositionen enthalten, die im Budget spezifiziert und als zustimmungspflichtig gekennzeichnet worden sind und denen zugestimmt worden ist, bedürfen diese keiner nochmaligen Zustimmung;
- 19.** die Festlegung der Grundsätze für die Gewährung von Vorauszahlungen an Mitglieder sowie von Vorauszahlungen, die von diesen Grundsätzen abweichen.

## GESCHÄFTSORDNUNG FÜR AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN DES AUFSICHTSRATS

(für gem. § 8 (1) der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gebildete Ausschüsse und Kommissionen sowie gem. § 8 (2) vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte zu bildende ständige Ausschüsse)<sup>\*)</sup>

Fassung vom 12./13. Oktober 2016

- § 1 Die Ausschüsse und Kommissionen des Aufsichtsrats haben die Aufgabe, ihren Arbeitsbereich betreffende Themen zu prüfen, hierüber dem Aufsichtsrat zu berichten und gegebenenfalls Änderungsvorschläge zu machen.
- § 2 Der Vorstand ist verpflichtet, den Ausschüssen und Kommissionen alle für ihre Arbeit notwendigen Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen und ihnen alle gebotenen Auskünfte zu erteilen.
- § 3 Den Ausschüssen und Kommissionen gehören Vertreter der Berufsgruppen im Aufsichtsrat in von diesem jeweils zu bestimmender Anzahl an.
- Dem Programmausschuss, der aus zwei Unterausschüssen besteht, und zwar
- a) dem Ausschuss für E-Musik und
  - b) dem Ausschuss für U, R, FS,
- gehören im Unterausschuss für E-Musik zwei Komponisten und zwei Verleger, im Unterausschuss für U, R, FS zwei Komponisten, zwei Textdichter und zwei Verleger an.
- Für jede in einem Ausschuss/einer Kommission vertretene Berufsgruppe wird ein Stellvertreter gewählt.
- Die Ausschüsse und Kommissionen wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Zudem kann ein Protokollführer gewählt werden.
- Die Ausschüsse und Kommissionen fassen ihre Entschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.
- § 4 An den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen können zudem folgende Personen beratend teilnehmen:
- a) die Vorsitzenden der Berufsgruppen im Aufsichtsrat, sofern diese nicht bereits Mitglied des jeweiligen Ausschusses/der jeweiligen Kommission sind,
  - b) nicht zum jeweiligen Ausschuss/zur jeweiligen Kommission gehörige weitere Mitglieder und ggf. stellvertretende Mitglieder des Aufsichtsrats, sofern der Aufsichtsrat entsprechend entscheidet,

\*) Diese Geschäftsordnung ersetzt die bisherigen Geschäftsordnungen für den Programmausschuss, den Tarifausschuss und den Wirtschaftsausschuss des Aufsichtsrats (GEMA-Jahrbuch 2012/2013, S. 283/284, S. 286, S. 289).

c) der Vorstand,

d) Berater, Sachverständige, GEMA-Mitarbeiter und sonstige Personen in vom Ausschuss/von der Kommission im Einvernehmen mit dem Vorstand zu bestimmendem Umfang.

- § 5 Ein Ausschuss/eine Kommission kann vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Vorstand einberufen werden. Die jeweils erste Sitzung des Gremiums nach seiner Neuwahl beruft der jeweilige bisherige Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorstand ein. Gehört der bisherige Vorsitzende dem neu gewählten Gremium nicht mehr an, so erfolgt die Einberufung im Einvernehmen mit dem Vorstand durch ein vom Aufsichtsrat bei der Neuwahl des jeweiligen Gremiums zu bestimmendes, bis zur Wahl eines Vorsitzenden federführendes Mitglied.
- § 6 Sofern ein verhindertes Mitglied eines Ausschusses/einer Kommission nicht von dem gewählten Stellvertreter aus seiner Berufsgruppe vertreten werden kann, wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen für die Berufsgruppe zuständigen Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Vorstand ein Stellvertreter bestimmt. Sofern aus der Berufsgruppe des verhinderten Gremienmitglieds kein Stellvertreter bestimmt werden kann, besteht die Möglichkeit, einen Stellvertreter aus einer anderen Berufsgruppe zu bestimmen.
- § 7 Die Ausschuss- und Kommissionsmitglieder führen in Angelegenheiten des jeweiligen Gremiums ihre Korrespondenz ausschließlich mit dessen Vorsitzendem.
- § 8 Über die Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen wird jeweils ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und – sofern ein solcher gewählt wurde – vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- § 9 Zur Regelung von Aspekten, die einzelne Ausschüsse und Kommissionen betreffen, kann der Aufsichtsrat spezifische Geschäftsordnungen verabschieden.

## GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS AUFNAHMEVERFAHREN

Fassung vom 9./10. März 2016

Gemäß § 6 der Satzung beschließt der Aufsichtsrat folgende Geschäftsordnung:

- § 1 I. Bei Urhebern setzt sich der Aufnahmeausschuss wie folgt zusammen:
- a) Bei Anträgen von Komponisten  
aus zwei namhaften Mitgliedern der Berufsgruppe Komponisten der GEMA, von denen einer Lehrer an einer Musikhochschule sein sollte.
  - b) Bei Anträgen von Textdichtern  
aus zwei namhaften Mitgliedern der Berufsgruppe Textdichter der GEMA.
- II. Bei Anträgen von Musikverlegern setzt sich der Aufnahmeausschuss zusammen aus zwei namhaften Mitgliedern der Berufsgruppe Verleger der GEMA.
- III. Es wird für jede Berufsgruppe ein Stellvertreter gewählt.
- IV. Die Mitglieder des Ausschusses einschließlich der Stellvertreter müssen ordentliche Mitglieder der GEMA (§ 7 Ziff. 1 der Satzung) sein. Sowohl die Ausschussmitglieder als auch deren Stellvertreter dürfen nicht dem Aufsichtsrat der GEMA angehören.
- V. Die Ausschüsse halten ihre Sitzungen jeweils nach Bedarf auf Einladung des Vorstands ab. Über die Anträge auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied wird nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung und der einschlägigen Bestimmungen der Satzung der GEMA beraten.
- Der Vorstand der GEMA oder ein von ihm benannter Vertreter kann an allen Sitzungen des Aufnahmeausschusses teilnehmen.
- Die Direktion Mitglieder- und Repertoire-Management der GEMA hat die Aufnahmeanträge der Antragsteller so vorzubereiten, dass der Aufnahmeausschuss über die Anträge in der Sitzung sofort entscheiden kann<sup>1)</sup>.
- § 2 Die Aufnahme als angeschlossenes oder außerordentliches Mitglied ist abhängig von der Zahlung einer Aufnahmegebühr, die für Urheber EUR 90,00 und für Musikverleger EUR 180,00 zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe beträgt.
- § 3 Die Aufnahme eines Urhebers als außerordentliches Mitglied ist von folgenden Bedingungen abhängig:
1. Aufnahmeanträgen von Komponisten sollen 5 vom Antragsteller selbst verfasste und eigenhändig geschriebene Originalmanuskripte oder deren Ablichtungen in Form von Partituren, Klavierauszügen oder anderen geeigneten Unterlagen

1) Aufnahmeantrag für Urheber, abgedruckt auf Seite 471, Aufnahmeantrag für Musikverleger, abgedruckt auf Seite 475.

und Aufnahmeanträgen von Textdichtern 5 ausschließlich vom Antragsteller verfasste Texte beigefügt werden.

2. Der Antragsteller hat gleichzeitig nachzuweisen, dass diese Werke öffentlich aufgeführt, gesendet oder auf Tonträger oder Bildtonträger vervielfältigt und verbreitet worden sind.
3. Falls ein Antragsteller die Aufnahme zugleich als Komponist und als Textdichter beantragt, sind die Aufnahmebedingungen für jede Berufsgruppe zu erfüllen.

§ 4 Von den Urhebern unter den Antragstellern kann verlangt werden, dass sie ihr berufsmäßiges Können nachweisen<sup>1)</sup>.

§ 5 Voraussetzung für die Aufnahme eines Musikverlages als angeschlossenes Mitglied ist der Nachweis einer musikverlegerischen Tätigkeit. Der Nachweis ist erbracht, wenn Werke der Musik aufgrund schriftlich im Sinne des geltenden Verlagsgesetzes geschlossener Verlagsverträge vervielfältigt und verbreitet werden. Darunter sind nur die handelsübliche Herstellung und der handelsübliche Vertrieb von Noten (auch als Leihmaterial) zu verstehen.

§ 6 Die Aufnahme von Musikverlagen als außerordentliches Mitglied ist von folgenden Bedingungen abhängig:

1. Der antragstellende Verlag hat neben einer angemessenen verlegerischen Tätigkeit nachzuweisen, dass seine Verlagswerke öffentlich aufgeführt, gesendet oder auf Tonträger oder Bildtonträger vervielfältigt und verbreitet worden sind.
2. Der antragstellende Verlag hat durch Vorlage von Belegexemplaren den Umfang seiner Verlagstätigkeit nachzuweisen. Bei Anträgen von Verlagen der Ernsten Musik muss der Antragsteller in der Regel durch Vorlage von 25 handelsüblichen Instrumentalmusikausgaben oder von 10 Orchesterleihmaterialien (Partitur und Stimmen) seine verlegerische Tätigkeit nachweisen. Bei Anträgen von Verlagen der Unterhaltungs- und Tanzmusik muss der Antragsteller die verlegerische Tätigkeit in der Regel durch Vorlage von 30 Werken in handelsüblichen Gitarren-, Klavier- oder Akkordeon-Einzelausgaben oder von 10 Werken in Salonorchester- oder 15 Werken in Combo- (im Sinne eines kleinen Orchesterarrangements) oder Blasmusik-Ausgaben nachweisen. Der Nachweis der verlegerischen Tätigkeit kann auch dadurch erbracht werden, dass der antragstellende Verlag für verlagsmäßig hergestellte Werke ein Mindestaufkommen in Höhe von EUR 1.500,00 pro Jahr in der Sparte U (ohne M) und in den Sparten R, R VR, FS, FS VR, T FS und T FS VR insgesamt in Höhe von EUR 2.000,00 pro Jahr nachweist.

<sup>1)</sup> Der Aufsichtsrat hat gleichzeitig die folgenden Richtlinien beschlossen:

Dem Aufnahmeausschuss obliegt u. a. die Prüfung des berufsmäßigen Könnens des Antragstellers. Die Prüfung sollte nach folgenden Kriterien erfolgen:

a) Nachweis eines an einer Musikhochschule mit Erfolg absolvierten Kompositionsstudiums oder Vorlage von Partituren oder anderen Unterlagen, z. B. Tonträger, aus denen die Gewissheit gewonnen wird, dass der Antragsteller über das berufsmäßige Können verfügt.

b) Sofern die unter a) erwähnten Nachweise nicht überzeugend erbracht werden können und der Aufnahmeausschuss Zweifel am berufsmäßigen Können hegt, kann er die Ableistung einer Klausurarbeit verlangen.

Die in der Klausurarbeit zu erbringenden Leistungen sind in das Ermessen des Aufnahmeausschusses gestellt und sollen den Erfordernissen der in der Tätigkeitssparte des Antragstellers üblichen professionellen Voraussetzungen entsprechen.

Die genannten Aufkommen müssen sich aus den Erträgen von mindestens 10 Werken zusammensetzen.

Bei Verlagsfirmen sind dem Antrag Handelsregisterauszug sowie Unterlagen beizufügen, aus denen die Geschäftspartner und die Beteiligungen ersichtlich sind.

§ 6a Die Bestimmungen von § 6 Ziff. 3 und 4 der Satzung bleiben unberührt.

§ 7 Über die Empfehlungen der Ausschüsse entscheidet der Vorstand.

§ 8 Bei positiver Entscheidung wird der Antragsteller als außerordentliches Mitglied in die GEMA aufgenommen.

Urheber und Musikverlage, deren Aufnahme als außerordentliches Mitglied abgelehnt wurde, haben Anspruch auf Aufnahme als angeschlossenes Mitglied.

§ 9 Die Ablehnung der Aufnahme als angeschlossenes oder außerordentliches Mitglied ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung der Aufnahme als außerordentliches Mitglied erhält der Antragsteller zusätzlich die Stellungnahme des Aufnahmeausschusses. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung innerhalb von sechs Wochen nach Zugang Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Der Aufsichtsrat entscheidet endgültig über den Antrag.

§ 10 Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der Aufsichtsrat der GEMA mit einfacher Stimmenmehrheit.

## GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN BESCHWERDEAUSSCHUSS

gemäß § 16 Abschn. C Ziff. 6 der Satzung

Fassung vom 6./7. Mai 2015

1. Nach § 16 Abschnitt C Ziff. 3 besteht der Beschwerdeausschuss aus einem Vorsitzenden und je einem Vertreter der drei Berufsgruppen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Berufsgruppenvertreter dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein.
2. Gemäß § 16 Abschnitt C Ziff. 5 der Satzung sind Beschwerden an den Vorstand zu richten.

Helfen Vorstand bzw. Aufsichtsrat der Beschwerde nicht ab, ist sie mit einer ausführlichen schriftlichen Stellungnahme dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses innerhalb eines Monats ab Eingang vorzulegen.

3. Der Vorsitzende leitet die Beschwerde mit der Stellungnahme des Vorstandes bzw. Aufsichtsrates an die übrigen Mitglieder des Beschwerdeausschusses.

Gleichzeitig gibt er dem Beschwerdeführer unter Übersendung der Stellungnahme des Vorstandes bzw. Aufsichtsrates Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen zu erwidern.

4. Der Beschwerdeausschuss trifft seine Entscheidungen nach mündlicher Beratung oder im schriftlichen Verfahren innerhalb von 6 Monaten ab Eingang der Beschwerde (§ 16 Abschnitt C Ziff. 2).

Widerspricht ein Mitglied des Beschwerdeausschusses dem schriftlichen Verfahren, so ist mündlich zu beraten. Wird eine mündliche Verhandlung als erforderlich angesehen, bestimmt der Vorsitzende den Verhandlungsort.

5. Der Beschwerdeausschuss kann den Beschwerdeführer und/oder den Vorstand bzw. einen Vertreter des Aufsichtsrates anhören und auch eine vergleichsweise Regelung anstreben.
6. Der Beschwerdeausschuss ist nur bei Mitwirkung aller seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Beschwerdeausschuss entscheidet mit der Mehrheit der nach der Satzung möglichen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Enthaltungen sind ausgeschlossen.

7. Die Entscheidungen sind mit einer kurzen Begründung zu versehen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und dem Beschwerdeführer mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein sowie dem Vorstand bzw. Aufsichtsrat – je nach Zuständigkeit – einfach zu übersenden.
8. Der Beschwerdeausschuss hat über seine Beratungen eine Niederschrift zu fertigen, die deren wesentlichen Verlauf enthält.

Zur Protokollführung kann der Beschwerdeausschuss eine Hilfsperson hinzuziehen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats den Mitgliedern des Beschwerdeausschusses und dem Vorstand bzw. dem Aufsichtsrat zu übersenden.

9. Falls innerhalb eines Monats nach Aufgabe zur Post keine schriftlichen Einwände gegen die Niederschrift beim Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses erhoben werden, gilt diese als genehmigt.



## GESCHÄFTSORDNUNG DES SCHIEDSGERICHTS DER GEMA

gemäß § 16 der Satzung

Fassung vom 9./10. März 2005

1. Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und vier Beisitzern, von denen jede Partei zwei Beisitzer zu benennen hat. Obmann und Beisitzer dürfen weder Vorstands- noch Aufsichtsratsmitglieder der GEMA sein und auch nicht zur GEMA in einem Anstellungsvertrag oder in einem ständigen sonstigen Auftragsverhältnis stehen. Der Obmann muss zum Richteramt befugt sein. Er wird von den Beisitzern aus einer vom Aufsichtsrat aufzustellenden Vorschlagsliste gewählt<sup>1)</sup>. Für die Ablehnung eines Beisitzers oder des Obmanns gelten §§ 1036, 1037 ZPO. Einigt sich die Mehrheit der Beisitzer nicht auf einen Obmann, so wird der Obmann auf Antrag einer der Parteien vom Senatspräsidenten des Urheberrechts-Spezialsenats beim Bundesgerichtshof aus der Vorschlagsliste ernannt.
2. Will eine Partei das Schiedsgericht anrufen, so hat sie unter Angabe des Streitgegenstandes die andere Partei aufzufordern, darin einzuwilligen, dass über den Streitgegenstand das Schiedsgericht entscheiden solle. Das Schiedsgericht kann angerufen werden, falls der Beklagte seine Zustimmung erteilt. Ist die Zustimmung erteilt, so hat die betreibende Partei unter Bezeichnung der ernannten eigenen Beisitzer die andere Partei schriftlich aufzufordern, ihrerseits ihre Beisitzer zu benennen. Die andere Partei muss hierauf 14 Tage nach Zugang der Aufforderung, ihre Beisitzer zu ernennen, entsprechen. Dasselbe gilt nach Wegfall eines Beisitzers.
3. Das Schiedsgericht hat nach dem geltenden deutschen Recht zu entscheiden. Es urteilt hierbei nach freiem pflichtgemäßen Ermessen und ordnet das Verfahren unter Berücksichtigung der im 10. Buch der Zivilprozessordnung enthaltenen Vorschriften ebenfalls nach freiem Ermessen.
4. Das Schiedsgericht kann Zustellungen mit gleicher Wirkung an die Parteien oder an die Prozessbevollmächtigten vornehmen.
5. Die ernannten Beisitzer haben vor der Wahl des Obmanns zunächst eine Einigung zwischen den Parteien zu versuchen.
6. Das Schiedsgericht setzt den Streitwert nach freiem Ermessen fest. Es hat vor der Festsetzung den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Der Obmann und die Beisitzer erhalten für ihre Tätigkeit die Gebühren, die einem Rechtsanwalt für die Vertretung der Parteien vor den staatlichen Gerichten zustehen würden, und zwar erhalten die von den Parteien ernannten Beisitzer je  $\frac{5}{10}$ , der Obmann  $\frac{13}{10}$  der Gebühren des Anwalts in der ersten Instanz.
8. Als zuständiges Gericht im Sinne von §§ 1062–1064 der Zivilprozessordnung wird das Kammergericht Berlin vereinbart.

1) Bundesrichter a. D. Dr. Wolfgang Sprenkman; Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München Hans Marshall; Prof. Dr. Gerhard Schrick; Vorsitzende Richterin am Landgericht Mannheim a. D. Hannelore Zöller.

## GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN WERKAUSSCHUSS

Fassung vom 26./27. April 2016

§ 1 Der Werkausschuss besteht aus vier Komponisten (mit vier Stellvertretern), zwei Textdichtern (mit zwei Stellvertretern) und einem Musikverleger (mit einem Stellvertreter). Die Textdichter nehmen jedoch nur an den Sitzungen teil, wenn folgende Fälle beraten werden.

a) Streitfälle gemäß § 4 Ziffer 8 der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht bzw. § 3 Ziffer 3 der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht in der dort vorgesehenen Besetzung des Werkausschusses,

b) Entscheidungen hinsichtlich des Textanteils gemäß § 4 Ziffer 9 der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht,

c) Entscheidungen gemäß § 4 Ziffer 10 der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht,

d) Zweifelsfälle der Schutzfähigkeit von Texten gemäß Abschnitt I Ziffer 16 a) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht bzw. Abschnitt I Ziffer 12 a) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht,

e) Anträge nach Abschnitt XI Ziffern 3a) oder 3b) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht auf höhere Einstufung von textierten Werken.

Die Teilnahme des Musikverlegers beschränkt sich auf Fälle verlegter Werke.

Die Mitglieder des Werkausschusses dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören. Sie werden auf die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gelten. B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahlordnung gelten entsprechend.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Ausschussmitglieder bleiben bis zum Ablauf der 3. auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Dieses bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

§ 2 Der Werkausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Protokollführer.

Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung vorhandenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Werkausschusses berechtigt. Er ist verpflichtet, dem Ausschuss alle für seine Arbeit notwendigen Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen und ihm alle gebotenen Auskünfte zu erteilen.

An den Sitzungen des Werkausschusses kann ein Delegierter des Aufsichtsrats teilnehmen.

- § 3 Der Delegierte des Aufsichtsrats und der Vorstand haben lediglich beratende Stimme. Der Werkausschuss kann von seinem Vorsitzenden oder vom Vorstand einberufen werden.

Die erste Sitzung des Ausschusses nach seiner Neuwahl beruft der bisherige Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorstand ein. Gehört der bisherige Vorsitzende dem neu gewählten Werkausschuss nicht mehr an, so erfolgt die Einberufung im Einvernehmen mit dem Vorstand durch ein von der Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Ausschusses bestimmtes, bis zur Wahl des Ausschussvorsitzenden federführendes Mitglied.

Die Ausschussmitglieder führen in Ausschussangelegenheiten ihre Korrespondenz ausschließlich mit dem Ausschussvorsitzenden.

- § 4 Der Werkausschuss hat die ihm nach dem Verteilungsplan der GEMA zugewiesenen Aufgaben.
- § 5 Über die Sitzungen des Werkausschusses wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- § 6 Die Entscheidung des Werkausschusses ist allen am Werk Beteiligten mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

Gegen die Entscheidungen des Werkausschusses kann von jedem betroffenen Mitglied und vom Vorstand innerhalb einer Frist von acht Wochen Einspruch eingelegt werden. Die Frist beginnt für das betroffene Mitglied mit dem Zugang der Entscheidung, für den Vorstand vom Tage der Entscheidung an zu laufen.

Es stehen dem betroffenen Mitglied wahlweise zwei Einspruchswege offen:

a) Das Mitglied kann schriftlich Einspruch beim Werkausschuss einlegen. Falls der Einspruch auf neuem Tatsachenvortrag beruht, der bei der Entscheidung des Werkausschusses noch nicht berücksichtigt werden konnte, ist der Werkausschuss berechtigt, dem Einspruch abzuhelpfen. Anderenfalls legt er die Sache dem Aufsichtsrat mit Begründung zur Entscheidung vor.

b) Das Mitglied kann mündliche Anhörung im Werkausschuss verlangen. Zu dieser Anhörung kann das Mitglied als Beistand ein Mitglied seiner Kurie hinzuziehen. Der Werkausschuss ist berechtigt, dem Einspruch ohne Vorlage an den Aufsichtsrat abzuhelpfen. Anderenfalls legt er die Sache dem Aufsichtsrat mit Begründung zur Entscheidung vor.

Dem Vorstand steht lediglich das Verfahren gemäß a) offen.

- § 7 Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen durch die Mitgliederversammlung nach den Regeln, die für eine Satzungs- oder Verteilungsplanänderung vorgesehen sind. § 20 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.



# IV VERTEILUNGSPLAN UND WERTUNGSVERFAHREN



Neufassung aufgrund der Beschlüsse in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26. und 27. April 2016

## Inhaltsverzeichnis

### ALLGEMEINER TEIL

#### Kapitel 1: Allgemeine Grundsätze der Verteilung

##### Abschnitt 1. Gegenstand, Geschäftsjahr

- § 1 Gegenstand des Verteilungsplans
- § 2 Geschäftsjahr

##### Abschnitt 2. Die Ausschüttungsberechtigten und ihre Bestimmung durch die GEMA

- § 3 Grundsätze
- § 4 Komponist
- § 5 Textdichter
- § 6 Bearbeiter
- § 7 Verleger
- § 8 Subverleger
- § 9 Bestimmung der Ausschüttungsberechtigten durch die GEMA
- § 10 Vorgehen bei widerstreitenden Ansprüchen

##### Abschnitt 3. Die Bildung von Sparten zur Verteilung der Einnahmen auf die Werke

- § 11 Grundsätze
- § 12 Die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG
- § 13 Die Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG

##### Abschnitt 4. Die Zuordnung der Einnahmen zu den Sparten

- § 14 Grundsatz
- § 15 Einnahmen für die Wiedergabe von Fernsehsendungen
- § 16 Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern
- § 17 Einnahmen für Wiedergaben mittels mechanischer Vorrichtungen in Kinos
- § 18 Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen
- § 19 Einnahmen für die Kabelweiterleitung von Rundfunksendungen
- § 20 Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen ohne Nutzungsmeldungen
- § 21 Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen ohne Nutzungsmeldungen
- § 22 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG

- § 23 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 2 UrhG
- § 24 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 52a Abs. 4 UrhG
- § 25 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 54 Abs. 1 UrhG

#### Abschnitt 5. Die Aufteilung der Ausschüttung pro Werk auf die am Werk Beteiligten

- § 26 Grundsätze
- § 27 Wechsel von Verlegern zu anderen Verwertungsgesellschaften
- § 28 Ausfall

#### Abschnitt 6. Kostendeckung und Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

- § 29 Kostendeckung
- § 30 Mittel für soziale und kulturelle Zwecke
- § 31 Verwendung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

#### Abschnitt 7. Vorgänge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs

- § 32 Außerordentliche Einnahmen aus der Rechtswahrnehmung
- § 33 Korrektur systematischer Verteilungsfehler

### Kapitel 2: Allgemeine Ausführungsbestimmungen

#### Abschnitt 1. Anmeldung der Werke

- § 34 Zuständigkeit
- § 35 Form
- § 36 Frist
- § 37 Anmeldung audiovisueller Werke
- § 38 Vorlage von Notenbelegen
- § 39 Nachweis der Benutzung fremder Werke
- § 40 Bestätigung über die Inverlagnahme
- § 41 Mitteilung von Veränderungen
- § 42 Falsche Angaben bei der Anmeldung
- § 43 Vorgehen bei fehlender Anmeldung

#### Abschnitt 2. Registrierung der Werke

- § 44 Grundsatz
- § 45 Registrierung von audiovisuellen Werken bei nicht bekannter Laufzeit
- § 46 Registrierung unter Verwendung eines Pseudonyms
- § 47 Registrierung bei Gleichheit bürgerlicher Namen
- § 48 Registrierung unter Verwendung einer Editionsbezeichnung
- § 49 Einspruch gegen die Registrierung

#### Abschnitt 3. Prüfungsrechte

- § 50 Spieldauer und Besetzung
- § 51 Schutzfähigkeit
- § 52 Autorenschaft bei Bearbeitungen freier Werke

#### Abschnitt 4. Nutzungsmeldungen

- § 53 Erfassung von Nutzungsmeldungen
- § 54 Bedingungen für die Verrechnung von Nutzungsmeldungen
- § 55 Von der Verrechnung ausgeschlossene Nutzungsmeldungen
- § 56 Nach Abschluss des Geschäftsjahres eingehende Nutzungsmeldungen



### Abschnitt 5. Ausschüttung

- § 57 Verteilungsfristen und Ausschüttungstermine
- § 58 Einzel- und Nutzungsaufstellungen
- § 59 Reklamationen

## BESONDERER TEIL

### Kapitel 1: Punktbewertung und Einstufung

- § 60 Geltungsbereich
- § 61 Die Festsetzung der Punkte durch die GEMA
- § 62 Die Einstufung und Festsetzung der Punkte durch den Werkausschuss
- § 63 Verrechnungsschlüssel I (Werke der ersten Musik)
- § 64 Verrechnungsschlüssel II (Werke der Unterhaltungsmusik)
- § 65 Verrechnungsschlüssel III (Werke, die sich nicht nach den Verrechnungsschlüsseln I, II oder IV einstufen lassen)
- § 66 Verrechnungsschlüssel IV

### Kapitel 2: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

#### Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen

- § 67 Die Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung
- § 68 Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

#### Abschnitt 2. Verteilung in der Sparte BM (Bühnenmusik)

- § 69 Gegenstand der Sparte
- § 70 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 71 Durchführung der Verteilung

#### Abschnitt 3. Verteilung in der Sparte E (E-Musik-Veranstaltungen)

- § 72 Gegenstand der Sparte
- § 73 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 74 Durchführung der Verteilung

#### Abschnitt 4. Verteilung in der Sparte ED (E-Musik-Direktverteilung)

- § 75 Gegenstand der Sparte
- § 76 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 77 Durchführung der Verteilung

#### Abschnitt 5. Verteilung in der Sparte KI (Musik im Gottesdienst)

- § 78 Gegenstand der Sparte
- § 79 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 80 Ermittlung der Nutzungen
- § 81 Durchführung der Verteilung

#### Abschnitt 6. Verteilung in der Sparte U (U-Musik-Veranstaltungen)

- § 82 Gegenstand der Sparte
- § 83 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 84 Bildung von Inkassosegmenten
- § 85 Verteilung nach Punktwerten
- § 86 Verteilung nach Veranstaltungen
- § 87 Verteilung bei Vor- und Hauptprogramm

### Abschnitt 7. Verteilung in der Sparte UD (U-Musik-Direktverteilung)

- § 88 Gegenstand der Sparte
- § 89 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 90 Durchführung der Verteilung

## Kapitel 3: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung

### Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen

- § 91 Die Sparten des Nutzungsbereichs Sendung
- § 92 Die Aufteilung der Einnahmen für Musiknutzungen im Rundfunk auf die Sparten des Nutzungsbereichs Sendung
- § 93 Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung
- § 94 Ausnahme von der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen

### Abschnitt 2. Die Verteilung in den Sparten des Hörfunks

#### Unterabschnitt 1. Verteilung in der Sparte R (Hörfunk)

- § 95 Gegenstand der Sparte
- § 96 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 97 Die Gewichtung der Nutzungen mit Senderkoeffizienten
- § 98 Die Gewichtung der Nutzungen mit Kulturfaktoren
- § 99 Die Gewichtung bei paralleler und gleichzeitiger Sendung
- § 100 Durchführung der Verteilung

#### Unterabschnitt 2. Verteilung in der Sparte R VR (Hörfunk-Vervielfältigungsrecht)

- § 101 Gegenstand der Sparte
- § 102 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 103 Die Gewichtung der Nutzungen in der Sparte R VR
- § 104 Durchführung der Verteilung

### Abschnitt 3. Die Verteilung in den Sparten des Fernsehens

#### Unterabschnitt 1. Verteilung in den Sparten FS (Fernsehen) und T FS (Tonfilm im Fernsehen)

- § 105 Gegenstand der Sparten
- § 106 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 107 Die Gewichtung der Nutzungen mit Koeffizienten für Fernsehsendungen
- § 108 Die Gewichtung der Nutzungen mit AR-Senderkoeffizienten
- § 109 Die Gewichtung bei paralleler und gleichzeitiger Sendung
- § 110 Durchführung der Verteilung

#### Unterabschnitt 2. Verteilung in den Sparten FS VR (Fernsehen-Vervielfältigungsrecht) und T FS VR (Tonfilm im Fernsehen-Vervielfältigungsrecht)

- § 111 Gegenstand der Sparten
- § 112 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 113 Die Gewichtung der Nutzungen in den Sparten FS VR und T FS VR
- § 114 Durchführung der Verteilung

## Kapitel 4: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Wiedergabe

### § 115 Die Sparten des Nutzungsbereichs Wiedergabe

#### Abschnitt 1. Verteilung in der Sparte DK (Diskothecken-Wiedergaben)

##### § 116 Gegenstand der Sparte

##### § 117 Die zu verteilenden Einnahmen

##### § 118 Ermittlung der Nutzungen

##### § 119 Durchführung der Verteilung

#### Abschnitt 2. Verteilung in der Sparte DK VR (Diskothecken-Wiedergaben-Vervielfältigungsrecht)

##### § 120 Gegenstand der Sparte

##### § 121 Die zu verteilenden Einnahmen

##### § 122 Durchführung der Verteilung

#### Abschnitt 3. Verteilung in der Sparte EM (E-Musik-Wiedergaben)

##### § 123 Gegenstand der Sparte

##### § 124 Die zu verteilenden Einnahmen

##### § 125 Ermittlung der Nutzungen

##### § 126 Durchführung der Verteilung

#### Abschnitt 4. Verteilung in der Sparte M (U-Musik-Wiedergaben)

##### § 127 Gegenstand der Sparte

##### § 128 Die zu verteilenden Einnahmen

##### § 129 Durchführung der Verteilung

##### § 130 Direktverteilung auf Antrag

## Kapitel 5: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Vorführung

### § 131 Die Sparten des Nutzungsbereichs Vorführung

#### Abschnitt 1. Verteilung in der Sparte T (Tonfilm)

##### § 132 Gegenstand der Sparte

##### § 133 Die zu verteilenden Einnahmen

##### § 134 Ermittlung der Nutzungen

##### § 135 Durchführung der Verteilung

#### Abschnitt 2. Verteilung in den Sparten TD (Tonfilm-Direktverteilung) und TD VR (Tonfilm-Direktverteilung-Vervielfältigungsrecht)

##### § 136 Gegenstand der Sparten

##### § 137 Die zu verteilenden Einnahmen

##### § 138 Durchführung der Verteilung

## Kapitel 6: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Vervielfältigung und Verbreitung

### § 139 Die Sparten des Nutzungsbereichs Vervielfältigung und Verbreitung

#### Abschnitt 1. Verteilung in der Sparte Phono VR (Tonträger-Vervielfältigungsrecht)

##### § 140 Gegenstand der Sparte

##### § 141 Die zu verteilenden Einnahmen

##### § 142 Durchführung der Verteilung

## Abschnitt 2. Verteilung in der Sparte BT VR (Bildtonträger-Vervielfältigungsrecht)

- § 143 Gegenstand der Sparte
- § 144 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 145 Durchführung der Verteilung

## Kapitel 7: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Online

### Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen

- § 146 Die Sparten des Nutzungsbereichs Online
- § 147 Der Grundsatz der Direktverteilung im Nutzungsbereich Online

### Abschnitt 2. Verteilung in den Sparten I R (Internetradio) und I R VR (Internetradio-Vervielfältigungsrecht)

- § 148 Gegenstand der Sparten
- § 149 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 150 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten
- § 151 Ermittlung der Nutzungen
- § 152 Durchführung der Verteilung

### Abschnitt 3. Verteilung in den Sparten I FS (Internetfernsehen), I T FS (Internetfernsehen-Tonfilm), I FS VR (Internetfernsehen-Vervielfältigungsrecht) und I T FS VR (Internetfernsehen-Tonfilm-Vervielfältigungsrecht)

- § 153 Gegenstand der Sparten
- § 154 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 155 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten
- § 156 Ermittlung der Nutzungen
- § 157 Durchführung der Verteilung

### Abschnitt 4. Verteilung in den Sparten KMOD (Ruftonmelodien) und KMOD VR (Ruftonmelodien-Vervielfältigungsrecht)

- § 158 Gegenstand der Sparten
- § 159 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 160 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten
- § 161 Ermittlung der Nutzungen
- § 162 Durchführung der Verteilung

### Abschnitt 5. Verteilung in den Sparten MOD D (Music-on-Demand-Download) und MOD D VR (Music-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht)

- § 163 Gegenstand der Sparten
- § 164 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 165 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten
- § 166 Ermittlung der Nutzungen
- § 167 Durchführung der Verteilung

### Abschnitt 6. Verteilung in den Sparten MOD S (Music-on-Demand-Streaming) und MOD S VR (Music-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht)

- § 168 Gegenstand der Sparten
- § 169 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 170 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

- § 171 Ermittlung der Nutzungen
- § 172 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 7. Verteilung in den Sparten VOD D (Video-on-Demand-Download) und VOD D VR (Video-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht)

- § 173 Gegenstand der Sparten
- § 174 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 175 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten
- § 176 Ermittlung der Nutzungen
- § 177 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 8. Verteilung in den Sparten VOD S (Video-on-Demand-Streaming) und VOD S VR (Video-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht)

- § 178 Gegenstand der Sparten
- § 179 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 180 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten
- § 181 Ermittlung der Nutzungen
- § 182 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 9. Verteilung in den Sparten WEB (Websites) und WEB VR (Websites-Vervielfältigungsrecht)

- § 183 Gegenstand der Sparten
- § 184 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 185 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten
- § 186 Ermittlung der Nutzungen
- § 187 Durchführung der Verteilung

Kapitel 8: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Ausland

- § 188 Verteilung in der Sparte A
- § 189 Verteilung in der Sparte A VR

Kapitel 9: Die Aufteilung der Ausschüttung auf die Ausschüttungsberechtigten bei GEMA-Originalwerken

Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen

- § 190 Anwendungsbereich
- § 191 Die Ausschüttung bei mehreren Beteiligten derselben Berufsgruppe
- § 192 Die Ausschüttung bei Berechtigten der GEMA und anderer Verwertungsgesellschaften derselben Berufsgruppe
- § 193 Freie Vereinbarkeit bei Werken der Unterhaltungsmusik
- § 194 Die Aufteilung der Ausschüttung bei Potpourris

Abschnitt 2. Die Aufteilung der Ausschüttung in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe

Unterabschnitt 1. Allgemeiner Anteilsschlüssel

- § 195 Anteilsschlüssel
- § 196 Beteiligung des Textdichters bei Werken der ernsten Musik
- § 197 Beteiligung bei textierten Werken der U-Musik mit Gleichrangigkeit von Musik und Text

- § 198 Beteiligung des Bearbeiters geschützter Werke
- § 199 Die Beteiligung des Bearbeiters urheberrechtlich freier Werke

#### Unterabschnitt 2. Anteilsschlüssel für die Sparte FS

- § 200 Anteilsschlüssel
- § 201 Beteiligung des Bearbeiters

#### Unterabschnitt 3. Anteilsschlüssel für die Sparten T und T FS

- § 202 Anteilsschlüssel
- § 203 Beteiligung des Textdichters
- § 204 Beteiligung des Bearbeiters
- § 205 Beteiligung des Verlegers

#### Abschnitt 3. Die Aufteilung der Ausschüttung in den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung

- § 206 Anteilsschlüssel für die Sparten Phono VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR
- § 207 Anteilsschlüssel für die Sparten FS VR, R VR und T FS VR
- § 208 Anteilsschlüssel für die Sparten BT VR, I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR

### Kapitel 10: Die Aufteilung der Ausschüttung an die Ausschüttungsberechtigten bei subverlegten Werken

#### Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen

- § 209 Anwendungsbereich
- § 210 Voraussetzungen für die Beteiligung eines Subverlegers
- § 211 Beteiligung mehrerer Verleger bei in Deutschland subverlegten Werken
- § 212 Zweiter Subverleger
- § 213 Gemeinschaftsproduktionen
- § 214 Repräsentant

#### Abschnitt 2. Die Aufteilung der Ausschüttung bei subverlegten Werken in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe

- § 215 Anerkannte Anteilsschlüssel
- § 216 Londoner Anteilsschlüssel
- § 217 Stockholmer Anteilsschlüssel

#### Abschnitt 3. Die Aufteilung der Ausschüttung bei subverlegten Werken in den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung

- § 218 Allgemeine Regelungen
- § 219 Die Aufteilung bei nicht vertretenen ausländischen Originalverlegern
- § 220 Beteiligung des deutschen Subtextdichters in den Sparten Phono VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR
- § 221 Beteiligung des deutschen Subtextdichters in den Sparten R VR, FS VR, T FS VR, TD VR, BT VR, I FS VR, I T FS VR, VOD D VR und VOD S VR
- § 222 Beteiligung des ausländischen Subtextdichters

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 223 Inkrafttreten
- § 224 Auslegungsregel

## Allgemeiner Teil

### KAPITEL 1: ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER VERTEILUNG

#### ABSCHNITT 1 GEGENSTAND, GESCHÄFTSJAHR

##### § 1 Gegenstand des Verteilungsplans

Die GEMA ermittelt nach Maßgabe dieses Verteilungsplans die Ausschüttung für diejenigen geschützten Musikwerke (mit oder ohne Text), für die ihr Rechte und Ansprüche durch ihre Berechtigten im Berechtigungsvertrag oder durch eine andere Verwertungsgesellschaft auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung zur Wahrnehmung eingeräumt worden sind.

##### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Höhe der in jedem Jahr insgesamt zu verteilenden Summe entspricht den Gesamteinnahmen aus den Rechten aus dem In- und Ausland nach Abzug der Gesamtkosten, der sonstigen im Verteilungsplan vorgesehenen Abzüge sowie der Beträge, die den ausländischen Verwertungsgesellschaften zustehen, mit denen die GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat.

#### ABSCHNITT 2 DIE AUSSCHÜTTUNGS- BERECHTIGTEN UND IHRE BESTIMMUNG DURCH DIE GEMA

##### § 3 Grundsätze

[1] Ausschüttungsberechtigt nach Maßgabe der Regelungen dieses Verteilungsplans sind Komponisten, Textdichter, Bearbeiter (zusammengefasst „Urheber“) und Verleger, soweit sie mit der GEMA einen Berechtigungsvertrag geschlossen haben. Ausschüttungsberechtigt ist auch der Rechtsnachfolger nach Maßgabe von § 9 des Berechtigungsvertrags. Das Verhältnis zu Urhebern und Verlegern, die einer Verwertungsgesellschaft für musikalische Urheberrechte angehören, mit der die GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, richtet sich nach der jeweiligen Repräsentationsvereinbarung.

[2] Die Ausschüttungsberechtigung besteht ohne Rücksicht darauf, durch wen die Rechte der GEMA zur Wahrnehmung eingeräumt worden sind.

[3] Anspruch auf Berücksichtigung bei der Verteilung haben nur diejenigen Urheber und Verleger, die an den während des Geschäftsjahres zur Aufführung gelangten Werken nachgewiesenermaßen beteiligt sind.

##### § 4 Komponist

Komponist ist, wer das Werk tatsächlich komponiert hat.

##### § 5 Textdichter

[1] Textdichter ist, wer den Text tatsächlich geschaffen hat.

[2] Der Textdichter wird auch dann beteiligt, wenn das Musikwerk, zu dem der Text gehört, ohne den Text genutzt wird. Jedoch werden nachträglich unterlegte Texte von Musikwerken nur verrechnet, wenn auch der Text genutzt wird, es sei denn, dass die Zugkraft des Musikwerks auf die nachträgliche Textierung zurückgeht. Gleiches gilt bei subtextierten Werken für den Subtext. Ferner wird der Textdichter in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nicht beteiligt für die Nutzung von Musikwerken, die zwar auf textierten Musikwerken beruhen, aber eine selbständige musikalische Gestaltung haben; auch in diesen Fällen ist der Textdichter dann zu beteiligen, wenn die Zugkraft des Musikwerks auf den Text zurückgeht. Die Entscheidung, ob die Zugkraft auf die nachträgliche Textierung bzw. den Subtext zurückgeht, ist im Streitfall durch den Werkausschuss zu treffen.

In solchen Fällen entscheidet der Werkausschuss in der Besetzung von 2 Komponisten und 2 Textdichtern. Für die Prüfung sind vom Anspruchsteller grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d.h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Tonträger vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Tonträgern und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

#### **§ 6 Bearbeiter**

[1] Bearbeiter ist, wer das Werk tatsächlich bearbeitet hat. Die Umschreibung einer bereits vorhandenen Stimme für ein anderes Instrument stellt keine Bearbeitung im Sinne des Verteilungsplans dar. Die Beteiligung der Spezialbearbeiter richtet sich nach der Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter.

[2] Der Bearbeiter freier Werke ist in allen Sparten des Verteilungsplans ausschüttungsberechtigt.

[3] Der Bearbeiter geschützter Werke ist nur in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe ausschüttungsberechtigt. Er hat Anspruch auf Beteiligung, wenn seine Bearbeitung und seine Beteiligung vom Urheber des geschützten Werkes genehmigt worden sind und seine Bearbeitung bei der GEMA angemeldet und ausdrücklich in den Nutzungsmeldungen genannt ist. Die Regelungen zu Glaubhaftmachung und Reklamation gemäß § 59 bleiben unberührt.

#### **§ 7 Verleger**

[1] Verleger eines Werkes ist, wer mit dem Urheber einen Verlagsvertrag im Sinne des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 geschlossen und das Werk vereinbarungsgemäß herausgegeben hat.

[2] Bei Auftragskompositionswerken zu Fernsehproduktionen, die bei der GEMA ab dem 1.1.2007 angemeldet werden, ist Voraussetzung für die Beteiligung eines Verlegers eine schriftliche, werkbezogene Bestätigung durch den Verleger an die GEMA, dass die Übertragung der Verlagsrechte nicht Bedingung oder Voraussetzung für die Erteilung des Kompositionsauftrags war.

#### **§ 8 Subverleger**

[1] Subverleger ist derjenige Verleger, der ein Werk mit Einverständnis des Originalverlegers für ein oder mehrere Länder laut Subverlagsvertrag übernimmt, das Werk gemäß den Regelungen dieses Verteilungsplans in einer eigenen neu gedruckten Ausgabe veröffentlicht und in denjenigen Ländern vertreibt, in denen er zum Vertrieb berechtigt ist.

[2] Für die Beteiligung des Subverlegers müssen die Voraussetzungen gemäß § 210 erfüllt sein.

#### **§ 9 Bestimmung der Ausschüttungsberechtigten durch die GEMA**

[1] Die GEMA leistet die sich aus dem Verteilungsplan ergebenden Ausschüttungen mit befreiender Wirkung an diejenigen Urheber und Verleger, welche ihr aufgrund der Anmeldungen der Werke oder aufgrund anderer Umstände als die Empfangsberechtigten bekannt sind; jedoch ist die GEMA in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe befugt, mit befreiender Wirkung die Ausschüttungen an diejenigen Urheber und Verleger zu leisten, welche als solche bei den bei der Aufführung gebrauchten Noten aufgedruckt sind.



[2] Bei berechtigten Zweifeln an der Ausschüttungsberechtigung ist diese durch den Anspruchsteller darzulegen und zu beweisen.

### § 10 Vorgehen bei widerstreitenden Ansprüchen

Treten Ansprüche Mehrerer in Widerstreit, so ist die GEMA verpflichtet und berechtigt, die Auszahlung so lange zu verweigern, bis eine gemeinsame Erklärung der streitenden Parteien oder eine für die Parteien verbindliche Entscheidung über die Berechtigung vorliegt. Die GEMA kann eine Frist von 6 Monaten zur Geltendmachung der Ansprüche (im ordentlichen Rechtsweg oder nach Vereinsrecht gemäß § 16 der Satzung) setzen. Wird der Nachweis der Geltendmachung innerhalb dieser Frist nicht erbracht, ist die GEMA zur Auszahlung an denjenigen berechtigt, der nach der Werkanmeldung die Priorität hat.

### § 11 Grundsätze

[1] Für die Verteilung werden Sparten entsprechend den verschiedenen Musikverwertungsgebieten gebildet.

[2] Die Verteilung in den Sparten erfolgt im Wege der Direktverteilung oder im Wege der kollektiven Verteilung.

[3] Soweit Direktverteilung erfolgt, werden die Einnahmen, die die GEMA für eine Nutzung erzielt, abzüglich Kosten und sonstiger Abzüge auf die jeweils genutzten Werke verteilt. Soweit sich einzelnen Werken keine gesonderten Einnahmen zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung auf die Werke pro rata numeris.

[4] Soweit kollektive Verteilung erfolgt, werden die Einnahmen, die die GEMA für eine Vielzahl von Nutzungen erzielt, zur gemeinsamen Verteilung zusammengefasst. Dabei wird die Gesamtsumme der jeweiligen Einnahmen für die betreffenden Nutzungen abzüglich Kosten und sonstiger Abzüge (Nettoverteilungssumme) auf alle genutzten Werke verteilt.

### § 12 Die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

A	Ausland
BM	Bühnenmusik
DK	Diskothecken-Wiedergaben
E	E-Musik-Veranstaltungen
ED	E-Musik-Direktverteilung
EM	E-Musik-Wiedergaben
FS	Fernsehen
I R	Internetradio
I FS	Internetfernsehen
I T FS	Internetfernsehen-Tonfilm
KI	Musik im Gottesdienst
KMOD	Ruftonmelodien
M	U-Musik-Wiedergaben
MOD D	Music-on-Demand-Download
MOD S	Music-on-Demand-Streaming
R	Hörfunk
T	Tonfilm
TD	Tonfilm-Direktverteilung
T FS	Tonfilm im Fernsehen

## ABSCHNITT 3 DIE BILDUNG VON SPARTEN ZUR VERTEI- LUNG DER EINNAH- MEN AUF DIE WERKE

U	U-Musik-Veranstaltungen
UD	U-Musik-Direktverteilung
VOD D	Video-on-Demand-Download
VOD S	Video-on-Demand-Streaming
WEB	Websites

### § 13 Die Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

A VR	Ausland-Vervielfältigungsrecht
BT VR	Bildtonträger-Vervielfältigungsrecht
DK VR	Diskotheken-Wiedergaben-Vervielfältigungsrecht
FS VR	Fernsehen-Vervielfältigungsrecht
I R VR	Internetradio-Vervielfältigungsrecht
I FS VR	Internetfernsehen-Vervielfältigungsrecht
I T FS VR	Internetfernsehen-Tonfilm-Vervielfältigungsrecht
KMOD VR	Ruftonmelodien-Vervielfältigungsrecht
MOD D VR	Music-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht
MOD S VR	Music-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht
Phono VR	Tonträger-Vervielfältigungsrecht
R VR	Hörfunk-Vervielfältigungsrecht
TD VR	Tonfilm-Direktverteilung-Vervielfältigungsrecht
T FS VR	Tonfilm im Fernsehen-Vervielfältigungsrecht
VOD D VR	Video-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht
VOD S VR	Video-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht
WEB VR	Websites-Vervielfältigungsrecht

#### ABSCHNITT 4 DIE ZUORDNUNG DER EINNAHMEN ZU DEN SPARTEN

### § 14 Grundsatz

[1] Einnahmen für Nutzungen, die den Gegenstand einer Sparte bilden, werden in den entsprechenden Sparten verteilt.

[2] Einnahmen, für die keine gesonderten Sparten gebildet sind, werden den bestehenden Sparten nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen zugewiesen.

### § 15 Einnahmen für die Wiedergabe von Fernsehsendungen

Die Einnahmen für die Wiedergabe von Fernsehsendungen werden den Sparten FS und T FS zugewiesen.

### § 16 Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern

Die Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern werden zu 20 % der Sparte M, zu 30 % der Sparte T, zu 20 % den Sparten FS und T FS und zu 30 % als prozentualer Zuschlag der Sparte BT VR zugewiesen.

### § 17 Einnahmen für Wiedergaben mittels mechanischer Vorrichtungen in Kinos

Von den Einnahmen aus betriebsüblichen Musikdarbietungen in Kinos werden 8 % für Wiedergaben mittels mechanischer Vorrichtungen in Kinos zur Verfügung gestellt. Dieser Anteil wird zu 60 % der Sparte R und zu 40 % der Sparte M zugewiesen.

### **§ 18 Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen**

Die Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern (mit Ausnahme der in den Sparten BM, EM und DK abgerechneten Wiedergaben) und Wiedergaben von Hörfunksendungen werden zu 60 % der Sparte R und zu 40 % der Sparte M zugewiesen.

### **§ 19 Einnahmen für die Kabelweiterleitung von Rundfunksendungen**

[1] Die Einnahmen für die Kabelweiterleitung von Rundfunksendungen durch inländische Kabelunternehmen werden auf die Sparte R sowie die Sparten FS und T FS im Verhältnis der Reichweite der Kabelweiterleitung von Hörfunkwellen zur Reichweite der Kabelweiterleitung von Fernsehprogrammen aufgeteilt.

[2] Die Einnahmen, die für die Kabelweiterleitung deutscher Rundfunksendungen durch ausländische Kabelunternehmen nach Kostenabzug zur Verfügung stehen, werden auf die Nettoverteilungssumme der Sparte R sowie auf die Nettoverteilungssumme der Sparten FS und T FS nach Maßgabe der von den ausländischen Verwertungsgesellschaften mitgeteilten Zuordnung der Kabelweiterleitung zu Hörfunk und Fernsehen aufgeteilt.

### **§ 20 Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen ohne Nutzungsmeldungen**

[1] Die Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind, werden zu 75 % der Sparte R VR und zu 25 % als prozentualer Zuschlag der Sparte Phono VR zugewiesen.

[2] Ausgenommen von dieser Regelung sind die in der Sparte DK VR abzurechnenden Einnahmen.

### **§ 21 Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen ohne Nutzungsmeldungen**

Die Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind, werden zu 95 % den Sparten FS VR und T FS VR und zu 5 % als prozentualer Zuschlag der Sparte BT VR zugewiesen.

### **§ 22 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG**

[1] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG für die Vermietung von Tonträgern werden zu 75 % als prozentualer Zuschlag der Sparte Phono VR und zu 25 % der Sparte R VR zugewiesen.

[2] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG für die Vermietung von Bildtonträgern werden zu 75 % als prozentualer Zuschlag der Sparte BT VR und zu 25 % den Sparten FS VR und T FS VR zugewiesen.

### **§ 23 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 2 UrhG**

[1] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 2 UrhG für das Verleihen durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen (Bibliothekstantieme) werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen verteilt.

[2] Der auf den Verleih von Tonträgern entfallende Anteil wird zu 75 % als prozentualer Zuschlag der Sparte Phono VR und zu 25 % der Sparte R VR zugewiesen.

[3] Der auf den Verleih von Bildtonträgern entfallende Anteil wird zu 75 % als prozentualer Zuschlag der Sparte BT VR und zu 25 % den Sparten FS VR und T FS VR zugewiesen.

[4] Der auf den Verleih von Notenmaterial entfallende Anteil wird als unverteilbar behandelt.

#### **§ 24 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 52a Abs. 4 UrhG**

[1] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 52a Abs. 4 UrhG für die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen verteilt.

[2] Die Einnahmen aus der öffentlichen Zugänglichmachung von Audiowerken werden in den Sparten MOD S und MOD S VR verteilt.

[3] Die Einnahmen aus der öffentlichen Zugänglichmachung von audiovisuellen Werken werden in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt.

#### **§ 25 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 54 Abs. 1 UrhG**

[1] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 54 Abs. 1 UrhG für private Vervielfältigung werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen verteilt.

[2] Die Einnahmen aus privater Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen werden zu 50 % der Sparte R, zu 25 % der Sparte R VR und zu 25 % als prozentualer Zuschlag der Sparte Phono VR zugewiesen.

[3] Die Einnahmen aus privater Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen werden zu 95 % den Sparten des Fernsehens, davon zu  $\frac{2}{3}$  (somit  $63\frac{1}{3}$  % der Gesamteinnahme) den Sparten FS und T FS und zu  $\frac{1}{3}$  (somit  $31\frac{2}{3}$  % der Gesamteinnahme) den Sparten FS VR und T FS VR, zugewiesen. Die verbleibenden 5 % werden als prozentualer Zuschlag der Sparte BT VR zugewiesen.

[4] Die Verteilung dieser Einnahmen erfolgt an die Ausschüttungsberechtigten des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen durch die GEMA erzielt worden sind. Bei der Verteilung werden solche Werknutzungen nicht berücksichtigt, bei denen die Werke durch technische Maßnahmen gemäß § 95a UrhG gegen die Vornahme privater Vervielfältigungen geschützt sind.

#### **§ 26 Grundsätze**

[1] Die pro Werk ermittelte Ausschüttung wird auf die am Werk Beteiligten nach Anteilen aufgeteilt. In den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe mit Ausnahme der Sparte KI sowie der Sparten der Nutzungsbereiche Ausland und Online werden die Anteile in Zwölfteln und Vierundzwanzigsteln gebildet. In den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung sowie in allen Sparten der Nutzungsbereiche Ausland und Online erfolgt die Aufteilung nach prozentualen Anteilen. In der Sparte KI erfolgt die Aufteilung auf die Ausschüttungsberechtigten gemäß § 81.

[2] Für die Höhe der Anteile und ihre Zuordnung zu den Urhebern und Verlegern gelten die in Kapitel 9 und 10 des Besonderen Teils dieses Verteilungsplans geregelten Anteilsschlüssel.

#### **§ 27 Wechsel von Verlegern zu anderen Verwertungsgesellschaften**

Wenn Verleger einer ausländischen Verwertungsgesellschaft beitreten, so dürfen die Anteile ihrer Urheber und deren Rechtsnachfolger dadurch nicht geschmälert werden.

#### **§ 28 Ausfall**

[1] In den Sparten DK, DK VR, E, FS und FS VR, M, R und R VR, T, T FS, T FS VR und U (alle Inkassosegmente) wird auch für freie und nicht vertretene Anteile, die sich bei der Aufteilung der pro Werk ermittelten Ausschüttung unter Anwendung

### **ABSCHNITT 5 DIE AUFTEILUNG DER AUSSCHÜTTUNG PRO WERK AUF DIE AM WERK BETEILIGTEN**

dieses Verteilungsplans ergeben, ein Ausschüttungsbetrag ermittelt. Die Summe der hiernach pro Sparte auf freie und nicht vertretene Anteile entfallenden Ausschüttungsbeträge wird als Ausfall bezeichnet. In der Sparte U wird der Ausfall für jedes Inkassosegment gesondert ermittelt.

[2] Der Ausfall wird auf die Ausschüttungsberechtigten proportional zu der Ausschüttung aufgeteilt, die sie jeweils pro Sparte und Berufsgruppe erhalten. In der Sparte U erfolgt die Aufteilung für die einzelnen Inkassosegmente gesondert.

[3] Die auf die ordentlichen Mitglieder der GEMA entfallenden Anteile am Ausfall werden nach den Regelungen der Anhänge zu den Geschäftsordnungen für die Wertungsverfahren in den Sparten E und U verteilt. Die übrigen Ausschüttungsberechtigten erhalten die auf sie entfallenden Anteile am Ausfall als prozentualen Zuschlag zur Ausschüttung für die jeweilige Sparte und Berufsgruppe. Ausschüttungsberechtigte einer Verwertungsgesellschaft, die mit der GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, werden bei der Verteilung des Ausfalls nur nach Maßgabe der jeweiligen Repräsentationsvereinbarungen unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit berücksichtigt.

**ABSCHNITT 6  
KOSTENDECKUNG  
UND MITTEL FÜR  
SOZIALE UND KULTU-  
RELLE ZWECKE**

**§ 29 Kostendeckung**

[1] Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden, nach Abzug von 10 % für soziale und kulturelle Zwecke gemäß § 30 Abs. 2, für die Finanzierung der allgemeinen Kosten der Rechtswahrnehmung zur Verfügung gestellt.

[2] Für die Finanzierung der Inanspruchnahme individueller Verwaltungsleistungen durch Berechtigte setzt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat Verwaltungsgebühren in angemessener Höhe fest. Die Verwaltungsgebühren sind zu veröffentlichen.

[3] Die Kosten aus Beteiligungen an Unternehmen und die Kosten aus Leistungen der GEMA für Dritte wie der Übernahme von Mandaten von anderen Verwertungsgesellschaften und sonstigen Rechteinhabern werden mit den jeweiligen Einnahmen verrechnet.

[4] In den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung (ohne die Sparten der Nutzungsbereiche Online und Ausland) wird von den Einnahmen eine Kommission von bis zu 25 % berechnet. Dies gilt auch für Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die diesen Sparten gemäß §§ 22, 23, 24 und 25 zugewiesen sind. Die Höhe der Kommission wird von Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich festgelegt.

[5] In den Sparten des Nutzungsbereichs Online wird von den Einnahmen eine einheitliche Kommission von bis zu 15 % berechnet. Der Kommissionsatz wird von Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich festgelegt.

[6] Von den Einnahmen, die die GEMA für Auslandsnutzungen ihres Repertoires aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften erzielt, wird eine gesonderte Kommission berechnet, deren Höhe von Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich festgelegt wird.

[7] Im Übrigen werden die Kosten der GEMA durch Anwendung eines pro Geschäftsjahr ermittelten einheitlichen Kostensatzes auf die Einnahmen in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe (ohne die Sparten des Nutzungsbereichs Online und die für Auslandsnutzungen aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften erzielten Einnahmen) gedeckt.

**§ 30 Mittel für soziale und kulturelle Zwecke**

[1] In den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe mit Ausnahme der Sparte A werden 10 % der nach Abzug der Kosten zur Verfügung stehenden Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt. Soweit die GEMA Rechte für eine andere Verwertungsgesellschaft für musikalische Urheberrechte wahrnimmt, erfolgt der 10%-Abzug nach Maßgabe der jeweiligen Repräsentationsvereinbarung.

[2] Von den Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen werden jeweils 10 % für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt.

[3] Zinserträge, Konventionalstrafen, nicht verteilbare Einnahmen aus den Rechten im Sinne des Verwertungsgesellschaftengesetzes und andere unverteilbare Beträge werden für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt. Wenn die Kosten für die Verteilung in keinem Verhältnis zur Einnahme stehen, kann die GEMA mit Zustimmung des Aufsichtsrates die betreffenden Einnahmen als unverteilbar behandeln.

**§ 31 Verwendung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke**

[1] Die Erfüllung des sozialen Zweckes erfolgt durch die Bereitstellung von Mitteln zugunsten der GEMA-Sozialkasse und der Alterssicherung. Die Höhe des der Sozialkasse zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse. Im Übrigen werden die Mittel im Rahmen der verschiedenen Wertungs- und Schätzungsverfahren verteilt. Das Beteiligungsverhältnis wird von Vorstand und Aufsichtsrat einvernehmlich festgelegt.

[2] Die Zuwendungen in der Sparte E dürfen 30,07 % der insgesamt für soziale und kulturelle Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel nach Abzug des für die Sozialkasse zur Verfügung zu stellenden Betrags nicht unterschreiten.

**§ 32 Außerordentliche Einnahmen aus der Rechtswahrnehmung**

[1] Erzielt die GEMA für einen oder mehrere bereits abgerechnete Verteilungszeiträume außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs nachträgliche Einnahmen (außerordentliche Einnahmen) und ist eine werk- und nutzungsbezogene Verteilung der außerordentlichen Einnahmen in den betroffenen Sparten und Verteilungszeiträumen nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so findet eine Zuschlagsverteilung statt. Hierbei werden die außerordentlichen Einnahmen als prozentualer Zuschlag für die betreffenden Sparten an die Ausschüttungsberechtigten der einzelnen Verteilungszeiträume verteilt. § 28 findet entsprechende Anwendung. Soweit sich Teilbeträge konkreten Verteilungszeiträumen zuordnen lassen, werden sie als prozentualer Zuschlag zu diesen Verteilungszeiträumen verteilt (periodengenaue Zuschlagsverteilung). Soweit eine solche periodengenaue Zuschlagsverteilung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die Beträge zu gleichen Teilen auf alle betroffenen Verteilungszeiträume aufgeteilt.

[2] Soweit eine Zuschlagsverteilung nach Abs. 1 nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die außerordentlichen Einnahmen wie Ertrag des Verteilungszeitraumes behandelt, in dem sie erzielt worden sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die zu erwartenden Kosten einer Zuschlagsverteilung mehr als 25 % der zu verteilenden Gesamtsumme der außerordentlichen Einnahmen betragen würden oder die für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr erzielten außerordentlichen Einnahmen insgesamt weniger als 1 Mio. Euro betragen.

**ABSCHNITT 7  
VORGÄNGE  
AUSSERHALB DES  
GEWÖHNLICHEN  
GESCHÄFTSVERLAUFS**

[3] Auf die Zuschlagsverteilung finden die für die jeweiligen Sparten und Verteilungszeiträume geltenden Kostenabzüge und Kommissionen keine Anwendung. Von den außerordentlichen Einnahmen werden lediglich vorab die zu erwartenden unmittelbaren Kosten der Zuschlagsverteilung in Abzug gebracht. Diese Kosten setzt der Aufsichtsrat im Vorhinein im Einvernehmen mit dem Vorstand in pauschalierter Weise fest.

[4] Von den außerordentlichen Einnahmen in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe werden gemäß § 30 Abs. 1 Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke vorgenommen. Diese Abzüge sowie gegebenenfalls in den außerordentlichen Einnahmen enthaltene unverteilmare Beträge werden als prozentualer Zuschlag zu den betreffenden Geschäftsjahren der verschiedenen Wertungs- und Schätzungsverfahren sowie der Alterssicherung verteilt. Vorab erhält die Sozialkasse aus diesen Abzügen und unverteilmaren Beträgen Mittel zur Verteilung für das Geschäftsjahr, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind, sofern die der Sozialkasse für dieses Geschäftsjahr insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel zur Deckung des Bedarfs der wiederkehrenden Leistungen im Sinne der Satzung der Sozialkasse nicht ausreichen. Die Höhe des der Sozialkasse aus den vorgenannten Abzügen und unverteilmaren Beträgen zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse.

[5] Hat sich die Verteilung für einen betroffenen Verteilungszeitraum gemäß § 33 als systematisch fehlerhaft erwiesen, ist die GEMA berechtigt, bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für die Zuschlagsverteilung Pauschalierungen vorzunehmen. Hierbei sind das Interesse an einer möglichst präzisen Berechnung und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

### **§ 33 Korrektur systematischer Verteilungsfehler**

[1] Erweist sich die Verteilung für einen Verteilungszeitraum im Nachhinein insgesamt oder in Teilen als systematisch fehlerhaft, insbesondere wegen der Nichtigkeit einer Regelung dieses Verteilungsplans, und ist eine vollständige Rückabwicklung und Neuvornahme der Verteilung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich, können Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich beschließen,

- (a) bei der Berechnung der Höhe der sich aus der fehlerhaften Verteilung ergebenden Ansprüche Pauschalierungen vorzunehmen, soweit eine präzise Berechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist;
- (b) die Ansprüche der durch die fehlerhafte Verteilung nachteilig betroffenen Berechtigten aus den laufenden und künftigen Einnahmen zu befriedigen;
- (c) Rückforderungsansprüche der GEMA gegen künftige Zahlungsansprüche der durch die fehlerhafte Verteilung begünstigten Berechtigten aufzurechnen;
- (d) statt einer Aufrechnung ganz oder teilweise auf Rückforderungsansprüche der GEMA zu verzichten.

[2] Bei der Auswahl unter den zur Verfügung stehenden Maßnahmen haben Aufsichtsrat und Vorstand das Interesse an einer möglichst vollständigen Erfüllung der jeweiligen Ansprüche und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

**KAPITEL 2: ALLGEMEINE AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN****ABSCHNITT 1  
ANMELDUNG DER  
WERKE****§ 34 Zuständigkeit**

[1] Bei verlegten Werken ist der Verleger zugleich für die Urheber zur Anmeldung verpflichtet. Nicht verlegte Werke (Manuskriptwerke) müssen vom Komponisten angemeldet werden. Wenn dies nicht möglich ist, sind die übrigen Urheber berechtigt und verpflichtet, die Werkanmeldung vorzunehmen.

[2] Verleger, welche lediglich Abdrucks- oder Bearbeitungsgenehmigungen an Werken erhalten haben, ohne an der auf diese Werke entfallenden Ausschüttung beteiligt zu sein, haben die Anmeldung unter Berücksichtigung dieser Tatsache vorzunehmen. Ist jedoch ein solcher Verleger an der auf den Originalverleger entfallenden Ausschüttung zu beteiligen, so ist der Anmeldung die Zustimmung des Originalverlegers über die Beteiligung beizufügen. Für Subverlagsverträge mit dem Ausland gelten die Sonderregelungen gemäß § 210 Abs. 5 und 6.

[3] Bei audiovisuellen Werken kann die Anmeldung abweichend von Abs. 1 durch den Urheber, den Verleger oder durch den Produzenten des audiovisuellen Werks erfolgen. Bei den durch Werke verschiedener Komponisten musikalisch unterlegten audiovisuellen Werken ist im Zweifelsfall die Aufstellung des Produzenten maßgebend.

**§ 35 Form**

Die Anmeldung erfolgt unter Einhaltung der Formvorgaben der GEMA.

**§ 36 Frist**

[1] Ein Anspruch auf Ausschüttung besteht nur bei rechtzeitiger Anmeldung. Die GEMA ist aber berechtigt, auch Werknutzungen zu verrechnen, die vor dem Eingang einer nicht rechtzeitigen, jedoch im Übrigen ordnungsgemäßen Anmeldung stattgefunden haben.

[2] Eine Anmeldung ist rechtzeitig im Sinne von Abs. 1, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei der GEMA eingeht:

Sparten	Anmeldefrist
KMOD, KMOD VR, MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR	Ende des auf das jeweilige Nutzungsquartal folgenden Monats
Sonstige Sparten - halbjährliche Ausschüttung	1. September des Nutzungsjahres für Nutzungen in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1. März des auf die Nutzung folgenden Jahres für Nutzungen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember
Sonstige Sparten - jährliche Ausschüttung mit Ausschüttungstermin zum 1. April	1. November des Nutzungsjahres



Sparten	Anmeldefrist
Sonstige Sparten - jährliche Ausschüttung mit Ausschüttungstermin zum 1. Juli	<p>31. März des auf die Nutzung folgenden Jahres für die Verrechnung von Nutzungen audiovisueller Werke (audiovisuelle Produktionen und audiovisuelle Werbespots) in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember in den Sparten FS, FS VR, T FS und T FS VR</p> <p>31. Januar des auf die Nutzung folgenden Jahres für sonstige Nutzungen und Sparten</p>

### § 37 Anmeldung audiovisueller Werke

In den Anmeldungen von audiovisuellen Werken (audiovisuelle Produktionen und audiovisuelle Werbespots) sind die jeweils im audiovisuellen Werk vorkommenden eigenen Kompositionen und die sonstigen musikalischen Werke aufzuführen. Meldungen der an einem audiovisuellen Werk Beteiligten, insbesondere die Ansprüche der Bearbeiter, müssen vom Komponisten bestätigt werden. Die Anmeldung hat in Sekunden der Laufzeit zu erfolgen. Die GEMA ist berechtigt, die Anmeldung bezüglich der gemachten Angaben zu überprüfen.

### § 38 Vorlage von Notenbelegen

[1] Grundsätzlich ist bei jeder Anmeldung bei verlegten Werken ein Exemplar der Druckausgabe vorzulegen. Der Anmelder genügt der Vorlagepflicht gegenüber der GEMA, wenn er in Erfüllung seiner nach der Pflichtablieferungsverordnung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2013) bestehenden Ablieferungspflicht dem Deutschen Musikarchiv (Deutsche Nationalbibliothek, Deutsches Musikarchiv, Deutscher Platz 1, 04103 Leipzig) 2 Exemplare der Druckausgabe einreicht und der GEMA dies unter Nennung der Einzeltitel der Werke schriftlich mitteilt. Eine Ausnahme von der Pflicht zur Herstellung einer Druckausgabe bedarf der schriftlichen Einwilligung des Urhebers gegenüber der GEMA nach einem von ihr herauszugebenden Muster. Wird vom Verleger nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablieferung des Manuskripts gedruckt, benachrichtigt der Urheber die GEMA. Die GEMA setzt dann dem Verleger eine angemessene Nachfrist, nach deren Ablauf die GEMA berechtigt ist, das als verlegt angemeldete Werk als Manuskriptwerk umzuregistrieren. Soweit inzwischen Verlagsanteile schon gutgeschrieben wurden, ist die GEMA zu deren Rückforderung durch Aufrechnung berechtigt. Diese Verfahrensweise entfällt, wenn der Urheber das Fristversäumnis selbst verschuldet hat.

[2] Bei Manuskriptwerken erfolgt die Vorlage des Manuskripts oder einer Ablichtung erst auf Anforderung. Das gleiche gilt für Mietmaterial.

[3] Für Werke, für die weder eine Druckausgabe noch ein Manuskript vorgelegt oder ein anderer Werknachweis geführt werden kann, besteht kein Anspruch auf Ausschüttung.

[4] Gehört der Verleger eines verlegten Werkes nicht der GEMA, sondern einer ausländischen Verwertungsgesellschaft an, so ist entweder der Komponist oder ein anderer der Ausschüttungsberechtigten verpflichtet, das Belegexemplar einzusenden.

### § 39 Nachweis der Benutzung fremder Werke

[1] Die Anmeldenden sind verpflichtet, Werke, die unter Benutzung fremder Werke oder fremder Motive entstanden sind, entsprechend zu kennzeichnen und die Quellenstellen der benutzten Werke anzugeben.

[2] Neben dem Belegexemplar der angemeldeten Komposition oder Bearbeitung ist auf Verlangen das benutzte Originalwerk, gleich ob urheberrechtlich geschützt oder frei, der Anmeldung beizufügen.

[3] Kompositionen, Texte und Bearbeitungen, die unter Benutzung fremder geschützter Werke entstanden sind, werden nur dann bei der Verteilung berücksichtigt, wenn der Anmeldung die Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts des verwendeten Originalwerkes oder der Bearbeitung – in der von der GEMA vorgeschriebenen Form – beiliegt.

### § 40 Bestätigung über die Inverlagnahme

Bei Anmeldung von Instrumental- oder Vokalwerken der gehobenen U-Musik mit einer Punktbewertung ab 24 und der E-Musik, deren Aufführungsmaterial vom Verleger nur mietweise vertrieben wird, ist dem Anmeldebogen die Bestätigung des Urhebers über die Inverlagnahme beizufügen.

### § 41 Mitteilung von Veränderungen

[1] Ergeben sich nach der Anmeldung eines Werkes Veränderungen des Sachverhalts (z.B. Inverlagnahme, Vertragsauflösung, Einzelherausgabe, Titelveränderung, Bearbeitungen, Verkürzungen, Erweiterungen usw.), so ist der Ausschüttungsberichtigte verpflichtet, der GEMA diese Änderungen mit den entsprechenden Unterlagen mitzuteilen. Soweit Änderungen erfolgen, erhalten die Anteilberechtigten eines Werkes eine erneute Bestätigung über die geänderte Werkregistrierung. Differenzen, die sich aus Veränderungen unter den Beteiligten ergeben, müssen vorher unter den Beteiligten selbst geklärt werden.

[2] Veränderungen können im laufenden Geschäftsjahr nur bei rechtzeitiger Mitteilung berücksichtigt werden. Innerhalb eines Verteilungszeitraumes können unterschiedliche Beteiligungen an einem Werk nicht berücksichtigt werden. Bei verspäteter Mitteilung erfolgt die Berücksichtigung der Veränderung erst mit Beginn des Verteilungszeitraums, der auf den Eingang der Mitteilung folgt; eine Nachverrechnung ist ausgeschlossen.

[3] Die Mitteilung einer Veränderung ist rechtzeitig im Sinne von Abs. 2, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei der GEMA eingeht:

Sparten	Mitteilungsfrist
KMOD, KMOD VR, MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR	Ende des auf das jeweilige Nutzungsquartal folgenden Monats
Sonstige Sparten - halbjährliche Ausschüttung	31. Juli des Nutzungsjahres für Nutzungen in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni  31. Januar des auf die Nutzung folgenden Jahres für Nutzungen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember
Sonstige Sparten - jährliche Ausschüttung	bis zum 1. Oktober des Nutzungsjahres

**§ 42 Falsche Angaben bei der Anmeldung**

[1] Falls ein Urheber oder Verleger bei seiner Werkanmeldung wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben macht, so verliert er für diese nicht ordnungsgemäß angemeldeten Werke bis zur ordnungsgemäßen Anmeldung den Anspruch auf Ausschüttung. Ferner kann der Vorstand oder der Aufsichtsrat der GEMA Maßnahmen gemäß § 9 A Ziff. 4 der Satzung und § 54 Abs. 7 dieses Verteilungsplans gegen den Urheber oder Verleger ergreifen.

[2] Für falsche Angaben bei der Mitteilung von Veränderungen an angemeldeten Werken gilt Abs. 1 entsprechend.

**§ 43 Vorgehen bei fehlender Anmeldung**

[1] Sind nicht angemeldete Originalkompositionen aufgeführt worden, so ergeht nach Abschluss des jeweiligen Verteilungszeitraums eine einmalige Aufforderung an den Urheber oder Verleger zur Anmeldung, wenn der auf das Werk entfallende Ausschüttungsbetrag mindestens EUR 10,23 beträgt. Auf Anmahnung innerhalb einer Frist von 3 Monaten gemeldete Werke gelangen im nächsten Verteilungszeitraum zur Verteilung.

[2] Sind nicht oder nicht ordnungsgemäß angemeldete Originalkompositionen mechanisch vervielfältigt worden, so ergeht eine einmalige Aufforderung an den oder die Urheber oder Verleger zur Anmeldung. Auf Anmahnung innerhalb einer Frist von 3 Monaten gemeldete Werke gelangen im nächsten Verteilungszeitraum zur Verteilung.

**§ 44 Grundsatz**

Die Werke werden auf der Grundlage der Angaben in den Anmeldungen registriert.

**§ 45 Registrierung von audiovisuellen Werken bei nicht bekannter Laufzeit**

[1] Audiovisuelle Werke, bei denen die Laufzeiten der einzelnen Musikwerke nicht bekannt sind, während die Gesamtlaufzeit festgestellt werden konnte, werden registriert, indem die Gesamtmusiklaufzeit gleichmäßig auf die einzelnen Musikwerke verteilt wird.

[2] Audiovisuelle Werke, bei denen die Laufzeiten der einzelnen Musikwerke nicht bekannt sind und deren Gesamtmusiklaufzeit nicht festgestellt werden konnte, werden nach folgendem Schlüssel registriert und verrechnet:

Zahl der im audiovisuellen Werk verwendeten Musikwerke	pro Musikwerk registrierte Laufzeit in Sekunden
1-30	36
31-50	24
51-100	12
über 100	6

[3] Wird ein Musikwerk in einem audiovisuellen Werk nur teilweise (partial) benutzt, so wird für dieses Musikwerk die Hälfte der Musiksekunden nach dem Schlüssel gemäß Abs. 2 zuerkannt.

[4] Ist die gemäß Abs. 2 und 3 errechnete Gesamtmusiklaufzeit länger als zwei Drittel der Länge des Films, wie sie sich nach etwaiger Kürzung aufgrund einer Altersfreigabepfung ergibt, so ist die Gesamtmusiklaufzeit verhältnismäßig zu kürzen.

**ABSCHNITT 2**  
**REGISTRIERUNG DER**  
**WERKE**

[5] Die Regelungen zur Registrierung bei nicht bekannter Laufzeit gelten nicht für Musiknutzungen im Rahmen von audiovisuellen Werbespots.

#### **§ 46 Registrierung unter Verwendung eines Pseudonyms**

[1] Urheber können unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften neben ihrem bürgerlichen oder ständigen Künstlernamen auch Pseudonyme benutzen. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Bestätigung der GEMA, dass das gewählte Pseudonym noch nicht von einem Dritten benutzt wird.

[2] Der Name einer Gruppe wird nicht anerkannt. Die Werkanmeldung muss vielmehr für jeden einzelnen Urheber in der sonst üblichen Weise vorgenommen werden.

[3] Die benutzten Pseudonyme dürfen zusammen mit dem bürgerlichen oder dem ständigen Künstlernamen den Verwertern mitgeteilt werden.

[4] Für das zweite Pseudonym und alle weiteren ist eine Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 zu zahlen.

[5] Es ist unzulässig, den Namen – sei es der bürgerliche Name oder das Pseudonym – eines Urhebers als Pseudonym zu wählen. Ebenso wenig ist die Annahme eines Pseudonyms zulässig, das Verwechslungsgefahr mit anderen Namen in sich birgt. Bei Verstößen gegen diese Regelung verliert der Verletzer des Namenrechts für die unter den unerlaubterweise benutzten Pseudonymen erschienenen Werke jeglichen Zahlungsanspruch gegen die GEMA.

#### **§ 47 Registrierung bei Gleichheit bürgerlicher Namen**

Bei Gleichheit bürgerlicher Namen sollen sich die Beteiligten zur Vermeidung einer Verwechslungsgefahr darüber einigen, in welcher Weise die Namen durch Zusätze unterschiedlich gemacht werden können.

#### **§ 48 Registrierung unter Verwendung einer Editionsbezeichnung**

[1] Musikverlage können unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften neben der Firmenbezeichnung auch Editionsbezeichnungen benutzen. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Bestätigung der GEMA, dass die gewählte Editionsbezeichnung noch nicht von einem Dritten benutzt wird.

[2] Die benutzten Editionsbezeichnungen dürfen zusammen mit der Firmenbezeichnung den Verwertern mitgeteilt werden. Für die zweite Editionsbezeichnung und alle weiteren ist eine Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 zu zahlen.

#### **§ 49 Einspruch gegen die Registrierung**

Die am Werk beteiligten Urheber und Verleger erhalten eine Bestätigung über die erfolgte Werkregistrierung. Gegen die Werkregistrierung kann vom Berechtigten innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung Einspruch erhoben werden. In diesem Fall findet die Regelung zum Vorgehen bei widerstreitenden Ansprüchen gemäß § 10 entsprechende Anwendung.

#### **§ 50 Spieldauer und Besetzung**

[1] Die GEMA ist berechtigt, die gemeldete Spieldauer und die gemeldete Besetzung zu prüfen. Ergeben sich die Verteilung beeinflussende Differenzen zwischen der gemeldeten und der von der GEMA festgestellten Spieldauer oder Besetzung, so ist die GEMA unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Ausschüttungsberechtigten zur Korrektur berechtigt.

[2] Ist keine Einigung zwischen dem Anmeldenden und der GEMA hinsichtlich der Spieldauer oder der Besetzung zu erzielen, so entscheidet der Werkausschuss über die der Verteilung zugrunde zu legende und zu registrierende Spieldauer oder

Besetzung. Für die Prüfung sind vom Ausschüttungsberechtigten grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Tonträger vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Tonträgern und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

#### **§ 51 Schutzfähigkeit**

[1] In Zweifelsfällen prüft der Werkausschuss der GEMA die Schutzfähigkeit der ihm vorgelegten Werke. Für die Prüfung sind vom Urheber oder Verleger grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Tonträger vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Tonträgern und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung.

[2] Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden. Es bleibt dem Urheber oder Verleger unbenommen, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, falls er die Entscheidung des Aufsichtsrats über seinen Einspruch nicht billigt. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung des ordentlichen Gerichts ist die Entscheidung des Werkausschusses bzw. des Aufsichtsrats für die GEMA wie für die Urheber oder Verleger bindend.

#### **§ 52 Autorenschaft bei Bearbeitungen freier Werke**

[1] Bei Bearbeitungen freier Werke kann der Werkausschuss gebeten werden, anhand der vorgelegten Partituren, Particells oder entsprechenden Arbeitsvorlagen die Wahrscheinlichkeit der Autorenschaft zu prüfen und hierzu gutachterlich Stellung zu nehmen.

[2] Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

### **ABSCHNITT 4 NUTZUNGS- MELDUNGEN**

#### **§ 53 Erfassung von Nutzungsmeldungen**

Die GEMA ist verpflichtet, die ihr gegenüber den Veranstaltern von öffentlichen Wiedergaben zustehenden gesetzlichen Ansprüche auf Abgabe von Aufstellungen über die bei der Veranstaltung genutzten Werke (Nutzungsmeldungen) geltend zu machen. Sie trägt jedoch keine Verantwortung für den vollständigen Eingang der Nutzungsmeldungen und deren Vollständigkeit.

#### **§ 54 Bedingungen für die Verrechnung von Nutzungsmeldungen**

[1] Die GEMA ist nach der Rechtsprechung als Treuhänderin aller Mitglieder verpflichtet, der missbräuchlichen Ausnutzung des Verteilungsplans entgegenzuwirken. Diesem Zweck dienen die folgenden Regelungen.

[2] Zur Verrechnung gelangen nur Nutzungsmeldungen, die den Tatsachen entsprechen.

[3] Es ist dem Ausschüttungsberechtigten untersagt, auf die Erstellung der Nutzungsmeldungen Einfluss zu nehmen oder Nutzungsmeldungen selbständig oder im Auftrage zu erstellen.

[4] Ausgenommen von diesem Verbot sind Ausschüttungsberechtigte, die als ausübende Berufsmusiker oder aufgrund vertraglicher Verpflichtungen zur Erstel-

lung von Nutzungsmeldungen verpflichtet sind. Sie haben im eigenen Interesse nach der Veranstaltung geeignete Nachweise zu sichern (zum Beispiel Zeugenaussagen neutraler und unbeteiligter Dritter, Belege einer geordneten Buchhaltung), um in den Fällen des Abs. 6 die Richtigkeit der Angaben in den Nutzungsmeldungen darlegen zu können. Nimmt ein solcher Ausschüttungsberechtigter an einer von der GEMA lizenzierten Veranstaltung teil, die im Freien auf öffentlich frei zugänglichen, auch überdachten Plätzen (z.B. in Bahnhofshallen, in Eingangshallen, in dem öffentlichen Publikumsverkehr zugänglichen Galerien und Passagen, auf Straßenfesten, in Fußgängerzonen, in Malls) stattfindet und auf der für die dort anzutreffenden Passanten Werke dargeboten werden, so bedürfen die von ihm erstellten Nutzungsmeldungen einer Bestätigung des Veranstalters.

[5] Die GEMA kann Ausschüttungsberechtigte im Sinne von Abs. 4 auffordern, für einen bestimmten Zeitraum, etwa bis zu 2 Monate, ihre Auftrittstermine und -orte rechtzeitig mitzuteilen. Als rechtzeitig gilt die Mitteilung, wenn sie mindestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Auftrittstermin bei der GEMA eingeht.

[6] Soweit eine Nutzungsmeldung nicht den Tatsachen entspricht, ist die GEMA berechtigt, Nutzungsmeldungen des betroffenen Veranstalters bzw. des nach Abs. 4 zur Abgabe von Nutzungsmeldungen Befugten von der Verrechnung eines Geschäftsjahres zurückzustellen, bis der Veranstalter bzw. der Ausschüttungsberechtigte die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben nachgewiesen hat. Dasselbe gilt, soweit begründete Zweifel an der Richtigkeit von wesentlichen Bestandteilen von Nutzungsmeldungen bestehen. Die GEMA benachrichtigt den Veranstalter bzw. den Ausschüttungsberechtigten bis zum Ausschüttungstermin von der Zurückstellung und fordert ihn auf, den Nachweis zu erbringen. Wird dieser nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Benachrichtigung erbracht, sind die zurückgestellten Nutzungsmeldungen von der Verrechnung ausgeschlossen.

[7] In Fällen von falschen Angaben, die einen rechtswidrigen Vermögensvorteil bezwecken, ist der Vorstand im Zusammenwirken mit dem Aufsichtsrat berechtigt, Konventionalstrafen zu fordern, die mit den dem Ausschüttungsberechtigten zufallenden Ausschüttungsansprüchen verrechnet werden können. Das Recht auf Ausschluss nach § 9 A Ziff. 4 der Satzung bleibt davon unberührt.

### **§ 55 Von der Verrechnung ausgeschlossene Nutzungsmeldungen**

[1] Von der Verrechnung ausgeschlossen sind Nutzungsmeldungen zu Nutzungen, für die nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften oder aus anderen Gründen keine Lizenzvergütungen an die GEMA gezahlt werden.

[2] Von der Verrechnung ausgeschlossen sind Nutzungsmeldungen, die entgegen § 54 Abs. 3 von den Ausschüttungsberechtigten erstellt sind.

[3] Von der Verrechnung ausgeschlossen sind Nutzungsmeldungen, die nach § 54 Abs. 4 einer Bestätigung des Veranstalters bedürfen, diese aber nicht enthalten.

[4] Von der Verrechnung ausgeschlossen sind Nutzungsmeldungen für Veranstaltungen, für die ein Ausschüttungsberechtigter seiner Mitteilungspflicht gemäß § 54 Abs. 5 nicht rechtzeitig nachgekommen ist, es sei denn, der Ausschüttungsberechtigte legt durch konkrete, nachprüfbare Angaben dar, dass eine Mitteilung aus objektiven Gründen nicht möglich war.

[5] Von der Verrechnung ausgeschlossen sind Nutzungsmeldungen, die gemäß § 54 Abs. 4 Satz 1 ausgefüllt werden und nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten nach der Veranstaltung bei der GEMA eingehen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen

höherer Gewalt möglich. Die die höhere Gewalt begründenden Umstände sind vom Antragsteller schriftlich darzulegen.

#### **§ 56 Nach Abschluss des Geschäftsjahres eingehende Nutzungsmeldungen**

Nutzungsmeldungen, die erst nach Abschluss eines Geschäftsjahres eingehen, gelangen im folgenden Geschäftsjahr zur Verrechnung. Nutzungsmeldungen mit Verrechnung in den Sparten E, ED, EM, BM, U und UD, die der GEMA von Veranstaltern eingereicht werden, können nur verrechnet werden, wenn sie bis zum 31.12. des auf die Veranstaltung folgenden Jahres bei der GEMA eingehen. Später eingehende Nutzungsmeldungen sind von der Verrechnung ausgeschlossen. Unberührt bleiben die Fristen gemäß § 55 Abs. 5 und § 59.

### **ABSCHNITT 5 AUSSCHÜTTUNG**

#### **§ 57 Verteilungsfristen und Ausschüttungstermine**

[1] Die GEMA verteilt die Einnahmen aus den Rechten spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem sie eingezogen wurden. Einnahmen aus den Rechten, die die GEMA für Nutzungen ihres Repertoires aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften für musikalische Urheberrechte erzielt, werden spätestens sechs Monate nach Erhalt an die Mitglieder verteilt. Die Verteilungsfristen nach Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit die GEMA aus sachlichen Gründen an der Durchführung der Verteilung gehindert ist.

[2] Die Ausschüttungstermine für die einzelnen Sparten (Zahlungsplan) und die Vorauszahlungstermine werden unter Berücksichtigung der Verteilungsfristen des Absatz 1 durch den Aufsichtsrat jeweils für das kommende Geschäftsjahr aufgrund der Vorschläge des Vorstands festgelegt. Soweit Einnahmen, die die GEMA außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs für bereits abgerechnete Verteilungszeiträume erzielt, als prozentualer Zuschlag zu diesen Verteilungszeiträumen oder werk- und nutzungsbezogen verteilt werden, legt der Aufsichtsrat die Ausschüttungstermine aufgrund der Vorschläge des Vorstands gesondert fest. Die Ausschüttungs- und Vorauszahlungstermine sind zu veröffentlichen.

#### **§ 58 Einzel- und Nutzungsaufstellungen**

[1] In den Sparten BM, DK, E, ED, EM, FS, FS VR, M, R, R VR, T, TD, T FS, T FS VR, U und UD kann der Ausschüttungsberechtigte innerhalb einer Frist von 6 Wochen, gerechnet vom Tage der Postaufgabe des Kontoauszuges an, gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 eine Aufstellung der verrechneten Werke, der Beteiligungsquote und der Beträge sowie in den Sparten U und UD der Zahl der abgerechneten Aufführungen anfordern (Einzelaufstellung).

[2] In den Sparten R, R VR, FS, FS VR, T FS und T FS VR kann der Ausschüttungsberechtigte für die verrechneten Werke und Filme gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 eine Nutzungsaufstellung mit Angabe des Senders, des Sendedatums, der genauen tatsächlichen Spieldauer und der Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß § 107 anfordern, soweit die GEMA von den Sendeunternehmen die entsprechenden Angaben erhalten hat.

[3] In den Sparten BM, E, ED und EM kann der Ausschüttungsberechtigte innerhalb von 6 Wochen, gerechnet vom Tage der Postaufgabe des Kontoauszuges an, gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 eine Nutzungsaufstellung mit Angabe des Ortes, des Datums der Aufführung und des Namens des Veranstalters verlangen.

[4] In den Sparten U und UD kann der Ausschüttungsberechtigte innerhalb von 6 Wochen, gerechnet vom Tage der Postaufgabe des Kontoauszuges an, gegen

Zahlung einer Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 eine Nutzungsaufstellung mit Angabe von Ort und Datum der durch Nutzungsmeldungen belegten abgerechneten Aufführungen anfordern, soweit die bei der GEMA eingereichten Nutzungsmeldungen solche Informationen beinhalten und sich diese Informationen einzelnen Aufführungen zuordnen lassen.

[5] In der Sparte A kann der Ausschüttungsberechtigte innerhalb einer Frist von 6 Wochen, gerechnet vom Tage der Postaufgabe der Auslandsabrechnung an, gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 eine Aufstellung der in Abs. 1–4 genannten Informationen anfordern, soweit die GEMA diese Informationen von der ausländischen Verwertungsgesellschaft erhalten hat.

### § 59 Reklamationen

[1] Reklamationen können nur berücksichtigt werden, wenn sie in den Sparten der Nutzungsbereiche Sendung, Vorführung und Ausland innerhalb einer Frist von 18 Monaten und in den übrigen Sparten innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin gemäß § 57 eingehen.

[2] Reklamationen müssen konkrete Angaben enthalten, die eine Prüfung zulassen, und können ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. Ergibt die Prüfung der Reklamation einen Zahlungsanspruch, so wird dieser nach Abschluss der Prüfung mit dem nächsten Ausschüttungstermin fällig. Auf Antrag kann ein angemessener Vorschuss gewährt werden.

[3] Macht ein Urheber oder Verleger innerhalb von 12 Monaten nach dem Ausschüttungstermin des jeweiligen Verteilungszeitraums gemäß § 57 glaubhaft, dass Aufführungen stattgefunden haben, ohne dass diese in den verwertbaren Nutzungsmeldungen enthalten sind, werden diese Aufführungen bei der Verteilung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Möglichkeit der Glaubhaftmachung besteht nicht für solche Nutzungsmeldungen, die gemäß § 54 Abs. 6 von der Verrechnung ausgeschlossen oder zurückgestellt wurden. In diesen Fällen setzt eine Verrechnung voraus, dass der Urheber oder Verleger den vollen Beweis (zum Beispiel Zeugenaussagen neutraler und unbeteiligter Dritter) für die Richtigkeit der Nutzungsmeldungen erbringt.

## Besonderer Teil

### KAPITEL 1: PUNKTBEWERTUNG UND EINSTUFUNG

#### § 60 Geltungsbereich

In den Sparten E, U (Inkassosegmente gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8)), R und FS erfolgt eine Punktbewertung und Einstufung der Werke nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

#### § 61 Die Festsetzung der Punkte durch die GEMA

[1] Nach Nutzung der angemeldeten und registrierten Werke setzt die GEMA die Punkte nach den Verrechnungsschlüsseln I, II und III fest.

[2] Bei Aufführungen von Teilen eines Gesamtwerkes der E-Musik werden die Punkte entsprechend der zur Aufführung gebrachten Spieldauer nach den Verrechnungsschlüsseln I oder III festgesetzt.



[3] Erfolgt die Aufführung eines Werkes in einer kleineren Besetzung als angemeldet, ist bei der Festlegung der Punkte die Anzahl der an der Aufführung beteiligten Spieler maßgebend. § 65 Abs. 5 bleibt unberührt.

[4] Bei Simultanaufführung mehrerer Werke erfolgt die Verrechnung der simultan aufgeführten Werke zusammengefasst wie die Aufführung eines Werkes nach dem Punktesystem der Verrechnungsschlüssel I oder III, wobei die tatsächlich erklingende Spielzeit und die tatsächliche Anzahl von Mitwirkenden maßgebend sind.

[5] Die Veranstalter und die die Veranstaltung durchführenden Musiker sind verpflichtet, die insoweit erforderlichen Angaben über die tatsächlich erklingende Spielzeit und die tatsächliche Anzahl von Mitwirkenden an die GEMA zu melden.

### § 62 Die Einstufung und Festsetzung der Punkte durch den Werkausschuss

[1] In Zweifelsfällen prüft der Werkausschuss die ihm vorgelegten Werke und setzt für diese die Einstufung bzw. die Punkte nach den Verrechnungsschlüsseln I bis IV fest. In Zweifelsfällen oder auf Antrag prüft der Werkausschuss, ob Auftragskompositionen für Eigen- oder Auftragsproduktionen des Fernsehens in das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E einzubeziehen sind. Das Ergebnis ist den Ausschüttungsberechtigten bekanntzugeben.

[2] Soweit in den Verrechnungsschlüsseln I bis IV nicht etwas anderes geregelt ist, sind für die Prüfung vom Ausschüttungsberechtigten das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Tonträger vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Tonträgern und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Bei der Prüfung auf Einstufung als zeitgenössischer Jazz gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 2 genügt die Vorlage von Tonträgern.

[3] Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

### § 63 Verrechnungsschlüssel I (Werke der ersten Musik)

[1] Für Werke der ersten Musik gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

	Punktbewertung	
	in der Sparte E	in den Sparten R und FS
1. Instrumentalwerke (1-2 Instrumentalstimmen) sowie 1-4stimmige solistische Vokalwerke a cappella oder mit Begleitung von 1-2 Instrumenten		
bis zu 2 Minuten.....	12	1
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten .....	24	1
über 4 Minuten bis unter 5 Minuten .....	36	1¼
ab 5 Minuten .....	96	1¼
ab 10 Minuten .....	180	1¼
ab 20 Minuten .....	360	1¾
ab 30 Minuten .....	480	1¾
ab 45 Minuten .....	720	1¾
ab 60 Minuten .....	960	1¾

	<b>Punktbewertung</b>	
	in der Sparte E	in den Sparten R und FS
<b>2. Instrumentalwerke (3-9 Instrumentalstimmen) sowie solistische Vokalwerke mit mehr als vier realen Stimmen a cappella oder mit Begleitung von 3–6 obligaten Instru- menten</b>		
bis zu 2 Minuten .....	24	1¼
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten .....	36	1½
über 4 Minuten bis unter 5 Minuten .....	60	2
ab 5 Minuten .....	120	2
ab 10 Minuten .....	240	2
ab 20 Minuten .....	480	2
ab 30 Minuten .....	720	2
ab 45 Minuten .....	960	2
ab 60 Minuten .....	1 200	2
 <b>3. Chorwerke a cappella (1- 4 stimmig) oder mit Beglei- tung von 1-2 Instrumenten</b>		
bis zu 2 Minuten <sup>1)</sup> .....	12	1
über 2 Minuten bis zu 3 Minuten <sup>1)</sup> .....	24	1
bis unter 5 Minuten .....	36	1½
ab 5 Minuten .....	96	1½
ab 10 Minuten .....	180	1½
ab 20 Minuten .....	360	1½
ab 30 Minuten .....	720	1½
ab 45 Minuten .....	960	1½
ab 60 Minuten .....	1 200	1½
 <b>4. Chorwerke mit Begleitung von 3-6 obligaten Instru- menten oder a cappella mit mehr als 4 realen Stimmen</b>		
bis zu 2 Minuten <sup>2)</sup> .....	36	1¼
über 2 Minuten bis zu 3 Minuten <sup>2)</sup> .....	72	1½
bis unter 5 Minuten .....	96	1¾
ab 5 Minuten .....	120	1¾
ab 10 Minuten .....	240	1¾
ab 20 Minuten .....	480	1¾
ab 30 Minuten .....	720	1¾
ab 45 Minuten .....	960	1¾
ab 60 Minuten .....	1 200	1¾

1) Gilt für ab dem 1.1.2002 angemeldete Werke.

2) Siehe Fn. 1.

	<b>Punktbewertung</b>	
	in der Sparte E	in den Sparten R und FS
<b>5. Werke für Streich- und Kammerorchester in beliebiger Besetzung sowie Vokal-, Chor- und Instrumentalwerke mit Streich- und Kammerorchesterbegleitung</b>		
bis zu 2 Minuten .....	40	1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
über 2 Minuten bis zu 3 Minuten .....	80	2
über 3 Minuten bis unter 5 Minuten .....	120	2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
ab 5 Minuten .....	240	2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
ab 10 Minuten .....	480	2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
ab 20 Minuten .....	960	2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
ab 30 Minuten .....	1 200	2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
ab 45 Minuten .....	1 680	2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
ab 60 Minuten .....	2 160	2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
<b>6. Werke für großes Orchester sowie Vokal-, Chor- und Instrumentalwerke mit großem Orchester</b>		
bis zu 2 Minuten .....	80	2
über 2 Minuten bis zu 3 Minuten .....	160	2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
über 3 Minuten bis unter 5 Minuten .....	240	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
ab 5 Minuten .....	480	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
ab 10 Minuten .....	960	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
ab 20 Minuten .....	1 200	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
ab 30 Minuten .....	1 680	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
ab 45 Minuten .....	2 160	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
ab 60 Minuten .....	2 400	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
<b>7. Elektroakustische Musik, Musik mit überwiegend elektroakustischen Anteilen</b>		
bis zu 2 Minuten .....	12	1
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten .....	24	1
über 4 Minuten bis zu 5 Minuten .....	36	1
über 5 Minuten bis zu 10 Minuten .....	96	1
über 10 Minuten bis zu 20 Minuten .....	180	1
über 20 Minuten bis zu 30 Minuten .....	360	1
über 30 Minuten bis zu 45 Minuten .....	720	1
über 45 Minuten bis zu 60 Minuten .....	960	1
ab 60 Minuten .....	1 200	1

	<b>Punktbewertung</b>	
	in der Sparte E	in den Sparten R und FS
8. Werke oder Werkfragmente gemäß Ziff. 1. bis 7., die in den Sparten R und FS als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken zu regelmäßig wiederkehrenden Sendungen, d. h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen zur Verrechnung kommen. ....		1

[2] Auf Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Unterlagen kann der Werkausschuss zu den in Ziff. 7 genannten Werken die Punktbewertung in den Sparten R und FS bis auf 2½ festsetzen.

[3] Jedes selbstständig geführte Instrument gilt als eine Stimme. Es gilt höchstens die Zahl der mitwirkenden Spieler. Elektroakustische Zuspelungen bzw. Bandzuspelungen zu live gespielten Instrumenten werden insgesamt als eine Stimme gezählt.

[4] Als Werke für Kammerorchester bzw. kleine Orchester gelten diejenigen in Ziff. 5. und 6. genannten Kompositionen, die in der Partiturbesetzung bis zu 18 selbstständig geführte Stimmen aufweisen. Alle Werke in Partiturbesetzung ab 19 Stimmen zählen als Werke für große Orchester.

#### § 64 Verrechnungsschlüssel II (Werke der Unterhaltungsmusik)

[1] Für Werke der Unterhaltungsmusik gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

	<b>Punktbewertung</b>	
	in der Sparte U	in den Sparten R und FS
1. Tanz-, Pop-, Jazz- und Rockmusik mit oder ohne Text, Märsche und andere vokale, instrumentale und elektronisch erzeugte Unterhaltungsmusik, Potpourris geschützter Werke gemäß § 194 Abs. 4 sowie urheberrechtlich geschützte Texte zu urheberrechtlich freien unbearbeiteten Werken der Musik. ....	12	1

	<b>Punktbewertung</b>	
	in der Sparte U	in den Sparten R und FS
2. Konzertstücke mit und ohne Text, Suitensätze (bei mehreren Sätzen insgesamt höchstens 60 Punkte); Konzertlieder sowie Musiknummern mit und ohne Text, die von Anfang an zu musikalischen Bühnen- oder Filmwerken gehörten, wenn sie in einer gesonderten Ausgabe im zuständigen Vertragsgebiet für großes Orchester erschienen sind und der Werkausschuss eine entsprechende Bewertung vorgenommen hat; Werke, die für ein oder mehrere Solo-Instrumente mit Orchesterbegleitung komponiert und in dieser Besetzung erschienen sind; Vokalmusik mit oder ohne Instrumente, soweit sie nicht unter Verrechnungsschlüssel I einzustufen ist; zeitgenössischer Jazz von künstlerischer Bedeutung und mit Konzertcharakter, ausgenommen sogenannte Standards. Im Falle von Zweifeln am Jazzcharakter eines Werkes entscheidet der Werkausschuss nach Vorlage eines Belegexemplars über die Zugehörigkeit		
bis zu 10 Minuten .....	24	1
über 10 Minuten bis zu 20 Minuten .....	36	1
über 20 Minuten.....	48	1
3. a) U-Chansons <sup>3)</sup> .....	36	1¼
3. b) Textierte Werke der U-Musik, die einen urheberrechtlich geschützten Text von besonderem künstlerischen Wert haben. Voraussetzung für die Einstufung ist eine erkennbare Verzahnung der Musik mit der Dramaturgie des Textes. Die Einstufung erfolgt auf Antrag durch den Werkausschuss auf der Grundlage von vollständigen Belegexemplaren .....	36	1¼ <sup>4)</sup>
4. Konzertwerke für Orchester bzw. Bigband-, große Fusion- und Jazzbesetzungen ab 10 selbstständig geführten Stimmen		
bis zu 2 Minuten.....	24	1
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten .....	36	1
über 4 Minuten bis zu 10 Minuten .....	60	1¼
über 10 Minuten bis zu 15 Minuten.....	120	1½
über 15 Minuten bis zu 20 Minuten .....	180	1¾
über 20 Minuten bis zu 30 Minuten.....	360	1¾

3) Ziff. 3 a) gilt für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2011.

4) Gilt für bis zu 150 nach §§ 97–99 und §§ 107–109 gewichtete Minuten, darüber hinaus erfolgt die Verrechnung mit der Punktbewertung 1.

	<b>Punktbewertung</b>	
	in der Sparte U	in den Sparten R und FS
über 30 Minuten bis zu 45 Minuten.....	480	2
über 45 Minuten bis zu 60 Minuten <sup>5)</sup> .....	720	2
über 60 Minuten <sup>5)</sup> .....	960	2
Bei variabler Spieldauer wird bei der Aufführung die Mindestspieldauer für die Verteilung zugrunde gelegt. Die Einstufung nach dieser Ziffer erfolgt auf Antrag unter Vorlage der vollständigen Partitur. In Zweifelsfällen entscheidet der Werkausschuss.		
5. Unterhaltungsmusikwerke von besonderem künstlerischen Wert, die vom Werkausschuss als solche anerkannt worden sind.....	12 bis 2400	1 bis 2½
Die Einstufung durch den Werkausschuss nach dieser Ziff. erfolgt auf Antrag, mit dem die Partitur und eine Erklärung des Komponisten vorzulegen sind, dass das Werk von ihm allein komponiert worden ist und die Partitur von ihm selbst stammt. Weitere Voraussetzung für die Einstufung ist, dass die Aufführung an die in der Partitur festgelegte Besetzung gebunden ist.		
Die Punktbewertung erfolgt nach U und richtet sich entsprechend der Besetzung und Spieldauer nach dem Punkteschema in Verrechnungsschlüssel I.		
6. Für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2008		
a) Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Overtüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Konzertsätze bis zu 10 Minuten Spieldauer, Große mehrteilige Walzer sowie Potpourris bis zu 5 Minuten Spieldauer (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts).....	36	1
b) Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Overtüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Konzertsätze über 10 Minuten Spieldauer, Fantasien aus Opern, Operetten und Filmen, Potpourris über 5 Minuten Spieldauer (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts).....	48	1¼
c) Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Overtüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Fantasien aus Opern und Operetten, Potpourris (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts), Konzertsätze, Spieldauer über 15 Minuten .....	60	1½

5) Die Punktbewertungen für Spieldauern über 45 Minuten gelten für die Geschäftsjahre 2016 und 2017.

	<b>Punktbewertung</b>	
	in der Sparte U	in den Sparten R und FS
7. Werke oder Werkfragmente gemäß Ziff. 1 bis 6, die in den Sparten R und FS als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken zu regelmäßig wiederkehrenden Sendungen, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen zur Verrechnung kommen.....		1

### § 65 Verrechnungsschlüssel III (Werke, die sich nicht nach den Verrechnungsschlüsseln I, II oder IV einstufen lassen)

[1] Für Werke, die sich nicht nach Verrechnungsschlüssel I, Verrechnungsschlüssel II oder Verrechnungsschlüssel IV einstufen lassen, gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

	<b>Punktbewertung</b>	
	bei Live- Aufführung	in den Sparten R und FS
bis zu 2 Minuten.....	12	1
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten .....	24	1
über 4 Minuten bis zu 5 Minuten .....	36	1
über 5 Minuten bis zu 10 Minuten .....	96	1
über 10 Minuten bis zu 20 Minuten .....	180	1
über 20 Minuten bis zu 30 Minuten .....	360	1
über 30 Minuten bis zu 45 Minuten .....	720	1
über 45 Minuten bis zu 60 Minuten .....	960	1
über 60 Minuten .....	1 200	1

[2] Bei Live-Aufführung erfolgt die Verteilung in der Sparte E.

[3] Auf Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Unterlagen kann der Werkausschuss die Punktbewertung in den Sparten R und FS bis auf 2½ festsetzen.

[4] Bei variabler Spieldauer wird bei der Aufführung die Mindestspieldauer für die Verteilung zugrunde gelegt.

[5] Die Einstufung ist an die in der Partitur festgelegte Besetzung gebunden. Bei abweichender Besetzung und/oder abweichender Spieldauer entfällt für diese Aufführungen und Sendungen die Einstufung des Werkes nach Verrechnungsschlüssel III.

[6] Bei Nutzungsmeldungen, die gemäß § 54 Abs. 4 von einem Ausschüttungsberechtigten ausgefüllt worden sind und die Werke dieses Ausschüttungsberechtigten ausweisen, für welche die Punkte nach dem Verrechnungsschlüssel III festgelegt wurden, kann die GEMA den Ausschüttungsberechtigten spätestens bis zum Ausschüttungstermin auffordern zu erklären, in welcher Besetzung und mit welcher Spieldauer die Werke aufgeführt wurden. Wird die Erklärung nicht inner-

halb von 6 Monaten nach dem Zugang der Aufforderung vorgelegt oder entspricht sie nicht den Tatsachen, besteht kein Anspruch auf Verrechnung der betroffenen Werknutzungen. Wird die Erklärung rechtzeitig vorgelegt und entspricht sie den Tatsachen, so wird der sich danach ergebende Anspruch auf Verrechnung mit dem nächsten Ausschüttungstermin fällig. Entspricht die Erklärung nicht den Tatsachen, so gelten § 3 II (6) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E bzw. § 3 (6) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E.

#### § 66 Verrechnungsschlüssel IV

[1] Der Verrechnungsschlüssel IV gilt in folgenden Fällen:

1. Hörstücke und Werke der akustischen Kunst, soweit sie nicht als elektroakustische Musik gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 7 einzustufen sind
2. Musik zu vorgetragendem Text gemäß § 19 Abs. 1 UrhG
3. Werke ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters und Musik, die nicht auf andere Weise einzuordnen ist
4. Werke, die nur aus einer Spielanweisung bestehen

[2] Im Falle der Aufführung erfolgt Direktverteilung in den Sparten ED oder UD gemäß deren jeweiligem Gegenstand.

[3] Im Falle der Sendung erfolgt die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung. Die Werke erhalten in diesem Fall die Punktbewertung 1. Die Punktbewertung 1 gilt auch für Sendungen, denen eine sonstige direkt zu verteilende Nutzung in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe zugrunde liegt.

## KAPITEL 2: DIE VERTEILUNG IN DEN SPARTEN DES NUTZUNGSBEREICHS AUFFÜHRUNG

### ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE REGELUNGEN

#### § 67 Die Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

Der Nutzungsbereich Aufführung umfasst die Sparten der Live-Aufführung (Sparten E, ED, U und UD) sowie die Sparten BM und KI.

#### § 68 Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

In den Sparten BM, E, ED, U und UD stellt die GEMA alljährlich für jedes Werk die Zahl der Aufführungen anhand der bei ihr eingegangenen verwertbaren Nutzungsmeldungen und Angaben über veranstaltete Aufführungen fest. Die Ermittlung der Nutzungen in der Sparte KI erfolgt gemäß § 80.

### ABSCHNITT 2 VERTEILUNG IN DER SPARTE BM (BÜHNENMUSIK)

#### § 69 Gegenstand der Sparte

In der Sparte BM (Bühnenmusik) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG oder die Wiedergabe im Sinne des § 21 UrhG, soweit es sich um folgende Nutzungen handelt:

- (a) Bühnenmusik (Kleines Recht),
- (b) Bühnen-Aufführungen von vorbestehenden Werken des Kleinen Rechts.
- (c) Hörspielmusik (Kleines Recht).



**§ 70 Die zu verteilenden Einnahmen**

In der Sparte BM werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 69 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

**§ 71 Durchführung der Verteilung**

Es erfolgt Direktverteilung.

**§ 72 Gegenstand der Sparte**

[1] In der Sparte E (E-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne von § 19 Abs. 2 UrhG in Veranstaltungen der ersten Musik, soweit nicht Direktverteilung in den Sparten ED oder BM vorgesehen ist oder eine Ausschüttung in der Sparte KI erfolgt.

[2] Sind in einer Veranstaltung der ersten Musik Werke der Unterhaltungsmusik aufgeführt worden, so werden diese in der Sparte U abgerechnet. Aufführungen von Potpourris geschützter Werke im Verwertungsgebiet E werden als Aufführungen im Verwertungsgebiet U verrechnet.

[3] Sind in einer Nutzungsmeldung neben Werken, die nach Verrechnungsschlüssel I oder III einzuordnen sind, auch nach Verrechnungsschlüssel IV einzuordnende Werke enthalten, so wird der auf Nutzungen dieser Werke entfallende Anteil an den Einnahmen proportional zur Gesamtzahl der Werknutzungen ermittelt. Der hiernach auf Werke nach Verrechnungsschlüssel IV entfallende Anteil an den Einnahmen wird in der Sparte ED verteilt.

**§ 73 Die zu verteilenden Einnahmen**

In der Sparte E werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 72 genannten, in der Sparte E zu berücksichtigenden Nutzungen zur Verfügung stehen.

**§ 74 Durchführung der Verteilung**

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] Für jedes Werk wird durch Multiplikation der gemäß § 68 ermittelten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen der Verrechnungsschlüssel I oder III eine Punktzahl errechnet.

[3] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusik aufgeführt, so werden solche Aufführungen mit dem Faktor  $\frac{1}{3}$  multipliziert.

[4] Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert.

**§ 75 Gegenstand der Sparte**

In der Sparte ED (E-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken der ersten Musik im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

- (a) Aufführungen von Werken nach Verrechnungsschlüssel IV gemäß § 66 Abs. 2.
- (b) Werkaufführungen in an die GEMA abgerechneten öffentlichen Veranstaltungen mit eingeschränktem Konzertcharakter, wie z. B. Proben, Generalproben, offenes Singen oder offenes Musizieren.
- (c) Werkaufführungen veranstaltet von oder durchgeführt in Hochschulen, Schulen und anderen Bildungsanstalten während der üblichen Vorlesungs- und Unter-

**ABSCHNITT 3**  
**VERTEILUNG IN DER**  
**SPARTE E (E-MUSIK-**  
**VERANSTALTUNGEN)**

**ABSCHNITT 4**  
**VERTEILUNG IN DER**  
**SPARTE ED (E-MUSIK-**  
**DIREKTVERTEILUNG)**

richtszeit, in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie in Altenheimen oder anderen sozialen Einrichtungen (ausgenommen hochschul- oder schuleigene Veranstaltungen mit Lehrpersonal und/oder Schülern bzw. Studenten als Musiker).

Bei Veranstaltungen innerhalb eines Pauschalinkassovertrags wird für die Verteilung ein Inkasso von EUR 20,00 zugrunde gelegt. Bei einer Veranstaltungsdauer von weniger als einer Stunde wird dieser Betrag auf EUR 10,00 reduziert.

- (d) Werkaufführungen im Freien, auf öffentlich zugänglichen, auch überdachten Plätzen (z.B. Bahnhofshallen, Eingangshallen, dem öffentlichen Publikumsverkehr zugängliche Galerien und Passagen, Fußgängerzonen, Malls u.ä.) für die dort anzutreffenden Passanten.
- (e) Werkaufführungen in sogenannten Happenings, Hauskonzerten oder ähnlichen Veranstaltungen.
- (f) Werkaufführungen mit einer Gesamtbesucherzahl von weniger als 10 Zuhörern. Anwesende, die zum Kreis der Veranstalter und Mitwirkenden gehören, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Bei der Verrechnung von Veranstaltungen innerhalb eines Pauschalinkassovertrags wird in der Verrechnung ein Inkasso von EUR 20,00 zugrunde gelegt. Bei einer Veranstaltungsdauer von weniger als einer Stunde reduziert sich dieser Betrag auf EUR 10,00.

#### § 76 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte ED werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 75 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

#### § 77 Durchführung der Verteilung

Es erfolgt Direktverteilung.

#### § 78 Gegenstand der Sparte

In der Sparte KI (Musik im Gottesdienst) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Nutzung im Rahmen von Gottesdiensten, insbesondere im Wege der Aufführung im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

#### § 79 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte KI werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 78 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen. Dabei werden die Einnahmen für Musiknutzungen in der katholischen Kirche in der Untersparte KK verteilt, die Einnahmen für Musiknutzungen in der evangelischen Kirche in der Untersparte EK und die Einnahmen für Musiknutzungen in der neapostolischen Kirche in der Untersparte NAK.

#### § 80 Ermittlung der Nutzungen

[1] In der Sparte KI erfolgt die Ermittlung der Nutzungen grundsätzlich anhand stichprobenartiger Erhebungen der Kirchen. Art und Umfang der Erhebungen werden von Aufsichtsrat und Vorstand festgelegt. Die Grundsätze der stichprobenartigen Erhebung werden veröffentlicht. Reklamationen einzelner Nutzungen sind wegen der stichprobenartigen Erhebung ausgeschlossen.

[2] Abweichend von Abs. 1 werden längere Werke mit einer Spieldauer von über 10 Minuten, die nicht bereits im Rahmen stichprobenartiger Erhebungen erfasst wurden, aufgrund von Einzelmeldungen der Kirchen berücksichtigt.

### ABSCHNITT 5 VERTEILUNG IN DER SPARTE KI (MUSIK IM GOTTESDIENST)

### § 81 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] Die in den Untersparten KK, EK und NAK jeweils zur Verfügung stehende Nettoverteilungssumme wird an diejenigen Urheber und Verleger verteilt, die in den Nutzungsmeldungen genannt sind. Dabei werden für jede gemäß § 80 ermittelte Werknutzung jedem genannten Urheber zwei Anteile und jedem genannten Verleger ein Anteil gutgeschrieben. Die Anteile, die auf die im Rahmen der stichprobenartigen Erhebung gemäß § 80 Abs. 1 ermittelten Werknutzungen entfallen, werden mit einem Faktor multipliziert, der durch lineare Hochrechnung der Stichprobe ermittelt wird. Die Anteile, die auf die gemäß § 80 Abs. 2 aufgrund von Einzelmeldungen der Kirchen berücksichtigten Werknutzungen entfallen, werden bei Werken mit einer Spieldauer von über 10 Minuten mit dem Faktor 3 und bei Werken mit einer Spieldauer von über 20 Minuten mit dem Faktor 6 multipliziert.

[3] Der Ausschüttungsbetrag pro Anteil ergibt sich durch Division der pro Untersparte zur Verfügung stehenden Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller für die jeweilige Untersparte zu berücksichtigenden Anteile. Die Ausschüttung pro Ausschüttungsberechtigtem ergibt sich durch Multiplikation der für diesen errechneten Zahl der Anteile mit dem Ausschüttungsbetrag pro Anteil.

## ABSCHNITT 6 VERTEILUNG IN DER SPARTE U (U-MUSIK- VERANSTALTUNGEN)

### § 82 Gegenstand der Sparte

[1] In der Sparte U (U-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG in Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik, soweit nicht Direktverteilung in den Sparten UD oder BM oder Verteilung in der Sparte KI vorgesehen ist.

[2] Sind in einer Veranstaltung der Unterhaltungsmusik Werke der ernstesten Musik aufgeführt worden, so werden diese in der Sparte E abgerechnet. Nutzungsmeldungen von Kur- und Bäderveranstaltungen, die im Verwertungsgebiet U eingehen, gelangen in dem Verwertungsgebiet E zur Verteilung, wenn es sich um Konzerte mit Werken der ernstesten Musik handelt.

### § 83 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte U werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 82 genannten, in der Sparte U zu berücksichtigenden Nutzungen zur Verfügung stehen.

### § 84 Bildung von Inkassosegmenten

Es werden folgende Inkassosegmente gebildet:

- (1) Inkasso aus Lizenzverträgen, bei denen eine Zuordnung des Inkassos zu einzelnen Veranstaltungen, insbesondere aufgrund tariflicher Regelungen, nicht möglich ist,
- (2) Veranstaltungen mit einem Inkasso bis einschließlich EUR 50,00,
- (3) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 50,01 bis einschließlich EUR 100,00,
- (4) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 100,01 bis einschließlich EUR 150,00,
- (5) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 150,01 bis einschließlich EUR 200,00,

- (6) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 200,01 bis einschließlich EUR 250,00,
- (7) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 250,01 bis einschließlich EUR 350,00,
- (8) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 350,01 bis einschließlich EUR 500,00,
- (9) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 500,01 bis einschließlich EUR 1 000,00,
- (10) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 1 000,01 bis einschließlich EUR 5 000,00,
- (11) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 5 000,01 bis einschließlich EUR 10 000,00,
- (12) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 10 000,01 und mehr.

### § 85 Verteilung nach Punktwerten

[1] Das Inkasso aus den Inkassosegmenten gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8) wird für jedes Inkassosegment gesondert nach Punktwerten verteilt. Hierzu werden für jedes Inkassosegment die Nettoverteilungssumme und die Aufführungszahlen ermittelt. Für die Veranstaltungen, für die keine Nutzungsmeldungen vorliegen, werden die Aufführungszahlen durch lineare Hochrechnung der sich aus den Nutzungsmeldungen ergebenden Aufführungen ermittelt.

[2] Die für Varieté- und Kabarettveranstaltungen mit Ausnahme der Zirkusveranstaltungen sowie für Konzerte der Unterhaltungsmusik festgestellten Aufführungszahlen werden mit dem Faktor 2 und die für Kur- und Bäderveranstaltungen festgestellten Aufführungszahlen mit dem Faktor 1,5 multipliziert.

[3] Die für Potpourris geschützter Werke für große Besetzung (ab 19 selbständig geführte Stimmen) festgestellten Aufführungszahlen werden mit dem Faktor 4 multipliziert. Voraussetzung ist, dass das betreffende Potpourri für große Besetzung bei der GEMA angemeldet und in der angemeldeten Besetzung aufgeführt wurde. Dieser Absatz gilt nicht für Potpourris eigener Werke gemäß § 194 Abs. 6.

[4] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusik aufgeführt, so werden solche Aufführungen mit dem Faktor  $\frac{1}{3}$  multipliziert.

[5] In jedem Inkassosegment wird für jedes Werk eine Punktzahl errechnet. Hierfür werden die jeweils ermittelten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels II multipliziert.

[6] Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller für das jeweilige Inkassosegment ermittelten Punkte. Die Ausschüttung pro Werk erfolgt durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert.

### § 86 Verteilung nach Veranstaltungen

Das Inkasso aus den Inkassosegmenten gemäß § 84 Ziff. (9) bis (12) wird für jedes Inkassosegment gesondert auf die durch Nutzungsmeldungen belegten Veranstaltungen verteilt. Dabei erhält jede durch eine Nutzungsmeldung belegte Veranstaltung eine Ausschüttung in Höhe des für sie erzielten Nettoinkassos. Dieses wird zu gleichen Teilen auf alle Werkaufführungen der jeweiligen Veranstaltung

aufgeteilt. Das auf die nicht durch Nutzungsmeldungen belegten Veranstaltungen entfallende Nettotinkasso jedes Inkassosegments wird als prozentualer Zuschlag auf die gemäß den vorstehenden Sätzen ermittelte Ausschüttung verteilt.

### § 87 Verteilung bei Vor- und Hauptprogramm

Unterscheidet die vom Veranstalter eingereichte Nutzungsmeldung zwischen Vor- und Hauptprogramm bzw. zwischen Vor- und Hauptgruppen, so wird die Nutzungsmeldung in dem Inkassosegment verrechnet, in das das Gesamtinkasso der Veranstaltung fällt. Bei der Verteilung nach Veranstaltungen gemäß § 86 wird das Gesamtinkasso zu 10 % dem Vorprogramm bzw. der Vorgruppe und zu 90 % dem Hauptprogramm bzw. der Hauptgruppe zugeordnet. Sind mehrere Vor- oder Hauptgruppen aufgetreten, so erfolgt die Aufteilung des auf Vor- oder Hauptgruppen jeweils entfallenden Inkassos zu gleichen Teilen.

### § 88 Gegenstand der Sparte

In der Sparte UD (U-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken der Unterhaltungsmusik im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

- (a) Aufführungen von Werken nach Verrechnungsschlüssel IV gemäß § 66 Abs. 2.
- (b) Werkaufführungen in an die GEMA abgerechneten öffentlichen Veranstaltungen mit eingeschränktem Konzertcharakter, wie z. B. Proben, Generalproben, offenes Singen oder offenes Musizieren.
- (c) Werkaufführungen veranstaltet von oder durchgeführt in Hochschulen, Schulen und anderen Bildungsanstalten während der üblichen Vorlesungs- und Unterrichtszeit, in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie in Altenheimen oder anderen sozialen Einrichtungen (ausgenommen hochschul- oder schuleigene Veranstaltungen mit Lehrpersonal und/oder Schülern bzw. Studenten als Musiker).

Bei Veranstaltungen innerhalb eines Pauschalinkassovertrags wird für die Verteilung ein Inkasso von EUR 20,00 zugrunde gelegt. Bei einer Veranstaltungsdauer von weniger als einer Stunde wird dieser Betrag auf EUR 10,00 reduziert.

- (d) Werkaufführungen im Freien, auf öffentlich zugänglichen, auch überdachten Plätzen (z.B. Bahnhofshallen, Eingangshallen, dem öffentlichen Publikumsverkehr zugängliche Galerien und Passagen, Fußgängerzonen, Malls u.ä.) für die dort anzutreffenden Passanten.
- (e) Werkaufführungen in sogenannten Happenings, Hauskonzerten oder ähnlichen Veranstaltungen.
- (f) Werkaufführungen mit einer Gesamtbesucherzahl von weniger als 10 Zuhörern. Anwesende, die zum Kreis der Veranstalter und Mitwirkenden gehören, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Bei der Verrechnung von Veranstaltungen innerhalb eines Pauschalinkassovertrags wird in der Verrechnung ein Inkasso von EUR 20,00 zugrunde gelegt. Bei einer Veranstaltungsdauer von weniger als einer Stunde reduziert sich dieser Betrag auf EUR 10,00.

- (g) Nutzungsmeldungen, die überwiegend Werke mit einer Spieldauer von bis zu 2 Minuten enthalten oder bei denen das Verhältnis von Gesamtauführungs-

## ABSCHNITT 7 VERTEILUNG IN DER SPARTE UD (U-MUSIK- DIREKTVERTEILUNG)

dauer und Anzahl der Werkaufführungen durchschnittlich mehr als 30 Werkaufführungen pro Stunde ergibt.

Soweit die entsprechende Veranstaltung innerhalb eines Lizenzvertrages lizenziert wurde, bei dem eine Zuordnung des Inkassos zu einzelnen Veranstaltungen nicht möglich ist, wird die Nutzungsmeldung in der Sparte U in dem Inkassosegment gemäß § 84 Ziff. (1) mit einem Drittel der Aufführungen verrechnet.

- (h) Auf Antrag erfolgt Direktverteilung für die Werke in Veranstaltungen im Bereich der U-Musik gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8), in denen fast ausschließlich (zumindest 80 %) Werke eines Urhebers bzw. einer Urhebergemeinschaft im Sinne der §§ 8 und 9 UrhG (Autorenteam) aufgeführt werden und die in den Jahren 2001 bis einschließlich 31.12.2016 stattgefunden haben.

Bei Pauschalinkasso findet eine Direktverteilung nicht statt. Unter Pauschalinkasso wird das Inkasso aus solchen Verträgen verstanden, die mit einem Vertragspartner für eine unbegrenzte Anzahl von Aufführungen im Vertragsgebiet und Vertragszeitraum geschlossen werden – so z.B. der Pauschalvertrag mit der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz, den politischen Parteien und den Länder-Schulverwaltungen.

Werden nicht nur ausschließlich Werke der antragstellenden Rechteinhaber aufgeführt, sondern bis zu 20 % auch Werke anderer Rechteinhaber, so ist Bemessungsgrundlage für die Direktverteilung der Teil des Inkassos, der dem zahlenmäßigen Anteil der Werke, für die die Direktverteilung beantragt wird, an den in der Veranstaltung aufgeführten Werken entspricht. Maßgebend für die Zuordnung der Werke anderer Rechteinhaber zu den Inkassosegmenten nach § 84 ist das Gesamtinkasso der Veranstaltung.

Voraussetzung für die Direktverteilung ist das Vorliegen einer Nutzungsmeldung, deren Vollständigkeit von dem Veranstalter bestätigt worden ist.

Der Antrag kann nur von allen an den vom Antrag erfassten Werken beteiligten Rechteinhabern gemeinsam gestellt werden und bezieht sich nur auf die Werke des Antragstellers oder der Antragsteller, soweit diese in den in lit. h Abs. 1 genannten Veranstaltungen aufgeführt wurden.

Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach der Veranstaltung zu stellen.

- (i) Die Regelung in lit. h gilt auch für Zirkusveranstaltungen.

### **§ 89 Die zu verteilenden Einnahmen**

In der Sparte UD werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 88 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

### **§ 90 Durchführung der Verteilung**

Es erfolgt Direktverteilung.

**KAPITEL 3: DIE VERTEILUNG IN DEN SPARTEN DES NUTZUNGSBEREICHES SENDUNG****ABSCHNITT 1  
ALLGEMEINE  
REGELUNGEN****§ 91 Die Sparten des Nutzungsbereichs Sendung**

[1] Der Nutzungsbereich Sendung umfasst die Sparten des Hörfunks (Sparten R und R VR) und des Fernsehens (Sparten FS, T FS, FS VR und T FS VR).

[2] Für die Verteilung in den Sparten des Hörfunks und des Fernsehens hat die Mitgliederversammlung im Sinne einer Präambel als eine untrennbare Gesamtlösung die nachfolgenden Grundsätze beschlossen. Diese dienen dazu, die Prinzipien der nutzungsbezogenen Verteilung und der kulturellen Förderung (insbesondere des deutschsprachigen Repertoires und der zeitgenössischen ernsten Musik) in einem ausgewogenen Verhältnis zur Geltung zu bringen. Aufsichtsrat und Vorstand werden die Auswirkungen dieser Verteilungsregeln fortlaufend überprüfen. Sie werden den Mitgliedern spätestens im Herbst 2016 ausführlich Bericht hierüber erstatten und in der ordentlichen Mitgliederversammlung 2017 zur Abstimmung stellen, ob die Verteilungsregeln für die Sparten des Hörfunks und des Fernsehens überarbeitet werden sollen. Stimmt mindestens eine Berufsgruppe mit Zweidrittelmehrheit für eine Überarbeitung, werden Aufsichtsrat und Vorstand für die ordentliche Mitgliederversammlung 2018 einen Vorschlag zur Neugestaltung der Verteilung in den Sparten des Hörfunks und des Fernsehens erarbeiten.

**§ 92 Die Aufteilung der Einnahmen für Musiknutzungen im Rundfunk auf die Sparten des Nutzungsbereichs Sendung**

[1] Der Aufteilung des Inkassos, das die GEMA für Musiknutzungen im Rundfunk erzielt, auf die Sparten des Hörfunks und des Fernsehens liegen die Vergütungen zu Grunde, die für die einzelnen Hörfunkwellen und Fernsehprogramme entsprechend den sich aus den jeweiligen Tarifen ergebenden Bemessungsgrundlagen und Musikanteilen ermittelt wurden. Bei der Berechnung der Vergütung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter, die auf deren Einnahmen aus Rundfunkbeiträgen beruht, wird derzeit auch der Finanzierungsbedarf von Hörfunk und Fernsehen innerhalb des öffentlich-rechtlichen Rundfunks berücksichtigt. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass bei der Aufteilung der auf Rundfunkbeiträgen beruhenden Einnahmen aus Musiknutzungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf die Sparten des Hörfunks und des Fernsehens auch solche Kosten berücksichtigt werden, die bei der Vergütungsberechnung ausgesondert werden, soweit hierfür sachliche Gründe vorliegen. Die Auswirkungen, die die Ermittlung von Vergütungsanteilen auf der Grundlage des Finanzierungsbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf die Verteilung hat, sind regelmäßig zu überprüfen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über wesentliche strukturelle und quantitative Veränderungen bei der Ermittlung dieses Finanzierungsbedarfs zeitnah zu informieren.

[2] Von den Einnahmen, die zur Verteilung aus Musiknutzungen im Hörfunk zur Verfügung stehen, werden  $66 \frac{2}{3} \%$  zugunsten des Senderechts und  $33 \frac{1}{3} \%$  zugunsten der mechanischen Rechte verteilt. Der dem Senderecht zuzuordnende Anteil wird in der Sparte R gemäß § 100 verteilt. Der den mechanischen Rechten zuzuordnende Anteil wird in der Sparte R VR gemäß § 104 verteilt.

[3] Die Aufteilung der aus Musiknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen auf das Senderecht und die mechanischen Rechte richtet sich danach, welcher Anteil der für das jeweilige Vorjahr pro Fernsehprogramm ermittelten Minuten auf die Sparte FS (ohne Werbung im Sinne von § 1 k des Berechnungs-

gungsvertrags) entfallen ist (FS-Anteil). Minuten im Sinne dieser Vorschrift sind die mit den Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß § 107 multiplizierten Sendeminuten. Je nach FS-Anteil erfolgt die Aufteilung nach folgenden drei Segmenten:

- (a) Segment 1: Bei Fernsehprogrammen mit einem FS-Anteil von 100 % bis 66,67 % werden die aus Musikknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen im Verhältnis 2 zu 1 auf das Senderecht und die mechanischen Rechte aufgeteilt.
- (b) Segment 2: Bei Fernsehprogrammen mit einem FS-Anteil von 66,66 % bis 33,33 % werden die aus Musikknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen im Verhältnis 2 zu  $\frac{2}{3}$  auf das Senderecht und die mechanischen Rechte aufgeteilt.
- (c) Segment 3: Bei Fernsehprogrammen mit einem FS-Anteil von 33,32 % bis 0 % werden die aus Musikknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen im Verhältnis 2 zu  $\frac{1}{3}$  auf das Senderecht und die mechanischen Rechte aufgeteilt.

Für die Aufteilung der Einnahmen aus Musikknutzungen in solchen Fernsehprogrammen, für die kein eigener FS-Anteil ermittelt werden kann, wird ein FS-Anteil zugrunde gelegt, der dem Durchschnitt aller ermittelten FS-Anteile entspricht.

[4] Der dem Senderecht zuzuordnende Anteil an den aus Musikknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen wird in den Sparten FS und T FS zu einem Minutenwert auf der Grundlage einer gemeinsamen Nettoverteilungssumme verteilt. Der den mechanischen Rechten zuzuordnende Anteil an den aus Musikknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen wird in den Sparten FS VR und T FS VR zu einem Minutenwert auf der Grundlage einer gemeinsamen Nettoverteilungssumme verteilt. Die Verteilung erfolgt für die Sparten FS und T FS gemäß § 110 und für die Sparten FS VR und T FS VR gemäß § 114.

### § 93 Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung

[1] In den Sparten des Hörfunks und des Fernsehens erfolgt die Ermittlung der Nutzungen grundsätzlich aufgrund der durch die Rundfunkveranstalter, gegebenenfalls auch durch Dritte, gelieferten Nutzungsmeldungen. Über nähere Einzelheiten befindet jeweils der Aufsichtsrat.

[2] Die Verteilung erfolgt aufgrund der Spieldauerangaben in den Nutzungsmeldungen.

### § 94 Ausnahme von der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen

[1] Nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verteilt werden im Hörfunk und Fernsehen die Einnahmen von Rundfunkveranstaltern, die unter Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Kabelweiterleitung und der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 unterhalb einer vom Aufsichtsrat für den jeweiligen Bereich festzusetzenden Grenze liegen. Diese Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu den Verteilungssummen in den Sparten des Hörfunks und Fernsehens verteilt. Werden einzelne Werke eines Ausschüttungsberechtigten in einem Geschäftsjahr überwiegend (gemessen an den tatsächlich gesendeten Minuten) von Rundfunkveranstaltern genutzt, für die die GEMA gemäß Satz 1 Einnahmen unterhalb der jeweiligen vom Aufsichtsrat festgesetzten Grenze erhält, erfolgt auf Antrag für diese Nutzungen eine Verteilung nach Maßgabe von Abs. 2.



[2] Der Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin gestellt wird. Der Antrag muss nachprüfbar Angaben zu Werktitel, Beteiligten, Rundfunkveranstalter und Sender, Titel der Sendung, Sendeterminen und Sendedauer des Werkes enthalten und kann ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn diese Angaben vom betreffenden Rundfunkveranstalter bestätigt wurden und die Verrechnung einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. Der Ausschüttungsbetrag wird nach dem tatsächlichen Umfang der betreffenden Musiknutzung im Verhältnis zu den auf den jeweiligen Rundfunkveranstalter entfallenden Einnahmen ermittelt. Wenn der betreffende Ausschüttungsberechtigte bei der Verteilung für das jeweilige Geschäftsjahr eine Ausschüttung in den Sparten des Hörfunks beziehungsweise Fernsehens erhalten hat, vermindert sich der Ausschüttungsbetrag um den in dieser Verteilung enthaltenen Zuschlag für die nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verrechneten Rundfunkveranstalter. Die Ausschüttung erfolgt im Rahmen der auf die Antragstellung folgenden Rundfunkverteilung.

**ABSCHNITT 2**  
**DIE VERTEILUNG IN**  
**DEN SPARTEN DES**  
**HÖRFUNKS**

**UNTERABSCHNITT 1. VERTEILUNG IN DER SPARTE R (HÖRFUNK)**

**§ 95 Gegenstand der Sparte**

In der Sparte R (Hörfunk) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Sendung im Sinne des § 20 UrhG im Hörfunk.

**§ 96 Die zu verteilenden Einnahmen**

In der Sparte R werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) der dem Senderecht zuzuordnende Anteil von  $66 \frac{2}{3}$  % der Einnahmen, die zur Verteilung aus Musiknutzungen im Hörfunk zur Verfügung stehen, gemäß § 92 Abs. 2,
- (b) 60 % der Einnahmen für Wiedergaben mittels mechanischer Vorrichtungen in Kinos gemäß § 17,
- (c) 60 % der Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen gemäß § 18, soweit keine Direktverteilung auf Antrag gemäß § 130 erfolgt,
- (d) 100 % der Einnahmen für die Kabelweisersendung von Hörfunksendungen im In- und Ausland gemäß § 19,
- (e) 50 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 2,
- (f) 66,67 % der Einnahmen aus Nutzungen im Internetradio, die nicht in den Sparten I R und I R VR verteilt werden, gemäß § 152 Abs. 2,
- (g) 66,67 % des den Sparten des Hörfunks zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten, die nicht in den Sparten WEB und WEB VR verteilt werden, gemäß § 187 Abs. 2 lit. b.

**§ 97 Die Gewichtung der Nutzungen mit Senderkoeffizienten**

[1] Für die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegenden Hörfunkwellen werden für jedes Geschäftsjahr variable Sen-

derkoeffizienten gebildet. Die Bildung der Senderkoeffizienten im Hörfunk erfolgt einheitlich für die Verteilung in den Sparten R und R VR.

[2] Die Bildung der Senderkoeffizienten für den privaten Hörfunk erfolgt, indem der jeweils pro Hörfunkwelle zu berücksichtigende Nettobetrag durch die für die jeweilige Hörfunkwelle ermittelten Minuten dividiert wird. Für den öffentlich-rechtlichen Hörfunk wird ein Senderkoeffizient für jede Landesrundfunkanstalt gebildet, der einheitlich für alle Hörfunkwellen der jeweiligen Landesrundfunkanstalt gilt. Hierzu wird der für die jeweilige Landesrundfunkanstalt dem Hörfunk zuzuordnende Nettobetrag durch die Summe der ermittelten Minuten aller einzelnen Wellen dieser Landesrundfunkanstalt geteilt. Die Ermittlung der Minuten für digitale Hörfunkwellen erfolgt hierbei unter Anwendung eines Faktors, der der wirtschaftlichen und strukturellen Bedeutung des digitalen Hörfunks innerhalb des öffentlich-rechtlichen Hörfunks Rechnung trägt. Dieser Faktor beträgt für das Geschäftsjahr 2013 einheitlich ein Zehntel. Über Anpassungen des Faktors für spätere Geschäftsjahre beschließt der Aufsichtsrat.

[3] Der Nettobetrag im Sinne dieser Regelung ist die Vergütung, wie sie sich unter Berücksichtigung der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 auf Grund der jeweiligen tariflichen Bemessungsgrundlagen und Musikanteile der Hörfunkwellen ergibt, zuzüglich anteiliger Einnahmen aus der Kabelweitersendung, vermindert um die in §§ 29 und 30 vorgesehenen Abzüge. Die Zuordnung der Einnahmen aus der Kabelweitersendung im Inland erfolgt nach Maßgabe der Reichweite der Kabelweitersendung und die Zuordnung der Einnahmen aus der Kabelweitersendung im Ausland nach Maßgabe der Meldungen der ausländischen Verwertungsgesellschaften. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die Sendeminuten. Um die Minutenwerte nach der von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2014 beschlossenen Neuordnung der Rundfunkverteilung vergleichbar zu halten, werden die Senderkoeffizienten im Hörfunk mit  $\frac{1}{3}$  multipliziert.

### § 98 Die Gewichtung der Nutzungen mit Kulturfaktoren

[1] Für alle Hörfunkwellen, die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegen, wird auf der Grundlage empirischer Untersuchungen anhand der folgenden Kriterien ein Kulturfaktor gebildet:

- (1) Anteil deutschsprachigen Repertoires,
- (2) Anteil an ernster Musik, Jazz und sonstiger gehobener Vokal- und Instrumentalmusik,
- (3) Anteil der Sendung von Eigen- und Auftragsproduktionen,
- (4) Anteil der Sendung von Live-Produktionen bzw. Live-Mitschnitten,
- (5) Anteil redaktionell betreuter Beiträge mit Musikbezug,
- (6) Anteil regionalen Repertoires,
- (7) Anteil an Nischenrepertoire abseits des Mainstreams,
- (8) Anteil des Repertoires von Nachwuchsurhebern,
- (9) Anteil eigener musikalischer Ereignisse mit Sendebezug (Festivals, Konzerte etc.),
- (10) Programmviefalt, gemessen an der Zahl unterschiedlicher Werke pro Welle.

[2] Für jedes Geschäftsjahr wird für jede Hörfunkwelle festgestellt, in welchem Maße sie jedes der in Abs. 1 genannten Kriterien erfüllt. Hierzu werden für die Kriterien gemäß Abs. 1 Ziff. (3) bis (10) jeweils 3 Erfüllungsstufen gebildet, denen die folgenden Punktzahlen zugeordnet werden:

1. Stufe: 1 Punkt
2. Stufe: 3 Punkte
3. Stufe: 5 Punkte

Für die Kriterien gemäß Abs. 1 Ziff. (1) und (2) werden jeweils 5 Erfüllungsstufen gebildet, denen die folgenden Punktzahlen zugeordnet werden:

1. Stufe: 1 Punkt
2. Stufe: 3,5 Punkte
3. Stufe: 6 Punkte
4. Stufe: 8,5 Punkte
5. Stufe: 11 Punkte

[3] Der Kulturfaktor für eine Hörfunkwelle ergibt sich durch Division der Summe der für diese ermittelten Punkte durch die Anzahl der Kriterien.

[4] Zur Ermittlung, regelmäßigen Überprüfung und Anpassung der Kulturfaktoren wird ein Hörfunkausschuss gebildet aus 3 vom Aufsichtsrat zu benennenden Aufsichtsratsmitgliedern, darunter je ein Mitglied jeder Berufsgruppe, und 3 vom Werkausschuss zu benennenden Mitgliedern des Werkausschusses, darunter je ein Mitglied jeder Berufsgruppe. Auf den Hörfunkausschuss findet die Geschäftsordnung für Ausschüsse und Kommissionen des Aufsichtsrats entsprechende Anwendung. Die Einberufung des Hörfunkausschusses erfolgt durch ein vom Aufsichtsrat bei der Benennung zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied des Hörfunkausschusses.

[5] Die vom Hörfunkausschuss ermittelten Kulturfaktoren bedürfen der Genehmigung durch den Aufsichtsrat. Die für die einzelnen Hörfunkwellen festgelegten Kulturfaktoren werden veröffentlicht.

### § 99 Die Gewichtung bei paralleler und gleichzeitiger Sendung

[1] Werden über eine Hörfunkwelle zeitweise parallel mehrere regionale Sendungen ausgestrahlt, ohne dass für diese Sendungen ein gesondertes Inkasso erzielt wird, wird die Sendezeit der regionalen Sendungen durch die Zahl der parallel stattfindenden Ausstrahlungen geteilt.

[2] Wird eine Hörfunkwelle gleichzeitig über mehrere Wellenbereiche desselben Rundfunkveranstalters ausgestrahlt, z. B. analog über MW und UKW oder analog und digital usw., so erfolgt nur eine einmalige Berücksichtigung.

### § 100 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] In der Sparte R wird ein Minutenwert gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die Summe der für die einzelnen Hörfunkwellen ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Hörfunk-Senderecht). Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Hörfunk-Senderecht. Die Verteilung für die Kabelweitersendung, Wiedergabe und sonstige Zweitverwertung von dramatisch-musikalischen Werken, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen, erfolgt unter Anwendung eines anteiligen Minutenwerts (Minutenwert Hörfunk-Großes Recht).

[3] Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten, multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 97 bis 99 und den Punktbewertungen für die Sparte R gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV.

[4] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken regelmäßig wiederkehrend, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen, gesendet, so werden die gemäß §§ 97 bis 99 gewichteten Minuten mit folgenden Faktoren multipliziert:

- (1) bis 5 000 Minuten mit einem Drittel;
- (2) über 5 000 Minuten bis 10 000 Minuten mit einem Sechstel;
- (3) über 10 000 Minuten mit einem Zehntel.

Dies gilt nicht für Werke gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 5.

## UNTERABSCHNITT 2. VERTEILUNG IN DER SPARTE R VR (HÖRFUNK-VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT)

### § 101 Gegenstand der Sparte

In der Sparte R VR (Hörfunk-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG für Hörfunksendungen.

### § 102 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte R VR werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) der den mechanischen Rechten zuzuordnende Anteil von 33  $\frac{1}{3}$  % der Einnahmen, die zur Verteilung aus Musikenutzungen im Hörfunk zur Verfügung stehen, gemäß § 92 Abs. 2,
- (b) 75 % der Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind, gemäß § 20 Abs. 1,
- (c) 25 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die Vermietung von Tonträgern gemäß § 22 Abs. 1,
- (d) 25 % des auf den Verleih von Tonträgern entfallenden Anteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 23 Abs. 2,
- (e) 25 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 2,
- (f) 33,33 % der Einnahmen aus Nutzungen im Internetradio, die nicht in den Sparten I R und I R VR verteilt werden, gemäß § 152 Abs. 2,
- (g) 33,33 % des den Sparten des Hörfunks zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten, die nicht in den Sparten WEB und WEB VR verteilt werden, gemäß § 187 Abs. 2 lit. b.

### § 103 Die Gewichtung der Nutzungen in der Sparte R VR

Bei der Verteilung in der Sparte R VR finden die für die jeweilige Hörfunkwelle gebildeten Senderkoeffizienten gemäß § 97 und Kulturfaktoren gemäß § 98 sowie die Gewichtungen für parallele und gleichzeitige Sendung gemäß § 99 Anwendung.

### § 104 Durchführung der Verteilung

- [1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] In der Sparte R VR wird ein Minutenwert gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die Summe der für die einzelnen Hörfunkwellen ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Hörfunk-Vervielfältigungsrecht). Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Hörfunk-Vervielfältigungsrecht.

[3] Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Gewichtungen gemäß § 103.

**ABSCHNITT 3  
DIE VERTEILUNG IN  
DEN SPARTEN DES  
FERNSEHENS**

**UNTERABSCHNITT 1. VERTEILUNG IN DEN SPARTEN FS (FERNSEHEN) UND T FS (TONFILM IM FERNSEHEN)**

**§ 105 Gegenstand der Sparten**

[1] In der Sparte FS (Fernsehen) erhalten Werke in Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens eine Ausschüttung für die Sendung im Sinne des § 20 UrhG im Fernsehen.

[2] In der Sparte T FS (Tonfilm im Fernsehen) erhalten Werke in Filmen, bei denen es sich nicht um Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens handelt (Fremdproduktionen), eine Ausschüttung für die Sendung im Sinne des § 20 UrhG im Fernsehen.

**§ 106 Die zu verteilenden Einnahmen**

Es wird eine gemeinsame Verteilungssumme für die Verteilung in den Sparten FS und T FS gebildet. In dieser werden folgende Einnahmen zusammengefasst:

- (a) der dem Senderecht zuzuordnende Anteil der Einnahmen, die zur Verteilung aus Musiknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehen, gemäß § 92 Abs. 3,
- (b) 100 % der Einnahmen für die Wiedergabe von Fernsehsendungen gemäß § 15,
- (c) 20 % der Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern gemäß § 16,
- (d) 100 % der Einnahmen für die Kabelweiterleitung von Fernsehsendungen im In- und Ausland gemäß § 19,
- (e)  $63 \frac{1}{3}$  % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 3,
- (f) 66,67 % der Einnahmen aus Nutzungen im Internetfernsehen, die nicht in den Sparten I FS, I T FS, I FS VR und I T FS VR verteilt werden, gemäß § 157 Abs. 2,
- (g) 33,33 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download), die nicht in den Sparten VOD D und VOD D VR verteilt werden, gemäß § 177 Abs. 2,
- (h) 66,67 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming), die nicht in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt werden, gemäß § 182 Abs. 2,
- (i) 66,67 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten, die nicht in den Sparten WEB und WEB VR verteilt werden, gemäß § 187 Abs. 2 lit. c.

**§ 107 Die Gewichtung der Nutzungen mit Koeffizienten für Fernsehsendungen**

[1] Die Verteilung in den Sparten FS und T FS erfolgt unter Anwendung der nachfolgenden nutzungsbezogenen Koeffizienten.

[2] Koeffizient 0,1 gilt für Musik zu Videotextprogrammen.

[3] Koeffizient 1 gilt für folgende Werknutzungen:

- (a) Tonsignete, Pausen- und Vorlaufmusik; Einleitungs- und Schlussmusik zu Sende-reihen oder Serien (Eigen- und Auftragsproduktionen), bei denen die jeweiligen Einzelsendungen im Programm eines Senders regelmäßig, d. h. mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfol-genden Wochen, ausgestrahlt werden. Bei Werknutzungen nach diesem Absatz werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor  $\frac{1}{3}$  und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor  $\frac{1}{10}$  multipliziert;
- (b) sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die wieder-kehrend zur Kennzeichnung oder Untermalung von standardisierten Format-elementen in den Einzelsendungen einer regelmäßig ausgestrahlten Sendereihe oder Serie im Sinne von lit. a, z.B. im Rahmen von Talk-, Koch- oder Gerichts-shows sowie Spielsendungen, zum Einsatz kommt. Bei diesen Werknutzungen werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor  $\frac{1}{6}$  und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor  $\frac{1}{10}$  multipliziert;
- (c) sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die in regel-mäßig ausgestrahlten Sendereihen oder Serien im Sinne von lit. a mit bewegten oder unbewegten Bildern (z. B. Landschafts- oder Weltraumaufnahmen) über-wiegend ohne Wortbeitrag zum Einsatz kommt. Bei diesen Werknutzungen werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor  $\frac{1}{6}$  und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor  $\frac{1}{10}$  multipliziert.

[4] Koeffizient 1,25 gilt für Musik in Fremdproduktionen in täglichen, d. h. in der Regel an 5 Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres ausgestrahlten Serien.

[5] Koeffizient 2 gilt für folgende Werknutzungen:

- (a) Musik in Fremdproduktionen, die nicht unter Koeffizient 1,25 fällt;
- (b) Musik in Eigen- und Auftragsproduktionen in täglichen, d. h. in der Regel an 5 Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres ausgestrahlten Sen-dereihen oder Serien (z. B. Fernsehfilm-, Sport- und Info-Serien), die nicht unter Koeffizient 1 fällt;
- (c) Musik zu Werbespots und zu sonstigen Werbefilmen; hier erfolgt eine Kappung der jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten und mit Koeffizient 2 multipli-zierten Minuten bei über 5 000 Minuten auf ein Drittel und bei über 10 000 Minuten auf ein Zehntel; im Übrigen bleiben unberührt die gemäß Abs. 3 mit Koeffizient 1 in der Sparte FS abzurechnenden Sachverhalte (wie z. B. Tonsig-nete).

[6] Koeffizient 3 gilt für Musik, die nicht unter Koeffizient 0,1, 1, 1,25, 2 und 6 fällt.

[7] Koeffizient 6 gilt für dargestellte Musik.

### § 108 Die Gewichtung der Nutzungen mit AR-Senderkoeffizienten

[1] Für die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegenden Fernsehprogramme werden für jedes Geschäftsjahr variable AR-Senderkoeffizienten gebildet.

[2] Die Bildung der AR-Senderkoeffizienten erfolgt, indem der jeweils pro Fernsehprogramm zu berücksichtigende Nettobetrag durch die für das jeweilige Fernsehprogramm ermittelten Minuten dividiert wird.

[3] Der Nettobetrag im Sinne dieser Regelung ist der gemäß § 92 Abs. 3 dem Senderecht zuzuordnende Anteil an der Vergütung, wie sie sich unter Berücksichtigung der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 ergibt, zuzüglich anteiliger Einnahmen aus der Kabelweitersendung, vermindert um die in §§ 29 und 30 vorgesehenen Abzüge. Die Zuordnung der Einnahmen aus der Kabelweitersendung im Inland erfolgt nach Maßgabe der Reichweite der Kabelweitersendung und die Zuordnung der Einnahmen aus der Kabelweitersendung im Ausland nach Maßgabe der Meldungen der ausländischen Verwertungsgesellschaften. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die Sendeminuten multipliziert mit den Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß § 107 und der Gewichtung bei paralleler und regionaler Sendung gemäß § 109. Um die Minutenwerte nach der von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2014 beschlossenen Neuordnung der Rundfunkverteilung vergleichbar zu halten, werden die AR-Senderkoeffizienten mit  $\frac{1}{2}$  multipliziert.

### § 109 Die Gewichtung bei paralleler und gleichzeitiger Sendung

[1] Werden über ein Fernsehprogramm zeitweise parallel mehrere regionale Sendungen ausgestrahlt, ohne dass für diese Sendungen ein gesondertes Inkasso erzielt wird, wird die Sendezeit der regionalen Sendungen durch die Zahl der parallel stattfindenden Ausstrahlungen geteilt.

[2] Wird ein Fernsehprogramm gleichzeitig über mehrere Wellenbereiche desselben Rundfunkveranstalters ausgestrahlt, z. B. analog und digital usw., so erfolgt nur eine einmalige Berücksichtigung.

### § 110 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] In den Sparten FS und T FS wird ein Minutenwert gebildet, indem die gemeinsame Nettoverteilungssumme beider Sparten durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Fernsehen-Senderecht). Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 sowie den Punktbewertungen für die Sparte FS gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV.

[3] In der Sparte FS ergibt sich die Ausschüttung pro Werk durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Fernsehen-Senderecht. Die Minuten für Werke mit Verrechnung in der Sparte FS werden ermittelt, indem die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 sowie den Punktbewertungen für die Sparte FS gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV multipliziert werden.

[4] In der Sparte T FS ergibt sich die Ausschüttung pro Werk durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Musiksekundenzahl mit einem aus dem Minutenwert Fernsehen-Senderecht abgeleiteten Musiksekundenwert. Die

Musiksekunden für Werke mit Verrechnung in der Sparte T FS VR werden ermittelt, indem die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendesekunden mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 multipliziert werden.

[5] Die Verteilung für die Kabelweitersendung, Wiedergabe und sonstige Zweitverwertung von dramatisch-musikalischen Werken, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen, erfolgt unter Anwendung eines anteiligen Minutenwerts (Minutenwert Fernsehen-Großes Recht).

## **UNTERABSCHNITT 2. VERTEILUNG IN DEN SPARTEN FS VR (FERNSEHEN-VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT) UND T FS VR (TONFILM IM FERNSEHEN-VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT)**

### **§ 111 Gegenstand der Sparten**

[1] In der Sparte FS VR (Fernsehen-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke in Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG für Fernsehsendungen sowie gegebenenfalls für die Nutzung des Herstellungsrechts.

[2] In der Sparte T FS VR (Tonfilm im Fernsehen-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke in Fremdproduktionen eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG für Fernsehsendungen.

### **§ 112 Die zu verteilenden Einnahmen**

Es wird eine gemeinsame Verteilungssumme für die Verteilung in den Sparten FS VR und T FS VR gebildet. In dieser werden folgende Einnahmen zusammengefasst:

- (a) der den mechanischen Rechten zuzuordnende Anteil der Einnahmen, die zur Verteilung aus Musikknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehen, gemäß § 92 Abs. 3,
- (b) 95 % der Einnahmen aus der gewerblichen Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind, gemäß § 21,
- (c) 25 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die Vermietung von Bildtonträgern gemäß § 22 Abs. 2,
- (d) 25 % des auf den Verleih von Bildtonträgern entfallenden Anteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 23 Abs. 3,
- (e) 31  $\frac{2}{3}$  % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 3,
- (f) 33,33 % der Einnahmen aus Nutzungen im Internetfernsehen, die nicht in den Sparten I FS, I T FS, I FS VR und I T FS VR verteilt werden, gemäß § 157 Abs. 2,
- (g) 66,67 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download), die nicht in den Sparten VOD D und VOD D VR verteilt werden, gemäß § 177 Abs. 2,
- (h) 33,33 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming), die nicht in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt werden, gemäß § 182 Abs. 2,
- (i) 33,33 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten, die nicht in den Sparten WEB und WEB VR verteilt werden, gemäß § 187 Abs. 2 lit. c.



### § 113 Die Gewichtung der Nutzungen in den Sparten FS VR und T FS VR

[1] Bei der Verteilung in den Sparten FS VR und T FS VR finden die Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß § 107 Anwendung. Bei Nutzungen, für die die GEMA das Herstellungsrecht nicht an die Sendunternehmen vergibt, werden die mit den Koeffizienten gewichteten Minuten mit  $\frac{1}{10}$  multipliziert.

[2] Für die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegenden Fernsehprogramme werden für jedes Geschäftsjahr variable VR-Senderkoeffizienten gebildet. Die Bildung der VR-Senderkoeffizienten erfolgt, indem der jeweils pro Fernsehprogramm zu berücksichtigende Nettobetrag durch die für das jeweilige Fernsehprogramm ermittelten Minuten dividiert wird. Der Nettobetrag im Sinne dieser Regelung ist der gemäß § 92 Abs. 3 den mechanischen Rechten zuzuordnende Anteil an der Vergütung, wie sie sich unter Berücksichtigung der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 ergibt, vermindert um die in § 29 Abs. 4 vorgesehene Kommission. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die Sendeminuten multipliziert mit den sich gemäß Abs. 1 und 3 ergebenden Gewichtungen.

[3] Bei der Verteilung in den Sparten FS VR und T FS VR finden die Gewichtungen für parallele und gleichzeitige Sendung gemäß § 109 Anwendung.

### § 114 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] In den Sparten FS VR und T FS VR wird ein Minutenwert gebildet, indem die gemeinsame Nettoverteilungssumme beider Sparten durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Fernsehen-Vervielfältigungs- und Herstellungsrecht). Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den sich gemäß § 113 Abs. 1 bis 3 ergebenden Gewichtungen.

[3] In der Sparte FS VR ergibt sich die Ausschüttung pro Werk durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Fernsehen-Vervielfältigungs- und Herstellungsrecht. Die Minuten für Werke mit Verrechnung in der Sparte FS VR werden ermittelt, indem die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten mit den Gewichtungen gemäß § 113 Abs. 1 bis 3 multipliziert werden.

[4] In der Sparte T FS VR ergibt sich die Ausschüttung pro Werk durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Musiksekundenzahl mit einem aus dem Minutenwert Fernsehen-Vervielfältigungs- und Herstellungsrecht abgeleiteten Musiksekundenwert. Die Musiksekunden für Werke mit Verrechnung in der Sparte T FS VR werden ermittelt, indem die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Musiksekunden mit den Gewichtungen gemäß § 113 Abs. 1 bis 3 multipliziert werden.

[5] Bei in Deutschland verlegten Werken ausländischer Urheber, deren mechanische Rechte der Verleger zu 100 % erworben hat, erhält der Verleger auch die Anteile der Urheber ausgezahlt.

**KAPITEL 4: DIE VERTEILUNG IN DEN SPARTEN DES NUTZUNGSBEREICHS WIEDERGABE****§ 115 Die Sparten des Nutzungsbereichs Wiedergabe**

Der Nutzungsbereich Wiedergabe umfasst die Sparten der öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 21 und 22 UrhG (Sparten DK, EM und M) sowie die Sparte DK VR.

**ABSCHNITT 1  
VERTEILUNG IN DER  
SPARTE DK  
(DISKOTHEKEN-  
WIEDERGABEN)**

**§ 116 Gegenstand der Sparte**

In der Sparte DK (Diskotheken-Wiedergaben) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Wiedergabe im Sinne des § 21 UrhG in Diskotheken, Clubs u.Ä.

**§ 117 Die zu verteilenden Einnahmen**

In der Sparte DK werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 116 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

**§ 118 Ermittlung der Nutzungen**

In der Sparte DK erfolgt die Ermittlung der Wiedergabeminuten auf der Grundlage eines statistisch abgesicherten Monitoring-Verfahrens, das vom Aufsichtsrat und vom Vorstand festgelegt wird. Die Grundsätze des Monitoring-Verfahrens sind zu veröffentlichen. Reklamationen einzelner Nutzungen sind wegen der Ermittlung des Repertoires aufgrund des Monitoring-Verfahrens bzw. einer repräsentativen Stichprobe ausgeschlossen.

**§ 119 Durchführung der Verteilung**

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] Die Verteilung erfolgt nach einem Minutenwert. Für jedes im Rahmen des Monitoring-Verfahrens ermittelte Werk wird die Gesamtzahl der wiedergegebenen Minuten ermittelt. Der Minutenwert ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller wiedergegebenen Minuten. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für ein Werk ermittelten Minuten mit dem Minutenwert.

**ABSCHNITT 2  
VERTEILUNG IN DER  
SPARTE DK VR  
(DISKOTHEKEN-  
WIEDERGABEN-  
VERVIELFÄLTIGUNGS-  
RECHT)**

**§ 120 Gegenstand der Sparte**

In der Sparte DK VR (Diskotheken-Wiedergaben-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG durch Discjockeys zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe in Diskotheken, Clubs u. Ä.

**§ 121 Die zu verteilenden Einnahmen**

In der Sparte DK VR werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 120 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

**§ 122 Durchführung der Verteilung**

Die Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag auf die Ausschüttungen verteilt, die sich für das jeweilige Geschäftsjahr gemäß § 119 in der Sparte DK ergeben. Reklamationen einzelner Nutzungen sind aufgrund der Zuschlagsverteilung ausgeschlossen.

**ABSCHNITT 3  
VERTEILUNG IN DER  
SPARTE EM (E-MUSIK-  
WIEDERGABEN)**

**§ 123 Gegenstand der Sparte**

In der Sparte EM (E-Musik-Wiedergaben) erhalten Werke der ersten Musik eine Ausschüttung für die öffentliche Wiedergabe durch Tonträger im Sinne des § 21 UrhG, soweit nicht eine Ausschüttung in der Sparte BM erfolgt.

**§ 124 Die zu verteilenden Einnahmen**

In der Sparte EM werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 123 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

**§ 125 Ermittlung der Nutzungen**

Die Verteilung in der Sparte EM erfolgt auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen. Für die Ermittlung der Nutzungen gilt § 68 entsprechend.

**§ 126 Durchführung der Verteilung**

Es erfolgt Direktverteilung.

**§ 127 Gegenstand der Sparte**

In der Sparte M (U-Musik-Wiedergaben) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Wiedergabe im Sinne der §§ 21 und 22 UrhG, soweit nicht eine Verteilung in einer anderen Sparte erfolgt.

**§ 128 Die zu verteilenden Einnahmen**

In der Sparte M werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) 20 % der Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern gemäß § 16,
- (b) 40 % der Einnahmen für Wiedergaben mittels mechanischer Vorrichtungen in Kinos gemäß § 17,
- (c) 40 % der Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen gemäß § 18.

**§ 129 Durchführung der Verteilung**

[1] Aufkommen in der Sparte U gemäß § 86 sowie Aufkommen in der Sparte UD mit Ausnahme der Werkaufführungen gemäß § 88 lit. b bis f erhält einen M-Zuschlag in Höhe von 20 %.

[2] Die nach Abzug dieses Zuschlags verbleibende Nettoverteilungssumme der Sparte M wird auf die in U-Veranstaltungen gemäß § 85 aufgeführten Werke nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen abgerechnet. Für jedes Werk wird durch Multiplikation der hochgerechneten und gegebenenfalls gewichteten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels II eine Punktzahl errechnet. Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ermittlung der Ausschüttung pro Werk erfolgt durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert, wobei die Ausschüttung pro Werk auf den zweifachen Betrag der Ausschüttung begrenzt ist, die das Werk für Aufführungen in U-Veranstaltungen gemäß § 85 für das jeweilige Geschäftsjahr insgesamt erhält. Der aufgrund dieser Begrenzung verbleibende Restbetrag wird als prozentualer Zuschlag auf die Ausschüttungen verteilt, die sich in der Sparte M durch die Verrechnung nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen ergeben. Wenn die Kosten für eine Zuschlagsverteilung in keinem Verhältnis zur Höhe des zu verteilenden Restbetrages stehen, kann dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats als unverteibar behandelt werden.

[3] Die Berücksichtigung von mehr als 100 tatsächlichen und gemäß § 85 Abs. 4 gewichteten Aufführungen für ein Werk in der Sparte M ist nur möglich, wenn im gleichen oder im vorhergehenden Geschäftsjahr in der Sparte R oder in der Sparte FS für dieses Werk mindestens 2 gemäß §§ 97 bis 99 oder §§ 107 bis 109 gewichtete Minuten abgerechnet worden sind. Bei Potpourris geschützter Werke gemäß § 194 Abs. 4 und 5 wird jede tatsächliche Aufführung entsprechend dem

**ABSCHNITT 4**  
**VERTEILUNG IN DER**  
**SPARTE M (U-MUSIK-**  
**WIEDERGABEN)**

in dieser Bestimmung geregelten Anteilsschlüssel den verrechneten Werken oder Werkteilen zugeordnet, wobei  $\frac{12}{12}$  (100 %) als eine Aufführung zu werten sind.

### § 130 Direktverteilung auf Antrag

[1] Ist bei Einnahmen aus sonstigen Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen gemäß § 18 eine Verteilung in der Sparte M nach § 129 nicht möglich, weil die wiedergegebenen Werke nicht live aufgeführt werden, so wird der der Sparte M zugeordnete Anteil von 40 % dieser Einnahmen auf Antrag direkt verteilt. Bei Werken, die weder live aufgeführt werden, noch eine Ausschüttung in der Sparte R erhalten, werden die aus Nutzungen gemäß Satz 1 zur Verfügung stehenden Einnahmen auf Antrag zu 100 % direkt verteilt.

[2] Voraussetzung für die Direktverteilung ist, dass

- (a) sich der jeweiligen Nutzung eine konkrete Einnahme zuordnen lässt,
- (b) ein an den genutzten Werken beteiligter Berechtigter – gegebenenfalls zugleich stellvertretend für alle übrigen an den vom Antrag erfassten Werken beteiligten Berechtigten – bis zum 30.06. des auf das jeweilige Nutzungsjahr folgenden Jahres einen schriftlichen Antrag auf Direktverteilung bei der GEMA eingereicht hat. Der Antrag muss die Werke, für die die Direktverteilung beantragt wird, den Nutzer und den vom Antrag erfassten Nutzungszeitraum benennen.
- (c) dem Antrag eine Bestätigung des Nutzers beiliegt, aus der sich ergibt, in welchem Zeitraum die im Antrag benannten Werke genutzt wurden und welchen Anteil sie an den insgesamt in diesem Zeitraum erfolgten Werkwiedergaben ausmachen. In begründeten Fällen kann die GEMA als Nachweis die Vorlage einer vollständigen, vom Nutzer bestätigten Wiedergabeliste verlangen.
- (d) die Direktverteilung einen Mindestbetrag von EUR 10,00 pro Werk erwarten lässt.

[3] Die Bemessungsgrundlage für die Direktverteilung richtet sich nach dem Verhältnis des vom Antrag erfassten Zeitraums zur Gesamtnutzungsdauer sowie nach dem Anteil der Werkwiedergaben, für die die Direktverteilung beantragt wird, an der Gesamtzahl der Werkwiedergaben, die in dem vom Antrag erfassten Zeitraum stattgefunden haben.

[4] Die Direktverteilung erfolgt zum 1.11. des auf die Nutzung folgenden Jahres.

## KAPITEL 5: DIE VERTEILUNG IN DEN SPARTEN DES NUTZUNGSBEREICHS VORFÜHRUNG

### § 131 Die Sparten des Nutzungsbereichs Vorführung

Der Nutzungsbereich Vorführung umfasst die Sparten der Filmvorführung (Sparten T, TD und TD VR).

### § 132 Gegenstand der Sparte

In der Sparte T (Tonfilm) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vorführung von audiovisuellen Werken (Filmen) im Sinne des § 19 Abs. 4 UrhG in Kinos, soweit nicht eine Verteilung in der Sparte TD erfolgt.

**§ 133 Die zu verteilenden Einnahmen**

In der Sparte T werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) der nach dem Abzug für Wiedergaben mittels mechanischer Vorrichtungen gemäß § 17 verbleibende Anteil von 92% der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für betriebsübliche Musikdarbietungen in Kinos zur Verfügung stehen,
- (b) 30 % der Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern gemäß § 16.

**§ 134 Ermittlung der Nutzungen**

In der Sparte T wird die Zahl der Vorführungen jedes einzelnen Filmes grundsätzlich aufgrund der durch die Kinos, ggf. auch durch Dritte, gelieferten Nutzungsmeldungen festgestellt.

**§ 135 Durchführung der Verteilung**

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] In der Sparte T wird ein Musiksekundenwert gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die Summe der für alle Werke mit Verrechnung in der Sparte T ermittelten Sekunden dividiert wird. Die Sekundenzahl pro Werk wird ermittelt, indem die Musiksekunden, die sich für das Werk aufgrund der Anmeldungen für audiovisuelle Werke pro Film ergeben, mit der Anzahl der Vorführungen der betreffenden Filme multipliziert werden. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Sekundenzahl mit dem Musiksekundenwert.

[3] Filme, deren Vorführungszahlen in einem Verteilungszeitraum so gering sind, dass die Kosten der Verteilung den zu verteilenden Betrag übersteigen, werden in dem betreffenden Verteilungszeitraum nicht berücksichtigt und können auf den nächsten Verteilungszeitraum vorgetragen werden. Sind in dem nächsten Verteilungszeitraum keine weiteren Vorführungen dieses Films zu verzeichnen, so werden die vorgetragenen Nutzungen des Films von der Verteilung ausgenommen.

**ABSCHNITT 2**

**VERTEILUNG IN  
DEN SPARTEN TD  
(TONFILM-DIREKTVER-  
TEILUNG) UND TD VR  
(TONFILM-DIREKTVER-  
TEILUNG-VERVIELFÄL-  
TIGUNGSRECHT)**

**§ 136 Gegenstand der Sparten**

[1] In der Sparte TD (Tonfilm-Direktverteilung) erhalten Werke in Wirtschaftsfilmern eine Ausschüttung, insbesondere für die Vorführung im Sinne des § 19 Abs. 4 UrhG.

[2] In der Sparte TD VR (Tonfilm-Direktverteilung-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke in Wirtschaftsfilmern eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne von § 16 Abs. 1 UrhG zum Zwecke der Vorführung.

**§ 137 Die zu verteilenden Einnahmen**

In den Sparten TD und TD VR werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 136 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen. Diese Einnahmen werden zu  $\frac{2}{3}$  % in der Sparte TD und zu  $\frac{1}{3}$  % in der Sparte TD VR verteilt.

**§ 138 Durchführung der Verteilung**

In den Sparten TD und TD VR erfolgt jeweils Direktverteilung auf die sich aus der Anmeldung des audiovisuellen Werkes ergebenden Werke.

## KAPITEL 6: DIE VERTEILUNG IN DEN SPARTEN DES NUTZUNGSBEREICHS VERVIELFÄLTIGUNG UND VERBREITUNG

### § 139 Die Sparten des Nutzungsbereichs Vervielfältigung und Verbreitung

Der Nutzungsbereich Vervielfältigung und Verbreitung umfasst die Sparten der Vervielfältigung und Verbreitung auf Tonträgern (Sparte Phono VR) und Bildtonträgern (Sparte BT VR).

#### ABSCHNITT 1

#### VERTEILUNG IN DER SPARTE PHONO VR (TONTRÄGER-VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT)

### § 140 Gegenstand der Sparte

In der Sparte Phono VR (Tonträger-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG und die Verbreitung im Sinne des § 17 Abs. 1 UrhG auf Tonträgern.

### § 141 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte Phono VR werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) 100 % der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 140 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen,
- (b) 25 % der Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind, gemäß § 20 Abs. 1,
- (c) 75 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die Vermietung von Tonträgern gemäß § 22 Abs. 1,
- (d) 75 % des auf den Verleih von Tonträgern entfallenden Anteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 23 Abs. 2,
- (e) 25 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 2.

### § 142 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung der Einnahmen, die aus den in § 140 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen, auf die sich aus der Anmeldung des Tonträgers ergebenden Werke. Die übrigen in der Sparte Phono VR zu verteilenden Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu den direkt verteilten Beträgen verteilt.

[2] Lizenzeinnahmen bis zu EUR 1,02 pro Werk werden nicht werkbezogen, sondern als prozentualer Zuschlag auf die in der Sparte Phono VR verrechneten Werke verteilt.

[3] Bei in Deutschland verlegten Werken ausländischer Urheber, deren mechanische Rechte der Verleger zu 100 % erworben hat, erhält der Verleger auch die Anteile der Urheber ausgezahlt.

#### ABSCHNITT 2

#### VERTEILUNG IN DER SPARTE BT VR (BILDTONTRÄGER-VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT)

### § 143 Gegenstand der Sparte

In der Sparte BT VR (Bildtonträger-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG und die Verbreitung im Sinne des § 17 Abs. 1 UrhG auf Bildtonträgern sowie gegebenenfalls für die Nutzung des Herstellungsrechts.

### § 144 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte BT VR werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) 100 % der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 143 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen,

- (b) 30 % der Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern gemäß § 16,
- (c) 5 % der Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind, gemäß § 21,
- (d) 75 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die Vermietung von Bildtonträgern gemäß § 22 Abs. 2,
- (e) 75 % des auf den Verleih von Bildtonträgern entfallenden Anteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 23 Abs. 3,
- (f) 5 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 3,
- (g) 30 % der Einnahmen für Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download), die nicht in den Sparten VOD D und VOD D VR verteilt werden, gemäß § 177 Abs. 2,
- (h) 30 % der Einnahmen für Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming), die nicht in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt werden, gemäß § 182 Abs. 2.

#### § 145 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung der Einnahmen, die aus den in § 143 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen, auf die sich aus der Anmeldung des Bildtonträgers ergebenden Werke. Die übrigen in der Sparte BT VR zu verteilenden Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu den direkt verteilten Beträgen verteilt.

[2] Lizenzeinnahmen bis zu EUR 1,02 pro Werk werden nicht werkbezogen, sondern als prozentualer Zuschlag auf die in der Sparte BT VR verrechneten Werke verteilt.

[3] Bei in Deutschland verlegten Werken ausländischer Urheber, deren mechanische Rechte der Verleger zu 100 % erworben hat, erhält der Verleger auch die Anteile der Urheber ausgezahlt.

## KAPITEL 7: DIE VERTEILUNG IN DEN SPARTEN DES NUTZUNGSBEREICHS ONLINE

### ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE REGELUNGEN

#### § 146 Die Sparten des Nutzungsbereichs Online

Der Nutzungsbereich Online umfasst die Sparten des Internetradios (Sparten I R und I R VR), des Internetfernsehens (Sparten I FS, I T FS und I FS VR, I T FS VR), der Nutzung durch Onlineanbieter von Rufftonmelodien (Sparten KMOD und KMOD VR), der Nutzung durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Download) (Sparten MOD D und MOD D VR), der Nutzung durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Streaming) (Sparten MOD S und MOD S VR), der Nutzung durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download) (Sparten VOD D und VOD D VR), der Nutzung durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming) (Sparten VOD S und VOD S VR) und der Nutzung als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten (Sparten WEB und WEB VR).

#### § 147 Der Grundsatz der Direktverteilung im Nutzungsbereich Online

[1] Die Verteilung von Einnahmen aus dem Nutzungsbereich Online erfolgt im Wege der Direktverteilung.

[2] Eine Direktverteilung wird nicht durchgeführt, soweit für Einnahmen aus Onlinenutzungen keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind oder die Kosten für eine Verteilung im Wege der Direktverteilung außer Verhältnis zu den Einnahmen stünden. Die Verteilung der hiernach nicht im Wege der Direktverteilung zu verteilenden Einnahmen erfolgt gemäß den für die einzelnen Sparten getroffenen Regelungen.

**ABSCHNITT 2  
VERTEILUNG IN DEN  
SPARTEN I R (INTER-  
NETRADIO) UND  
I R VR (INTERNETRA-  
DIO-VERVIELFÄLTI-  
GUNGSRRECHT)**

**§ 148 Gegenstand der Sparten**

[1] In der Sparte I R (Internetradio) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Sendung im Sinne des § 20 UrhG im Internet-Hörfunk.

[2] In der Sparte I R VR (Internetradio-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG für Hörfunksendungen im Internet.

**§ 149 Die zu verteilenden Einnahmen**

Es werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 148 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

**§ 150 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten**

Die zur Verfügung stehenden Einnahmen werden zu 66,67 % in der Sparte I R und zu 33,33 % in der Sparte I R VR verteilt.

**§ 151 Ermittlung der Nutzungen**

Die GEMA stellt die genutzten Werke grundsätzlich anhand der von den Internet-Radioveranstaltern zur Verfügung gestellten Nutzungsmeldungen fest. Die für die Ermittlung der Nutzungen und die Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung geltenden Regelungen gemäß §§ 93 und 94 finden entsprechende Anwendung.

**§ 152 Durchführung der Verteilung**

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147. Hierbei finden die für die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung (Hörfunk) geltenden Regelungen entsprechende Anwendung, soweit sie der Direktverteilung nicht widersprechen.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen zu 66,67 % in der Sparte R und zu 33,33 % in der Sparte R VR verteilt.

**§ 153 Gegenstand der Sparten**

[1] In der Sparte I FS (Internetfernsehen) erhalten Werke in Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens eine Ausschüttung für die Sendung im Sinne des § 20 UrhG im Internet-Fernsehen.

[2] In der Sparte I T FS (Internetfernsehen-Tonfilm) erhalten Werke in Fremdproduktionen eine Ausschüttung für die Sendung im Sinne des § 20 UrhG im Internet-Fernsehen.

[3] In der Sparte I FS VR (Internetfernsehen-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke in Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG für Fernsehsendungen im Internet sowie gegebenenfalls für die Nutzung des Herstellungsrechts.

[4] In der Sparte I T FS VR (Internetfernsehen-Tonfilm-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke in Fremdproduktionen eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG für Fernsehsendungen im Internet.

**ABSCHNITT 3  
VERTEILUNG IN  
DEN SPARTEN I FS  
(INTERNETFERNSE-  
HEN), I T FS (INTER-  
NETFERNSEHEN-  
TONFILM), I FS VR  
(INTERNETFERNSE-  
HEN-VERVIELFÄLTI-  
GUNGSRRECHT) UND  
I T FS VR (INTERNET-  
FERNSEHEN-TONFILM-  
VERVIELFÄLTIGUNGS-  
RECHT)**



**§ 154 Die zu verteilenden Einnahmen**

Es werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 153 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

**§ 155 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten**

Die Einnahmen werden zu 66,67 % in den Sparten I FS und I T FS und zu 33,33 % in den Sparten I FS VR und I T FS VR verteilt.

**§ 156 Ermittlung der Nutzungen**

Die GEMA stellt die genutzten Werke grundsätzlich anhand der von den Internet-Fernsehveranstaltern zur Verfügung gestellten Nutzungsmeldungen fest. Die für die Ermittlung der Nutzungen und die Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung geltenden Regelungen gemäß §§ 93 und 94 finden entsprechende Anwendung.

**§ 157 Durchführung der Verteilung**

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147. Hierbei finden die für die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung (Fernsehen) geltenden Regelungen entsprechende Anwendung, soweit sie der Direktverteilung nicht widersprechen.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen zu 66,67 % in den Sparten FS und T FS und zu 33,33 % in den Sparten FS VR und T FS VR verteilt. Soweit sich nicht direkt zu verteilende Einnahmen der Vergabe des Filmherstellungsrechts zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung zugunsten der Sparte FS VR.

**§ 158 Gegenstand der Sparten**

[1] In der Sparte KMOD (Ruftonmelodien) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG durch Onlineanbieter von Ruftonmelodien.

[2] In der Sparte KMOD VR (Ruftonmelodien-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG durch Onlineanbieter von Ruftonmelodien.

**§ 159 Die zu verteilenden Einnahmen**

Es werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 158 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

**§ 160 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten**

Die Einnahmen werden zu 33,33 % in der Sparte KMOD und zu 66,67 % in der Sparte KMOD VR verteilt.

**§ 161 Ermittlung der Nutzungen**

Die Ermittlung der Nutzungen erfolgt aufgrund der Nutzungsmeldungen der Onlineanbieter von Ruftonmelodien.

**§ 162 Durchführung der Verteilung**

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten KMOD und KMOD VR verteilt.

**ABSCHNITT 4  
VERTEILUNG IN DEN  
SPARTEN KMOD (RUF-  
TONMELODIEN) UND  
KMOD VR (RUF-  
TONMELODIEN-VER-  
VIELFÄLTIGUNGSRECHT)**

**ABSCHNITT 5**  
**VERTEILUNG IN DEN**  
**SPARTEN MOD D**  
**(MUSIC-ON-DEMAND-**  
**DOWNLOAD) UND**  
**MOD D VR (MUSIC-**  
**ON-DEMAND-DOWN-**  
**LOAD-VERVIELFÄLTI-**  
**GUNGSRECHT)**

**§ 163 Gegenstand der Sparten**

[1] In der Sparte MOD D (Music-on-Demand-Download) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Download).

[2] In der Sparte MOD D VR (Music-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Download).

**§ 164 Die zu verteilenden Einnahmen**

Es werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 163 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

**§ 165 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten**

Die Einnahmen werden zu 33,33 % in der Sparte MOD D und zu 66,67 % in der Sparte MOD D VR verteilt.

**§ 166 Ermittlung der Nutzungen**

Die Ermittlung der Nutzungen erfolgt aufgrund der Nutzungsmeldungen der Anbieter der Music-on-Demand-Dienste.

**§ 167 Durchführung der Verteilung**

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten MOD D und MOD D VR verteilt.

**ABSCHNITT 6**  
**VERTEILUNG IN DEN**  
**SPARTEN MOD S**  
**(MUSIC-ON-DEMAND-**  
**STREAMING) UND**  
**MOD S VR (MUSIC-**  
**ON-DEMAND-**  
**STREAMING-VERVIEL-**  
**FÄLTIGUNGSRECHT)**

**§ 168 Gegenstand der Sparten**

[1] In der Sparte MOD S (Music-on-Demand-Streaming) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Streaming).

[2] In der Sparte MOD S VR (Music-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Streaming).

**§ 169 Die zu verteilenden Einnahmen**

In den Sparten MOD S und MOD S VR werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) 100 % der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 168 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen,
- (b) 100 % des auf Audiowerke entfallenden Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung gemäß § 52a UrhG gemäß § 24 Abs. 2,
- (c) 33 1/3 % der Einnahmen aus Nutzungen als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten, für die keine Direktverteilung in den Sparten WEB und WEB VR erfolgt, gemäß § 187 Abs. 2 lit. a.

**§ 170 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten**

Die Einnahmen werden zu 66,67 % in der Sparte MOD S und zu 33,33 % in der Sparte MOD S VR verteilt.

**§ 171 Ermittlung der Nutzungen**

Die Ermittlung der Nutzungen erfolgt aufgrund der Nutzungsmeldungen der Anbieter der Music-on-Demand-Dienste.

**§ 172 Durchführung der Verteilung**

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten MOD S und MOD S VR verteilt.

**§ 173 Gegenstand der Sparten**

[1] In der Sparte VOD D (Video-on-Demand-Download) erhalten Werke in Filmen eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download).

[2] In der Sparte VOD D VR (Video-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke in Filmen eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download).

**§ 174 Die zu verteilenden Einnahmen**

Es werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 173 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

**§ 175 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten**

Die Einnahmen werden zu 33,33 % in der Sparte VOD D und zu 66,67 % in der Sparte VOD D VR verteilt.

**§ 176 Ermittlung der Nutzungen**

Die Ermittlung der Nutzungen erfolgt aufgrund der Nutzungsmeldungen der Anbieter der Video-on-Demand-Dienste.

**§ 177 Durchführung der Verteilung**

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten VOD D und VOD D VR verteilt, soweit der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil an den für den Nutzungsbereich Video-on-Demand insgesamt zur Verfügung stehenden Einnahmen mindestens 50 % beträgt. Liegt der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil der Gesamteinnahmen des Nutzungsbereichs Video-on-Demand unter 50 %, werden die nicht im Wege der Direktverteilung zu verteilenden Einnahmen zu 70 % zugunsten der Sparten des Fernsehens (hiervon zu 33,33 % in den Sparten FS und T FS und zu 66,67 % in den Sparten FS VR und T FS VR) und zu 30 % zugunsten der Sparte BT VR verteilt. Soweit sich nicht direkt zu verteilende Einnahmen der Vergabe des Filmherstellungsrechts zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung zugunsten der Sparte FS VR.

**§ 178 Gegenstand der Sparten**

[1] In der Sparte VOD S (Video-on-Demand-Streaming) erhalten Werke in Filmen eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming).

[2] In der Sparte VOD S VR (Video-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke in Filmen eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming).

**§ 179 Die zu verteilenden Einnahmen**

In den Sparten VOD S und VOD S VR werden folgende Einnahmen verteilt:

(a) 100 % der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 178 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen,

**ABSCHNITT 7**  
**VERTEILUNG IN DEN**  
**SPARTEN VOD D**  
**(VIDEO-ON-DEMAND-**  
**DOWNLOAD) UND**  
**VOD D VR (VIDEO-**  
**ON-DEMAND-DOWN-**  
**LOAD-VERVIELFÄLTI-**  
**GUNGSRECHT)**

**ABSCHNITT 8**  
**VERTEILUNG IN DEN**  
**SPARTEN VOD S**  
**(VIDEO-ON-DEMAND-**  
**STREAMING) UND**  
**VOD S VR (VIDEO-**  
**ON-DEMAND-**  
**STREAMING-VERVIEL-**  
**FÄLTIGUNGSRECHT)**

(b) 100 % des auf audiovisuelle Werke entfallenden Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung gemäß § 52a UrhG gemäß § 24 Abs. 3.

#### **§ 180 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten**

Die Einnahmen werden zu 66,67 % in der Sparte VOD S und zu 33,33 % in der Sparte VOD S VR verteilt.

#### **§ 181 Ermittlung der Nutzungen**

Die Ermittlung der Nutzungen erfolgt aufgrund der Nutzungsmeldungen der Anbieter der Video-on-Demand-Dienste.

#### **§ 182 Durchführung der Verteilung**

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt, soweit der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil an den für den Nutzungsbereich Video-on-Demand insgesamt zur Verfügung stehenden Einnahmen mindestens 50 % beträgt. Liegt der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil der Gesamteinnahmen des Nutzungsbereichs Video-on-Demand unter 50 %, werden die nicht im Wege der Direktverteilung zu verteilenden Einnahmen zu 70 % zugunsten der Sparten des Fernsehens (hiervon zu 66,67 % in den Sparten FS und T FS und zu 33,33 % in den Sparten FS VR und T FS VR) und zu 30 % in der Sparte BT VR verteilt. Soweit sich nicht direkt zu verteilende Einnahmen der Vergabe des Filmherstellungsrechts zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung zugunsten der Sparte FS VR.

#### **§ 183 Gegenstand der Sparten**

[1] In der Sparte WEB (Websites) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten.

[2] In der Sparte WEB VR (Websites-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG zum Zweck der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten.

#### **§ 184 Die zu verteilenden Einnahmen**

Es werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 183 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

#### **§ 185 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten**

Die Einnahmen werden zu 66,67 % in der Sparte WEB und zu 33,33 % in der Sparte WEB VR verteilt.

#### **§ 186 Ermittlung der Nutzungen**

Die Ermittlung der Nutzungen erfolgt aufgrund der Nutzungsmeldungen der Betreiber der Internet- und Intranetseiten.

#### **§ 187 Durchführung der Verteilung**

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten WEB und WEB VR verteilt, soweit der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil an den für diese Sparten insgesamt zur Verfügung stehenden Einnahmen mindestens 50 %

### **ABSCHNITT 9 VERTEILUNG IN DEN SPARTEN WEB (WEBSITES) UND WEB VR (WEBSITES-VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT)**

beträgt. Liegt der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil der Gesamteinnahmen der Sparten WEB und WEB VR unter 50 %, werden die nicht im Wege der Direktverteilung zu verteilenden Einnahmen wie folgt verteilt:

- (a)  $33\frac{1}{3}$  % werden als prozentualer Zuschlag zu den Sparten des Nutzungsbereichs Music-on-Demand-Streaming verteilt, hiervon 66,67 % zugunsten der Sparte MOD S und 33,33 % zugunsten der Sparte MOD S VR.
- (b)  $33\frac{1}{3}$  % werden zugunsten der Sparten des Hörfunks verteilt, hiervon 66,67 % zugunsten der Sparte R und 33,33 % zugunsten der Sparte R VR.
- (c)  $33\frac{1}{3}$  % werden zugunsten der Sparten des Fernsehens verteilt, hiervon 66,67 % zugunsten der Sparten FS und T FS und 33,33 % zugunsten der Sparten FS VR und T FS VR.

[3] Soweit sich nicht direkt zu verteilende Einnahmen der Vergabe des Filmherstellungsrechts zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung zugunsten der Sparte FS VR.

## KAPITEL 8: DIE VERTEILUNG IN DEN SPARTEN DES NUTZUNGSBEREICHS AUSLAND

### § 188 Verteilung in der Sparte A

[1] In der Sparte A (Ausland) erhalten Werke des GEMA-Repertoires eine Ausschüttung für die Nutzung im Wege der Aufführung, Vorführung, öffentlichen Zugänglichmachung, Sendung und Wiedergabe im Ausland, soweit die Rechtewahrnehmung auf der Grundlage von Repräsentationsvereinbarungen zwischen der GEMA und den jeweiligen ausländischen Verwertungsgesellschaften für musikalische Urheberrechte erfolgt.

[2] Es erfolgt eine Ausschüttung der von den ausländischen Verwertungsgesellschaften erhaltenen Einnahmen nach Maßgabe der von diesen vorgenommenen Verteilung unter Berücksichtigung der in den Repräsentationsvereinbarungen getroffenen Regelungen.

### § 189 Verteilung in der Sparte A VR

[1] In der Sparte A VR (Ausland-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke des GEMA-Repertoires eine Ausschüttung für die Nutzung im Wege der Vervielfältigung und Verbreitung im Ausland, soweit die Rechtewahrnehmung auf der Grundlage von Repräsentationsvereinbarungen zwischen der GEMA und den jeweiligen ausländischen Verwertungsgesellschaften für musikalische Urheberrechte erfolgt.

[2] Es erfolgt eine Ausschüttung der von den ausländischen Verwertungsgesellschaften erhaltenen Einnahmen nach Maßgabe der von diesen vorgenommenen Verteilung unter Berücksichtigung der in den Repräsentationsvereinbarungen getroffenen Regelungen.

## KAPITEL 9: DIE AUFTEILUNG DER AUSSCHÜTTUNG AUF DIE AUSSCHÜTTUNGSBE- RECHTIGTEN BEI GEMA-ORIGINALWERKEN

### ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE REGELUNGEN

#### § 190 Anwendungsbereich

Die Regelungen dieses Kapitels gelten für Werke, bei denen mindestens ein Originalurheber oder Originalverlag GEMA-Mitglied ist (GEMA-Originalwerke).

#### § 191 Die Ausschüttung bei mehreren Beteiligten derselben Berufsgruppe

Sind mehrere Ausschüttungsberechtigte derselben Berufsgruppe beteiligt, so findet eine Teilung der betreffenden Anteile statt.

#### § 192 Die Ausschüttung bei Berechtigten der GEMA und anderer Verwertungsgesellschaften derselben Berufsgruppe

Sind bei Werken von GEMA-Mitgliedern mit Mitgliedern anderer Verwertungsgesellschaften derselben Berufsgruppe unterschiedliche Beteiligungen vereinbart, so findet gegen Erstattung der Mehrkosten die Aufteilung gemäß Anmeldung statt.

#### § 193 Freie Vereinbarkeit bei Werken der Unterhaltungsmusik

[1] Für Werke der Unterhaltungsmusik nach Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1, 3 a) und 3 b), die bei der GEMA ab dem 1.1.1996 angemeldet werden, gilt hinsichtlich der Anteile der grundsätzlich gleichberechtigten Urheber die freie Vereinbarkeit des Anteilsschlüssels zwischen den berechtigten Urhebern. Der hierbei festgelegte Schlüssel muss von allen berechtigten Urhebern bei der Erstanmeldung des Werkes durch Unterschrift bestätigt werden.

[2] Für Werke, bei denen Musik und Text von einem Urheber allein geschaffen wurden, besteht die Möglichkeit der Gleichstellung der Anteile für Musik und Text.

[3] Der aufgrund freier Vereinbarung festgelegte Schlüssel gilt für alle Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe.

[4] Kommt es zu keiner solchen Vereinbarung, gilt der bisherige Verteilungsschlüssel.

#### § 194 Die Aufteilung der Ausschüttung bei Potpourris

[1] Der Anteilsschlüssel für die Aufteilung bei Potpourris gilt für Potpourris in allen Sparten.

[2] Potpourris sind zusammengesetzte Werke, die aus 3 oder mehr vorbestehenden Einzelwerken oder Teilen von 3 oder mehr vorbestehenden Einzelwerken bestehen, welche von einem Potpourri-Bearbeiter zusammengestellt und durch Überleitungen verbunden oder in sonstiger Weise musikalisch bearbeitet wurden.

[3] Potpourris, die ausschließlich aus urheberrechtlich freien Werken oder Werkteilen zusammengesetzt sind (Potpourris freier Werke), werden als Bearbeitungen freier Werke registriert. Soweit es sich um eine urheberrechtlich schutzfähige Bearbeitung handelt, erfolgt die Beteiligung des Potpourri-Bearbeiters und ggf. des Potpourri-Verlegers entsprechend den Anteilsschlüsseln für die Bearbeitung freier Werke gemäß Abschnitt 2 und 3 dieses Kapitels.

[4] Bei Potpourris, die aus vorbestehenden urheberrechtlich geschützten Werken zusammengesetzt sind (Potpourris geschützter Werke), wird für die Verteilung wie folgt unterschieden:

(a) Bei unverlegten Potpourris geschützter Werke werden  $\frac{6}{12}$  (50 %) zugunsten des Potpourri-Bearbeiters und  $\frac{6}{12}$  (50 %) zu gleichen Teilen auf die im Potpourri verwendeten geschützten Werke aufgeteilt.

(b) Bei verlegten Potpourris geschützter Werke werden  $\frac{3}{12}$  (25 %) zugunsten des Potpourri-Bearbeiters,  $\frac{3}{12}$  (25 %) zugunsten des Potpourri-Verlegers und  $\frac{6}{12}$  (50 %) zu gleichen Teilen auf die im Potpourri verwendeten geschützten Werke aufgeteilt.

[5] Soweit Potpourris geschützter Werke auch freie Werke enthalten, werden die auf die freien Werke entfallenden Anteile zu gleichen Teilen auf die vorbestehenden geschützten Werke aufgeteilt.

[6] Abweichend von Abs. 4 und 5 werden Potpourris geschützter Werke, bei denen am Potpourri sowie an allen im Potpourri verwendeten vorbestehenden Werken dieselben Ausschüttungsberechtigten beteiligt sind (Potpourris eigener Werke), entsprechend den Anteilsschlüsseln gemäß Abschnitt 2 und 3 dieses Kapitels als neue Werke dieser Ausschüttungsberechtigten ohne Bearbeiterbeteiligung verrechnet. Werden Potpourris eigener Werke von Dritten bearbeitet, gelten Abs. 4 und 5.

**ABSCHNITT 2**  
**DIE AUFTEILUNG DER**  
**AUSSCHÜTTUNG IN**  
**DEN SPARTEN DER**  
**RECHTE DER ÖFFENTLICHEN**  
**WIEDERGABE**

**UNTERABSCHNITT 1. ALLGEMEINER ANTEILSSCHLÜSSEL**

**§ 195 Anteilsschlüssel**

[1] In den Sparten BM, DK, E, ED, EM, I R, I FS, I T FS, KMOD, M, MOD D, MOD S, R, TD, U, UD, VOD D, VOD S und WEB wird die pro Werk ermittelte Ausschüttung auf die am Werk beteiligten Ausschüttungsberechtigten wie folgt aufgeteilt:

am Werk Beteiligte		Anteile bei erhöhtem Bearbeiteranteil gemäß § 198	
A.	Komponist	$\frac{12}{12}$	
B.	Komponist	$\frac{8}{12}$	
	Textdichter	$\frac{4}{12}$	
C.	Komponist	$\frac{11}{12}$	$\frac{10}{12}$
	Bearbeiter	$\frac{1}{12}$	$\frac{2}{12}$
D.	Komponist	$\frac{7}{12}$	$\frac{6}{12}$
	Bearbeiter	$\frac{1}{12}$	$\frac{2}{12}$
	Textdichter	$\frac{4}{12}$	$\frac{4}{12}$
E.	Komponist	$\frac{8}{12}$	
	Verleger	$\frac{4}{12}$	
F.	Komponist	$\frac{5}{12}$	
	Textdichter	$\frac{3}{12}$	
	Verleger	$\frac{4}{12}$	

am Werk Beteiligte		Anteile bei erhöhtem Bearbeiterteil gemäß § 198	
G.	Komponist	$\frac{7}{12}$	$\frac{6}{12}$
	Bearbeiter	$\frac{1}{12}$	$\frac{2}{12}$
	Verleger	$\frac{4}{12}$	$\frac{4}{12}$
H.	Komponist	$\frac{4}{12}$	$\frac{4}{12}$
	Bearbeiter	$\frac{1}{12}$	$\frac{2}{12}$
	Textdichter	$\frac{3}{12}$	$\frac{3}{12}$
	Verleger	$\frac{4}{12}$	$\frac{3}{12}$

[2] Die Ausschüttung für Nutzungen dramatisch-musikalischer Werke, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen, erfolgt bei Manuskriptwerken an den Rechtsbefugten der Urheber, bei verlegten Werken an den Verleger, der verpflichtet ist, die Aufteilung nach Maßgabe des Bühnenverlagsvertrages vorzunehmen.

#### § 196 Beteiligung des Textdichters bei Werken der ernsten Musik

Bei Werken der ernsten Musik, bei denen in geringem Umfang Text aufgeführt wird, ist der Anteil des Textdichters entsprechend dem Verhältnis des verwendeten Textes zum Gesamtumfang des Werkes zu verrechnen. In Zweifelsfällen oder auf Antrag entscheidet der Werkausschuss. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

#### § 197 Beteiligung bei textierten Werken der U-Musik mit Gleichrangigkeit von Musik und Text

Soweit der Werkausschuss textierte Werke der U-Musik, die auf Antrag unter Verrechnungsschlüssel II Ziff. 3 a) oder Ziff. 3 b) eingestuft worden sind, als gleichrangig in Musik und Text ansieht, gelten für die Anteile von Komponisten und Textdichtern folgende Regelungen:

am Werk Beteiligte		Anteile bei erhöhtem Bearbeiterteil gemäß § 198	
B.	Komponist	$\frac{6}{12}$	
	Textdichter	$\frac{6}{12}$	
D.	Komponist	$\frac{6}{12}$	$\frac{5}{12}$
	Bearbeiter	$\frac{1}{12}$	$\frac{2}{12}$
	Textdichter	$\frac{5}{12}$	$\frac{5}{12}$
F.	Komponist	$\frac{4}{12}$	
	Textdichter	$\frac{4}{12}$	
	Verleger	$\frac{4}{12}$	



Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

### § 198 Beteiligung des Bearbeiters geschützter Werke

Bei Bearbeitungen geschützter Werke beträgt der Bearbeiteranteil  $\frac{1}{12}$ , soweit es sich bei den Bearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit der Punktbewertung 12 für Live-Aufführungen handelt, und  $\frac{2}{12}$ , soweit es sich bei den Bearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit Punktbewertungen ab 24 für Live-Aufführungen handelt.

### § 199 Die Beteiligung des Bearbeiters urheberrechtlich freier Werke

[1] Bei Bearbeitungen freier Werke beträgt der Anteil des Bearbeiters  $\frac{3}{12}$ . Bei Werken mit Text wird der Bearbeiter in Höhe des Textdichters beteiligt. Für die nicht zu verteilenden Anteile findet § 28 Anwendung.

[2] Bei der Benutzung urheberrechtlich freier Werke kann auf Antrag und unter Vorlage der Notenbelege die Beteiligung des Bearbeiters auf einen halben Komponistenanteil gemäß § 195 festgesetzt werden, wenn das neue Werk zugleich vom vorbestehenden fremden Werk und von neuen, eigenen kompositorischen Leistungen geprägt ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Werkausschuss der GEMA. Für die Prüfung sind vom Ausschüttungsberechtigten grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Tonträger vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Tonträgern und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden. Für die nicht zu verteilenden Anteile findet § 28 Anwendung.

## UNTERABSCHNITT 2. ANTEILSSCHLÜSSEL FÜR DIE SPARTE FS

### § 200 Anteilsschlüssel

[1] Für Werke mit Verteilung in der Sparte FS gilt folgender Anteilsschlüssel:

am Werk Beteiligte		Anteile bei erhöhtem Bearbeiteranteil gemäß § 198
A. Komponist	$\frac{24}{24}$	
B. Komponist	$\frac{12}{24}$	
Textdichter	$\frac{12}{24}$	
C. Komponist	$\frac{22}{24}$	$\frac{20}{24}$
Bearbeiter	$\frac{2}{24}$	$\frac{4}{24}$
D. Komponist	$\frac{11}{24}$	$\frac{10}{24}$
Bearbeiter	$\frac{2}{24}$	$\frac{4}{24}$
Textdichter	$\frac{11}{24}$	$\frac{10}{24}$
E. Komponist	$\frac{16}{24}$	
Verleger	$\frac{8}{24}$	

am Werk Beteiligte		Anteile	
		bei erhöhtem Bearbeiterteil gemäß § 198	
F.	Komponist	9/24	
	Textdichter	7/24	
	Verleger	8/24	
G.	Komponist	14/24	12/24
	Bearbeiter	2/24	4/24
	Verleger	8/24	8/24
H.	Komponist	8/24	7/24
	Bearbeiter	2/24	4/24
	Textdichter	7/24	6/24
	Verleger	7/24	7/24

[2] Die Ausschüttung für Nutzungen dramatisch-musikalischer Werke, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen, erfolgt bei Manuskriptwerken an den Rechtsbefugten der Urheber, bei verlegten Werken an den Verleger, der verpflichtet ist, die Aufteilung nach Maßgabe des Bühnenverlagsvertrages vorzunehmen.

#### § 201 Beteiligung des Bearbeiters

[1] Für die Beteiligung des Bearbeiters geschützter Werke gilt § 198 entsprechend.

[2] Für die Beteiligung des Bearbeiters urheberrechtlich freier Werke gilt § 199 entsprechend.

### UNTERABSCHNITT 3. ANTEILSSCHLÜSSEL FÜR DIE SPARTEN T UND T FS

#### § 202 Anteilsschlüssel

Für Werke mit Verteilung in den Sparten T und T FS gilt folgender Anteilsschlüssel:

am Werk Beteiligte		Anteile
A.	Komponist	12/12
B.	Komponist	8/12
	Textdichter	4/12
C.	Komponist	10/12
	Bearbeiter	2/12
D.	Komponist	6/12
	Bearbeiter	2/12
	Textdichter	4/12
E.	Komponist	8/12
	Verleger	4/12

	am Werk Beteiligte	Anteile
F.	Komponist	$\frac{5}{12}$
	Textdichter	$\frac{3}{12}$
	Verleger	$\frac{4}{12}$
G.	Komponist	$\frac{6}{12}$
	Bearbeiter	$\frac{2}{12}$
	Verleger	$\frac{4}{12}$
H.	Komponist	$\frac{4}{12}$
	Bearbeiter	$\frac{2}{12}$
	Textdichter	$\frac{3}{12}$
	Verleger	$\frac{3}{12}$

### § 203 Beteiligung des Textdichters

[1] Der Textdichter erhält eine Beteiligung für die von ihm textierten Musiklängen sowie für diejenigen Längen der Illustrationsmusiken, denen die von ihm textierten Lieder motivisch zugrunde liegen.

[2] Bei Neutextierungen bzw. Übersetzungen erhalten sowohl der Original-Textdichter als auch der Übersetzer bzw. der Dichter des neuen Textes je  $\frac{1}{2}$  des auf den ganzen Text entfallenden Anteils.

### § 204 Beteiligung des Bearbeiters

[1] Der Bearbeiter erhält eine Beteiligung für die von ihm bearbeiteten Musiklängen.

[2] Bei Bearbeitungen geschützter Werke erhält der Bearbeiter die Anteile gemäß § 202.

[3] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke erhält der Bearbeiter  $\frac{4}{12}$ .

[4] Ist im Falle von Abs. 3 außer dem Bearbeiter ein Textdichter vorhanden, so erhält der Textdichter  $\frac{3}{12}$  für die von ihm textierten, der Bearbeiter  $\frac{3}{12}$  für die von ihm bearbeiteten Musiklängen.

[5] Ist im Falle von Abs. 3 außer dem Bearbeiter ein Verleger vorhanden, jedoch kein Textdichter, so erhalten der Bearbeiter  $\frac{3}{12}$  und der Verleger  $\frac{3}{12}$ , wobei die Grundsätze unter § 205 Anwendung finden.

[6] Sind im Falle von Abs. 3 ein Verleger, ein Textdichter und ein Bearbeiter vorhanden, so erhalten der Textdichter  $\frac{2}{12}$  für die von ihm textierten, der Bearbeiter  $\frac{2}{12}$  für die von ihm bearbeiteten Musiklängen; der Verleger erhält (unter Berücksichtigung der in § 205 genannten Grundsätze)  $\frac{2}{12}$ .

[7] Bei der Benutzung urheberrechtlich freier Werke kann der Bearbeiteranteil unter entsprechender Anwendung von § 199 Abs. 2 auf einen halben Komponistenanteil festgesetzt werden.

### § 205 Beteiligung des Verlegers

[1] Bei solchen Filmen, deren einzelne Musiknummern und Liedertexte aufgrund des zwischen den Berufsorganisationen vereinbarten Normalverlagsvertrages von dem Komponisten bzw. den etwaigen sonstigen Urhebern einem Verleger zur verlagsmäßigen Verwertung übergeben wurden, erhält der Verleger eine Beteiligung

für die Längen der Tonfilmmusik, die er veröffentlicht hat, wobei als veröffentlichte Längen auch die Wiederholungen und motivischen Verwendungen gelten.

[2] Bei solchen Filmen, deren gesamte Musik und Liedertexte aufgrund des zwischen den Berufsorganisationen vereinbarten Normalverlagsvertrages von den Komponisten bzw. den etwaigen sonstigen Urhebern einem Verleger zur verlagsmäßigen Verwertung übergeben wurden, erhält der Verleger eine Beteiligung für alle Längen, wenn er die mit den Autoren vertragsmäßig vereinbarten Teile der Filmmusik veröffentlicht hat.

[3] Die Voraussetzung für die Beteiligung des Verlegers ist erfüllt, wenn er die in Abs. 1 und Abs. 2 erwähnte Musik in einer für den Musikhandel bestimmten Form, und zwar in einer Ausgabe für Klavier bzw. für Klavier und Gesang oder in einer Ausgabe für Salonorchester bzw. Orchester oder Blasmusik veröffentlicht hat.

**ABSCHNITT 3**  
**DIE AUFTEILUNG DER**  
**AUSSCHÜTTUNG IN**  
**DEN SPARTEN DER**  
**RECHTE DER VERVIEL-**  
**FÄLTIGUNG UND**  
**VERBREITUNG**

**§ 206 Anteilsschlüssel für die Sparten Phono VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR**

[1] Für Werke mit Verteilung in den Sparten Phono VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR gelten folgende Anteilsschlüssel:

		Werkanmeldungen ab dem 1.1.1979	Werkanmeldungen vor dem 1.1.1979
A.	Komponist	100 %	100 %
B.	Komponist	50 %	50 %
	Textdichter	50 %	50 %
C.	Komponist	60 %	50 %
	Verleger	40 %	50 %
D.	Komponist	30 %	25 %
	Textdichter	30 %	25 %
	Verleger	40 %	50 %
E.	Komponist (frei)	–	–
	Textdichter	60 %	50 %
	Verleger	40 %	50 %
F.	Komponist	60 %	50 %
	Textdichter (frei)	–	–
	Verleger	40 %	50 %
G.	Komponist	100 %	100 %
	Textdichter (frei)	–	–
H.	Komponist (frei)	–	–
	Textdichter	100 %	100 %
I.	Komponist (frei)	–	–
	Bearbeiter	37,5 %	37,5 %
	Textdichter	25 %	25 %
	Verleger	37,5 %	37,5 %

		Werkanmeldungen ab dem 1.1.1979	Werkanmeldungen vor dem 1.1.1979
K.	Komponist (frei)	–	–
	Bearbeiter	25 %	25 %
	Textdichter (Neutext)	37,5 %	37,5 %
	Verleger	37,5 %	37,5 %
L.	Komponist (frei)	–	–
	Bearbeiter	50 %	50 %
	Textdichter	50 %	50 %
M.	Komponist (frei)	–	–
	Bearbeiter	60 %	50 %
	Verleger	40 %	50 %
N.	Komponist (frei)	–	–
	Bearbeiter	100 %	100 %

[2] Für Werke, bei denen die Werkanmeldungen vor dem 1.1.1979 eingegangen sind, kann auf Antrag des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers der Anteil des Verlegers bei Abs. 1 lit. C bis F und M entsprechend dem für Werkanmeldungen ab dem 1.1.1979 geltenden Anteilsschlüssel herabgesetzt werden. Bei einem textierten urheberrechtlich geschützten Werk der Musik muss der Antrag von Komponist und Textdichter gemeinsam gestellt werden. Voraussetzung für Anträge dieser Art ist entweder ein Schiedsspruch nach § 16 B Ziff. 1 a) der GEMA-Satzung oder die rechtskräftige Entscheidung eines ordentlichen Gerichts. Die Vorschriften in §§ 17, 30, 32 des Gesetzes über das Verlagsrecht und in §§ 36, 41 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sind anwendbar.

[3] Abs. 2 gilt entsprechend für einen Antrag des Verlegers, wenn die Voraussetzungen für die Herabsetzung des Anteils weggefallen sind.

[4] Für Werke, bei denen die Werkanmeldungen zwischen dem 1.1.1979 und dem 31.12.1989 eingegangen sind, erfolgt bei Abs. 1 lit. C bis F und M eine Beteiligung von 50 % für die Urheber und 50 % für die Verleger, soweit eine solche Beteiligung zwischen den Beteiligten vereinbart und der GEMA unter den Voraussetzungen der Ausnahmeregelung gemäß Abschn. IV Ziff. 1 a) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan B für das mechanische Vervielfältigungsrecht in der jeweils geltenden Fassung angemeldet worden ist.

[5] Soweit es sich um die Vervielfältigung von dramatisch-musikalischen Werken, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen, handelt, erfolgt die Ausschüttung an den Bühnenverleger, der verpflichtet ist, die Verteilung nach Maßgabe des Bühnenverlagsvertrages vorzunehmen.

[6] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke tritt der Bearbeiter an die Stelle des Komponisten.

**§ 207 Anteilsschlüssel für die Sparten FS VR, R VR und T FS VR**

[1] Für Werke mit Verteilung in den Sparten FS VR, R VR und T FS VR gilt folgender Anteilsschlüssel:

A.	Komponist	100 %
B.	Komponist	50 %
	Textdichter	50 %
C.	Komponist	60 %
	Verleger	40 %
D.	Komponist	30 %
	Textdichter	30 %
	Verleger	40 %
E.	Komponist (frei)	30 %
	Textdichter	30 %
	Verleger	40 %
F.	Komponist	30 %
	Textdichter (frei)	30 %
	Verleger	40 %
G.	Komponist	70 %
	Textdichter (frei)	30 %
H.	Komponist (frei)	50 %
	Textdichter	50 %
I.	Komponist (frei)	-
	Bearbeiter	30 %
	Textdichter	30 %
	Verleger	40 %
K.	Komponist (frei)	-
	Bearbeiter	30 %
	Textdichter (Neutext)	30 %
	Verleger	40 %
L.	Komponist (frei)	-
	Bearbeiter	50 %
	Textdichter	50 %
M.	Komponist (frei)	-
	Bearbeiter	60 %
	Verleger	40 %
N.	Komponist (frei)	-
	Bearbeiter	100 %

[2] Soweit es sich um die Vervielfältigung von dramatisch-musikalischen Werken, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen, handelt, erfolgt

die Ausschüttung an den Bühnenverleger, der verpflichtet ist, die Verteilung nach Maßgabe des Bühnenverlagsvertrages vorzunehmen.

[3] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke tritt der Bearbeiter an die Stelle des Komponisten.

### § 208 Anteilsschlüssel für die Sparten BT VR, I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR

[1] Für Werke mit Verteilung in den Sparten BT VR, I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR gilt folgender Anteilsschlüssel:

A.	Komponist	100 %
B.	Komponist	50 %
	Textdichter	50 %
C.	Komponist	60 %
	Verleger	40 %
D.	Komponist	30 %
	Textdichter	30 %
	Verleger	40 %
E.	Komponist (frei)	-
	Textdichter	60 %
	Verleger	40 %
F.	Komponist	60 %
	Textdichter (frei)	-
	Verleger	40 %
G.	Komponist	100 %
	Textdichter (frei)	-
H.	Komponist (frei)	-
	Textdichter	100 %
I.	Komponist (frei)	-
	Bearbeiter	30 %
	Textdichter	30 %
	Verleger	40 %
K.	Komponist (frei)	-
	Bearbeiter	30 %
	Textdichter (Neutext)	30 %
	Verleger	40 %
L.	Komponist (frei)	-
	Bearbeiter	50 %
	Textdichter	50 %

M.	Komponist (frei)	-
	Bearbeiter	60 %
	Verleger	40 %
N.	Komponist (frei)	-
	Bearbeiter	100 %

[2] Soweit es sich um die Vervielfältigung von dramatisch-musikalischen Werken, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen, handelt, erfolgt die Ausschüttung an den Bühnenverleger, der verpflichtet ist, die Verteilung nach Maßgabe des Bühnenverlagsvertrages vorzunehmen.

[3] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke tritt der Bearbeiter an die Stelle des Komponisten.

## KAPITEL 10: DIE AUFTEILUNG DER AUSSCHÜTTUNG AN DIE AUSSCHÜTTUNGSBE- RECHTIGTEN BEI SUBVERLEGTEN WERKEN

### ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE REGELUNGEN

#### § 209 Anwendungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für Werke mit Beteiligung von GEMA-Originalverlegern, die außerhalb Deutschlands subverlegt werden, sowie für Werke mit Beteiligung von ausländischen Originalverlegern, die in Deutschland subverlegt werden.

#### § 210 Voraussetzungen für die Beteiligung eines Subverlegers

[1] Die Beteiligung des Subverlegers bedarf der Zustimmung der GEMA. Dies gilt sowohl für inländische als auch für ausländische Werke. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Subverlagsvertrag den Regelungen des Verteilungsplanes nicht widerspricht.

[2] Die Beteiligung des Subverlegers bedarf der Zustimmung der Urheber. Diese kann bereits im Verlagsvertrag erteilt werden. Die Zustimmung der Urheber ist nicht erforderlich, wenn lediglich der normale Verlagsanteil des Originalverlegers zwischen dem Original- und Subverleger aufgeteilt wird. Abs. 4 bleibt unberührt.

[3] Der Subverleger hat das übernommene Werk in einer eigenen neugedruckten Ausgabe zu veröffentlichen. Die aus technischen und wirtschaftlichen Gründen gemeinsam mit dem Originalverleger veröffentlichte Ausgabe wird als eine eigene Ausgabe des Subverlegers angesehen, wenn Original- und Subverleger für das Subverlagsgebiet im Impressum stehen.

[4] Die Veröffentlichung einer eigenen neugedruckten Ausgabe ist nicht erforderlich, wenn es sich um ein großes Instrumental- oder Vokalwerk der E- und gehobenen U-Musik handelt, dessen Aufführungsmaterial von dem Originalverleger selbst nur mietweise abgegeben wird oder vom Subverleger wegen zu hoher Herstellungskosten in der ausländischen Originalausgabe vertrieben wird. In diesen Fällen ist eine Werkanmeldung des Subverlegers bei der GEMA erforderlich. Die Beteiligung des Subverlegers bedarf in diesen Fällen stets der Zustimmung der Urheber und der jeweils zuständigen Auslandsgesellschaft.



[5] Verleger können Werke und/oder Verlagskataloge an ausländische Verleger mit einer Beteiligung des ausländischen Verlegers oder ausländischer Mitautoren an den Einnahmen aus den Rechten nur mit Zustimmung der inländischen Autoren, der GEMA und derjenigen ausländischen Verwertungsgesellschaft vergeben, die das Werk für das betreffende Land verwaltet.

[6] Abschlüsse ausländischer Verleger mit deutschen Verlegern über Werke, die mit einer Beteiligung des deutschen Verlegers oder deutscher Mitautoren an in Deutschland oder im Ausland anfallenden Einnahmen aus den Rechten in Verlag genommen werden, bedürfen der Zustimmung der betreffenden ausländischen Autoren und Verwertungsgesellschaften sowie der GEMA.

[7] Subverlags- und Generalverträge sollen für die Dauer der Schutzfrist des Werkes, mindestens aber für 10 Jahre, abgeschlossen werden. In Ausnahmefällen kann eine kürzere Laufzeit anerkannt werden. Der Vertrag muss jedoch für mindestens 3 Kalenderjahre geschlossen werden. Die Laufzeiten der Verträge müssen mit den Kalenderjahren übereinstimmen. Innerhalb eines Verteilungszeitraums können unterschiedliche Beteiligungen an einem Werk nicht berücksichtigt werden.

[8] Für ein im Verwaltungsgebiet der GEMA originalverlegtes Werk ist der Abschluss eines Subverlagsvertrages für dieses Gebiet nicht zulässig.

[9] Der Abschluss eines Subverlagsvertrages ist von den GEMA-Ausschüttungsberechtigten umgehend unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars bei der GEMA anzumelden. Die Anmeldenden haften der GEMA für die Richtigkeit der Anmeldung. Die GEMA ist berechtigt, die Ausschüttungen an die auf den Belegexemplaren genannten Urheber und Verleger oder deren Rechtsnachfolger mit befreiender Wirkung zu leisten, sofern im Zeitpunkt der Verteilung keine Anmeldung des Subverlagsvertrages vorliegt.

[10] Erwirbt ein ausländischer Verleger einen deutschen Verlagskatalog, so bleiben die Anteile der Urheber hiervon unberührt, selbst wenn der Erwerber für den Katalog oder Einzelwerke einen Subverlagsvertrag mit einem deutschen Verleger schließt.

[11] Abtretungen von GEMA-Originalwerken an Verleger, die einer Verwertungsgesellschaft angehören, mit der die GEMA keine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, werden nicht anerkannt.

[12] Eine Abtretung des zwischen dem Original- und dem Subverleger vereinbarten Anteils ist lediglich intern zwischen den beteiligten Verlegern möglich und hat keinen Einfluss auf die Abrechnung der GEMA.

### **§ 211 Beteiligung mehrerer Verleger bei in Deutschland subverlegten Werken**

Sind bei in Deutschland subverlegten Werken mehrere Verleger unterschiedlich zu beteiligen, so findet gegen Erstattung der Mehrkosten die Aufteilung gemäß Anmeldung statt.

### **§ 212 Zweiter Subverleger**

Falls ein GEMA-Verlagsmitglied ein Werk von einem ausländischen ersten Subverleger in den zweiten Subverlag übernimmt, beteiligt die GEMA lediglich ihr Verlagsmitglied und den Originalverleger des Werkes mit Ausnahme von Werken eines Originalverlegers in den USA. Erwirbt ein GEMA-Verlagsmitglied von dem kontinentalen Subverleger eines Originalverlegers aus den USA ein Werk, so beteiligt die GEMA ihr Verlagsmitglied und den kontinentalen Subverleger.

**§ 213 Gemeinschaftsproduktionen**

[1] Vollständig verlegte Werke, an denen mindestens ein GEMA-Originalverleger sowie mindestens ein ausländischer Originalverleger beteiligt sind (Gemeinschaftsproduktionen), können weder zwischen den beteiligten Verlegern der Gemeinschaftsproduktion noch in den Ländern, in denen die Verleger ihren Sitz haben, subverlegt werden.

[2] Im Falle einer Gemeinschaftsproduktion ist der Anteil für die beteiligten Verleger in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nicht höher als  $\frac{4}{12}$  und in den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung nicht höher als 50 %.

**§ 214 Repräsentant**

[1] Übernimmt ein GEMA-Verleger ausländische Werke lediglich zum Zwecke der Verbreitung von einem ausländischen Originalverleger, ohne eine eigene Ausgabe zu drucken und (bei An- und Ummeldungen ab dem 1.1.2007) handelsüblich zu vertreiben (zum Beispiel durch die Aufnahme in die Internationale Datenbank für Noten und Verlagsartikel (IDNV-Verzeichnis) oder durch die Vergabe einer ISMN-Nummer und/oder eines Barcodes), so soll dieser Verleger (Repräsentant) grundsätzlich nicht über sein Hauptkonto beteiligt werden. § 210 Abs. 4 bleibt unberührt.

[2] Die mit dem ausländischen Originalverleger vereinbarte Beteiligung ist dem Repräsentanten nach Abzug einer Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 auf ein Sonderkonto gutzuschreiben. Die dem Sonderkonto gutgeschriebene Ausschüttung wird im Rahmen der Wertung und bei der Berechnung des für die Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft erforderlichen Aufkommens nicht berücksichtigt.

[3] Abweichend von Abs. 1 und 2 kann der Repräsentant in den Sparten T, TD, TD VR, T FS und T FS VR mit bis zu  $\frac{6}{12}$  über sein Hauptkonto beteiligt werden. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung der GEMA und der ausländischen Verwertungsgesellschaft und das Einverständnis der Autoren, das vor Abschluss des Vertrages der GEMA nachzuweisen ist. Der Repräsentant muss der GEMA die im Tonfilm übliche Musikaufstellung einsenden.

**§ 215 Anerkannte Anteilsschlüssel**

[1] Vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 2 und 3 erkennt die GEMA die von den Beteiligten vereinbarte Aufteilung nach dem Londoner Anteilsschlüssel und nach dem Stockholmer Anteilsschlüssel an.

[2] Die Anwendung des Londoner Anteilsschlüssels und des Stockholmer Anteilsschlüssels ist bei im deutschsprachigen Ausland subverlegten GEMA-Originalwerken ausgeschlossen. In diesem Fall sind die von der Auslandsgesellschaft an die GEMA zu verrechnenden Anteile nach den Anteilsschlüsseln für GEMA-Originalwerke gemäß Kapitel 9 des Besonderen Teils dieses Verteilungsplans an die Ausschüttungsberechtigten der GEMA auszuschütten.

[3] Die Anwendung des Stockholmer Anteilsschlüssels ist ausgeschlossen, wenn der Komponist oder der Originaltextdichter Ausschüttungsberechtigter der GEMA ist.

**§ 216 Londoner Anteilsschlüssel**

[1] Der Anteil, der auf die Urheber (Komponist, Originalbearbeiter, Subbearbeiter, Originaltextdichter, Subtextdichter) entfällt, beträgt  $\frac{6}{12}$  (50 %) der Gesamtanteile des subverlegten Werkes. Die Anteile, die auf den Original- und Subverleger zusammen entfallen, betragen  $\frac{6}{12}$  (50 %) der Gesamtanteile.

**ABSCHNITT 2**  
**DIE AUFTEILUNG DER**  
**AUSSCHÜTTUNG BEI**  
**SUBVERLEGTEN WER-**  
**KEN IN DEN SPARTEN**  
**DER RECHTE DER**  
**ÖFFENTLICHEN WIE-**  
**DERGABE**

[2] Die Aufteilung zwischen Original- und Subverleger richtet sich nach den zwischen den beteiligten Verlegern getroffenen Vereinbarungen.

[3] Die deutschen Subverleger haben, wenn die Zustimmung der GEMA erfolgen soll, in den Subverlagsverträgen darauf zu achten, dass die Anteile eventueller GEMA-Subtextdichter nicht unter  $\frac{3}{24}$  (12  $\frac{1}{2}$  %) der Gesamtanteile und die Anteile eventueller GEMA-Subbearbeiter nicht unter  $\frac{2}{24}$  (8  $\frac{1}{3}$  %) der Gesamtanteile liegen.

[4] Der Subtextdichter hat Anspruch auf Beteiligung, wenn

- (a) seine Subtextierung und seine Beteiligung zum Zeitpunkt der Anmeldung von einem autorisierten Subverlag genehmigt worden sind,
- (b) seine Subtextierung bei der GEMA angemeldet ist und
- (c) seine Subtextierung in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist.

§ 59 bleibt unberührt.

[5] Bei Subbearbeitungen geschützter Originalwerke beträgt der Subbearbeiteranteil in den Sparten des Allgemeinen Anteilsschlüssels gemäß § 195 und in der Sparte FS  $\frac{1}{24}$ , soweit es sich bei den Subbearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit der Punktbewertung 12 für Live-Aufführungen handelt, und  $\frac{2}{24}$ , soweit es sich bei den Subbearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit Punktbewertungen ab 24 für Live-Aufführungen handelt.

[6] Der Subbearbeiter hat Anspruch auf Beteiligung, wenn er von einem Subverleger hierzu autorisiert und seine Subbearbeitung ausdrücklich in den Nutzungsmeldungen genannt ist. Die Regelungen zu Glaubhaftmachung und Reklamation gemäß § 59 bleiben unberührt.

### § 217 Stockholmer Anteilsschlüssel

[1] Der Anteil der Original-Ausschüttungsberechtigten (Originalurheber und Originalverleger) und der Anteil der Sub-Ausschüttungsberechtigten (Suburheber und Subverleger) beträgt jeweils  $\frac{6}{12}$ .

[2] Die für die am Werk beteiligten GEMA-Sub-Ausschüttungsberechtigten zur Verfügung stehenden  $\frac{6}{12}$  der Ausschüttung werden wie folgt aufgeteilt:

	am Werk beteiligte Sub-Ausschüttungs- berechtigte	Anteile	bei niedrigem Bearbeiteranteil gemäß Abs. 3
A.	Verleger	$\frac{12}{24}$	
B.	Verleger	$\frac{8}{24}$	
	Textdichter	$\frac{4}{24}$	
C.	Verleger	$\frac{10}{24}$	$\frac{11}{24}$
	Bearbeiter	$\frac{2}{24}$	$\frac{1}{24}$
D.	Verleger	$\frac{7}{24}$	$\frac{8}{24}$
	Textdichter	$\frac{3}{24}$	$\frac{3}{24}$
	Bearbeiter	$\frac{2}{24}$	$\frac{1}{24}$

[3] Für Subbearbeitungen geschützter Originalwerke gilt § 216 Abs. 5 entsprechend.

**ABSCHNITT 3**  
**DIE AUFTEILUNG DER**  
**AUSSCHÜTTUNG BEI**  
**SUBVERLEGTE WER-**  
**KEN IN DEN SPARTEN**  
**DER RECHTE DER VER-**  
**VIELFÄLTIGUNG UND**  
**VERBREITUNG**

**§ 218 Allgemeine Regelungen**

[1] Bei in Deutschland subverlegten Werken richtet sich die Beteiligung des Subverlegers nach den zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen unter Berücksichtigung der Verteilungspläne der betreffenden ausländischen Verwertungsgesellschaften. Bei in Deutschland subverlegten Werken aus dem fremdsprachigen Ausland erfolgt eine Beteiligung von 50 % für die Urheber und 50 % für den Originalverleger, wenn mindestens einer der Urheber der GEMA angehört.

[2] Bei im Ausland subverlegten GEMA-Originalwerken richtet sich die Verteilung der Anteile der Originalbezugsberechtigten nach den Regelungen des Kapitels 9 des Besonderen Teils dieses Verteilungsplans. Für die Sparten Phono VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR erkennt die GEMA die Beteiligungsquoten gemäß Abs. 1 Satz 2 an.

[3] Bei in den deutschsprachigen Ländern erstmalig erschienenen Werken mit deutschsprachigem Originaltext dürfen im Falle eines Subverlages in einem deutschsprachigen Land die auf den Original- und Subverleger entfallenden Anteile zusammen nicht mehr als 60 % der Gesamtausschüttung betragen. Diese Regelung gilt sowohl für in Deutschland subverlegte ausländische Werke als auch für im Ausland subverlegte GEMA-Originalwerke.

**§ 219 Die Aufteilung bei nicht vertretenen ausländischen Originalverlegern**

Gehört der ausländische Originalverleger keiner Verwertungsgesellschaft an, mit der die GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, so erhält der deutsche Subverleger in den Sparten Phono VR, BT VR, TD VR und den Sparten des Nutzungsbereichs Online auch den Anteil des Originalverlegers verrechnet mit der Maßgabe, die Weiterverteilung an den Originalverleger nach den Regelungen seines Subverlagsvertrages vorzunehmen. Gehört auch der Urheber keiner solchen Verwertungsgesellschaft an, so erhält der deutsche Subverleger auch dessen Anteil. Im Falle der Weitergabe des Werkes an Subverleger in Österreich und der Schweiz erhält der österreichische bzw. schweizerische Subverleger an Stelle des deutschen Subverlegers dessen Anteil. Der Anteil des deutschen Subtextdichters gemäß §§ 220 und 221 bleibt davon unberührt.

**§ 220 Beteiligung des deutschen Subtextdichters in den Sparten Phono VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR**

[1] Bei in Deutschland subverlegten Werken aus dem fremdsprachigen Ausland hat der Subtextdichter Anspruch auf Beteiligung, wenn

- (a) seine Subtextierung und seine Beteiligung zum Zeitpunkt der Anmeldung von einem autorisierten Subverlag genehmigt worden sind,
- (b) seine Subtextierung bei der GEMA angemeldet ist und
- (c) seine Subtextierung in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist.

§ 59 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

[2] Es wird lediglich ein Subtext für die Dauer der Schutzfrist anerkannt. Der Subtextdichter erhält von 100 % einen festen Anteil von  $16\frac{2}{3}$  %. Dieser Anspruch besteht unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Subverlegers.

[3] Bei in Deutschland subverlegten Werken aus dem fremdsprachigen Ausland, die nach dem 31.12.1979 bei der GEMA registriert werden, gilt zudem Folgendes:

- (a) Mit schriftlicher Einwilligung des Subtextdichters kann vom Subverleger im Einzelfalle ein Spezialtext autorisiert werden. Stellt der Spezialtext lediglich eine

Bearbeitung oder Umgestaltung dar, so wird der betreffende Textdichteranteil zwischen den beiden Textdichtern geteilt. Ist dagegen ein selbständiger Text entstanden, so erhält nur der Spezialtextdichter den betreffenden Textdichteranteil.

(b) Unter veränderten Verhältnissen kann vom Subverleger die Aktualisierung des Subtextes verlangt werden. Lehnt der Subtextdichter dies ab oder ist er dazu nicht in der Lage, so hat der Subverleger das Recht, nach 3 Monaten, von der Aufforderung durch den Subverleger an gerechnet, einen anderen Textdichter zu wählen. Der bisherige Subtextdichter darf nicht widersprechen, wenn seine Weigerung gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Stellt der neue Text lediglich eine Bearbeitung oder Umgestaltung dar, so wird der betreffende Textdichteranteil zwischen den beiden Textdichtern geteilt. Ist dagegen ein selbständiger Text entstanden, so erhält nur der neue Textdichter den betreffenden Textdichteranteil.

(c) Die Originalversionen werden an die Berechtigten (gemäß Anmeldung des Subverlegers) des Originalwerks verrechnet.

#### **§ 221 Beteiligung des deutschen Subtextdichters in den Sparten R VR, FS VR, T FS VR, TD VR, BT VR, I FS VR, I T FS VR, VOD D VR und VOD S VR**

Für angemeldete Subtextierungen ausländischer Originalwerke erhält der Subtextdichter 30 %, der Subverleger 70 % des in Deutschland verbleibenden Anteils. Für den Beteiligungsanspruch des Subtextdichters gelten die in § 220 Abs. 1 geregelten Voraussetzungen entsprechend.

#### **§ 222 Beteiligung des ausländischen Subtextdichters**

Bei autorisierten fremdsprachigen Textierungen deutschsprachiger Werke, die nicht im Ausland subverlegt sind, erhält der ausländische Textdichter in den Sparten Phono VR, BT VR, TD VR und den Sparten des Nutzungsbereichs Online bei Nutzungen von Aufnahmen mit seinem Text in dem autorisierten Gebiet die Hälfte des in seinem Land geltenden Textdichteranteils, jedoch in den Sparten Phono VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR nicht mehr als 12,5 % und in den Sparten BT VR, I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR nicht mehr als 15 % der Ausschüttung. Der Restbetrag wird nach dem jeweiligen Originalanteilsschlüssel verteilt.

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 223 Inkrafttreten**

Dieser Verteilungsplan tritt mit Wirkung zum 1.1.2017 in Kraft.

#### **§ 224 Auslegungsregel**

Dieser Verteilungsplan ersetzt gemäß dem Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26./27.4.2016 zu Tagesordnungspunkt 23 den bisherigen Verteilungsplan der GEMA, bestehend aus den Verteilungsplänen A. für das Auführungs- und Senderecht, B. für das mechanische Vervielfältigungsrecht und C. für den Nutzungsbereich Online. Die mit der Beschlussfassung über Tagesordnungspunkt 23 der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26./27.4.2016 verbundenen Änderungen des Wortlauts sowie des Aufbaus des bisherigen Verteilungsplans

sind in der Absicht erfolgt, diesen redaktionell zu überarbeiten. Inhaltliche Änderungen sind mit dieser Überarbeitung nicht beabsichtigt, es sei denn, eine Änderung ist in der Begründung des Beschlussantrages zum Tagesordnungspunkt 23, abgedruckt in der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung vom 26./27.4.2016, ausdrücklich als inhaltliche Änderung gekennzeichnet worden. Bei der Auslegung der Regelungen des vorliegenden Verteilungsplans ist deshalb im Zweifel anzunehmen, dass mit einer im Rahmen des Tagesordnungspunkts 23 der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26./27.4.2016 beschlossenen Änderung des Wortlauts und des Aufbaus keine inhaltliche Abweichung von der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung des Verteilungsplans gewollt war.

### EDV-VERRECHNUNGSSCHLÜSSEL FÜR DIE PUNKTBEWERTUNG DER ABSCHNITTE X–XIII

#### ABSCHNITT X

	E-Musik		Rundfunk	
	Punkte	Schlüssel	Punkte	Schlüssel
1. Werke gemäß Abschn. X Ziff. 3				
bis zu 2 Minuten .....	12	038	1	038
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten .....	24	039	1	039
2. Werke gemäß Abschn. X Ziff. 4				
bis zu 2 Minuten .....	24	048	1¼	048
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten .....	36	049	1½	049
3. Instrumentalwerke (1–2 Instrumentalstimmen) sowie 1–4 stimmige solistische Vokalwerke a cappella oder mit Begleitung von 1–2 Instrumenten sowie Chansons				
unter 5 Minuten .....	36	031	1¼	030
ab 5 Minuten .....	96	032	1¼	030
ab 10 Minuten .....	180	033	1¼	030
ab 20 Minuten .....	360	034	1¾	034
ab 30 Minuten .....	480	035	1¾	034
ab 45 Minuten .....	720	036	1¾	034
ab 60 Minuten .....	960	037	1¾	034
Chansons (E) .....	36	131	1¼	130
4. Instrumentalwerke (3–9 Instrumentalstimmen) sowie soli- stische Vokalwerke mit mehr als vier realen Stimmen a cappella oder mit Begleitung von 3–6 obligaten Instru- menten				
unter 5 Minuten .....	60	041	2	040
ab 5 Minuten .....	120	042	2	040
ab 10 Minuten .....	240	043	2	040
ab 20 Minuten .....	480	044	2	040
ab 30 Minuten .....	720	045	2	040
ab 45 Minuten .....	960	046	2	040
ab 60 Minuten .....	1 200	047	2	040
5. Entfällt				
6. Entfällt				

	E-Musik		Rundfunk	
	Punkte	Schlüssel	Punkte	Schlüssel
7. Chorwerke a cappella (1–4stimmig) oder mit Begleitung von 1–2 Instru- menten				
bis zu 2 Minuten.....	12	078	1	078
über 2 Minuten bis zu 3 Minuten .....	24	079	1	079
bis unter 5 Minuten.....	36	071	1½	070
ab 5 Minuten .....	96	072	1½	070
ab 10 Minuten .....	180	073	1½	070
ab 20 Minuten .....	360	074	1½	070
ab 30 Minuten .....	720	075	1½	070
ab 45 Minuten .....	960	076	1½	070
ab 60 Minuten .....	1200	077	1½	070
8. Chorwerke mit Begleitung von 3–6 obligaten Instrumenten oder a cap- pella mit mehr als 4 realen Stimmen				
bis zu 2 Minuten.....	36	088	1¼	088
über 2 Minuten bis zu 3 Minuten .....	72	089	1½	089
bis unter 5 Minuten.....	96	081	1¾	080
ab 5 Minuten .....	120	082	1¾	080
ab 10 Minuten .....	240	083	1¾	080
ab 20 Minuten .....	480	084	1¾	080
ab 30 Minuten .....	720	085	1¾	080
ab 45 Minuten .....	960	086	1¾	080
ab 60 Minuten .....	1200	087	1¾	080
9. Werke für Streich- und Kammeror- chester in beliebiger Besetzung sowie Vokal-, Chor- und Instrumentalwerke mit Streich- und Kammerorchester- begleitung				
bis zu 2 Minuten.....	40	098	1¾	098
über 2 Minuten bis zu 3 Minuten .....	80	099	2	099
bis unter 5 Minuten.....	120	091	2¼	090
ab 5 Minuten .....	240	092	2¼	090
ab 10 Minuten .....	480	093	2¼	090
ab 20 Minuten .....	960	094	2¼	090
ab 30 Minuten .....	1200	095	2¼	090
ab 45 Minuten .....	1680	096	2¼	090
ab 60 Minuten .....	2160	097	2¼	090



	E-Musik		Rundfunk	
	Punkte	Schlüssel	Punkte	Schlüssel
10. Werke für großes Orchester sowie Vokal-, Chor- und Instrumentalwerke mit großem Orchester				
bis zu 2 Minuten .....	80	108	2	108
über 2 Minuten bis zu 3 Minuten .....	160	109	2¼	109
bis unter 5 Minuten .....	240	101	2½	100
ab 5 Minuten .....	480	102	2½	100
ab 10 Minuten .....	960	103	2½	100
ab 20 Minuten .....	1 200	104	2½	100
ab 30 Minuten .....	1 680	105	2½	100
ab 45 Minuten .....	2 160	106	2½	100
ab 60 Minuten .....	2 400	107	2½	100
11. Elektroakustische Musik, Musik mit überwiegend elektroakustischen Anteil- len				
bis zu 2 Minuten .....	12	308	1	300
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten .....	24	309	1	300
über 4 Minuten bis zu 5 Minuten .....	36	301	1	300
über 5 Minuten bis zu 10 Minuten .....	96	302	1	300
über 10 Minuten bis zu 20 Minuten....	180	303	1	300
über 20 Minuten bis zu 30 Minuten....	360	304	1	300
über 30 Minuten bis zu 45 Minuten....	720	305	1	300
über 45 Minuten bis zu 60 Minuten....	960	306	1	300
über 60 Minuten.....	1 200	307	1	300
auf Antrag im Rundfunk			1¼	310
			1½	320
			1¾	330
			2	340
			2¼	350
			2½	360

	E-Musik		Rundfunk	
	Punkte	Schlüssel	Punkte	Schlüssel
auf Antrag Bewertung nach Punkteschema in Ziffer 9				
bis zu 2 Minuten .....	40	408	1	400
über 2 Minuten bis zu 3 Minuten .....	80	409	1	400
bis unter 5 Minuten .....	120	401	1	400
ab 5 Minuten .....	240	402	1	400
ab 10 Minuten .....	480	403	1	400
ab 20 Minuten .....	960	404	1	400
ab 30 Minuten .....	1200	405	1	400
ab 45 Minuten .....	1680	406	1	400
ab 60 Minuten .....	2160	407	1	400
auf Antrag im Rundfunk			1¼	410
			1½	420
			1¾	430
			2	440
			2¼	450
			2½	460
Erkennungsmusiken, Werke oder Werkfragmente			1	170

## ABSCHNITT XI

	U-Musik		Rundfunk	
	Punkte	Schlüssel	Punkte	Schlüssel
1. ....	12	001	1	001
2. ....	24	002	1	002
	36	007	1	007
	48	008	1	008
3. ....	36	003	1	003
3.a) .....	36	014	1¼	014
3.b) .....		025		025
4. ....	48	004	1	004
	48	022	1¼	022
5. ....	60	005	1	005
	60	023	1½	023
6.				
bis zu 2 Minuten.....	24	621	1	620
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten .....	36	622	1	620
über 4 Minuten bis zu 10 Minuten .....	60	623	1¼	623
über 10 Minuten bis zu 15 Minuten....	120	624	1½	624
über 15 Minuten bis zu 20 Minuten....	180	625	1¾	625
über 20 Minuten bis zu 30 Minuten....	360	626	1¾	625
über 30 Minuten bis zu 45 Minuten....	480	627	2	627
über 45 Minuten bis zu 60 Minuten....	720	628	2	627
über 60 Minuten .....	960	629	2	627
7. ....	96	006	1½	006
			1¾	024
Minuten				
Analog: X Ziff. 1 bis zu 2 .....	12	538	1	538
über 2 bis zu 4 .....	24	539	1	539
Analog: X Ziff. 2 bis zu 2 .....	24	548	1¼	548
über 2 bis zu 4 .....	36	549	1½	549
Analog: X Ziff. 3 unter 5 .....	36	531	1¼	530
ab 5 .....	96	532	1¼	530
ab 10 .....	180	533	1¼	530
ab 20 .....	360	534	1¾	534
ab 30 .....	480	535	1¾	534
ab 45 .....	720	536	1¾	534
ab 60.....	960	537	1¾	534
Analog: X Ziff. 4 unter 5 .....	60	541	2	540
ab 5 .....	120	542	2	540
ab 10 .....	240	543	2	540
ab 20 .....	480	544	2	540
ab 30 .....	720	545	2	540
ab 45 .....	960	546	2	540
ab 60.....	1200	547	2	540
Analog: X Ziff. 7 bis zu 2.....	12	578	1	578
über 2 bis zu 3.....	24	579	1	579
bis unter 5 .....	36	571	1½	570
ab 5 .....	96	572	1½	570
ab 10 .....	180	573	1½	570
ab 20 .....	360	574	1½	570
ab 30 .....	720	575	1½	570

	U-Musik		Rundfunk		
	Punkte	Schlüssel	Punkte	Schlüssel	
Minuten					
	ab 45 .....	960	576	1½	570
	ab 60.....	1200	577	1½	570
Analog: X Ziff. 8	bis zu 2.....	36	588	1¼	588
	über 2 bis zu 3.....	72	589	1½	589
	bis unter 5 .....	96	581	1¾	580
	ab 5 .....	120	582	1¾	580
	ab 10 .....	240	583	1¾	580
	ab 20 .....	480	584	1¾	580
	ab 30 .....	720	585	1¾	580
	ab 45 .....	960	586	1¾	580
	ab 60.....	1200	587	1¾	580
Analog: X Ziff. 9	bis zu 2.....	40	598	1¾	598
	über 2 bis zu 3 .....	80	599	2	599
	bis unter 5 .....	120	591	2¼	590
	ab 5 .....	240	592	2¼	590
	ab 10 .....	480	593	2¼	590
	ab 20 .....	960	594	2¼	590
	ab 30 .....	1200	595	2¼	590
	ab 45 .....	1680	596	2¼	590
	ab 60.....	2160	597	2¼	590
Analog: X Ziff. 10	bis zu 2.....	80	608	2	608
	über 2 bis zu 3.....	160	609	2¼	609
	bis unter 5 .....	240	601	2½	600
	ab 5 .....	480	602	2½	600
	ab 10 .....	960	603	2½	600
	ab 20 .....	1200	604	2½	600
	ab 30 .....	1680	605	2½	600
	ab 45 .....	2160	606	2½	600
	ab 60.....	2400	607	2½	600
Analog: X Ziff. 11	bis zu 2.....	12	808	1	800
	über 2 bis zu 4.....	24	809	1	800
	über 4 bis zu 5 .....	36	801	1	800
	über 5 bis zu 10 .....	96	802	1	800
	über 10 bis zu 20.....	180	803	1	800
	über 20 bis zu 30 .....	360	804	1	800
	über 30 bis zu 45.....	720	805	1	800
	über 45 bis zu 60.....	960	806	1	800
	über 60 .....	1200	807	1	800
auf Antrag im Rundfunk				1¼	810
				1½	820
				1¾	830
				2	840
				2¼	850
				2½	860

	U-Musik		Rundfunk	
	Punkte	Schlüssel	Punkte	Schlüssel
(frühere Ziff. 7 enthalten in Ziff. 7 Abs. 3)	96	010	1¾	010
	96	011	2	011
	96	012	2¼	012
	96	013	2½	013
	240	015	2½	013
	480	016	2½	013
	960	017	2½	013
	1 200	018	2½	013
	1 680	019	2½	013
	2 160	020	2½	013
	2 400	021	2½	013
Gemischte Potpourris	12	009	1	009

**ABSCHNITT XII**

	E-Musik		Rundfunk	
	Punkte	Schlüssel	Punkte	Schlüssel
bis zu 2 Minuten .....	12	128	1	120
über 2 bis zu 4 Minuten .....	24	129	1	120
über 4 bis zu 5 Minuten .....	36	121	1	120
über 5 bis zu 10 Minuten .....	96	122	1	120
über 10 bis zu 20 Minuten .....	180	123	1	120
über 20 bis zu 30 Minuten .....	360	124	1	120
über 30 bis zu 45 Minuten .....	720	125	1	120
über 45 bis zu 60 Minuten .....	960	126	1	120
über 60 Minuten .....	1 200	127	1	120
Werkausschuss-Einstufung Rundfunk			1¼	180
			1½	110
			1¾	190
			2	200
			2¼	210
			2½	220

**ABSCHNITT XIII**

			Rundfunk	
	Punkte	Schlüssel	Punkte	Schlüssel
Bühnenmusik (Kleines Recht)			1	150
Nettoeinzerverrechnung		161	1	160
		162		
<b>ABSCHNITT I, 15 a)</b> Fernsehauftragskompositionen – Einbeziehung in die E-Wertung			1	140

## ANTEIL-VERRECHNUNGSSCHLÜSSEL

AUFFÜHRUNGS-  
UND SENDERECHT

	<i>Berech- tigte</i>		<i>FS</i>		<i>Tonfilm</i>	
	<i>U, VK, R, E, M</i>		<i>%</i>	<i>Anteile</i>	<i>%</i>	<i>Anteile</i>
K	100	12	100	24	100	12
K frei	66,67 Ausfall	8	50 Ausfall	12	66,67 Ausfall	8
T	33,33	4	50	12	33,33	4
K	66,67	8	50	12	66,67	8
T frei	33,33 Ausfall	4	50 Ausfall	12	33,33 Ausfall	4
K frei	41,67 Ausfall	5	41,67 Ausfall	10	50 Ausfall	6
B	25	3	25	6	25	3
V	33,33	4	33,33	8	25	3
K frei	75 Ausfall	9	75 Ausfall	18	66,67 Ausfall	8
B	25	3	25	6	33,33	4
K	58,34	7 <sup>1)</sup>	45,84	11 <sup>1)</sup>	50	6
B	8,33	1	8,33	2	16,67	2
T frei	33,33 Ausfall	4	45,83 Ausfall	11	33,33 Ausfall	4
K	50	6 <sup>2)</sup>	41,67	10 <sup>2)</sup>	50	6
B	16,67	2	16,66	4	16,67	2
T frei	33,33 Ausfall	4	41,67 Ausfall	10	33,33 Ausfall	4
K	33,34	4 <sup>1)</sup>	33,33	8 <sup>1)</sup>	33,33	4
B	8,33	1	8,33	2	16,67	2
T frei	25 Ausfall	3	29,17 Ausfall	7	25 Ausfall	3
V	33,33	4	29,17	7	25	3
K	33,33	4 <sup>2)</sup>	29,17	7 <sup>2)</sup>	33,33	4
B	16,67	2	16,66	4	16,67	2
T frei	25 Ausfall	3	25 Ausfall	6	25 Ausfall	3
V	25	3	29,17	7	25	3

1) Bearbeiteranteil 1/12 oder 2/24 für Werke der Bewertungsgruppe 12.

2) Bearbeiteranteil 2/12 oder 4/24 für Werke der Bewertungsgruppe ab 24.

**MECHANISCHES  
VERVIELFÄLTIGUNGS-  
RECHT**

Berechtigte	Industrietonträger				Rundfunk/FS		Bildtonträger	
	3)		4)		%	Ant.	%	Ant.
K	100	12	100	12	100	12	100	12
K frei	-	-	-	-	50	Ausfall 6	-	-
T	100	12	100	12	50	6	100	12
K	100	12	100	12	70	8,40	100	12
T frei	-	-	-	-	30	Ausf. 3,60	-	-
K frei	-	-	-	-	-	-	-	-
B	60	7,20	50	6	60	7,20	60	7,20
V	40	4,80	50	6	40	4,80	40	4,80
K frei	-	-	-	-	-	-	-	-
B	100	12	100	12	100	12	100	12
K	100	12	100	12	70	8,40	100	12
B	-	-	-	-	-	-	-	-
T frei	-	-	-	-	30	Ausf. 3,60	-	-
K	100	12	100	12	70	8,40	100	12
B	-	-	-	-	-	-	-	-
T frei	-	-	-	-	30	Ausf. 3,60	-	-
K	60	7,20	50	6	30	3,60	60	7,20
B	-	-	-	-	-	-	-	-
T frei	-	-	-	-	30	Ausf. 3,60	-	-
V	40	4,80	50	6	40	4,80	40	4,80
K	60	7,20	50	6	30	3,60	60	7,20
B	-	-	-	-	-	-	-	-
T frei	-	-	-	-	30	Ausf. 3,60	-	-
V	40	4,80	50	6	40	4,80	40	4,80

3) Für Werkanmeldungen ab 1. 1. 1979.

4) Für Werkanmeldungen bis 31. 12. 1978.

AUFFÜHRUNGS-  
UND SENDERECHT

Berech- tigte	U, VK, R, E, M		FS		Tonfilm	
	%	Anteile	%	Anteile	%	Anteile
K	100	12	100	24	100	12
K	66,67	8	50	12	66,67	8
T	33,33	4	50	12	33,33	4
K	91,67	11 <sup>5)</sup>	91,67	22 <sup>5)</sup>	83,33	10
B	8,33	1	8,33	2	16,67	2
K	83,33	10 <sup>6)</sup>	83,33	20 <sup>6)</sup>	83,33	10
B	16,67	2	16,67	4	16,67	2
K	58,34	7 <sup>5)</sup>	45,84	11 <sup>5)</sup>	50	6
B	8,33	1	8,33	2	16,67	2
T	33,33	4	45,83	11	33,33	4
K	50	6 <sup>6)</sup>	41,67	10 <sup>6)</sup>	50	6
B	16,67	2	16,66	4	16,67	2
T	33,33	4	41,67	10	33,33	4
K	66,67	8	66,67	16	66,67	8
V	33,33	4	33,33	8	33,33	4
K	41,67	5	37,50	9	41,67	5
T	25	3	29,17	7	25	3
V	33,33	4	33,33	8	33,33	4
K	58,34	7 <sup>5)</sup>	58,34	14 <sup>5)</sup>	50	6
B	8,33	1	8,33	2	16,67	2
V	33,33	4	33,33	8	33,33	4
K	50	6 <sup>6)</sup>	50	12 <sup>6)</sup>	50	6
B	16,67	2	16,67	4	16,67	2
V	33,33	4	33,33	8	33,33	4
K	33,34	4 <sup>5)</sup>	33,33	8 <sup>5)</sup>	33,33	4
B	8,33	1	8,33	2	16,67	2
T	25	3	29,17	7	25	3
V	33,33	4	29,17	7	25	3

5) Bearbeiteranteil 1/12 oder 2/24 für Werke der Bewertungsgruppe 12.

6) Bearbeiteranteil 2/12 oder 4/24 für Werke der Bewertungsgruppe ab 24.



**MECHANISCHES  
VERVIELFÄLTIGUNGS-  
RECHT**

Berech- tigte	Industrietonträger				Rundfunk/FS		Bildtonträger	
	7)		8)		%	Ant.	%	Ant.
K	100	12	100	12	100	12	100	12
K	50	6	50	6	50	6	50	6
T	50	6	50	6	50	6	50	6
K	100	12	100	12	100	12	100	12
B	–	–	–	–	–	–	–	–
K	100	12	100	12	100	12	100	12
B	–	–	–	–	–	–	–	–
K	50	6	50	6	50	6	50	6
B	–	–	–	–	–	–	–	–
T	50	6	50	6	50	6	50	6
K	50	6	50	6	50	6	50	6
B	–	–	–	–	–	–	–	–
T	50	6	50	6	50	6	50	6
K	60	7,20	50	6	60	7,20	60	7,20
V	40	4,80	50	6	40	4,80	40	4,80
K	30	3,60	25	3	30	3,60	30	3,60
T	30	3,60	25	3	30	3,60	30	3,60
V	40	4,80	50	6	40	4,80	40	4,80
K	60	7,20	50	6	60	7,20	60	7,20
B	–	–	–	–	–	–	–	–
V	40	4,80	50	6	40	4,80	40	4,80
K	60	7,20	50	6	60	7,20	60	7,20
B	–	–	–	–	–	–	–	–
V	40	4,80	50	6	40	4,80	40	4,80
K	30	3,60	25	3	30	3,60	30	3,60
B	–	–	–	–	–	–	–	–
T	30	3,60	25	3	30	3,60	30	3,60
V	40	4,80	50	6	40	4,80	40	4,80

7) Für Werkanmeldungen ab 1. 1. 1979.

8) Für Werkanmeldungen bis 31. 12. 1978.

AUFFÜHRUNGS-  
UND SENDERECHT

Berechtigte	U, VK, R, E, M		FS		Tonfilm	
	%	Anteile	%	Anteile	%	Anteile
K	100	12	100	24	100	12
K	33,33	4 <sup>9)</sup>	29,17	7 <sup>9)</sup>	33,33	4
B	16,67	2	16,66	4	16,67	2
T	25	3	25	6	25	3
V	25	3	29,17	7	25	3
K frei	33,34 Ausfall	4	16,66 Ausfall	4	50 Ausfall	6
T frei	33,33 Ausfall	4	41,67 Ausfall	10	25 Ausfall	3
B	33,33	4	41,67	10	25	3
K frei	33,34 Ausfall	4	16,66 Ausfall	4	50 Ausfall	6
B	33,33	4	41,67	10	25	3
T	33,33	4	41,67	10	25	3
K frei	25 Ausfall	3	20,83 Ausfall	5	50 Ausfall	6
T frei	25 Ausfall	3	25 Ausfall	6	16,66 Ausfall	2
B	25	3	25	6	16,67	2
V	25	3	29,17	7	16,67	2
K frei	25 Ausfall	3	20,83 Ausfall	5	50 Ausfall	6
B	25	3	25	6	16,66	2
T	25	3	25	6	16,67	2
V	25	3	29,17	7	16,67	2
K frei	25 Ausfall	3	20,83 Ausfall	5	50 Ausfall	6
B	25	3	25	6	16,66	2
T <sup>10)</sup>	25	3	25	6	16,67	2
V	25	3	29,17	7	16,67	2
K frei	41,67 Ausfall	5	37,50 Ausfall	9	41,67 Ausfall	5
T	25	3	29,17	7	25	3
V	33,33	4	33,33	8	33,33	4
K	41,67	5	37,50	9	41,67	5
T frei	25 Ausfall	3	29,17 Ausfall	7	25 Ausfall	3
V	33,33	4	33,33	8	33,33	4

9) Bearbeiteranteil 2/12 oder 4/24 für Werke der Bewertungsgruppe ab 24.

10) Bei Text-Neuschöpfung.

**MECHANISCHES  
VERVIELFÄLTIGUNGS-  
RECHT**

Berech- tigte	Industrietonträger				Rundfunk/FS		Bildtonträger	
	<sup>11)</sup>		<sup>12)</sup>		%	Ant.	%	Ant.
	%	Ant.	%	Ant.	%	Ant.	%	Ant.
K	100	12	100	12	100	12	100	12
K	30	3,60	25	3	30	3,60	30	3,60
B	–	–	–	–	–	–	–	–
T	30	3,60	25	3	30	3,60	30	3,60
V	40	4,80	50	6	40	4,80	40	4,80
K frei	–	–	–	–	–	–	–	–
T frei	–	–	–	–	50	Ausf. 6	–	–
B	100	12	100	12	50	6	100	12
K frei	–	–	–	–	–	–	–	–
B	50	6	50	6	50	6	50	6
T	50	6	50	6	50	6	50	6
K frei	–	–	–	–	–	–	–	–
T frei	–	–	–	–	30	Ausf. 3,60	–	–
B	60	7,20	50	6	30	3,60	60	7,20
V	40	4,80	50	6	40	4,80	40	4,80
K frei	–	–	–	–	–	–	–	–
B	37,50	4,50	37,50	4,50	30	3,60	30	3,60
T	25	3	25	3	30	3,60	30	3,60
V	37,50	4,50	37,50	4,50	40	4,80	40	4,80
K frei	–	–	–	–	–	–	–	–
B	25	3	25	3	30	3,60	30	3,60
T <sup>13)</sup>	37,50	4,50	37,50	4,50	30	3,60	30	3,60
V	37,50	4,50	37,50	4,50	40	4,80	40	4,80
K frei	–	–	–	–	30	Ausf. 3,60	–	–
T	60	7,20	50	6	30	3,60	60	7,20
V	40	4,80	50	6	40	4,80	40	4,80
K	60	7,20	50	6	30	3,60	60	7,20
T frei	–	–	–	–	30	Ausf. 3,60	–	–
V	40	4,80	50	6	40	4,80	40	4,80

11) Für Werkanmeldungen ab 1. 1. 1979.

12) Für Werkanmeldungen bis 31. 12. 1978.

13) Bei Text-Neuschöpfung.

## WERTUNGSVERFAHREN DER KOMPONISTEN IN DER SPARTE E

### Geschäftsordnung

Fassung aufgrund der Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. und 27. April 2016

Die nach §§ 30 und 31 des Verteilungsplans zur Verfügung stehenden Beträge werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen verteilt:

- § 1 (1) Es wird ein Wertungsausschuss gebildet aus
- 3<sup>1)</sup> Komponisten und weiteren
  - 2<sup>1)</sup> Komponisten als Stellvertreter.

Darüber hinaus wird ein Sachverständiger (mit Stellvertreter) gewählt, der in Fällen von Chormusik beratend mitwirkt.<sup>1)</sup>

Wählbar sind Mitglieder mit mindestens zehnjähriger Mitgliedschaft. Davon müssen fünf Jahre auf die ordentliche Mitgliedschaft entfallen. Aufsichtsratsmitglieder sind nicht wählbar.

(2) Die Mitglieder des Wertungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahlordnung gelten entsprechend. Die Ausschussmitglieder bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet während der Amtsdauer ein Ausschussmitglied aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

(4) Die außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder werden im Wertungsausschuss durch einen Delegierten ihrer Berufsgruppe vertreten, der bei der Wertung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder seiner Berufsgruppe beratend mitwirkt. Der Delegierte wird jeweils für die Amtsperiode des Wertungsausschusses von der Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder gewählt. Er muss 5 Jahre außerordentliches oder angeschlossenes Mitglied der GEMA gewesen sein. Die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geltenden Grundsätze sind entsprechend anzuwenden.

- § 2 (1) Der Wertungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

1) Gilt für Wahlen ab Geschäftsjahr 2013.

(2) Der Wertungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

(3) Der Wertungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung vorhandenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) An den Sitzungen des Wertungsausschusses kann ein Delegierter des Aufsichtsrates teilnehmen.

(5) Der Vorstand kann an allen Sitzungen des Wertungsausschusses teilnehmen.

(6) Der Delegierte des Aufsichtsrates und der Vorstand haben lediglich beratende Stimme.

**§ 3** Alle lebenden Komponisten der GEMA und deren Rechtsnachfolger gemäß § 3 II können nach Maßgabe folgender Bestimmungen am Wertungsverfahren beteiligt werden:

I. (1) Soweit in den für das Wertungsverfahren bestehenden Gruppen eine längere Mitgliedschaftsdauer verlangt wird, wird die Zugehörigkeit des Mitgliedes zu den früheren Verwertungsgesellschaften STAGMA, GEMA, GDT oder AKM angerechnet. Die Zugehörigkeit zu einer anderen Verwertungsgesellschaft kann angerechnet werden.

(2) Die Mitgliedschaftsdauer wird vom 1. Januar des Jahres an berechnet, in dem das Mitglied die Mitgliedschaft erworben hat.

(3) Mitglieder, die nicht über das erforderliche berufsmäßige Können verfügen, um ihre Werke auch ohne die schöpferische Unterstützung durch andere zu schaffen, können keine Wertung erhalten.

Das Mitglied kann zum Nachweis seines berufsmäßigen Könnens aufgefordert werden.

(4) Soweit bei der Bewertung Auslandseinnahmen zugrunde zu legen sind, die sich unter den Berufsgruppen nicht aufteilen lassen, wird der Betrag der Berufsgruppe zugeordnet, in der die Abrechnung erfolgt ist. Bei Beteiligung eines Mitglieds sowohl an der U- als auch an der E-Wertung werden die Abrechnungen der Sparten BM, T und A in dem Wertungsverfahren berücksichtigt, in dem das Mitglied seinen Schaffensschwerpunkt hat.

II. (1) Nach dem Tode des Urhebers sind Beteiligte am Wertungsverfahren nur dessen Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner und seine Kinder, soweit sie Rechtsnachfolger in den Urheberrechten sind.

Leistungen an Kinder des verstorbenen Urhebers erfolgen nur bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres.

(2) Voraussetzung für Zuwendungen an den Ehegatten ist, dass

a) die Ehe mindestens 3 Monate bestanden hat,

b) im Falle der Eheschließung nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitglieds mit einem um mehr als 20 Jahre jüngeren Ehegatten die Ehe mindestens 10 Jahre, mit einem weniger als 20 Jahre jüngeren Ehegatten die Ehe mindestens 5 Jahre bestanden hat.

Die in a) und b) geregelten Voraussetzungen gelten entsprechend für Zuwendungen an den eingetragenen Lebenspartner.

Soweit ein überlebender Ehegatte die in a) bzw. b) geregelte Voraussetzung der Ehedauer nicht erfüllt, kann er mit Zustimmung des Aufsichtsrats als Beteiligter anerkannt werden, wenn er Rechtsnachfolger in den Urheberrechten ist und vor der Eheschließung langjähriger Lebensgefährte des Urhebers war. Diese Bestimmung gilt entsprechend für eingetragene Lebenspartner.

(3) Wenn weder ein überlebender Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch ein langjähriger Lebensgefährte, der Rechtsnachfolger in den Urheberrechten ist, als Beteiligter anerkannt werden.

(4) Der Wertungszuschlag gemäß § 5 Abs. (1) wird mit  $33\frac{1}{3}\%$  der Aufkommensbeträge berechnet. Punkte für die Dauer der Mitgliedschaft werden einschließlich des Todesjahres des Mitglieds vergeben.

(5) Die Zuwendung beträgt jedoch höchstens 10 % der jeweils nach § 4 Abs. (1) für den Ausgleichsfonds zur Verfügung stehenden Gesamtsumme.

(6) Wer als Bezugsberechtigter sich oder einem anderen wissentlich oder grob fahrlässig durch falsche Angaben einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft und/oder wer gegen die Missbrauchsvorschriften in § 42, § 54 Abs. 1–4, 6 und 7 oder § 65 Abs. 6 des Verteilungsplans verstößt, kann durch den Wertungsausschuss vom Wertungsverfahren für das auf den Verstoß folgende Geschäftsjahr ausgeschlossen werden. Bei solchen Verstößen entscheidet der Wertungsausschuss, ob es geboten ist, die Einstufung für das Wertungsverfahren gemäß § 5 (1) zu ändern.

Statt des Ausschlusses vom Wertungsverfahren kann in minder schweren Fällen die Wertungszuweisung entsprechend der Schwere des Verstoßes gekürzt werden.

III. Werden urheberrechtliche Nutzungsrechte eines Nicht-GEMA-Mitglieds an ein GEMA-Mitglied abgetreten (zediert), so nimmt weder der Abtretende (Zedent) noch der Abtretungsempfänger (Zessionar) für die abgetretenen Rechte an diesem Wertungsverfahren teil. Dies gilt für alle ab dem 1.6.2003 bei der GEMA eingereichten Abtretungen sowie für Werkanmeldungen aus Abtretungen vor diesem Stichtag.

**§ 4** (1) Bis zu 3 % der zur Verfügung gestellten Wertungssumme können einem Ausgleichsfonds zugeführt werden.

(2) Dieser Fonds hat einmal den Zweck, an Mitglieder, deren Schaffen künstlerisch erfolgreich war, in Härtefällen Zuwendungen zu machen. Zum anderen sollen daraus die unmittelbaren Abkömmlinge derjenigen Komponisten, die als politisch oder „rassisch“ Verfolgte Deutschland vor 1945 verlassen mussten, Zuwendungen erhalten.

Ferner sollen daraus in begründeten Ausnahmefällen Mitglieder dafür entschädigt werden, dass ihre Werke in den Programmen nicht oder nicht vollständig erfasst wurden.

(3) Bis zu 20 % der bereitgestellten E-Wertungssumme können der Förderung des zeitgenössischen Musikschaffens zur Verfügung gestellt werden.

- § 5 (1) Es bestehen bei der Wertung insgesamt 7 Gruppen mit folgenden Punktzahlen und Wertungszuschlägen:

Gruppe	Punktzahl	Wertungszuschlag in Wertungsmerk <sup>2)</sup>
I	120 Punkte und mehr	100 %
II	100 Punkte und mehr	90 %
III	80 Punkte und mehr	80 %
IV	60 Punkte und mehr	60 %
V	40 Punkte und mehr	40 %
VI	20 Punkte und mehr	20 %
VII	10 Punkte und mehr	10 %

- (2) Mindestens ein Drittel der Punkte müssen Punkte zu (3) B) bis H) sein.

Zugrunde gelegt wird jeweils das Aufkommen des Mitglieds in dem Geschäftsjahr, das dem des Wertungsverfahrens vorausgeht, bei einem Dreijahresdurchschnitt das Aufkommen der drei Geschäftsjahre, die dem des Wertungsverfahrens vorausgehen. Für Auslandsaufkommen gilt das Jahr als Geschäftsjahr, in dem die Beträge dem Mitgliedskonto zugeflossen sind. Aufkommen, das im Wege einer Zuschlagsverrechnung von außerordentlichen Einnahmen gemäß § 6 Ziff. 2 der Allgemeinen Grundsätze des Verteilungsplans für das Aufführungs- und Senderecht erzielt worden ist, wird bei der Berechnung der Punktzahl nicht berücksichtigt.

Kein Mitglied erhält aus den Mitteln des Wertungsverfahrens mehr als 2 % des zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages.

- (3) Die Punktzahl errechnet sich wie folgt:

- A) Dauer der Mitgliedschaft  
Pro Jahr 1 Punkt

- 2) Berechnet wird der Wertungszuschlag:

- vom Aufkommen in der Sparte E (Dreijahresdurchschnitt) bis zu EUR 9 000,-, darüber hinaus bis zum 10fachen des Aufkommens der Sparten R und FS (Dreijahresdurchschnitt);
- vom Aufkommen in den Sparten Ki und FKi, soweit es 25 % des Durchschnittsaufkommens in der Sparte E nicht übersteigt;
- vom Aufkommen in den Sparten R und FS (Dreijahresdurchschnitt) bis zu EUR 1 550,- zu 100 %, von dem EUR 1 550,- übersteigenden Aufkommen bis EUR 7 700,- zu 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub> %, vom weiteren Aufkommen 10 %.

Aufkommen, das in den genannten Sparten im Wege einer Zuschlagsverrechnung von außerordentlichen Einnahmen gemäß § 32 des Verteilungsplans erzielt worden ist, wird bei der Berechnung des Wertungszuschlags nicht berücksichtigt.

Der Wertungszuschlag stellt zunächst nur eine Verrechnungseinheit dar, aus der sich die später zu ermittelnde sog. Wertungsmerk ergibt. Die Höhe der Wertungsmerk wird errechnet aus dem Verhältnis der Verteilungssumme zu der im Rahmen des Wertungsverfahrens verfügbaren Summe.

Bei Komponisten, die ihre Werke durch einen oder mehrere Zessionare der GEMA bis zum 31. 5. 2003 zur Wahrnehmung übertragen haben, liegt der Berechnung des Wertungszuschlags das Gesamtaufkommen des Komponisten aus allen Zessionen zugrunde.

- B) Aufkommen in der Sparte E  
 1) Komponisten nach H) a), b) und c)  
 Dreijahresdurchschnitt  
 je EUR 75,- 1 Punkt bis zu 30 Punkten  
 2) Komponisten nach H) d)  
 Dreijahresdurchschnitt  
 je EUR 190,- 1 Punkt bis zu 30 Punkten
- C) Aufkommen in der Sparte Ki  
 je EUR 75,- 1 Punkt bis zu 20 Punkten
- D) Aufkommen in den Sparten BM, ED <sup>3)</sup> und EM  
 je EUR 100,- 1 Punkt bis zu 25 Punkten
- E) Aufkommen in den Sparten R und FS  
 Dreijahresdurchschnitt  
 je EUR 100,- 1 Punkt bis zu 30 Punkten
- F) Aufkommen in der Sparte T (einschließlich FS-Fremdproduktionen)  
 je EUR 255,- 1 Punkt bis zu 15 Punkten
- G) Auslandsaufkommen  
 Unter Zugrundelegung des Dreijahresdurchschnitts  
 je EUR 75,- 1 Punkt bis zu 20 Punkten

H) Bewertung der künstlerischen Persönlichkeit und des Gesamtschaffens

a) Komponisten, deren Schaffen als umfassend bezeichnet werden kann.

Bei der Bewertung sind die abgerechneten Werke nach §§ 63 und 65 des Verteilungsplans maßgebend. Oper und Ballett werden zur Bewertung nur herangezogen, wenn diese Werkgattungen nach Umfang und Verbreitung im Schaffen des Komponisten eine den kleinen Rechten vergleichbare Geltung haben.

Stufe 1

80 Punkte

Komponisten, für die folgende Merkmale zutreffen:

Ein im echten Sinne des Wortes umfassendes Gesamtschaffen, das vorliegt, wenn Aufführungen und Sendungen aus der Mehrzahl der Werkgattungen, besonders von Werken nach § 63 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 des Verteilungsplans nachgewiesen sind.

Stetige Aufführungen und Sendungen innerhalb eines Jahrzehnts von Werken verschiedener Gattungen, darunter Kompositionen nach § 63 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 des Verteilungsplans. Voraussetzung ist das Vorhandensein von Standard- oder Repertoire-Werken. Internationale Geltung durch Aufführungen ausländischer Institutionen oder Ensembles an einer Vielzahl von bedeutenden Musikstätten im Ausland.

3) ED-Aufkommen nach § 75 lit. b-f des Verteilungsplans bleiben ohne Berücksichtigung.



Stufe 2 60 Punkte

Komponisten, für die folgende Merkmale zutreffen:

Ein im echten Sinne des Wortes umfassendes Gesamtschaffen, das vorliegt, wenn Aufführungen und Sendungen aus der Mehrzahl der Werkgattungen, besonders von Werken nach § 63 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 des Verteilungsplans nachgewiesen sind.

Stetige Aufführungen und Sendungen im In- und Ausland innerhalb eines Jahrzehnts von Werken verschiedener Gattungen, darunter Kompositionen nach § 63 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 des Verteilungsplans.

Stufe 3 50 Punkte

Komponisten, für die folgende Merkmale zutreffen:

Ein im echten Sinne des Wortes umfassendes Gesamtschaffen, das vorliegt, wenn Aufführungen und Sendungen für mindestens 3 Punkte zu E) aus der Mehrzahl der Werkgattungen, besonders von Werken nach § 63 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 des Verteilungsplans nachgewiesen sind.

Aufführungen im In- und Ausland und Sendungen in genügender Anzahl für mindestens 3 Punkte zu E).

Stufe 4 45 Punkte

Komponisten, für die folgende Merkmale zutreffen:

Ein im echten Sinne des Wortes umfassendes Gesamtschaffen, das vorliegt, wenn Aufführungen und Sendungen aus der Mehrzahl der Werkgattungen bzw. Abrechnungen in Rundfunk und Fernsehen nachgewiesen sind.

b) Komponisten, auf die die Voraussetzungen der in Abschn. a) bezeichneten Merkmale nicht zutreffen bis zu 40 Punkte

Die Zuerkennung von mehr als 15 Punkten setzt eine angemessene Anzahl von Aufführungen und Sendungen voraus.

c) Komponisten, deren Schaffen überwiegend der Kirchenmusik gewidmet ist bis zu 50 Punkte

d) Komponisten, deren Schaffen überwiegend Werke der Chormusik umfasst bis zu 40 Punkte

Bei erstmals am Wertungsverfahren zu beteiligenden Komponisten erfolgt eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Bewertung der künstlerischen Persönlichkeit und des Gesamtschaffens nur, wenn mindestens vier Punkte zu § 5 (3) B) bis G) errechnet worden sind, wobei die Punkte zu C), D), F) und G) nur berücksichtigt werden, wenn mindestens 2 Punkte zu B) oder E) erreicht sind.

(4) Sobald das Mitglied eine bestimmte Gruppe erreicht hat, verbleibt es selbst dann in dieser Gruppe, wenn die Voraussetzungen sich soweit geändert haben sollten, dass das Mitglied in eine niedrigere Gruppe umgestuft werden müsste. Diese Vorschrift schließt eine Änderung der Einstufung nach § 3 II (6) nicht aus.

(5) Die durch das Limit in Abs. (2) freigewordenen Beträge werden jeweils mit der Wertungssumme des nächsten Jahres verteilt.

(6) Bei Anwendung von Ziff. (3) B) bis G) erfolgt Aufrundung auf volle EUR 10,- bzw. EUR 5,-.

§ 6 Der Wertungsausschuss entscheidet, abgesehen von der Mitgliedschaftsdauer und dem Aufkommen, über die Eingruppierung gemäß § 5 und über die Ausschüttung aus dem Ausgleichsfonds gemäß § 4.

§ 7 Die Wertung der Mitglieder des Ausschusses und des Delegierten des Aufsichtsrates erfolgt in Abwesenheit des Betroffenen durch die übrigen Ausschussmitglieder und den Vorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.

§ 8 (1) Gegen die Entscheidung des Wertungsausschusses kann von dem betroffenen Mitglied die Entscheidung des Aufsichtsrates der GEMA angeufen werden. Darüber hinaus haben der Delegierte des Aufsichtsrates und der Vorstand das Recht, gegen jede Entscheidung des Wertungsausschusses die Entscheidung des Aufsichtsrates anzurufen.

(2) Der Aufsichtsrat kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen angerufen werden. Die Frist beginnt für das betroffene Mitglied mit dem Zugang der Entscheidung, für den antragsberechtigten Delegierten des Aufsichtsrates und den Vorstand vom Tage der Entscheidung des Wertungsausschusses an zu laufen.

(3) Falls die Anrufung des Aufsichtsrates durch das betroffene Mitglied auf neuem Tatsachenvortrag beruht, der bei der Entscheidung des Wertungsausschusses noch nicht berücksichtigt werden konnte, ist der Vorsitzende des Wertungsausschusses berechtigt, nach Rücksprache mit den übrigen Ausschussmitgliedern dem Antrag des Mitglieds ohne Vorlage an den Aufsichtsrat zu entsprechen.

(4) Ruft der Delegierte des Aufsichtsrates oder der Vorstand die Entscheidung des Aufsichtsrates an, so hat dies aufschiebende Wirkung.

(5) Hat ein Mitglied gegen die Entscheidung des Wertungsausschusses die Entscheidung des Aufsichtsrates angerufen, so muss dem Mitglied im ablehnenden Fall eine schriftliche Begründung mitgeteilt werden.

(6) Bei diesen Entscheidungen des Aufsichtsrates hat der Delegierte kein Stimmrecht.

§ 9 Die durch das Wertungsverfahren entstehenden Kosten gehen zu Lasten der von der GEMA für das Wertungsverfahren zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 10 (1) Erweist sich die Wertung für ein Geschäftsjahr im Nachhinein insgesamt oder in Teilen als systematisch fehlerhaft, insbesondere wegen der Nichtigkeit einer Regelung dieser Geschäftsordnung, und ist eine vollständige Rückabwicklung und Neuvernahme der Wertung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich, können Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich beschließen,

bei der Berechnung der Höhe der sich aus der fehlerhaften Wertung ergebenden Ansprüche Pauschalierungen vorzunehmen, soweit eine präzise Berechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist;

die Ansprüche der durch die fehlerhafte Wertung nachteilig betroffenen Berechtigten aus den für laufende und künftige Wertungsverfahren zur Verfügung gestellten Mitteln zu befriedigen;

Rückforderungsansprüche der GEMA gegen künftige Zahlungsansprüche der durch die fehlerhafte Wertung begünstigten Berechtigten aufzurechnen; statt einer Aufrechnung ganz oder teilweise auf Rückforderungsansprüche der GEMA zu verzichten.

Bei der Auswahl unter den zur Verfügung stehenden Maßnahmen haben Aufsichtsrat und Vorstand das Interesse an einer möglichst vollständigen Erfüllung der jeweiligen Ansprüche und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

(2) Mittel, die aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA für die Wertung für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden, werden als prozentualer Zuschlag in dem betreffenden Geschäftsjahr verrechnet. Soweit eine solche Verrechnung als Zuschlag nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die zur Verfügung gestellten Mittel der Wertung für das Geschäftsjahr zugeführt, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind.

Hat sich die Wertung für ein Geschäftsjahr gemäß Absatz (1) dieser Vorschrift als systematisch fehlerhaft erwiesen, ist die GEMA berechtigt, Pauschalierungen bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für eine Zuschlagsverrechnung von Mitteln vorzunehmen, die aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA nachträglich für die Wertung für dieses Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden. Hierbei sind das Interesse an einer möglichst präzisen Berechnung und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 11 Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1984 an.

§ 12 Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen durch die Mitgliederversammlung nach den Regeln, die für eine Satzungs- und Verteilungsplanänderung vorgesehen sind. § 20 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.

## **ANHANG ZUR GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS WERTUNGSVERFAHREN DER KOMPONISTEN IN DER SPARTE E**

### **Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA**

Fassung vom 25./26. Juni 2013

I. Die Komponisten, die ordentliche Mitglieder der GEMA sind, stellen ihre Anteile am sogenannten Ausfall einem Fonds zur Verfügung, aus dem sie Zuwendungen erhalten, wenn sie sowohl ihr 60. Lebensjahr vollendet haben als auch seit mindestens 20 Jahren ordentliche Mitglieder der GEMA sind.

Die Höhe dieser Zuwendungen wird wie folgt errechnet:

1. Für jedes Mitglied wird seine im Wertungsverfahren aus § 5 (3) der Geschäftsordnung in einem Jahr errechnete Höchstpunktzahl festgestellt, die sich aus dem günstigsten Verhältnis von Aufkommenspunkten zu Punkten für die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft ergibt. Für die Berechnung der Dauer

der ordentlichen Mitgliedschaft wird der 1. Januar des Jahres zugrunde gelegt, in dem der Aufnahmeantrag bei der GEMA eingegangen ist. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Einganges des Aufnahmeantrages die Bedingungen gemäß § 7 Ziff. 1 der Satzung der GEMA erfüllt waren.

Nicht angerechnet werden die Ermessenspunkte für die Bewertung des Gesamtchaffens und der künstlerischen Persönlichkeit.

2. Mindestens ein Drittel der Punkte müssen Aufkommenspunkte sein. Hat das Mitglied in einem anderen Jahr ein günstigeres Verhältnis zwischen Aufkommens- und Mitgliedschaftspunkten, so wird dieses Jahr der Berechnung zugrunde gelegt.
  3. Hat das Mitglied Anspruch auch in der Sparte U, so werden bei der Feststellung der Höchstpunktzahl die in der U-Wertung erzielten Aufkommenspunkte mit berücksichtigt.
  4. Aus der Gesamtzahl der errechneten Punkte und dem zur Verfügung gestellten Betrag ergibt sich der Punktwert für die Zuwendung.
  5. Mittel, die dem Fonds für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA nachträglich zur Verfügung gestellt werden, werden als prozentualer Zuschlag in dem betreffenden Geschäftsjahr verrechnet. Soweit eine solche Verrechnung als Zuschlag nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die zur Verfügung gestellten Mittel dem Fonds für das Geschäftsjahr zugeführt, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind.
- II. Gegen die Entscheidung kann vom Mitglied innerhalb einer Frist von acht Wochen Einspruch beim Aufsichtsrat eingelegt werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Entscheidung zu laufen.
- III. Änderungen dieses Anhangs sind nur durch die Mitgliederversammlung nach den Regeln zulässig, die für eine Satzungs- und Verteilungsplanänderung vorgesehen sind. § 20 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.
- IV. Dieser Anhang zur Geschäftsordnung ist erstmalig für das GEMA-Geschäftsjahr 1973 anzuwenden.

## WERTUNGSVERFAHREN DER TEXTDICHTER IN DER SPARTE E

### Geschäftsordnung

Fassung aufgrund der Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25./26. Juni 2013

Die vom Vorstand und Aufsichtsrat nach §§ 30 und 31 des Verteilungsplans für ein Wertungsverfahren der Textdichter in der Sparte E (Veranstaltungen Ernster Musik) zur Verfügung gestellten Mittel werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen verteilt:

- § 1 Die Mitglieder des Wertungsausschusses sind mit den Mitgliedern des für den Wertungsausschuss für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik gewählten Mitgliedern der Berufsgruppe Textdichter identisch.
- § 2 Die Bestimmungen der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E mit Anhang gelten entsprechend.
- § 3 Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1986 an.
- § 4 Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt die Mitgliederversammlung nach den Regeln, die für eine Satzungs- und Verteilungsplanänderung vorgesehen sind. § 20 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.

## WERTUNGSVERFAHREN DER VERLEGER IN DER SPARTE E

### Geschäftsordnung

Fassung vom 7. Mai 2015

Die vom Vorstand und Aufsichtsrat nach §§ 30 und 31 des Verteilungsplans für ein Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E (Veranstaltungen Ernster Musik) zur Verfügung gestellten Mittel werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen verteilt:

- § 1 (1) Es wird ein Wertungsausschuss aus 2 Verlegern und 1 Stellvertreter gebildet.

Die Ausschussmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der GEMA sein, dürfen jedoch nicht dem Aufsichtsrat angehören.

(2) Die Mitglieder des Wertungsausschusses werden auf die Dauer von 3 Jahren durch den Aufsichtsrat gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet während der Amtsdauer ein Ausschussmitglied oder ein Stellvertreter aus, so hat der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt.

- § 2 (1) An allen Sitzungen des Wertungsausschusses können der Vorstand und ein Delegierter des Aufsichtsrates teilnehmen.

(2) Der Vorstand und der Delegierte des Aufsichtsrates haben lediglich beratende Stimme.

(3) Die Wertung für Ausschussmitglieder und den Delegierten des Aufsichtsrats erfolgt in Abwesenheit des Betroffenen durch die übrigen Ausschussmitglieder und den Vorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.

- § 3 Die Mitglieder der GEMA können nach Maßgabe folgender Bestimmungen am Wertungsverfahren beteiligt werden:

(1) Bis zu 20 % des zur Verfügung stehenden Betrages werden vorab einem Ausgleichsfonds für Härtefälle zugeführt sowie der Förderung zeitgenössischer Musik zur Verfügung gestellt.

(2) 40 % des zur Verfügung stehenden Betrages werden anteilmäßig dem Aufkommen aus den Senderechten in den Sparten R und FS zugeschlagen, wobei Aufkommen für Werke nach § 63 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 des Verteilungsplans zu 80 % und Aufkommen für Werke nach § 65 des Verteilungsplans zu  $66\frac{2}{3}$  % angerechnet werden. Zugrundegelegt wird jeweils das Aufkommen des Verlages in dem Geschäftsjahr, das dem des Wertungsverfahrens vorausgeht.

(3) Vom Restbetrag werden bis zu 5 % einem Fonds zur Verfügung gestellt, aus dem Verlage mit Abrechnungen aus Veranstaltungen mit Inkasso von mehr als EUR 3 000,- einen entsprechenden Ausgleich erhalten.

Der verbleibende Betrag wird anteilmäßig dem Aufkommen aus dem Konzert-Aufkommen der Sparte E zugeschlagen, wobei das Aufkommen für Werke nach § 63 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 des Verteilungsplans zu 80 % und das Aufkommen für Werke nach § 65 des Verteilungsplans zu  $66\frac{2}{3}$  % angerechnet wird.

Der sich daraus ergebende Gesamtbetrag E wird bis zu Euro 18 000,- darüber hinaus bis zum 10fachen des Aufkommens R + FS berücksichtigt. Zugrundegelegt wird jeweils das Aufkommen des Verlages in dem Geschäftsjahr, das dem des Wertungsverfahrens vorausgeht.

Die neu gefassten Bestimmungen werden für das Geschäftsjahr 2000 ihre Anwendung finden für die Abrechnung im Geschäftsjahr 2001.

(4) Bei den Berechnungen nach Absatz (2) und (3) bleibt Aufkommen, das im Wege einer Zuschlagsverrechnung von außerordentlichen Einnahmen gemäß § 32 des Verteilungsplans erzielt worden ist, unberücksichtigt.

(5) Für alle an einem Werk beteiligten Originalverleger werden insgesamt in keinem Fall mehr als  $\frac{4}{12}$  Verlegeranteile am Werk zugrunde gelegt. Höhere Verlegerbeteiligungen werden – bei mehreren beteiligten Verlegern im Verhältnis der Anteile – gekürzt.

(6) Für alle an einem Werk beteiligten GEMA-Subverleger werden insgesamt in keinem Fall mehr als  $\frac{3}{12}$  Verlegeranteile am Werk zugrunde gelegt. Höhere Verlegerbeteiligungen werden – bei mehreren beteiligten Verlegern im Verhältnis der Anteile – gekürzt.

(7) Mittel, die aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA für die Wertung für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden, werden als prozentualer Zuschlag in dem betreffenden Geschäftsjahr verrechnet. Soweit eine solche Verrechnung als Zuschlag zu einem bereits abgerechneten Geschäftsjahr nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die zur Verfügung gestellten Mittel der Wertung für das Geschäftsjahr zugeführt, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind.

(8) Wer als Bezugsberechtigter sich oder einem anderen wissentlich oder grob fahrlässig durch falsche Angaben einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft und/oder wer gegen die Missbrauchsvorschriften in § 42, § 54 Abs. 1–4, 6 und 7 oder § 65 Abs. 6 des Verteilungsplans verstößt, kann durch den Wertungsausschuss vom Wertungsverfahren für das auf den Verstoß folgende Geschäftsjahr ausgeschlossen werden.

Statt des Ausschlusses vom Wertungsverfahren kann in minder schweren Fällen die Wertungszuweisung entsprechend der Schwere des Verstoßes gekürzt werden.

#### § 4

(1) Gegen die Entscheidung des Wertungsausschusses kann von dem betroffenen Mitglied die Entscheidung des Aufsichtsrates der GEMA angerufen werden. Darüber hinaus haben der Delegierte des Aufsichtsrates und der Vorstand das Recht, gegen jede Entscheidung des Wertungsausschusses die Entscheidung des Aufsichtsrates anzurufen.

(2) Der Aufsichtsrat kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen angerufen werden. Die Frist beginnt für das betroffene Mitglied mit dem Zugang der Entscheidung, für den antragsberechtigten Delegierten des Aufsichtsrates und den Vorstand vom Tage der Entscheidung des Wertungsausschusses an zu laufen.

(3) Falls die Anrufung des Aufsichtsrates durch das betroffene Mitglied auf neuem Tatsachenvortrag beruht, der bei der Entscheidung des Wertungsausschusses noch nicht berücksichtigt werden konnte, ist der Vorsitzende des Wertungsausschusses berechtigt, nach Rücksprache mit den übrigen Ausschussmitgliedern dem Antrag des Mitglieds ohne Vorlage an den Aufsichtsrat zu entsprechen.

(4) Ruft der Delegierte des Aufsichtsrates oder der Vorstand die Entscheidung des Aufsichtsrates an, so hat dies aufschiebende Wirkung.

(5) Bei diesen Entscheidungen des Aufsichtsrates hat der Delegierte kein Stimmrecht.

§ 5 Die durch das Wertungsverfahren entstehenden Kosten gehen zu Lasten der von der GEMA für das Wertungsverfahren zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 6 (1) Erweist sich die Wertung für ein Geschäftsjahr im Nachhinein insgesamt oder in Teilen als systematisch fehlerhaft, insbesondere wegen der Nichtigkeit einer Regelung dieser Geschäftsordnung, und ist eine vollständige Rückabwicklung und Neuvernahme der Wertung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich, können Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich beschließen,

bei der Berechnung der Höhe der sich aus der fehlerhaften Wertung ergebenden Ansprüche Pauschalierungen vorzunehmen, soweit eine präzise Berechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist;

die Ansprüche der durch die fehlerhafte Wertung nachteilig betroffenen Berechtigten aus den für laufende und künftige Wertungsverfahren zur Verfügung gestellten Mitteln zu befriedigen;

Rückforderungsansprüche der GEMA gegen künftige Zahlungsansprüche der durch die fehlerhafte Wertung begünstigten Berechtigten aufzurechnen;

statt einer Aufrechnung ganz oder teilweise auf Rückforderungsansprüche der GEMA zu verzichten.

Bei der Auswahl unter den zur Verfügung stehenden Maßnahmen haben Aufsichtsrat und Vorstand das Interesse an einer möglichst vollständigen Erfüllung der jeweiligen Ansprüche und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

(2) Hat sich die Wertung für ein Geschäftsjahr gemäß Absatz (1) dieser Vorschrift als systematisch fehlerhaft erwiesen, ist die GEMA berechtigt, Pauschalierungen bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für eine Zuschlagsverrechnung solcher Mittel vorzunehmen, die aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA nachträglich für die Wertung für dieses Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden. Hierbei sind das Interesse an einer möglichst präzisen Berechnung und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 7 Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom GEMA-Geschäftsjahr 1982 in Kraft.



- § 8 Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen mit Zweidrittel-Mehrheit durch den Aufsichtsrat.

#### **ANHANG ZUR GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS WERTUNGSVERFAHREN DER VERLEGER IN DER SPARTE E**

Fassung vom 31. Januar 2011

1. Die Verteilung der von den ordentlichen Mitgliedern zur Verfügung gestellten Anteile der Verleger am sogenannten Ausfall erfolgt durch prozentualen Zuschlag zur Verteilungssumme ohne Rücksicht auf die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft.

Mittel, die für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA nachträglich zur Verfügung gestellt werden, werden als prozentualer Zuschlag in dem betreffenden Geschäftsjahr verrechnet. Soweit eine solche Verrechnung als Zuschlag zu einem bereits abgerechneten Geschäftsjahr nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die zur Verfügung gestellten Mittel dem Geschäftsjahr zugeführt, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind.

2. Dieser Anhang tritt mit Wirkung vom Geschäftsjahr 1970 an in Kraft.

3. Änderungen dieses Anhangs erfolgen mit Zweidrittel-Mehrheit durch den Aufsichtsrat.

## WERTUNGSVERFAHREN IN DER UNTERHALTUNGS- UND TANZMUSIK

### Geschäftsordnung

Fassung aufgrund der Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. und 27. April 2016

Die nach §§ 30 und 31 des Verteilungsplans zur Verfügung stehenden Beträge werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen verteilt:

#### § 1

(1) Es wird ein Wertungsausschuss aus

3 Komponisten, 3 Textdichtern, 3 Verlegern und je 3 Stellvertretern gebildet.

Wählbar sind Mitglieder mit mindestens zehnjähriger Mitgliedschaft. Davon müssen fünf Jahre auf die ordentliche Mitgliedschaft entfallen. Aufsichtsratsmitglieder sind nicht wählbar. Unter den drei Komponisten muss mindestens ein Komponist der gehobenen Unterhaltungsmusik sein.

(2) Die Mitglieder des Wertungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahlordnung gelten entsprechend. Die Ausschussmitglieder bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet während der Amtsdauer ein Ausschuss-Mitglied aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

(3) Die außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder werden im Wertungsausschuss durch je einen Delegierten ihrer Berufsgruppe vertreten, der bei der Wertung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder seiner Berufsgruppe beratend mitwirkt. Diese Delegierten werden jeweils für die Amtsperiode des Wertungsausschusses von der Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder gewählt. Sie müssen 5 Jahre außerordentliche oder angeschlossene Mitglieder der GEMA gewesen sein. Die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geltenden Grundsätze sind entsprechend anzuwenden.

#### § 2

(1) Der Wertungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Wertungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die jeweils für einen Wertungsfall zuständige Berufsgruppe mit allen 3 Mitgliedern bzw. Stellvertretern besetzt ist.

(3) Der Wertungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der

Abstimmung vorhandenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmenzahl in der für den Wertungsfall zuständigen Berufsgruppe.

(4) An den Sitzungen des Wertungsausschusses kann je ein Delegierter einer jeden Berufsgruppe des Aufsichtsrates teilnehmen.

(5) Der Vorstand kann an allen Sitzungen des Wertungsausschusses teilnehmen.

(6) Die delegierten Aufsichtsratsmitglieder und der Vorstand haben lediglich beratende Stimme.

**§ 3** Die ordentlichen, außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder der GEMA können nach Maßgabe folgender Bestimmungen am Wertungsverfahren beteiligt werden:

(1) Soweit in den für das Wertungsverfahren bestehenden Gruppen eine längere Mitgliedschaftsdauer verlangt wird, wird die Zugehörigkeit des Mitglieds zu den früheren Verwertungsgesellschaften STAGMA, GEMA, GDT oder AKM angerechnet.

Die Zugehörigkeit zu einer anderen Verwertungsgesellschaft kann angerechnet werden.

(2) Die Mitgliedschaftsdauer wird vom 1. Januar des Jahres an berechnet, in dem das Mitglied die Mitgliedschaft erworben hat.

(3) Mitglieder, die nicht über das erforderliche berufsmäßige Können verfügen, um ihre Werke auch ohne die schöpferische Unterstützung durch andere zu schaffen, können keine Wertung erhalten.

Das Mitglied kann zum Nachweis seines berufsmäßigen Könnens aufgefordert werden.

(4) Verleger sind verpflichtet, auf Anforderung einen Verlagskatalog nach neuestem Stand dem Wertungsausschuss einzureichen.

(5) Soweit bei der Bewertung Auslandseinnahmen zugrunde zu legen sind, die sich unter den Berufsgruppen nicht aufteilen lassen, wird der Betrag der Berufsgruppe zugeordnet, in der die Abrechnung erfolgt ist. Bei Beteiligung eines Mitglieds sowohl an der U- als auch an der E-Wertung werden die Abrechnungen der Sparten BM, T und A in dem Wertungsverfahren berücksichtigt, in dem das Mitglied seinen Schaffensschwerpunkt hat.

(6) Nach dem Tode des Urhebers sind Beteiligte am Wertungsverfahren nur dessen Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner sowie seine Kinder, soweit sie Rechtsnachfolger in den Urheberrechten sind. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt an denjenigen, von dem der Berechtigungsvertrag mit der GEMA fortgesetzt wird. Wenn weder ein überlebender Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch ein langjähriger Lebensgefährte, der Rechtsnachfolger in den Urheberrechten ist, als Beteiligter anerkannt werden.

(7) Wer als Bezugsberechtigter sich oder einem anderen wissentlich oder grob fahrlässig durch falsche Angaben einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft und/oder wer gegen die Missbrauchsvorschriften in §§ 42, 54 Abs. 1–4, 6 und 7 des Verteilungsplans verstößt, kann durch den Wertungsausschuss vom

Wertungsverfahren für das auf den Verstoß folgende Geschäftsjahr ausgeschlossen werden. Bei solchen Verstößen entscheidet der Wertungsausschuss, ob es geboten ist, die Einstufung für das Wertungsverfahren gemäß § 5 (1) zu ändern.

Statt des Ausschlusses vom Wertungsverfahren kann in minder schweren Fällen die Wertungszuweisung entsprechend der Schwere des Verstoßes gekürzt werden.

(8) Werden urheberrechtliche Nutzungsrechte eines Nicht-GEMA-Mitglieds an ein GEMA-Mitglied abgetreten (zediert), so nimmt weder der Abtretende (Zedent) noch der Abtretungsempfänger (Zessionar) für die abgetretenen Rechte an diesem Wertungsverfahren teil. Dies gilt für alle ab dem 1.6.2003 bei der GEMA eingereichten Abtretungen sowie für Werkanmeldungen aus Abtretungen vor diesem Stichtag.

**§ 4** (1) Es wird ein Ausgleichsfonds gebildet. Für diesen Ausgleichsfonds wird aus den Wertungsmitteln in der Sparte U jährlich ein Betrag in Höhe von maximal EUR 75.000,- zur Finanzierung von Ausgleichszahlungen an Druck- und Subbearbeiter zur Verfügung gestellt. Über die Bedingungen der Mittelberechnung und -vergabe an die Druck- und Subbearbeiter entscheidet der Aufsichtsrat.<sup>1)</sup> Zudem wird für diesen Ausgleichsfonds aus den Wertungsmitteln in der Sparte U jährlich ein Betrag in Höhe von maximal EUR 40.000,- zur Finanzierung von Ausgleichszahlungen an Subtextdichter zur Verfügung gestellt. Über die Bedingungen der Mittelberechnung und -vergabe an die Subtextdichter entscheidet ebenfalls der Aufsichtsrat.<sup>2)</sup> Darüber hinaus können die Berufsgruppen der Komponisten, Textdichter und Musikverleger dem Ausgleichsfonds bis zu 10% der auf ihre Berufsgruppen entfallenden Beträge zuführen.

(2) Der Ausgleichsfonds hat einmal den Zweck, an solche Mitglieder, deren Schaffen künstlerisch erfolgreich war oder kulturell besonders förderungswürdig ist, in Härtefällen Zuwendungen zu machen. Zum anderen sollen daraus die unmittelbaren Abkömmlinge derjenigen Komponisten und Textdichter, die als politisch oder „rassisch“ Verfolgte Deutschland vor 1945 verlassen mussten, Zuwendungen erhalten.

Ferner sollen daraus in begründeten Ausnahmefällen Mitglieder dafür entschädigt werden, dass ihre Werke in den Programmen nicht oder nicht vollständig erfasst wurden.

(3) Außerdem können Mittel des Ausgleichsfonds zur Förderung des zeitgenössischen Musikschaffens zur Verfügung gestellt werden.<sup>3)</sup>

(4) Verleger von Unterhaltungsmusik und von Opern-, Operetten-Potpourris und -Fantasien können aus dem Ausgleichsfonds besondere Zuwendungen erhalten.

(5) Der Wertungsausschuss kann darüber hinaus mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Härtefälle, auch solche, die durch Änderungen des Verteilungsplans entstehen, Übergangshilfen beschließen. Die nur auf Antrag zu gewährenden Übergangsleistungen sind auf maximal 2 Jahre begrenzt.

1) § 4 (1) Sätze 2 und 3 sind befristet für die Wertung der Geschäftsjahre 2015 bis 2017.

2) § 4 (1) Sätze 4 und 5 sind befristet für die Wertung der Geschäftsjahre 2017 bis 2019.

3) Befristet für die Wertung der Geschäftsjahre 2007 bis einschließlich 2016.

§ 5 (1) Es bestehen bei der Wertung insgesamt 6 Gruppen mit folgenden Punktzahlen und Wertungszuschlägen:

Gruppe	Punktzahl	Wertungszuschlag in Wertungsmark <sup>4)</sup>
		(berechnet vom Aufkommen aus dem Aufführungs- und Senderecht, und zwar 100%ig in der Sparte U bei Verrechnung gemäß § 85 des Verteilungsplans und 50%ig bei Verrechnung gemäß § 86 des Verteilungsplans, <sup>5)</sup> in den Sparten R, FS und T FS anteilig mit 50 % bei den Komponisten, 54 % bei den Textdichtern und 53 % bei den Verlegern, bei Werbung in den Sparten R, FS und T FS anteilig mit 37,5 % bei den Komponisten, 40,5 % bei den Textdichtern und 39,75 % bei den Verlegern) <sup>6)</sup>
Gruppe I	100 Punkte und mehr	50 %
Gruppe II	80 Punkte und mehr	40 %
Gruppe III	60 Punkte und mehr	30 %
Gruppe IV	40 Punkte und mehr	20 %
Gruppe V	20 Punkte und mehr	10 %
Gruppe VI	10 Punkte und mehr	5 %

(2) Mindestens  $\frac{1}{3}$  der Punkte müssen Aufkommenspunkte sein.

Zugrunde gelegt wird jeweils das Aufkommen des Mitglieds in dem Geschäftsjahr, das dem Jahr des Wertungsverfahrens vorausgeht. Für Auslandsaufkommen gilt das Jahr als Geschäftsjahr, in dem die Beträge dem Mitgliedskonto zugeflossen

4) Der Wertungszuschlag stellt zunächst nur eine Verrechnungseinheit dar, aus der sich die später zu ermittelnde sogenannte Wertungsmark ergibt. Die Höhe der Wertungsmark wird errechnet aus dem Verhältnis der Verteilungssumme zu der im Rahmen des Wertungsverfahrens verfügbaren Summe.

Bei Urhebern, die ihre Werke durch einen oder mehrere Zessionare der GEMA bis zum 31.5.2003 zur Wahrnehmung übertragen haben, liegt der Berechnung des Wertungszuschlags das Gesamtaufkommen des Urhebers aus allen Zessionen zugrunde.

Aufkommen, das im Wege einer Zuschlagsverrechnung von außerordentlichen Einnahmen gemäß § 32 des Verteilungsplans erzielt worden ist, wird bei der Berechnung des Wertungszuschlags nicht berücksichtigt.

5) Der Zusatz „bei Verrechnung gemäß § 85 des Verteilungsplans und 50%ig bei Verrechnung gemäß § 86 des Verteilungsplans“ gilt für die Wertung ab Geschäftsjahr 2014.

6) Neufassung gültig für die Wertung ab Geschäftsjahr 2013. Für die Wertung der Geschäftsjahre 2006 bis 2012 gilt: „(berechnet vom Aufkommen aus dem Aufführungs- und Senderecht, und zwar 100%ig in den Sparten U und VK, in den Sparten R, FS und T FS anteilig mit 50 % bei den Komponisten, 54 % bei den Textdichtern und 53 % bei den Verlegern)“.

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2015 beschlossene nachträgliche Berücksichtigung des mit Werbung in der Sparte T FS erzielten Aufkommens bei der Berechnung der Wertungszuschläge für die Geschäftsjahre 2006 bis 2012 erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und für die Geschäftsjahre 2006 bis 2010 nur hinsichtlich solcher Ansprüche, die der Berechtigte in verjährungshemmender Weise geltend gemacht hat.

sind. Aufkommen, das im Wege einer Zuschlagsverrechnung von außerordentlichen Einnahmen gemäß § 32 des Verteilungsplans erzielt worden ist, wird bei der Berechnung der Punktzahl nicht berücksichtigt.

Für die Beteiligung am Wertungsverfahren ist eine Punktzahl von mindestens 10 erforderlich, wobei mindestens 2 Punkte in einer der Sparten U, R, FS oder T FS ohne Werbung<sup>7)</sup> erreicht werden müssen.

Kein Mitglied erhält aus den Mitteln des Wertungsverfahrens mehr als 10% des in seiner Berufsgruppe zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages.

Jedoch erhält kein Mitglied der Berufsgruppe Komponisten und kein Mitglied der Berufsgruppe Textdichter aus den Mitteln des Wertungsverfahrens mehr als 4% des in seiner Berufsgruppe zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages.

(3) Die Punktzahlen errechnen sich wie folgt:

- A) Dauer der Mitgliedschaft  
Pro Jahr 1 Punkt, bei Verlagen beschränkt auf höchstens 50 Punkte.
- B) Aufkommen in der Sparte U:
- |                                                                                           |              |                                         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-----------------------------------------|
| aa) Komponisten<br>für Unterhaltungsmusik Zuschläge                                       | je EUR 510,- | 1 Pkt. bis zu 30 Pkt.<br>bis zu 10 Pkt. |
| bb) Textdichter<br>für Unterhaltungsmusik Zuschläge                                       | je EUR 510,- | 1 Pkt. bis zu 30 Pkt.<br>bis zu 10 Pkt. |
| cc) Verleger<br>für Unterhaltungsmusik Zuschläge                                          | je EUR 510,- | 1 Pkt. bis zu 30 Pkt.<br>bis zu 10 Pkt. |
| dd) Unterhaltungsmusikwerke<br>nach § 64 Abs. 1 Ziff. 5<br>Komponisten<br>und Textdichter | je EUR 125,- | 1 Pkt. bis zu 10 Pkt.                   |
| Verleger                                                                                  | je EUR 255,- | 1 Pkt. bis zu 10 Pkt.                   |
- C) Aufkommen in den Sparten R und FS:
- |                                                                                           |              |                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-----------------------|
| aa) Komponisten                                                                           | je EUR 610,- | 1 Pkt. bis zu 25 Pkt. |
| bb) Textdichter                                                                           | je EUR 610,- | 1 Pkt. bis zu 25 Pkt. |
| cc) Verleger                                                                              | je EUR 610,- | 1 Pkt. bis zu 25 Pkt. |
| dd) Unterhaltungsmusikwerke<br>nach § 64 Abs. 1 Ziff. 5<br>Komponisten und<br>Textdichter | je EUR 150,- | 1 Pkt. bis zu 10 Pkt. |
| Verleger                                                                                  | je EUR 305,- | 1 Pkt. bis zu 10 Pkt. |
- D) Aufkommen in der Sparte T:  
(einschließlich FS-Fremdproduktion):
- |                 |              |                       |
|-----------------|--------------|-----------------------|
| aa) Komponisten | je EUR 255,- | 1 Pkt. bis zu 15 Pkt. |
| bb) Textdichter | je EUR 255,- | 1 Pkt. bis zu 15 Pkt. |

7) Zusatz „ohne Werbung“ entfällt für die Wertung ab Geschäftsjahr 2013.

- |                                                                                                                                                                                                                 |              |                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-----------------------|
| cc) Verleger                                                                                                                                                                                                    | je EUR 255,- | 1 Pkt. bis zu 15 Pkt. |
| E) Aufkommen in den Sparten BM und UD <sup>8)</sup> :                                                                                                                                                           |              |                       |
| aa) Komponisten                                                                                                                                                                                                 | je EUR 255,- | 1 Pkt. bis zu 15 Pkt. |
| bb) Textdichter                                                                                                                                                                                                 | je EUR 255,- | 1 Pkt. bis zu 15 Pkt. |
| cc) Verleger                                                                                                                                                                                                    | je EUR 255,- | 1 Pkt. bis zu 15 Pkt. |
| F) entfällt ab Geschäftsjahr 2007                                                                                                                                                                               |              |                       |
| G) entfällt ab Geschäftsjahr 2007                                                                                                                                                                               |              |                       |
| H) Auslandsaufkommen:                                                                                                                                                                                           |              |                       |
| Komponisten für                                                                                                                                                                                                 | je EUR 255,- | 1 Pkt. bis zu 20 Pkt. |
| Textdichter für                                                                                                                                                                                                 | je EUR 125,- | 1 Pkt. bis zu 20 Pkt. |
| Verleger für                                                                                                                                                                                                    | je EUR 410,- | 1 Pkt. bis zu 20 Pkt. |
| I) Bewertung des Gesamtschaffens und der Bedeutung als Urheber in den Berufsgruppen der Komponisten und der Textdichter; Bewertung des Gesamtschaffens in der Berufsgruppe der Musikverleger bis zu 25 Punkten. |              |                       |

(4) Für den Bearbeiter gehört zum Aufkommen in den Sparten R und FS auch der Betrag, der ihm gemäß § 4 (2) A) und B) jeweils 1.–3. Abs. BB) der Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter zufließt.

(5) a) In der Berufsgruppe Verleger werden für alle an einem Werk beteiligten Originalverleger insgesamt in keinem Fall mehr als  $\frac{4}{12}$  Verlagsanteile am Werk zugrunde gelegt. Höhere Verlagsbeteiligungen werden – bei mehreren beteiligten Verlegern im Verhältnis der Anteile – gekürzt.

b) Für alle an einem Werk beteiligten GEMA-Subverleger werden insgesamt in keinem Fall mehr als  $\frac{3}{12}$ , in der Sparte T FS (ohne Werbung)<sup>9)</sup>  $\frac{1}{12}$  Verlegeranteile am Werk zugrunde gelegt. Höhere Verlagsbeteiligungen werden – bei mehreren beteiligten Verlegern im Verhältnis der Anteile – gekürzt.

(6) Soweit bei der Eingruppierung das Aufkommen zugrunde gelegt wird, erfolgt Aufrundung auf volle EUR 10,- bzw. EUR 5,-.

(7) Entfällt

(8) a) Sobald das Mitglied eine bestimmte Gruppe erreicht hat, verbleibt es selbst dann in dieser Gruppe, wenn die Voraussetzungen sich soweit geändert haben sollten, dass das Mitglied in eine niedrigere Gruppe umgestuft werden müßte. Diese Vorschrift schließt eine Änderung der Einstufung nach § 3 Abs. (7) nicht aus.

b) In der Berufsgruppe Verleger ist im Falle von Katalogverkäufen der in der Wertung erworbene Besitzstand an den Katalog gebunden.

(9) Die durch das Limit in Abs. (2) freigewordenen Beträge werden in den Berufsgruppen der Komponisten und Textdichter jeweils mit der Wertungssumme des nächsten Jahres in den betreffenden Sparten verteilt. Die Verleger stellen die durch

8) UD-Aufkommen nach § 88 lit. b-f des Verteilungsplans bleiben ohne Berücksichtigung.

9) Der Zusatz „(ohne Werbung)“ entfällt für die Wertung ab Geschäftsjahr 2013. Er findet ferner keine Anwendung im Rahmen der von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2015 beschlossenen nachträglichen Berücksichtigung des mit Werbung in der Sparte T FS erzielten Aufkommens bei der Berechnung der Wertungszuschläge für die Geschäftsjahre 2006 bis 2012.

das Limit freigewordenen Beträge kleineren Verlagen als zusätzliche Wertung zur Verfügung unter der Voraussetzung, dass die kleineren Verlage eine Mitgliedschaft von mindestens 15 Jahren und ein geringeres Aufkommen als EUR 15 338,76 (ohne Wertung) haben.

§ 6 (1) Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Wertungsausschuss, abgesehen von der Mitgliedschaftsdauer und dem Aufkommen, über die Eingruppierung gemäß § 5 und über die Ausschüttung aus dem Ausgleichsfonds gemäß § 4 aufgrund der Vorschläge, die ihm für die jeweils in Betracht kommende Berufsgruppe aufgrund von Vorberatungen der Mitglieder des Wertungsausschusses gemacht werden, die dieser Berufsgruppe angehören.

(2) Der Aufsichtsrat hat das Recht, zu den Beratungen der Berufsgruppen-Mitglieder ein Mitglied des Aufsichtsrates als Delegierten zu entsenden, das der in Betracht kommenden Berufsgruppe angehören muss.

(3) Der Vorstand kann an allen Beratungen der Berufsgruppen-Mitglieder teilnehmen.

§ 7 Die Wertung für Ausschussmitglieder und die Delegierten des Aufsichtsrates erfolgt in Abwesenheit des Betroffenen durch die übrigen Ausschussmitglieder und den Vorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.

§ 8 (1) Gegen die Entscheidung des Wertungsausschusses kann von dem betroffenen Mitglied die Entscheidung des Aufsichtsrates der GEMA angerufen werden. Darüber hinaus haben die Delegierten des Aufsichtsrates und der Vorstand das Recht, gegen jede Entscheidung des Wertungsausschusses die Entscheidung des Aufsichtsrates anzurufen.

(2) Der Aufsichtsrat kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen angerufen werden. Die Frist beginnt für das betroffene Mitglied mit dem Zugang der Entscheidung, für die antragsberechtigten Delegierten des Aufsichtsrates und den Vorstand vom Tage der Entscheidung des Wertungsausschusses an zu laufen.

(3) Falls die Anrufung des Aufsichtsrates durch das betroffene Mitglied auf neuem Tatsachenvortrag beruht, der bei der Entscheidung des Wertungsausschusses noch nicht berücksichtigt werden konnte, ist der Vorsitzende des Wertungsausschusses berechtigt, nach Rücksprache mit den übrigen Ausschussmitgliedern dem Antrag des Mitglieds ohne Vorlage an den Aufsichtsrat zu entsprechen.

(4) Ruft ein Delegierter des Aufsichtsrates oder der Vorstand die Entscheidung des Aufsichtsrates an, so hat dies aufschiebende Wirkung.

(5) Bei diesen Entscheidungen des Aufsichtsrates haben die Delegierten kein Stimmrecht.

§ 9 Die durch das Wertungsverfahren entstehenden Kosten gehen zu Lasten der von der GEMA für das Wertungsverfahren zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 10 (1) Erweist sich die Wertung für ein Geschäftsjahr im Nachhinein insgesamt oder in Teilen als systematisch fehlerhaft, insbesondere wegen der Nichtigkeit einer Regelung dieser Geschäftsordnung, und ist eine vollständige Rückabwicklung und Neuvernahme der Wertung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich, können Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich beschließen,



bei der Berechnung der Höhe der sich aus der fehlerhaften Wertung ergebenden Ansprüche Pauschalierungen vorzunehmen, soweit eine präzise Berechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist;

die Ansprüche der durch die fehlerhafte Wertung nachteilig betroffenen Berechtigten aus den für laufende und künftige Wertungsverfahren zur Verfügung gestellten Mitteln zu befriedigen;

Rückforderungsansprüche der GEMA gegen künftige Zahlungsansprüche der durch die fehlerhafte Wertung begünstigten Berechtigten aufzurechnen;

statt einer Aufrechnung ganz oder teilweise auf Rückforderungsansprüche der GEMA zu verzichten.

Bei der Auswahl unter den zur Verfügung stehenden Maßnahmen haben Aufsichtsrat und Vorstand das Interesse an einer möglichst vollständigen Erfüllung der jeweiligen Ansprüche und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

(2) Mittel, die aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA für die Wertung für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden, werden als prozentualer Zuschlag in dem betreffenden Geschäftsjahr verrechnet. Soweit eine solche Verrechnung als Zuschlag nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die zur Verfügung gestellten Mittel der Wertung für das Geschäftsjahr zugeführt, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind.

Hat sich die Wertung für ein Geschäftsjahr gemäß Absatz (1) dieser Vorschrift als systematisch fehlerhaft erwiesen, ist die GEMA berechtigt, Pauschalierungen bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für eine Zuschlagsverrechnung von Mitteln vorzunehmen, die aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA nachträglich für die Wertung für dieses Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden. Hierbei sind das Interesse an einer möglichst präzisen Berechnung und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 11 Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom GEMA-Geschäftsjahr 1983 in Kraft.

§ 12 Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen durch die Mitgliederversammlung nach den Regeln, die für eine Satzungs- und Verteilungsplanänderung vorgesehen sind. § 20 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.

## **ANHANG ZUR GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS WERTUNGSVERFAHREN IN DER UNTERHALTUNGS- UND TANZMUSIK**

### **Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA**

Gültig ab Geschäftsjahr 1970

Fassung vom 25./26. Juni 2013

I. Die Komponisten und Textdichter, die ordentliche Mitglieder der GEMA sind, stellen ihre Anteile am sogenannten Ausfall einem Fonds zur Verfügung, aus dem

sie Zuwendungen erhalten, wenn sie sowohl ihr 60. Lebensjahr vollendet haben als auch seit mindestens 20 Jahren ordentliche Mitglieder der GEMA sind.

Die Höhe dieser Zuwendungen wird wie folgt errechnet:

1. Für jeden Urheber wird für die Sparte, in der er ordentliches Mitglied ist, seine in dem bisherigen Wertungsverfahren aus § 5 (3) der Geschäftsordnung in einem Jahr errechnete Höchstpunktzahl festgestellt, die sich aus dem günstigsten Verhältnis von Aufkommenspunkten zu Punkten für die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft ergibt. Für die Berechnung der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft wird der 1. Januar des Jahres zugrunde gelegt, in dem der Aufnahmeantrag bei der GEMA eingegangen ist. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Einganges des Aufnahmeantrages die Bedingungen gemäß § 7 Ziff. 1 der Satzung der GEMA erfüllt waren. Nicht angerechnet werden die Ermessenspunkte für Unterhaltungsmusikzuschläge, Standardwerke der Unterhaltungsmusik, Evergreens der Tanzmusik sowie Bewertung des Gesamtschaffens und der künstlerischen Persönlichkeit. Das Jahr, das Gegenstand des laufenden Wertungsverfahrens ist, wird dabei nicht berücksichtigt.

2. Mindestens ein Drittel der Punkte müssen Aufkommenspunkte sein. Hat das Mitglied in einem anderen Jahr ein günstigeres Verhältnis zwischen Aufkommens- und Mitgliedschaftspunkten, so wird dieses Jahr der Berechnung zugrunde gelegt.

3. Hat der Urheber Anspruch auch in der Sparte E, so werden bei der Feststellung der Höchstpunktzahl die in der E-Wertung erzielten Aufkommenspunkte mit berücksichtigt.

4. Aus der Gesamtzahl der errechneten Punkte und dem zur Verfügung gestellten Betrag ergibt sich der Punktwert für die Zuwendung.

II. Die Verteilung bei den Verlegern erfolgt erstmals in dem Jahr nach Erreichen der ordentlichen Mitgliedschaft durch prozentualen Zuschlag zur Verteilungssumme.

III. Mittel, die für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA nachträglich zur Verfügung gestellt werden, werden als prozentualer Zuschlag in dem betreffenden Geschäftsjahr verrechnet. Soweit eine solche Verrechnung als Zuschlag zu einem bereits abgerechneten Geschäftsjahr nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die zur Verfügung gestellten Mittel dem Geschäftsjahr zugeführt, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind.

IV. Gegen die Entscheidung kann vom Mitglied innerhalb einer Frist von acht Wochen Einspruch beim Aufsichtsrat eingelegt werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Entscheidung zu laufen.

V. Änderungen dieses Anhangs sind nur durch die Mitgliederversammlung nach den Regeln zulässig, die für eine Satzungs- und Verteilungsplanänderung vorgesehen sind. § 20 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.

### Geschäftsordnung

Neufassung aufgrund der Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. und 27. April 2016

Das Schätzungsverfahren dient dazu, Spezialarbeitern einen Ausgleich dafür zu verschaffen, dass sie nach den Verteilungsplänen A, B und C nicht berücksichtigt werden können. Die Geschäftsordnung ist als vorgegebener Rahmen zu betrachten, innerhalb dessen die Schätzungskommission ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen trifft.

Die vom Vorstand und Aufsichtsrat nach §§ 30 und 31 des Verteilungsplans für ein Schätzungsverfahren der Bearbeiter in der Sparte U zur Verfügung gestellten Mittel werden jährlich zusammen mit 0,4 Prozent des jeweils in den Sparten R, FS und M auf die Komponisten entfallenden Aufkommens<sup>1)</sup> nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen verteilt:

§ 1 (1) Es wird eine Schätzungskommission aus

5 Bearbeitern und 3 weiteren Bearbeitern als Stellvertreter gebildet.

Wählbar sind Mitglieder mit mindestens zehnjähriger Mitgliedschaft. Davon müssen fünf Jahre auf die ordentliche Mitgliedschaft entfallen. Aufsichtsratsmitglieder sind nicht wählbar.

(2) Die Mitglieder der Schätzungskommission werden auf die Dauer von drei Jahren auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahlordnung gelten entsprechend.

Die Kommissionsmitglieder bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet während der Amtsdauer ein Ausschussmitglied aus, so hat der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

§ 2 (1) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Kommission ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder bzw. Stellvertreter anwesend sind.

1) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2014 beschlossene Neuregelung zur Finanzierung des Schätzungsverfahrens gilt ab dem 1.1.2015.

(3) Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung vorhandenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand und der Delegierte des Aufsichtsrates können an allen Sitzungen der Schätzungskommission teilnehmen.

Beide haben lediglich beratende Stimme.

### § 3

(1) Als Spezialbearbeitungen im Sinne des Schätzungsverfahrens gelten im Auftrag erstellte vollständige Bearbeitungen von vorbestehenden Werken, sofern sie im Verteilungsplan der GEMA unberücksichtigt bleiben.

Die Aufträge müssen erteilt worden sein

– zur Herstellung von handelsüblichen Tonträgern oder für die Bereitstellung zu kostenpflichtigen Nutzungen im Internet, und zwar von einer Industrietonträgerfirma oder einer Produktionsgemeinschaft

– für Sendezwecke, und zwar von einem Hörfunk- oder Fernsehsender, einem Verlag oder einer Produktionsgemeinschaft.

Für eine Berücksichtigung im Schätzungsverfahren müssen Spezialbearbeitungen lizenzpflichtig genutzt worden sein. Im Zweifelsfall kann die Schätzungskommission einen Nachweis der lizenzpflichtigen Nutzung verlangen. Für eine Berücksichtigung als Spezialbearbeitung für Hörfunk und Fernsehen muss die Spezialbearbeitung von Hörfunk- oder Fernsehsendern gesendet worden sein. Die Bemusterung von Sendern gilt für sich nicht als lizenzpflichtige Nutzung. Nutzungen, die später als fünf Jahre nach der Anmeldung erfolgt sind, werden im Rahmen der Erstschtätzung nicht berücksichtigt.

Eine Bearbeitung lediglich des eigenen bzw. eines Parts (Instrument, Chorstimme) stellt in keinem Fall eine Spezialbearbeitung dar.

Die Durchführung einer Tonaufzeichnung als Tonmeister oder Produzent stellt für sich keine Bearbeitung im Sinne des Schätzungsverfahrens dar.

Nicht berücksichtigt werden:

a) Bearbeitungen freier Werke, auch wenn diese durch eine Bearbeitung wieder geschützt sein sollten.

b) Bearbeitungen eigener Kompositionen, die der GEMA als Manuskript gemeldet wurden oder im Eigenverlag erschienen sind sowie andere Bearbeitungen eigener Kompositionen, die keine Spezialbearbeitungen im Sinne des Schätzungsverfahrens sind.

Für Werke, die bis einschließlich Geschäftsjahr 1989 gemeldet wurden, gilt die Regelung, die bis einschließlich 1989 in Kraft war.<sup>2)</sup>

c) Bearbeitungen für Tonfilme, Tonfilme im Fernsehen, Fernsehfilme, Fernsehspiele und Hörspiele sowie Werbemusiken.

2) Bis Geschäftsjahr 1989 galt folgende Fassung von b):

b) Bearbeitungen eigener Kompositionen, die der GEMA als Manuskript gemeldet wurden oder im Eigenverlag erschienen sind.

d) Bearbeitungen, bei denen unter Verwendung einer vorbestehenden Tonaufnahme nur geringfügige Änderungen (z. B. Einfügen von Drumloops, Geräuschen, Effektflächen) an der Vorlage vorgenommen werden.

e) Bearbeitungen für Musikverwerter, die mit der GEMA in keinem direkten Vertragsverhältnis stehen mit Ausnahme von Bearbeitungen, für die die GEMA eine Vergütung im Rahmen der Zentrallizenzierung durch Dritte erhält.<sup>3)</sup>

f) Nutzungen von Bearbeitungen im Ausland.

g) Bearbeitungen, für die in Zweifelsfällen auf Anforderung der Schätzungs-kommission Tonträger und/oder Notenbelege nicht vorgelegt werden können, sowie Bearbeitungen, für die der Nachweis des vorbestehenden Werkes nicht erbracht werden kann.

(2) Für die Verrechnung einer Spezialbearbeitung kann grundsätzlich nur ein Bearbeiter in der Schätzung berücksichtigt werden. In Ausnahmefällen können höchstens drei Bearbeiter berücksichtigt werden, wenn sie das Werk gemeinsam bearbeitet haben. In diesem Fall müssen die Betreffenden ihre Aufstellungen mit Nennung der anderen Beteiligten einreichen.

Zusatzbearbeitungen (z.B. nur Chor-, Streicher- oder Bläserstimmen zu einer fertigen Bearbeitung) können im Rahmen der Schätzung nur dann berücksichtigt werden, wenn der Hauptbearbeiter der Berücksichtigung zugestimmt hat. Die Zustimmung muss bei der Anmeldung der Zusatzbearbeitung nachgewiesen werden und Angaben darüber enthalten, zu welchen Anteilen Haupt- und Zusatzbearbeiter an der Schätzung beteiligt werden sollen.

#### § 4 Die Mitglieder der GEMA werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen am Schätzungsverfahren beteiligt:

(1) Bis zu 10 % der zur Verfügung stehenden Mittel können einem Ausgleichsfonds zugeführt werden.

Der Ausgleichsfonds hat den Zweck, in Härtefällen oder in Fällen von besonderer künstlerischer Bedeutung Zuwendungen zu machen.

Der verbleibende Rest wird nunmehr wie folgt verteilt:

(2) Circa 60 % der zur Verfügung stehenden Summe werden anhand der eingereichten Unterlagen nach folgendem Schlüssel verteilt:

A) 1. Spezialbearbeitungen für Industrietonträger	3 Punkte
hiervon	
AA) für mechanisches Vervielfältigungsrecht	1 Punkt
BB) für die übrigen Rechte	2 Punkte
2. Spezialbearbeitungen für kostenpflichtige Nutzungen im Internet	1/2 Punkt
hiervon	
AA) für mechanisches Vervielfältigungsrecht	1/6 Punkt

3) Die Ergänzung „mit Ausnahme von Bearbeitungen, für die die GEMA eine Vergütung im Rahmen der Zentrallizenzierung durch Dritte erhält“ gilt für die Schätzung ab Geschäftsjahr 2015.

BB) für die übrigen Rechte	2/6 Punkt <sup>4)</sup>
3. Potpourris (Medleys) pro Minute	1 Punkt
hiervon	
AA) für mechanisches Vielfältigungsrecht	1/3 Punkt
BB) für die übrigen Rechte	2/3 Punkte
B) 1. Spezialbearbeitungen für Hörfunk und Fernsehen	2 Punkte
hiervon	
AA) für mechanisches Vielfältigungsrecht	1/2 Punkt
BB) für die übrigen Rechte	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Punkte
2. Bearbeitungen für Hörfunk und Fernsehen, Spieldauer länger als 8 Minuten und Partiturbesetzung ab 19 selbständig geführten Stimmen pro Minute	1 Punkt
hiervon	
AA) für mechanisches Vielfältigungsrecht	1/4 Punkt
BB) für die übrigen Rechte	3/4 Punkte
3. Potpourris (Medleys) pro Minute	1 Punkt
hiervon	
AA) für mechanisches Vielfältigungsrecht	1/4 Punkt
BB) für die übrigen Rechte	3/4 Punkte

Die unter A) 1. und 2.<sup>5)</sup> sowie B) 1. genannten Punktzahlen gelten für eine Spieldauer von 3 bis 4 Minuten. Bei kürzeren oder längeren Zeiten werden sie entsprechend dividiert bzw. multipliziert.

Bearbeitungen von 2 Stimmen werden im Regelfall nicht berücksichtigt, bei 3 bis 4 Stimmen wird die Punktzahl halbiert. Computerspuren (Tracks) gelten nicht als Einzelstimmen.

Sofern der Spezialbearbeiter an dem der Bearbeitung zu Grunde liegenden Originalwerk als (Mit-)Komponist oder Verleger beteiligt ist, erfolgt seine Beteiligung mit der halben Punktzahl. Dies gilt bei Spezialbearbeitungen für Hörfunk und Fernsehen auch dann, wenn der Spezialbearbeiter an dem der Bearbeitung zu Grunde liegenden Originalwerk als Bearbeiter registriert ist.<sup>6)</sup>

Werden mehrere Bearbeiter, die einen Titel gemeinsam bearbeitet haben, berücksichtigt, so werden die auf die jeweilige Spezialbearbeitung entfallenden Punkte unter den beteiligten Bearbeitern verteilt. Dies geschieht, soweit die Beteiligten der Schätzungskommission nichts anderes mitteilen, zu gleichen Teilen.

Im Rahmen der Erstschtzung kann jede Bearbeitung nur einmal zur Schätzung angemeldet und berücksichtigt werden. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind

4) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2011 beschlossene Punktzahlregelung für Internetspezialbearbeitungen ist befristet für die Geschäftsjahre 2011 bis einschließlich 2017.

5) Siehe Fn. 4.

6) Gilt für die Schätzung ab Geschäftsjahr 2015.

bis zum 15. März des Kalenderjahres einzureichen, das auf das Geschäftsjahr folgt, in dem die Spezialbearbeitung lizenzpflichtig genutzt wurde.

Im Rahmen der Zweitschätzung können Spezialbearbeitungen für Industrietonträger, die für ein vorhergehendes Jahr bei der Erstschätzung anerkannt wurden, auf Antrag wiederholt berücksichtigt werden. Hierbei muss eine Spezialbearbeitung in dem Geschäftsjahr, für das der Antrag gestellt wird, oder in einem späteren Geschäftsjahr einmalig etwa 20 000 verkaufte Tonträgerexemplare aufweisen, um generell an der Zweitschätzung beteiligt zu werden. Nach Erreichen dieser Schwelle erfolgt die Beteiligung in der Zweitschätzung automatisch. Die Berücksichtigung in der Zweitschätzung muss für jede Spezialbearbeitung von jedem beteiligten Bearbeiter nur einmal beantragt werden. Anträge auf Berücksichtigung einer Spezialbearbeitung bei der Zweitschätzung sind jeweils bis zum 1. Februar eines Kalenderjahres einzureichen.

(3) Circa 35 % der zur Verfügung stehenden Summe werden wie folgt verteilt:

Mitglieder, die

- A) mindestens 3 Jahre am Schätzungsverfahren beteiligt gewesen sind, erhalten 1 Wertungspunkt,
- B) mindestens 5 Jahre am Schätzungsverfahren beteiligt gewesen sind, erhalten 2 Wertungspunkte,
- C) mindestens 10 Jahre am Schätzungsverfahren beteiligt gewesen sind, erhalten 3 Wertungspunkte,
- D) mindestens 20 Jahre am Schätzungsverfahren beteiligt gewesen sind, erhalten 4 Wertungspunkte,
- E) mindestens 30 Jahre am Schätzungsverfahren beteiligt gewesen sind, erhalten 5 Wertungspunkte.

Im Übrigen kann die Kommission je nach Gesamtschaffen zusätzlich bis zu 10 Wertungspunkte zuerkennen. Dies gilt ebenfalls für Bearbeiter, die noch nicht 3 Jahre am Schätzungsverfahren beteiligt gewesen sind.

Erfolgt für ein Geschäftsjahr keine Meldung zur Erstschätzung, so erhält das Mitglied lediglich die Wertungspunkte zuerkannt, die ihm im Jahr zuvor zugesprochen wurden. Wer jedoch zwei oder mehr Jahre hintereinander keine Unterlagen einreicht, erhält für diese Jahre keine Wertungspunkte angerechnet. Erfolgen nach einer mehrjährigen Unterbrechung erneut Meldungen, so besteht ein Anspruch auf die zuletzt zugesprochenen Wertungspunkte.

(4) Circa 5 % der zur Verfügung stehenden Summe dienen als Rücklage für eventuelle Reklamationen und Spesen.

(5) Mittel, die aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA für das Schätzungsverfahren für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden, werden als prozentualer Zuschlag in dem betreffenden Geschäftsjahr verrechnet. Soweit eine solche Verrechnung als Zuschlag nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die zur Verfügung gestellten Mittel dem Schätzungsverfahren für das Geschäftsjahr zugeführt, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind.

(6) Mitglieder, die nicht über das erforderliche berufsmäßige Können verfügen, um Spezialbearbeitungen im Sinne des Schätzungsverfahrens auch ohne die schöpferische Unterstützung durch andere zu schaffen, können keine Schätzung erhalten. Das Mitglied kann zum Nachweis seines berufsmäßigen Könnens aufgefordert werden.

(7) Mitglieder, welche 15 Geschäftsjahre (davon mindestens 10 Jahre ununterbrochen) am Schätzungsverfahren beteiligt gewesen sind, erhalten vom 16. Jahre an die Wertungspunkte nach Absatz (3) automatisch weiter zuerkannt. Nach dem Tod des Bearbeiters werden diese Wertungspunkte in Höhe von 75 % auch den Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder minderjährigen Kindern dieser Mitglieder weiterhin zuerkannt, soweit sie Rechtsnachfolger in den Urheberrechten sind. Wenn weder ein überlebender Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch ein langjähriger Lebensgefährte, der Rechtsnachfolger in den Urheberrechten ist, als Beteiligter anerkannt werden.

(8) Kein Mitglied erhält aus Mitteln des Schätzungsverfahrens mehr als 4 % des jeweils zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages.

(9) Wer als Bearbeiter im Rahmen des Schätzungsverfahrens wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben macht, kann von der Schätzung für das Jahr, in dem der Verstoß begangen wird, ausgeschlossen werden, wenn er oder ein Dritter aufgrund der falschen Angaben einen rechtswidrigen Vermögensvorteil erlangt hat oder bei ungehindertem Fortgang erlangen würde.

Statt des Ausschlusses vom Schätzungsverfahren kann in minder schweren Fällen die Summe, die das Mitglied für das betreffende Jahr aus der Schätzung erhält, entsprechend der Schwere des Verstoßes gekürzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat sind zur Verhängung von Konventionalstrafen berechtigt. Das Recht auf Ausschluss nach § 9 A Ziff. 4 der Satzung bleibt davon unberührt.

(10) Werden urheberrechtliche Nutzungsrechte eines Nicht-GEMA-Mitglieds an ein GEMA-Mitglied abgetreten (zediert), so nimmt weder der Abtretende (Zedent) noch der Abtretungsempfänger (Zessionar) für die abgetretenen Rechte an diesem Schätzungsverfahren teil. Dies gilt für alle ab dem 1. 6. 2003 bei der GEMA eingereichten Abtretungen.

**§ 5** Die Schätzung für Kommissionsmitglieder und den Delegierten des Aufsichtsrats erfolgt bei Abwesenheit des jeweils zu schätzenden Mitglieds durch die übrigen Kommissionsmitglieder und den Vorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.

**§ 6** (1) Gegen die Entscheidung der Kommission kann von dem betroffenen Mitglied die Entscheidung des Aufsichtsrates der GEMA angerufen werden. Darüber hinaus haben der Delegierte des Aufsichtsrates und der Vorstand das Recht, gegen jede Entscheidung der Kommission die Entscheidung des Aufsichtsrates anzurufen.

(2) Die Entscheidung des Aufsichtsrates kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen angerufen werden. Die Frist beginnt für das betroffene Mitglied mit dem Zugang der Entscheidung der Kommission, für den antragsberechtigten Delegierten des Aufsichtsrates und den Vorstand vom Tage der Entscheidung der Kommission an zu laufen.



(3) Falls die Anrufung des Aufsichtsrates durch das betroffene Mitglied auf neuem Tatsachenvortrag beruht, der bei der Entscheidung der Schätzungskommission noch nicht berücksichtigt werden konnte, ist der Vorsitzende der Schätzungskommission berechtigt, nach Rücksprache mit den übrigen Kommissionsmitgliedern dem Antrag des Mitglieds ohne Vorlage an den Aufsichtsrat zu entsprechen.

(4) Ruft der Delegierte des Aufsichtsrates oder der Vorstand die Entscheidung des Aufsichtsrates an, so hat dies aufschiebende Wirkung.

(5) Bei diesen Entscheidungen des Aufsichtsrates hat der Delegierte kein Stimmrecht.

§ 7 Die durch das Schätzungsverfahren entstehenden Kosten gehen zu Lasten der von der GEMA für das Schätzungsverfahren zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 8 (1) Erweist sich das Schätzungsverfahren für ein Geschäftsjahr im Nachhinein insgesamt oder in Teilen als systematisch fehlerhaft, insbesondere wegen der Nichtigkeit einer Regelung dieser Geschäftsordnung, und ist eine vollständige Rückabwicklung und Neuvernahme des Schätzungsverfahrens nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich, können Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich beschließen,

bei der Berechnung der Höhe der sich aus dem fehlerhaften Schätzungsverfahren ergebenden Ansprüche Pauschalierungen vorzunehmen, soweit eine präzise Berechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist;

die Ansprüche der durch das fehlerhafte Schätzungsverfahren nachteilig betroffenen Berechtigten aus den für laufende und künftige Schätzungsverfahren zur Verfügung gestellten Mitteln zu befriedigen;

Rückforderungsansprüche der GEMA gegen künftige Zahlungsansprüche der durch das fehlerhafte Schätzungsverfahren begünstigten Berechtigten aufzurechnen;

statt einer Aufrechnung ganz oder teilweise auf Rückforderungsansprüche der GEMA zu verzichten.

Bei der Auswahl unter den zur Verfügung stehenden Maßnahmen haben Aufsichtsrat und Vorstand das Interesse an einer möglichst vollständigen Erfüllung der jeweiligen Ansprüche und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

(2) Hat sich das Schätzungsverfahren für ein Geschäftsjahr gemäß Absatz (1) dieser Vorschrift als systematisch fehlerhaft erwiesen, ist die GEMA berechtigt, Pauschalierungen bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für eine Zuschlagsverrechnung solcher Mittel vorzunehmen, die aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA nachträglich für das Schätzungsverfahren für dieses Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden. Hierbei sind das Interesse an einer möglichst präzisen Berechnung und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

- § 9 Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom GEMA-Geschäftsjahr 1983 in Kraft.
- § 10 Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen durch die Mitgliederversammlung nach den Regeln, die für eine Satzungs- und Verteilungsplan-Änderung vorgesehen sind. § 20 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.

# V ABRECHNUNGS- UND ZAHLUNGSTERMINE

**DIE ZAHLUNGS-  
TERMINE FÜR DAS  
GESCHÄFTSJAHR 2016  
SIND FOLGENDE:**

<i>Zahlungstermin</i>	<i>Sparten</i>	<i>Abrechnungszeitraum</i>
<b>1. Januar 2017</b>  nur Urh und ausl. VerwG	PHO VR  BT VR KMOD, KMOD VR Alterssicherung A AR A VR	1. Halbjahr 2016 2. Vierteljahr 2016 ZL* 1. Halbjahr 2016 1. Halbjahr 2016 2015 ** **
<b>1. Juni 2017</b>  inkl. genehmigte V-Anteile 01.01., 01.04.	E, ED, EM, BM Ki U (einschl. VK), UD M DK, DK VR WEB, WEB VR MOD S, MOD S VR MOD D, MOD D VR VOD S, VOD S VR VOD D, VOD D VR PHO VR  A AR A VR	2016 2016 2016 2016 2016 1. Halbjahr 2016 1. Halbjahr 2016 1. Halbjahr 2016 1. Halbjahr 2016 1. Halbjahr 2016 Überhang 1. Halbjahr 2016 3. Vierteljahr 2016 ZL* ** **
<b>1. September 2017<sup>1)</sup></b>	PHO VR  BT VR KMOD, KMOD VR R, R VR FS, FS VR T FS, T FS VR T, TD, TD VR A AR A VR	2. Halbjahr 2016 4. Vierteljahr 2016 ZL* 2. Halbjahr 2016 2. Halbjahr 2016 2016 2016 2016 2016 ** **

1) Vorläufige Zeitplanung

<i>Zahlungstermin</i>	<i>Sparten</i>	<i>Abrechnungszeitraum</i>
<b>1. Oktober 2017<sup>2)</sup></b>	R, R VR (Großes Recht)	2016
	FS (Großes Recht)	2016
	MOD S, MOD S VR	2. Halbjahr 2016
	MOD D, MOD D VR	2. Halbjahr 2016
	VOD S, VOD S VR	2. Halbjahr 2016
	VOD D, VOD D VR	2. Halbjahr 2016
	Wertungsverfahren E	2016
	Wertungsverfahren U	2016
	Schätzungsverfahren	2016
	PHO VR	Überhang
		2. Halbjahr 2016
		1. Vierteljahr 2017 ZL*
	A AR	**
A VR	**	

\* ZL: Zentrale Lizenzierung für Lizenznehmer mit vierteljährlicher Abrechnung

\*\* Die Erträge aus dem Ausland (beide Rechte) werden nach Eingang laufend zum 1. eines jeden Quartals ausgeschüttet.

Informationen zu den Abrechnungen mit Länderangaben finden Sie auf der GEMA Homepage [www.gema.de/auslandsabrechnungen](http://www.gema.de/auslandsabrechnungen) und in virtuos (Magazin der GEMA).

Nachverrechnungen (u.a. aufgrund von Reklamationen gemäß § 59 Abs. 2 des Verteilungsplans) erfolgen jährlich zum

1. November für U (einschl. VK), UD, M;

1. Januar für E, ED, EM, BM, Ki.

In den Sparten PHO VR, BT VR und A VR erhalten die Mitglieder zu jeder Abrechnung automatisch und kostenlos Aufstellungen über die verrechneten Werke, die Beteiligungsquote und die werkweise verrechneten Beträge. In den Sparten E, U, R, T, FS, T FS, M, DK und A AR können diese Einzelaufstellungen innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach der Abrechnung gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 des Verteilungsplans bei der Direktion Verteilung Aufführungs- und Senderechte in Berlin und für die Sparte A AR bei der Direktion Vervielfältigungsrechte und Ausland in München angefordert werden. Zusätzlich zu dieser Aufstellung kann der Bezugsberechtigte in den Sparten R, FS und T FS für die verrechneten Werke und Filme gegen vorstehende Kostenerstattung eine gesonderte Aufstellung des Senders, des Sendedatums, der genauen tatsächlichen Spieldauer und der Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß § 107 des Verteilungsplans anfordern, soweit die GEMA von den Rundfunkanstalten und Sendeunternehmen die entsprechenden Angaben erhalten hat.

Auch ist es möglich, sich als Dauerbezieher dieser Einzelaufstellungen eintragen zu lassen, so dass der Versand jeweils automatisch an das Mitglied erfolgt.

Darüber hinaus können in Ausnahmefällen innerhalb von 6 Wochen nach den Abrechnungen Aufstellungen der Aufführungen von im Inland gespielten Werken in ersten Konzerten mit Angabe des Ortes, des Datums der Aufführung und des Namens des Veranstalters gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 des Verteilungsplans für jede bekanntgegebene Veranstaltung beantragt werden. In der Sparte U kann der Bezugsberechtigte ab Geschäftsjahr 2007 innerhalb der gleichen Frist gegen vorstehende Kostenerstattung eine Aufstellung mit Ort und Datum der durch Programme belegten abgerechneten Aufführungen anfordern, soweit die bei der GEMA eingereichten Programme solche Informationen beinhalten und sich diese Informationen einzelnen Aufführungen zuordnen lassen.

## VI SATZUNG DER GEMA-SOZIALKASSE





Abteilung Komponisten, Abteilung Textdichter, Abteilung Verleger

Fassung vom 12./13. Oktober 2016

Da dem Wert der schöpferischen Leistung eines Urhebers oder der verlegerischen Leistung eines Musikverlegers nicht immer und automatisch ein adäquater Ertrag (Erlös aus der Verwertung des Urheberrechts) entspricht, hat die GEMA durch ihre Mitgliederversammlung neben den Differenzierungen des Verteilungsplans und des Wertungsverfahrens die Errichtung einer sozialen Ausgleichskasse beschlossen.

**§ 1  
NAME**

Die soziale Ausgleichskasse führt den Namen „GEMA-Sozialkasse“. Sie hat ihren Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2  
LEISTUNGEN**

(1) Die Leistungen der GEMA-Sozialkasse werden durch die Solidargemeinschaft aller GEMA-Mitglieder ermöglicht. Die notwendigen Mittel für ein Geschäftsjahr werden von der GEMA grundsätzlich nach dem im Vorfeld festzustellenden voraussichtlichen Bedarf zur Verfügung gestellt, jedoch maximal in Höhe von 17% der Mittel, die für soziale und kulturelle Zwecke für das Geschäftsjahr nach der Planungsrechnung der GEMA voraussichtlich zur Verfügung stehen werden. Sofern der voraussichtliche Bedarf diesen Betrag übersteigt, werden alle zuerkannten Leistungen nach §§ 8 I. und 8 II. mit Ausnahme des Mindestsatzes für das Geschäftsjahr gleichermaßen anteilig gekürzt.

Dies gilt sowohl für Leistungsberechtigte, die erstmalig einen Anspruch auf Leistungen der Sozialkasse erwerben, als auch für Leistungsberechtigte, die Leistungen der Sozialkasse bereits erhalten.

Sofern die Sozialkasse an außerordentlichen Einnahmen beteiligt wird, erhält sie hieraus Mittel in Höhe des Betrages, der zur Deckung des noch nicht gedeckten Bedarfs für wiederkehrende Leistungen des Geschäftsjahres, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind, erforderlich ist, jedoch maximal in Höhe von 17 % der aus den jeweiligen außerordentlichen Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel.

Die Mittel werden als prozentualer Zuschlag zu den im betreffenden Geschäftsjahr anteilig gekürzten wiederkehrenden Leistungen an die jeweiligen Leistungsempfänger ausgezahlt.

(2) Leistungen der GEMA-Sozialkasse werden im Alter sowie bei Krankheit, Unfall und sonstigen Fällen der Not gewährt. Darlehen werden nicht gewährt. Beim Tod eines ordentlichen Mitgliedes wird auf Antrag ein Sterbegeld gewährt.

(3) Leistungen werden auch dem hinterbliebenen Ehepartner eines ordentlichen Mitgliedes oder dem hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner eines ordentlichen Mitgliedes sowie minderjährigen Waisenkindern des ordentlichen Mitgliedes gewährt.

(4) Alle Leistungen sind freiwillig und widerrufbar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Leistungen unterliegen jedoch dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

### § 3 AUFBAU DER KASSE

(1) Die Sozialkasse besteht aus 3 selbständigen Abteilungen: der Abteilung Komponisten, der Abteilung Textdichter, der Abteilung Musikverleger.

(2) Jede dieser 3 Abteilungen wird von einem Abteilungskuratorium verwaltet, das aus 3 Mitgliedern besteht, die von den betreffenden Kurien im Aufsichtsrat der GEMA auf die Dauer von jeweils 4 Jahren zu wählen sind.

(3) Die Mitglieder der Kuratorien müssen ordentliche Mitglieder der GEMA und dürfen nicht ordentliche Mitglieder des Aufsichtsrates der GEMA sein.

(4) Scheidet während der Amtsdauer ein Kuratoriumsmitglied aus, so haben die verbleibenden Mitglieder seines Kuratoriums einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausscheidenden tritt. Dieser bedarf der Bestätigung durch die betreffende Kurie im Aufsichtsrat.

(5) Jedes Abteilungskuratorium entscheidet selbständig für die Mitglieder seiner Kurie über Leistungen gemäß den in der Satzung vorgesehenen Richtlinien.

(6) Jedes Abteilungskuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

(7a) Jedes Abteilungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Kurator. Die 3 geschäftsführenden Abteilungskuratoren bilden zusammen das geschäftsführende Kuratorium der Sozialkasse, das für die Vertretung der Sozialkasse zuständig ist, soweit es sich nicht um die Belange der einzelnen Abteilungen handelt.

(7b) Das geschäftsführende Kuratorium bildet den Vorstand der Sozialkasse. Beschlüsse des geschäftsführenden Kuratoriums bedürfen der Einstimmigkeit, wobei jeder geschäftsführende Kurator an die Beschlüsse des Kuratoriums seiner Abteilung gebunden ist.

### § 4 VERTEILUNG DER MITTEL

(1) Die Verteilung der verfügbaren Mittel an die Abteilungskuratorien erfolgt durch das geschäftsführende Kuratorium der Sozialkasse derart, dass die 3 Abteilungskuratorien den satzungsmäßig notwendigen Betrag nach Maßgabe des echten Bedarfs beim geschäftsführenden Kuratorium anfordern.

(2) Unbeschadet dessen, dass grundsätzlich der ursprüngliche Verteilungsschlüssel von 51 <sup>1</sup>/<sub>3</sub>% für die Komponisten, 16 <sup>2</sup>/<sub>3</sub>% für die Textdichter und 32 % für die Verleger gegenseitig weiter anerkannt bleibt, verpflichten sich die Abteilungskuratorien der Textdichter und Verleger, die ihren echten Bedarf übersteigenden Beträge dem Abteilungskuratorium der Komponisten für dessen echten Bedarf zur Verfügung zu stellen.

### § 5 VORAUSSETZUNG FÜR EINMALIGE ODER WIEDERKEHRENDE LEISTUNGEN

(1) Einmalige oder wiederkehrende Leistungen können in der Regel nur ordentliche Mitglieder erhalten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

- a) im Kalenderjahr 2010 das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- im Kalenderjahr 2011 60 Jahre und 6 Monate vollendet haben,
- im Kalenderjahr 2012 das 61. Lebensjahr vollendet haben,
- im Kalenderjahr 2013 61 Jahre und 6 Monate vollendet haben,
- im Kalenderjahr 2014 das 62. Lebensjahr vollendet haben,
- im Kalenderjahr 2015 62 Jahre und 6 Monate vollendet haben,
- im Kalenderjahr 2016 das 63. Lebensjahr vollendet haben,

im Kalenderjahr 2017 63 Jahre und 6 Monate vollendet haben,  
im Kalenderjahr 2018 das 64. Lebensjahr vollendet haben,  
im Kalenderjahr 2019 64 Jahre und 6 Monate vollendet haben,  
im Kalenderjahr 2020 oder in den darauffolgenden Jahren das 65. Lebensjahr vollendet haben.

b) mindestens 5 Jahre, ab Geschäftsjahr 2015 mindestens 10 Jahre, ununterbrochen der GEMA als ordentliches Mitglied angehören und

c) nachweisen können, dass ihre Einnahmen – einschließlich der Einnahmen des Ehepartners oder des eingetragenen Lebenspartners – zum Lebensunterhalt nicht ausreichen.

(2) In Ausnahmefällen können wiederkehrende Leistungen vor dem in § 5 (1) a) geregelten Eintrittsalter bewilligt werden, wenn das Mitglied z.B. durch Krankheit oder Unfall in Not geraten ist. Diese Leistungen können auch zeitlich begrenzt werden. Voraussetzungen sind ausreichende Nachweise für eine andauernde Pflegebedürftigkeit und vollständige Erwerbsunfähigkeit als Komponist, Textdichter oder Verleger.

(3) Bei einmaligen Leistungen kann in besonders begründeten Fällen von den Bestimmungen in Abs. 1 eine Ausnahme gemacht werden.

(4) Ein Verlegermitglied kann unter den Voraussetzungen des § 12 auch Verlagsangestellte als Empfänger einer wiederkehrenden Leistung benennen.

(1) Im Falle des Todes eines ordentlichen Mitgliedes wird auf Antrag an den hinterbliebenen Ehepartner, den hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner oder einen anderen Hinterbliebenen ein Sterbegeld gezahlt.

(2) Das gleiche gilt in der Verlegerabteilung beim Tode eines leitenden Verlagsangestellten, der gemäß § 12 dieser Satzung Bezieher einer wiederkehrenden Leistung war.

(3) Anträge auf Zahlung eines Sterbegeldes sind innerhalb von 6 Monaten nach dem Sterbefall schriftlich bei der GEMA-Sozialkasse einzureichen. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden.

(1) Der hinterbliebene Ehepartner eines ordentlichen Mitgliedes oder der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner eines ordentlichen Mitgliedes kann in der Regel eine einmalige oder wiederkehrende Leistung erhalten, wenn

a) das verstorbene ordentliche Mitglied zum Zeitpunkt des Todes mindestens 5 Jahre, ab Geschäftsjahr 2015 mindestens 10 Jahre, ununterbrochen der GEMA als ordentliches Mitglied angehört hat und

b) das Vertragsverhältnis zur GEMA fortgesetzt wird und

c) die Ehe oder die eingetragene Lebenspartnerschaft mindestens 1 Jahr, ab Geschäftsjahr 2015 mindestens 5 Jahre, bestanden hat beziehungsweise bei Eheschließung oder Eintragung der Lebenspartnerschaft nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes mit einem mehr als 20 Jahre jüngeren Partner die Ehe oder die eingetragene Lebenspartnerschaft mindestens 5 Jahre, ab Geschäftsjahr 2015 mindestens 10 Jahre, bestanden hat und

d) er nachweist, dass seine Einnahmen zum Lebensunterhalt nicht ausreichen.

(2) Bei einmaligen Leistungen kann von den Bestimmungen in Abs. (1) in beson-

## § 6 VORAUSSETZUNG FÜR DIE ZAHLUNG EINES STERBEGELDES

## § 7 VORAUSSETZUNG FÜR EINMALIGE ODER WIEDERKEHRENDE LEISTUNGEN AN DEN HINTERBLIBENEN EHEPARTNER, DEN HINTERBLIBENEN INGETRAGENEN LEBENSPARTNER ODER AN MINDERJÄHRIGE WAISENKINDER

ders begründeten Fällen eine Ausnahme gemacht werden.

(3) Sofern der hinterbliebene Ehepartner oder der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner wieder heiratet beziehungsweise Partner in einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft wird, entfällt jede weitere Zahlung.

(4a) Wenn kein hinterbliebener Ehepartner oder hinterbliebener eingetragener Lebenspartner vorhanden ist, können minderjährigen Waisenkindern des verstorbenen ordentlichen Mitglieds bei nachgewiesener wirtschaftlicher Not einmalige Leistungen gewährt werden.

(4b) Wenn kein hinterbliebener Ehepartner und keine minderjährigen Waisenkinder des verstorbenen ordentlichen Mitglieds vorhanden sind, können in Ausnahmefällen wiederkehrende Leistungen durch Beschluss des Gesamtkuratoriums und mit Zustimmung des Aufsichtsrats, einer langjährigen Lebensgefährtin oder einem langjährigen Lebensgefährten gewährt werden. Diese Regelung gilt nur für solche langjährigen Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten, die bis zum 31.12.2013 einen Antrag auf wiederkehrende Leistung gestellt haben und denen eine Zuerkennung auf wiederkehrende Leistung bewilligt wurde beziehungsweise wird. Bei Heirat entfällt jede weitere Zahlung.

(5) Die Bestimmungen in Abs. (1) c) und Abs. (3) gelten auch für den hinterbliebenen Ehepartner oder hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner eines Verlagsangestellten im Sinne von § 12.

## § 8 I. Für das Mitglied

### HÖHE DER WIEDER- KEHRENDEN LEISTUNGEN

(1a) Die Zuerkennung für die wiederkehrende Leistung für Komponisten und Textdichter wird auf 80 % des durchschnittlichen Jahresaufkommens des Mitgliedes bei der GEMA festgesetzt. Sie wird aus den 15 besten den veränderten Lebenshaltungskosten angepassten Jahresaufkommen errechnet. Die wiederkehrende Leistung beträgt mindestens EUR 446,00 und höchstens EUR 1 600,00 im Monat.

(1b) Unabhängig von diesem Höchstsatz wird ein Zuschlag gewährt, wenn das Durchschnittsaufkommen des Mitgliedes bei der GEMA jährlich EUR 16 000,00 übersteigt. Der Zuschlag beträgt für Durchschnittsaufkommen

zwischen	EUR 16 000,00	und	EUR 21 000,00	=	im Monat EUR 78,-
zwischen	EUR 21 000,00	und	EUR 26 000,00	=	im Monat EUR 156,-
zwischen	EUR 26 000,00	und	EUR 31 000,00	=	im Monat EUR 234,-
zwischen	EUR 31 000,00	und	EUR 36 000,00	=	im Monat EUR 312,-
zwischen	EUR 36 000,00	und	EUR 41 000,00	=	im Monat EUR 390,-
zwischen	EUR 41 000,00	und	EUR 46 000,00	=	im Monat EUR 468,-
über	EUR 46 000,00			=	im Monat EUR 546,-

(1c) Für die Abteilung Verleger beträgt die wiederkehrende Leistung einheitlich EUR 750,- im Monat.

(2a) In den Abteilungen Komponisten und Textdichter gilt folgende Freibetragsregelung:

Hat das Mitglied neben der wiederkehrenden Leistung noch weitere Einnahmen (einschließlich der Einnahmen des Ehepartners oder des eingetragenen Lebenspart-

ners), so bleibt hierauf ein jährlicher Freibetrag von EUR 18 200,- ohne Anrechnung. Insoweit die Jahreseinnahmen den Freibetrag übersteigen, werden sie auf die wiederkehrende Leistung angerechnet.

(2b) In der Abteilung Verleger gilt folgende Freibetragsregelung:

Den wirtschaftlichen Berufserfordernissen der Musikverleger Rechnung tragend, wird der jährliche Freibetrag auf EUR 54 600,- festgesetzt.

Soweit die wiederkehrende Leistung von einem leitenden Angestellten bezogen wird, werden dessen Einnahmen nicht auf die Leistung angerechnet.

(2c) Der Nachweis der Einnahmen ist durch entsprechende Unterlagen zu führen.

## **II. Für den hinterbliebenen Ehepartner oder den hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner**

(1a) Die wiederkehrende Leistung für den hinterbliebenen Ehepartner oder den hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner oder in den Ausnahmefällen gemäß § 7 (4) b) wird auf 75 % der dem Mitglied zustehenden wiederkehrenden Leistung festgesetzt, jedoch mindestens EUR 334,50 im Monat.

(1b) Die Zuschläge entsprechend § 8 I (1b) betragen dann für den hinterbliebenen Ehepartner oder den hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner oder in den Ausnahmefällen gemäß § 7 (4) b) bei angepasstem durchschnittlichen Jahresaufkommen:

zwischen	EUR 16 000,00	und	EUR 21 000,00	= im Monat EUR 58,50
zwischen	EUR 21 000,00	und	EUR 26 000,00	= im Monat EUR 117,-
zwischen	EUR 26 000,00	und	EUR 31 000,00	= im Monat EUR 175,50
zwischen	EUR 31 000,00	und	EUR 36 000,00	= im Monat EUR 234,-
zwischen	EUR 36 000,00	und	EUR 41 000,00	= im Monat EUR 292,50
zwischen	EUR 41 000,00	und	EUR 46 000,00	= im Monat EUR 351,-
über	EUR 46 000,00			= im Monat EUR 409,50

(1c) Für die Abteilung Verleger beträgt die monatliche Leistung einheitlich EUR 562,50.

(2a) In den Abteilungen Komponisten und Textdichter gilt folgende Freibetragsregelung:

Der Freibetrag im Sinne von Ziff. I (2a) wird auf EUR 13 650,- jährlich festgesetzt.

(2b) In der Abteilung Verleger gilt folgende Freibetragsregelung:

Der Freibetrag im Sinne der Ziff. I (2b) wird auf EUR 40 950,- jährlich festgesetzt.

Soweit die wiederkehrende Leistung von dem hinterbliebenen Ehepartner oder dem hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner eines leitenden Angestellten bezogen wird, werden dessen Einnahmen nicht auf die Leistung angerechnet.

Das Sterbegeld beträgt EUR 1 700,- (EURO eintausendsiebenhundert).

**§ 10**  
**HÖHE DER**  
**EINMALIGEN**  
**LEISTUNGEN**

Die Höhe der einmaligen Leistungen wird nach Prüfung des jeweiligen Bedarfs von den zuständigen Abteilungskuratorien festgesetzt. Anträge auf einmalige Leistungen von außergewöhnlicher Höhe können nur vom Gesamtkuratorium genehmigt werden.

**§ 11**  
**BEGINN UND**  
**BEENDIGUNG VON**  
**LEISTUNGEN**

(1) Die Zahlung einer wiederkehrenden Leistung an ordentliche Mitglieder beginnt an dem auf die Vollendung des in § 5 (1) a) geregelten Eintrittsalters folgenden Monatsersten. Werden die weiteren Bedingungen des § 5 jedoch erst nach Vollendung des darin geregelten Eintrittsalters erfüllt, so beginnt die Zahlung der wiederkehrenden Leistung mit dem Monatsersten, der auf den Eintritt dieser Bedingungen folgt.

(2) Die Zahlung einer wiederkehrenden Leistung an den hinterbliebenen Ehepartner oder den hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner beginnt mit dem Monatsersten, der auf den Tod des Mitgliedes folgt.

Werden die satzungsgemäßen Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, so beginnt die Zahlung mit dem Monatsersten, der auf den Eintritt dieser Bedingungen folgt.

(3) Eine Auszahlung erfolgt ohne rückwirkende Kraft, und zwar erst nachdem der Betreffende einen Antrag auf Zuerkennung gestellt hat und die erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß beigebracht sind.

Beruhet die verspätete Einreichung von Unterlagen jedoch auf Umständen, für die der Antragsteller nicht verantwortlich ist, so kann ausnahmsweise auch eine rückwirkende Zahlung erfolgen.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft zur GEMA entfallen sämtliche Ansprüche des Berechtigten und seiner Hinterbliebenen. Die von den Verlagen bereits benannten leitenden Angestellten und/oder ihre hinterbliebenen Ehepartner oder hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner behalten ihre Bezugsberechtigung auf wiederkehrende Leistung auch bei Beendigung der Mitgliedschaft des Verlages bei der GEMA nach Maßgabe des § 12 (5).

(5) Die Zahlungen entfallen, wenn sie beschlagnahmt, abgetreten, verpfändet, gepfändet oder auf andere Bezüge angerechnet werden. Entfällt der Hinderungsgrund, ist die Wiederaufnahme der Zahlungen möglich.

Die Zahlung einer wiederkehrenden Leistung endet mit dem Monat des Sterbedatums. Vorausgezahlte Beträge von wiederkehrenden Leistungen werden für die dem Sterbedatum folgenden Monate zurückgefordert. Beim Vorliegen besonderer Gründe kann durch Beschluss des zuständigen Kuratoriums auf die Rückforderung verzichtet werden.

**§ 12**  
**SONDERREGELUNG**  
**FÜR DIE ABTEILUNG**  
**VERLEGER**

(1) Ein Verlegermitglied, welches die Leistungen der Sozialkasse in Anspruch nehmen will, muss nachweislich hauptberuflich mindestens 10 Jahre entweder Inhaber, Mitinhaber, Komplementär, Kommanditist, geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH oder Vorstandsmitglied (einer AG) der Firma sein.

(2) Bei Besitzwechsel des Verlages kommt für das ausscheidende Mitglied keine Leistung der Sozialkasse in Betracht, es sei denn, dass das ausscheidende Mitglied im Zeitpunkt des Besitzwechsels bereits eine Leistung erhält. In diesem Falle erfolgt die Leistung bis zu dessen Tode.

Der direkte Erbgang wird davon nicht berührt, sofern die Erben die Firma unverändert weiterführen.

(3) In jedem Falle müssen für den Verlag die Voraussetzungen betreffend Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft und für die von ihm benannte Person die weiteren Voraussetzungen für eine Leistung nach der Satzung gegeben sein.

(4) Verlage, die auf dem Verwertungsgebiet der ersten Musik in 10 Jahren ein Durchschnittsaufkommen von EUR 9 203,25 im Jahr von der GEMA bezogen haben, können eine zweite Person als Leistungsempfänger benennen, bei einem Durchschnittsaufkommen von EUR 18 406,51 eine dritte Person und bei einem Durchschnittsaufkommen von EUR 27 609,76 und darüber eine vierte Person.

Für Durchschnittsaufkommen auf dem Gebiet der Tanz- und Unterhaltungsmusik sind die doppelten Beträge erforderlich.

(5) Die Voraussetzungen für die Benennung eines leitenden Angestellten für eine laufende Leistung sind erfüllt, wenn dieser mindestens 20 Jahre im Verlag oder im Musikhandel und davon mindestens die letzten 10 Jahre als leitender Angestellter in der antragstellenden Firma beschäftigt gewesen ist.

Die Benennung ist unwiderruflich, es sei denn, dass ein Benannter selbst verzichtet.

Die von den Verlagen bereits benannten leitenden Angestellten und/oder ihre hinterbliebenen Ehepartner oder hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner behalten ihre Bezugsberechtigung auf wiederkehrende Leistungen auch bei Aufgabe der Mitgliedschaft des Verlages bei der GEMA, sofern der Benannte keinen Einfluss auf die Aufgabe der Mitgliedschaft bei der GEMA gehabt hat.

Die Benennung ist auch für Rechtsnachfolger des Unternehmens, für Rechtsnachfolger von Anteilseignern des benennenden Unternehmens sowie für solche Personen bindend, welche die Verlagstätigkeit ganz oder zu wesentlichen Teilen fortsetzen.

(6) Außerordentliche Mitglieder, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates eines EG-Landes haben und die wegen der Bestimmungen in § 8 Ziff. 3 der GEMA-Satzung nicht die ordentliche Mitgliedschaft erwerben können, werden wie ordentliche Mitglieder behandelt. Auch bei Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft aus Gründen des § 9 B der GEMA-Satzung wird das Mitglied so behandelt, als wäre es noch ordentliches Mitglied.

Das gleiche gilt für Verlagsfirmen, die in wirtschaftlichem sowie personellem Zusammenhang mit ausländischen Verlegern außerhalb des Gebiets der EG stehen und deswegen nicht die Zustimmung des Aufsichtsrates zur Aufnahme als ordentliches Mitglied gefunden haben.

### § 13 VERWALTUNGS- KOSTEN

Die durch die Verwaltung der Sozialkasse entstehenden Kosten gehen zu Lasten der von der GEMA zur Verfügung gestellten Mittel.

Die Kuratoren sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen. Die geschäftsführenden Kuratoren erhalten darüber hinaus eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie pauschale Sitzungsgelder in angemessener Höhe für die Teilnahme an Sitzungen des Gesamtkuratoriums. Die weiteren Kuratoriumsmitglieder erhalten pauschale Sitzungsgelder in angemessener Höhe für die Teilnahme an Sitzungen ihres jeweiligen Abteilungskuratoriums und an Sitzungen des Gesamtkuratoriums.

Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung und der pauschalen Sitzungsgelder wird durch Beschluss des Aufsichtsrates der GEMA festgelegt. Dabei ist der Natur der Tätigkeit, der Verantwortung und dem mit dem Amt typischerweise verbundenen Tätigkeitsumfang Rechnung zu tragen.

**§ 14**  
**SATZUNGS-**  
**ÄNDERUNGEN**

Satzungsänderungen werden von den drei Abteilungskuratorien beraten und sind vom Aufsichtsrat der GEMA zu bestätigen.

Die Angleichung der Leistungen (mit Ausnahme der Leistungen nach § 17) an die veränderten Lebenshaltungskosten wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die ebenfalls von den drei Abteilungskuratorien beraten werden und vom Aufsichtsrat der GEMA zu bestätigen sind.

**§ 15**  
**AUFLÖSUNG**

Die Sozialkasse kann nur durch die Mitgliederversammlung der GEMA aufgelöst werden, wobei die Abstimmung gemäß § 11 b) der GEMA-Satzung zu erfolgen hat.

**§ 16**  
**PRÜFUNG UND**  
**AUFSICHT**

(1) Die Verwendung der Mittel im Sinne dieser Satzung wird durch einen Wirtschaftsprüfer nach einheitlichen Gesichtspunkten kontrolliert. Dieser wird vom Vorstand der GEMA-Sozialkasse bestellt.

(2) Das Aufsichtsrecht hat der Aufsichtsrat der GEMA. Das geschäftsführende Kuratorium erstattet dem Aufsichtsrat der GEMA zum Jahresabschluss Bericht unter Vorlage des Rechnungsabschlusses und des Berichts des Wirtschaftsprüfers.

(3) Gegen Entscheidungen der zuständigen Abteilung der GEMA-Sozialkasse kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung das Gesamtkuratorium der GEMA-Sozialkasse anrufen. Gegen dessen Entscheidung kann der Betroffene innerhalb 4 Wochen nach Zugang dieser Entscheidung Einspruch beim Aufsichtsrat erheben. Der Aufsichtsrat entscheidet nach Anhörung des Vorstands der GEMA-Sozialkasse endgültig.

**§ 17**  
**ÜBERGANGS-**  
**BESTIMMUNGEN**

Die bisherigen Bezieher von Alterssold und Witwengeld verbleiben weiterhin im Genuss ihrer bisherigen Bezüge und des Anrechts auf Sterbegeld gemäß den Satzungen der alten Versorgungsstiftungen.

**§ 18**

(1) Die vorstehende Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Die Ausführungsbestimmungen sind Bestandteil der Satzung der GEMA-Sozialkasse. Änderungen bedürfen der Bestätigung durch den Aufsichtsrat.



## AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR SATZUNG DER GEMA-SOZIALKASSE

Gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

**Zu § 5** 1. a) Für die Berechnung der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft wird der 1. Januar des Jahres zugrunde gelegt, in dem der Aufnahmeantrag bei der GEMA eingegangen ist. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Eingangs des Aufnahmeantrages die Bedingungen gemäß § 7 Ziff. 1 der Satzung der GEMA erfüllt werden.

b) Die frühere Zugehörigkeit zu einer anderen Verwertungsgesellschaft kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Aufsichtsrates angerechnet werden.

c) Für die Entscheidung über die Mitgliedschaftsdauer sind allein die Auskünfte der Mitgliederabteilung der GEMA maßgebend und nicht die in Einzelfällen abweichende Entscheidung der Wertungskommission.

**Zu § 7 (4 b)** Dem Antrag auf Anerkennung als hinterbliebene Lebensgefährtin oder hinterbliebener Lebensgefährte müssen überzeugende Nachweise über die langjährige eheähnliche Lebensgemeinschaft beigelegt werden. Die Lebensgemeinschaft kann keinen Zeitraum einschließen, in dem gleichzeitig noch eine Ehe bestand.

**Zu § 8 I (1 a)** 1. In die Berechnung der Zuerkennungsgrundlage gehen ein:

a) Das Zuerkennungsdatum:

Maßgebendes Datum für die Berechnung der wiederkehrenden Leistung ist das Zuerkennungsdatum. Dieses ist der Monatserste, welcher dem Datum folgt, an dem der Antrag auf Leistungen bei der Sozialkasse eintrifft, frühestens jedoch der Monatserste, welcher dem Datum folgt, an dem die Voraussetzungen des § 5 und des § 11 (1) und (2) der Satzung erfüllt sind.

b) Die tatsächlichen Jahresaufkommen des GEMA-Mitglieds:

Die tatsächlichen Jahresaufkommen des Mitglieds bei der GEMA bis zu dem dem Antrag vorausgehenden abgeschlossenen Geschäftsjahr werden erfasst.

c) Die angeglichenen Jahresaufkommen des GEMA-Mitglieds:

Das angeglichene Jahresaufkommen eines Jahres ergibt sich aus dem tatsächlichen Jahresaufkommen dieses Jahres, multipliziert mit dem Umrechnungsfaktor des Geschäftsjahres gemäß der jährlich neu vom Mathematikinstitut Professor Dr. E. Neuburger erstellten Aufwertungstabelle zu § 8 I (1a).

d) Der Durchschnitt der besten 15 angeglichenen Jahresaufkommen (c). Bei weniger als 15 Jahresaufkommen der Durchschnitt der angeglichenen Jahresaufkommen.

2. Die einmal errechneten und gewährten Zuerkennungen behalten in der Regel für die Dauer der Leistungen Gültigkeit. Alle 3 Jahre werden sie - mit Ausnahme der Leistungen nach § 17 - im Hinblick auf die veränderten Lebenshaltungskosten überprüft. Außerdem kann die Zuerkennungsgrundlage zugunsten des Mitglieds verändert werden, wenn sich durch steigende GEMA-Jahresaufkommen später eine günstigere Durchschnittsberechnung (Ziff.1) ergibt.

3. Das Ausmaß der Anpassung an die veränderten Lebenshaltungskosten (Höhe der Zuschläge, Veränderung der Höchstsätze oder Festbeträge, Veränderung der Freigrenzen) sowie die Höhe des Zuschlags auf die bisher bewilligten Zuerkennungen wird vom Vorstand der GEMA-Sozialkasse unter Beachtung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung der GEMA beschlossen und bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates der GEMA.

**Zu § 8 I (2 a)  
UND (2 b)**

1. In den Abteilungen K und T ist bei der wiederkehrenden Leistung zu unterscheiden zwischen der grundsätzlichen Anerkennung des Anspruchs, dessen Höhe nach den Richtlinien errechnet wird („Zuerkennung“), und der tatsächlichen Leistung der Sozialkasse, die von dem anzurechnenden Einkommen abhängig ist („Auszahlung“).

2. Wenn die Voraussetzungen nach § 5 und § 7 erfüllt sind, soll auf Antrag des Mitglieds die Höhe des Anspruchs errechnet und diesem mitgeteilt werden, unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt eine wiederkehrende Leistung erfolgen kann.

3. Die Begriffe „weitere Einnahmen“ sowie „Jahreseinnahmen“ werden wie folgt definiert:

Einnahmen, die auf die wiederkehrende Leistung angerechnet werden, soweit sie den Freibetrag übersteigen, sind:

a) Löhne und Gehälter aus unselbständiger Tätigkeit.

b) Der Gewinn aus freiberuflicher Tätigkeit (abzüglich der Leistungen der GEMA-Sozialkasse an den Antragsteller). Ein Verlust wird allerdings nicht anerkannt.

c) Der Gewinn aus Gewerbebetrieb (bei Verlegern abzüglich der Leistungen der GEMA-Sozialkasse). Ein Verlust wird nicht anerkannt.

d) Gewinne aus Vermietung und Verpachtung. Verluste werden nicht anerkannt und dürfen nicht verrechnet werden.

e) Die Einnahmen aus Kapitalvermögen. Ein Verlust wird nicht anerkannt.

f) Die Einnahmen aus Renten, Pensionen, Lebensversicherungen und Verkäufen von Gewerbebetrieben, Grund- und Wertbesitz (Renten und Pensionen sind mit dem gesamten jährlichen Betrag anzusetzen, nicht nur mit dem sogenannten Ertragsanteil. Die im Rentenbescheid aufgeführten Leistungen für Kindererziehung gehören nicht zu den anrechenbaren Einnahmen).

4. Zur Ermittlung der Einnahmen ist die letzte verfügbare Einkommensteuererklärung mit allen Anlagen und der dementsprechende Einkommensteuerbescheid zugrunde zu legen. Die Gewinnermittlung wird allerdings daraufhin überprüft, ob nicht durch Sonderabschreibungen (z.B. nach dem Berlinförderungsgesetz, Verlustzuweisungen u.ä.) der steuerliche Gewinn gemindert wurde.

5. Zur Überprüfung des Gewinns gehört der Vergleich mit den Jahresgutschriften der GEMA-Mitgliederbuchhaltung. Die Leistungen der GEMA-Sozialkasse, die zwar einkommensteuerpflichtig sind, werden nicht auf die wiederkehrende Leistung angerechnet.

6. Zu den Einnahmen des Mitglieds gehören die des Ehepartners oder die des eingetragenen Lebenspartners; dieses gilt auch für getrennt lebende Ehepartner oder getrennt lebende eingetragene Lebenspartner.

7. Der Nutzungswert des eigengenutzten Wohnraumes ist nicht als Einnahme nach Ziff. 3 d) auf die wiederkehrende Leistung anzurechnen. Ferner werden in der Regel nicht angerechnet: Wohngeld, Sozialhilfe, Blindenpflegegeld und Hilfenlosengeld. Medizinisch notwendige Pflegekosten können durch Beschluss des zuständigen Kuratoriums ganz oder anteilig als einnahmemindernd anerkannt werden.

8. Außergewöhnliche einmalige Einnahmen wie Schmerzensgeld, Kulturpreise und Zuwendungen mildtätiger Stiftungen bleiben bis zu einer Höhe von EUR 12 000,00 anrechnungsfrei.

9. Sonderabschreibungen und Sonderausgaben, welche steuerlich „absetzbar“ sind, können bei der Anrechnung der „weiteren Einnahmen“ auf die wiederkehrende Leistung keine Berücksichtigung finden, z. B. Spenden, steuerbegünstigte Investitionen oder gar Verluste.

**Zu § 8 II** 1. Im Falle des Todes eines Mitglieds, das eine wiederkehrende Leistung bezogen hat, werden dem hinterbliebenen Ehepartner oder dem hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner für die auf den Todestag folgenden drei Monate die bisherigen Bezüge in voller Höhe als Übergangsgeld weitergewährt.

2. Entsteht durch den Wegfall der Alterssicherung (s. Anhang zu den Geschäftsordnungen für das Wertungsverfahren) ein sozialer Härtefall, so kann die bisher an das verstorbene Mitglied gezahlte wiederkehrende Leistung für die Dauer des Härtefalls in voller Höhe weitergezahlt werden.

3. Die Erläuterung der Begriffe „weitere Einnahmen“ und „Jahreseinnahmen“ der Ziffern 3. bis 9. zu § 8 I (2a) und (2b) gelten auch für die Einnahmen des hinterbliebenen Ehepartners oder des hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartners.

**Zu § 9** 1. Anspruch auf Sterbegeld haben auch Hinterbliebene von leitenden Angestellten im Sinne von § 12 der Satzung der GEMA-Sozialkasse – Sonderregelung für die Abteilung Verleger.

**Zu § 10** 1. Anträge auf einmalige Leistung von außergewöhnlicher Höhe sind solche, die über den Betrag von EUR 2 100,- hinausgehen.

**Zu § 12** 1. Bei Konzernen müssen die Voraussetzungen der Aufkommenshöhe nach § 12 (4) der Satzung von dem einzelnen antragstellenden Verlag erfüllt sein.

2. Die gemäß § 12 der Satzung von einem Verlag zu benennenden bezugsberechtigten Personen können unabhängig von den bereits nach § 17 Bezugsberechtigten dieses Verlages benannt werden.

3. Wenn der hinterbliebene Ehepartner oder der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner eines Verlagsinhabers oder einer Verlagsinhaberin, der von der GEMA-Sozialkasse eine wiederkehrende Leistung erhält, in seinem Verlag die Tätigkeit des verstorbenen Ehepartners oder des verstorbenen eingetragenen Lebenspartners voll übernimmt und die Bedingungen für eine wiederkehrende Leistung als ordentliches Mitglied selbst erfüllt, hat er Anspruch auf die volle wiederkehrende Leistung als Mitglied.

**Zu § 17** 1. Mitglieder, die am 1. 1. 1902 oder früher geboren sind, fallen unter die Vorschriften des § 17 der Satzung.

2. Ein Bezieher von wiederkehrenden Leistungen nach § 17 der Satzung kann, sobald auch die Bedingungen der Satzung nach §§ 5 und 8 von ihm erfüllt werden, diesen Anspruch wählen, solange dies für ihn günstiger ist. Inzwischen ruht sein Anspruch auf den Mindestbetrag der wiederkehrenden Leistung nach § 17 der Satzung.

3. Mit der Zuerkennung der wiederkehrenden Leistung nach § 17 der Satzung sind zwangsläufig auch die Voraussetzungen zum Bezug des „Witwengeldes“ nach dem Tode des Mitglieds für die Witwe gegeben.

**BETR.: GEMA-EINKOMMEN VON EHEPARTNERN ODER EINGETRAGENEN LEBENSPARTNERN**

1. Bei Ehepartnern oder eingetragenen Lebenspartnern, die beide GEMA-Aufkommen haben, dürfen beide Aufkommen nicht zusammengerechnet werden, um etwa für eines dieser beiden Mitglieder höhere Leistungen zu erzielen. Beide Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner haben gegebenenfalls als Mitglieder der GEMA einen getrennten Anspruch auf Leistungen aufgrund des eigenen Aufkommens.

**BETR.: GEMA-EINKOMMEN IN MEHREREN BERUFSGRUPPEN**

1. Hat ein Mitglied in mehreren Berufsgruppen ein GEMA-Aufkommen, so ist für Leistungen diejenige der drei Abteilungen der GEMA-Sozialkasse zuständig, deren entsprechender Berufsgruppe das Mitglied bei Antragstellung angehört. Diese Zuständigkeit gilt grundsätzlich für die gesamte Zeit der Leistung aus der GEMA-Sozialkasse.

2. Eine Person kann niemals mehr als eine wiederkehrende Leistung in Anspruch nehmen. So wird z. B. die wiederkehrende Leistung für einen Urheber (Abt. Komponisten oder Abt. Textdichter) ausgesetzt, solange er eine wiederkehrende Leistung als leitender Angestellter (Abt. Verleger) in Anspruch nimmt.

Geht bei einer Abteilung der GEMA-Sozialkasse der Antrag eines Mitglieds ein, das in mehreren Sparten tätig ist, so ist den in Betracht kommenden anderen Abteilungen der Sozialkasse davon Mitteilung zu machen, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

**BETR.: LAUFENDE ZUSÄTZLICHE ZUWENDUNGEN FÜR BEZIEHER NACH § 17**

1. Den Beziehern einer wiederkehrenden Zuwendung wird nach § 17 zu den bisherigen Sätzen von monatlich

	EUR 168,73	für das Mitglied,
	EUR 224,97	für das Verlegermitglied
und	EUR 129,36	für die Witwe,
	EUR 168,73	für die Verlegerwitwe

eine zusätzliche Zuwendung von in der Regel monatlich

	EUR 460,-	für das Mitglied,
	EUR 288,-	für das Verlegermitglied
und	EUR 360,-	für die Witwe,
	EUR 216,-	für die Verlegerwitwe

gewährt, wenn die nachweisbaren Einnahmen des Mitglieds jährlich den Freibetrag von EUR 10 200,-, der Witwe jährlich den Freibetrag von EUR 7 500,- nicht übersteigen.

Die den Freibetrag übersteigenden Einnahmen werden in voller Höhe auf die zuerkannte Zuwendung angerechnet.

Berlin, am 01.01.2014

## VII FORMULARE

*Weitere Formulare zum Download finden Sie unter:  
[www.gema.de](http://www.gema.de)*

**AUFNAHMEANTRAG  
FÜR URHEBER**

Seite 1 von 4

**Antrag**

GEMA  
Mitglieder- und Partner-Administration  
Postfach 80 07 67  
81607 München

Telefon +49 89 48003-550  
Fax +49 89 48003-555  
E-Mail [mitgliederpartner@gema.de](mailto:mitgliederpartner@gema.de)  
Internet [www.gema.de](http://www.gema.de)

**Aufnahmeantrag für Urheber**

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen sorgfältig die allgemeinen Informationen auf Seite 4 sowie das Informationsblatt "Aufnahmeverfahren für Urheber". Diese und weitere Informationen finden Sie auf der GEMA-Homepage: [www.gema.de/mitglied\\_werden](http://www.gema.de/mitglied_werden)

**Angaben zum Urheber**

Name (bürgerlicher Name) *		
Vorname *		
Geburtsdatum *	Geburtsort *	Staatsangehörigkeit *
Ständiger Künstlername (muss im Personalausweis oder Pass eingetragen sein)		
Bei Werkeröffentlichungen benutztes Pseudonym (keine Band-, Projekt- oder Interpretennamen)		
Straße *		
PLZ *	Ort *	
Land *		
Telefon *	Telefax	Mobil
E-Mail *	Telefon tagsüber bei Rückfragen	
Steuerlicher Wohnsitz **		
Hauptberuf/Nebenberuf		
Zugehörigkeit zu einer Verwertungsgesellschaft		
Einzelheiten über musikalische Berufsausbildung		

\* Pflichtangaben sind mit einem Sternchen gekennzeichnet.

\*\* Pflichtangabe, wenn abweichend von obiger Anschrift oder wenn obige Anschrift eine Postfachadresse ist.

Stand 11.10.2016

Seite 1 von 4

# AUFNAHMEANTRAG FÜR URHEBER

Seite 2 von 4

## Aufnahmeantrag für Urheber

### Folgende Werke sind im laufenden Kalenderjahr genutzt worden

Mindestens eine Nutzung muss eingetragen werden; mehr als 8 sind nicht erforderlich.

Tragen Sie bitte in "Art der Nutzung" eine der folgenden Abkürzungen ein:

- A Das Werk ist öffentlich aufgeführt worden  
 S Das Werk ist im Hörfunk oder Fernsehen gesendet worden  
 AV Das Werk ist für eine audiovisuelle Produktion geschrieben worden  
 T Das Werk ist auf Tonträger oder Bildtonträger erschienen  
 O Online-Verwertungen (z. B. Download, Streaming, Mobile)

Titel des Werkes	Komponist (K), Textdichter (T), Verlag (V)	Art der Nutzung	Datum	Veranstalter der Aufführung, Sender, Tonträgerhersteller, Produktionsname und -firma, Online-Anbieter

Obige Auflistung der Nutzungen ersetzt nicht die Anmeldung dieser Werke. Bitte melden Sie daher diese (und ggf. weitere) Werke nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens bei der GEMA an.

Bei den genannten Werken handelt es sich um

Bitte ein Genre angeben, z. B. Ernste Musik, Unterhaltungsmusik, Tanzmusik, Pop-, Jazz-, Rock-Musik.

### Erklärungen

Ich versichere, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen und dass an meinen Werken Dritten keine Nutzungsrechte eingeräumt worden sind (soweit dies doch geschehen ist, gibt darüber die Anlage Auskunft).

Ich beantrage hiermit die Aufnahme als angeschlossenes Mitglied.

Die Weitergabe meiner Anschrift an Dritte zu Werbezwecken ist nicht erlaubt.

**Ich bin damit einverstanden, dass die GEMA meine Anschrift und meine Kontaktdaten im konkreten Einzelfall an andere GEMA-Mitglieder, Verwertungsgesellschaften, Verwerter, Produzenten oder Musikverbände weitergibt.**

Ja  Nein

### Wie sind Sie auf uns aufmerksam geworden?

Über ...

- ... das Internet/ ... die Webseite der GEMA  
 ... meinen Musikverlag  
 ... Messen/ Kongresse  
 ... Sonstiges, nämlich:
- ... Freunde/ Bekannte/ Verwandte/ GEMA-Mitglieder  
 ... die Mitgliederakquise  
 ... GEMA-Workshops





Eigenhändige Unterschrift des Urhebers

Seite 2 von 4



**AUFNAHMEANTRAG  
FÜR URHEBER**

Seite 3 von 4

**Aufnahmeantrag für Urheber**
**Ihre Bankverbindung (Pflichtangaben)**

Name Geldinstitut	
Ort	Land

**Angaben für Bankverbindung außerhalb der USA**

BIC-/SWIFT-Code	IBAN/Kontonummer
-----------------	------------------

**Angaben für Bankverbindung in den USA**

BIC-/SWIFT-Code	Kontonummer
ABA Routing Number	

**Abweichender Kontoinhaber**

Wenn Überweisungen nicht auf Ihr eigenes Konto erfolgen sollen und Sie daher nicht Inhaber des oben angegebenen Kontos sind, dann bitte hier Namen und Anschrift des Kontoinhabers angeben:

Name	Vorname
Straße	
PLZ	Ort
Land	

**Steuerangaben (Pflichtangaben)**

Sind Sie umsatzsteuerpflichtig?

Ja  Nein

Name des zuständigen Finanzamts	PLZ
---------------------------------	-----

Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
------------------------------------------------------

Obige Steuerangaben sind stets erforderlich, auch wenn keine Umsatzsteuerpflicht vorliegt.

Ihr Name, Vorname in Druckbuchstaben
--------------------------------------

Ort	Unterschrift
Datum	

## AUFNAHMEANTRAG FÜR URHEBER

Seite 4 von 4

### Aufnahmeantrag für Urheber

#### Allgemeine Informationen zum Aufnahmeantrag für Urheber

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig und lesbar aus.

##### Angaben zum Urheber

Pflichtangaben sind mit einem Sternchen \* gekennzeichnet.

##### Künstlername und Pseudonym

Die GEMA unterscheidet zwischen Künstlernamen und Pseudonym. Ein Künstlername ist die ständige Bezeichnung eines Urhebers, die weitgehend anstelle des bürgerlichen Namens verwendet wird. Ein Künstlername wird als solcher von der GEMA akzeptiert, wenn er in den Personalausweis oder Pass eingetragen worden ist.

##### Nutzungen Ihrer Werke

Bitte machen Sie auf Seite 2 Angaben zu den Nutzungen Ihrer Werke (Notendruck, Aufführung, Sendung usw.). Eine GEMA-Mitgliedschaft ist wirtschaftlich nur dann sinnvoll, wenn Ihre Werke im laufenden Kalenderjahr in einem bestimmten Umfang öffentlich aufgeführt, im Radio oder Fernsehen gesendet oder von Dritten auf im Handel erhältlichen (Bild-)Tonträgern veröffentlicht werden oder wenn solche gewerblichen Verwertungen unmittelbar bevorstehen. Sie müssen daher auf Seite 2 mindestens ein Werk angeben, das tatsächlich im laufenden Kalenderjahr verwertet worden ist. Die Auflistung der Nutzungen auf Seite 2 ersetzt nicht die Anmeldung dieser Werke. Bitte melden Sie daher diese (und ggf. weitere) Werke nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens bei der GEMA an.

##### Steuerangaben: Umsatzsteuerpflicht

Ab einem jährlichen Gesamtumsatz von 17.500 € aus selbständiger Arbeit besteht eventuell eine Umsatzsteuerpflicht. Bei Fragen zu Ihrer Umsatzsteuerpflicht wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

##### Erklärung zur Datenverwendung

Die GEMA gibt Ihre Anschrift nicht an Dritte zu Werbezwecken weiter. Es gibt aber Fälle, in denen es in Ihrem Interesse sein kann, dass die GEMA Ihre Anschrift bekannt gibt, zum Beispiel dann, wenn ein anderes GEMA-Mitglied (z. B. ein Bearbeiter, ein Verleger), eine Verwertungsgesellschaft, ein Verwerter oder ein Produzent uns gezielt im Einzelfall darum bittet. Typische Fälle sind Anfragen wegen Bearbeitungen, Vertonungen oder Produktionen.

Auf Seite 2 können Sie angeben, ob Sie unter diesen Voraussetzungen mit der Weitergabe Ihrer Anschrift und Kontaktdaten einverstanden sind.

##### Weitergabe von Daten an das Internationale Beteiligttenverzeichnis

Damit eine Wahrnehmung Ihrer Rechte im Ausland möglich ist, leitet die GEMA bestimmte Daten ihrer Mitglieder (wie Name, Pseudonym, Geburtsdatum, Angaben zum Berechtigungsvertrag mit der GEMA; nicht jedoch die Anschrift) an das internationale Beteiligttenverzeichnis IPI („Interested Parties Information“) weiter, das von den musikalischen Verwertungsgesellschaften weltweit verwendet wird. Nur mithilfe dieser Daten sind die ausländischen Verwertungsgesellschaften in der Lage, GEMA-Mitglieder eindeutig zu identifizieren und Verwertungen ihrer Werke im Ausland zu lizenzieren und abzurechnen. Ohne diese Weitergabe von Daten ist die GEMA nicht in der Lage, ihren Verpflichtungen aus dem Berechtigungsvertrag als Treuhänderin der Rechte ihrer Mitglieder nachzukommen.

#### Checkliste zum Aufnahmeantrag

Bitte fügen Sie dem vollständig und lesbar ausgefüllten Aufnahmeantrag folgende Unterlagen bei:

Nur zur Identifizierung: Lesbare Kopie (bitte durch Aufschrift Kopie als solche kennzeichnen) der Vorder- und Rückseite Ihres Personalausweises oder – sofern kein Ausweis vorhanden ist – eine Kopie Ihres Reisepasses. Zur Identifizierung nicht notwendige Angaben (z. B. Augenfarbe, Größe, Zugangs- und Seriennummer) können auf der Kopie geschwärzt werden. Die übersandte Kopie wird nach der Identitätsprüfung umgehend vernichtet.

Alternativ haben Sie die Möglichkeit, sich persönlich in unseren Generaldirektionen in Berlin oder München auszuweisen.

Kopie des Überweisungsbelegs zur Bezahlung der Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrags (insg. € 157,10) auf das GEMA-Konto: Deutsche Bank AG München, SWIFT/BIC: DEUTDEMM, IBAN: DE84 7007 0010 0240 1800 00

#### Weitere Informationen

Weitere Informationen dazu sowie generell zum Aufnahmeantragverfahren finden Sie im Internet unter:

**[www.gema.de/mitglied\\_werden](http://www.gema.de/mitglied_werden)**

Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen auch gerne für weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Telefon +49 89 48003-550

Fax +49 89 48003-555

E-Mail [mitgliederpartner@gema.de](mailto:mitgliederpartner@gema.de)

Internet [www.gema.de](http://www.gema.de)

#### Senden Sie bitte das ausgefüllte Formular an

GEMA

Mitglieder- und Partner-Administration

Postfach 80 07 67

81607 München

**AUFNAHMEANTRAG  
FÜR MUSIKVERLEGER**

Seite 1 von 4

**Antrag**

GEMA  
Mitglieder- und Partner-Administration  
Postfach 80 07 67  
81607 München

Telefon +49 89 48003-550  
Fax +49 89 48003-555  
E-Mail [mitgliederpartner@gema.de](mailto:mitgliederpartner@gema.de)  
Internet [www.gema.de](http://www.gema.de)

**Aufnahmeantrag für Musikverleger**

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen sorgfältig die allgemeinen Informationen auf Seite 4 sowie das Informationsblatt "Aufnahmeverfahren für Musikverleger". Diese und weitere Informationen finden Sie auf der GEMA-Homepage: [www.gema.de/mitglied\\_werden](http://www.gema.de/mitglied_werden)

**Angaben zum Musikverlag**

Vollständiger Verlagsname *		
Rechtsform des Verlages *	Gründungsdatum *	
Straße *		
PLZ *	Ort *	Land *
Steuerlicher Sitz des Verlages **	Zugehörigkeit zu einer Verwertungsgesellschaft	
Telefon *	Telefax	Mobil
E-Mail *	Telefon tagsüber bei Rückfragen	

**Angaben zum Inhaber, Geschäftsführer oder persönlich haftenden Gesellschafter  
des antragstellenden Verlages**

Im Falle einer GbR sind alle Gesellschafter einzutragen, ggf. Anlage beifügen.

Name *	Vorname *	
Geburtsdatum *	Geburtsort *	Staatsangehörigkeit *
Hauptberuf/Nebenberuf		
Name *	Vorname *	
Geburtsdatum *	Geburtsort *	Staatsangehörigkeit *
Hauptberuf/Nebenberuf		

\* Pflichtangaben sind mit einem Sternchen gekennzeichnet.

\*\* Pflichtangabe, wenn abweichend von obiger Anschrift oder wenn obige Anschrift eine Postfachadresse ist.

Seite 1 von 4

Stand 12.10.2016

# AUFNAHMEANTRAG FÜR MUSIKVERLEGER

Seite 2 von 4

## Aufnahmeantrag für Musikverleger

### Folgende Werke sind im laufenden Kalenderjahr genutzt worden

Mindestens eine Nutzung muss eingetragen werden; mehr als 8 sind nicht erforderlich.

Tragen Sie bitte in "Art der Nutzung" eine der folgenden Abkürzungen ein:

- A Das Werk ist öffentlich aufgeführt worden  
 S Das Werk ist im Hörfunk oder Fernsehen gesendet worden  
 AV Das Werk ist für eine audiovisuelle Produktion geschrieben worden  
 T Das Werk ist auf Tonträger oder Bildtonträger erschienen  
 O Online-Verwertungen (z. B. Download, Streaming, Mobile)

Titel des Werkes	Komponist (K), Textdichter (T), Verlag (V)	Art der Nutzung	Datum	Veranstalter der Aufführung, Sender, Tonträgerhersteller, Produktionsname und -firma, Online-Anbieter

Obige Auflistung der Nutzungen ersetzt nicht die Anmeldung dieser Werke. Bitte melden Sie daher diese (und ggf. weitere) Werke nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens bei der GEMA an.

Bei den genannten Werken handelt es sich um

Bitte ein Genre angeben, z. B. Ernste Musik, Unterhaltungsmusik, Tanzmusik, Pop-, Jazz-, Rock-Musik.

### Erklärungen

Ich versichere, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen und dass ich berechtigt bin, für den Verlag diesen Aufnahmeantrag zu stellen und zu unterschreiben und einen Berechtigungsvertrag mit der GEMA abzuschließen. Ich bin berechtigt, alle anfallende Korrespondenz von der GEMA zu empfangen und alle Korrespondenz gegenüber der GEMA zu tätigen.

Ich beantrage hiermit die Aufnahme als Musikverleger und zwar als angeschlossenes Mitglied  Ja

oder:

Ich beantrage hiermit die Aufnahme als Musikverleger und zwar als außerordentliches Mitglied  Ja

Bei Beantragung der Aufnahme als außerordentliches Mitglied verpflichte ich mich, dem Aufnahmeausschuss alle von ihm geforderten Auskünfte zu erteilen.

### Wie sind Sie auf uns aufmerksam geworden?

Über ...

- ... das Internet/ ... die Webseite der GEMA  
 ... Messen/ Kongresse  
 ... Sonstiges, nämlich:  
 ... Freunde/ Bekannte/ Verwandte/ GEMA-Mitglieder  
 ... die Mitgliederakquise  
 ... GEMA-Workshops





Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift

Seite 2 von 4

# AUFNAHMEANTRAG FÜR MUSIKVERLEGER

Seite 3 von 4

## Aufnahmeantrag für Musikverleger

### Ihre Bankverbindung (Pflichtangaben)

Name Geldinstitut	
Ort	Land

### Angaben für Bankverbindung außerhalb der USA

BIC-/SWIFT-Code	IBAN/Kontonummer
-----------------	------------------

### Angaben für Bankverbindung in den USA

BIC-/SWIFT-Code	Kontonummer
ABA Routing Number	

### Abweichender Kontoinhaber

Wenn Überweisungen nicht auf Ihr eigenes Konto erfolgen sollen und Sie daher nicht Inhaber des oben angegebenen Kontos sind, dann bitte hier Namen und Anschrift des Kontoinhabers angeben:

Name	Vorname
Straße	
PLZ	Ort
Land	

### Steuerangaben (Pflichtangaben)

#### Sind Sie umsatzsteuerpflichtig?

ermäßigter Steuersatz  Nein  Ja .....% des Aufkommens

allgemeiner Steuersatz  Nein  Ja .....% des Aufkommens

Es kann sein, dass für Sie beide Steuersätze in Frage kommen. In diesem Fall bitten wir Sie, immer den Prozentanteil des Aufkommens zu den einzelnen Steuersätzen einzutragen.

Name des zuständigen Finanzamts	PLZ
Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	

Obige Steuerangaben sind stets erforderlich, auch wenn keine Umsatzsteuerpflicht vorliegt.

Verlagsbezeichnung, Ihr Name, Vorname in Druckbuchstaben
----------------------------------------------------------

Ort	Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift
Datum	

Seite 3 von 4

## AUFNAHMEANTRAG FÜR MUSIKVERLEGER

Seite 4 von 4

### Aufnahmeantrag für Musikverleger

#### Allgemeine Informationen zum Aufnahmeantrag für Musikverleger

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig und lesbar aus.

Pflichtangaben sind mit einem Sternchen \* gekennzeichnet.

##### Angaben zum Musikverlag

Rechtsform: Wie Einzelperson, Einzelfirma, GbR, oHG, KG, GmbH, GmbH & Co. KG, AG, UG (haftungsbeschränkt) usw.  
Adressangaben: Hier ist der Sitz des Verlages anzugeben.

##### Angaben zum Inhaber, Geschäftsführer oder persönlich haftenden Gesellschafter des antragstellenden Verlages

Im Falle einer GbR sind zu allen Gesellschaftern die Angaben einzutragen. Wenn der Platz auf dem Formular nicht ausreicht, bitte eine Anlage mit diesen Angaben beifügen.

##### Nutzungen Ihrer Werke

Bitte machen Sie auf Seite 2 Angaben zu den Nutzungen Ihrer Verlagswerke (Notendruck, Aufführung, Sendung usw.). Eine GEMA-Mitgliedschaft ist wirtschaftlich nur dann sinnvoll, wenn Ihre Werke im laufenden Kalenderjahr in einem bestimmten Umfang öffentlich aufgeführt, im Radio oder Fernsehen gesendet oder von Dritten auf im Handel erhältlichen (Bild-) Tonträgern veröffentlicht werden oder wenn solche gewerblichen Verwertungen unmittelbar bevorstehen. Sie müssen daher auf Seite 2 mindestens ein Werk angeben, das tatsächlich im laufenden Kalenderjahr verwertet worden ist. Die Auflistung der Nutzungen auf Seite 2 ersetzt nicht die Anmeldung dieser Werke. Bitte melden Sie daher diese (und ggf. weitere) Werke nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens bei der GEMA an.

##### Steuerangaben: Umsatzsteuerpflicht

Ab einem jährlichen Gesamtumsatz von 17.500 € aus selbständiger Arbeit besteht eventuell eine Umsatzsteuerpflicht. Bei Fragen zu Ihrer Umsatzsteuerpflicht wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

##### Weitergabe von Daten an das internationale Beteiligtenverzeichnis

Damit eine Wahrnehmung Ihrer Rechte im Ausland möglich ist, leitet die GEMA bestimmte Daten ihrer Mitglieder (wie Verlagsnamen, Editionsbezeichnungen, Angaben zum Berechtigungsvertrag mit der GEMA; nicht jedoch die Anschrift) an das internationale Beteiligtenverzeichnis IPI („Interested Parties Information“) weiter, das von den musikalischen Verwertungsgesellschaften weltweit verwendet wird. Nur mithilfe dieser Daten sind die ausländischen Verwertungsgesellschaften in der Lage, GEMA-Mitglieder eindeutig zu identifizieren und Verwertungen ihrer Werke im Ausland zu lizenzieren und abzurechnen. Ohne diese Weitergabe von Daten ist die GEMA nicht in der Lage, ihren Verpflichtungen aus dem Berechtigungsvertrag als Treuhänderin der Rechte ihrer Mitglieder nachzukommen.

##### Weitere Informationen

Weitere Informationen dazu sowie generell zum Aufnahmeverfahren finden Sie im Internet.

► [www.gema.de/mitglied\\_werden](http://www.gema.de/mitglied_werden)

Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen auch gerne für weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Telefon +49 89 48003-550  
Fax +49 89 48003-555  
E-Mail [mitgliederpartner@gema.de](mailto:mitgliederpartner@gema.de)  
Internet [www.gema.de](http://www.gema.de)

#### Checkliste zum Aufnahmeantrag für die angeschlossene Mitgliedschaft

Bitte fügen Sie dem vollständig und lesbar ausgefüllten Aufnahmeantrag folgende Unterlagen bei:

- Kopie des Überweisungsbelegs zur Bezahlung der Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrags (insg. € 314,20) auf das GEMA-Konto: Deutsche Bank AG München, SWIFT/BIC: DEUTDEMM, IBAN: DE84 7007 0010 0240 1800 00
- Handelsübliche Druckausgaben für mindestens zwei Werke des Verlagsrepertoires. Darunter sind nur solche Notenausgaben zu verstehen, die handelsüblich hergestellt und handelsüblich vertrieben werden (auch als Leihmaterial).
- Kopien der mit den Urhebern dieser Werke geschlossenen Verlagsverträge
- Handelsregisterauszug, aus dem hervorgeht, dass der Betrieb eines Musikverlages Gegenstand des Unternehmens ist oder, sollte der Verlag nicht im Handelsregister eingetragen sein, eine Kopie der Gewerbeanmeldung des Inhabers bzw. aller Gesellschafter, aus der als angemeldete Tätigkeit der Betrieb eines Musikverlages ersichtlich ist.

#### Checkliste zum Aufnahmeantrag für die außerordentliche Mitgliedschaft

Bitte fügen Sie dem vollständig und lesbar ausgefüllten Aufnahmeantrag folgende Unterlagen bei:

- Kopie des Überweisungsbelegs zur Bezahlung der Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrags (insg. € 314,20) auf das GEMA-Konto: Deutsche Bank AG München, SWIFT/BIC: DEUTDEMM, IBAN: DE84 7007 0010 0240 1800 00
- Belege, dass Ihre Verlagswerke öffentlich aufgeführt, gesendet oder auf Tonträger oder Bildtonträger vervielfältigt und verbreitet worden sind.
- Handelsübliche Druckausgaben: Verlage der Ersten Musik: Instrumentalmusikausgaben für 25 unterschiedliche Werke oder Orchesterleihmaterialien (Partitur und Stimmen) für 10 unterschiedliche Werke

Verlage der Unterhaltungs- und Tanzmusik: Klavier- oder Akkordeon-Einzelausgaben für 30 unterschiedliche Werke oder Salonorchesterausgaben für 10 unterschiedliche Werke oder Combo- (im Sinne eines kleinen Orchesterarrangements) bzw. Blasmusik-Ausgaben für 15 unterschiedliche Werke

- Der aktuelle Handelsregisterauszug sowie Unterlagen, aus denen die Geschäftspartner (z. B. Gesellschafter), die Beteiligten und die Vertretungsberechtigung (z. B. Vertretungsberechtigung im Falle einer GmbH) ersichtlich sind.

#### Senden Sie bitte das ausgefüllte Formular an

GEMA  
Mitglieder- und Partner-Administration  
Postfach 80 07 67  
81607 München

**ANMELDEBOGEN  
FÜR ORIGINALWERKE**

## Anmeldung



GEMA  
Postfach 30 12 40  
10722 Berlin

Fax +49 30 21245-950  
Internet www.gema.de

GEMA-Werknummer

### für ein GEMA-Originalwerk

#### Angaben zum Werk

Werktitel

Opus  Gattung   Fernsehauftragskomposition  
 Werbemusik ohne Fremddanteile

Spieldauer  Min  Sek  Sprache

#### Melodien oder Textteile anderer Urheber

Titel

Urheber (Name/Vorname)

#### Musikalischer Urheber

Komponist  Bearbeiter eines gemeinfreien Werkes

	Name/Vorname	Anteile	GEMA-Mitgliedsnummer
1	<input type="text"/>	%	<input type="text"/>
2	<input type="text"/>	%	<input type="text"/>
3	<input type="text"/>	%	<input type="text"/>
4	<input type="text"/>	%	<input type="text"/>
5	<input type="text"/>	%	<input type="text"/>

Besetzung

Anzahl der selbstständig geführten Stimmen  Soli  Chor  Orchester  Anzahl Spieler

Bearbeiter eines urheberrechtlich geschützten Werkes

Name/Vorname  GEMA-Mitgliedsnummer

Besetzung

Anzahl der selbstständig geführten Stimmen  Soli  Chor  Orchester  Anzahl Spieler

Stand 16.06.2015

# ANMELDEBOGEN FÜR ORIGINALWERKE

## Anmeldung für ein GEMA-Originalwerk

### Textdichter

Musik und Text wurden eigens für die Musikkomposition mit Text geschaffen

Ja  Nein

Die Vertonung wurde dem Komponisten gestattet

Ja  Nein

	Name/Vorname	Anteile	GEMA-Mitgliedsnummer
1		%	
2		%	
3		%	
4		%	
5		%	

### Spezialtextdichter

Name/Vorname	GEMA-Mitgliedsnummer
Titel	Sprache

### Verlag

	Name	Federführung	VRT-Verweis	Anteile	GEMA-Mitgliedsnummer
1				%	
2				%	
3				%	
4				%	
5				%	

Verlagsvertrag gültig ab (Datum)	Veröffentlichungsdatum der Druckausgabe	Druckverzichtserklärung <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
----------------------------------	-----------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------

Ausnahmen im Verlagsvertrag (Vertragsdauer, Gebiet, Sparten)
--------------------------------------------------------------

Sind dem Verleger die Aufführungs- und mechanischen Vervielfältigungsrechte von den Urhebern für den Fall, dass diese keiner Verwertungsgesellschaft angehören, vorsorglich zur treuhänderischen Verwaltung übertragen worden?

Ja  Nein

### Sonstige Titel

Untertitel/Inhalte/Mixe
-------------------------

### Interpret

Interpret	Produktionstitel/ISRC
-----------	-----------------------

### Erklärungen

Diese Werkanmeldung erfolgt gemäß § 5 des Berechtigungsvertrages zugleich für die (übrigen) Urheber des Werkes. Soweit das Werk als verlegt angemeldet wird, wird versichert, dass mit dem/den Urheber(n) ein Verlagsvertrag im Sinne des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19.06.1901 geschlossen worden ist.

Wenn es sich beim vom Verlag angemeldeten Werk um eine Auftragskomposition zu einer Fernsehproduktion (Fernsehauftragskomposition) handelt, bestätigt der Verlag hiermit gemäß Verteilungsplan A Abschn. XIV Ziff. 1 Abs. 4 und 5, dass die Übertragung der Verlagsrechte nicht Bedingung oder Voraussetzung für die Erteilung des Kompositionsauftrags war.

Ich versichere, dass ich alle Angaben auf diesem Anmeldebogen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ort/Datum	Unterschrift
GEMA-Mitgliedsnummer	



## ANMELDEBOGEN FÜR ORIGINALWERKE, HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN

### Anmeldung für ein GEMA-Originalwerk

#### Hinweise zum Ausfüllen der Anmeldung für ein GEMA-Originalwerk

Bitte reichen Sie dieses Formular nur dann ein, wenn Sie als GEMA-Mitglied am Werk beteiligt oder ein bevollmächtigter Vertreter eines am Werk beteiligten Urhebers oder Verlags sind. Pro Werk erwarten wir ein Formular. Wenn die vorgegebenen Zeilen nicht ausreichen, reichen Sie bitte die weiteren Informationen auf einer formlosen Anlage mit ein.

#### GEMA-Werknummer

Wenn Sie eine Werkanfrage erhalten haben oder Sie aus anderen Gründen bereits die GEMA-Werknummer dieses Werkes kennen, übernehmen Sie bitte die GEMA-Werknummer. Andernfalls bleibt das Feld leer.

#### Werktitel und Opus

Geben Sie den Titel Ihres Werkes an. Sollten Sie mit Opus-Zahlen arbeiten, tragen Sie diese bitte auch hier ein. Die Angabe der Opus-Zahl ist optional.

#### Gattung

Gemeint ist die musikalische Gattung des Werkes im Kleinen Recht. Für dramatisch-musikalische Werke, wie Opern, Operetten, Musicals und Ballettmusiken, die unter das Große Recht fallen, stellen wir ein anderes Formular zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass Werke des Großen Rechts nur eingeschränkt von der GEMA wahrgenommen werden.

Ist das Werk eine Auftragskomposition zu einer Fernsehproduktion (**Fernsehaufragskomposition**), kreuzen Sie bitte das Kästchen an (siehe dazu auch die Erklärung am Ende des Formulars). Das Kästchen **Werbemusik ohne Fremddanteile** kreuzen Sie bitte dann an, wenn keine anderen urheberrechtlich freien oder geschützten Werke in diesem für die Werbung geschaffenen Werk benutzt wurden (siehe auch Abschnitt Melodien oder Textteile anderer Urheber).

#### Spieldauer und Sprache

Informationen zur Spieldauer (in Minuten und Sekunden) sowie zur Sprache eine Vokalwerkes können für die Verrechnung wichtig sein.

#### Melodien oder Textteile anderer Urheber

Haben Sie Ihr Werk unter Verwendung anderer Werke geschaffen, nennen Sie hier Titel und Urheber. Handelt es sich um eine Volksweise mit unbekanntem Urheber, tragen Sie bei Urheber DP (Domain Public) ein.

Haben Sie ein urheberrechtlich geschütztes Werk verwendet, bearbeitet oder vertont – der Umfang spielt dabei keine Rolle – senden Sie bitte generell die Genehmigung der Berechtigten in Kopie mit ein. Ohne Genehmigung erfolgt keine Verrechnung.

#### Musikalische Urheber

Zuerst kreuzen Sie bitte an, ob der/die in diesem Feld eingetragene/n musikalische/n Urheber **Komponist/en** oder **Bearbeiter eines gemeinfreien**, d.h. eines urheberrechtlich freien **Werkes** sind.

Als Urheberangabe reicht der Bandname allein nicht aus. Urheber sind natürliche Personen. Geben Sie deshalb bitte alle am Werk beteiligten Urheber mit vollständigen Vor- und Nachnamen an – unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Verwertungsgesellschaft sind. Weitere Angaben zur Identifizierung der Person, wie GEMA-Mitgliedsnummer, IPI-Name-Number oder Geburtsdatum sind erwünscht. Sie helfen Missverständnisse und Reklamationen zu vermeiden. Unvollständige oder ungenaue Angaben können wir nicht verarbeiten.

Für den Fall, dass Sie ein urheberrechtlich freies Werk benutzt haben, jedoch einen über die normale Bearbeiterbeteiligung von 3/12 hinausgehenden Anspruch auf den halben oder vollen Komponistenanteil erheben, stellen Sie bitte einen Antrag gemäß GEMA-Verteilungsplan A § 4 Ziff. 3b.

#### Besetzung

Gemeint sind die Singstimmen, Musikinstrumente oder das Ensemble (Kleine Besetzung, Streichquartett, Chor, Bläserorchester usw.) als Freitext, wofür das Werk geschaffen wurde. Bei Werken der U-Musik sind diese Angaben optional. Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke soll die Angabe Aufschluss darüber geben, ob die Bearbeitung ein Instrumentalwerk ist oder (auch) für Singstimmen mit Text geschaffen wurde. Bei einem Werk der Ersten Musik ist die Anzahl der selbstständig geführten musikalischen Stimmen sinnvoll. Die Anzahl der Spieler bezieht sich auf die ausführenden Sänger und Musiker.

#### Bearbeiter eines urheberrechtlich geschützten Werkes

Wird die Anmeldung ausnahmsweise vom Bearbeiter selbst vorgenommen, ist zusätzlich eine Bearbeitungsgenehmigung der Berechtigten beizufügen. Bitte melden Sie keine reinen Tonträger-Arrangements geschützter Werke an, da deren Beteiligung im GEMA-Verteilungsplan nicht vorgesehen ist. Diese Bearbeitungen können auf Antrag im Schätzungsverfahren der Bearbeiter berücksichtigt werden. Außerdem gelten die Hinweise wie für **Komponist oder Bearbeiter eines gemeinfreien Werkes und Besetzung**.

## ANMELDEBOGEN FÜR ORIGINALWERKE, HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN

### Anmeldung für ein GEMA-Originalwerk

#### Textdichter

Es gelten die gleichen Ausfüllhinweise wie für **Musikalische Urheber**.

#### Musik und Text eigens für die Musikkomposition mit Text geschaffen: Ja/Nein

Mit dem Kreuz im Kästchen **Ja** versichert der Anmeldende, dass alle Autoren Musik und Text des Werkes eigens für die betreffende Musikkomposition mit Text, das heißt zur gemeinsamen Verwendung geschaffen haben. Dies gilt unabhängig davon, ob die einzelnen Werkteile (Musikwerk und Schriftwerk) jeweils gemeinschaftlich in Miturheberschaft geschaffen wurden. Musikkompositionen mit Text können z.B. Lieder, Opern, Operetten, Musicals sein. Dagegen wird mit dem Kreuz im Kästchen **Nein** versichert, dass Musik und Text nicht zur gemeinsamen Verwendung geschaffen worden sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn ein Autor ein vorbestehendes Werk mit seinem Werk verbunden hat, indem er ein vorbestehendes literarisches Werk vertont oder zu einer vorbestehenden Komposition nachträglich einen Text geschrieben hat.

#### Die Vertonung wurde dem Komponisten gestattet.

Wenn Sie als anmeldender Komponist oder Textdichter dieses Feld ankreuzen, bestätigen Sie, dass es sich bei diesem musikalischen Werk um die Vertonung eines vorbestehenden urheberrechtlich geschützten Textes handelt. Gleichzeitig bestätigen Sie, dass die Vertonung des Textes dem Komponisten gestattet wurde. Als anmeldender Komponist reichen Sie bitte die Vertonungsgenehmigung als Anlage immer mit ein.

#### Wir verweisen außerdem auf den Abschnitt **Melodien oder Textteile anderer Urheber**.

Existieren mehrere Textfassungen in verschiedenen Sprachen gleichberechtigt nebeneinander, geben Sie diese im Abschnitt **Textdichter** an. Im Abschnitt **Spezialtextdichter** geben Sie bitte die autorisierten Spezial- bzw. Textumgestalter sowie Titel und Sprache an.

#### Verlag

Bitte füllen Sie dieses Feld nur aus, wenn ein Verlagsvertrag geschlossen worden ist und geben Sie dazu an, ab wann (Datum) der **Verlagsvertrag gültig** ist sowie das **Veröffentlichungsdatum der Druckausgabe**.

Wie bei den Urheberangaben erbitten wir auch hier die genaue Verlagsbezeichnung sowie weitere Angaben zur Identifizierung des Verlags, wie GEMA-Mitgliedsnummer oder IPI-Name-Number.

Gibt es mehr als einen Verlag, kennzeichnen Sie bitte – falls vereinbart – den federführenden Verlag im Feld **Federführung**.

Vertritt der Verlag nicht alle Urheber, bitten wir um die jeweilige Zuordnung im Feld **VRT-Verweis** (VRT= Vertreten). Erscheint das Werk unter einer Editionsbezeichnung Ihres Verlags, geben Sie nur die Editionsbezeichnung mit der Editionsmitglieds- oder IPI-Name-Number an.

Im Feld **Druckverzichtserklärung** kann **Ja** oder **Nein** nur angekreuzt werden, wenn das im Rahmen eines Musikverlagsvertrags zwischen Urhebern und Verlegern vereinbart wurde. Weitere Informationen finden Sie in den Ausführungsbestimmungen zum GEMA-Verteilungsplan A und B, jeweils Abschn. I Ziff. 5a.

Ausnahmen zum Verlagsvertrag tragen Sie bitte in die unterste Zeile ein.

#### Sonstige Titel

Dazu gehören z.B. Untertitel, Inhalte und Mixe. Zu Inhalten und Mixen ergänzen Sie bitte die Spieldauer.

#### Interpret

Die Interpreten-Angabe ist für die Identifizierung eines Werkes sehr hilfreich. Das gilt auch für Produktionstitel wie Tonträger, Bildtonträger usw. und den ISRC.

#### Unterschrift

Die Anmeldung ist nur mit der Unterschrift des Anmelders gültig. Als Urheber unterschreiben Sie bitte eigenhändig mit Ihrem bürgerlichen Namen. Eine digitale Signatur dürfen wir nicht akzeptieren.

#### Gern verweisen wir auf die Möglichkeit der papierlosen Online-Werkanmeldung.

#### Informationen finden Sie unter:

<https://www.gema.de/online-services>

**ANMELDEBOGEN FÜR  
ORIGINALWERKE,  
ANLAGE**
**Anlage**


GEMA  
Postfach 30 12 40  
10722 Berlin

Fax +49 30 21245-353  
Internet www.gema.de

GEMA-Datenbanknummer

**Freie Aufteilung der Urheberanteile im Aufführungsrecht  
Anlage zur Anmeldung für Originalwerke**

Unter Bezugnahme auf § 4 Ziff. 2b) der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht\* wird zu dem Werk

Titel

die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Urheberanteile wie folgt vereinbart:  
(Bei verlegten Kompositionen stehen lediglich 8/12 zur Disposition.)

Urheber**	Name	Mitgliedsnummer	Anteile in %	Datum / Unterschrift
K1			%	
K2			%	
K3			%	
K4			%	
K5			%	
K6			%	
K7			%	
K8			%	
T1			%	
T2			%	
T3			%	
T4			%	
T5			%	
T6			%	
T7			%	
T8			%	
<b>Summe der gesamten Urheberanteile</b>			<b>100 %</b>	

\* Wortlaut des Verteilungsplans:

Für Werke der Unterhaltungsmusik nach Abschnitt XI Ziff. 1 und 3a) des Verteilungsplans, die bei der GEMA ab 1.1.1996 angemeldet werden, gilt hinsichtlich der Anteile der grundsätzlich gleichberechtigten Urheber die freie Vereinbarkeit des Verteilungsschlüssels zwischen den berechtigten Urhebern. Der hierbei festgelegte Schlüssel muss von allen berechtigten Urhebern bei der Erstanmeldung des Werkes durch Unterschrift bestätigt werden. (...) Der aufgrund freier Vereinbarung festgelegte Schlüssel gilt für alle Sparten des Aufführungs- und Senderechts. Kommt es zu keiner solchen Vereinbarung, gilt der bisherige Verteilungsschlüssel.

\*\* Weitere Komponisten (K) oder Textdichter (T) bitte analog auf formloser Anlage auflisten.

Seite 1 von 1

Stand 13.10.2011

**ANMELDEBOGEN FÜR  
ORIGINALWERKE,  
ANLAGE**

## Anlage



GEMA  
Postfach 30 12 40  
10722 Berlin

Fax +49 30 21245-950  
Internet www.gema.de

Mitgliedsnummer

### Druckverzichtserklärung Anlage zur Anmeldung für Originalwerke

Unter Bezugnahme auf Abschn. I Ziff. 5a) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht und auf Abschn. I Ziff. 5a) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht\* erkläre ich mein Einverständnis, dass mit der GEMA-Anmeldung meines Werkes

Titel

ausnahmsweise vom Verleger eine Druckausgabe nicht vorgelegt werden muss.

Name, Vorname des Urhebers

Ort

Datum

Unterschrift

\* Wortlaut der Bestimmungen des Verteilungsplans:

Grundsätzlich ist mit jedem Anmeldebogen bei verlegten Werken ein Exemplar der Druckausgabe vorzulegen.

(...) Eine Ausnahme von der Pflicht zur Herstellung einer Druckausgabe bedarf der schriftlichen Einwilligung des Urhebers gegenüber der GEMA nach einem von ihr herauszugebenden Muster.

**ANMELDEBOGEN FÜR  
ORIGINALWERKE,  
WERKBESTÄTIGUNG**

werknummer: 8881706  
Art: Einzelwerk

**Besetzungswerkteile**

WT-Nr.:1, Rolle:K, Titel:WENN DER SOMMER KOMMT, Opus:114, Dauer: 5:00  
Gattung:SCHLAGER, Besetzung:1 SINGSTIMME UND KLEINES ORCHESTER (12 STIMMEN)  
Notendruck:Nein, DVE liegt vor  
- 00842747 001.60.63.37.87 URHEBER, GENIUS

WT-Nr.:3, Rolle:B, Besetzung:1 KLEINE BESETZUNG  
- 00837223 001.00.88.52.02 ZAUBER, GERD, 100,00%

**Textierungswerkteile**

WT-Nr.:2, Rolle:T, Titel:WENN DER SOMMER KOMMT, Sprache:DEUTSCH  
- 00711280 001.41.90.96.76 SCHREIBER, JOSEPHINE

**Ganzwerkfassungen**

WF-Nr.:001, ISWC:T-802.219.494-2, Originalwerkfassung, Status:GANZ  
Verteil.fähig:ALLE, Zugeordnete WT:1,2, Titel:WENN DER SOMMER KOMMT

WF-Nr.:002, ISWC:T-802.219.495-3, Umgestaltete werkfassung, Status:GANZ  
Verteil.fähig:ALLE, Zugeordnete WT:1,2,3, Titel:WENN DER SOMMER KOMMT

**Vereinbarungen**

Ab:01.07.2000 Bis:unbefristet, Gebiet:+2WL

Recht: AR Schl: 01

- K 00842747 001.60.63.37.87 URHEBER, GENIUS, 100,00  
- T 00711280 001.41.90.96.76 SCHREIBER, JOSEPHINE, 100,00  
- OV 00902333 001.01.94.97.86 KLANGWELT MUSIKVERLAG GMBH (ANM), 100,00

Recht: VR Schl: T

- K 00842747 001.60.63.37.87 URHEBER, GENIUS, 100,00  
- T 00711280 001.41.90.96.76 SCHREIBER, JOSEPHINE, 100,00  
- OV 00902333 001.01.94.97.86 KLANGWELT MUSIKVERLAG GMBH (ANM), 100,00

**Sonstige Titel**

- sonstiger Titel:VERGESSEN IST DER WINTER

## ERLÄUTERUNGEN ZU DEN WERK- BESTÄTIGUNGEN

### Erläuterungen zu den Werkbestätigungen

Dieses Informationsblatt gibt Erläuterungen zu den Bestätigungen von ausregistrierten Werken. Diese Bestätigungen enthalten neben der GEMA-Werknummer und Werkeart folgende Informationen aus einer Werkeregistrierung:

- Werkteile
- Werkfassungen
- Vereinbarungen
- Sonstige Titel/Sonstige Personen

#### 1 WERKTEILE

Ein Werkteil ist ein schöpferischer Baustein eines Werkes. Aus Werkteilen werden Fassungen gebildet. Ein Beispiel für ein Werkteil ist ein Bearbeiter-Werkteil. Die Registrierung dieses Werkteils enthält alle Informationen, die sich auf die schöpferische Leistung des oder der Bearbeiter(s) der betroffenen Bearbeitung beziehen. Es gibt folgende fünf Arten von Werkteilen, die in der Bestätigung getrennt ausgewiesen werden:

1. Ein Besetzungswerkteil ist verbunden mit einer der Beteiligtenrollen K (Komponist), A (A-Bearbeiter), B (Bearbeiter), SB (Subbearbeiter) oder PB (Potpourri-Bearbeiter).
2. Ein Textierungswerkteil ist verbunden mit einer der Beteiligtenrollen T (Textdichter), TS (Spezialtextdichter), TNA (Nachtexdichter), TNE (Neutextdichter), ST (Subtextdichter), STS (Spezialsubtextdichter) oder STNA (Nachsubtextdichter).
3. Ein Inhaltswerkteil ist eine Inhaltsangabe.
4. Ein Mixwerkteil ist eine Mixangabe.
5. Ein Fassungsverweiswerkteil verweist auf eine andere in DIDAS vorhandene Werkfassung. Dies ist relevant für zusammengesetzte Werke wie Potpourris gemischten Inhalts. Ein Fassungsverweiswerkteil ist eine Inhaltsangabe, die auf eine andere Werkfassung verweist.

Die Numerierung der Werkteile (WT-Nr.) muss nicht lückenlos sein.

Jeder Urheber eines Werkteils wird mit seiner GEMA-Beteiligtennummer und seiner internationalen IP-Name-Number („Interested Party Name Number“, ehem. „CAE-Number“) ausgegeben.

Wenn mehrere Umgestalter der gleichen Beteiligtenrolle zusammen ein Werkteil geschaffen haben, wird das Beteiligungsverhältnis zwischen diesen Umgestaltern in Prozenten ausgewiesen. Umgestalter sind z.B. Bearbeiter oder Subtextdichter. (Die Anteile der anderen Urheber sind in den Vereinbarungen zu finden.)

#### 2 WERKFASSUNGEN

Ein Werk enthält Werkteile, die zu Werkfassungen kombiniert werden. Eine Werkfassung ist die verwertbare Gestalt eines Werkes. Werkfassungen (nicht: Werke) werden vom Nutzer verwertet und von der GEMA abgerechnet. Es gibt folgende vier Arten von Werkfassungen:

1. Originalwerkfassung
2. Umgestaltete Werkfassung (Bearbeitung, Übersetzung)

## ERLÄUTERUNGEN ZU DEN WERK- BESTÄTIGUNGEN

3. Inhaltswerkfassung (Auszug)

4. Mixwerkfassung

In der Werkbestätigung ist vermerkt, aus welchen Werkteilen sich die jeweilige Werkfassung zusammensetzt (Angabe „Zugeordnete WT“).

Die Numerierung der Werkfassungen (WF-Nr.) muss nicht lückenlos sein.

Zu jeder Werkfassung ist vermerkt, welchen Registrierstatus sie hat und ob bzw. inwieweit sie verteilungsfähig ist. Häufig vorkommende Registrierstatuskennzeichen sind GANZ (vollständig ausregistrierte Ganzwerkfassung) und FREI (Freie Werkfassung). Häufig vorkommende Verteilungsfähigkeitskennzeichen sind ALLE (für alle Sparten verteilungsfähig), GR (für Sparten des Großen Rechts verteilungsfähig) sowie KEINE (für keine Sparte verteilungsfähig). KEINE kommt u. a. im Zusammenhang mit freien Originalfassungen vor.

### 3 VEREINBARUNGEN

In den Vereinbarungen wird die Verteilung festgelegt. Dabei gilt aus systematischen Gründen auch die unverlegte Verteilung als „Vereinbarung“. Bei GEMA-Originalwerken werden in der Regel die Schlüssel 01 (Aufführungsrecht) und T (Vervielfältigungsrecht) eingesetzt, die auf die aktuellen GEMA-Verteilungen gemäß Verteilungsplan verweisen. Zusätzlich ist jeweils ausgewiesen, wieviel Prozent der jeweilige Beteiligte innerhalb seiner Rolle erhält. Wenn z. B. ein Werk von zwei Komponisten geschrieben worden ist, können diese Urheber eine gleichmäßige Aufteilung (50 % – 50 %) des Komponistenanteil vereinbart haben, aber auch eine ungleichmäßige (z.B. 60 % – 40 %)

Die Verteilungen können auch mit eingesetzten Anteilen und bei Subverlagsverträgen auch mit Subquoten festgelegt werden.

Subverlagsverträge: Die bisherigen AR-Subschlüssel 11, 12, 13 und 14 aus dem Altsystem BVS werden jetzt wie folgt registriert und bestätigt:

BVS	DIDAS	
AS:	AR Schl.:	Quote des Subverlegers:
11	06	50,00 VA
12	06	66,67 VA
13	06	33,33 VA
14	06	100,00 VA

Die Angabe AR Schl.:06 kann dabei am Subverlagsvertrag entfallen, wenn der Originalverlagsvertrag bereits im Aufführungsrecht mit 06 geschlüsselt ist.

Umgestalter wie Bearbeiter und Subtextdichter werden in der Regel nicht mit in die Vereinbarungen aufgenommen, da sich deren Beteiligung bereits aus den Verteilungsschlüsseln ergibt.

Für die Gebietsangaben der Vereinbarungen wird der internationale sog. TIS-Standard verwendet (Territory Information System). Länder werden durch zweistellige Codes (z.B. DE für Deutschland), Gebiete durch dreistellige Codes (z.B. 2WL für Welt) dargestellt. Länder-/Gebietseinschlüsse und -ausschlüsse werden durch die Zeichen + und – dargestellt. Die komplette TIS-Liste ist im GEMA-Brief, Ausgabe 44 vom Dezember 2002 auf Seite 14 abgedruckt. Sie finden diese Liste auch auf der Website der GEMA unter <http://www.gema.de/urheber/werke-anmelden/gebietsabkuerzungen-tis-codes/>

**ERLÄUTERUNGEN  
ZU DEN WERK-  
BESTÄTIGUNGEN**
**4 SONSTIGE TITEL/SONSTIGE PERSONEN**

Sofern in der Registrierung vorhanden, werden schließlich auch die Sonstigen Titel und Sonstigen Personen mit ausgegeben. Hierbei kann es sich auch um irrtümliche Angaben und abweichende oder falsche Schreibweisen handeln, die der GEMA aus Nutzungsmeldungen bekannt wurden. Sie werden zur eindeutigen Auffindbarkeit des Werkes bei erneuter Meldung dieser fehlerhaften Form festgehalten.

**5 Verwendete Begriffe und englische Übersetzungen**

Begriff	Erläuterung	Term / Explanation
A	A-Bearbeiter (Synonym: Hauptbearbeiter) eines freien Werkes	Main arranger: Arranger of a work in the public domain
Ab	Gültig ab	Valid from
Ablauf bestätigt		Expiry confirmed
ANM	Bezeichnet den Beteiligten, der das Werk angemeldet hat.	Notifier: Designates the interested party, who has notified the work.
AR	Aufführungsrecht	PR: Performing right
Art	Werkart	Type of work
B	Bearbeiter eines geschützten Werkes	Arranger of a copyrighted work
Besetzung		Instrumentation
Besetzungswerkteil		Instrumentation fragment
Beteiligter		Interested party, IP
Bis	Gültig bis	Valid until
BTL	Beteiligungsform im Vervielfältigungsrecht	S/M Clause: Sales/manufacture clause for mechanical reproduction right
Dauer	Spieldauer	Duration
Davon		therof
DP	Domain publique, frei	Public domain, free
Fabrikation		Manufacture
Fassungsverweiswerkteil		Version reference fragment
Federführung		Management
Gattung		Genre
Gebiet		Territory
Geschaffen		Created
Gesperrt	Anteile gehen auf Sperrkonto	Blocked: Shares are transferred to a blocked account
HK	Hauptkonto	Main account
Inhaltswerkfassung	Auszug	Excerpt version: Extract
Inhaltswerkteil	Inhaltsangabe	Part fragment: Details of part or movement
Inh-Nr.	Inhaltsnummer	Part number



**ERLÄUTERUNGEN  
ZU DEN WERK-  
BESTÄTIGUNGEN**

Begriff	Erläuterung	Term / Explanation
ISWC	Internationale Werkenummer	International Standard Work Code
K	Komponist	Composer
Mit automatischer Verlängerung		With automatic prolongation
Mixwerkfassung		Mix version
Mixwerkteil	Mixangabe	Mix fragment: Details of mix
Notendruck		Printed sheet music
Nur für freie Länder; für geschützte Länder siehe Werkfassung ....	Registrierung gilt nur für Länder, in denen das Original urheberrechtlich frei ist. Für Länder, in denen das Original noch geschützt ist, siehe Werkfassung Nr. ....	Only for countries in the public domain; see Work Version No.... for copyrighted countries. The registration applies only to countries, in which the original is in the public domain. See work-version No.... for countries where the original is still protected by copyright.
Nur zu Werkfassung		Only for work version
Opus		Opus
Originalwerkfassung		Original version
OV	Originalverlag	Original publisher
PB	Potpourri-Bearbeiter: Zusammensteller eines Potpourri gemischten Inhalts	Potpourri arranger: Compiler of a potpourri of mixed content
Recht		Right
Rolle	Beteiligtenrolle	Role of interested party
SB	Subbearbeiter	Subarranger
Schl	Verteilungsschlüssel	Key: Distribution key
Sonstige Person		Other person
Sonstiger Titel		Other title
Sprache		Language
ST	Subtextdichter	Sublyricist
Status	Registrierstatus der Werkfassung	Status: Registration status of work version
STNA	Nachsubtextdichter	Post-sublyricist
STS	Spezialsubtextdichter	Special sublyricist
SV	Subverlag	Subpublisher
T	Textdichter	Lyricist
Textierungswerkteil		Lyrics fragment
Titel		Title
TNA	Nachttextdichter: Originalschöpfer des nachträglich geschaffenen Textes eines ursprünglich untextierten Werkes.	Post-lyricist: Original creator of lyrics subsequently created for an original work without lyrics.
TNE	Neutextdichter: Originalschöpfer des völlig neuen, vom ursprünglichen Originaltext unabhängigen Textes	New lyricist: Original creator of entirely new lyrics, which are independent of the original lyrics

**ERLÄUTERUNGEN  
ZU DEN WERK-  
BESTÄTIGUNGEN**

Begriff	Erläuterung	Term / Explanation
TS	Spezialtextdichter: Umgestalter des Originaltextes	Special lyricist, adapter: Creator of adapted or translated lyrics
Umgestaltete Werkfassung	Bearbeitung, Übersetzung usw.	Modified version: Arrangement, translation etc.
Unbefristet		Without limitation
VA	Vom Anteil der abtretenden Partei	Of the share of the assigning party
Verteil.fähig	Verteilungsfähigkeit der Werkfassung	Eligible for distribution: Work version qualifies for distribution
Vertrieb		Sales
VG	Vom Gesamt	Of the total shares
VR	Vervielfältigungsrecht	MR: Mechanical reproduction right
VR-Schl	Verteilungsschlüssel für das Vervielfältigungsrecht	MR key: Distribution key for mechanical reproduction right
Werkfassung		Work version
Werknummer		Work Number
Werkteil		Work fragment
Werkzession an		Work assignment to
WF-Nr.	Werkfassungsnummer	Work Version Number
WT-Nr.	Werkteilnummer	Work fragment number
Zahlbarkeitsstellung an		Shares payable to
Zugeordnete WT	Zur Werkfassung zugeordnete Werkteile	Assigned work fragments: Work fragments assigned to the work version

**ERGÄNZENDE WERK-  
INFORMATION  
ZUR VERBUNDENEN  
SCHUTZFRIST**

## Mitteilung



GEMA  
Postfach 30 12 40  
10722 Berlin

Fax +49 30 21245-950  
Internet www.gema.de

### Ergänzende Werk-Information zur verbundenen Schutzfrist

Nr.	GEMA - Werknummer	Titel des Werkes	Musik und Text wurden eigens für die Musik- komposition mit Text geschaffen *	Musik oder Text gemeinfrei seit/ab (Datum) **
1			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
2			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
3			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
4			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
5			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
6			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
7			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
8			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
9			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
10			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

\* Mit dem Kreuz im Kästchen **Ja** versichert der Anmeldende, dass alle Autoren Musik und Text des Werkes eigens für die betreffende Musikkomposition mit Text, das heißt zur gemeinsamen Verwendung geschaffen haben. Dies gilt unabhängig davon, ob die einzelnen Werkteile (Musikwerk und Schriftwerk) jeweils gemeinschaftlich in Miturheberschaft geschaffen wurden. Musikkompositionen mit Text können z.B. Lieder, Popsongs, Opern oder Operetten sein.

Dagegen wird mit dem Kreuz im Kästchen **Nein** versichert, dass Musik und Text nicht zur gemeinsamen Verwendung geschaffen worden sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn ein Autor ein vorbestehendes Werk mit seinem Werk verbunden hat, indem er ein vorbestehendes literarisches Werk vertont oder zu einer vorbestehenden Komposition nachträglich einen Text geschrieben hat.

\*\* Gemeinfrei bedeutet hier gemeinfrei auf Grund der bis zum 01.11.2013 in Deutschland geltenden Rechtslage. Die Angabe der Jahreszahl dient zur Beurteilung, welche Werke vorrangig bearbeitet werden müssen.

Ich bestätige, dass diese Ergänzung zwischen den Beteiligten am Werk geklärt worden ist und versichere, dass alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

Name des Verlages bzw. Name / Vorname des Urhebers bzw. Rechtsnachfolgers

GEMA-Mitgliedsnummer

Ort

Datum

Unterschrift

Seite 1 von 1

Stand 01.05.2013

## ANMELDEBOGEN FÜR SUBVERLEGER

### Anmeldung

GEMA  
Postfach 30 12 40  
10722 Berlin

Fax +49 30 21245-950  
Internet www.gema.de



GEMA-Mitgliedsnummer

### Subverlegeranmeldung

#### Angaben zum Vertrag \*

- Einzelsubverlagsvertrag  
 Katalogvereinbarung

#### Angaben zum Werk

GEMA-Werke nummer	Verlags-Werke nummer	ISWC
Dauer	Besetzung	Anz. selbstständig geführte Stimmen
Sprache	Gattung	ISRC
Titel		
Sonstiger Titel/Aka		
Aus Film/TV Serie etc.		
Interpret		

\* Bitte in jedem Fall ankreuzen!

Musik und Text wurden eigens für die Musikkomposition mit Text geschaffen  Ja  Nein

Mit dem Kreuz im Kästchen **Ja** versichert der Anmeldende, dass alle Autoren Musik und Text des Werkes eigens für die betreffende Musikkomposition mit Text, das heißt zur gemeinsamen Verwendung geschaffen haben. Dies gilt unabhängig davon, ob die einzelnen Werkteile (Musikwerk und Schriftwerk) jeweils gemeinschaftlich in Mitherrschenschaft geschaffen wurden. Musikkompositionen mit Text können z.B. Lieder, Popsongs, Opern oder Operetten sein.

Dagegen wird mit dem Kreuz im Kästchen **Nein** versichert, dass Musik und Text nicht zur gemeinsamen Verwendung geschaffen worden sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn ein Autor ein vorbestehendes Werk mit seinem Werk verbunden hat, indem er ein vorbestehendes literarisches Werk vertont oder zu einer vorbestehenden Komposition nachträglich einen Text geschrieben hat.

#### Erläuterung zum Ausfüllen der nachfolgenden Tabelle

- Bitte ergänzen Sie die Rolle des Urhebers (K, T, KT, A etc.).
- IP-Name-Nr. und Gesellschaftszugehörigkeit dienen der eindeutigen Identifizierung der Beteiligten.
- Die Originalverteilung AR/VR (in %) beschreibt die Aufteilung der Originalberechtigten des Werks ohne Subverlegung.
- Die Subverteilung AR/VR (in %) beschreibt die Aufteilung zwischen den Original- und Subberechtigten des Werks im Subgebiet.
- Die Urheber-OV-Zuordnung wird mit der lfd. Nummer des/der vertretenden Originalverlags/e gefüllt.
- Schedule-Number: Voraussetzung für die Anmeldung von Subverlagswerken ist, dass der Subverlagsvertrag bereits bei der GEMA registriert wurde. Für Vertragsmeldungen steht das Formblatt "Meldung für nationale und internationale Verträge" zur Verfügung.

Weitere Hinweise zum Ausfüllen des Formulars finden Sie im Internet: [https://www.gema.de/subverlegte\\_werke](https://www.gema.de/subverlegte_werke)

# ANMELDEBOGEN FÜR SUBVERLEGER

## Subverlegeranmeldung

### Angaben zum Werk (Fortsetzung)

1	Rolle	Name	Vorname	IPI-Name-Nr.	Gesellschaft AR	Gesellschaft VR
		Originalverteilung AR	Originalverteilung VR	Subverteilung AR	Subverteilung VR	Urheber-ÖV-Zuordnung
2	Rolle	Name	Vorname	IPI-Name-Nr.	Gesellschaft AR	Gesellschaft VR
		Originalverteilung AR	Originalverteilung VR	Subverteilung AR	Subverteilung VR	Urheber-ÖV-Zuordnung
3	Rolle	Name	Vorname	IPI-Name-Nr.	Gesellschaft AR	Gesellschaft VR
		Originalverteilung AR	Originalverteilung VR	Subverteilung AR	Subverteilung VR	Urheber-ÖV-Zuordnung
4	Rolle	Name	Vorname	IPI-Name-Nr.	Gesellschaft AR	Gesellschaft VR
		Originalverteilung AR	Originalverteilung VR	Subverteilung AR	Subverteilung VR	Urheber-ÖV-Zuordnung
5	Rolle	Name	Vorname	IPI-Name-Nr.	Gesellschaft AR	Gesellschaft VR
		Originalverteilung AR	Originalverteilung VR	Subverteilung AR	Subverteilung VR	Urheber-ÖV-Zuordnung
6	Rolle	Name	Vorname	IPI-Name-Nr.	Gesellschaft AR	Gesellschaft VR
		Originalverteilung AR	Originalverteilung VR	Subverteilung AR	Subverteilung VR	Urheber-ÖV-Zuordnung
1	OV	Name		IPI-Name-Nr.	Gesellschaft AR	Gesellschaft VR
		Originalverteilung AR	Originalverteilung VR	Subverteilung AR	Subverteilung VR	Schedule-Number
2	OV	Name		IPI-Name-Nr.	Gesellschaft AR	Gesellschaft VR
		Originalverteilung AR	Originalverteilung VR	Subverteilung AR	Subverteilung VR	Schedule-Number
3	OV	Name		IPI-Name-Nr.	Gesellschaft AR	Gesellschaft VR
		Originalverteilung AR	Originalverteilung VR	Subverteilung AR	Subverteilung VR	Schedule-Number
4	OV	Name		IPI-Name-Nr.	Gesellschaft AR	Gesellschaft VR
		Originalverteilung AR	Originalverteilung VR	Subverteilung AR	Subverteilung VR	Schedule-Number
1	SV	Name		IPI-Name-Nr.	Gesellschaft AR	Gesellschaft VR
		GEMA-Mitgliedsnummer		Subverteilung AR	Subverteilung VR	Schedule-Number
2	SV	Name		IPI-Name-Nr.	Gesellschaft AR	Gesellschaft VR
		GEMA-Mitgliedsnummer		Subverteilung AR	Subverteilung VR	Schedule-Number
Orig.-/Sub-Bearbeiter	Name	Vorname		Besetzung		
Subtext-dichter	Name	Vorname		Subtitel		

Möchten Sie Anspruch auf Hauptkontoverrechnung geltend machen, reichen Sie bitte das Formblatt „Erklärung zum Anspruch auf Hauptkontoverrechnung“ ein. Diese Werkanmeldung erfolgt gemäß § 5 Berechtigungsvertrag zugleich für die vom Subverlag autorisierten Sub-Urheber.

**ANMELDEBOGEN  
FÜR SUBVERLEGER,  
ANLAGE**
**Anlage zur Subverlegeranmeldung**


GEMA  
Postfach 30 12 40  
10722 Berlin

Fax +49 30 21245-950  
Internet www.gema.de

GEMA-Mitgliedsnummer

**Erklärung zum Anspruch auf Hauptkontoverrechnung**

Für die nachfolgend aufgelisteten subverlegten Werke wird ein Anspruch auf Hauptkontoverrechnung geltend gemacht. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Subverlag, dass für diese Werke die Voraussetzungen gemäß GEMA-Verteilungsplan „Anhang zu den Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht“ und „Anhang zum Verteilungsplan für das Mechanische Vervielfältigungsrecht“ für die Anerkennung und Beteiligung als Subverlag vorliegen.

**Titelliste**

Werknummer	Werktitel	Komponist bzw. A-Bearbeiter

- Der Subverlag bestätigt, dass er die oben genannten Werke in einer eigenen neugedruckten Ausgabe veröffentlicht hat und diese Ausgabe handelsüblich vertreibt.
- Der Subverlag bestätigt, dass er die oben genannten Werke in einer gemeinsamen Ausgabe im Sinne des Anhangs zu den Ausführungsbestimmungen zum GEMA-Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht, Abschnitt II, Ziffer 1, Absatz 4 veröffentlicht hat und diese gemeinsame Ausgabe handelsüblich vertreibt. Original- und Subverlag stehen für das Subverlagsgebiet im Impressum.
- Der Subverlag bestätigt, dass die oben genannten Werke vom Subverleger nicht in einer eigenen neugedruckten Ausgabe veröffentlicht wurden, die Werke aber unter die Ausnahmeregel von „Abschnitt III Anhang zu den Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht“ fallen: Es handelt sich um große Instrumental- oder Vokalwerke der E- und gehobenen U-Musik, deren Aufführungsmaterial von dem Originalverleger selbst nur mietweise abgegeben wird oder vom Subverleger wegen zu hoher Herstellungskosten in der ausländischen Originalausgabe vertrieben wird.

Die Erklärung bezieht sich auf die Subverlegeranmeldung vom

Datum

Der Verlag wird der GEMA auf Anforderung ein Belegexemplar vorlegen.

Es wird versichert, dass alle Angaben auf dieser Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden. Ich bin damit einverstanden, dass von dieser Erklärung auch gegenüber Behörden und Gerichten Gebrauch gemacht werden kann. Mir ist bekannt, dass die Abgabe einer falschen Versicherung strafrechtliche und vereinsrechtliche Folgen haben kann.

Ort

Datum

Unterschrift / Firmenstempel

Seite 1 von 1

# MITTEILUNG ÜBER EINE VERÄNDERUNG AM WERK

## Mitteilung



GEMA  
Postfach 30 12 40  
10722 Berlin

Fax +49 30 21245-950  
Internet www.gema.de

## Veränderung an einem Werk

### Angaben zum Werk

Original-Werk  Subverlegtes Werk

### Beteiligte am Werk

Rolle *	Name/Vorname	Mitgliedsnummer

\* Komponist (K), Textdichter (T), Originalverlag (OV), Subverlag (SV) etc. (ggf. formlose Anlage beifügen)

### Ergänzung bzw. Veränderung am Werk

#### Wenn Sie eine dieser Änderungen einreichen, achten Sie bitte darauf:

- bei Bearbeitung: die Besetzung
- bei Spezial- oder Subtextdichter: Sprache und Titel des Textes
- bei Inverlagnahme: Ab-Datum des Verlagsvertrags, rückwirkendes Inkasso Ja oder Nein und ggf. Ausnahmen
- bei Ergänzung eines Co-Verlagsvertrags: wie Inverlagnahme sowie Anteile der Co-Verleger und welcher Originalverlag federführend ist, immer mit anzugeben.

Ich bestätige, dass diese Ergänzung bzw. Veränderung zwischen den Beteiligten am Werk geklärt worden ist, und versichere, dass alle Angaben auf dieser Änderungsmitteilung nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

Bestätigung für Änderungen an Auftragskompositionswerken zu Fernsehproduktionen, die bei der GEMA ab dem 01.01.2007 angemeldet worden sind: Wenn sich die vom Verlag mitgeteilte Änderung auf eine Auftragskomposition zu einer Fernsehproduktion (Fernsehauftragskomposition) bezieht, bestätigt der Verlag hiermit gemäß Verteilungsplan A Abschnitt XIV Ziff. 1 Abs. 4 und 5, dass die Übertragung der Verlagsrechte nicht Bedingung oder Voraussetzung für die Erteilung des Kompositionsauftrags war.

Name des Verlages bzw. Name/Vorname des Urhebers		GEMA-Mitgliedsnummer
Ort	Unterschrift	
Datum		

Seite 1 von 1

Stand 13.10.2011

**ANMELDEBOGEN  
FÜR EIN  
DRAMATISCH-  
MUSIKALISCHES  
WERK**

## Anmeldung



GEMA  
Postfach 30 12 40  
10722 Berlin

Fax +49 30 21245-950  
Internet www.gema.de

GEMA-Mitgliedsnummer

### für ein dramatisch-musikalisches Werk

Titel	
Untertitel	
Komponist*	
Bühnenverleger	
Gattung**	Spieldauer

\* Oder Bearbeiter

\*\* Zur Gattungsbezeichnung dienen alle für die nähere Kennzeichnung eines Werkes verwendbaren Begriffe: z.B.: Oper, Operette, Ballett, Musical usw.

### Komponist(en)

Name *	Vorname
Name *	Vorname

\* Bei unter dem Pseudonym laufenden Werken nur das Pseudonym angeben!

### Besetzung

Besetzung		
Anzahl Soli*	Anzahl Chor*	Anzahl Gr.Orchester.*

\* Anzahl der selbstständig geführten Stimmen

### Bearbeiter der Musik

Name	Vorname
Besetzung der Bearbeitung	

**Musik und Text wurden eigens für die Musikkomposition mit Text geschaffen**  Ja  Nein

Mit dem Kreuz im Kästchen **Ja** versichert der Anmeldende, dass alle Autoren Musik und Text dieses Werkes eigens für die betreffende Musikkomposition mit Text, das heißt zur gemeinsamen Verwendung geschaffen haben. Dies gilt unabhängig davon, ob die einzelnen Werkteile (Musikwerk und Schriftwerk) jeweils gemeinschaftlich in Miturheberschaft geschaffen wurden. Musikkompositionen mit Text dramatisch-musikalischen Charakters können Musicals, Opern, Operetten und ähnliches sein.

Dagegen wird mit dem Kreuz im Kästchen **Nein** versichert, dass Musik und Text nicht zur gemeinsamen Verwendung geschaffen worden sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn ein Autor ein vorbestehendes Werk mit seinem Werk verbunden hat, indem er ein vorbestehendes literarisches Werk vertont oder zu einer vorbestehenden Komposition nachträglich einen Text geschrieben hat.



**ANMELDEBOGEN  
FÜR EIN  
DRAMATISCH-  
MUSIKALISCHES  
WERK**

**Anmeldung für ein dramatisch-musikalisches Werk**

**Librettist/Choreograph**

Name	Vorname
Name	Vorname
Sprache der Originalausgabe	

**Deutscher Übersetzer**

Name	Vorname
------	---------

**Verfasser der Gesangstexte (Textdichter)**

Name	Vorname
Name	Vorname
Sprache der Originalausgabe	

**Deutscher Spezialtextdichter**

Name	Vorname
------	---------

**Verleger**

Name des Bühnenverlegers	Vertrag gültig ab
Name des Musikverlegers	Vertrag gültig ab
Vertragsgebiet	

**Erklärung**

Der unterzeichnende Bühnenverleger überträgt hiermit seine Rechte an dem hiermit angemeldeten Werk auf die GEMA; diese Übertragung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Berechtigungsvertrages und in dem Rahmen, in dem der Verteilungsplan der GEMA für dramatisch-musikalische Werke eine Verrechnung der Erträge an den Bühnenverleger vorsieht.

In diesem Rahmen verpflichtet sich der unterzeichnende Bühnenverleger, die Verteilung der Zahlungen unter den Werkberechtigten nach Maßgabe der geschlossenen Vereinbarungen vorzunehmen. Der unterzeichnende Bühnenverleger erklärt sich damit einverstanden, dass die GEMA den Werkberechtigten auf Anfrage Auskunft über die Höhe des von der GEMA an den Bühnenverleger ausgezahlten Betrages erteilt.

Soweit Werkberechtigte geltend machen sollten, dass der Bühnenverleger nicht über die der GEMA übertragenen Rechte verfüge, stellt der Bühnenverleger die GEMA von allen Ansprüchen dieser Werkberechtigten frei. Der Bühnenverleger stellt die GEMA ferner ausdrücklich von allen Ansprüchen Dritter frei, soweit es sich um die Verteilung der von der GEMA an den Bühnenverleger ausgeschütteten Beträge handelt. Sollte die GEMA insoweit von Dritten in Anspruch genommen werden, dann ist sie berechtigt, an allen Guthaben, die der unterzeichnende Bühnenverleger bei der GEMA hat, bis zur Höhe der von Dritten geltend gemachten Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

Ort, Datum	Firmenstempel/Unterschrift des Anmeldenden
------------	--------------------------------------------

**BEARBEITUNGS-  
GENEHMIGUNG**


## Bearbeitungsgenehmigung

GEMA  
Postfach 30 12 40  
10722 Berlin

Fax +49 30 21245-950  
Internet www.gema.de

Ich bestätige hiermit, dass



mein Werk (Verlagswerk)



mit meiner ausdrücklichen Genehmigung für die folgende Besetzung

Angaben zur Besetzung

bearbeitet hat und berechtigt ist, diese Bearbeitung der GEMA anzumelden.

Dem oben genannten Bearbeiter steht somit der Bearbeiteranteil gemäß GEMA-Verteilungsplan zu.

Bemerkungen

Ich bestätige hiermit, dass ich autorisiert bin, diese Bearbeitung zu genehmigen.






Unterschrift

Stand 10.10.2011

**VERTONUNGS-  
GENEHMIGUNG**

## Vertonungsgenehmigung



GEMA  
Postfach 30 12 40  
10722 Berlin

Fax +49 30 21245-950  
Internet [www.gema.de](http://www.gema.de)

Ich bestätige hiermit, dass

Name	Vorname
------	---------

mein Werk (Verlagswerk)

Titel
-------

mit meiner ausdrücklichen Genehmigung für die folgende Besetzung

Angaben zur Besetzung
-----------------------

vertont hat und berechtigt ist, diese Vertonung der GEMA anzumelden.

Dem oben genannten Komponisten steht somit der Komponistenanteil gemäß GEMA-Verteilungsplan zu.

Bemerkungen
-------------

Ich bestätige hiermit, dass ich autorisiert bin, diese Vertonung zu genehmigen.

Name des Verlages bzw. Name/Vorname des Textdichters des vertonten Werkes	GEMA-Mitgliedsnummer (falls vorhanden)
Ort	Unterschrift
Datum	

VERWENDUNGS-  
GENEHMIGUNG

## Verwendungsgenehmigung

GEMA  
Postfach 30 12 40  
10722 Berlin

Fax +49 30 21245-950  
Internet www.gema.de

Ich bestätige hiermit, dass



mein Werk (Verlagswerk)



mit meiner ausdrücklichen Genehmigung in seinem/ihrerWerk

Angaben zur Neukomposition

verwendet hat und berechtigt ist, dieses neue Werk der GEMA anzumelden.

Ihm / Ihr steht der Komponistenanteil des neuen Werkes

zu 100 %

oder

zu \_\_\_\_\_ % zu, während die restlichen Komponistenanteile auf das verwendete Werk entfallen.

Bemerkungen

Ich bestätige hiermit, dass ich autorisiert bin, diese Verwendung zu genehmigen.






Datum

Unterschrift

Stand 12.10.2011

**MELDUNG FÜR  
NATIONALE UND  
INTERNATIONALE  
VERTRÄGE**

**Mitteilung**

GEMA  
Abteilung Vereinbarungen  
Postfach 30 12 40  
10722 Berlin

Fax +49 30 21245-950  
E-Mail vereinbarungen@gema.de  
Internet www.gema.de

**Meldung für nationale und internationale Verträge**

Generalvertrag  Anschlussvertrag  Einzelsubverlagsvertrag  Optionsvertrag  Optionsanschlussvertrag

Originalverlag bzw. Edition / Abtretender

IP-Name-Nr. / GEMA-Mitgliedsnummer

Subverlag / Übernehmender (mit Angabe der Verwertungsgesellschaft/en)

IP-Name-Nr. / GEMA-Mitgliedsnummer

Vertragspartner des Subverlages

IP-Name-Nr. / GEMA-Mitgliedsnummer

Vertragsgebiet (TIS-Codes)

Weitergaben (siehe Anlage)  Subverlagsverträge der übernehmenden Partei zu Gunsten von lokalen Vertretern kommen zur Anwendung (nur für Anschlussvertrag / Optionsanschlussvertrag)

Online-Rechte sind enthalten  Ja  Nein **Herstellungsrechte wurden übertragen**  Ja  Nein  
(nur relevant für internationales Repertoire)

Vertrag gültig ab (Tag/Monat/Jahr)

Vertrag gültig bis (Tag/Monat/Jahr)

**Automatische Verlängerung**  Ja  Nein

**Rückwirkendes Inkasso**  Ja  Nein

**Nachträgliches Inkasso**  Ja  Bis (Tag/Monat/Jahr)

Nein  Unbefristet

**Anteilsaufteilung Aufführungs- und Senderecht gemäß Londoner Verteilungsschlüssel**

Anteile der Urheber  % Anteile des Originalverlages  % Anteile des Subverlages  %

**Anteilsaufteilung im mechanischen Vervielfältigungsrecht**

Anteile der Urheber  % Anteile des Originalverlages  % Anteile des Subverlages  %

Beteiligung des Subverlages im mechanischen Recht bei Hauptkonto-Abrechnung für internationales Repertoire  %

**Beteiligung des Subverlegers im mechanischen Recht bei**

Vertrieb (Verkäufe) im Vertragsgebiet (einschl. aller Importe) oder  Fabrikation im Vertragsgebiet (einschl. aller Exporte)

Ort

Datum

Unterschrift

Seite 1 von 2

Stand 19.9.2015

## HINWEISE ZUR MELDUNG FÜR NATIONALE UND INTERNATIONALE VERTRÄGE

### Meldung für nationale und internationale Verträge

#### Hinweise zum Ausfüllen

Bitte tragen Sie unbedingt Sorge dafür, dass Ihr Subvertragspartner seine Verwertungsgesellschaft in der gleichen Weise informiert, damit nicht Missverständnisse oder Widersprüche zu unnötigen Reklamationen und Abrechnungsverzögerungen führen!

Bitte wählen Sie den entsprechenden Vereinbarungstyp aus:

- **Generalvertrag** (Gesamtrepertoire) oder
- **Anschlussvertrag** oder
- **Einzelsubverlagsvertrag**  
(gilt nur für ein einzelnes Werk) oder
- einen **Optionsvertrag**  
(Teilrepertoire z. B. Rechte an einer CD) oder
- **Optionsanschlussvertrag**

Im Falle der Anmeldung eines Optionsvertrages / Optionsanschlussvertrages oder eines Einzelsubverlagsvertrages fügen Sie bitte, wenn vorhanden bzw. sich die Anmeldung dieser Verträge auf bereits bestehende Werke bezieht, dem Formular eine entsprechende Werkliste bei.

Nach Registrierung Ihres Vertrages erhalten Sie von uns eine Vertragsnummer, die anschließend für die Anmeldung Ihrer Werke genutzt werden kann.

#### Originalverlag / Abtretende Partei

Name des Originalverlages bzw. des abtretenden Verlages.

Bitte beachten Sie bei GEMA-Originalrepertoire, dass alle Editionen und übernommenen Verlage, die unter der gleichen GEMA-Beteiligtnummer wie der Hauptverlag geführt werden, automatisch ebenfalls der generellen Vertretung durch den angegebenen ausländischen Subverleger unterliegen.

Für künftige, neu eingerichtete Editionen, die unter einer eigenen GEMA-Beteiligtnummer geführt werden, muss jeweils eine gesonderte Meldung für nationale und internationale Verträge ausgefüllt werden.

#### Subverlag / Übernehmender

Name des Subverlages bzw. der übernehmenden Partei, wenn möglich mit Angabe der Verwertungsgesellschaft.

#### Vertragspartner des Subverlages

Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn die Subverlagsrechte über/via einen weiteren Vertragspartner erlangt werden. Im Regelfall entspricht der Vertragspartner des Subverlages dem Originalverlag bzw. der abtretenden Partei.

#### IP-Name-Nr. / GEMA Beteiligten-Nr.

Bitte geben Sie für eine eindeutige Zuordnung, wenn bekannt die IP-Name-Nr oder die GEMA-Beteiligtnummer an.

#### Vertragsgebiet

Bitte verwenden Sie zur eindeutigen Identifizierung des Vertragsgebietes die von der CISAC vorgeschriebenen TIS-Codes (TIS-N oder TIS-A), die international normiert sind. <https://www.gema.de/tis-codes>

#### Übertragung der Online-Rechte

Bitte kreuzen Sie „Ja“ an, wenn die Online-Rechte im Rahmen der angemeldeten Katalogvereinbarung Bestandteil des Vertrages sind. Bitte kreuzen Sie „Nein“ an, wenn die Online-Rechte im Rahmen dieser Katalogvereinbarung nicht Bestandteil des Vertrages sind.

#### Übertragung des Herstellungsrechts (Sync Right) (nur relevant für internationales Repertoire)

Bitte kreuzen Sie „Ja“ an, wenn Ihnen der Originalverlag im Rahmen der mit Ihnen geschlossenen Katalogvereinbarung auch das Herstellungsrecht (auch: synchronization right, abgekürzt sync right) übertragen hat.

Bitte kreuzen Sie „Nein“ an, wenn Ihnen der Originalverlag das Herstellungsrecht im Rahmen dieser Katalogvereinbarung nicht übertragen hat.

#### Anteilsaufteilung

Bitte geben Sie jeweils für das Aufführungs- und Senderecht sowie für das mechanische Vervielfältigungsrecht die prozentualen Anteile aller Beteiligtenrollen im Subgebiet an.

Die Summe der Felder muss jeweils 100% ergeben.

Bitte beachten Sie, dass die generelle Vertretung eines GEMA-Originalverlagskataloges durch einen ausländischen Subverleger mit einem Inkasso von 100% im mechanischen Vervielfältigungsrecht für den Subverleger nicht erlaubt ist.

#### Beteiligung des Subverlegers bei Hauptkonto-Abrechnung

Diese Angabe ist nur für das internationale Repertoire auszufüllen.

Die bloße Angabe einer Hauptkontoquote berechtigt jedoch noch nicht zu einer Abrechnung auf Hauptkonto. Eine Abrechnung auf Hauptkonto erfolgt nur dann, wenn die „Erklärung zum Anspruch auf Hauptkontoverrechnung“ eingereicht wird und die darin geforderten Voraussetzungen (u.a. Veröffentlichung einer handelsüblichen Druckausgabe) erfüllt sind.

[www.gema.de](http://www.gema.de)

# ANMELDUNG FÜR AUDIOVISUELLE PRODUKTIONEN

## Anmeldung



GEMA  
Abteilung Produkte  
Postfach 30 12 40  
10722 Berlin

GEMA-AV-Nummer

### für audiovisuelle Produktionen (AV-Produktionen)

- Anmeldung durch das GEMA-Mitglied  Anmeldung durch den AV-Produzenten/Lizenznehmer

#### Angaben zur AV-Produktion

Originaltitel der AV-Produktion/der Episode

Alternativtitel

Serientitel

Episodennummer

Tag der Erstsendung

Produktionsland

Produktionsjahr

#### Art der AV-Produktion

##### Kinoproduktion

- Hauptfilm  Kurzfilm

Sonstiges

Festivalaufführung

- Ja  Nein

##### Fernsehproduktion

- Fernsehsendungs- oder Fernsehauftragsproduktion für eigene Sendezwecke und Übernahmesendungen  
 Sonstige Fernsehproduktion (z.B. Coproduktion)

Name des Senders

##### Verwendung der Fernsehproduktion als

- Fernsehfilm  Fernsehserie  Kurzfilm  Reihe  Show

Sonstiges

##### Wirtschaftsfilm/Industriefilm

- zur öffentlichen Wiedergabe (Messen, firmeninterne Veranstaltungen, Seminare etc.)  
 Lehr-/Aufklärungsfilm

Anzahl der Kopien zur Aufführung/Präsentation

Öffentliche Zugänglichmachung im Internet

Internetadresse (URL)

von (Datum)

bis (Datum)

Öffentliche Zugänglichmachung als Werbespot im Internet

Internetadresse (URL)

von (Datum)

bis (Datum)

##### GEMA-Rechnung an

- Produzent  Lizenznehmer

Seite 1 von 3

## ANMELDUNG FÜR AUDIOVISUELLE PRODUKTIONEN

### Anmeldung für audiovisuelle Produktionen (AV-Produktionen)

Originaltitel der AV-Produktion/der Episode

Serientitel

Episodennummer

Produktionsland

Produktionsjahr

Regisseur

Darsteller

#### Versionsart

Nationale  Internationale  Langversion  Kurzversion

Sonstige Versionsart

#### Verwertungsgebiete

Deutschland  Deutschland/Österreich/Schweiz  Europa

Sonstige Länder

#### Bildonträger

Erstverwertung  Zweitverwertung einer Kinoproduktion  Zweitverwertung einer TV-Produktion

#### Trägerart

DVD  Blu-ray Disc

Sonstige Trägerart

Anzahl der Kopien

für den Verkauf

Abgabepreis an Einzelhandel

Abgabepreis an Endverbraucher

zur kostenlosen Abgabe

#### Angaben zum Produzenten/Lizenznehmer

AV-Produzent einschl. Anschrift

E-Mail-Adresse

Verleiher/Lizenznehmer einschl. Anschrift

E-Mail-Adresse

Bei Fernsehproduktionen vergibt die GEMA die Herstellungsrechte an Fernsehanstalten und deren eigene Werbegesellschaften insoweit, als es sich um Eigen- oder Auftragsproduktionen für eigene Sendezwecke und Übernahmesendungen handelt.

#### Für Komponisten/Verleger

(falls keine Fernsehigen- oder Fernsehauftragsproduktion)

- Ich habe/werde die Herstellungsrechte im eigenen Namen gegenüber dem Produzenten wahrgenommen/wahrnehmen.  
 Ich bitte die GEMA, die Herstellungsrechte gegenüber dem Produzenten wahrzunehmen.

#### Für AV-Produzenten/Lizenznehmer

(falls keine Fernsehigen- oder Fernsehauftragsproduktion)

Die Herstellungsrechte wurden mit den Berechtigten geklärt.  Ja (Unterlagen liegen bei)  Nein

#### Zur nachfolgenden Musikaufstellung

Umfasst die nachfolgende Musikaufstellung den gesamten Musikinhalt?  Ja  Nein

Soweit die Illustrationsmusiken auf thematischer Verwendung textierter Lieder beruhen, ist der Name des Textdichters und ggf. des Bearbeiters anzugeben. Bitte geben Sie in der Musikaufstellung sämtliche an den jeweiligen Musikwerken Beteiligte an.



# ANMELDUNG FÜR AUDIOVISUELLE PRODUKTIONEN

## Anmeldung für audiovisuelle Produktionen (AV-Produktionen)

Originaltitel der AV-Produktion/der Episode	
Serientitel	Episodenummer
Produktionsland	Produktionsjahr
Regisseur	Darsteller
<b>Gesamtlänge der AV-Produktion/der Episode</b>	<b>Gesamtlänge der Musik</b>
Std./Min./Sek	Std./Min./Sek
	Version

### Angaben zum Musikinhalt

FSA / VBW 1)	Werktitel <sup>2)</sup> (ggf. GEMA-Werknummer)	Rolle K = Komponist B = Bearbeiter T = Textdichter V = Verlag	Name des Rechteinhabers (ggf. GEMA-Mitgliedsnummer)	CH 3)	Spieldauer je Werk		Musik und Text wurden eigens für die Musikkomposition mit Text geschaffen <sup>4)</sup>
					Min	Sek	
							<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
							<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
							<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
							<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
							<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

<sup>1)</sup> FSA = Auftragskomposition zur Fernsehproduktion/VBW = Vorbestehendes Werk

<sup>2)</sup> Wenn Charakteristik = Illustrationsmusik, dann Werktitel = Titel der AV-Produktion

<sup>3)</sup> CH (Charakteristik): V = Vorspannmusik; T = Titelsong/Titelmusik; I = Illustrationsmusik; N = Nachspann/Abspannmusik; VM = Visuelle Musik

<sup>4)</sup> Optionale Angabe bei Neuanmeldungen von Werken, die unter § 65 Absatz 3 des Urheberrechtsgesetzes fallen.

Unter Bezugnahme auf § 49 S. 1 des Verteilungsplans bestätige ich als Verlag bzw. als Produzent im eigenen Namen sowie für den Verlag hiermit, dass die Übertragung der Verlagsrechte der in der oben genannten **Fernsehproduktion** enthaltenen Auftragskomposition(en) nicht Bedingung oder Voraussetzung für die Erteilung des Kompositionsauftrages war.

#### Produzent

Erklärung: Ich versichere hiermit, dass die Angaben zu oben aufgeführten audiovisuellen Produktionen, insbesondere Titelangaben und Musikdauer, in vollem Umfang der Wahrheit entsprechen.

#### GEMA-Mitglied

Rechtsübertragung: Ich/Wir übertrage/n der GEMA für diese(s) Werk(e) Ausschließlichkeitsrechte nach Maßgabe des Berechtigungsvertrages. Es wird versichert, dass alle Angaben auf diesem Anmeldebogen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden. Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass von dieser Erklärung auch gegenüber Behörden und Gerichten Gebrauch gemacht wird. Mir/Uns ist bekannt, dass die Angabe einer falschen Versicherung strafrechtliche und vereinsrechtliche Folgen haben kann.

Ort/Datum	GEMA-Mitgliedsnummer	Ort/Datum
Unterschrift des AV-Produzenten oder des Lizenznehmers, Firmenstempel		Unterschrift des Komponisten oder Verlegers

## ANMELDUNG FÜR AUDIOVISUELLE PRODUKTIONEN, HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN



### Information

#### Hinweise zum Ausfüllen des Formulars „Anmeldung für audiovisuelle Produktionen (AV-Produktionen)“

Das Formular „Anmeldung für audiovisuelle Produktionen (AV-Produktionen)“ ist für die Anmeldung von allen Arten von Film- und Fernsehproduktionen (wie z. B. Kinofilme, Wirtschaftsfilme, Fernsehfilme oder Fernsehserien, Internetfilme) zu verwenden.

Bei der Anmeldung Ihrer Musikwerke zu einer **Fernsehproduktion** muss auf dem Formular vermerkt werden, ob es sich dabei um eine Eigen- oder Auftragsproduktion einer öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalt bzw. eines privaten Sendunternehmens für eigene Sendezwecke und Übernahmesendungen oder um eine sonstige Fernsehproduktion (wie z. B. eine Coproduktion) handelt.

Vgl. dazu GEMA-Berechtigungsvertrag, § 1 i. Abs. 2:  
„Bei Fernsehproduktionen vergibt die GEMA die Herstellungsrechte an Fernsehanstalten und deren eigene Werbegesellschaften insoweit, als es sich um Eigen- oder Auftragsproduktionen für eigene Sendezwecke und Übernahmesendungen handelt. Die Einwilligung des Berechtigten ist jedoch erforderlich, wenn Dritte an der Herstellung beteiligt sind oder wenn die Fernsehproduktion von Dritten genutzt werden sollen. Das gilt insbesondere für Coproduktionen“.

Bei **Wirtschafts- und Industriefilmen** ist die vollständige Postanschrift des Produzenten bzw. auftraggebenden Unternehmens notwendig, damit über die jeweils zuständige Bezirksdirektion ein Aufführungsvertrag abgeschlossen werden kann. Dies gilt auch für die **Internetnutzung** von Wirtschafts- und Industriefilmen, bei der zusätzlich die URL-Adresse mit dem Zeitraum der Einstellung anzugeben ist.

#### Hinweise für Mitglieder

Neben der Anmeldung von Musikwerken in AV-Produktionen mit dem Formular „Anmeldung für audiovisuelle Produktionen (AV-Produktionen)“ ist eine zusätzliche Werkanmeldung grundsätzlich erforderlich.

Sind im Formular „Anmeldung für audiovisuelle Produktionen (AV-Produktionen)“ allerdings alle Angaben zu den verwendeten musikalischen Werken und ihren Berechtigten enthalten und können über diese Angaben entsprechende Werkdokumentationen erstellt werden, ist keine gesonderte Werkanmeldung notwendig. Nach abgeschlossener Werkdokumentation erhalten die GEMA-Berechtigten am Werk entsprechend § 49 S. 1 des Verteilungsplans eine Bestätigung über die erfolgte Werkgregistrierung.

Anspruchspartner sind die Mitarbeiterinnen der Abteilung Produkte.  
Abteilungsleiter: Jens Kindermann  
E-Mail: [produkte@gema.de](mailto:produkte@gema.de)

#### Hinweise für Musikverleger

Werden in einer AV-Produktion Auslandswerke verwendet, die Sie im Rahmen eines Generalvertrages subverlegen, ist keine gesonderte Subverlegeranmeldung notwendig, soweit das eingereichte Formular „Anmeldung für audiovisuelle Produktionen (AV-Produktionen)“ bereits vollständige Angaben zu den verwendeten musikalischen Werken und ihren Berechtigten enthält und über diese Angaben entsprechende Werkdokumentationen erstellt werden können.

Sind dagegen in der AV-Produktion Auslandswerke als Musikinhalte enthalten, die von Ihnen per Einzelsubverlagsvertrag vertreten werden, benötigen wir generell die zusätzliche Anmeldung dieser subverlegten Werke und ihrer Vertragsdaten.

Ein Anspruch auf Hauptkontoverrechnung ist gegebenenfalls mittels des Formulars „Erklärung zum Anspruch auf Hauptkontoverrechnung“ zu stellen. Hierbei ist es unerheblich, ob das betroffene Werk per Generalvertrag oder Einzelsubverlagsvertrag subverlegt ist.

Anspruchspartner sind die Mitarbeiterinnen der Abteilung Werke  
Abteilungsleiter: Thomas Wimmer  
E-Mail: [werke@gema.de](mailto:werke@gema.de)

#### Hinweise für AV-Produzenten/Lizenznehmer

Neben der Anmeldung von audiovisuellen Produktionen bei der GEMA und Lizenzierung der Vervielfältigungs-, Aufführungs- bzw. Onlinerechte ist in jedem Fall vorab das sogenannte „Herstellungsrecht“ mit den Rechteinhabern zu klären. Hierzu wenden Sie sich bitte vor der geplanten Nutzung in einer AV-Produktion an die am Musikwerk beteiligten Rechteinhaber. In der Regel sind das die Musikverlage, die die Autoren vertreten. Die Recherche zu den Rechteinhabern kann über <https://online.gema.de/werke/> erfolgen. Bitte beachten Sie, dass eine nicht genehmigte Nutzung urheberrechtlich geschützter Musikwerke einen Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz darstellt.

Die Musikwerke dürfen nicht verändert oder bearbeitet werden. Die Rechte für Kürzungen und Bearbeitungen an einem Werk müssen bei den Rechteinhabern gesondert eingeholt werden.

Die Genehmigung zur Verwendung einer Originalaufnahme (Leistungsschutzrechte) ist außerdem von dem Tonträgerhersteller einzuholen.

#### Erläuterung einiger Begriffe

##### Herstellungsrecht

Das Herstellungsrecht bzw. Synchronisationsrecht umfasst das Recht zur Verbindung von Musikwerken mit Werken aus anderen Gattungen, wie z. B. der Gattung „Film“.

##### Alternativtitel

z. B. Fremdsprachige Titel oder DVD-Titel

##### Art der AV-Produktion

- **Verwendung der Fernsehproduktion als Reihe**  
es handelt sich um eine unbestimmte Anzahl von Folgen mit unregelmäßiger Sendefolge und keiner zusammenhängenden Serienhandlung
- **Wirtschafts-/Industriefilm**  
Image- oder Schulungsfilm für Unternehmen
- **Präsentation im Internet**  
die öffentliche Zugänglichmachung von Wirtschaftsfilmen im Internet

##### Charakteristik (Verwendungsart der Musik)

- **Vorspannmusik**  
Einleitungsmusik am Anfang einer AV-Produktion, während der die Beteiligten an der AV-Produktion aufgelistet/zeigt werden
- **Titel song/Titelmusik**  
Erkennungsmusik einer AV-Produktion
- **Illustrationsmusik**  
Hintergrundmusik einer AV-Produktion
- **Nachspann/Abspannmusik**  
Schlussmusik am Ende einer AV-Produktion, während der die Beteiligten an der AV-Produktion aufgelistet/zeigt werden
- **Visuelle Musik**  
Visualisierte oder dargestellte Musik, d.h. die Darstellung einer Musikdarbietung in der AV-Produktion

Das Formular „Anmeldung für audiovisuelle Produktionen (AV-Produktionen)“ sowie weitere Informationen zur Anmeldung finden Sie im Internet: <https://www.gema.de/musikurheber/repertoire/anmeldung/>

GEMA  
Abteilung Produkte  
Postfach 30 12 40  
10722 Berlin  
Telefon +49 (0) 30-21245-00  
Fax +49 (0) 30-21245-523  
E-Mail: [produkte@gema.de](mailto:produkte@gema.de)

[www.gema.de](http://www.gema.de)

**HERSTELLUNGSRECHT  
FÜR AUDIOVISUELLE  
(AV) PRODUKTION,  
RÜCKFALL/  
ÜBERTRAGUNG-  
ERSTINFORMATION**



## Rückfall / Übertragung - Erstinformation

GEMA  
Abteilung Produkte  
Postfach 30 12 40  
10722 Berlin

### Herstellerecht für audiovisuelle (AV) Produktion

- Wir teilen Ihnen mit, dass wir für die unten genannte audiovisuelle Produktion gemäß § 1 i) (1) des GEMA-Berechtigungsvertrages das Herstellerecht des unten genannten Werkes **im eigenen Namen** gegenüber dem Lizenznehmer/Produzenten wahrnehmen möchten. Wir werden der Verwendung des Werkes gegenüber dem Lizenznehmer/Produzenten
- zustimmen bzw. haben der Verwendung des Werkes bereits zugestimmt.
  - nicht** zustimmen bzw. haben der Verwendung des Werkes bereits **nicht** zugestimmt.  
**Der Lizenznehmer/Produzent wird/wurde bereits von uns direkt informiert.**
- Wir bitten hiermit die GEMA, das Herstellerecht an dem unten genannten Werk im Hinblick auf die unten genannte audiovisuelle Produktion wahrzunehmen. **Wir haben bisher noch keine Vertragsvereinbarung mit dem Lizenznehmer/Produzenten getroffen.**

Titel der AV-Produktion	
Original-Titel	
Produzent	Lizenznehmer
Werktitel mit GEMA-Werknummer	Sek
Komponist	Originalverlag
Art/Verwendungszweck der AV-Produktion	
Bei Internetnutzung Internetadresse (URL)	von (Datum)
	bis (Datum)

- Musikaufstellung liegt vor

Uns ist bekannt, dass die Lizenzierung des Herstellerechts bei **Eigen- oder Auftragsproduktionen** der Fernsehanstalten und deren eigene Werbegesellschaften für eigene Sendezwecke und Übernahmesendungen gemäß § 1 i) (2) des GEMA-Berechtigungsvertrages durch die **GEMA** erfolgt.

Ort / Datum	GEMA Mitgliedsnummer
Unterschrift	Firmenstempel oder maschinenschriftliche Absenderangabe

Seite 1 von 1

Stand 26.08.2014

# ANMELDUNG FÜR AUDIOVISUELLE WERBESPOTS

## Anmeldung




### für audiovisuelle Werbespots einschließlich Werbetrenner und Trailer

#### Angaben zu Produktion/Produkt/Auftraggeber

<input type="text"/>			
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
<input type="text"/>			
<input type="text"/>			
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

GEMA Rechnung bei Onlinewerbung an  Werbeproduzent  Werbeagentur  Dritte

Bei Dritten: Name und Anschrift des Rechnungsempfängers

#### Verwendung

Kino  TV  Online  internetadresse (URL)  von (Datum) bis (Datum)

#### Art

Werbung  Sendereigenwerbung  Werbetrenner  
 Trailer Handelt es sich bei der mit dem Trailer beworbenen Produktion um eine Fernsehzeigen- oder Fernsehauftragsproduktion für eigene Sendezwecke und Übernahmesendungen?  Ja  Nein

**Verwertungsgebiete**  Deutschland  Deutschland/Österreich/Schweiz  Europa  sonstige Länder (bitte angeben)

Sonstige Länder

#### Angaben zum Musikinhalt

	GEMA Werknummer	Werktitel	Komponist (GEMA-Mitglieds-Nr.)	Textdichter (GEMA-Mitglieds-Nr.)	Bearbeiter (GEMA-Mitglieds-Nr.)	Verlag (GEMA-Mitglieds-Nr.)	Sek. <sup>1)</sup> AK <sup>2)</sup>
Werk							<input type="checkbox"/>
Werk							<input type="checkbox"/>
Jingle							<input type="checkbox"/>

1) Die tatsächlich genutzte Spieldauer aller Musikwerke (inkl. Jingles/Logos) im Werbespot

2) Die tatsächlich genutzte Spieldauer des einzelnen Musikwerkes bzw. des einzelnen Jingles/Logos im Werbespot

3) Bitte ankreuzen, wenn es sich um einen TV Trailer handelt und das darin enthaltene Werk als Auftragskomposition (AK) eigens für eine mit dem Trailer angekündigte Eigen- oder Auftragsproduktion geschaffen wurde.

#### Erklärung des Auftraggebers

Ich versichere, dass die Angaben zum oben aufgeführten Werbespot insbesondere bezüglich Titelangaben, Spottlänge und Musikdauer in vollem Umfang der Wahrheit entsprechen. Ich versichere, dass die Angaben zum Musikinhalt vollständig sind.

Ort/Datum

Unterschrift des Auftraggebers (Werbeproduzent/Werbeagentur), Firmenstempel

#### Erklärung des Komponisten/Verlages

Ich versichere, dass alle Angaben auf diesem Anmeldebogen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass von dieser Erklärung auch gegenüber Behörden und Gerichten Gebrauch gemacht wird. Mir/Uns ist bekannt, dass die Abgabe einer falschen Versicherung strafrechtliche und vereinsrechtliche Folgen haben kann.

Mitgliedsnummer

Ort/Datum

Unterschrift des Komponisten oder Verlegers

## ANMELDUNG FÜR AUDIOVISUELLE WERBSPOTS, HINWEISE

### Anmeldung für audiovisuelle Werbespots einschließlich Werbetrenner und Trailer

#### Hinweise zum Ausfüllen

Für die Anmeldung eines audiovisuellen Werbespots einschließlich Werbetrenner und Trailer im Bereich TV, Kino oder Online steht Ihnen das Formular „Anmeldung für audiovisuelle Werbespots einschließlich Werbetrenner und Trailer“ auf unserer Homepage [www.gema.de](http://www.gema.de) zur Verfügung.

#### Pflichtangaben

Um Nutzungsmeldungen korrekt zuzuordnen und abrechnen zu können, sind die folgenden Angaben in dem Formular zwingend erforderlich:

- Originalspottitel und Produkt bzw. mit dem Trailer beworbene Produktion
- vollständige Anschrift des Werbeproduzenten oder der Werbeagentur (Dies kann bei TV-Trailern und sonstigen Formen von Sendereigenwerbung auch ein Fernsehveranstalter sein)
- Verwendung und Art
- die Unterscheidung in Werbespotlänge und Gesamtsekunden aller Musiken
- Angaben zum Musikinhalt (Titel, Beteiligte, Spieldauer der Musik im Spot, AK Hinweis bei TV Trailern)
- Unterschrift des Auftraggebers
- Unterschrift des Komponisten/Verlages

#### Hinweise zur Auftraggeberunterschrift

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass Anmeldungen ohne Unterschrift des Auftraggebers (Werbeproduzent oder Werbeagentur) unvollständig sind und nicht als Abrechnungsgrundlage akzeptiert werden können. Ordnungsgemäß ausgefüllte Formulare müssen die vom Auftraggeber stammenden Angaben enthalten und auch vom Auftraggeber unterzeichnet sein. Dies ist vom Landgericht bzw. Kammergericht Berlin bestätigt worden.

#### bei Auslandsproduktionen

Bei Auslandsproduktionen von audiovisuellen Werbespots ist die Auftraggeberunterschrift zwingend erforderlich.

Die GEMA akzeptiert jedoch in diesen Fall das ausgefüllte Formular ohne Auftraggeberunterschrift, wenn als Anlage ein Auszug aus dem Lizenzvertrag beigelegt ist, aus dem die Unterschriften und die Adresse von Rechteinhaber und Lizenznehmer, der Titel des Musikwerkes, der Hinweis zum Einsatz zu Werbezwecken, der Name der Werbekampagne, der Produkttitel und - soweit vorhanden – mögliche Spottitel ersichtlich sind.

#### bei Sendereigenwerbung

Bei Sendereigenwerbung (insbesondere Senderkennung, TV-Trailer zur Programmankündigung) und Werbetrennern ist die Auftraggeberunterschrift zwingend notwendig. Dies kann bei TV Trailern auch der Fernsehveranstalter sein. Ausgenommen hiervon sind diejenigen TV Trailer, die ein Werk beinhalten, welches als Auftragskomposition (AK) eigens für eine mit dem TV Trailer angekündigte Eigen- oder Auftragsproduktion geschaffen wurde. Hier entfällt die Notwendigkeit der Auftraggeberunterschrift für den Fall, dass der Auftraggeber ein Fernsehveranstalter ist.

#### Hinweise zur Werkanmeldung

Sind im Formular „Anmeldung für audiovisuelle Werbespots einschließlich Werbetrenner und Trailer“ die vollständigen Angaben zu den verwendeten Kompositionen und ihren Berechtigten enthalten, werden mit diesem Formular die musikalischen Werke dokumentiert. Können nicht alle erforderlichen Angaben zu den Werken auf diesem Formular angegeben werden, reichen Sie bitte gesondert Werkanmeldungen ein. Nach abgeschlossener Werkdokumentation erhalten die GEMA-Berechtigten am Werk entsprechend § 49 S. 1 des Verteilungsplans eine Bestätigung über die erfolgte Werkregistrierung.

Ansprechpartner hierfür sind die MitarbeiterInnen der Abteilung Produkte; Abteilungsleiter Herr Jens Kindermann.  
E-Mail [produkte@gema.de](mailto:produkte@gema.de)

#### Hinweise für Musikverleger

Werden in einem audiovisuellen Werbespot Auslandswerke verwendet, die Sie im Rahmen eines Generalvertrages subverlegen, ist keine gesonderte Subverlegeranmeldung notwendig, soweit das eingereichte Formular „Anmeldung für audiovisuelle Werbespots einschließlich Werbetrenner und Trailer“ vollständige Angaben zu den verwendeten Kompositionen und ihren Berechtigten enthält und über diese Angaben entsprechende Werkdokumentationen erstellt werden können.

Sind dagegen in einem audiovisuellen Werbespot Auslandswerke als Musikinhalte enthalten, die von Ihnen per Einzelsubverlagsvertrag vertreten werden, benötigen wir generell die zusätzliche Anmeldung dieser subverlegten Werke und ihrer Vertragsdaten.

Ein Anspruch auf Hauptkontoverrechnung ist gegebenenfalls mittels des Formulars „Erklärung zum Anspruch auf Hauptkontoverrechnung“ zu stellen. Hierbei ist es unerheblich, ob das betroffene Werk per Generalvertrag oder Einzelsubverlagsvertrag subverlegt ist.

Ansprechpartner hierfür sind die MitarbeiterInnen der Abteilung Werk; Abteilungsleiter Herr Thomas Wimmer.  
E-Mail [werke@gema.de](mailto:werke@gema.de)

#### Hinweise zur Onlinewerbung

Bei der öffentlichen Zugänglichmachung von Werbespots im Internet benötigen wir für die Lizenzierung durch die zuständige GEMA Bezirksdirektion die Angaben zu Internetadresse, Zeitraum und Empfänger der GEMA-Rechnung.

GEMA-Generaldirektion  
Bayreuther Str. 37  
10787 Berlin  
Telefon +49 (0) 30-21245-300  
Fax +49 (0) 30-21245-950  
E-Mail [mitgliederservice@gema.de](mailto:mitgliederservice@gema.de)

[www.gema.de](http://www.gema.de)

**MUSIKFOLGE  
FÜR EINE EINZEL-  
VERANSTALTUNG**

## Musikfolge



GEMA  
KundenCenter  
11506 Berlin

Telefon +49 (0) 30 588 58 999  
Fax +49 (0) 30 212 92 795  
E-Mail kontakt@gema.de  
Internet www.gema.de

Ihre Kundennummer

### Eine Einzelveranstaltung mit Live-Musik\*

#### Angaben zum Veranstalter

Name des Veranstalters		
Name der Veranstaltung	Art der Veranstaltung *	
Straße/Nr.	PLZ/Ort	
Telefon	Telefax	Mobil
E-Mail	Internetseite	
Name des Veranstaltungsortes		
Art (z. B. Gaststätte)	Veranstaltungsraum (z. B. Saal)	
Straße/Nr.	PLZ/Ort	
Datum der Veranstaltung	Uhrzeit (von bis)	Eintrittsgeld in € <input type="checkbox"/> weniger als 10 Zuhörer **

\* z.B. Tanz, Unterhaltungsmusik, Konzert, Gesellige Veranstaltung, Straßenfest, etc.

#### Angaben zur Kapelle / Band

Name der Kapelle/Band	<input type="checkbox"/> Hauptprogramm bzw. Hauptgruppe ** <input type="checkbox"/> Vorprogramm bzw. Vorgruppe ** <input type="checkbox"/> alleinige Kapelle / Band der Veranstaltung **	
Name des musikalischen Leiters/Bandleaders	GEMA-Mitgliedsnummer (falls bekannt)	
Anzahl der Musiker und Sänger	Art der Besetzung *	
Straße/Nr.	PLZ/Ort	
Telefon	Telefax	Mobil
E-Mail	Internetseite	

\* z.B.: Alleinunterhalter, Tanzband, Rockgruppe, Orchester, Blaskapelle, etc. \*\* Bei Zutreffen bitte ankreuzen

**Musikfolgen jetzt auch online einreichen: [www.gema.de/musikfolgen](http://www.gema.de/musikfolgen)**

Seite 1 von 3

Stand 30. 6. 2016

## MUSIKFOLGE FÜR EINE EINZEL- VERANSTALTUNG

### Musikfolge Einzelveranstaltung mit Livemusik

Ihre Kundennummer

#### Angaben zur Musiknutzung

	GEMA-Werk-Nr. (falls bekannt)	P/F <sup>2)</sup>	Titel des Musikwerkes	Komponist	Bearbeiter <sup>3)</sup>	Verleger <sup>4)</sup>
21.						
22.						
23.						
24.						
25.						
26.						
27.						
28.						
29.						
30.						
31.						
32.						
33.						

#### Musikfolgen jetzt auch online einreichen: [www.gema.de/musikfolgen](http://www.gema.de/musikfolgen)

<sup>1)</sup> Bei Veranstaltungen, in denen mindestens 80 Prozent Werke eines Urhebers bzw. einer Urhebergemeinschaft im Sinne der §§ 8 und 9 UrhG (mehrere Miturheber) aufgeführt werden, besteht auf Antrag der Urheber die Möglichkeit einer Netto-Einzelverrechnung (Direktverrechnung), falls diese beabsichtigt ist, benutzen Sie bitte das Direkt-Verrechnungs-Formular "Musikfolge für eine Einzelveranstaltung mit Live-Musik / Netto-Einzelverrechnung (Direktverrechnung)".

<sup>2)</sup> Potpourris stets mit einem <P> kennzeichnen. Bei Werkfragmenten (Pausen- und Vorlaufmusik, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken) bitte den angegebenen Titel mit <F> kennzeichnen.

<sup>3)</sup> Bearbeiter eines geschützten Werkes haben nur Anspruch auf Beteiligung, wenn der GEMA die Genehmigung des Urhebers zur Bearbeitung und Beteiligung sowie die Bearbeitungsanmeldung vorliegen. Darüber hinaus muss der Bearbeiter in der Nutzungsmeldung ausdrücklich genannt sein.

Die GEMA empfiehlt, dass Veranstalter und Bezugsberechtigte, die eigene Werke oder Werke von Bezugsberechtigten nutzen, mit denen sie persönlich oder wirtschaftlich verbunden sind, im Interesse der genannten Berechtigten im unmittelbaren Anschluss an die Veranstaltung geeignete Nachweise für die Richtigkeit der Programmangaben bzw. für die Öffentlichkeit der Veranstaltung sichern.

Die GEMA verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

Wir bitten um Zusendung von  Musikfolge-Formularen an:  den Veranstalter  die Kapelle / Band

Es wird versichert, dass alle Angaben über die Musikaufführungen nach bestem Wissen gemacht worden sind.

<input type="text" value="Ort, Datum"/>	<input type="text" value="Unterschrift des Ausfertigers"/>
<input type="text" value="Ort, Datum"/>	<input type="text" value="Firmenstempel, Unterschrift des Veranstalters"/>

**MUSIKFOLGE FÜR  
MEHRERE EINZEL-  
VERANSTALTUNGEN**
**Musikfolge**


GEMA  
Postfach 301240  
10722 Berlin

**Musikfolge für mehrere Einzelveranstaltungen mit Live-Musik <sup>1)</sup>**
**Angaben zur Kapelle / Band**

Name der Kapelle / Band		
Name des musikalischen Leiters / Bandleaders	GEMA-Mitgliedsnummer (falls bekannt)	
Anzahl der Musiker und Sänger	Art der Besetzung (z.B. Alleinunterhalter, Tanzband, Rockgruppe, Blaskapelle)	
Straße/Nr.	PLZ/Ort	
Telefon	Telefax	Mobil
E-Mail	Internetseite	

**Angaben zu den Veranstaltungen**
**1. Veranstaltung**

Datum	Uhrzeit von	Uhrzeit bis
Veranstalter		
Straße / Nr.	PLZ / Ort	
Name des Veranstaltungsortes	Veranstaltungsraum	
Straße / Nr.	PLZ / Ort	
Art der Veranstaltung *	Name der Veranstaltung	
Eintrittsgeld €	<input type="checkbox"/> weniger als 10 Zuhörer ** <input type="checkbox"/> Hauptprogramm bzw. Hauptgruppe ** <input type="checkbox"/> Vorprogramm bzw. Vöigruppe ** <input type="checkbox"/> alleinige Kapelle / Band der Veranstaltung **	

\* z.B. Tanz, Unterhaltungsmusik, Konzert, Gesellige Veranstaltung, Straßenfest  
 \*\* Bei Zutreffen bitte ankreuzen

Stand 17. 9.2012



## MUSIKFOLGE FÜR MEHRERE EINZEL- VERANSTALTUNGEN

### Musikfolge für mehrere Einzelveranstaltungen mit Live-Musik

#### 5. Veranstaltung

Datum	Uhrzeit von	Uhrzeit bis
Veranstalter		
Straße / Nr.	PLZ / Ort	
Name des Veranstaltungsortes	Veranstaltungsraum	
Straße / Nr.	PLZ / Ort	
Art der Veranstaltung *	Name der Veranstaltung	
Eintrittsgeld €	<input type="checkbox"/> weniger als 10 Zuhörer **	<input type="checkbox"/> Hauptprogramm bzw. Hauptgruppe ** <input type="checkbox"/> Vorprogramm bzw. Vorgruppe ** <input type="checkbox"/> alleinige Kapelle / Band der Veranstaltung **

#### 6. Veranstaltung

Datum	Uhrzeit von	Uhrzeit bis
Veranstalter		
Straße / Nr.	PLZ / Ort	
Name des Veranstaltungsortes	Veranstaltungsraum	
Straße / Nr.	PLZ / Ort	
Art der Veranstaltung *	Name der Veranstaltung	
Eintrittsgeld €	<input type="checkbox"/> weniger als 10 Zuhörer **	<input type="checkbox"/> Hauptprogramm bzw. Hauptgruppe ** <input type="checkbox"/> Vorprogramm bzw. Vorgruppe ** <input type="checkbox"/> alleinige Kapelle / Band der Veranstaltung **

\* z.B. Tanz, Unterhaltungsmusik, Konzert, Gesellige Veranstaltung, Straßenfest  
 \*\* Bei Zutreffen bitte ankreuzen

Ich bitte um Zusendung von  weiteren Formularen „Musikfolge für mehrere Einzelveranstaltungen mit Live-Musik“.

Die Unterschrift auf der letzten Seite bitte nicht vergessen.

Bitte immer die Postleitzahlen bei den Angaben zu den Veranstaltungen eintragen.

Veranstaltungen, die nicht in der 6-Monatsfrist liegen, werden von der Verrechnung ausgeschlossen.

## MUSIKFOLGE FÜR MEHRERE EINZEL- VERANSTALTUNGEN

### Musikfolge für mehrere Einzelveranstaltungen mit Live-Musik

#### Titelliste

<b>1.</b>	GEMA-Werknummer (falls bekannt)	P/F <sup>1)</sup>	Titel des Musikwerkes			Veranstaltungen*					
Komponist(en)		Bearbeiter <sup>2)</sup>		Verleger <sup>3)</sup>		1 2 3 4 5 6					
<b>2.</b>	GEMA-Werknummer (falls bekannt)	P/F <sup>1)</sup>	Titel des Musikwerkes			Veranstaltungen*					
Komponist(en)		Bearbeiter <sup>2)</sup>		Verleger <sup>3)</sup>		1 2 3 4 5 6					
<b>3.</b>	GEMA-Werknummer (falls bekannt)	P/F <sup>1)</sup>	Titel des Musikwerkes			Veranstaltungen*					
Komponist(en)		Bearbeiter <sup>2)</sup>		Verleger <sup>3)</sup>		1 2 3 4 5 6					
<b>4.</b>	GEMA-Werknummer (falls bekannt)	P/F <sup>1)</sup>	Titel des Musikwerkes			Veranstaltungen*					
Komponist(en)		Bearbeiter <sup>2)</sup>		Verleger <sup>3)</sup>		1 2 3 4 5 6					
<b>5.</b>	GEMA-Werknummer (falls bekannt)	P/F <sup>1)</sup>	Titel des Musikwerkes			Veranstaltungen*					
Komponist(en)		Bearbeiter <sup>2)</sup>		Verleger <sup>3)</sup>		1 2 3 4 5 6					
<b>6.</b>	GEMA-Werknummer (falls bekannt)	P/F <sup>1)</sup>	Titel des Musikwerkes			Veranstaltungen*					
Komponist(en)		Bearbeiter <sup>2)</sup>		Verleger <sup>3)</sup>		1 2 3 4 5 6					
<b>7.</b>	GEMA-Werknummer (falls bekannt)	P/F <sup>1)</sup>	Titel des Musikwerkes			Veranstaltungen*					
Komponist(en)		Bearbeiter <sup>2)</sup>		Verleger <sup>3)</sup>		1 2 3 4 5 6					
<b>8.</b>	GEMA-Werknummer (falls bekannt)	P/F <sup>1)</sup>	Titel des Musikwerkes			Veranstaltungen*					
Komponist(en)		Bearbeiter <sup>2)</sup>		Verleger <sup>3)</sup>		1 2 3 4 5 6					
<b>9.</b>	GEMA-Werknummer (falls bekannt)	P/F <sup>1)</sup>	Titel des Musikwerkes			Veranstaltungen*					
Komponist(en)		Bearbeiter <sup>2)</sup>		Verleger <sup>3)</sup>		1 2 3 4 5 6					
<b>10.</b>	GEMA-Werknummer (falls bekannt)	P/F <sup>1)</sup>	Titel des Musikwerkes			Veranstaltungen*					
Komponist(en)		Bearbeiter <sup>2)</sup>		Verleger <sup>3)</sup>		1 2 3 4 5 6					
<b>11.</b>	GEMA-Werknummer (falls bekannt)	P/F <sup>1)</sup>	Titel des Musikwerkes			Veranstaltungen*					
Komponist(en)		Bearbeiter <sup>2)</sup>		Verleger <sup>3)</sup>		1 2 3 4 5 6					
<b>12.</b>	GEMA-Werknummer (falls bekannt)	P/F <sup>1)</sup>	Titel des Musikwerkes			Veranstaltungen*					
Komponist(en)		Bearbeiter <sup>2)</sup>		Verleger <sup>3)</sup>		1 2 3 4 5 6					

\* Bitte ankreuzen, auf welcher Veranstaltung das Werk aufgeführt wurde.

## MUSIKFOLGE FÜR MEHRERE EINZEL- VERANSTALTUNGEN

### Musikfolge für mehrere Einzelveranstaltungen mit Live-Musik

#### Titelliste

<b>61.</b>	GEMA-Werknummer (falls bekannt)	P/F <sup>3)</sup>	Titel des Musikwerkes		Veranstaltungen*	
Komponist(en)		Bearbeiter <sup>3)</sup>		Verleger <sup>3)</sup>	1 2 3 4 5 6	
<b>62.</b>	GEMA-Werknummer (falls bekannt)	P/F <sup>3)</sup>	Titel des Musikwerkes		Veranstaltungen*	
Komponist(en)		Bearbeiter <sup>3)</sup>		Verleger <sup>3)</sup>	1 2 3 4 5 6	
<b>63.</b>	GEMA-Werknummer (falls bekannt)	P/F <sup>3)</sup>	Titel des Musikwerkes		Veranstaltungen*	
Komponist(en)		Bearbeiter <sup>3)</sup>		Verleger <sup>3)</sup>	1 2 3 4 5 6	
<b>64.</b>	GEMA-Werknummer (falls bekannt)	P/F <sup>3)</sup>	Titel des Musikwerkes		Veranstaltungen*	
Komponist(en)		Bearbeiter <sup>3)</sup>		Verleger <sup>3)</sup>	1 2 3 4 5 6	
<b>65.</b>	GEMA-Werknummer (falls bekannt)	P/F <sup>3)</sup>	Titel des Musikwerkes		Veranstaltungen*	
Komponist(en)		Bearbeiter <sup>3)</sup>		Verleger <sup>3)</sup>	1 2 3 4 5 6	
<b>66.</b>	GEMA-Werknummer (falls bekannt)	P/F <sup>3)</sup>	Titel des Musikwerkes		Veranstaltungen*	
Komponist(en)		Bearbeiter <sup>3)</sup>		Verleger <sup>3)</sup>	1 2 3 4 5 6	
<b>67.</b>	GEMA-Werknummer (falls bekannt)	P/F <sup>3)</sup>	Titel des Musikwerkes		Veranstaltungen*	
Komponist(en)		Bearbeiter <sup>3)</sup>		Verleger <sup>3)</sup>	1 2 3 4 5 6	
<b>68.</b>	GEMA-Werknummer (falls bekannt)	P/F <sup>3)</sup>	Titel des Musikwerkes		Veranstaltungen*	
Komponist(en)		Bearbeiter <sup>3)</sup>		Verleger <sup>3)</sup>	1 2 3 4 5 6	
<b>69.</b>	GEMA-Werknummer (falls bekannt)	P/F <sup>3)</sup>	Titel des Musikwerkes		Veranstaltungen*	
Komponist(en)		Bearbeiter <sup>3)</sup>		Verleger <sup>3)</sup>	1 2 3 4 5 6	
<b>70.</b>	GEMA-Werknummer (falls bekannt)	P/F <sup>3)</sup>	Titel des Musikwerkes		Veranstaltungen*	
Komponist(en)		Bearbeiter <sup>3)</sup>		Verleger <sup>3)</sup>	1 2 3 4 5 6	

\* Bitte ankreuzen, auf welcher Veranstaltung das Werk aufgeführt wurde.

Für weitere Werke bitte eine Kopie oder ein Beiblatt anfügen.

- Bei Veranstaltungen, in denen mindestens 80 Prozent Werke eines Urhebers bzw. einer Urhebergemeinschaft im Sinne der §§ 8 und 9 UrhG (mehrere Miturheber) aufgeführt werden, besteht auf Antrag der Urheber die Möglichkeit einer Netto-Einzelverrechnung (Direktverrechnung); falls diese beabsichtigt ist, benutzen Sie bitte das Direkt-Verrechnungs-Formular „Musikfolge für eine Einzelveranstaltung mit Live-Musik / Netto-Einzelverrechnung (Direktverrechnung)“.
- Potpourris stets mit einem <P> kennzeichnen. Bei Werkfragmenten (Pausen- und Vorlaufmusik, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken) bitte den angegebenen Titel mit <F> kennzeichnen.
- Die Druckbearbeiter und Verleger immer angeben, wenn Notenmaterial verwandt wurde.

## MUSIKFOLGE FÜR MEHRERE EINZEL- VERANSTALTUNGEN

### Musikfolge für mehrere Einzelveranstaltungen mit Live-Musik

#### Veranstalter-Bestätigung

Für Veranstaltungen im Freien, auf öffentlich frei zugänglichen, auch überdachten Plätzen (z.B. Bahnhofshallen, Eingangshallen, in dem öffentlichen Publikumsverkehr zugänglichen Galerien und Passagen, Straßenfesten, Fußgängerzonen, Malls), auf denen für die dort anzutreffenden Passanten Werke dargeboten werden.

#### 1. Veranstaltung

Datum der Veranstaltung	Name des Veranstalters	Datum	Unterschrift des Veranstalters
-------------------------	------------------------	-------	--------------------------------

#### 2. Veranstaltung

Datum der Veranstaltung	Name des Veranstalters	Datum	Unterschrift des Veranstalters
-------------------------	------------------------	-------	--------------------------------

#### 3. Veranstaltung

Datum der Veranstaltung	Name des Veranstalters	Datum	Unterschrift des Veranstalters
-------------------------	------------------------	-------	--------------------------------

#### 4. Veranstaltung

Datum der Veranstaltung	Name des Veranstalters	Datum	Unterschrift des Veranstalters
-------------------------	------------------------	-------	--------------------------------

#### 5. Veranstaltung

Datum der Veranstaltung	Name des Veranstalters	Datum	Unterschrift des Veranstalters
-------------------------	------------------------	-------	--------------------------------

#### 6. Veranstaltung

Datum der Veranstaltung	Name des Veranstalters	Datum	Unterschrift des Veranstalters
-------------------------	------------------------	-------	--------------------------------

#### Unterschrift des Ausfertigers

Die GEMA empfiehlt, dass Veranstalter und Bezugsberechtigte, die eigene Werke oder Werke von Bezugsberechtigten nutzen, mit denen sie persönlich oder wirtschaftlich verbunden sind, im Interesse der genannten Berechtigten im unmittelbaren Anschluss an die Veranstaltung geeignete Nachweise für die Richtigkeit der Programmangaben bzw. für die Öffentlichkeit der Veranstaltung sichern.

Die GEMA verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

Es wird versichert, dass alle Angaben über die Musikaufführungen nach bestem Wissen gemacht worden sind.

Ort	Unterschrift des Ausfertigers
Datum	

## KONTOAUSZUG

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte  
 Direktion Mitglieder- und Repertoire-Management



GEMA • Mitglieder- und Partner-Admin. • PF 80 07 67 • 81607 München

Herrn  
 Genius Urheber  
 Rosenheimer Str. 11  
 81667 München

**Kontoauszug**  
**Nr.: 2016/02**

**Buchungszeitraum**  
**01.04.2016 bis 30.06.2016**

Da dieser Kontoauszug und ggf. beiliegen-  
 de Anlagen wichtige Grundlagen für Ihre  
 Steuererklärung darstellen, empfehlen wir  
 sorgfältige Aufbewahrung.

03.07.2016

99999999 Urheber, Genius  
 Bitte obige Mitgliedsnummer bei Schriftwechsel immer angeben!

	EUR
	Brutto
	0,00 S
Saldo-Vortrag:	
Gutschriften gem. FimGut 2016/85770	37.236,00 H
Belastungen gem. FimRech 2016/7756	32,30 S
Saldo:	37.203,70 H

Irrtum vorbehalten!

Seite 1 von 1

GEMA  
 Gesellschaft für musikalische Aufführungs-  
 und mechanische Vervielfältigungsrechte  
 Mitglieder- und Partner-Administration  
 www.gema.de

Rosenheimer Str. 11  
 81667 München  
 Telefon +49 89 48003-550  
 Fax +49 89 48003-555  
 E-Mail [mr-mgp@gema.de](mailto:mr-mgp@gema.de)

Der Vorstand  
 Dr. Harald Hecker  
 (Vorstandsvorsitzender)  
 Lorenzo Colombini  
 Georg Oeller

Commerzbank AG  
 BLZ: 700 800 00 / Kto.-Nr.: 381 309 500  
 Swift/BIC: DRES DE FF 700  
 IBAN: DE42 7008 0000 0381 3095 00  
 GEMA USt-ID-Nr.: DE136622151

**ANLAGE ZUM  
KONTOAUSZUG –  
GUTSCHRIFT**

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte  
Direktion Mitglieder- und Repertoire-Management



GEMA • Mitglieder- und Partner-Admin. • PF 80 07 67 • 81607 München

Herrn  
Genius Urheber  
Rosenheimer Str. 11  
81667 München

**Gutschrift  
Nr.: FimGut 2016/85770**

**zu Kontoauszug 2016/02  
Buchungszeitraum  
01.06.2016 bis 30.06.2016**

Da dieser Gutschriftsbeleg eine wichtige Grundlage für Ihre Steuererklärung darstellt, empfehlen wir sorgfältige Aufbewahrung.

03.07.2016

99999999 Urheber, Genius

Bitte obige Mitgliedsnummer bei Schriftwechsel immer angeben!

	Abr.Nr.	EUR Netto	EUR Brutto
A VR 2016 T		500,00 H	535,00 H
USt 7% auf EUR 500,00		35,00 H	
A AR 2016 K		1.000,00 H	1.070,00 H
USt 7% auf EUR 1.000,00		70,00 H	
FS VR 2015 T		1.800,00 H	1.926,00 H
USt 7% auf EUR 1.800,00		126,00 H	
FS 2015 K		3.000,00 H	3.210,00 H
USt 7% auf EUR 3.000,00		210,00 H	
R VR 2015 T		1.500,00 H	1.605,00 H
USt 7% auf EUR 1.500,00		105,00 H	
R 2015 K		2.000,00 H	2.140,00 H
USt 7% auf EUR 2.000,00		140,00 H	
PHO VR 2.Hj. 2015 K		15.000,00 H	16.050,00 H
USt 7% auf EUR 15.000,00		1.050,00 H	
PHO VR 2.Hj. 2015 T		10.000,00 H	10.700,00 H
USt 7% auf EUR 10.000,00		700,00 H	

**Zusammenstellung der Buchungen**
**Gutschriften (H)**

	EUR
Vergütungen zum USt-Satz 7%	34.800,00
zuzügl. 7% USt	2.436,00
Zwischensumme	37.236,00

Irrtum vorbehalten!

Seite 1 von 2

GEMA  
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-  
und mechanische Vervielfältigungsrechte  
Mitglieder- und Partner-Administration  
www.gema.de

Rosenheimer Str. 11  
81667 München  
Telefon +49 89 48003-550  
Fax +49 89 48003-555  
E-Mail mir-mgp@gema.de

Der Vorstand  
Dr. Harald Heker  
(Vorstandsvorsitzender)  
Lorenzo Colombini  
Georg Oeller

Commerzbank AG  
BLZ: 700 800 00 / Kto.-Nr.: 381 309 500  
Swift/BIC: DRES DE FF 700  
IBAN: DE42 7008 0000 0381 3095 00  
GEMA US-ID-Nr.: DE136622151

**ANLAGE ZUM  
KONTOAUSZUG –  
GUTSCHRIFT**



Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte  
Direktion Mitglieder- und Repertoire-Management

GEMA • Mitglieder- und Partner-Admin. • PF 80 07 67 • 81607 München

Herrn  
Genius Urheber  
Rosenheimer Str. 11  
81667 München

**Gutschrift**  
**Nr.: FimGut 2016/85770**

**zu Kontoauszug 2016/02**  
**Buchungszeitraum**  
**01.06.2016 bis 30.06.2016**

Da dieser Gutschriftsbeleg eine wichtige Grundlage für Ihre Steuererklärung darstellt, empfehlen wir sorgfältige Aufbewahrung.

03.07.2016

99999999 Urheber, Genius  
Bitte obige Mitgliedsnummer bei Schriftwechsel immer angeben!

Gesamtgutschriftsbetrag 37.236,00

Ihre Steuernummer: 9147/666/50863  
Ihre Steuer-Identifikationsnummer: wurde nicht mitgeteilt  
Ihre USt-ID-Nr.: wurde nicht mitgeteilt

Irrtum vorbehalten!

Seite 2 von 2

GEMA  
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-  
und mechanische Vervielfältigungsrechte  
Mitglieder- und Partner-Administration  
www.gema.de

Rosenheimer Str. 11  
81667 München  
Telefon +49 89 48003-550  
Fax +49 89 48003-555  
E-Mail mr-mgp@gema.de

Der Vorstand  
Dr. Harald Heker  
(Vorstandsvorsitzender)  
Lorenzo Colombini  
Georg Oeller

Commerzbank AG  
BLZ: 700 800 00 / Kto.-Nr.: 381 309 500  
Swift/BIC: DRES DE FF 700  
IBAN: DE42 7008 0000 0381 3095 00  
GEMA USt-ID-Nr.: DE136622151

**ANLAGE ZUM  
KONTOAUSZUG –  
RECHNUNG**

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte  
Direktion Mitglieder- und Repertoire-Management



GEMA • Mitglieder- und Partner-Admin. • PF 80 07 67 • 81607 München

Herrn  
Genius Urheber  
Rosenheimer Str. 11  
81667 München

**Rechnung  
Nr.: FimRech 2016/7756**

**zu Kontoauszug 2016/02  
Buchungszeitraum  
01.06.2016 bis 30.06.2016**

Da dieser Rechnungsbeleg eine wichtige Grundlage für Ihre Steuererklärung darstellt, empfehlen wir sorgfältige Aufbewahrung.

03.07.2016

99999999 Urheber, Genius

Bitte obige Mitgliedsnummer bei Schriftwechsel immer angeben!

	Abr.Nr.	EUR Netto	EUR Brutto
GB GEMA-Jahrbuch		7,94 S	8,50 S
USt 7% auf EUR 7,01		0,56 S	
GB Fotokopie vom 16.6.2016		20,00 S	23,80 S
USt 19% auf EUR 20,00		3,80 S	

**Zusammenstellung der Buchungen**
**Belastungen (S)**

	EUR
Kosten zum USt-Satz 7%	7,94
zuzügl. 7% USt	0,56
Zwischensumme	8,50
Kosten zum USt-Satz 19%	20,00
zuzügl. 19% USt	3,80
Zwischensumme	23,80
Gesamtbelastungsbetrag	32,30

USt-ID-Nr. der GEMA: DE136622151

Irrtum vorbehalten!

Seite 1 von 1

GEMA  
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-  
und mechanische Vervielfältigungsrechte  
Mitglieder- und Partner-Administration  
www.gema.de

Rosenheimer Str. 11  
81667 München  
Telefon +49 89 48003-550  
Fax +49 89 48003-555  
E-Mail: [mr-mgp@gema.de](mailto:mr-mgp@gema.de)

Der Vorstand  
Dr. Harald Heker  
(Vorstandsvorsitzender)  
Lorenzo Colombini  
Georg Oeller

Commerzbank AG  
BLZ: 700 800 00 / Kto.-Nr.: 381 309 500  
Swift/BIC: DRES DE FF 700  
IBAN: DE42 7008 0000 0381 3095 00  
GEMA USt-ID-Nr.: DE136622151



**KONTOAUSZÜGE,  
ABKÜRZUNGEN**

<b>A AR</b>	Auslandsabrechnung für Aufführungs-, Vorführungs-, Sende- und Wiedergaberecht
<b>A VR</b>	Auslandsabrechnung für Vervielfältigungsrecht
<b>Abr. Nr.</b>	Abrechnungsnummer
<b>ABTR</b>	Abtretung einer Forderung auf Zahlung eines Geldbetrages an einen Dritten
<b>ABZ</b>	Abzug
<b>AS</b>	Alterssicherung
<b>Aufn. GB</b>	Aufnahmegebühr
<b>B</b>	Bearbeiter (in Verbindung mit Abrechnungssparte)
<b>BK</b>	Banküberweisung
<b>BM</b>	Bühnenmusik
<b>BS</b>	Bearbeiterschätzung
<b>BT VR</b>	Vervielfältigungsrecht an Bildtonträgern
<b>BV</b>	Bühnenverleger (in Verbindung mit PHO VR)
<b>DK</b>	Mechanische Musikwiedergabe in Diskotheken
<b>DK VR</b>	Vervielfältigungsrecht bei mechanischer Musikwiedergabe in Diskotheken
<b>DKV</b>	Deutscher Komponistenverband e. V.
<b>DMV</b>	Deutscher Musikverleger-Verband e. V.
<b>DTV</b>	Deutscher Textdichter-Verband e. V.
<b>E</b>	Veranstaltungen Ernster Musik
<b>ED</b>	E-Musik-Direktverrechnung (Nettoeinzelverrechnung)
<b>EM</b>	E-Musik-Aufführungen mittels mechanischer Vorrichtungen (Nettoeinzelverrechnung)
<b>Est</b>	Einkommensteuer
<b>FA</b>	Finanzamt
<b>FS</b>	Senderecht im Fernseh Rundfunk und Wiedergaberecht bei öffentlicher Wiedergabe von Fernseh Rundfunksendungen
<b>FS GR</b>	Öffentliche Wiedergabe von Fernseh Rundfunksendungen mit Werken „Großen Rechts“
<b>FS VR</b>	Vervielfältigungsrecht im Fernseh Rundfunk
<b>GB</b>	Gebühren
<b>H</b>	Haben (Gutschrift/Guthaben)
<b>Hj.</b>	Halbjahr
<b>K</b>	Komponist (in Verbindung mit Abrechnungssparte)
<b>KI EK</b>	Musik im Gottesdienst der Evangelischen Kirche
<b>KI KK</b>	Musik im Gottesdienst der Katholischen Kirche

**KONTOAUSZÜGE,  
ABKÜRZUNGEN**

<b>KI NA</b>	Musik im Gottesdienst der Neu-Apostolischen Kirche
<b>KMOD</b>	Zuspelung von Werken als Ruftonmelodien
<b>KMOD VR</b>	Vervielfältigungsrecht für Zuspelung von Werken als Ruftonmelodien
<b>KO</b>	Kostenrückerstattung
<b>KSt</b>	Körperschaftsteuer
<b>KTU</b>	Kontoumteilung bei Rechtsnachfolgen
<b>M</b>	Öffentliche Wiedergabe von Unterhaltungsmusik mittels mechanischer Vorrichtungen
<b>MB</b>	Mitgliedsbeitrag
<b>MOD D</b>	Musik-on-Demand – zum Herunterladen (Downloading)
<b>MOD D VR</b>	Vervielfältigungsrecht für Musik-on-Demand – zum Herunterladen (Downloading)
<b>MOD S</b>	Musik-on-Demand – zum bloßen Anhören (Streaming)
<b>MOD S VR</b>	Vervielfältigungsrecht für Musik-on-Demand – zum bloßen Anhören (Streaming)
<b>NV</b>	Nachverrechnung
<b>PFDG</b>	Pfändung
<b>PHO VR</b>	Vervielfältigungsrecht an Tonträgern
<b>R</b>	Senderecht im Tonrundfunk und Wiedergaberecht bei öffentlicher Wiedergabe von Tonrundfunksendungen
<b>R GR</b>	Öffentliche Wiedergabe von Tonrundfunksendungen mit Werken „Großen Rechts“
<b>R VR</b>	Vervielfältigungsrecht im Tonrundfunk
<b>R VR GR</b>	Vervielfältigungsrecht im Tonrundfunk mit Werken „Großen Rechts“
<b>RV</b>	Rückverrechnung
<b>S</b>	Soll (Lastschrift/Verbindlichkeit)
<b>SK</b>	Sonderkonto
<b>SOLZ</b>	Solidaritätszuschlag
<b>Storno</b>	Stornierung
<b>T</b>	Tonfilmvorführungsrecht
<b>T</b>	Textdichter (in Verbindung mit Abrechnungssparte)
<b>T FS</b>	Tonfilm im Fernsehen
<b>T FS VR</b>	Vervielfältigungsrecht bei Tonfilm im Fernsehen
<b>TD</b>	Tonfilm-Direktverrechnung (Musik in Wirtschaftsfilmen, Tonbildschauen)

**KONTOAUSZÜGE,  
ABKÜRZUNGEN**

<b>TD VR</b>	Vervielfältigungsrecht bei Tonfilm-Direktverrechnung
<b>U</b>	Veranstaltungen von Unterhaltungs- und Tanzmusik
<b>UD</b>	U-Musik-Direktverrechnung (Nettoeinzerverrechnung)
<b>UEB</b>	Überleitung
<b>UMB</b>	Umbuchung
<b>UMT</b>	Umteilung bei Rechtsnachfolgen
<b>USt</b>	Umsatzsteuer
<b>V</b>	Verleger (in Verbindung mit Abrechnungssparte)
<b>VDM</b>	Vereinigung Deutscher Musik-Bearbeiter e. V.
<b>VZ</b>	Vorauszahlung
<b>WEB</b>	Websites (Streaming)
<b>WEB VR</b>	Vervielfältigungsrecht für Websites (Streaming)
<b>WT</b>	Wertung



**VIII RECHTSGRUNDLAGEN  
NAHESTEHENDER ORGANISATIONEN**



**Gesellschaftsvertrag**

vom 28. 10. 1981 in der abgeänderten Fassung vom 28. 5. 1986

**§ 1** GEMA und VG WORT bilden eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem Namen  
**NAME UND SITZ** „Arbeitsgemeinschaft DRAMA“. Sitz der Gesellschaft ist München.

**§ 2** Zweck der Gesellschaft ist die Wahrung der Rechte dramatischer Autoren und  
**ZWECK** Verleger bei gleichzeitiger, vollständiger und unveränderter Übermittlung von Ton- und Fernseh- und Rundfunkprogrammen durch in- und ausländische Kabelsysteme.

**§ 3** Die Verbände:  
**WAHRNEHMUNG**

- a) Dramatiker-Union e. V.,  
Babelsberger Str. 43, 10715 Berlin,
- b) Verband Deutscher Bühnenverleger e. V.,  
Babelsberger Str. 43, 10715 Berlin,

empfehlen ihren Mitgliedern, mit den beiden Verwertungsgesellschaften Mandatsverträge zu schließen.

Der Abschluss erfolgt an dramatisch-musikalischen Werken mit der GEMA, an dramatischen Werken mit der VG WORT.

**§ 4** (1) Es wird aus Delegierten der beiden in § 3 genannten Verbände ein Beirat aus  
**BEIRAT** acht Mitgliedern gebildet, und zwar

- a) zwei Musikautoren und zwei Wortautoren der Dramatiker-Union e. V.,
- b) zwei Musikverlegern und zwei Wortverlegern des Verbandes Deutscher Bühnenverleger e. V.

Die Beiratsmitglieder werden ad personam von den beiden Verbänden benannt und nach Abstimmung mit den Betroffenen von den Vorständen der GEMA und der VG WORT berufen.

(2) Für die vorgenannten Bereiche Musikautoren, Wortautoren, Musikverleger und Wortverleger, für die je zwei Beiratsmitglieder gewählt werden, erfolgt die Wahl je eines Stellvertreters in gleicher Weise.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, die beiden Verwertungsgesellschaften bei der effizienten Wahrnehmung der in Betracht kommenden Rechte in dem durch den Zweck vorbehaltenen Rahmen zu beraten. Im Besonderen fallen ihm folgende Aufgaben zu:

- a) Formulierung der Mandatsverträge (§ 3),
- b) Einwilligung zum Abschluss von Verträgen über dramatische Rechte mit ausländischen Verwertungsgesellschaften, Kabelunternehmen oder anderen Verwertern,
- c) Aufstellung von Grundsätzen für einen Verteilungsplan, einschließlich der Kostenerstattung,
- d) Aufgreifen weiterer Problemkreise hinsichtlich der Rechkataloge u. ä.

#### **§ 5 GESCHÄFTSFÜHRUNG**

Die Geschäftsführung liegt in der Hand von zwei Geschäftsführern; jede der beiden Verwertungsgesellschaften bestellt einen Geschäftsführer. Die beiden Geschäftsführer sind nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Weitere Einzelheiten, zu denen im besonderen die Kostenerstattung für die Geschäftsführung gehört, werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch die beiden Verwertungsgesellschaften bedarf.

#### **§ 6 DAUER DER GESELLSCHAFT**

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Gesellschaftsverhältnis kann von jedem der beiden Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.



**MANDATSVERTRAG FÜR DAS IN- UND AUSLAND**

In Ergänzung des Berechtigungsvertrages/Wahrnehmungsvertrages vom ..... werden vom Berechtigten (z. B. Urheber oder Verleger) für das In- und Ausland zur treuhänderischen Wahrung im Rahmen von Gesamtverträgen eingeräumt:

Das Recht zur gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Übermittlung dramatischer Werke von Ton- und Fernschrundfunkprogrammen durch in- und ausländische Kabelunternehmen sowie daraus entstehende Vergütungsansprüche.

Soweit Gesamtverträge nicht zustande kommen, verbleiben diese Rechte beim Berechtigten.

Der Mandatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

....., den

....., den

## Satzung

Fassung vom 1. Juli 2014

### § 1 NAME, RECHTSSTAND UND SITZ

Die Stiftung führt den Namen GEMA-Stiftung. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die öffentliche Zwecke verfolgt, mit dem Sitz in München.

### § 2 STIFTUNGSZWECK

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen Vorschriften durch

- a) die selbstlose Unterstützung bedürftiger Komponisten, Textdichter sowie Musikverleger und deren Angehöriger durch einmalige oder laufende Zuwendungen;
- b) die Förderung von Komponisten und Textdichtern durch
  - aa) die Gewährung von zweckgebundenen Ausbildungsbeihilfen;
  - bb) zweckgebundene Zuwendungen für die mit der künstlerischen Tätigkeit mittelbar oder unmittelbar zusammenhängenden Aufwendungen;
  - cc) zweckgebundene Zuwendungen für musikalische Produktionen, Pilotprojekte, Wettbewerbe und Publikationen;
  - dd) die Verleihung von Preisen;
  - ee) Durchführung von Forschungsprojekten mit besonderem Bezug auf die zeitgenössische Musik oder Gewährung von zweckgebundenen Zuwendungen zu solchen Forschungsprojekten.

c) Soweit diese vorgenannten Maßnahmen nicht von der GEMA-Stiftung selbst durchgeführt werden, kann dies auch durch die Vergabe von Zuschüssen an Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, an steuerbegünstigte Institutionen und öffentlich-rechtliche Körperschaften erfolgen.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

---

\*) **Vorstand:** Dr. Harald Heker, Lorenzo Colombini, Georg Oeller  
**Beirat:** Frank Dostal (Vors.), Winfried Jacobs, Karl-Heinz Klemppnow, Frank Ramond, Prof. Dr. Enjott Schneider, Dr. Charlotte Seither, Dr. Ralf Weigand  
**Geschäftsführer:** Dr. Jürgen Brandhorst

**§ 3  
GRUNDSTOCK-  
VERMÖGEN**

Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Zwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

Es beträgt nach der Bilanz zum 31. 12. 2013 EUR 5.215.244,04.

Zum Grundstockvermögen gehört ferner der Rechtsanspruch gegen die GEMA als Stifterin auf unverzügliche und unentgeltliche Übertragung aller Vermögensbestandteile und Rechte, die sie als Zuwendungen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen zur Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke erhält. Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Umschichtungen des Grundstockvermögens sind zulässig.

**§ 4  
STIFTUNGSMITTEL**

(1) Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht

- aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
- aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 3 Satz 5 bleibt unberührt.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

**§ 5  
STIFTUNGSORGANE  
UND VERWALTUNG**

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

**§ 6  
VORSTAND**

(1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes der GEMA.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung berechtigt; ist eine Willenserklärung gegenüber der Stiftung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

(3) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Beirats und erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für die Stiftung keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Hierzu gehört z.B. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags, die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge und Zuwendungen, die Buchführung und Sammlung der Belege und die Erstellung der Jahresrechnung. Er ist befugt, anstelle des Beirats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon hat er dem Beirat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die den Mitgliedern des Vorstandes in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, werden angemessen erstattet.

**§ 7  
BEIRAT**

(1) a) Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören je zwei vom Aufsichtsrat der GEMA aus seiner Mitte berufene Mitglieder aus den drei Berufsgruppen Komponisten, Textdichter und Musikverleger an sowie der Vorsitzende

des Aufsichtsrats der GEMA. Für jede Berufsgruppe kann vom Aufsichtsrat der GEMA ein Stellvertreter gewählt werden. Die Stellvertreter brauchen nicht dem Aufsichtsrat anzugehören.

b) Ist ein Beiratsmitglied verhindert, an einer Beiratssitzung teilzunehmen, nimmt der vom Vorsitzenden des Beirats einzuladende Stellvertreter mit vollem Stimmrecht an der Sitzung teil. Sofern aus der Berufsgruppe des verhinderten Beiratsmitglieds kein Stellvertreter zur Verfügung steht, besteht die Möglichkeit, einen Stellvertreter aus einer anderen Berufsgruppe zu laden.

c) Die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Wiederberufung ist zulässig.

d) Die Amtszeit der berufenen Beiratsmitglieder beginnt jeweils mit der Annahme der Berufung durch den Aufsichtsrat. Ein berufenes Beiratsmitglied bleibt im Falle seines Ausscheidens aus dem Beirat solange im Amt, bis sein Nachfolger die Berufung durch den Aufsichtsrat angenommen hat. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der GEMA beginnt die Mitgliedschaft im Beirat der GEMA-Stiftung mit dem Tag der Annahme seiner Wahl zum Aufsichtsratsvorsitzenden und endet mit dem Ausscheiden aus diesem Amt.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter. Dieser vertritt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten.

(3) Der Beirat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere über den Haushaltsvoranschlag, die Jahres- und Vermögensrechnung, die Anlage des Grundstockvermögens, den Abschluss von nach Art. 19 Bayer. Stiftungsgesetz genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften und über Änderungen der Satzung sowie Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die den Mitgliedern des Beirates in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, werden angemessen erstattet.

(5) Der Beirat bestimmt die Errichtung von Ausschüssen ohne Organfunktion und deren Zusammensetzung, soweit dies im Interesse einer satzungsgemäßen Erfüllung des Stiftungszweckes angebracht erscheint.

## § 8 SITZUNGEN DES BEIRATS

(1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen von zwei seiner Mitglieder muss eine Sitzung des Beirats zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen werden.

(2) Der Vorsitzende des Beirats hat die Mitglieder des Beirats schriftlich unter Angabe der Tagesordnung so rechtzeitig zur Sitzung einzuladen, dass die Ladung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung in ihrem Besitz ist. Die Schriftform der Ladung gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens fünf Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. Über eine Änderung der Satzung sowie Anträge auf Umwandlung und

Aufhebung der Stiftung kann nur in Anwesenheit aller Mitglieder entschieden werden.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst sofern kein Fall des § 9 dieser Satzung vorliegt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats.

(5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 9 dieser Satzung.

(6) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Beirats und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Beirats und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern sowie dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

**§ 9**  
**SATZUNGS-**  
**ÄNDERUNGEN,**  
**UMWANDLUNG UND**  
**AUFHEBUNG DER**  
**STIFTUNG**

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Beirats, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Beirats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 10) wirksam.

**§ 10**  
**STIFTUNGSAUFSICHT**

Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Oberbayern wahrgenommen. Dieser sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

**§ 11**  
**ANFALLS-**  
**BERECHTIGUNG**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Absatz 1 Buchstabe a oder b. Der Anfallsberechtigte im Sinne des Satzes 1 wird durch Beschluss des Beirates der GEMA-Stiftung bestimmt.

**§ 12**  
**INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.05.1993, vom Bayerischen Staatsministerium des Innern genehmigt mit Schreiben vom 14.07.1993 Nr. I A 6-1222.1-M-10/86 außer Kraft.

## GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN BEIRAT

### Der Beirat beschließt nachstehende Geschäftsordnung:

#### § 1 AUFGABEN UND RECHTE

Aufgaben und Rechte des Beirats ergeben sich aus Satzung und Stiftungsgesetz. Er entscheidet vornehmlich über die Verwendung der zur Erfüllung des Stiftungszwecks verfügbaren Mittel.

#### § 2 STELLUNG DES VORSITZENDEN

(1) Zu den Geschäften des Vorsitzenden gehört, den Beirat gegenüber dem Vorstand zu vertreten, den Beirat einzuberufen und die Sitzungen des Beirats zu leiten.

(2) Der Vorsitzende wird im Falle seiner dauernden oder vorübergehenden Verhinderung durch den vom Beirat gewählten Stellvertreter vertreten.

#### § 3 SITZUNGEN DES BEIRATS

(1) Die Tagesordnung bestimmt der Vorsitzende.

(2) Jedes Beiratsmitglied und der Vorstand können unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, dass ein bis drei Wochen vor Sitzungstermin gestellter Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(3) Teilnahmeberechtigt an den Beiratssitzungen sind außer den Mitgliedern des Beirats

1. der Vorstand,
2. Rechtsberater und Sachverständige in dem vom Vorsitzenden des Beirats oder vom Vorstand zu bestimmenden Umfang,

soweit der Beirat nicht zu 1. oder 2. etwas anderes beschließt.

(4) Ist ein Beiratsmitglied an der Teilnahme verhindert, wird unverzüglich schriftlich oder mündlich sein Vertreter eingeladen. Der Vertreter nimmt mit Stimmrecht an der Beiratssitzung teil.

#### § 4 PROTOKOLL

(1) In dem Protokoll sind Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, Gegenstand der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Beirats mit dem Abstimmungsergebnis wiederzugeben.

(2) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden des Beirats (im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter) sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

(3) Das Protokoll ist vom Beirat in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

#### § 5 AUSSCHÜSSE

(1) Der Beirat bestimmt die Errichtung von Ausschüssen und deren Zusammensetzung, soweit dies im Interesse einer satzungsgemäßen Erfüllung des Stiftungszweckes angebracht erscheint.

(2) Die Ausschüsse sind keine ständige Einrichtung. Nach Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erfolgt die Auflösung durch den Beirat. Die Übertragung neuer Aufgaben an bestehende Ausschüsse ist möglich.

#### § 6 VERSCHWIEGENHEITS- PFLICHT

(1) Über vertrauliche Angaben ist Stillschweigen zu bewahren. Das gleiche gilt für Vorgänge und Tatsachen, die aufgrund eines Beiratsbeschlusses vertraulich zu behandeln sind. Als vertrauliche Angaben gelten im besonderen geheimhaltungsbedürftige Angaben über die Einkünfte von Antragstellern, Beratungen über die Mittelvergabe und Abstimmungsvorgänge.

Entsprechendes gilt für die Sitzungsprotokolle und die zur Vorbereitung einer Sitzung übermittelten Unterlagen.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf den gesamten, nach § 3 Ziff. (3) in Betracht kommenden Personenkreis unter Einschluss der ausgeschiedenen und ausscheidender Personen.

(3) Neugewählte Beiratsmitglieder sind vom Vorsitzenden auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

**§ 7**  
**EHRENAMTLICHE**  
**TÄTIGKEIT**  
**DER MITGLIEDER**  
**DES BEIRATS**

Die Mitglieder des Beirats erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit lediglich Tage- und Übernachtungsgelder sowie ihre Reisekosten und Barauslagen ersetzt. Die Tage- und Übernachtungsgelder können durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden.

**§ 8**  
**INKRAFTTRETEN**

Diese Geschäftsordnung tritt am 4. Februar 1980 in Kraft.

**Satzung**

in der Fassung vom 22. 09. 2014

**§ 1** Die Stiftung führt den Namen Franz Grothe-Stiftung. Sie ist eine rechtsfähige  
**NAME, RECHTSSTAND** Stiftung des bürgerlichen Rechts, die öffentliche Zwecke verfolgt, mit dem Sitz in  
**UND SITZ** München.

**§ 2** (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und  
**STIFTUNGSZWECK** mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Stiftungszweck ist die Förderung der Tonkunst, die Hilfe in Notfällen und die Pflege des Andenkens an den Stifter.

(3) Der Stiftungszweck wird vor allem dadurch verwirklicht, dass befähigte und bedürftige Komponisten, Musikstudierende und eventuell auch in Not geratene Berufsmusiker oder frühere Berufsmusiker und Künstler durch Zuwendungen unterstützt werden. In Ausnahmefällen können auch nicht zu vorgenanntem Kreis zählende Personen unterstützt werden, die besonders bedürftig, würdig und in großer echter Not sind.

(4) Die Stiftung pflegt das Andenken an Franz Grothe insbesondere durch zweckgebundene Zuwendungen zu Publikationen zum Leben und Werk des Stifters, für musikalische Produktionen und die Verleihung eines Franz Grothe-Preises.

**§ 3** Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche  
**SELBSTLOSIGKEIT** Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen und Vergütungen begünstigen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

**§ 4** Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Zwecks zugewendete Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Es beträgt nach der  
**GRUNDSTOCK-VERMÖGEN** Bilanz zum 31. Dezember 2013 EUR 1.750.469,75.

Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Umschichtungen des Grundstockvermögens sind zulässig.

\*) **Vorstand:** Dr. Jürgen Brandhorst, Lorenzo Colombini

**Beirat:** Dr. Harald Heker, Dr. Alexander Krause, Prof. Dr. Enjott Schneider, Kurt Seggwiß

**Ehrenmitglieder des Beirats:** Prof. Dr. Michael Karbaum, Dr. Frank Schubert, Prof. Dr. jur. h.c. Erich Schulze



**§ 5  
STIFTUNGSMITTEL**

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Grundstockvermögens und aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Satz 4 bleibt unberührt.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

**§ 6  
STIFTUNGSORGANE**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsbeirat. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

**§ 7  
STIFTUNGSVORSTAND**

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Personen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsbeirat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Stiftungsbeirats sein.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam. Jedes Vorstandsmitglied kann jedoch allein einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigen und ist befugt, selbständig dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von EUR 2 000,- abzuschließen. Von den selbständigen dringlichen Anordnungen oder abgeschlossenen unaufschiebbaren Rechtsgeschäften ist das andere Vorstandsmitglied unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Die Vertretungsmacht wird dahingehend eingeschränkt, dass Verfügungsgeschäfte (Veräußerungen oder Belastungen), die das Grundstockvermögen oder grundstücksgleiche Rechte der Stiftung betreffen, und Verpflichtungsgeschäfte zu solchen Verfügungsgeschäften sowie Rechtsgeschäfte, die die Stiftung über eine Wertgrenze von mehr als EUR 10 000,- verpflichten, der vorherigen Zustimmung des Stiftungsbeirats bedürfen. In dringlichen Fällen kann der Vorsitzende des Stiftungsbeirats diese Zustimmung erteilen.

(6) Der Vorstand hat bei der Verwaltung des Grundstockvermögens die vom Stiftungsbeirat festgelegten Richtlinien und Grundsätze zu beachten.

(7) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsbeirats und erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für die Stiftung keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Hierzu gehört z.B. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags, die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge und Zuwendungen, die Buchführung und Sammlung der Belege und die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht) und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Er ist befugt, anstelle des Stiftungsbeirats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon hat er dem Stiftungsbeirat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(8) Die Verteilung der zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehenden Mittel hat nach den Weisungen oder Richtlinien des Stiftungsbeirats zu geschehen.

(9) Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung und Ersatz ihrer Auslagen verlangen.

## § 8 STIFTUNGSBEIRAT

(1) Der Stiftungsbeirat besteht aus

- a) zwei von der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, benannten Persönlichkeiten, darunter ein Komponist;
- b) einer von der Hochschule für Musik und Theater in München benannten Persönlichkeit;
- c) einer von der Stadt Weiden i. d. Opf. benannten Persönlichkeit;
- d) vom Stiftungsbeirat benannten Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht.

(2) Soweit von dem Benennungsrecht nach Abs. 1 kein Gebrauch gemacht wird, ergänzen sich die verbleibenden stimmberechtigten Beiratsmitglieder durch Zuwahl.

(3) Die Amtsdauer eines stimmberechtigten Beiratsmitgliedes beträgt drei Jahre.

(4) Die stimmberechtigten Beiratsmitglieder bleiben im Falle ihres Ausscheidens bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers im Amt.

(5) Jedes stimmberechtigte Beiratsmitglied benennt mit Zustimmung der übrigen Beiratsmitglieder für sich einen Stellvertreter. Der Stellvertreter nimmt die Rechte des verhinderten und von ihm vertretenen Beiratsmitglieds wahr.

(6) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese Wahl gilt jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer des betreffenden Beiratsmitglieds im Stiftungsbeirat. Bei Verhinderung des Vorsitzenden vertritt der stellvertretende Vorsitzende diesen in allen Angelegenheiten.

## § 9 SITZUNGEN DES STIFTUNGSBEIRATS

(1) Stiftungsbeiratssitzungen sind vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einzuberufen.

(2) Die Beiratsmitglieder und die Vorstandsmitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Schriftform der Ladung gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

(3) Beiratssitzungen sind ferner einzuberufen auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds oder zweier stimmberechtigter Beiratsmitglieder.

(4) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

## § 10 STIFTUNGSBEIRATS- BESCHLÜSSE

(1) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei stimmberechtigte Beiratsmitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern kein Fall des § 12 dieser Satzung vorliegt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Über die Beiratsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem stimmberechtigten Beiratsmitglied unterzeichnet und den übrigen Mitgliedern sowie dem Vorstand zur Kenntnis gegeben werden muss.

(4) Die Sitzungen des Stiftungsbeirats sind grundsätzlich in persönlicher Anwesenheit der Beiratsmitglieder durchzuführen.

Hilfsweise können die Beiratssitzungen, wenn kein stimmberechtigtes Beiratsmitglied widerspricht, auch in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Dies gilt nicht in Fällen des § 12. In Form von Videokonferenzen gefasste Beschlüsse des Stiftungsbeirats sind gegebenenfalls gemäß Ziffer 3 zu dokumentieren.

(5) Daneben können Beiratsbeschlüsse, wenn kein stimmberechtigtes Beiratsmitglied widerspricht, auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Dies gilt nicht in Fällen des § 12. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

## § 11

### AUFGABEN DES STIFTUNGSBEIRATS

(1) Dem Stiftungsbeirat obliegen:

- a) Die Berufung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigen Gründen;
- b) die Aufstellung von Richtlinien für die Verteilung der zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die allgemeine Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Vorstands;
- d) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Vorstands;
- e) die Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung der vom Vorstand erstellten Jahresrechnung und Vermögensübersicht;
- f) die Bestimmung des Prüfers für die Jahresrechnung und Vermögensübersicht;
- g) die Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderungen oder auf Aufhebung der Stiftung und
- h) die Benennung von Ehrenmitgliedern des Stiftungsbeirats.

(2) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.

## § 12

### SATZUNGS- ÄNDERUNGEN, UMWANDLUNG, AUFHEBUNG

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stitung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 oder 2 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsbeirats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht (§ 14) wirksam.

§ 13 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**GESCHÄFTSJAHR**

§ 14 Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Oberbayern wahrgenommen. Dieser sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

**STIFTUNGSAUFSICHT**

§ 15 Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die GEMA-Stiftung, Sitz München, die es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

**ANFALLS-  
BERECHTIGUNG**

§ 16 Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.11.1988, vom Bayer. Staatsministerium des Innern genehmigt mit Schreiben vom 13.02.1989 Nr. IA6-1222.1-M-14/87 außer Kraft.

**INKRAFTTRETEN**

## INTERNATIONALE GESELLSCHAFT FÜR URheberRECHT E.V. (INTERGU)

### Satzung

Fassung vom 21. Juni 2011

#### § 1 NAME, SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen „Internationale Gesellschaft für Urheberrecht e.V. (INTERGU)“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 ZWECK UND AUFGABE DES VEREINS

- (1) Die Gesellschaft bezweckt, die Rechte der Urheber wissenschaftlich zu erforschen und die gewonnenen Erkenntnisse auf nationaler und internationaler Ebene insbesondere auf dem Gebiet der Gesetzgebung zu verwirklichen, um damit im Interesse der Allgemeinheit zu einem modernen Urheberrecht beizutragen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht im Besonderen durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen für die Fachöffentlichkeit, durch die Teilnahme an internationalen wissenschaftlichen Veranstaltungen und durch die Herausgabe einer urheberrechtlichen Schriftenreihe. Diese Schriftenreihe wird von der Gesellschaft redaktionell bearbeitet und verantwortet. Die Gesellschaft verlegt diese Schriftenreihe nicht selbst.

#### § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglieder können solche natürlichen Personen sowie Institutionen, Gesellschaften, Verbände und Vereinigungen werden, die den Zweck der Gesellschaft im Sinne von § 2 der Satzung zu fördern bereit sind. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach Antrag durch den Vorstand.

(3) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand..

#### § 5 DIE MITGLIEDER- VERSAMMLUNG

(1) Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand schriftlich oder in Textform berufen werden, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder wenn die Berufung vom zehnten Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(2) Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder in Textform beantragen.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich oder in Textform mit kurzer Begründung einzureichen.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung, bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

(5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, die Auflösung oder Verschmelzung der Gesellschaft ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

(6) Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

#### § 6 DER VORSTAND

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt und besteht aus drei Personen. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen erhalten.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft befugt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied. Amtszeit ist dann die verbleibende Wahlperiode.

#### § 7 GENERALSEKRETÄR

Der Vorstand kann einen Generalsekretär bestellen und diesen zur Führung der Vereinsverwaltung und der Bankgeschäfte der Gesellschaft bevollmächtigen. Der Generalsekretär braucht nicht Mitglied der Gesellschaft zu sein.

#### § 8 AUFLÖSUNG DES VEREINS, ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an eine vom Vorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Urheberrechts.

## VERSORGUNGSSTIFTUNG DER DEUTSCHEN KOMPONISTEN

### Satzung

Fassung vom 1. Januar 2004

- § 1 Die Versorgungsstiftung der deutschen Komponisten ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.
- § 2 (1) Zweck der Stiftung ist, deutschen Komponisten oder deren Witwen in Fällen von Krankheit, Unfall oder wirtschaftlicher Notlage Unterstützung zu gewähren.
- (2) Sofern die Mittel der Stiftung es erlauben, kann sie über den in Absatz 1 genannten Zweck hinaus auch deutschen Komponisten Zuschüsse zu ihren Aufwendungen gewähren, die nachweislich in unmittelbarem Zusammenhang mit der künstlerischen Tätigkeit stehen und vom Komponisten selbst unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht aus eigener Kraft aufgebracht werden können.
- (3) Deutscher Komponist im Sinne dieser Satzung ist jedes Komponistenmitglied der GEMA (gleichgültig ob ordentliches Mitglied, außerordentliches Mitglied oder angeschlossenes Mitglied), das die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder einen festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
- (5) Die Stiftungsleistungen erfolgen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- § 3 Das Stiftungsvermögen besteht nach dem Stande vom 31. 12. 1986 aus Wertpapieren, Urheberrechten und Barmitteln im Gesamtwert von rd. DM 350 000,-.
- § 4 (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Bei dringendem Bedarf kann jedoch durch Beschluss des Kuratoriums (mit Mehrheit von  $\frac{2}{3}$ ) auch das Vermögen selbst angegriffen werden, und zwar innerhalb eines Geschäftsjahres bis zu 5 Prozent.
- (3) Übersteigen die am Schluss eines Geschäftsjahres festgestellten Einnahmen die Ausgaben, so kann unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften ein Reservefonds (Rücklage für satzungsgemäße Zwecke) gebildet werden.
- (4) Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- § 5** (1) Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium, das aus fünf Komponisten besteht, welche ordentliche Mitglieder der GEMA sein müssen, jedoch nicht ordentliche Mitglieder des Aufsichtsrates der GEMA sein dürfen.
- (2) Die fünf Kuratoren werden für eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren durch die Berufsgruppe Komponisten im Aufsichtsrat der GEMA berufen. Wiederberufung ist möglich.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kurators beruft die Berufsgruppe Komponisten im Aufsichtsrat der GEMA für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
- § 6** (1) Das Kuratorium tritt nach Bedarf zu Arbeitssitzungen zusammen, auf denen die Unterstützungsfälle und die Höhe der jeweiligen Zuwendungen beschlossen werden.
- (2) In der Regel sollen einem bedürftigen Komponisten oder seiner Witwe nicht mehr als EUR 1 300,- innerhalb eines Jahres zufließen. Zuschüsse nach § 2 (2) sollen im Einzelfall in der Regel den Betrag von EUR 1 600,- nicht übersteigen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie werden in einem Protokoll festgehalten.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Kurators, den die Kuratoren aus ihrer Mitte für die dreijährige Amtsdauer wählen. Ihm obliegt außerdem die Überwachung der Buch- und Kassenführung, die Einberufung der Arbeitssitzungen und die Korrespondenz sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung.
- § 7** Soweit dem Kuratorium nicht aus seiner früheren Tätigkeit die Lebensumstände einer zu unterstützenden Person genau bekannt sind und außer Zweifel steht, dass sich die wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Verhältnisse des Empfängers seither nicht verändert haben, ist das Kuratorium gehalten, in jedem einzelnen Fall den Nachweis der Bedürftigkeit durch geeignete Unterlagen, wie Steuerbescheide und Rentenbescheide, zu fordern.
- Für Zuschüsse nach § 2 (2) sind außerdem entsprechende schriftliche Nachweise zu fordern, z. B. Quittungen über Studiokosten, Instrumentenanschaffung, Notenvervielfältigung.
- § 8** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 9** Die Versorgungsstiftung trägt die durch ihre Verwaltung entstehenden Kosten. Die Kuratoren arbeiten ehrenamtlich, erhalten jedoch auf Anforderung ihre Unkosten ersetzt.
- § 10** (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Senators für Justiz gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung vom 10. November 1976 (GVBl. S. 2599).
- (2) Der Aufsichtsbehörde ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Jahresbericht vorzulegen. Der Bericht ist von allen Kuratoriumsmitgliedern einzureichen.



(3) Die Entlastung des Kuratoriums erfolgt durch die Berufsgruppe Komponisten im Aufsichtsrat der GEMA nach Vorlage des Jahresberichts und des Prüfungsberichts eines Buchprüfers.

**§ 11** (1) Änderungen dieser Satzung können nur mit Vierfünftelmehrheit des Kuratoriums beschlossen werden.

(2) Für Beschlüsse, welche die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung zum Gegenstand haben, ist Einstimmigkeit des gesamten Kuratoriums erforderlich.

(3) Die in Abs. 1 und Abs. 2 bezeichneten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, an welche der geschäftsführende Kurator der Versorgungstiftung einen entsprechenden Antrag stellt.

**§ 12** Bei Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen mit Einwilligung des Finanzamts für Körperschaften auf eine mildtätige und/oder gemeinnützige Stiftung der GEMA oder des deutschen Komponistenverbandes zu übertragen – und zwar unter der ausdrücklichen Verpflichtung des Empfängers, das übertragene Vermögen nur im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

## SATZUNG FÜR DIE VERSORGUNGSSTIFTUNG DER DEUTSCHEN TEXTDICHTER, RECHTSFÄHIGE STIFTUNG

Fassung vom 15. Januar 1974

**§ 1** Die Versorgungsstiftung der deutschen Textdichter ist eine rechtsfähige Stiftung mit dem Sitz in Berlin im Bezirk des Amtsgerichts Charlottenburg.

### ZWECK UND SITZ

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke und erstreckt sich nach den Bestimmungen dieser Satzung auf die Gewährung von Unterstützungen in Not geratener Anwärter und deren Witwen.

Die Leistungen erfolgen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Sollten der Stiftung die entsprechenden Mittel von der GEMA in der früheren Weise wieder zufließen, so werden auch laufende Beihilfen, Witwengeld und Sterbegeld wieder zu den Aufgaben der Stiftung gehören.

**§ 2** Das Vermögen der Stiftung besteht per 31. Dezember 1972 aus je einem Bank- und Postscheckguthaben, einem Kassenbestand sowie Forderungen im Gesamtbetrag von DM 73 734,-.

### VERMÖGEN DER STIFTUNG

**§ 3** Die Leistungen und Unkosten der Stiftung sind überwiegend aus den Zinserträgen des Stiftungsvermögens zu bewirken.

### VERWENDUNG DER MITTEL

Derjenige Teil der Mittel, der im Geschäftsjahr voraussichtlich nicht benötigt wird, soll verzinslich und möglichst wertbeständig angelegt werden.

### VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DER VERSORGUNGSSTIFTUNG

**§ 4** Anwärter der Stiftung sind

- a) Textdichter, insbesondere solche, die dem deutschen Textdichterverband angehören und deren Rechte durch die GEMA verwaltet werden;
- b) Erben von solchen Textdichtern, deren Rechte durch die GEMA verwaltet werden.

**§ 5** Die Leistungen der Stiftung dienen der Unterstützung bedürftiger Anwärter oder ihrer Witwen in Fällen erwiesener Notlage. Anträge auf Unterstützung sind dem Kuratorium schriftlich mit ausführlicher Begründung und entsprechenden Unterlagen einzureichen.

### ANTRAGSTELLUNG

**§ 6** Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Kuratorium von drei Anwärtern der Stiftung, die mindestens drei Jahre ununterbrochen Bezugsberechtigte der GEMA gewesen sein müssen. Das Kuratorium bestimmt aus seiner Mitte ein geschäftsführendes Mitglied, das im Einvernehmen mit den beiden anderen Mitgliedern alle laufenden Angelegenheiten zu erledigen hat.

### VERWALTUNG

Das Kuratorium führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung der Stiftung genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des Kuratoriums.

Scheiden Mitglieder des Kuratoriums aus, so haben die verbleibenden Mitglieder oder das verbleibende Mitglied binnen einem Monat die fehlenden Mitglieder zu bestimmen. Können sich zwei verbleibende Mitglieder nicht über die Bestimmung des fehlenden Mitglieds einigen, so steht die Bestimmung dem an Lebensjahren älteren Mitglied zu. Hat das neue Mitglied des Kuratoriums die Annahme des Amtes nicht binnen zwei Wochen nach seiner Bestimmung schriftlich erklärt, so gilt das als Ablehnung. Binnen einem Monat nach der Ablehnung ist ein anderes Mitglied zu bestimmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Bestimmung fehlender Mitglieder oder ist kein Mitglied des Kuratoriums mehr vorhanden, so erfolgt die Bestimmung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Textdichter im Aufsichtsrat der GEMA.

**§ 7** Die Stiftung trägt die durch ihre Verwaltung entstehenden Kosten.

Die Mitglieder des Kuratoriums der Stiftung verwalten ihre Ämter ehrenamtlich; sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen und Einbußen.

**§ 8** Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Stiftung führt die für den Sitz der Stiftung zuständige Aufsichtsbehörde.

**§ 9** Änderungen dieser Satzung können vorbehaltlich des § 11 durch einstimmigen Beschluss des Kuratoriums der Stiftung unter einstimmiger Zustimmung der Textdichter im Aufsichtsrat der GEMA vorgenommen werden.

**§ 10** Die Auflösung der Versorgungsstiftung kann vorbehaltlich des § 11 nur durch einen einstimmigen Beschluss des Kuratoriums unter einstimmiger Zustimmung der Textdichter im Aufsichtsrat der GEMA erfolgen. Über die Verwendung des restlichen Vermögens der Stiftung beschließen in diesem Falle die Mitglieder des deutschen Textdichterverbandes mit Zweidrittelmehrheit.

**§ 11** Beschlüsse, die die Auflösung der Stiftung oder die Änderung ihres Zweckes betreffen, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Die vorstehende, von den Kuratoren der Stiftung am 15. 1. 1974 beschlossene Neufassung der Satzung der Versorgungsstiftung der deutschen Textdichter wird hiermit gemäß § 5 des Berliner Stiftungsgesetzes vom 11. März 1960 (GVBl. S. 228) genehmigt.

Berlin, den 23. Juli 1974

Der Senator für Justiz

Das Kuratorium der Versorgungsstiftung der deutschen Textdichter hat am 27. April 1992 folgende Anfügung an § 11 der Satzung dieser Stiftung beschlossen:

„Bei Auflösung der Stiftung ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.“

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung vom 10. November 1976 (GVBl. S. 2599), geändert durch Gesetz vom 19. Februar 1987 (GVBl. S. 834), genehmigt.

Berlin, den 14. August 1992

– 3416/240-II.2 –

Der Senator für Justiz

in Vertretung

Borrmann

## ZENTRALSTELLE BIBLIOTHEKSTANTIEME (ZBT)

### Gesellschaftsvertrag

Fassung vom 14. Juli 2010

- § 1** Die Verwertungsgesellschaften VG WORT, VG Bild-Kunst, VG Musikedition, GEMA, GVL, VGF, GWFF und VFF bilden eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit dem Namen „Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT)“.
- § 2** Es können ferner Gesellschafter werden Verwertungsgesellschaften, die Rechte nach § 27 Abs. 2 und 3 UrhG wahrnehmen und denen nach §§ 1, 2, 18 UrhWG eine Erlaubnis des Deutschen Patent- und Markenamtes erteilt worden ist.
- § 3** (1) Zweck der Gesellschaft ist, für ihre Gesellschafter die ihnen aus § 27 Abs. 2 und 3 UrhG zustehenden Vergütungsansprüche geltend zu machen, soweit sich diese gegen Bibliotheken der öffentlichen Hand, kirchliche Büchereien und Werkbüchereien sowie gegen Landesbildstellen richten.
- (2) Die Gesellschafter können beschließen, der Gesellschaft weitere ihnen nach dem Urheberrechtsgesetz zustehende Ansprüche zur Geltendmachung zu übertragen. Ein solcher Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden.
- § 4** Vertragsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.
- § 5** Die Gesellschaft wird durch den Vorstand der VG WORT vertreten; die VG WORT stellt der Gesellschaft für die Geschäftsführung ihre Einrichtungen zur Verfügung. Sie verwendet hierbei nach außen den Namen der Gesellschaft. Die VG WORT wird gleichzeitig beauftragt und bevollmächtigt, bei notwendigen einzelnen Inkassorechtsstreitigkeiten Aufträge im Namen der einzelnen Gesellschafter zu erteilen.
- § 6** (1) Von den eingegangenen Vergütungsbeträgen erhält die VG WORT vorweg zur Erstattung aller mit der Geschäftsführung und Vertretung verbundenen Kosten eine Vergütung. Der hiernach verbleibende Betrag wird entsprechend des Umfangs der Rechteeinbringung durch die einzelnen Gesellschafter an diese ausgezahlt. Jeder Gesellschafter kann beantragen, dass die Feststellung des Umfangs der Rechteeinbringung auf die Tagesordnung der nächsten Gesellschafterversammlung gesetzt wird.
- (2) Für die Ausschüttung an die einzelnen Berechtigten ist jeder Gesellschafter selbst verantwortlich. Jeder Gesellschafter stellt die Mitgesellschafter von Ansprüchen Dritter für seinen Bereich frei.
- (3) Beschlüsse nach § 6 Abs. 1 und 2 können nur einstimmig gefasst werden.

- § 7 (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Gesellschaftsverhältnis kann von jedem der Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres aufgekündigt werden.
- (2) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Gesellschafter wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.
- § 8 Sitz der Gesellschaft ist München. Für alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern, die mit diesem Gesellschaftsvertrag mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen, wird die Zuständigkeit der Münchner Gerichte vereinbart.
- § 9 Als geschäftsführender Gesellschafter wird die VG WORT für die zwischen ihr und der Gesellschaft abzuschließenden Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- § 10 Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Vorschriften des BGB über die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, ebenfalls für die Auseinandersetzung nach Kündigung.

## ZENTRALSTELLE FÜR PRIVATE ÜBERSPIELUNGSRECHTE (ZPÜ)

### Gesellschaftsvertrag

in der Fassung der Beschlüsse der Gesellschafter vom 29. 11. 2011

- § 1**  
**ERRICHTUNG, ZWECK**
1. Die Verwertungsgesellschaften GEMA, GVL, VG WORT, GÜFA, GWFF, VG Bild-Kunst, VFF, VGF und TWf schließen sich zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammen. Gesellschafter können nur Verwertungsgesellschaften sein, denen nach §§ 1, 2, 18 UrhWG eine Erlaubnis des Deutschen Patentamts erteilt worden ist.
  2. Zweck der Gesellschaft ist die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vergütung, Auskunft und Meldung für Vervielfältigungen gemäß § 53 Abs. 1 – 3 UrhG von Audiowerken und von audiovisuellen Werken gegen Hersteller, Importeure und Händler von Geräten und Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird.
  3. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, Inkassomandate von Verwertungsgesellschaften zu übernehmen, denen nach §§ 1, 2, 18 UrhWG eine Erlaubnis erteilt worden ist.
- § 2**  
**DAUER, KÜNDIGUNG**
- Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenem Brief kündigen.
- § 3**  
**NAME, SITZ**
1. Die Gesellschaft führt den Namen Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ), Gesellschaft bürgerlichen Rechts.
  2. Der Sitz der Gesellschaft ist München.
- § 4**  
**GESCHÄFTSJAHR**
- Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- § 5**  
**EINBRINGUNG  
VON ANSPRÜCHEN**
1. Die Gesellschafter bringen die ihnen zur Wahrnehmung übertragenen Ansprüche für Vervielfältigungen von Audiowerken und von audiovisuellen Werken gemäß § 53 Abs. 1 – 3 UrhG, derzeit geregelt in den §§ 54, 54a, 54b, 54e und 54f UrhG in die Gesellschaft ein.
  2. Die Gesellschaft nimmt die übertragenen Ansprüche im eigenen Namen wahr.
- § 6**  
**GESCHÄFTS-  
FÜHRUNG,  
VERTRETUNG**
1. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die GEMA ausschließlich berechtigt. Die GEMA verwendet hierbei nach außen den Namen der Gesellschaft.
  2. Die Führung der Geschäfte richtet sich nach den Beschlüssen der Gesellschaft.
  3. Die GEMA wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

**§ 7**  
**BESCHLUSSFASSUNG**  
**DURCH DIE**  
**GESELLSCHAFTER**

1. Beschlüsse der Gesellschafter kommen zustande,
  - wenn sie einstimmig von allen Gesellschaftern gefasst werden
  - oder
  - wenn mindestens 5 Gesellschafter zugestimmt haben und sich die übrigen Gesellschafter bei der Beschlussfassung ihrer Stimme enthalten.
2. Ein Gesellschafter kann einen anderen Gesellschafter bevollmächtigen, ihn bei der Beschlussfassung zu vertreten. Ein Gesellschafter kann nicht von mehreren anderen Gesellschaftern gleichzeitig bevollmächtigt werden.

**§ 8**  
**VERTEILUNG**

Die Verteilung der Einnahmen richtet sich nach den Beschlüssen der Gesellschafter.

**§ 9**  
**GERICHTSSTAND**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

**§ 10**  
**SCHLUSS-**  
**BESTIMMUNGEN**

1. Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich bereits heute, an der Schaffung einer wirksamen Regelung mitzuwirken, die der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.
2. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine besondere Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts, ebenfalls für die Auseinandersetzung nach Kündigung.



## ZENTRALSTELLE FÜR VIDEOVERMIETUNG (ZVV)

### Gesellschaftsvertrag

in der Fassung vom 15. 12. 1998 mit Wirkung vom 1. 1. 1996

**§ 1  
NAME DER  
GESELLSCHAFT**

GEMA, VG WORT, VG Bild-Kunst, GÜFA, GWFF, VGF und GVL errichten eine Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts. Ihr Name lautet: Zentralstelle für Videovermietung (ZVV).

**§ 2  
GESELLSCHAFTER UND  
BERECHTIGTE**

Es können ferner Gesellschafter werden Verwertungsgesellschaften, die Rechte nach § 27 Abs. 1 UrhG wahrnehmen und denen nach §§ 1, 2, 18 UrhWG eine Erlaubnis des Deutschen Patentamtes erteilt worden ist.

**§ 3  
ZWECK DER  
GESELLSCHAFT**

Zweck der Gesellschaft ist, für ihre Gesellschafter die ihnen aus § 27 Abs. 1 UrhG bezüglich Bildtonträger zustehenden Vergütungsansprüche geltend zu machen.

**§ 4  
VERTRAGSGEBIET**

Vertragsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

**§ 5  
GESCHÄFTSFÜHRUNG,  
VERTRETUNG**

(1) Die Gesellschaft wird nach außen durch die GEMA bzw. durch den Vorstand der GEMA vertreten. Die GEMA stellt der Gesellschaft für die Geschäftsführung ihre Einrichtungen zur Verfügung.

(2) Die GEMA übernimmt für die ZVV innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Namen der VG WORT, der VG Bild-Kunst, der GÜFA, der GWFF, der VGF und der GVL für deren Rechte das Inkasso der Vergütungen gemäß § 27 Abs. 1 UrhG; insoweit werden der GEMA die Rechte unmittelbar zur Wahrnehmung übertragen.

(3) Die von den Gesellschaftern 2. bis 7. dem Gesellschafter zu 1. erteilten Inkassovollmachten behalten ihre Gültigkeit. Die GEMA bleibt damit beauftragt und bevollmächtigt, bei notwendigen einzelnen Inkassorechtsstreitigkeiten Aufträge im Namen der einzelnen Gesellschafter zu erteilen. Diese Ermächtigung ist für die Dauer dieses Vertrages unwiderruflich. VG WORT, VG Bild-Kunst, GÜFA, GWFF, VGF und GVL verzichten ausdrücklich auf eigene unmittelbare Rechtsausübung.

(4) Die Höhe der geltend zu machenden Vergütungen bestimmt sich nach Maßgabe der jeweils gültigen Vergütungssätze der GEMA. Die Gesellschafter vereinbaren hiermit, dass die Aufstellung von Tarifen dem Beschluss der Gesellschafter unterliegt.

(5) In begründeten Ausnahmefällen ist die GEMA zum Vergleichsabschluss mit Schuldnern berechtigt.

**§ 6  
AUSZAHLUNG,  
ANTRÄGE,  
BESCHLÜSSE**

(1) Von den eingegangenen Lizenzbeträgen erhält die GEMA vorweg zur Erstattung aller mit der Geschäftsführung verbundenen Kosten eine Kommission. Der hiernach verbleibende Betrag wird entsprechend dem Umfang der Rechteeinbringung durch die einzelnen Gesellschafter und gemäß den gefassten Gesellschafterbeschlüssen ausgezahlt.

(2) Jeder Gesellschafter kann beantragen, dass die Feststellung des Umfangs der Rechteinbringung auf die Tagesordnung der nächsten Gesellschafterversammlung gesetzt wird.

(3) Rechnungslegung und Zahlung der den Vertragspartnern geschuldeten Vergütungen erfolgen für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr bis zum 15. März des darauffolgenden Kalenderjahres.

(4) Für die Ausschüttung an seine einzelnen Berechtigten ist jeder Gesellschafter selbst verantwortlich. Jeder Gesellschafter stellt für seinen jeweiligen Vertretungsbereich die Mitgesellschafter von Ansprüchen Dritter frei.

**§ 7  
KÜNDIGUNG DES  
GESELLSCHAFTSVER-  
HÄLTNISSES**

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Gesellschaftsverhältnis kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

**§ 8  
SITZ UND  
GERICHTSSTAND**

Sitz der Gesellschaft ist München.

Für alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern, die mit diesem Gesellschaftsvertrag mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen, wird die Zuständigkeit der Münchener Gerichte vereinbart.

**§ 9  
RECHTSGESCHÄFTE  
ZWISCHEN DER  
GESELLSCHAFT UND  
DER GEMA**

Als geschäftsführender Gesellschafter wird die GEMA für die zwischen ihr und der Gesellschaft abzuschließenden Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

**§ 10  
GELTUNG DES  
BÜRGERLICHEN  
GESETZBUCHES**

Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine besondere Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts, ebenfalls für die Auseinandersetzung nach Kündigung.

**§ 11  
SCHLUSS-  
BESTIMMUNGEN**

Durch vorstehenden Gesellschaftsvertrag verlieren alle früher zwischen den Gesellschaftern 1., 2., 3., 4., 5. und 6. getroffenen Vereinbarungen ihre Wirksamkeit.

# D ANHANG

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

STICHWORTVERZEICHNIS



## ABKÜRZUNGEN

### A

- A Hauptbearbeiter (bei freien Werken)
- A Sparte Ausland
- A AR Auslandsabrechnung für Aufführungs-, Vorführungs-, Sende- und Wiedergaberecht
- AAS Azerbaijan Authors' Society, Baku
- A VR Auslandsabrechnung für Vervielfältigungsrecht
- AA Auswärtiges Amt
- a.a.O. am angegebenen Ort
- AB Gültigkeitszeitraum (Beginn)
- ABC American Broadcasting Corporation, New York
- ABLEG Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
- ABRAMUS Association Brésilienne des Chefs d'orchestre, Arrangeurs et Musiciens
- Abre Abrechnung, Abrechnungsabteilung
- ABZ Abzug
- ACAM Asociación de Compositores y Autores Musicales de Costa Rica, San José
- ACDAM Agencia Cubana de Derecho de Autor Musical, Havanna
- ACUM Société d'Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique en Israel, Tel-Aviv
- ADDAF Associação Defensora de Direitos Autorais e Fonomecânicos, Rio de Janeiro
- AEPI Société Hellénique pour la Protection de la Propriété Intellectuelle S. A., Athen
- AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- AFN American Forces Network Europe, Frankfurt
- AG Aktiengesellschaft
- AGADU Asociación General de Autores del Uruguay, Montevideo
- AGAYC Asociación Guatemalteca de Autores y Compositores, Guatemala
- AGICOA Association de Gestion Internationale Collective des Œuvres Audiovisuelles
- AGMB Arbeitsgemeinschaft Musikberufe im Deutschen Musikrat
- AIDA Anwenderorientiertes Informationssystem des Außendienstes
- AKKA/LAA Copyright and Communication Consulting Agency/Latvian Copyright Agency, Riga
- AKM Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger, Wien
- ALAI Association Littéraire et Artistique Internationale, Paris

<b>ALBAUTOR</b>	Lidhja e shkrimtarëve dhe kompozitorëve të shqipërisë, Tirana
<b>AMAR</b>	Associação de Músicos Arranjadores e Regentes, Rio de Janeiro
<b>AMCOS</b>	Australian Mechanical Copyright Owners Society Inc., Sidney
<b>AMMRE</b>	Anstalt für mechanisch-musikalische Rechte
<b>AMPAL</b>	Australian Music Publishers Association Ltd., Sydney
<b>AMRA</b>	American Music Rights Association Inc., Los Angeles
<b>AMUS</b>	Association Of Composers And Musical Creators, Sarajevo
<b>AÖR</b>	Anstalt des öffentlichen Rechts
<b>AO</b>	Abgabenordnung
<b>APA</b>	Autores Paraguayos Asociados, Asunción
<b>APDAYC</b>	Asociación Peruana de Autores y Compositores, Lima
<b>APR</b>	Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk, Bonn
<b>APRA</b>	Australasian Performing Right Association Ltd., Crows Nest
<b>Arch PR</b>	Archiv für Presserecht, Zeitschrift
<b>ARD</b>	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
<b>ARESA</b>	Anglo-American Rights European Service Agency
<b>ARGENTORES</b>	Sociedad General de Autores de la Argentina, Buenos Aires
<b>ARMAUTHOR</b>	Armenian Authors' Rights Protection Organization
<b>ARTE</b>	Europäischer Kulturkanal
<b>ARTISJUS</b>	Bureau Hongrois pour la Protection des Droits d'Auteur, Budapest
<b>ARW</b>	Arbeitsgemeinschaft Rundfunkwerbung
<b>AS</b>	Alterssicherung
<b>AS (im Subteil)</b>	Beteiligung Aufführungsrechte (Bedeutung der Kennzahlen in Klammern)
<b>ASCAP</b>	American Society of Composers, Authors and Publishers, New York
<b>ASSIM</b>	Associação de intérpretes e músicos, São Paulo
<b>AUFN. GB</b>	Aufnahmegebühr
<b>Ausf</b>	Ausfall
<b>AUSTRO-</b>	Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte
<b>MECHANA</b>	Gesellschaft mbH, Wien
<b>AV</b>	Audiovision
<b>AWA i.A.</b>	Anstalt zur Wahrung der Aufführungsrechte auf dem Gebiete der Musik, Berlin, in Abwicklung

**B**

<b>B</b>	Bearbeiter
<b>B</b>	Tarifbezeichnung: Bäder (Kurverwaltungen)
<b>BA</b>	Bundesverband Automatenunternehmer e. V.
<b>BAG</b>	Bundesarbeitsgericht
<b>BAnz</b>	Bundesanzeiger
<b>BBC</b>	British Broadcasting Corporation, London
<b>BBl. (Bbl.)</b>	Börsenblatt für den deutschen Buchhandel
<b>Bd.</b>	Band
<b>BDI</b>	Bundesverband der deutschen Industrie, Köln
<b>BEL</b>	Büro zur Koordination der Europäischen Lizenzierung, EWIV, München
<b>BELAT</b>	Byelorussian Author's Society, Minsk
<b>BFH</b>	Bundesfinanzhof
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch
<b>BGBI.</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BGH</b>	Bundesgerichtshof
<b>BGHSt</b>	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, Amtliche Sammlung
<b>BGHZ</b>	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, Amtliche Sammlung
<b>BIEM</b>	Bureau International des Sociétés gérant les Droits d'Enregistrement et de Reproduction Mécanique, Paris
<b>BIS</b>	Gültigkeitszeitraum (Ende)
<b>BK</b>	Banküberweisung
<b>BKA (BKartA)</b>	Bundeskartellamt
<b>BM</b>	Bühnenmusik
<b>BM</b>	Tarifbezeichnung: Bühnenmusik (kleine Rechte)
<b>BMBF</b>	Bundesministerium für Bildung und Forschung
<b>BMDA</b>	Bureau Marocain du Droit d'Auteur, Rabat
<b>BMF</b>	Bundesministerium der Finanzen
<b>BMFSFJ</b>	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
<b>BMGS</b>	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung
<b>BMI</b>	Bundesministerium des Innern
<b>BMI</b>	Broadcast Music Inc., New York
<b>BMJ</b>	Bundesministerium der Justiz
<b>BMU</b>	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
<b>BMVBW</b>	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
<b>BMVEL</b>	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

<b>BMVg</b>	Bundesministerium der Verteidigung
<b>BMWA</b>	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
<b>BMZ</b>	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
<b>BPatG</b>	Bundespatentgericht
<b>BPI</b>	The British Phonographic Industry Ltd., London
<b>BR</b>	Bayerischer Rundfunk, München
<b>BRT</b>	Belgisch Radio en Televisie
<b>BS</b>	Bearbeiterschätzung
<b>BSDA</b>	Bureau Sénégalais du Droit d'Auteur, Dakar
<b>BStBl.</b>	Bundessteuerblatt
<b>BT</b>	Tarifbezeichnung: Bildtonträger
<b>BT</b>	Bundestag
<b>BT VR</b>	Vervielfältigungsrecht an Bildtonträgern
<b>BTL</b>	Beteiligungsform (F = Fabrikation, V = Verkäufe)
<b>BUe</b>	Berner Übereinkunft
<b>BUFFY</b>	Bureau universel des films fantastiques, Youngstown
<b>BUMA</b>	Het Bureau voor Muziek-Auteursrecht, Hoofddorp
<b>BV</b>	Bühnenverleger (in Verbindung mit PHO VR)
<b>BVerfG</b>	Bundesverfassungsgericht
<b>BVerfGE</b>	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Amtliche Sammlung
<b>BVerfGG</b>	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
<b>BVerwG</b>	Bundesverwaltungsgericht

**C**

<b>CAE-Verzeichnis</b>	Compositeurs, Auteurs, Editeurs – Internationales Mitgliederverzeichnis der Verwertungsgesellschaften
<b>CAPASSO</b>	Composers Authors and Publishers Association, Rosebank - Johannesburg
<b>CASH</b>	The Composers and Authors of Hong Kong Ltd., China
<b>CATV</b>	Kabelfernsehen in den USA
<b>CBC</b>	Canadian Broadcasting Corporation
<b>CBS</b>	Columbia Broadcasting System
<b>CELAS</b>	Centralized European Licensing and Administrative Service
<b>Ch</b>	Tarifbezeichnung: Chorkonzerte



<b>CIADLV</b>	Conseil International des Auteurs Dramatiques, Littéraires et Oeuvres Audiovisuelles (CISAC)
<b>CIAGP</b>	Conseil International des Auteurs des Arts Graphiques et Plastiques et des Photographes (CISAC)
<b>CIAM</b>	Conseil International des Auteurs et Compositeurs de Musique (CISAC)
<b>CIMS</b>	Consoçiatio Internationalis Musicae Sacrae, Rom
<b>CIS</b>	Common Information System
<b>CISAC</b>	Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs, Paris
<b>CLT</b>	Compagnie Luxembourgoise de Télédiffusion Société Anonyme (Radio Luxemburg)
<b>CMMV GmbH</b>	Clearingstelle Multimedia für Verwertungsgesellschaften von Urheber- und Leistungsschutzrechten
<b>CMRRA</b>	Canadian Musical Reproduction Rights Agency Ltd., Toronto
<b>COMPASS</b>	Composers and authors society of Singapore
<b>COPIE FRANCE</b>	Société pour la rémunération de la copie privée audiovisuelle, Neuilly
<b>COSGA</b>	Copyright Society of Ghana, Accra
<b>COSOMA</b>	Copyright Society of Malawi, Lilongwe
<b>COSON</b>	Copyright Society of Nigeria, Lagos
<b>COTT</b>	Copyright Organisation of Trinidad and Tobago Ltd.
<b>CR</b>	Computer und Recht, Zeitschrift

**D**

<b>D</b>	Spieldauer
<b>DALRO</b>	Dramatic, Artistic and Literary Rights Organisation, Johannesburg
<b>DEHOGA</b>	Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
<b>DG</b>	Direction Générale in der EG-Kommission
<b>DGB</b>	Deutscher Gewerkschaftsbund
<b>DIDAS</b>	Datenbank für ein integriertes Dokumentations- und Abrechnungssystem
<b>DILIA</b>	Divadelni a Literarni Agentura, Prag
<b>DIRECTORES</b>	Sociedad Mexicana de Directores-Realizadores de Cine, Radio y Television, S. de A. de I. P., Mexico
<b>DJV</b>	Deutscher Journalisten-Verband
<b>DK</b>	Sparte DK (Mechanische Musikwiedergabe in Diskotheken)
<b>DKV</b>	Deutscher Komponistenverband e. V.
<b>DLF</b>	Deutschlandfunk, Köln
<b>DMR</b>	Deutscher Musikrat
<b>DMV</b>	Deutscher Musikverleger-Verband e. V.

DOV	Deutsche Orchestervereinigung
DP	Werkestatus: Domaine publique (frei)
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
dpa	Deutsche Presse-Agentur
DRA	Deutsches Rundfunkarchiv, Frankfurt
DRMV	Deutscher Rockmusikerverband e. V., Lüneburg
DSB	Deutscher Sängerbund
DTV	Deutscher Textdichter-Verband e. V.
DU	Dramatiker-Union
DVD	Digital Versatile Disc
DVO	Durchführungsverordnung
DW	Deutsche Welle, Köln

E

E	Sparte E (Ernste Konzerte aller Art, sinfonische Musik, Kammermusik, Chormusik usw.)
E	Tarifbezeichnung: Ernste Konzerte
E	Veranstaltungen Ernster Musik
EAÜ	Eesti Autorite Ühing, Tallinn
EBU	European Broadcasting Union
ED	E-Musik-Direktverrechnung (Nettoeinzelverrechnung)
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFTA	European Free Trade Association
EG	Europäische Gemeinschaft
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EM	E-Musikaufführungen mittels mechanischer Vorrichtungen
Ent. L. R.	Entertainment Law Review, Zeitschrift
EP	Europäisches Parlament
EPA	Europäisches Patentamt
EST	Einkommensteuer
EstG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof (Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft)
EUV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Union (EU-Vertrag; Maastricht-Vertrag)
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

- EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft  
 EWGV EWG-Vertrag  
 EWIV Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung

**F**

- F Besetzung  
 F (Fabrikation) s. BTL  
 FAI The Fox Agency International, Inc., Singapur  
 ff. folgende  
 FG Finanzgericht  
 FILSCAP Filipino Society of Composers, Authors and Publishers, Inc., Manila  
 FIT. Fédération Internationale des Traducteurs, Paris  
 FM Funktionelle Musikwiedergabe  
 FM Sparte FM (Aufführungen funktioneller Musik)  
 Fn Fußnote  
 FS Senderecht im Fernseh Rundfunk und Wiedergaberecht bei öffentlicher Wiedergabe von Fernseh Rundfunksendungen  
 FS Sparte Fs (Fernseh Rundfunk)  
 FS Tarifbezeichnung: Wiedergabe von Fernsehsendungen  
 FS GR Öffentliche Wiedergabe von Fernseh Rundfunksendungen mit Werken „Großen Rechts“  
 FS VR Vervielfältigungsrecht im Fernseh Rundfunk  
 FSK Freiwillige Selbstkontrolle der deutschen Filmwirtschaft

**G**

- G Tarifbezeichnung: Vergütungssätze bei Gesamtverträgen  
 GAT Gattung  
 GATT General Agreement on Tariffs and Trade  
 GB Gebühren  
 GBl. Gesetzblatt  
 GbR Gesellschaft des bürgerlichen Rechts  
 GCA Georgian Copyright Association  
 GDM Gesamtverband Deutscher Musikfachgeschäfte  
 GDT Genossenschaft Deutscher Tonsetzer  
 Geb. Gebühren  
 GESAC Groupement Européen des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs, Brüssel

<b>GeschmMG</b>	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz)
<b>GewO</b>	Gewerbeordnung
<b>GG</b>	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
<b>GK</b>	Gebührenklasse
<b>GmbH</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
<b>GNM</b>	Gesellschaft für Neue Musik
<b>GO</b>	Geschäftsordnung
<b>Grüner Verein</b>	Deutsche Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
<b>GRUR</b>	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Zeitschrift
<b>GRUR Int.</b>	Auslands- und Internationaler Teil der Zeitschrift Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
<b>GÜFA</b>	Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten, Düsseldorf
<b>GVBl.</b>	Gesetz- und Ordnungsblatt
<b>GVG</b>	Gerichtsverfassungsgesetz
<b>GVL</b>	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten, Berlin
<b>GWB</b>	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz)
<b>GWFF</b>	Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München

## H

<b>H</b>	Haben (Gutschrift/Guthaben)
<b>H</b>	Tarifbezeichnung: Herstellerindustrie
<b>HAA</b>	Hrvatska Autorska Agencija, Zagreb (Kroatische Urheberagentur)
<b>HDS</b>	Hrvatsko Drustvo Skladateljja, Zagreb (Croatian Composers' Society)
<b>hfa</b>	The Harry Fox Agency, Inc., New York
<b>Hg</b>	Herausgeber
<b>HGB</b>	Handelsgesetzbuch
<b>HR</b>	Hessischer Rundfunk, Frankfurt

## I

<b>I</b>	Tarifbezeichnung: Importe von bespielten Tonbändern
<b>ICE</b>	International Copyright Enterprise
<b>IDK</b>	Interessenverband Deutscher Komponisten e. V.
<b>IfD</b>	Institut für Demoskopie
<b>IFPI</b>	International Federation of the Phonographic Industry, London
<b>IGNM</b>	Internationale Gesellschaft für Neue Musik

IHK	Industrie- und Handelskammer
III-Musik	Illustrations-Musik bei Filmen
IMHV	Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger, Kassel (jetzt: VG Musikedition)
IMRO	Irish Music Rights Organisation, Dublin
IMZ	Internationales Musikzentrum
infas	Institut für angewandte Sozialwissenschaft
INH	Inhaltsangaben
inma	Institut für Marktforschung
InsO	Insolvenzordnung
INTELSAT	International Tele-Communications Satellite Consortium, Washington
INTERGU	Internationale Gesellschaft für Urheberrecht e. V.
IPI	Interested Parties Information
IPRS	The Indian Performing Right Society Ltd., Bombay
IRSG	Internationale Richard-Strauss-Gesellschaft
ISRC	International Standard Recording Code
IT4IPM	IT for Intellectual Property Management

**J**

JASRAC	Japanese Society for Rights of Authors, Composers and Publishers, Tokio
JR	Juristische Rundschau, Zeitschrift
JZ	Juristenzeitung

**K**

K	Komponist(en)
K	Komponist (in Verbindung mit Abrechnungssparte)
K	Tarifbezeichnung: Kirchen
KartG	Kartellgesetz
KAZAK	The Kazakhstan Authors' Society
KCI	Yayasan Karya Cipta Indonesia, Jakarta
KEF	Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten
KFSA	Kabelfernsehrundfunk Ausland
KG	Kammergericht, Berlin
KG	Kommanditgesellschaft
KGZ	Entscheidungen des Kammergerichts in Zivilsachen
KI	Musik im Gottesdienst
KI EK	Musik im Gottesdienst der Evangelischen Kirche

KI KK	Musik im Gottesdienst der Katholischen Kirche
KI NA	Musik im Gottesdienst der Neu-Apostolischen Kirche
KMK	Kultusministerkonferenz, Bonn
KMOD	Zuspielung von Werken als Ruftonmelodien
KMOD VR	Vielfältigungsrecht für Zuspielung von Werken als Ruftonmelodien
KO	Kostenrückerstattung
KODA	Selskabet til Forvaltning af Internationale Komponistrettigheder i Danmark, Gentofte
KOM	Dokument der EU-Kommission
KOMCA	Korea Music Copyright Association, Seoul
KOPIOSTO	Joint Controlling of Reprographic, Videographic and Retransmission Rights in Finland
KRA	Kabeltonrundfunk Ausland
KST	Körperschaftsteuer
KSK	Künstlersozialkasse, Wilhelmshaven
KSVG	Künstlersozialversicherungsgesetz
Kto.	Konto
KunstUrhG (KUG)	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

<b>L</b>	L	Gebiet
	LAA	Latvijas Autortiesību Agentūra, Riga
	LATGA	Lietuvos Autorių Teisių Gynimo Asociacijos Agentūra, Wilna
	LG	Landgericht
	LITA	Slovenska Literarna Agentura, Bratislava
	LITERAR-MECHANA	Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte, Wien
	LitUrhG (LUG)	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst
	LMR	Landesmusikrat
	LVG	Staatlich Genehmigte Literarische Verwertungsgesellschaft, Wien

<b>M</b>	M	Öffentliche Wiedergabe von Unterhaltungsmusik mittels mechanischer Vorrichtungen
	M	Sparte M (Aufführungen mittels mechanischer Vorrichtungen – ohne Fernsehen –)
	M	Tarifbezeichnung: Tonträgerwiedergabe
	MACA	Macau Association of Composers, Authors & Publishers, Macau

<b>MACP</b>	Music Authors' Copyright Protection Berhad
<b>MASA</b>	Mauritius Society of Authors, Quatre Bornes
<b>MAV</b>	Mit automatischer Verlängerung
<b>MB</b>	Mitgliedsbeitrag
<b>MBI</b>	Music Business International, Zeitschrift
<b>MCA</b>	Music Corporation of America
<b>MCPS</b>	Mechanical Copyright Protection Society Ltd., London
<b>MCSC</b>	The Music Copyright Society of China, Peking
<b>MCSK</b>	Music Copyright Society of Kenya
<b>MCSN</b>	Musical Copyright Society (Nigeria) Ltd, Lagos
<b>MCT</b>	Musik Copyright (Thailand) Ltd., Bangkok
<b>MdA</b>	Mitglied des Abgeordnetenhauses
<b>MdB</b>	Mitglied des Bundestages
<b>MdEP</b>	Mitglied des Europäischen Parlaments
<b>MdL</b>	Mitglied des Landtages
<b>MDR</b>	Mitteldeutscher Rundfunk, Leipzig
<b>MDR</b>	Monatsschrift für Deutsches Recht
<b>MESAM</b>	Musical work owners society of Turkey, Istanbul
<b>MIDEM</b>	Marché International du Disque et de l'Édition Musicale (Cannes)
<b>MIZ</b>	Deutsches Musikinformationszentrum, Bonn
<b>MJD</b>	Musikalische Jugend Deutschlands
<b>MOD D</b>	Music-on-Demand – zum Herunterladen (Downloading)
<b>MOD D VR</b>	Vervielfältigungsrecht für Music-on-Demand – zum Herunterladen (Downloading)
<b>MOD S</b>	Music-on-Demand – zum bloßen Anhören (Streaming)
<b>MOD S VR</b>	Vervielfältigungsrecht für Music-on-Demand – zum bloßen Anhören (Streaming)
<b>MPAA</b>	Motion Picture Association of America, Inc.
<b>MPEAA</b>	Motion Picture Export Association of America, Inc.
<b>MPI</b>	Max Planck Institut
<b>MR</b>	Mechanisches Vervielfältigungsrecht
<b>MRL</b>	Music Royalties Ltd., New York
<b>MRMS</b>	Mauritius Rights Management Society
<b>MRS</b>	Mechanical Rights Society, London
<b>MSG</b>	Musiki Eseri Sahipleri Grubu Meslek Birliği, Istanbul

M-U	Tarifbezeichnung: Tonträgerwiedergabe von Unterhaltungs- und Tanzmusik
MUSICAUTOR	Bulgarian Society of Composers, Authors and Music Publishers for Collective Management of Copyright, Sofia
MÜST	Music Copyright Intermediary Society of Chinese Taipei, Taipei

**N**

NBC	National Broadcasting Comp. Inc., New York
NCB	Nordisk Copyright Bureau, Kopenhagen
NCIP	National Center of Intellectual Property, Minsk
NDR	Norddeutscher Rundfunk, Hamburg
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NMPA	National Music Publisher's Association, Inc., New York
N. N.	nomen nescio
NS	Werkestatus: Non sociétaire (nicht Mitglied = geschützt, aber nicht durch die GEMA vertreten)
NV	Nachverrechnung
NZ A ABR	Nachzahlung auf Auslandsabrechnung

**O**

o.	ohne
OHG	offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OMPI	Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle, Genf
ONDA	Office National du Droit d'Auteur, Algier
op.	opus
OP	Opuszahl
ORF	Österreichischer Rundfunk
OSA	Ochranný Svaz Autorský, Prag

**P**

PAECOL	Pan-European Central Online Licensing
PAI	Propriétaire actuellement inconnu (Rechtsinhaber derzeit unbekannt)
PatG	Patentgesetz
PEN (-Club)	Poets, Essayists, Novellists-Club
PFDG	Pfändung
PG	Postgiroüberweisung/Postgirozahlung
PHO VR	Vervielfältigungsrecht an Tonträgern



PM	Werkestatus: Pas membre (nicht Mitglied = geschützt, aber nicht durch die GEMA vertreten)
PPD	Published Price for Dealer (veröffentlichter Einzelhandelspreis)
Pr	Tarifbezeichnung: Privatwirtschaftliche Fernsehunternehmen
PR	Public Relations
PRS for Music	The Performing Right Society Ltd., London

**R**

R	Senderecht im Tonrundfunk und Wiedergaberecht bei öffentlicher Wiedergabe von Hörfunksendungen
R	Sparte R (Tonrundfunk)
R	Tarifbezeichnung: Hörfunkwiedergabe
R GR	Öffentliche Wiedergabe von Hörfunksendungen mit Werken „Großen Rechts“
R VR	Vervielfältigungsrecht im Hörfunk
R VR GR	Vervielfältigungsrecht im Hörfunk mit Werken „Großen Rechts“
RAI	Radiotelevisione Italiana, Rom
RAO	Russian Authors' Society, Moskau (früher RAIS)
RB	Radio Bremen, Bremen
RBB	Rundfunk Berlin-Brandenburg, Berlin/Potsdam
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. 9. 1886
RCA	Radio Corporation of America
Rdf	Tarifbezeichnung: Rundfunk
RG	Reichsgericht
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Amtliche Sammlung
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Amtliche Sammlung
RIDA	Revue International du Droit d'Auteur, Zeitschrift
RL	Radio Liberty, München
RPS	Russian Phonographic Society, Moskau
RSG	Richard-Strauss-Gesellschaft, München
Rspr.	Rechtsprechung
RTL	Radio-Télé-Luxemburg
RV	Rückverrechnung

S

- s. siehe
- S. Seite
- S Soll (Lastschrift/Verbindlichkeit)
- S Sprache
- S Tarifbezeichnung: Sendung
- SABAM** Société Belge des Auteurs, Compositeurs et Editeurs, Brüssel
- SACD** Société des Auteurs et Compositeurs Dramatiques, Paris
- SACEM** Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique, Neuilly-sur-Seine
- SACERAU** Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de la République Arabe d’Egypte, Kairo
- SACM** Sociedad de Autores y Compositores de México, Mexiko D. F.
- SACVEN** Sociedad de Autores y Compositores de Venezuela, Caracas
- SADAIC** Sociedad Argentina de Autores y Compositores, Buenos Aires
- SADE** Sociedad Argentina de Escritores, Buenos Aires
- SADEMBRA** Sociedade Administradora de Direitos de Execução Musical do Brasil, Rio de Janeiro
- SAI** Werkstatus: Statut actuellement inconnu (Rechtsstatus derzeit unbekannt)
- SAMRO** Southern African Musical Rights Organisation Ltd., Johannesburg
- SARRAL** South African Recording Rights Association Ltd., Johannesburg
- SAS** Georgian Authors’ Society, Tiflis
- SATCH** Sociedad de Autores Teatrales de Chile, Santiago
- SAYCE** Sociedad de Autores y Compositores Ecuatorianos, Quito
- SAYCO** Sociedad de Autores y Compositores de Colombia, Bogotá
- SAZAS** Združenje skladateljev, avtorjev in Založnikov za zascito avtorskih pravic Slovenije (Société des compositeurs, auteurs et éditeurs de Slovénie), Ljubljana
- SB** Subbearbeiter
- SBACEM** Sociedade Brasileira de Autores, Compositores e Escritores de Música, Rio de Janeiro
- SBAT** Sociedade Brasileira de Autores Teatrais, Rio de Janeiro
- SCA** Screen Composers of America, Encino
- SCD** Sociedad Chilena del Derecho de Autor, Santiago
- SCFPDA** Société Canadienne-Française de Protection du Droit d’Auteur, Montreal
- Sch** Tarifbezeichnung: Schulen/Volkshochschulen/Musikschulen und Konservatorien/Musikhochschulen/Musikwissenschaftliche Institute der Universitäten
- SDDA** Sociedade Defensora dos Direitos Autorais, Rio de Janeiro

<b>SDRM</b>	Société pour l'Administration du Droit de Reproduction Mécanique des Auteurs, Compositeurs et Editeurs, Neuilly-sur-Seine
<b>SEBA</b>	Stichting SEBA (tot Exploitatie en Bescherming van Auteursrechten), Amsterdam
<b>SECRT</b>	Sociedad de Escritores Cinematograficos de Radio y de Television, S. de A. de I. P., Mexiko D. F.
<b>SESAC</b>	SESAC Inc., New York
<b>SGAE</b>	Sociedad General de Autores y Editores, Madrid
<b>S.G.D.L.</b>	Société des Gens de Lettres de France, Paris
<b>SGEB</b>	Subgebiet
<b>SIAE</b>	Società Italiana degli Autori ed Editori, Rom
<b>SICAM</b>	Sociedade Independente de Compositores e Autores Musicais, São Paulo
<b>SINH</b>	Einzeltitel der Subausgabe
<b>SK</b>	Sonderkonto
<b>SMAT</b>	Sociedad Mexicana de Autores de Teatro, S. de A. de I. P., Mexico
<b>SNAC</b>	Syndicat National des Auteurs et Compositeurs de Musique, Paris
<b>SO</b>	Sonstiges
<b>SOBODAYCOM</b>	Sociedad Boliviana de Autores y Compositores de Música, La Paz
<b>SOCAN</b>	Society of Composers, Authors and Music Publishers of Canada, Société Canadienne des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique, Don Mills
<b>SOCINPRO</b>	Sociedade Brasileira de Administração e Proteção de Direitos Intelectuais, Rio de Janeiro
<b>SOCOM-ZAMP</b>	Composers Association of Macedonia – Musical Copyright Society, Skopje
<b>SODACT</b>	Société des Auteurs et Compositeurs de Tunisie, Tunis
<b>SODRAC</b>	Society for Reproduction Rights of Authors, Composers and Publishers in Canada, Montreal
<b>SOKOJ</b>	Organizacija za zastitu autorskih muzickih prava, Belgrad
<b>SOPE</b>	Société de Protection du Droit d'Auteur, Athen
<b>SORECOP</b>	Société pour la Rémunération de la Copie Privée Sonore, Neuilly
<b>SOZA</b>	Slovenský Ochranný Zväz Autorský, Bratislava
<b>Sp</b>	Tarifbezeichnung: Musikspielwerke
<b>SPA</b>	Sociedade Portuguesa de Autores, Lissabon
<b>SPADEM</b>	Société de la Propriété Artistique et des Dessins et Modèles, Paris
<b>SPIO</b>	Spitzenorganisation der Filmwirtschaft
<b>SQN</b>	Sine Qua Non, Copyright Society, Sarajewo
<b>SR</b>	Saarländischer Rundfunk, Saarbrücken

SRG	Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft
St	Tarifbezeichnung: Strafvollzugsanstalten
ST	Subtextdichter
STAGMA	Staatlich genehmigte Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte (jetzt GEMA)
StAnz.	Staatsanzeiger
STEF	Samband Tónskálda og Eigenda Flutningsréttar, Reykjavík
STEMRA	Stichting STEMRA, Hoofddorp
Stichting de Thuiskopie	Verwertungsgesellschaft für private Überspielungsrechte, Amstelveen
STIM	Svenska Tonsättares Internationella Musikbyrå, Stockholm
STIT	Subtitel
STORNO	Stornierung
STS	Subspezialtextdichter
STXT	Weitere Titel- und Textanfänge der Subausgabe
SUISA	Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke, Zürich
SUNKLO	Suomen Näytelmäkirjailijaliitto, Helsinki
SV	Subverleger
SVV	Datum des Subverlagsvertrages
SWR	Südwestrundfunk, Baden-Baden/Mainz/Stuttgart

T

T	Orginaltextdichter
T	Textdichter
T	Sparte T (Tonfilm)
T	Tarifbezeichnung: Tonträger
T	Tarifbezeichnung: Tonstudios
T	Tarifbezeichnung: Tonfilmvorführungen
T	Tonfilmvorführungsrecht
TD	Tonfilm-Direktverrechnung (Musik in Wirtschaftsfilmen, Tonbildschauen)
TD VR	Tonfilm-Direktverrechnung Vervielfältigungsrecht
TEOSTO	Säveltäjän Tekijänoikeustoimisto, Helsinki
T-F	Tarifbezeichnung: Tonfilmvorführungen in Filmtheatern
T FS	Tonfilm im Fernsehen
T-H	Tarifbezeichnung: Tonfilmherstellungsrecht

TIT	Titel des Werkes
TONO	Norsk Komponistforenings Internasjonale Musikkbyra, Oslo
T-R	Tarifbezeichnung: Regelmäßige Tonfilmvorführungen außer in Filmtheatern
TRANS-TEL	Gesellschaft für Deutsche Fernsehtranskription mbH, Köln
TRIP's	Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights, Including Trade in Counterfeit Goods
TRT	Türkiye Radyo-Televizyon Kurumu, Ankara
TS	Spezialtextdichter
TSTIT	Titel der Spezialtextierung
T-W	Tarifbezeichnung: Vorführung von Wirtschaftsfilmen
TWF	Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München
TXT	Weitere Titel und Textanfänge

U

U	Sparte U (Veranstaltungen von Unterhaltungs- und Tanzmusik)
U	Tarifbezeichnung: Unterhaltungs- und Tanzmusik
U	Veranstaltungen von Unterhaltungs- und Tanzmusik
UACRR	Ukrainian Agency of Copyright and Related Rights, Kiew
UBC	União Brasileira de Compositores, Rio de Janeiro
UCMR-ADA	Asociata Pentru Drepturi de Autor, Bukarest (Rumänische Verwertungsgesellschaft)
UD	U-Musik-Direktverrechnung (Nettoeinzerverrechnung)
UEB	Überleitung
UER	Union Européenne de Radiodiffusion, Genf
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht, Zeitschrift
UMB	Umbuchungen
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation, Paris
UPI	United Press International
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. 9. 1965
UrhSchiedsV	Verordnung über die Schiedsstelle für Urheberrechtsstreitfälle
UrhWG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. 9. 1965
USt.	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

V

- V Originalverleger
- V (Verkäufe) s. BTL
- V Verleger
- V Tarifbezeichnung: Vermietung und Verleih
- VCPMC Vietnam Center For Protection Of Music Copyright, Hanoi
- VDD Verband der Diözesen Deutschlands
- VdM Verband deutscher Musikschulen
- VDM Vereinigung Deutscher Musik-Bearbeiter e. V.
- VDMK Verband Deutscher Musikerzieher und konzertierender Künstler
- VDZ Verband Deutscher Zeitungsverleger
- Verf Verfasser
- VerlG Gesetz über Verlagsrecht (Verlagsgesetz)
- VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München
- VG Verwertungsgesellschaft
- VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, Wiesbaden
- VGG Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz)
- VK Tarifbezeichnung: Varietébetriebe, Kabarettbetriebe, Gastspielunternehmen, Zirkusse
- VK (G) Tarifbezeichnung: Großveranstaltungen (Großhallenbetriebe und Gastspielunternehmen)
- VO Verordnung
- VOBl. Verordnungsblatt
- VOD S Cinema/Video-on-Demand zum bloßen Anhören (Streaming)
- VOD S VR Vervielfältigungsrecht bei Cinema/Video-on-Demand zum bloßen Anhören (Streaming)
- VPRT Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation, Bonn
- VR Tarifbezeichnung: Vervielfältigungen
- VS (im Originalteil) Beteiligung Vervielfältigungsrechte  
(z. B. H = 100 % B= 50 % Urheber, 50 % Verleger)
- VS (im Subteil) Beteiligung Vervielfältigungsrechte (Bedeutung der Abkürzung in Klammern)
- VS Verband deutscher Schriftsteller
- VSV Vertragspartner des Subverlegers
- VZ Vorauszahlung

## W

<b>W</b>	Tarifbezeichnung: Weitergabe
<b>Wb</b>	Tarifbezeichnung: Werbung
<b>WDR</b>	Westdeutscher Rundfunk, Köln
<b>WEB</b>	Websites (Streaming)
<b>WEB VR</b>	Vervielfältigungsrecht für Websites (Streaming)
<b>WIPO</b>	World Intellectual Property Organization, Genf, s. a. OMPI
<b>WR</b>	Tarifbezeichnung: Wiedergabe
<b>W-S</b>	Tarifbezeichnung: Weiterübertragung von Rundfunksendungen mittels Großgemeinschaftsantennen und Kabelfernsehen
<b>WT</b>	Wertung
<b>WTO</b>	World Trade Organisation, Genf
<b>WUA</b>	Welturheberrechtsabkommen
<b>WuW</b>	Wirtschaft und Wettbewerb, Zeitschrift
<b>WWL</b>	World Work List, weltweites Werke-Verzeichnis
<b>WZG</b>	Warenzeichengesetz

## Z

<b>ZAIS</b>	Stowarzyszenie Autorów, Warschau
<b>ZAMP</b>	Musical Copyrights Society of Macedonia, Skopje
<b>ZBS</b>	Zahlbarkeitsstellung
<b>ZBT</b>	Zentralstelle Bibliothekstantieme
<b>ZESS</b>	Zession (Abtretung einer Forderung auf Zahlung eines Geldbetrages an einen Dritten)
<b>ZfK</b>	Zentrum für Kulturforschung, Bonn
<b>ZL</b>	Zentrale Lizenzierung
<b>ZPO</b>	Zivilprozessordnung
<b>ZPÜ</b>	Zentralstelle für private Überspielungsrechte, München
<b>zul.</b>	zuletzt
<b>ZUM</b>	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
<b>ZVEI</b>	Zentralverband der elektro-technischen Industrie, Frankfurt
<b>ZVV</b>	Zentralstelle für Videovermietung, München
<b>zzgl.</b>	zuzüglich





## A

Abdruckverleger .....	344
Abgrenzungsvereinbarung Großes und Kleines Recht .....	218
Abkürzungsverzeichnis, allgemein .....	557
Ablehnung des Aufnahmeantrags .....	194
Abrechnungssparten .....	337, 338
Abrechnungs- und Zahlungstermine .....	452
Abstimmung in der Hauptversammlung .....	300
Abstimmungssystem, elektronisches .....	300
Abtretung von Ansprüchen .....	213
Abzug für soziale und kulturelle Zwecke .....	342
AEU-Vertrag – Auszug – .....	184
Alterssicherung .....	342
- E-Musik-Komponisten .....	427
- E-Textdichter .....	429
- E-Verleger .....	433
- U-Musik .....	441
Angeschlossenes Mitglied .....	191
Anhang zum Geschäftsbericht .....	63
<b>Anmeldebogen</b>	
- für audiovisuelle Produktionen .....	503
- für audiovisuelle Produktionen, Hinweise zum Ausfüllen .....	506
- für audiovisuelle Werbespots .....	508
- für audiovisuelle Werbespots, Hinweise zum Ausfüllen .....	509
- für ein dramatisch-musikalisches Werk .....	496
- für Originalwerke .....	479
- für Originalwerke, Anlage .....	483
- für Originalwerke, Hinweise für das Ausfüllen .....	481
- für Subverleger .....	492
- für Subverleger, Anlage .....	494
- Werkbestätigung .....	485
<b>Anmeldung von Werken</b> .....	213, 344, 345
- Rechtzeitigkeit .....	344, 345
<b>Anschriften der GEMA</b>	
- Generaldirektion .....	26, 27
- Geschäftsstellen .....	29

Ansprüche im Widerstreit .....	337
<b>Arbeitsgemeinschaft DRAMA</b>	
- Gesellschaftsvertrag .....	527
- Mandatsvertrag .....	529
<b>Auf einen Blick .....</b>	<b>42</b>
<b>Aufgabenverteilung des Vorstands .....</b>	<b>25</b>
<b>Aufnahmeantrag</b>	
- für Musikverleger .....	475
- für Urheber .....	471
- Aufnahmeausschuss .....	316
- Mitglieder .....	18
<b>Aufnahmegebühr .....</b>	<b>214</b>
<b>Aufnahmeverfahren, Geschäftsordnung .....</b>	<b>316</b>
<b>Aufnahmevoraussetzungen, Änderung .....</b>	<b>195</b>
<b>Aufsichtsrat .....</b>	<b>202</b>
- Abstimmung .....	203, 307
- Amtsdauer .....	202
- Ausschüsse und Kommissionen .....	308
- Beschlussfähigkeit .....	203, 307
- Einberufung .....	306
- Entlastung .....	197
- Geschäftsordnung .....	306
- Mitglieder .....	12
- Protokoll .....	307
- Verschwiegenheitspflicht .....	309
- Vorsitzender .....	12, 196, 203, 306
- Wahl .....	199, 304
- Wählbarkeit .....	202
- Wiederwahl .....	202
- Zusammensetzung .....	202
<b>Auftragskompositionen für FS .....</b>	<b>211</b>
<b>Ausfall .....</b>	<b>341</b>
<b>Ausgleichsfonds .....</b>	<b>422, 426, 430, 436, 440</b>
<b>Ausland</b>	
- Verträge mit ausländischen Verwertungsgesellschaften und Inkassoorganisationen .....	221
<b>Auslandsbeteiligungen, Schaubild 2015 .....</b>	<b>46</b>
<b>Ausschuss Kommunikation, Mitglieder .....</b>	<b>18</b>
<b>Ausschuss Kultur, Mitglieder .....</b>	<b>18</b>
<b>Außerordentliches Mitglied .....</b>	<b>191</b>

**B**

Bearbeiterbeteiligung.....	393, 394, 395
Bearbeitungsgenehmigung.....	498
Berechtigungsvertrag.....	189, 208
- Dauer.....	216
- Ende.....	216
Bericht des Aufsichtsrats.....	73
Beschwerdeausschuss.....	205
- Geschäftsordnung.....	319
- Mitglieder.....	18
- Verfahrenskosten.....	205
Beteiligung der GEMA-Mitglieder an den Ausschüttungen im Geschäftsjahr 2015.....	44
Beteiligungsquoten.....	391, 392
- Fernsehen.....	393
- im mechanischen Vervielfältigungsrecht.....	396
- Tonfilm.....	394
Bewertung des Gesamtschaffens.....	439
Bibliothekstantieme.....	340
BIEM.....	24
- Bezeichnung.....	226
- Generalversammlung.....	235
- Gesellschaftsorgane.....	234
- Satzung.....	225
- Sitz.....	226
- Vorstand.....	238
- Zweck.....	225
Bilanz 2015.....	60
Bildtonträger	
- private und gewerbliche Vervielfältigung.....	339, 340
- Vermietung und Verleih.....	339, 340
Bühnenmusiken.....	208
Bühnenschauen.....	208

**C**

Chormusik.....	420, 425
CISAC.....	24
- Bezeichnung.....	246
- Board of Directors.....	254
- Generaldirektor.....	262
- Generalversammlung.....	255
- Organe.....	254

- Präsident.....	253
- Satzung.....	243
- Sitz.....	246
- Zielsetzung.....	246
Coproduktionen.....	210

## D

Delegierte der angeschlossenen und außerordentlichen Mitglieder.....	200
- Amtsdauer.....	201
- im Wertungsverfahren E-Musik.....	420
- im Wertungsverfahren U-Musik.....	434
- Rechte.....	201
- Wahl.....	201
Delegierter des Aufsichtsrats.....	308, 323, 421, 430, 435, 440, 444
Diskothekenabrechnung.....	378
Dramatisch-musikalisches Werk.....	208
- Anmeldebogen.....	496
Druckausgabe.....	345
Druckverzichtserklärung.....	484

## E

Editionsbezeichnungen.....	348
EDV-Verrechnungsschlüssel der Punktbewertungen.....	407
Ehegatte, überlebender.....	422, 435, 448, 457, 459, 461, 467
Ehrenmitglieder.....	15
Ehrenpräsidenten.....	15
Eigenproduktion (FS).....	210
Einlagen in Revuen, Operetten.....	208
Einzelaufstellungen.....	352
Erträge	
- 2015.....	42

## F

Falsche Angaben.....	347, 351, 422, 431, 435, 448
Filmbegleitmusik.....	208
Filmherstellungsrecht.....	210
Filmvorführungsrechte.....	209
Franz Grothe-Stiftung, Satzung.....	536
Freibetrag.....	460

Freie Vereinbarkeit Urheberanteile U-Musik.....	390
Fremdproduktion.....	374

**G**

<b>Gegenseitigkeitsverträge</b> .....	221, 281
- Mustervertrag im EU-Bereich für das Aufführungs- und Senderecht gemäß CISAC-Standardvertrag.....	281
- Mustervertrag im EU-Bereich für das Vervielfältigungsrecht gemäß BIEM-Standardvertrag.....	291
<b>GEMA</b>	
- Name und Sitz.....	189
- Organe.....	190
- Organisation und Anschriften.....	25
- Satzung.....	189
- Zweck.....	189
<b>GEMA-Stiftung</b>	
- Geschäftsordnung für den Beirat.....	534
- Satzung.....	530
<b>Generalvertrag</b>	
- Anmeldung.....	501
- Laufzeit.....	401
<b>GESAC</b>	
- Gegenstand.....	274
- Generalversammlungen.....	275
- Geschäftsführung.....	277
- Name.....	273
- Satzung.....	273
- Sitz.....	274
<b>Geschäftsbericht des Vorsitzenden des Vorstands für 2015</b> .....	33
<b>Geschäftsstellen</b> .....	29
<b>Gewinn- und Verlustrechnung 2015</b> .....	62
<b>Gruppenname</b> .....	348

**H**

<b>Handelsregister</b>	
- Eintragung.....	191
<b>Härtefälle</b> .....	436
<b>Herstellungsrecht für audiovisuelle (AV) Produktion, Rückfall/Übertragung-Erstinformation</b> .....	507
<b>Hörfunkausschuss, Mitglieder</b> .....	19

<b>I</b>	Impressum.....	2
	Inhaltsverzeichnis.....	4
	<b>INTERGU</b>	
	- Satzung.....	541
	Internationale Organisationen, GEMA-Repräsentanz.....	24

<b>K</b>	Kabarettaufführungen.....	208
	Kinder.....	421, 435, 448, 460
	Kirchenmusik.....	425
	Klausurarbeit.....	317, 421, 435, 448
	Koeffizienten für Fernsehsendungen.....	374
	Kontoauszug.....	517
	- Abkürzungen.....	521
	Konventionalstrafe.....	195, 213, 342, 351, 448
	Kooptation.....	193, 309
	Kostensatz.....	342
	Künstlerische Persönlichkeit und Gesamtschaffen.....	424
	Kuratoren.....	458
	Kur- und Bäderveranstaltungen.....	363

<b>L</b>	Lagebericht zum Geschäftsbericht 2015.....	48
	Lautsprecherwiedergabe.....	209
	Lebensgefährte.....	422, 435, 448, 460, 465

<b>M</b>	Manuskriptwerke.....	346
	Mitglieder, Anzahl.....	43
	Mitgliederversammlung.....	196
	- Anträge.....	196
	- Berufsgruppen.....	199, 300
	- Stimmrecht.....	197
	Mitgliedsbeitrag.....	215
	<b>Mitgliedschaft</b>	
	- Arten.....	191
	- Aufnahmevoraussetzungen.....	191, 316

- Beendigung .....	194
- in früheren oder anderen Verwertungsgesellschaften.....	192
- ordentliche, Beginn.....	193
- ordentliche, Voraussetzungen.....	192
<b>Mitgliedschaftsrechte, Beschränkung</b> .....	193
<b>Mitteilung über eine Werkveränderung</b> .....	495
<b>Multimedia-Rechte</b> .....	209
<b>Music on Demand</b> .....	386
<b>Musikarchiv</b> .....	345
<b>Musikfolge</b>	
- für eine Einzelveranstaltung.....	510
- für mehrere Einzelveranstaltungen.....	512

**N**

<b>Nachträgliche Textierung</b> .....	335
<b>Nettoeinzerverrechnung</b> .....	365
<b>Nutzungsmeldungen</b>	
- Erfassung.....	350
- Verrechnung.....	350

**O**

<b>Ordentliche Mitgliedschaft</b> .....	192
<b>Organisation und Anschriften der GEMA</b> .....	25

**P**

<b>Potpourris</b> .....	390
<b>Programmausschuss</b>	
- Mitglieder.....	19
<b>Protokollierung</b> .....	300
<b>Prüfungsergebnis und Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer</b> .....	71
<b>Pseudonyme</b> .....	348

**R**

<b>Rechtsfähigkeit der GEMA</b> .....	189
<b>Rechtsnachfolge</b> .....	190, 215
<b>Rechtsübertragung durch Berechtigungsvertrag</b>	
- Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten.....	190, 217
- Dauer.....	190, 216
- Filmherstellungsrecht.....	210
- Umfang.....	208

Rede des Vorsitzenden des Vorstands mit Geschäftsbericht für 2015.....	33
Redezeit in der Mitgliederversammlung .....	300
Reklamationen .....	352
Repräsentant .....	402
Ruftonmelodien .....	209, 385

## S

<b>Satzung</b>	
- der CISAC.....	243
- der GEMA.....	189
- der GESAC .....	273
- des BIEM.....	225
<b>Satzungsänderungen</b> .....	197, 207
- Genehmigung.....	207
<b>Satzungskommission, Mitglieder</b> .....	19
<b>Schätzungskommission der Bearbeiter, Mitglieder</b> .....	22, 443
<b>Schätzungsverfahren der Bearbeiter, Geschäftsordnung</b> .....	443
<b>Schiedsgericht</b> .....	204
- Geschäftsordnung.....	321
- Zusammensetzung.....	321
<b>Schiedsgerichtsverfahren, Kosten</b> .....	204
<b>Schlichtungsausschuss</b> .....	204
<b>Schutzfähigkeit</b> .....	349
<b>Simultanaufführung</b> .....	353
<b>Sitzungsgeldkommission</b> .....	206
- Mitglieder.....	20
<b>Soziale und kulturelle Zuwendungen</b> .....	47
<b>Soziale und kulturelle Zwecke</b> .....	342
<b>Sozialkasse</b>	
- Ausführungsbestimmungen zur Satzung.....	465
- Kuratoren.....	23, 458
- Satzung.....	457
<b>Spezialbearbeitungen</b> .....	444
<b>Spezial-Subtextdichter</b> .....	404
<b>Spieldauer, Prüfung</b> .....	349
<b>Sterbegeld</b> .....	459, 461, 467
<b>Stimmauszählung</b> .....	300
<b>Stimmgleichheit</b> .....	300



Subtextdichter-Beteiligung .....	404
Subverlagsvertrag, Laufzeit .....	401
Subverleger, Subverlagsvertrag .....	401
- Beteiligungsquote .....	402, 403

## T

Tarifausschuss	
- Mitglieder .....	20
Textdichterbeteiligung an Instrumentalfassungen .....	335
Tod des Berechtigten .....	215
Tonfilme	
- Anmeldung .....	345, 347
Tonfilmverrechnungsschlüssel .....	394
Tonträger	
- private und gewerbliche Vervielfältigung .....	340
- Vermietung und Verleih .....	340

## U

Übergangsgeld .....	467
Übergangshilfen für Härtefälle .....	436
Unverteilbare Beträge .....	342
Urheberrechtsgesetz .....	79

## V

Vermittlungsausschuss .....	301
Verrechnungsschlüssel	
- für ernste Werke .....	354
- für Unterhaltungsmusikwerke .....	356
Verrechnungssparten .....	337, 338
Verrechnungssperre .....	337
Versammlungsordnung .....	299
- Abstimmung .....	300
- Berufsgruppenversammlung .....	300
- Hauptversammlung .....	299
Versorgungsstiftung der Deutschen Komponisten, Satzung .....	543
Versorgungsstiftung der Deutschen Textdichter, Satzung .....	546
Verteilung an Mitglieder und andere Berechtigte .....	45
Verteilungsplan .....	327
- Anteil-Verrechnungsschlüssel .....	414

- Bestandteil der Satzung .....	207
Verteilungspalkommission, Mitglieder .....	20
Verteilungssumme .....	335
Vertonungsgenehmigung .....	499
Verträge mit ausländischen Verwertungsgesellschaften und Inkassoorganisationen .....	221
Verwaltungsgebühr für Abtretungen .....	213
Verwendungsgenehmigung .....	500
Verwertungsgesellschaftengesetz .....	145
Video on Demand .....	387
Vorstand .....	17, 203
- Geschäftsordnung für die Behandlung von Geschäftsvorfällen .....	312
- zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle .....	312
Vorwort .....	9

## W

Wahlordnung für die Wahl zum Aufsichtsrat .....	302
Websites .....	388
Werkanmeldung .....	213, 344, 479
- rechtzeitige .....	344, 345
Werkausschuss	
- Geschäftsordnung .....	322
- Mitglieder .....	20
- Prüfung .....	349
- Zusammensetzung .....	322
Werkbestätigung, Erläuterungen .....	486
Werkfragment .....	356, 359
Werkveränderungen .....	346
Wertungsausschuss	
- Komponisten E, Mitglieder .....	21, 420
- Textdichter E, Mitglieder .....	21, 429
- Unterhaltungs- und Tanzmusik, Mitglieder .....	21, 434
- Verleger E, Mitglieder .....	21, 430
Wertungsverfahren	
- Komponisten E, Geschäftsordnung .....	420
- Textdichter E, Geschäftsordnung .....	429
- Unterhaltungs- und Tanzmusik, Geschäftsordnung .....	434
- Verleger E, Geschäftsordnung .....	430
Wertungszuschlag, Berechnung .....	423, 437
Wirtschaftliche Abhängigkeit von Musikverwertern .....	194

**Wirtschaftsausschuss**

- Mitglieder .....	22
--------------------	----

**Z**

<b>Zahlungs- und Abrechnungstermine für das Geschäftsjahr 2016 .....</b>	<b>452</b>
<b>Zentralstelle</b>	
- Bibliothekstantieme (ZBT), Gesellschaftsvertrag .....	549
- für private Überspielungsrechte (ZPÜ), Gesellschaftsvertrag .....	551
- für Videovermietung (ZVV), Gesellschaftsvertrag .....	553
<b>Zuerkennung für Leistungen der GEMA-Sozialkasse .....</b>	<b>465</b>
<b>Zuschläge für Unterhaltungsmusik .....</b>	<b>438</b>

---

Bildnachweis: Faces by Frank (S. 15), Jaenicke (S. 12, 13, 14, 15, 16, 17), Karsten (S. 14), alle übrigen Aufnahmen: GEMA-Archiv.

